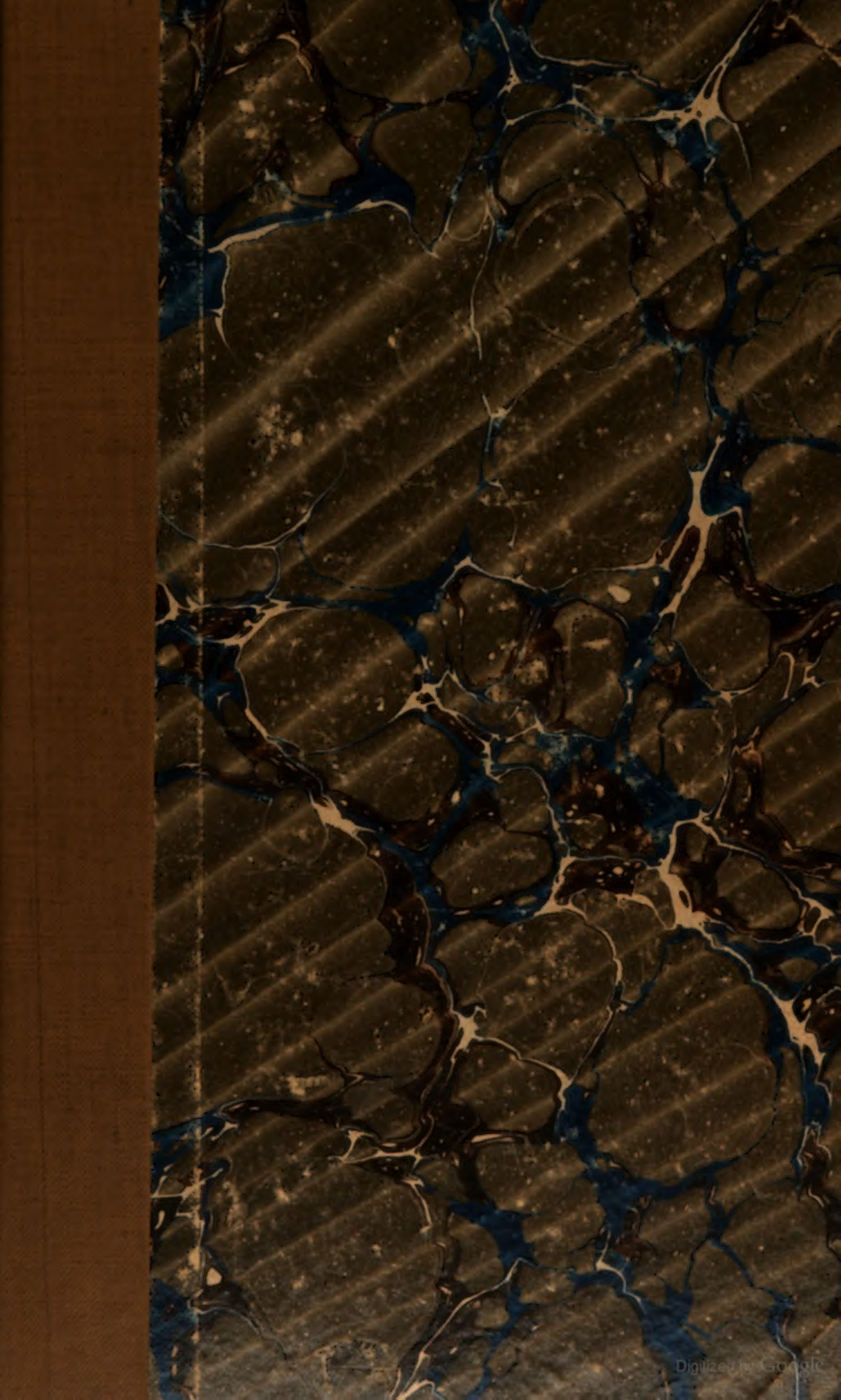
Digitized by Google

Personalstand
Bayer.
4049
(1812

Digitized by Google

<36610760070018

<36610760070018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Proteſtantiſches

# Kirchen-Jahrbuch

für das

# Königreich Baiern.

R

Erſter Jahrgang 1812.

Im Verlag der allgemeinen proteſtantiſchen Pfarrwittwen-Caſſe.

Sulzbach,
In Commiſſion der J. E. Seidelſchen Buchhandlung.

82

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München



# Vorrede.

Die Hauptabsicht, durch welche die Herausgabe eines, alljährlich fortzusetzenden, Protestantischen Kirchen-Jahrbuches für das Königreich Baiern veranlasst ist, hat auch den Inhalt dieses ersten Jahrgangs bestimmt. Die protestantische Geistlichkeit dieses Reiches, deren einzelne Mitglieder, vormals verschiedenen Ländern angehörig, sich großentheils noch fremd geblieben sind, bedarf vor allen Dingen eines Mittels, mit dem neuen Verein, den sie unter dem Scepter von Baiern bildet, im Ganzen und im Einzelnen näher bekannt zu werden. Deshalb ist eine ausführliche Beschreibung der örtlichen Verhältnisse der protestantischen Gemeinden, und der persönlichen Verhältnisse der protestantischen Geistlichen unseres Königreiches zum ersten Inhalt dieses Jahrbuches gewählt worden; in der Ueberzeugung zugleich, daß eine sorgfältige Darstellung des äußeren Vereins auch dazu mitwirken werde, in den Mitgliedern dieses Vereins das mannichfaltige innere Interesse zu wecken und zu beleben, aus welchem erst die volle Vereinigung zu Einem Ganzen, und der für das Ganze wohlthätige Gemeingeist, entspringt.

Mit der gegebenen Beschreibung der protestantischen Pfarreien von Baiern ist die Nebenabsicht verbunden worden, eine genauere statistische Kenntniß jener Landesbezirke zu befördern. Dahin ist auch die den Berichterstattern aufgegebene besondere Sorgfalt in dem Schreiben der Ortsnamen zu rechnen, welche um so nothwendiger ist, je mehr hierin nicht nur eine zu große Sorglosigkeit überhaupt herrscht, sondern auch eine gewisse orthographische Willkür sich Neuerungen erlaubt, wodurch die Namen der Orte nach und nach unkenntlich, und selbst die geographischen Charten

Digitized by Google

oft unsicher und unverständlich werden. Nicht alle Berichte hierüber sind mit gleicher Sorgfalt verfasst, manche sind in der Schreibung der Ortsnamen mehr der Volksaussprache, welche hierin gemeiniglich der unsicherste Führer ist, als der Angabe der Kirchenbücher und anderer älterer Documente gefolgt. Es werden aber die alljährlichen statistisch-kirchlichen Berichte, welche von den protestantischen Pfarreien zu erstatten sind, Gelegenheit geben, das noch Mangelhafte zu berichtigen, und so nach und nach in der Schreibung der Ortsnamen eine vestere Norm einzuführen.

Diesen Verzeichnissen der Local- und Personal-Verhältnisse werden die allgemeinen Verordnungen über die Verfassung und Einrichtung der protestantischen Kirche in dem Königreiche Baiern, nebst den ergangenen einzelnen kirchlichen Vorschriften, welche jedem Geistlichen dieser Kirche vollkommen bekannt und als Richtschnur stäts bei der Hand seyn sollen, nach der Zeitfolge zusammengestellt, beigefügt.

Es ist sowohl dabei als bei den vorangehenden Beschreibungen der Schluß des Jahres 1811 als Standpunkt angenommen worden. Die Fortsetzung der Verordnungen, so wie die Nachrichten von den sich ereignenden Local- und Personalveränderungen werden die folgenden Jahrgänge enthalten. Ueberhaupt wird aller Bedacht genommen werden, daß dieses Jahrbuch ein für die Geistlichen eben so nützliches als unentbehrliches Handbuch werde. In dieser Absicht werden auch alle Geistliche, die Beiträge von allgemeinem Interesse für diese Sammlung darzubringen haben, hierdurch aufgefordert, sie durch ihre Districts-Decanate einzureichen.

Die wohlthätige Verfügung, welche der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwen-Casse den ganzen Ertrag dieses Unternehmens bestimmt hat, muß billig bei der gesammten protestantischen Geistlichkeit dieses Reiches das Interesse für dasselbe verdoppeln.

München, den 5. März 1812.

---

I. Beschrei-

Digitized by Google

# I.

# Beſchreibung

ſämmtlicher

# proteſtantiſcher Pfarreien

in dem

# Königreiche Baiern.



Digitized by Google

Digitized by Google

# I. Generaldecanat Baireuth.

## Main-Kreis.

### 1.

## Decanat Baireuth.

#### 1. Baireuth.

a) Evangelische Stadtpfarrei.

( Mit 3 Diaconaten. )

Pfarrsprengel: a) Die evangelischen Einwohner der Stadt; b) die Parochialorte: Altstadt, Birken, Carolinenreuth oder Fasanengarten, C'est bon, Kreuzstein, Denzenlohe, Destuben, Dürschnitz-Vorstadt, Eben, Frankengut, Heinersreuth, Herzog-Vorstadt, Herzogmühle, Hohlmühle, Hölzerne Glocke oder Lerchenbühl, Jakobshof, Leimbach, Lettenhof, Meyernberg sonst Bockshof, Moritzberg, Moritzhöfe-Vorstadt, Neue Häuser, Obsang vulgo Mosing, Potaschenhütte, Quellhof, Rückleinsmühle, Saas, Seilersgut, äußerer Spitalhof, Stadtvogtsgut, Tannenbach, Unterpreuschwitz, Viersetz, Vollhof und Wiesen, Wasenmeisterei. c) Sowohl die Reformirten als die Katholiken daselbst bilden eigene Pfarreien. d) Juden 474. Seelenzahl 8258.

Gerichts- und Polizeibehörde: 1) Stadtgericht und Polizei-Kommissariat, 2) Landgericht Baireuth.

b) Reformirte Stadtpfarrei.

Pfarrsprengel: a) Die reformirten Familien der Stadt, b) Filial: die reformirten Einwohner von Naila, wohin der Pfarrer alljährlich 2mal zu reisen hat, um dort zu predigen und Communion zu halten. S. 100.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Für Baireuth, wie oben; b) für Naila das Landgericht Naila.

Privat-Patronat: Die reformirte Gemeinde.

## 2. Benck.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Birkenhof, Deps, Falkenhaube, Gefees, Rentmannsreuth, Neudorf, Steinbruch oder Katzeneichen. S. 524.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Baireuth.

## 3. Bindloch.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Lehen, Gemein, Krottendorf, Zedlitz, Ramsenthal, Hauenreuth, Gräfenthal, Haselhöfe, Dörflas, Heißenstein, Eiben, Theta, Allersdorf, Eckershof, Röhrig, Pförg, Buchhaus, Flurhof, Forkenhof, Schleifmühle, Grabenhaus, Rödelbach, Neuhaus am Roth, Bremenmühle. S. 1279.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Baireuth.

## 4. Birk.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Brüderitz, Eichschlag, Eichen, Eichhammer, Nairitz, Oberölschnitz zur Hälfte, Seybothenreuth mit dem Forst, Wallenbrunn, Windischenlaibach, Wirnsreuth, Draisenfeld, Einziger Hof, Weiße Reuth, Fickmühle, Pozelmühle. c) In dem Pfarrbezirk wohnen Katholiken: 9 in Eichschlag, 27 in Nairitz, 18 in Windischenlaibach. S. 978.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Baireuth, Pegnitz und Kemnat.

## 5. Bußbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: der Stein, die Eschen auch Lochau genannt, Vorlahm, Geißlareuth, die Göritz, Eschenmühle, Melkendorf. c) In dem Pfarrbezirk wohnen Katholiken: 4 in Geißlareuth, die nach Schönfeld zum Gottesdienst gehen. S. 439.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Baireuth und Pegnitz.

## 6. Eckersdorf.

Parrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Donndorf oder Fantasie, Thalmühle, Oberpreuschwitz, Teu-

felsgraben, Dürrenhof, Oberwaiz, Geigenreuth, Loha, Hardt, Steinbühl oder Matzenberg, Backöfen oder Forst. c) In dem Pfarrbezirk wohnen Katholiken: 3 auf der Fantasie, die nach Baireuth zur Kirche gehen. S. 1314.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Baireuth.

## 7. Emtmannsberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hauendorf, Troschenreuth, Unterölschnitz, Lehen, Wident, Gottelhof, Gampelmühle, Seidelmühle, Letten, Pirschling. c) In dem Pfarrbezirk wohnen 61 Katholiken, die nach Baireuth zur Kirche gehen. S. 749.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Baireuth.

## 8. St. Georgen.

(Pfarramt und Diakonat; welches letztere die Zucht- und Irrenhaus- und Stifts-Gemeinde als eine eigene Pfarrei zu versehen hat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: die Jägerstraße (eine Vorstadt von Baireuth), Grünbaum, Mendelhöfe, Cottenbach, Strangshof, Martinsreuth oder Bau, Unterkonradsreuth, Weißlareuth oder Hahnenhöfe, Bischofsgut, Hölzleinsmühle, Carlsberg, Weiherhaus, Hammerstadt; c) in dem Pfarrbezirk wohnen Reformirte: 16, Katholiken 73; beide zum Gottesdienst nach Baireuth gehend; d) Juden: 29. S. 2686.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Stadtgericht und Polizei-Kommissariat, b) Landgericht Baireuth.

## 9. Gefees.

(Pfarramt und Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bettendorf, Bittersdorf, Eichenreuth, Forkendorf, Gosen, Heinersberg, Kulmberg oder Sophienberg, Näß, Obernschreß, Regnitzdorf, Spänfleck oder Mausgraben, Thiergarten, Bettendorfer Mühle, Bittersdorfer Mühle, Steinmühle, Thalmühle, Forstmühle, Hohe Fichten. S. 1170.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Baireuth.

## 10. St. Johannis, ehmals Altentrebgast.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Eremitage, Aichig, Eremitenhof, Wonau, Mooshügel, Oberkonnersreuth, Eichelberg oder Pfaffenfleck, Viersetz, Maienreuth vulgo Mamreuth, Neudorf, Seubitz, Krugshof, Büttelshof, Wolfsbach, Schleenmühle, Kolmdorf, Chausseehaus, Röth, Thiergärtner Schloß, Laineck, Rodersberg, Pudermühle, Oschenberg, Höflas, Unternheubitz, Geunaumühle, Lankendorf, Uetzdorf. c) In dem Pfarrbezirk wohnen Katholiken: 10, welche zum Gottesdienst nach Baireuth gehen. S. 1718.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Baireuth; b) v. Lindenfelsisches Patrimonialgericht.

## 11. Mengersdorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Aeußere Leithen, Aeußere Graben, Bärenreuth, Meischlitz, Neue Welt oder Fräuleinsteig und Schrenkersberg, Penselleithen, von Ringgau 3 Häuser, Schnackenwehr, die Straße oder Altneuwirthshaus, Truppach, von Wohnsgehaig 8 Häuser, Meuschelhof oder Berghaus; c) einzelne Gemeindeglieder im katholischen Pfarrverbande: 188 zu Plankenfels, Ringgau, Wohnsgehaig und Wadendorf in den kathol. Pfarreien Nankendorf und Hochstall. d) In dem Pfarrbezirk wohnen Katholiken: 142; in Nankendorf, Schönfeld und Volsbach ihren Gottesdienst suchend. S. 566.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Baireuth; b) Patrimonialgericht Mengersdorf und Truppach.

Privat-Patronat: den Rittergutsbesitzern zu Mengersdorf und Truppach-gemeinschaftlich.

## 12. Mistelbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: die Finkenmühle, die Schnörlasmühle, die Zeckenmühle, die Poppenmühle ehemals Bärenmühle, die Sonnenleithe. S. 408.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Baireuth.

## 13. Miſtelgau.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die zwei Filiale: Trebersdorf, wo alle 3 Wochen, und Glashütten, wo 4mal im Jahre geprediget wird; woneben alle Parochialfälle ebenfalls in den Filialorten zu verrichten ſind; c) die Parochialorte: Gretz, Hoheureuth, Giebitzmoos, Lenz, Schobersreuth, Schobersberg, der obere Kulm, der untere Kulm, Hundshof, Golmbach auch Kohlenbach, Plöſen, Hagen oder Greckenmühle, Hardt, Ochſenholz, obere, mittlere und untere Klingenmühle, Frankenhaag, Süßentränk, Tennig, Seitenbach, Engelmeſſe. d) In dem Pfarrbezirk wohnen 6 Katholiken, die nach Volsbach zum Gottesdienſte gehen. S. 1394.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Baireuth.

## 14. Neunkirchen.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Stockau [mit eingepfarrten 7 Häuſern von Leſſau], wo 2mal im Jahre geprediget wird, dann die Altmühle; c) die Parochialorte: Bühl, Sorg, Glotzdorf, Hartmannsreuth, Schammelsberg, Hühl, Schleeberg, Bodenmühle. S. 707.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Baireuth.

## 15. Neuſtadt am Kulm.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Neumühle, Fulgendorf, Scheckenhof, Pechmühle, Frankenberg, Kleinkorbes; c) einzelne Gemeindeglieder in katholiſchem Pfarrverbande: 25 Evangeliſche und 1 Reformirter zu Kemnat, 4 zu Eſchenbach. d) In dem Pfarrbezirk wohnen 8 Katholiken, die nach Mockersdorf zur Kirche gehen. S. 1355.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Kemnath und Pegnitz.

## 16. Neuſtädtlein am Forſt.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Lahm, Eſchen, Simmelbuch, Pleofen, Widenhof, Schant,

Nutzenstein. c) In dem Pfarrbezirk wohnen 4 Katholiken, die nach Schönfeld oder Baireuth zur Kirche gehen. S. 603.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Baireuth.

## 17. Obernsees.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial St. Ruperts Kapelle, wo jährlich 3mal geprediget wird; c) die Parochialorte: Braunsberg, mit der Einzel Gries, Streit, mit den beiden Einzeln vordere und hintere Sorg, Harloth auch Reuth. d) In dem Pfarrbezirk wohnen Katholiken: 13 in Obernsees und 11 in Streit, die den Gottesdienst zu Schönfeld besuchen. S. 630.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Baireuth; b) die Patrimonialgerichte von Aufsees, Bär, Wiesenthau und Staufenberg.

## 18. Weidenberg.

(Pfarramt und Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Warmensteinach, [mit den Eingepfarrten: Sophienthal und Neuwerk oder Neuewelt;] wo jährlich 16mal geprediget wird, und alle Pfarrhandlungen des Filialortes verrichtet werden; c) die Parochialorte: Altenreuth, Brunnenhaus, Rosenhammer und mittlerer Hammer, Kattersreuth, Mengersreuth, Weitzenreuth, Rögersberg vulgo Rittersberg, Döberschütz, Fenkensees, Fischbach, von Lessau 13 Häuser, Görschnitz, Au, Grund, Aichleithen, von Goßenreuth 2 Häuser, Heßlach, Neuhaus und Sonnengrün, Zainhammer, Wildenreuth. d) In dem Pfarrort befindet sich 1 Reformirter. e) In dem Pfarrbezirke wohnen Katholiken: 10 in Altenreuth, 9 in Brunnenhaus, 5 in Zainhammer und Neuwerk, 21 in Warmensteinach; theils nach Kirchenbiengarten, theils nach der oberen oder kalten Steinach zur Kirche gehend. S. 3185.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Baireuth und Gefrees.

### 19. Wirbenz.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Speichersdorf, Guttenthau, Rosenhof, Zeulenreuth, Teufelhammer, Göppmansbühl, Trauritzmühle; c) einzelne Gemeindeglieder in katholischem Pfarrverbande: 1 Haus zu Kirchenlaibach und 1 in Biengarten. d) In dem Pfarrbezirk wohnen 56 Katholiken, die zur Kirche nach Kirchenlaibach gehen. S. 952.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Kemnath, nebst einigen Patrimonialgerichten.

---

## 2.
# Decanat Bamberg.

### 1. Bamberg.

Pfarrsprengel: die evangelischen Einwohner der Stadt Bamberg, worunter 53 Reformirte. S. 407.

Gerichts- und Polizeibehörde: Stadtgericht und Polizei-Kommissariat daselbst.

### 2. Aschbach.

Pfarrsprengel: die Pfarrei besteht aus zwei vereinigten Pfarreien: 1) der mittelbaren Pf. Aschbach, 2) der unmittelbaren Pf. Hohn am Berg; weshalb auch das Patronats- und Präsentationsrecht zwischen Sr. Maj. dem Könige, und den Freiherren v. Pöllnitz, als Patronen von Aschbach, alternirt. Der Gottesdienst wechselt regelmäßig zwischen beiden Pfarreien.

1. Zu der Pfarrei Aschbach gehört a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Wüstenbuch. c) Katholiken: 210 in Aschbach, 80 in Wüstenbuch, haben das Simultaneum in Aschbach. d) Juden sind zu Aschbach 80.

2. Zu der Pfarrei Hohn am Berg: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Holzbeberndorf und von Wasserbebendorf 5 Häuser. S. 331.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Burgebrach: b) das Patrimonialgericht zu Aschbach.

Privat-Patronat von Aschbach: Freiherrl. v. Pöllnitzisch; wegen der Pfarrei Hohn am Berg nur alternirend.

### 3. Buttenheim.

Pfarrsprengel: das Schloß zu Buttenheim, und die evangelischen Einwohner daselbst, und zu Sassanfarth und Seußling. Das Dorf Buttenheim hat eine katholische Pfarrei, und es wohnen darinn auch 39 Juden-Familien. S. 47.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Bamberg rechts der Regnitz: b) Patrimonialgericht zu Buttenheim.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Seefriedisch.

### 4. Großbirkach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort: b) das Filial Ebersbrunn, wo jährlich 9mal Gottesdienst gehalten wird, und ein eigener Gottesacker ist; c) die Parochialorte: Kleinbirkach, Laugenberg; d) einzelne Gemeindeglieder in katholischem Pfarrverbande: 30 zu Gaiselwind, 18 zu Haag. e) In dem Pfarrbezirk wohnen 48 Katholiken. S. 338.

Gerichts- und Polizeibehörde: 1) Landgericht Burgebrach, 2) Patrimonialgericht zu Altenschönbach.

Privat-Patronat: 1) von Großbirkach Freiherrl. v. Trailsheimisch: 2) von Ebersbrunn, Freiherrl. v. Fuchsisch.

### 5. Heiligenstadt.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Bronn, worinn 2mal jährlich Gottesdienst gehalten wird, mit einem Kirchhof, worein die Filial-Einwohner begraben werden; c) die Parochialorte: Burggrub, Oberleinleiter, Stücht, Voigendorf, Gösmannsberg, Leidenhof, Veilbronn, Volkmannsreuth, Traindorf, Reckendorf, Neudorf, Siegritz, Störnhof, von Draisendorf einige Häuser diesseits des Wassers, Zochendorf, die Einzeln Rothenstein bei Burggrub, die

Neumühle, die Schulmühle. d) In dem Pfarrbezirk wohnen 400 Katholiken, die zur Kirche nach Greifenstein oder Unterleinleiter gehen. e) Juden: 68. S. 1600.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Ebermannstadt und Hollfeld: b) die Patrimonialgerichte Burggrub und Unterleinleiter.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Stauffenbergisch.

## 6. Muggendorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Wüstenstein, wo jährlich 3mal vollständiger Gottesdienst gehalten, alle Sonn- und Feiertage aber eine Predigt gelesen wird; c) die Parochialorte: Engelhardsberg, Wehlin, Schottersmühle, Wohlmannsgesees, Kandorf, Trainmäusel, Wöhr, Neudorf, Albertenhof, die Kuchenmühle; d) einzelne Gemeindeglieder in katholischem Pfarrverbande: 23 in Mockas und Burggaillenreuth. e) In dem Pfarrbezirk wohnen 141 Katholiken, die theils nach Weischenfeld, theils nach Mockas, theils nach Gösweinstein, theils nach Hochstall zur Kirche gehen. S. 1239.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Ebermannstadt und Pottenstein.

## 7. Streitberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Niederfellendorf (wo auch der Pfarr-Kirchhof ist,) Oberfellendorf, Pirkenreuth, und die Einzeln Wartleithen und Haag; c) einzelne Gemeindeglieder in katholischem Pfarrverbande: 15 auf dem Rothenbühl, 1 in Ebermannstadt. d) In dem Pfarrbezirk wohnen 19 Katholiken, die theils nach Unterleinleiter, theils nach Mockas zur Kirche gehen. S. 1715.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Ebermannstadt, b) die Patrimonialgerichte zu Burggrub und Unterleinleiter.

## 8. Trabelsdorf.

Pfar-sprengel: a) der Pfarrort; b) 6 Häuser in Feigendorf, und 5 Häuser zu Lißberg. c) In dem Pfarrbezirk wohnen 106 Katholiken, die nach Lißberg zur Kirche gehen. d) Juden: 59. S. 212.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Bamberg II.

Privat-Patronat: zwischen Marschalk v. Ostheim und Freiherrn v. Kalb streitig.

## 9. Unterauffees.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Oberauffees, Heckenhof, von Draisendorf 3 Familien; c) einzelne Gemeindeglieder in den kath. Pf. Hochstall und Raußenberg. d) In dem Pfarrbezirk wohnen 155 Katholiken, die nach Hochstall zur Kirche gehen. e) Juden: 80. S. 319.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte zu Hollfeld und Ebermannstadt; b) das Patrimonialgericht Unterauffees.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Auffeesisch.

## 10. Unterleinleiter.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort. b) die Katholiken in Unterleinleiter haben das Simultaneum in der Kirche daselbst, mit einem eigenen Provisorat. S. 316.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Ebermannstadt; b) das v. Seckendorfische Patrimonialgericht zu Unterleinleiter.

## 11. Walsdorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Kolmsdorf, Erlau, Zettelsdorf. c) In dem Pfarrbezirk wohnen Katholiken: 15 in Walsdorf, 39 in Kolmsdorf, 53 in Erlau, 11 in Zettelsdorf. d) Juden: 114. S. 589.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Bamberg links der Regnitz: b) Patrimonialgericht zu Walsdorf.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Crailsheimisch.

## 3.
# Decanat Berneck.

### 1. Berneck.

(Stadtpfarramt und Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Stein, wo alle 4 Wochen vormittägiger Gottesdienst ist; c) die Parochialorte: Ackermannshof auch Schafhof, Maienhof, Bärenreuth, Lützenreuth, Micheldorf, Rimlas, Gotheudorf, Hohenknoten, Blumenau, Frankenhammer, Haselleuthen, die warme Leuthen, der Kutschenrangen, die Mainleuthen, Röthelsberg, Heinersreuth und Kesselberg; d) einzelne Gemeindeglieder in katholischem Pfarrverbande: 22 in Rohrersreuth, 188 in Wasserknoten, 30 in Markt Schorgast, 14 in Lützenreuth. e) In dem Pfarrbezirk wohnen 14 Katholiken in Bärenreuth und Lützenreuth, die nach Markt Schorgast zur Kirche gehen. S. 1747.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Gefrees.

### 2. Bischofsgrün.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Birnstengel, Fröbershammer, Geiersberg, Grassemann, Haidlas, Kornbach, Schamlesberg, Wülfersreuth; die Einzeln: Dürrnhieb, Fallmeisterei, Gehren, Gießhügel, Hedlesreuth, Hirschhaide, Hohehaide, Knopfhammer, Rangen, Stöckigt, untere oder Glasenmühle, Weißmannshoheofen; c) einzelne Gemeindeglieder in der katholischen Pfarrei Gottesgabe und Warmensteinach am Fichtelberg; d) Reformirte: 1. e) Katholiken: 2 in Bischofsgrün, 1 in Fröbershammer, 6 in Wülfersreuth, 12 in Grassemann, 50 in Geiersberg. S. 1227.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Gefrees; b) das fürstl. Schönburgische Patrimonialgericht zu Schwarzenbach an der Saale.

## 3. Gefrees.

Pfarrsprengel; a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Beseneck diesseits des Wassers, die Einzeln Kastenmühle und Entenmühle, Kremitz, Gottmannsberg, Einzel Grünhügel, Grünstein, Hammerlas, Hermersreuth, Einzel Langenzell, Liebnitz, Metzlesreuth, Neuenreuth, Einzel Schweinsbach, Tannenreuth, von Witzleshofen ein Theil, Wundenbach, Zedlitz; c) einzelne Gemeindeglieder in katholischem Pfarrverbande: 21 zu Beseneck. d) In Gefrees sind 2 Katholiken, die nach Markt Schorgast zur Kirche gehen. S. 2292.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Gefrees.

## 4. Goldkronach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Leisau, Sickenreuth, Goldmühle, Escherlich, Röhrenhof, Föllmar mit Degmann und Föllmarsberg, Zoppeten, Brandholz, Goldberg, Einzeln Schmelz, Steinbühl, Schlegelberg, Frankenberg, silberne Rosen. c) Auf den Hämmern arbeiten 8 Katholiken, die zur Kirche nach Markt Schorgast gehen. S. 1978.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Gefrees.

## 5. Himmelkron, ehemals Prezendorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Koslar, Streut, die Streutmühle, ehemals Stall genannt, der Schwörzhof, der Herrnshof, die Ziegelhütte; c) einzelne Gemeindeglieder in katholischem Pfarrverbande: die sämmtlichen Einwohner des Dörfchens Pulst, welches nach Markt Schorgast gepfarrt ist. d) In dem Pfarrbezirk wohnen Katholiken: 7 zu Himmelkron, 3 zu Koslar, und 1 auf der Streutmühle, die nach Markt Schorgast und Ludwig-Schorgast zur Kirche gehen. S. 755.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Gefrees.

## 6. Lanzendorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gleisenhof, Kremitz, Oberkieselhof, Unterkieselhof, Gössenreuth. c) In Lanzendorf sind 5 Katholiken, die nach Markt Schorgast zur Kirche gehen. S. 808.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Gefrees.

## 7. Nemmersdorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Traisendorf, Kottersreuth, Steinach, Wölgada, Boritzen, Döhlau, Hilpertsgraben, Gerau, Gossenreuth, Pöllersdorf, Raith, Furthof, Ziegelhütte, Haag, Kunleuthen, Konradswiesen, Haidelleuthen, Pfirgacker, am Wald zwei Häuser, Pfarrlohe, Sommerleithen, Saas, das eingegangene Kloster St. Jobst. c) In dem Pfarrbezirk wohnen Katholiken: 5 zu Nemmersdorf, 1 zu Pfarrloh, 1 am Wald, 1 zu Steinach, 1 zu Traisendorf, 1 zu Pöllersdorf, die theils zu Fichtelberg, theils zu Marienweiher Gottesdienst suchen. S. 1330.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Baireuth und Gefrees.

## 8. Stambach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Fleißnitz, Förstenreuth, Dennersreuth, Metzlesdorf, Oelschnitz, Weikenreuth mit der Einzel Alt-Stambach, Rindlas, Ober- und Unter-Horlachen, Ober- und Unter-Buch, Oberhampelshof, Altpoppenreuth auch Dürrnhof, Lindenhof, Höfla, Oberdennersreuth, Röba, neue Einzel, Hohlmühle, Kropfmühle, Steinfurth, Senftenhof sonst Koppelsdorf, und die Einzeln seitwärts Förstenreuth ohne Namen; c) einzelne Gemeindeglieder in katholischem Pfarrverbande: 140 zu Gundlitz mit der Einöde Winklas, zur Pfarrei Markt Schorgast gehörig, 102 zu Sauerhof, zur Pfarrei Marienweiher gezogen. d) In dem Pfarrort Stambach wohnen 15 Katholiken, die nach Marienweiher zur Kirche gehen. S. 1502.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Münchberg.

### 9. Streitau.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: von Wizelshofen der größte Theil, mit der Einzel Bezel, Hollenreuth, Neubau, und aufm Buch; c) einzelne Gemeindeglieder in katholischem Pfarrverbande: 187 zu Höflas, Falz und Ziegenburg, zur Pfarrei Markt Schorgast gehörend. d) In dem Pfarrort Streitau wohnt 1 Katholik, nach Markt Schorgast zur Kirche gehend. S. 605.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Gefrees.

### 10. Wiersberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Kottenau, wohin eine Einöde ohne Namen und die Schlackenmühle mit einer Schule gepfarrt sind, wo aber jährlich nur 1mal Gottesdienst gehalten wird; c) die Parochialorte: Sessenreuth, Neufang mit Birkenhof, Osserich und Weissenbach, goldene Adlerhütte vulgo Schmelz; d) einzelne Gemeindeglieder in katholischem Pfarrverbande: 20 zu Ober-, Mittler- und Unter-Pöllnitz, 2 zu Kupferberg. e) In dem Pfarrort wohnen 2 Katholiken, die nach Markt Schorgast zur Kirche gehen. S. 1257.

Gerichts- und Polizeibehörde: 1) Landgericht Kulmbach; 2) das v. Oberländerische Patrimonialgericht in Kottenau.

---

## 4.
# Decanat Hof.

### 1. Hof.

(Stadtpfarramt mit 4 Diakonaten und einer Hospitalpfarre.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: Alsenberg, Brunnenthal, Krötenbruck, Krötenhof, Döberlitz, Eppenreuth, Erlalohe, Geigen, Gottwaldsreuth, Gumpertsreuth, Haag oder Rosenbühl, Haid, Hofeck und Neuhof, Klein-Erlich, Lausenhof, Leimitz, Moschendorf, Osseck, Papiermühle, Pirk, Staudenmühle, Stelzenhof oder Groß-Erlich, Stumpfhof, Tauperlitz, Unterkotzau, Wölbatendorf, Zed-

Zedwitz, Ziegelhütte, Forst, Moschenmühle; c) Reformirte: 7, die nach Naila zum Gottesdienst kommen. d) In dem Pfarrbezirk wohnen Katholiken: 43, die nach Marienweiher zur Kirche gehen. e) Juden: 4. S. 8248.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Hof.

## 2. Döhlau.

Pfarrsprengel: der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort. S. 240.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Hof, b) Patrimonialgericht zu Döhlau.

Privat-Patronat: v. Hüllesheimisch.

## 3. Gattendorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Kirchgattendorf, Schloßgattendorf, Neugattendorf, Egeten und Quellnitzmühle. c) In dem Pfarrbezirk wohnen 3 Katholiken, die ihren Gottesdienst zu Asch in Böhmen suchen. S. 440.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Hof, b) die Patrimonialgerichte.

Privat-Patronat: Freiherrlich v. Reizensteinisch.

## 4. Jodiz.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Siebenhitz, Stöckaten, Lamitz, (dessen Einwohner nach Berg begraben werden) Saalenstein, Scharten. S. 420.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Hof; b) einige Patrimonialgerichte.

Privat-Patronat: Freiherrlich v. Plothoisch.

## 5. Kautendorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Draisendorf, Kuhschwitz, Woja, von Würlitz die Hälfte. c) Im Pfarrbezirk ist ein einziger Katholik, der seinen Gottesdienst zu Asch in Böhmen sucht. S. 592.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Hof; b) einige Patrimonialgerichte.

Privat-Patronat: Freiherrlich v. Kotzauisch.

## 6. Köditz.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Scharten- mit 2 Häusern, Zapfenhaus oder Heroldsgrün, Scheiben. S. 410.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Hof; b) einige Patrimonialgerichte.

## 7. Leupoldsgrün.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Lipperts, Epplas, Föhreureuth, Hartungs, Pretschenreuth, Röhrsteig, Walbereuth, Mühldorf, Neumühl, Finkenflug, Jägerhaus, Hütting, Waldhaus. S. 1066.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Hof und Naila; b) das Patrimonialgericht.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Reizensteinisch.

## 8. Münchenreuth.

Pfarrsprengel: die Gemeinde zu Münchenreuth ist bis jetzt ein Filial von der kön. sächs. Pfarrei Mislareuth, über welche Sr. Maj. dem Könige von Baiern das Patronat zusteht. S. 258.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Hof; b) die Patrimonialgerichte.

## 9. Oberkotzau.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Auengrün, Erbisbühel, Heideck, Gottwaltreuth oder Wustuben mit 2 Häusern, (die übrigen sind nach Hof gepfarrt.) S. 1188.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Hof; b) die Patrimonialgerichte.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Kotzauisch.

## 10. Pilgramsreuth.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Föhrenreuth, Wüstenbrunn, Eulenhammer, Hirschberg, Röhlmühle, Göhringsreuth, Degenreuth. S. 631.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Hof.

## 11. Regnitzlosau.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Osseck am Wald, Weinlitz, Vierschau, Trogenau, Förtschenbach, Prex, Oberprex, Kirchbrünlein, Oberhammer, Dobeneck, Sigmundsgrün, Ludwigsbrunn, Fassmannsreuth, Raitschin, Haag, Schwesendorf und Hohenschwesendorf, Klötzlamühle, Quellnitz, Henriettenlust, Neumühle, Ziegelhäuslein, Zech, Unterhammer, Huschermühle, Tumpermühle. c) Zu Kirchenbrünnlein wohnt 1 katholische Familie von 7 Personen, die nach Asch in Böhmen zum Gottesdienst gehen. S. 2082.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Hof; b) einige Patrimonialgerichte.

## 12. Rehau.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Heinersberg, Degenreuth, Perlenhaus. c) In dem Pfarrbezirk wohnen 20 Katholiken, die nach Asch in Böhmen zum Gottesdienst gehen. S. 1430.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Hof.

## 13. Töpen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Isaar, [mit der dahin gepfarrten Fattigsmühle,] wo jährlich nur 4mal geprediget wird, und keine weiteren Gottesdienste gehalten werden; c) die Parochialorte: Kögelmühle, Mödlareuth (welches zum Theil Reußisch ist), Tiefendorf, Kümmelbüchse, Hohendorf, Moosanger, Königshof. S. 994.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Hof; b) die Patrimonialgerichte.

### 14. Trogen.

(Der Pfarrer wohnt in Hof, wo er zugleich Diakonatdienste versieht.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Feilitsch, Föhrig, Gösnitz, Hartmannsreuth, Kienberg, Schollenreuth, Schwarzenstein, Ullnitz, Ziegelhütte. c) In dem Pfarrbezirk wohnen 3 Katholiken, die nach Marienweiher zur Kirche gehen. S. 1126.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Hof; b) Patrimonialgericht zu Trogen.

---

## 5.

# Decanat Kreußen.

### 1. Kreußen.

(Stadtpfarramt und Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Seidwitz, wo jährlich 8mal Gottesdienst gehalten, außer den Communionen aber keine Pfarrhandlung verrichtet wird; c) die Parochialorte: Altkreußen, Altkünsberg, Biberswöhr, Boden, Braunersfeld, Bühl, Engelmannsreuth, Funkendorf, Gottsfeld, Großweiglareuth, Hogenohe, Heerhof, Haidhof, Sägmühle, Hammermühle, Kleinweiglareuth, Sorg, Dorschenhof, Neueben, Laukenreuth, Losa, Neuhof, Haaghaus, Fallmeisterei, Neuenreuth, Ottmannsreuth, Eimersmühle, Oberschwarzach, Oberölschnitz zur Hälfte, Prebitz, Preußling, Gottmannsreuth, Letten, Neuheidhof, Neuhaus, Ruspen, Rohrmühle, Unterschwarzach, Unternschreez zur Hälfte, Tiefenthal, Voita, Korbis, Wasserkraut, Schwürz; d) einzelne Gemeindeglieder: 5 zu Funkendorf, in der kath. Pfarrei Thurndorf. e) Katholiken: 11 zu Kreußen, 3 zu Losa, 2 zu Schwürz, 1 zu Gottmannsreuth, 20 zu Haidhof, 3 aufm Letten, 22 zu Neuhaidhof; die meistens zu Thurndorf, oder der Nähe wegen zu Vorbach und

Büchenbach, oder auch zu Baireuth Gottesdienst suchen. S. 3916.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Pegnitz und Baireuth; b) die Patrimonialgerichte zu Seidwitz, Biberswöhr, Bühl, Haidhof, Gottmannsreuth, Letten, Neuhaidhof.

## 2. Betzenstein.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Hühl, wo jährlich 5mal geprediget wird, und ein Gottesacker ist, in welchen die Einwohner von Hühl, Mergners, Höchstädt, Ottenberg, Krötenhof und Weidensees begraben werden; c) die Parochialorte: Mergners, Eckenreuth, Klausberg, Hunger, Raipergsee, Hetzendorf, Weigantz, Stierberg, Münchs, Leupoltstein, Höchstädt, Ottenberg, Krötenhof, Weidensees, Altewiese und Windmühle; d) einzelne Gemeindeglieder: die prot. Gemeinde zu Neudorf, in der kathol. Pfarrei Truppach. e) In dem Pfarrbezirk wohnen 29 Katholiken, die nach Obertruppach und Elsbersberg zur Kirche gehen. S. 1875.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Pottenstein.

## 3. Bronn.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort, b) ein Theil von Wohnberg. c) In dem Pfarrbezirk wohnen 10 Katholiken. S. 291.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Pegnitz.

## 4. Haag.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Unternschreez, Bocksruck, Leismühle, die Röth, die Haulei-then, die Freileithen, die Bockmühle, die Saarmühle. S. 440.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Baireuth.

## 5. Kirchahorn.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Klausstein, Kapelle zum heil. Nikolaus; c) die Parochial-

orte: Deutler, Windschendorf, Weiher mit der Windmühle, Christanz, Adlitz, Schloß, Schweinsmühle, Neumühle, Schloß Rabenstein; d) einzelne Gemeindeglieder im katholischen Pfarrverbande: 22 zu Freiahorn, 6 zu Brunnberg, 5 zu Weischenfeld. e) Katholiken: 66 zu Kirchahorn, 39 zu Christanz, 56 zu Adlitz, 4 zu Klausstein, 12 zu Rabenstein; nach Obereilsfeld zur Kirche gehend. S. 159.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Weischenfeld, Hollfeld und Pottenstein; b) die Patrimonialgerichte zu Weiher, Christanz und Adlitz.

## 6. Lindenhard.

(Pfarramt und Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Arnoldsreuth, Trockau zur Hälfte, Gösmannsreuth auch Oberschmellenhof genannt, vormals eine Einzel, Schmellenhof auch der Unterschmellenhof genannt, Graumoos, Langenreuth, Wolfsloh, Kotzenhammer, Oberleubs oder Leubser Mühle, Hämmerles, die obere und untere Höhlmühle, Vestemühle auch Backen- und Hornmühle genannt, Heringsloh, Moritzreuth auch Marolsreuth, Muthmannsreuth, Bernreuth, Voitsreuth, Weiglethal, Hörlasreuth; c) einzelne Gemeindeglieder im katholischen Pfarrverbande: 18 in Hinterklebach, 5 in der Herrnmühle, 4 in der Hedelmühle. d) Katholiken: 14 in Lindenhard, 74 in Trockau, 6 in Arnoldsreuth, 2 in Gösmannsreuth, 5 in Schmellenhof; die ihren Gottesdienst in Büchenbach, in der Schloßkapelle zu Trockau, in Poppendorf und Hohenmirsberg suchen. S. 1087.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte zu Pegnitz, Pottenstein und Baireuth; b) das Patrimonialgericht zu Trockau.

## 7. Pegnitz.

(Pfarramt und Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt mit der Altstadt; b) das Filial Buchau mit einer Kapelle, wo jährlich 9mal Gottesdienst

gehalten wird; c) die Parochialorte: Willenberg, Neudorf, Nemſchenreuth, Hainbronn, Lobenſteig, Neuhof, Stemmenreuth, Schönfeld, Zips, Roſenhof; d) einzelne Gemeindeglieder: 329 zu Buchau, Lehm, Kaltenthal, Haidmühle, Scharthammer, in der kath. Pfarrei Büchenbech. e) Katholiken: 1 in Pegnitz, 10 in der Altſtadt, 10 in Neudorf, 9 in Nemſchenreuth, 5 in Lobenſteig, und 4 in Stemmenreuth; die ihren Gottesdienſt in Büchenbach, Michelfeld, Gunzendorf und Troſchenreuth ſuchen. S. 2158.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Pegnitz und Eſchenbach.

### 8. Plech.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Riegelſtein, mit einer Kapelle, worin jährlich 1mal gepredigt wird; c) die Parochialorte: Ottenhof, Spies, Illesfeld, Strüth, Ziegelhütte; d) einzelne Gemeindeglieder in katholiſchem Pfarrverbande: 35. e) Katholiken: 9 in Plech, 6 in Ottenhof, 12 in Riegelſtein, 8 in der Ziegelhütte; die nach Neuhaus, Michelfeld und Bühl zur Kirche gehen. S. 1225.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Pegnitz.

### 9. Schnabelweid.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort mit einer neugebauten Mühle. b) Daſelbſt befindet ſich 1 Katholik, der nach Troſchenreuth zur Kirche geht. S. 498.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Pegnitz.

---

## 6.
## Decanat Kulmbach.

### 1. Kulmbach.

(Stadtpfarramt mit 3 Diakonaten.)

Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: Bleich, Kauernburg, Ebersbach, Eichig, Hauenreuth, Metzels-

dorf, Niederndobrach, Pörbitsch, Ober- und Unter-Purbach, Tennach, Ziegelhütte, Buchhaus, Höfer Anger, ein Haus bei Niederndobrach, die Leithen, der Mairhof, Primershof, der Venedische Stadel, Zettmaisel, Massenburg, Grundmühle; c) Reformirte: 6 in Kulmbach, 1 auf der Veste Plassenburg. d) Die Katholiken in Kulmbach haben ihren Gottesdienst in der Hospitalkirche zu Kulmbach durch einen eigenen Geistlichen. S. 4492.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Kulmbach.

## 2. Burkersdorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Unterlangenstadt, Ebneth mit Hainweiher, Hummenberg, die Einzeln Mönchsfeld und Emmersheim. c) In dem Pfarrbezirk wohnen Katholiken: 91 zu Unterlangenstadt, 17 zu Ebneth, 30 zu Hainweiher, und 3 zu Hummenberg; die nach Graitz und Burgkundstadt zur Kirche gehen. d) Juden: 28 in Ebneth. S. 463.

Gerichts- und Polizeibehörde: 1) von Burkersdorf: das Landgericht Weißmain und Patrimonialgericht Unterlangenstadt; 2) von Unterlangenstadt das Landgericht Kronach und Patrimonialgericht Unterlangenstadt; 3) von Ebneth und Hainweiher das Landgericht Weißmain und Patrimonialgericht Ebneth; 4) von Hummenberg und Mönchsfeld das Landgericht Kronach und Patrimonialgericht Ebneth; 5) von Emmersheim das Landgericht Weißmain und Patrimonialgericht Stroßendorf.

Privat-Patronat: Freiherrlich v. Redwitzisch.

## 3. Gärtenroth.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Wildenroth, Weides, Flurholz, Eben, Tanndorf, die Einzeln Altenweiher, Schubertsreuth, Schwarzholz; c) einzelne Gemeindeglieder in katholischem Pfarrverbande: 4 zu Lopp, 4 zu Schimmendorf, 2 zu Tanndorf, 14 in Kirchlein, 6 zu Mainklein. d) Katholiken: 7 auf dem

Flurholz, 6 zu Weides, 2 auf der Schubertsreuth, 1 auf der Eben; die nach Kirchlein zum Gottesdienst gehen. S. 412.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Stadt Steinach und (für Schwarzholz und Schubertsreuth) Kulmbach. b) Die Patrimonialgerichte: 1) Weissenbrunn für Gärtenroth, Wildenroth und Altenweiher, 2) Küps für Weides, 3) Schmeilsdorf für Taundorf, Flurholz und Eben, theilweise.

Privat-Patronat: Freiherrlich v. Redwitzisch.

## 4. Guttenberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Maierhof, Streigenreuth, Kaltenstauden, Mehrenreuth, Buch, Tannenwirthshaus, Eeg, Neuwirthshaus, Pfaffenreuth, Torfkhenknock, Essengrund, Torkel, Fichten, von Vogtendorf 1 Haus, von Baiersbach 1 Haus. c) Katholiken: 130 zu Guttenberg, 50 zu Maierhof, 16 zu Streigenreuth, 4 zu der Kaltenstauden, 18 zu Buch, 23 in Tannenwirthshaus, 4 in Neuwirthshaus, 5 in Pfaffenreuth; die ihren Gottesdienst in der Schloßkapelle zu Guttenberg haben. S. 425.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Kulmbach; b) Patrimonialgericht Guttenberg.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Guttenbergisch.

## 5. Hain.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Schimmendorf, Taundorf, Flurholz, Weides ein Schlößlein; c) einzelne Gemeindeglieder: 13 zu Reuth, in der kathol. Pfarrei Kirchlein. d) Katholiken: 10 zu Weides, die in Kirchlein zur Kirche gehen. S. 353.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Weißmain für Hain, Flurholz und Weides, und Kulmbach für Schimmendorf und Taundorf; b) die Patrimonialgerichte 1) zu Hain, für Hain, Flurholz und Weides, 2) zu Schmeilsdorf, für Schimmendorf, 3) zu Taundorf, für Taundorf.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Künsbergisch und v. Redwitzisch.

## 6. Harsdorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Sandreuth, Altenreuth, Zettmaisel, Hettersreuth, Einzeln Haselbach, Lettenhof, Brauneck, Ober- und Unter-Lohe, Holzlucken, Unterlaitsch, Ritterleithen, Unitz. S. 494.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Kulmbach und einige Patrimonialgerichte.

Privat-Patronat: Freiherrl. von Künsbergisch.

## 7. Hutschdorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hörlinreuth, Forstleithen, Rottlesreuth, Buch am Sand, Wehlitz, Dröschen, Lanzenreuth, Partenfeld, Gösmannsreuth, Oberzettlitz, Unterzettlitz, Windischenhaig, Chemnitz, Neuwirthshaus, Buchhaus, Unterlettenrangen, Schlottermühle, Bauloch, Frischenmühle, Emetsloch, Affalterhof, Hammerhaus, Leimenhaus, Hutweid, Fahrenbühl, Katzenlohe, Buchloch. c) Katholiken: 2 zu Langenreuth, 1 zu Forstleithen; die nach Kulmbach zur Kirche gehen. S. 1022.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Kulmbach und Weischenfeld.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Künsbergisch, Thurnauer Linie.

## 8. Kirchleus.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Gösfersdorf, wo jährlich 18 bis 20mal Gottesdienst gehalten wird; c) die Parochialorte: Eschbach, Lösau, Oberdornlach, Unterdornlach, Höferanger, Rosengrund, Schimmendorf zum Theil, Biegersgut, Einsiedel, Holzmühle, Mühlberg, Rucksmühle, Sackenreuth, Straus-Wadel, Welzmühle, Weerhaus. d) Katholiken: 12 zu Kirchleus, 3 zu Lösau, 3 zu Weerhaus; nach Kulmbach zum Gottesdienst gehend. S. 974.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Kulmbach und (für Gösfersdorf) Stadt Steinach.

Privat-Patronat: Freiherrlich v. Guttenbergisch, Kirchleuser Linie.

## 9. Langenstadt.

(Der Pfarrer hat seine Wohnung zu Neudrossenfeld, wo er zugleich Diakonatsverrichtungen hat.)

Pfarrsprengel: der Pfarrort, mit einem eingepfarrten unbewohnten Hause, der Lettenanger genannt. S. 203.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Kulmbach.

## 10. Lehenthal.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Baumgarten, die Einöden Eufang und Gemblenz, Grafendobrach, Rohmscheit. c) Katholiken: 2 zu Lehenthal, 1 zu Grafendobrach; die nach Stadt Steinach zum Gottesdienst gehen. S. 436.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Kulmbach.

## 11. Mangersreuth.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Wickenreuth, Weiher, Forstlahm, Leuchau, Rohr, Donnersreuth, Kessel, Blossenberg, Tiefenbach, Obere Koddach, Harles, Gelbweiden. c) Katholiken: 1 zu Weiher, 1 zu Leuchau; die nach Kulmbach zum Gottesdienst gehen. S. 321.

Gerichts- und Polizeibehörde; a) Landgericht Kulmbach; b) die Patrimonialgerichte von Künsberg, Guttenberg, und von Buseck zu Thurnau und Kulmbach.

## 12. Melkendorf.

(Pfarramt und Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Petzmannsberg, Burkhaig, Weinbrücke, Seidenhof, Schwarzholz, Rothkelter, Mainleus zum Theil, Pölz, Ober- und Unter-Auhof, Unterkodach, Steinenhausen, Hitzmain, Kotschenreuth, Grünbaum, Frankenberg, Heinersreuth, Appenberg, Proß, Neuenreuth, Gandersreuth, Sorg. c) In dem Pfarrbezirk wohnen Katholiken: 5 zu Melkendorf, 8 zu Steinhausen, 2 zu Frankenberg, 5 zu Burkhaig, 5 zu Seidenhof, 1 zu Unterauhof, 13 zu Neuenreuth, die nach Kulmbach und Motschenbach zum Gottesdienst gehen. S. 1644.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Kulmbach und Weißmain; b) die Patrimonialgerichte von Steinenhausen, Guttenberg, Kirchleus, Schmeilsdorf, Künsberg, Thurnau.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Guttenbergisch.

## 13. Neudrossenfeld.

(Pfarramt und Diakonat, mit welchem letztern die Pfarrei Langenstadt vereiniget ist.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Altdrossenfeld, Muckenreuth, Jöslein, Aichen mit den Einzeln Ober- und Unter-Zinkenflur, Lichtentanne, Dürrwiesen, Hirschgründlein, Mermetenreuth, Sorg, Schlappach, Rudolfsberg, Tauberhof, Unterwaiz, Weikenreuth, Alten- und Neuen-Plos, Grüngraben, die Einzel Stockhaus, Unterobsang, Neuenreuth, Hornungsreuth, Ober- und Unter-Brücklein mit den beiden Lehen und dem grauen Thale Schwingen, Waldau mit der Haidelmühle, Hainbühl, Pechgraben, Scheiz, Gräfenthal mit den Einzeln Zoltmühle, Eselslohe, Ober- und Unter-Keil, Forra, Stephanshof, Lerchenfeld, Fichtelhof, Dreschenau, Eberhardsreuth, die Hölle. c) In dem Pfarrbezirk wohnen Katholiken: 1 zu Neudrossenfeld, 1 zu Altenplos, 15 zu Hornungsreuth, 13 zu Lerchenfeld, 8 zu Fichtelhof; die größtentheils nach Kulmbach, wenige nach Baireuth, zur Kirche gehen. S. 2590.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Kulmbach; b) das v. Reizensteinische Patrimonialgericht zu Neudrossenfeld.

## 14. Schwarzach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Willmersreuth, wo jährlich 2mal Vormittags- und 8 bis 10mal Nachmittags-Gottesdienst gehalten wird; c) die Parochialorte: Schmeilsdorf, Wolpersreuth, Eben und Eichberg; d) einzelne Gemeindeglieder: einige zu Rothwind in der kathol. Pfarrei Mainroth. e) Katholiken: 3 zu Schmeilsdorf, 5 zu Eichberg; die nach Mainroth zur Kirche gehen. S. 738.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Kulmbach; b) die Patrimonialgerichte zu Schmeilsdorf und Tanndorf.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Künsbergisch.

## 15. Strößendorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit dem Schlosse, ohne Filial- und Parochialort; b) einzelne Gemeindeglieder: 167 zu Weidnitz, 80 zu Neusig, 18 zu Altenkundstadt, 7 zu Daisau, 6 zu Zeublitz, 4 zu Meineck; sämmtlich in der kathol. Pfarrei Altenkundstadt. c) Katholiken: 32 in Strößendorf, welche nach Altenkundstadt und Burgkundstadt zur Kirche gehen. S. 137.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Weißmain.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Schaumbergisch.

## 16. Trebgast.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hegnabrunn, Neumark, Lindau, Ködnitz, Veitsgraben, Loch am weißen Weg, Schlömmen, Brand, Eichmühle, Feuln, Waizendorf, Ziegelhütten, Hainbühl, Heinersreuth, Spitzeichen, Haghof, Reisighof, Listenberg, Pinsendorf, Tauschthal, Weiherhaus, Oberlaisch, Reuthleshof, Ober- und Unter-Laugenroth, Siebenbrunn, Rehleithen. c) Katholiken: 5 zu Trebgast, 1 zu Schlömmen, wovon der letztere nach Markt Schorgast, die erstern nach Kulmbach zur Kirche gehen. S. 1832.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Kulmbach.

## 17. Untersteinach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Fölschnitz, Gumpersdorf, Kauerndorf, See, von Oberlaugenroth 2 Häuser diesseits des Grabens, Raasen, Letthof, Egenreuth, Oberndorf, Mühlberg, Forstlas oder Forstleinsmühle, Dürrenhof, Grundhaus; c) einzelne Gemeindeglieder: 1 zu Hummendorf, in der katholischen Pfarrei Stadt Steinach. S. 1188.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Kulmbach.

### 18. Veitlahm.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Altenreuth, Höfſtädten, von Tanndorf 7 Häuſer, von Mainleus 11 Häuſer, die Einzeln Ködnitzerberg, Prötſchenbach, Wachholder, Wernſtein; c) einzelne Gemeindeglieder: 6 auf dem Hartleinſchen Hofe, in der kathol. Pfarrei Mainroth. d) Katholiken: 1 zu Veitlahm, 1 zu Mainleus, 5 zu Wernſtein; die nach Kulmbach oder Mainroth zur Kirche gehen. S. 516.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Kulmbach; b) Patrimonialgericht (gräflich Thurnauiſches und v. Künsbergiſches) zu Thurnau.

Privat-Patronat: auf dem Rittergut Wernſtein ruhend, Freiherrl. v. Künsbergiſch.

---

7.

## Decanat Ludwigsſtadt.

### 1. Ludwigsſtadt.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Lauenhain, wo jährlich 29mal geprediget wird; c) die Parochialorte: Ottendorf, Neuhüttendorf, Thünahof. d) Katholiken: 8 in Ludwigſtadt, 6 in Lauenhain; die nach Windsheim zur Kirche gehen. S. 1151.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Lauenſtein.

### 2. Kaulsdorf.

Pfarrſprengel: der Pfarrort mit den 3 Mühlen Königszeche, Blaueslichtloch und Saalmühle, und dem ausherriſchen Dorfe Tauſchwitz. S. 325.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Lauenſtein.

### 3. Langenau.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Tettau, wo alle 14 Tage und an allen Hauptfeſten Gottesdienſt iſt, [wohin auch Kleintettau, Alexandershütte und Sattelgrund ge-

pfarrt sind, deren Einwohner auch ihr Begräbniß in dem dortigen Gottesacker haben]; c) der Parochialort Schauberg mit 2 Häusern vom Sattelgrund. d) Katholiken: 2 in Langenau, 7 in Tettau, 4 in Kleintettau, 12 in Schauberg; die theils nach Windsheim, theils nach Rothenkirchen zum Gottesdienst gehen. S. 1025.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Lauenstein.

### 4. Lauenstein.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Ebersdorf, das einen eignen Gottesacker und eine Kirche hat, wo jeden Sonn- und Feiertag, und außerdem während der 6 Wochen Passionszeit, auch Freitags gepredigt wird, [wohin auch der Ort Katzewich gepfarrt ist]; c) die Parochialorte: ein Theil von Neuhüttendorf diesseits der Loquitz, der Springelhof, Spitzberg, die Fischbachsmühle. d) Katholiken: 5 in Lauenstein, die nach Windsheim zur Kirche gehen. S. 468.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Lauenstein.

### 5. Steinbach.

Pfarrsprengel: der Pfarrort, mit der Steinbachermühle und dem Hammerwerk Falkenstein. S. 248.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Lauenstein.

---

## 8.
## Decanat Michelau.

### 1. Michelau.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Neusorge. c) Einzelne Gemeindemitglieder: 178 bis 180 zu Schwürbitz, in der kathol. Pfarrei Marktgraitz, die theils nach Michelau, theils nach Obristfeid zur Kirche gehen. d) Katholiken: 4 in Michelau, 5 in der Neusorge; die erstern gehen nach Marktgraitz, die letztern nach Lichtenfels zur Kirche. S. 816.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Banz.

## 2. Buch am Forſt.

Die Beſchreibung dieſer von dem Herzogthum Koburg übergegangenen Pfarrei hängt noch von näherem Bericht ab.

## 3. Burggrub.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Moſtholz, Rothheub, Kries. c) Katholiken: 22 in Burggrub, 46 in Moſtholz und einigen Wüſtungen; ihren Gottesdienſt theils zu Klosberg, theils zu Mitwitz in der Schloßkapelle ſuchend. S. 509.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Kronach. b) Patrimonialgericht in Burggrub.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Würzburgiſch.

## 4. Gleuſen.

Bei dieſer Pfarrei findet daſſelbe Verhältniß wie oben bei Buch am Forſt ſtatt.

## 5. Kleinherreth.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Mirkendorf. c) Katholiken: 1 Familie, die nach Banz zur Kirche geht. S. 242.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Banz; b) das v. Könitziſche und v. Rothenhaniſche Patrimonialgericht.

Privat-Patronat: Freiherrlich v. Rothenhaniſch und v. Könitziſch.

## 6. Küps.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Oberlangenſtadt, Au vulgo Trab, Johannisthal, von Tuſchnitz 5 Häuſer, mit den Einzeln Hall, Meſchbach und Löhlein. c) Katholiken: 72 in Küps, 69 in Oberlangenſtadt, 154 in Johannisthal, 15 in Au, 75 zu Tuſchnitz; die ihren Gottesdienſt theils zu Kronach, theils in den Kapellen zu Küps und Nagel ſuchen. d) Juden: 99 zu Küps, 72 zu Oberlangenſtadt. S. 1260.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Kronach und Weißmain; b) Patrimonialgericht v. Redwitz und v. Künsberg.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Redwitziſch.

## 7. Lahm.

## 7. Lahm.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Pülsdorf, Hemmendorf, Kaltenherberg; c) einzelne Gemeindeglieder: 24 zu Erlhof und Unnersberg, in der kathol. Pfarrei Döringstadt am Main, 15 in Poppendorf, 5 in Zell, 10 in Speiersberg, 6 zu Medlitz; die letztern in der würzburgischen kathol. Pfarrei Mürsbach. S. 467.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Banz; b) Patrimonialgericht Lichtenstein.

Privat-Patronat: Freiherrlich v. Lichtensteinisch.

## 8. Mitwitz.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Neundorf, Schwärzdorf, Kaltenbrunn, Burgstall, Froschgrün, Häusles. c) Katholiken: 3 zu Neundorf, 24 zu Kaltenbrunn, 5 zu Froschgrün, 59 zu Mitwitz; die ihren Gottesdienst in der Schloßkapelle zu Mitwitz haben. d) Juden: 98. S. 773.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Kronach.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Würzburgisch.

## 9. Obristfeld.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Redwitz, wo abwechselnd mit Obristfeld alle 14 Tage Gottesdienst gehalten wird; c) einzelne Gemeindeglieder: 114 zu Neusig am Main, 68 zu Horb am Main, beide in der kathol. Pfarrei Altenkundstadt, 30 bis 40 zu Schwürbitz in der kathol. Pfarrei Marktgraitz. d) Katholiken: zu Redwitz 160, die in der dortigen Kirche das Simultaneum haben. e) Juden: 159. S. 285.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Banz; b) Patrimonialgericht Redwitz.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Redwitzisch.

## 10. Schmölz.

**Pfarrsprengel:** a) der Pfarrort; b) die Filiale **Theissenort** und **Nagel**, die beide eigene Kirchen haben; es wird aber in der erstern (seit der Verlegung der Feiertage) nur noch 1mal jährlich, in der letztern gar nicht mehr protestantischer Gottesdienst gehalten, sondern beide Kirchen werden zum katholischen Gottesdienst gebraucht. c) Die **Parochialorte:** Rödern, die Einzel Köhlersloh, Kamberg, Kachelmannsberg, Klöppermühle, Lindenhof, Lerchenhof, Kastel, Ziegelerden, Breitenloh, Brand mit der Einzel Zollbrunnen, Ensmannsdorf ehemals Enzelsdorf, Brand, Judengraben, die Einzeln Burg, Seelebach, Rauheshof, Giesübel, Lindleinsberg, Tuschnitz, Beikheim, Schneckenloh, Leutendorf mit der Einzel Rothberg oder Fossethal, und Horb an der Steinach; d) **einzelne Gemeindeglieder** im kathol. Pfarrverbande: 70 bis 80 in Mannsgereuth und Traunau. e) **Katholiken:** 50 in Schmölz, 120 in Theissenort und in den Einzeln Köhlersloh, Kamberg, Kachelmannsberg, 30 in Klöppermühle, Lindenhof und Lerchenhof, 16 in Rödern, 36 in Kastel, 180 in Ziegelerden, 140 in Breitenloh, 50 in Brand, 36 in Ensmannsdorf, 30 in Burg, Seelebach, Rauheshof, Giesübel, und 10 in Nagel; die sämmtlich ihren Gottesdienst theils zu Kronach, theils in der Schloßcapelle zu Schmölz haben. S. 1422.

**Gerichts und Polizeibehörde:** a) Landgericht Kronach; b) Patrimonialgerichte v. Redwitz und v. Künsberg.

**Privat-Patronat:** Freiherrl. v. **Redwitzisch** und v. **Künsbergisch.**

## 11. Schnai.

**Pfarrsprengel:** a) der Pfarrort ohne Filial- und Parochial; b) **einzelne Gemeindeglieder** im kathol. Pfarrverbande: 4 zu Lichtenfels, 6 auf dem Jägerhause. c) **Katholiken:** 74, die nach Lichtenfels zur Kirche gehen. S. 667.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Banz; b) Patrimonialgericht v. Brockdorf.

Privat-Patronat: Gräfl. v. Brockdorfisch

### 12. Schottenstein.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Welsberg, Bodelstadt, Budenhof. c) Katholiken: 20 in Schottenstein, 6 in Welsberg. S. 612.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Banz.

### 13. Tambach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort, ohne Filial und Parochial; b) einzelne Gemeindeglieder in katholischem Pfarrverbande sind noch nicht bestimmt angegeben. c) Reformirte: 1. d) Katholiken: 52 in Tambach, die nach Neudorf zur Kirche gehen. S. 46.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Seßlach; b) Patrimonialgericht Tambach.

Privat-Patronat: Gräfl. Ortenburg Tambachisch.

---

## 9.
# Decanat Münchberg.

### 1. Münchberg.

(Stadtpfarramt mit 2 Diakonaten.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: Ahornis v. Marles, Biengarten, Garmersreuth, Gottersdorf, Maulschelle, Hildbrandsgrün, Laubersreuth, Mechlenreuth, Dietelmühle, Ober-, Mitter- und Unter-Eiben, Maierhof, Rabenreuth, Wüstensaal, Zimmer- oder Götzmühle, Wiesenmühle, Russen, Plössen, Poppenreuth, Gergelstecken, Queerbach, von Oelsnitz 3 Häuser, Schlegel, Hinter- und Vorder-Horlachen, Schödlas, Schweinsbach, Solg, Straß, Unfriedsdorf. c) In Münchberg wohnt 1

Kürschnermeister griechischer Religion, aus Sclavonien. S. 4336.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Münchberg.

## 2. Ahornberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Almbrand, Edlendorf, Hartungs, Hohenbuch, Jesen, Markersreuth, Modlitz, Gründ, Höll, Reuthlas, Weißlereuth, Wölbersbach, Rothmühle bei Jesen, und Schöberlinshof bei Hartungs. c) Katholiken: 1, der nach Marienweiher zur Kirche geht. S. 1574.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Münchberg und Hof; b) das v. Reitzensteinische Patrimonialgericht zu Konradsreuth.

## 3. Döbra.

(Der Pfarrer wohnt in Schauenstein, wo er zugleich Diakonatdienste versieht.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dron, der Grieshammersche Hof, Haueisen, Heidengrün, Hohentanne, Hohenzorn, Papiermühle, Pilmersreuth, Poppengrün, Rodeck, Schönwald. 3) Katholiken: 2 in Döbra, die nach Enchenreuth zur Kirche gehen. S. 661.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Naila.

## 4. Hallerstein.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort: b) die Parochialorte: Völkenreuth, Förmitz, Götzmannsgrün, die Schieda, Lohmühle. S. 384.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Münchberg.

## 5. Helmbrechts.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Kleinschwarzenbach, Kollerhammer, Schlegelmühle, Lehsten, Stechern und Mühl (sonst Flechtemühl), Ober-, Mittler- und Unter-Ort, Ochsenbrunnen, Bärenbrunnen, Rappetenreuth 1 Haus, Baierleinsmühle oder Taubalsmühle, Ober-

und Unter-Weissenbach, Hampelhof, Wüstenselbitz, Burkersreuth, Hohberg, Katz- oder Dreschersreuth, Ottengrün, Geigersmühle, Spörlmühle, auch Neue Mühle, Stiermühle, Haid, mehrere Einzeln ohne Namen. S. 2977.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Münchberg.

## 6. Konradsreuth.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Martinsreuth, Silberbach, Oberpferd, Unterpferd 4 Häuser, Stiftsgrün, dann die Einzeln Berg, Frauenhof, Habermühle, Hollenreuth, Lerchenberg zum Theil, Schallershof, Schallersreuth, Schwarzenfurth, Wendlershof. c) Katholiken: 1, der nach Marienweiher zur Kirche geht. S. 1518.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Hof; b) v. Reitzensteinisches und v. Kotzauisches Patrimonialgericht.

## 7. Schauenstein.

(Pfarramt mit 1 Diakonat, welches zugleich die Pfarrei Döbra zu versehen hat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Adlanz, Baierngrün, Ober- und Unter- oder Dorschen-Hammer, Hagenmühle, Hopfenmühle, Günthersdorf, Kleinschmidthammer, Lehstenmühle, Loh, Neudorf, Rauheberg, Schafhof, Schreibersmühle, Suddenbach, Volkmannsgrün, Windischengrün. S. 1580.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Naila.

## 8. Schwarzenbach a. d. Saale.

(Pfarramt und Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Förbau, das noch eine eigene Kirche hat, in der aber nicht mehr gepredigt wird; c) die Parochialorte: Seilbitz, Posterlitz, Gottfriedsreuth, Unterpferd zur Hälfte, Pfaffengrün, Fletschenreuth, Stobersreuth, Fattigau, Herrenlohe, Lerchenberg zum Theil, Lamitzmühle und Schäferei, Schwingen, Wurlitz zur Hälfte, Quellenreuth, Langenbach, Martinlamitz, Tannlohe, Entenlohe, Nonnenwald, Völkenreuth zur Hälfte, Scheida, Paumersreuth, Birken, Ziegelhütte. d) Re-

formirte: 1 Familie. c) Katholiken: 1, der nach Marienweiher zur Kirche geht. S. 3601.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Münchberg und Hof; b) das fürstl. Schönburgische, freiherrl. v. Kotzauische und v. Podewilsche Patrimonialgericht.

Privat-Patronat: die Frau Fürstin v. Schönburg und Freiherr v. Plotho zu Zettlitz.

## 9. Sparneck.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Stockenroth und Immerscheiben, vier Häuser die Einzeln genannt, die Saalmühle. S. 980.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Münchberg.

## 10. Weißdorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Albertsreuth, Bärles, Benk, Buch, von Götzmannsgrün 2 Häuser, Oppenroth, von Seilbitz 7 Häuser, Walmersreuth. c) Katholiken: 3, die nach Marienweiher zur Kirche gehen. S. 1323.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Münchberg; b) Patrimonialgericht zu Weißdorf und Buch.

Privat-Patronat: Lieutenant v. Podewils, Hauptmann v. Wenz und Diakon Rennebaum zu Hof haben dabei ein Votum.

## 11. Zell.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Reinersreuth, Erbisbühel, Schnackenhof, Leesten, Groß- und Klein-Loßnitz, Friedmannsdorf, Rieglersreuth, Mediensreuth, Großenau, Walpenreuth, Bucheck eine Mühle, von Immerscheiben 1 Haus. S. 1717.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Münchberg.

# 10.

# Decanat Naila.

## 1. Naila.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Finkenflug, Froschgrün, die Hämmer, Ober- und Unter-Klingensporn, Marxgrün diesseits der Selbitz, mit dem Hammer, Reutberg, Schneckengrün, der Schottenhammer, Kulmitz, Dreigrün, Döbrastöcken, Pechreuth, die Bärenhäuser, Erbsbühl, Linden. c) Reformirte: 12, die ein Filial von der reform. Pfarrei zu Baireuth bilden, von wo aus hier jährlich 2mal Gottesdienst und Abendmahl gehalten wird. d) Katholiken: 2 zu Naila, 1 zu Froschgrün; nach Leugast zur Kirche gehend. S. 2178.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Naila.

## 2. Berg.

(Pfarramt und Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die beiden Filiale Arlas oder Marles [auf fürstl. Reußischem Gebiet, wo auch die Einwohner des sächs. Ortes Blankenberg ihr Begräbniß haben, und wo jährlich 4mal Gottesdienst gehalten wird;] und Sparnberg; [auf königl. sächs. Gebiet, wo alle Sonn- und Festtage Gottesdienst gehalten wird; mit den Eingepfarrten Rudolfstein, Maierhof, Ober- und Unter-Sachsenvorwerk;] c) die Parochialorte: Brandstein, Bruck, Steinbühl, Bug, Eisenbühl, Hadermannsgrün, die Einzeln Kupse, Barthelsmühle, Lohwiese, Blumenaumühle, Gottsmannsgrün, Kemlas, Moos, Rothleithen ehehin Neidhof, Schlegel, Schnarchenreuth, Tiefengrün, die Einzeln Feldmühle, Holer und Geiersberg. d) Außerdem werden dahin noch gerechnet die ausländischen, jenseits der vogtländischen Saale gelegenen Orte: Blankenberg, Pottiga und Saalhammer; die Einwohner der beiden letztern werden auch dahin begraben. Auch die Einwohner des zur Pfarrei Jodiz gehörigen Dorfes Lamitz werden dorthin be-

graben. c) Katholiken: 3 zu Schlegel, 2 zu Bruck, 1 zu Rudolfstein; die nach Marienweiher zur Kirche gehen. S. 2082.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Naila und Hof; b) die Patrimonialgerichte Hadermannsgrün, Brandstein, Rudolfstein, Bug; c) die ausländischen Orte gehören nach Ebersdorf und Plauen.

### 3. Bernstein am Walde.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Süßengut, Gmeinreuth, Reumlas, Sorg, Affennest, Gehrn, Grabenberg. c) Katholiken: 1 zu Bernstein, 2 zu Süßengut, 2 in Gmeinreuth, 2 in Reumlas, 8 zu Affennest; die theils nach Waldenfels, theils nach Steinwiesen und Enchenreuth zur Kirche gehen. S. 725.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Naila.

### 4. Geroldsgrün.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Steinbach, Hirschberg, Gerles, Hertwegsgrün, Dürrenweid, Heinersberg, Grund, Tiemitz, Großenreuth, Fichten. c) Katholiken: 6 Familien, die ihren Gottesdienst zu Nordhalben suchen. S. 1471.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Naila.

### 5. Issigau.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Reitzenstein, Griesbach, Marxgrün disseits der Selbitz, Hügel, Heinrichsdorf, Brand an der Hölle disseits der Selbitz, Einsiedel, die Hälfte von Eichenstein, der Wolfstein. S. 999.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Naila; b) das v. Reitzensteinische Patrimonialgericht.

Privat-Patronat: zwischen den Rittergutsbesitzern von Issigau und Reitzenstein alternirend.

## 6. Lichtenberg.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: die Hölle, Dörflas, Blechſchmidtshammer, die Dorſchen- und Selbitz-Mühle, Unterzeidelweid. c) Reformirte: 1. d) Katholiken: 4 in Lichtenberg. S. 961.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Naila.

## 7. Marlesreuth.

(Der Pfarrer wohnt in Selbitz, wo er zugleich Diakonatsdienſte verſieht.)

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: das Domänengut Neſtelreuth und die Einzeln Molkenbrunn und Garles. S. 444.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Naila.

## 8. Schwarzenbach am Walde.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ober- und Unter-Schwarzenſtein, Dorſchen- und Rauſchen-Hammermühle, Rauſchengründlein, Löhmer nebſt der Löhmermühle, Ueberkehr, Schmölz, Schubelhammer, Hünergrund, Viceburg, Zuckmandel, Ober-, Mittler- und Unter-Leupoldsberg, Schönbrunn, Gottmannsgrün, Keilmühle, Peckförenmühle, Weidſtaudenmühle, Maierhof, Poppengrund, Straußhaus, Straßdorf, Lippertsgrün, Froſchbach, Pechreuth, Kleindöbra, die Fallmeiſterei; c) einzelne Gemeindeglieder: 6 in der Schuſſlesmühle in der kathol. Pfarrei Enchenreuth. d) Katholiken: 11 in Schwarzenbach, 21 in Schwarzenſtein, 2 in Löhmer, 4 in Leupoldsberg, 3 in Lippertsgrün; nach Enchenreuth zur Kirche gehend. S. 2405.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Naila.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Reizenſteiniſches Compatronat; das Patronat ſteht Sr. Maj. dem Könige von Baiern zu.

### 9. Selbitz.

(Pfarramt mit 1 Diakonat, welches zugleich die Pfarrei Marlesreuth zu verseben hat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Rodisgrün, Kohlbühl, Neuhaus, Wachholderbusch, Edelsmühle, Dürrenthal, Seelanger, Brunn, Rothenberg, Hüttungen, Weidesgrün, Grundmühle, Uschertsgrün. S. 2650.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Naila und (für Brunn) Hof.

### 10. Steben.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Mordla oder Mordlachen, Ziegelhütte, von Oberzeitlweidt 1 Haus, Obersteben, Karlsgrün, Knock 2 Häuser, Krötenmühle, Langenbach, Mühlleiten, Hermesgrün auch Herbstgrün, Lochau, Thierbach mit 1 Mühle und 1 Hammer, Bobengrün, Hornwagen, Ziegelhütte, Schafhof, Vorwerk, Burg ein einzelnes Haus, Christgrün, Dürrnberg. c) Katholiken: 1 in Steben und 1 in der Zeitlweidter Ziegelhütte; nach Nordhalben zur Kirche gehend. S. 2123.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Naila.

---

## 11.
# Decanat Seibelsdorf.

### 1. Seibelsdorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Groß- und Klein-Vichtach, Waldbuch, Wurbach, Oberrodach mit der Mühle und den daneben liegenden Mühlen: Angermühle, Schramemühle, Kreuzmühle und Vogtsmühle; Mittelberg, Losau, Ehesberg. c) Katholiken: 67 zu Losau, die nach Wartenfels gepfarrt sind. S. 1119.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Stadt Steinach und Kronach.

## 2. Fischbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Wözelsdorf, Tauschendorf, Vogtendorf, die Einzeln: Horlachen, Staiben, Oberstöcken, Wüstenbuch, Hinterstöcken, Stüben, Allern, grüne Linde, Plauersgut, Grundmühle, Grundhaus; c) einzelne Gemeindeglieder: 92 zu Höfles in der kathol. Pfarrei Kronach, 11 in Kronach selbst. d) Katholiken: 1 zu Wözelsdorf, 53 zu Vogtendorf, 20 zu Horlachen, 3 zu Staiben, 5 zu Wüstenbuch, 10 zu Hinterstöcken; sämmtlich nach Kronach zur Kirche gehend. S. 743.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Kronach und Stadt Steinach; b) das v. Reizensteinische Patrimonialgericht zu Fischbach.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Reizensteinisch.

## 3. Grafengehaig.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Eppenreuth, Walberngrün zur Hälfte, Göß meß, Seifersreuth, Tannenwirthshaus, Traindorf, Weitmeß, Baiersbach 1 Haus, Schwerzelsdorf 1 Haus, Einzeln: Hübnersmühle, Eisenhammer, Mehlthaumühle, Weichlas, Ober-, Mittler- und Unter-Hohenreuth, Schindelwald, Vollauf, Messetmühle, Bromenhof, Hetzenhof, die Höhe, Mühlberg, das Nebenhaus bei der neuen Mühle; c) einzelne Gemeindeglieder: 29 zu Weissenstein, 8 in der Vollaufmühle, 3 zu Erb, 72 zu Grünlas, 34 in der Herrmannsmühle, 8 zu Zegast, 35 zu Horbach, 23 zu Rappetenreuth, 54 zu Walberngrün, 8 zu Neuensorg; in der kathol. Pfarrei Marienweiher. d) Katholiken: 2 in Seifersreuth, 109 in Weitmeß, 112 in Traindorf, 63 im Tannenwirthshaus; nach Marienweiher zum Gottesdienst gehend; dann: 4 in Eppenreuth, 50 in Walberngrün, 27 in Göß mes, 5 in Vollauf, 12 in Messeten; die nach Eucheureuth, und 5 in der neuen Mühle, die nach Stadt Steinach zur Kirche gehen S. 989.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Stadt Steinach und Münchberg. b) die Patrimonialgerichte Heinersreuth und Guttenberg.

Privat-Patronat: Gräfl. v. Rieneckisch und Freiherrl. v. Guttenbergisch.

## 4. Pressek.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Lautengrund und Fürstenhof, Bremeusel mit der Schlackenmühle, Schlopp mit der Papiermühle, Wildenstein mit Waffenhammer und Neuenmühle, Drottenreuth mit Ochsengarten und Petermühle, Schlackenreuth mit der Schübelsmühle, Rützenreuth mit der Einzel Wahl, Heinersreuth mit Birken, Elbersreuth mit Wustubenmühle, Pinzenbühl, Kreuzknock, Köstenberg mit den Einzeln Felß, Guldenstein, Breiten-Eben und Schmelz. c) Katholiken: 149 in Pressek mit Fürstenhof und Lautengrund, 27 in Bremeusel mit der Schlackenmühle, 4 in Schlopp mit der Papiermühle, 31 in Wildenstein mit dem Waffenhammer und der Neumühle, 12 in Drottenreuth mit Ochsengarten und Petermühle, 2 in Schlackenreuth mit der Schübelsmühle, 29 in Rützenreuth mit Wahl, 131 in Heinersreuth mit Birken, 92 in Elbersreuth, 69 zu Köstenberg mit Fels; theils nach Enchenreuth, Wartenfels und Wallenfels, theils nach Stadt Steinach zur Kirche gehend. S. 1167.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Stadt Steinach; b) Patrimonialgericht Heinersreuth.

Privat-Patronat: Gräflich v. Rieneckisch.

## 5. Rugendorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Zedlitz, Poppenholz, Feldbuch, Kübelhof, Eisenwin, Unterehesberg, Hohlmühle, ein einzelnes Haus; c) einzelne Gemeindeglieder: 5 in der kathol. Pfarrei Wartenfels. d) Katholiken: 12 in Rugendorf, 11 in Zedlitz, 7 in Feldbuch, 3 in Kübelhof, 20 in Unterehesberg, nach Wartenfels zur Kirche gehend. S. 650.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Stadt Steinach.

### 6. Unterrodach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort ohne Filial und Parochialort. b) Katholiken: in Unterrodach 3, die nach Kronach zum Gottesdienst gehen. S. 705.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Kronach.

### 7. Weissenbrunn.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Schlayreuth mit der Einzeln Hohewart und Rucksgasse, Schlottermühle mit den Einzeln Flöhberg, Holzhaus, Pöhlbach, Sorg und Plösenthal, Grün mit der Einzel Biber, Wildenberg mit der Einzel Wüstung, Hain, Tiefenklein, Eichenböhl mit vier Einzeln, Obere, mittlere, untere und neue Tennich, Buch, Hümmendorf, Reuth mit der Einzel, Schaufel, Thonberg mit der Einzel, Sackspfeife, Neuenreuth nebst 2 Häusern, Kaltbuch und Mostrach; c) einzelne Gemeindeglieder in kathol. Pfarrverbande: 1 Frau zu Kronach, 2 Invaliden auf der Veste Rosenberg. d) Katholiken: 13 in Weissenbrunn, 13 in Wildenberg, 4 in Hain, 33 in Hummendorf, 6 in Buch, 4 in Reuth, 23 in Neuenreuth, 5 in Sackspfeife, 39 in Thonberg, 5 in Kaltbuch, 10 in Mostrach. S. 1353.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Kronach und Weißmain; b) das v. Redwitzische Patrimonalgericht zu Weissenbrunn, dann die Patrimonalgerichte zu Schmeilsdorf, Küps, Unterlangenstadt, Ebneth, Schmölz und Stroßendorf.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Redwitzisch.

---

## 12.
# Decanat Thurnau.

### 1. Thurnau.
(Stadtpfarramt und Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) das Städtchen mit der Fallmeisterei und einigen nahe liegenden Mühlen und Einzeln. b) Reformirte: 2, die den Gottesdienst zu Thurnau besuchen,

in Baireuth aber communiciren. c) Katholiken: 10 in Thurnau, 8 in der Fallmeisterei, die bald zu Kulmbach, bald zu Modschiedel, bisweilen auch zu Motschenbach, Hollfeld und Freienfels Gottesdienst suchen. S. 1254.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Gräfl. Justizamt zu Thurnau.

Privat-Patronat: Gräflich v. Giechisch.

## 2. Atzendorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Fesselsdorf mit der Einzel Kaltenhausen; c) einzelne Gemeindeglieder: 5 zu Kleinziegenfeld in der katholischen Pfarrei Stadelhofen. d) Katholiken: 1 zu Atzendorf, 13 zu Fesselsdorf, 7 zu Kaltenhausen; die nach Modschiedel zur Kirche gehen. S. 214.

Gerichts- und Polizeibehörde: das gräfliche Justizamt zu Thurnau.

Privat-Patronat: Gräflich v. Giechisch.

## 3. Berndorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ober- und Unter-Menchau, Leesau und die Einzeln: der obere Wolfsknock, das Quartier, die Krögliz, die Popperleithen, die Ruh und das Chausseehaus. c) Katholiken: 4 zu Berndorf, 5 zu Leesau; die bald nach Kulmbach, bald nach Schönfeld und Modschiedel zur Kirche gehen. S. 485.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Gräfliche Juztizamt zu Thurnau.

Privat-Patronat: Gräflich v. Giechisch.

## 4. Büchau.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Wüsten-Buchau, Bechtelsreuth, Krötennest, Lopp disseits des Baches, (was jenseits liegt, gehört nach Peesten;) Dörflas, Pöhl, Finkenmühle, Neuesorge, Wüstendorf; c) einzelne Gemeindeglieder: 80 zu Görau und Witzmannsberg, in den kathol. Pfarreien Modschiedel und Weiz-

main. d) Reformirte: 1 in Buchau. e) Katholiken: 1 in Buchau, 1 in Lopp, 3 zu Wüſtenbuchau, 21 in Wüſtendorf; in Motſchenbach ihren Gottesdienſt ſuchend. S. 558.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Weißmain für Dörflas und Pöhl; b) das Gräfliche Juſtizamt zu Thurnau.

Privat-Patronat: Gräflich. v. Giechiſch.

## 5. Kaſendorf.

(Pfarramt und Diakonat.)

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Döllnitz, Heubſch, Lindenberg, Neudorf ob Kaſendorf, Reuth, Welſchenkohl, Zultenberg. c) Katholiken: 2 zu Kaſendorf, 1 zu Döllnitz, 8 zu Lindenberg, 1 zu Welſchenkohl, 16 zu Zultenberg; theils nach Modſchiedel, theils nach Weißmain und Motſchenbach zur Kirche gehend. S. 1408.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Hollfeld und (für Zultenberg) Weißmain; b) das Gräfliche Juſtizamt zu Thurnau.

## 6. Krögelſtein.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort, b) das Filial Wieſentfels, wo in der Schloßcapelle jährlich 5 mal Gottesdienſt gehalten wird; c) der Parochialort Loch; d) einzelne Gemeindeglieder: 1 Familie in der kathol. Pfarrei Freienfels. e) Katholiken: 13 in Krögelſtein, 14 in Wieſentfels, 30 in Loch; die nach Freienfels zur Kirche gehen. S. 608.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Gräfliche Juſtizamt zu Thurnau.

Privat-Patronat: Gräflich v. Giechiſch.

## 7. Limmersdorf.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Kleetz, Falkendorf, und die Einzel Reuthof. S. 452.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Gräfliche Juſtizamt zu Thurnau.

Privat-Patronat: Gräflich v. Giechiſch.

### 8. Peesten.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dörrnhof, Lichtentanne, Lopp diſſeits des Baches, Broos zur Hälfte. c) Katholiken: 4 zu Peesten und 2 zu Lopp; nach Motſchenbach zur Kirche gehend. S. 295.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Gräfl. Juſtizamt zu Thurnau.

Privat-Patronat: Gräflich v. Giechiſch.

### 9. Trumsdorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Alladorf (welches einen Gottesacker hat, worin die ſtillen Leichen begraben werden); es wird daſelbſt jährlich 9 mal Gottesdienſt gehalten. c) die Parochialorte: Lochau und Tannfeld. S. 873.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Hollfeld.

### 10. Wonsees.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Feulersdorf, Gelbsreuth, Großenhül, Kainach, Kleinhül, Sansparcil ehmals Zwernitz, Schirradorf, Zedersitz; c) einzelne Gemeindeglieder: 25 in Fernreuth in der kathol. Pfarrei Schönfeld. d) Katholiken: 1 in Wonsees, der nach Hollfeld zur Kirche geht. S. 1410.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Hollfeld.

---

## 13.

# Decanat Weiden.

### 1. Weiden.

(Stadtpfarramt und Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt, mit der oberen und unteren Vorſtadt, und zwei Mühlen Ortdegel und Sägmühle. b) Reformirte: 2 in Weiden. c) Die katholiſche Gemeinde daſelbſt hat das Simultaneum. S. 954.

Gerichts-

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Neustadt an der Waldnaab.

## 2. Erbendorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Altenstadt, wo jährlich 4mal Gottesdienst gehalten wird, und ein eigener Gottesacker befindlich ist; c) die Parochialorte: Thann, Bruckmühle, Herrenmühle, Glasschleife; d) einzelne Gemeindeglieder: 4 zu Trebesen in der kathol. Pfarrei Püllenreuth. S. 443.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Neustadt an der Waldnaab. b) Hofmarktsherrschaft in Altenstadt.

## 3. Floß.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Flossenbürg [mit den Eingepfarrten St. Georgen, Hilpersreuth, Altenhammer, Geismühle, Alte Glashütten, Silberhütten, Meilenmühle]; wo jährlich 14mal Gottesdienst gehalten wird; c) die Parochialorte: Hart, Schönbrunn, Weizelbrunn, Herpersreuth, Höfen, Gravenreuth, Diebersreuth, Steinfrankenreuth, Röhbach, Bocksdorf, Pauschendorf, Schnepfenhof, Riezelsreuth, Dippoldsreuth, Wirnsreuth, Schönberg, Maierhof, Galetsreuth, Niedernfloß, Oberndorf, Ellerbach, Schlattein, Kalmreuth, Geisemühle, Gösen, Konradsreuth, Plankenhammer, Weikersmühle; d) einzelne Gemeindeglieder: 3 zu Hagenmühle, in der kathol. Pfarrei Waldthürn. e) In der Pfarrkirche ist Simultaneum. f) Juden: 256. S. 1868.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Neustadt an der Waldnaab und Tirschenreuth.

## 4. Kaltenbrunn.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Filiale: Freiung [welches einen eigenen Gottesacker hat, in welchen auch die Parochianen von Mauerhof, Ringelmühle und Schwadermühle begraben werden], und Thannfüß; in welchen beiden je am 4ten Sonntage Gottesdienst ist; c) die Parochialorte: Dürrennest, Neumühle, Mauerhof, Ringel-

mühle, Schwadermühle, Schickenhof. d) In der Pfarrkirche ist Simultaneum. S. 645.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Neustadt an der Waldnaab.

## 5. Kohlberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Etenrieth [mit dem eingepfarrten Neumeierhof, das auch seinen Begräbnißort daselbst hat]; wo alle 3 Wochen, und an Festtagen Nachmittags, Gottesdienst gehalten wird; c) die Parochialorte: Hannersgrün, Falkenthal, Mühl, Arlesgrün, Weissenbrunn, Neuersdorf, Holzhammer, Röttenbach, Schleif, Thonhof, Thormühle, Waldhof; d) einzelne Gemeindeglieder: 1 in der kathol. Pfarrei Ehesfeld. e) Katholiken: mehrere, noch nicht gezählt. S. 766.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Neustadt an der Waldnaab.

## 6. Neunkirch.

Die Pfarrei ist zusammengesetzt aus 1) der Hauptpfarrei Neunkirch, und 2) den Nebenpfarreien a) Mantel, b) Rothenstadt.

1) Zum Sprengel der Pfarrei Neunkirch gehören a) die Parochialorte: Lätsch, Halmesrieth, Frauenrieth, Spitalöd, Ermersrieth, Leithstadtmühle, Moosburg, Maierhof, Maltersrieth, Truppach mit der Fallmeisterei, Rupprechtsreuth, Wiesendorf; b) einzelne Gemeindeglieder: 2 in der Pechsiederhütte, in der kathol. Pfarrei Pressath. c) In der Pfarrkirche ist Simultaneum.

2) Zu der Neben-Pfarrei Mantel a) das Filial: Hütten; b) die Parochialorte: Untermantel, Weiherhammer, Peckendorf, Kalchhäusel.

3) Zu der Neben-Pfarrei Rothenstadt gehören die Parochialorte: Röbelmühle, Steinfels, Mauerhäusel ehemals Einsiedelei, Nagelschmitt, Grube, Ullersrieth, Polirschleife, Machinhammer genannt Sperlhammer. S. 946.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Neustadt an der Waldnaab, b) Patrimonialgerichte.

Privat-Patronat der Nebenpfarrei Rothenstadt: Freiherrl. v. Sazenhofenisch. Das Patronat von Neunkirch und Mantel ist unmittelbar.

## 7. Thumsenreuth.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Krummennaab [mit den Eingepfarrten: Burggrub, auch Grubhofen, Letten, Reuth, Rotenbach zum Theil Steinbühl]; c) die Parochialorte: Altenreuth, Bernhöhe, Bremenreuth, Dretmanns, Eichelsdorf, Frauenreuth, Friedenfels, Hauchsdorf, Ingelshöhe, Kohlbühl, Lesenöd, Plern, Sassenhof, Schönfuß, Schusterberg, Siegritz, Stockau, Trautenberg; d) einzelne Gemeindeglieder: 1 in der kathol. Pfarrei Falkenberg. e) Reform.: 1 zu Reuth. f) In der Pfarrkirche ist Simultaneum. S. 421.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Neustadt an der Waldnaab und Kemnath, b) die Patrimonialgerichte Thumsenreuth, Krummenaab, Reuth, Friedenfels, Burggrub, Siegritz.

Privat-Patronat: 1) von Thumsenreuth, Freiherrl. v. Lindenfelsisch, 2) von Krummenaab, Freiherrl. v. Grafensteinisch.

## 8. Wilchenreuth.

Die Pfarrei ist zusammengesetzt aus 1) der Hauptpfarrei Wilchenreuth, und 2) den Nebenpfarreien a) Püchersreuth, b) Plösberg. Die Gottesdienste an den Sonntagen wechseln zwischen diesen 3 Pfarreien ab; auch wird Mittwochs in Plösberg, Donnerstags in Wilchenreuth, und Freitags in Püchersreuth Wochengottesdienst gehalten. In den Pfarrkirchen ist Simultaneum.

1) Zum Sprengel der Pfarrei Wilchenreuth gehören a) die Parochialorte: Aich, Deisseil, Edelsdorf, Fichtmühle, Garnitz, Hammerharlesberg, Pergnersreuth, Roschau, Stehesdorf, Welsenhof, Wilkershof, Wittenhof; b) einzelne

Gemeindeglieder: 1 in Lotzau, in der kathol. Pfarrei Waldthürn.

2) Zu Püchersreuth, die Parochialorte: Auerberg, Mohrenstein, Stöhrenstein.

3) Zu Plösberg a) die Filiale: 1) Wildenau, wo jährlich 4 Predigten und 3 Betstunden, und 2) Schönkirch, wo jährlich 3 Predigten und 3 Betstunden gehalten werden. b) Die Parochialorte: Bundshaus, Dreihöf, Gaisleiten, Krohenhaus, Schleif, Schirnbrunn; c) einzelne Gemeindeglieder: die 2 Familien des Mauthners und Gerichtsdieners zu Tirschenreuth. S. 1231.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Neustadt an der Waldnaab und Tirschenreuth.

## 9. Wildenreuth.

Die Pfarrei ist zusammengesetzt aus: 1) der Hauptpfarrei Wildenreuth und 2) den Nebenpfarreien a) Kirchendiemenreuth. b) Parkstein. In den Pfarrkirchen ist Simultaneum.

1) Zum Sprengel der Pfarrei Wildenreuth gehören die Parochialorte: Birkenreuth, Frodesreuth, Kramelhof, Göszenreuth, Neuenreuth, Steinbach, Geiselhof, Kniermühle, Neue Mühle, Steinbachmühle, Glashütte, Ziegelhütte.

2) Zu Kirchendiemenreuth, wo jährlich 45 Gottesdienste gehalten werden; a) die Parochialorte: Altenparkstein, Döltsch, Obersdorf, Oed, Steinreuth, Fahnenmühle, Holzmühle, Leukermühle, Oedmühle; b) einzelne Gemeindeglieder: 12 zu Bach in der kathol. Pfarrei Windischeschenbach, 7 zu Globenreuth, in der kathol. Pfarrei Altenkundstadt.

3) Zu Parkstein, wo jährlich 30mal Gottesdienst gehalten wird, die Parochialorte: Kotzau, Hämmerles, Schärtelmühle. S. 808.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Neustadt an der Waldnaab.

Das Patronat alternirt zwischen Sr. Maj. dem Könige, und der Hofmarktsherrschaft zu Wildenreuth.

# 14.
# Decanat Wunsiedel.

## 1. Wunsiedel.

(Stadtpfarramt mit zwei Diakonaten, welche zugleich abwechselnd die Pfarrei Schönbrunn zu versehen haben.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: Biebersbach, Breitenbrunn, Göringsreuth, Holenbrunn, Schönlind, Sichersreuth, Winnersreuth, Winterberg, Alexanderbaad, Sinatengrün, Walatsberg, nebst den Einzeln: Bodenmühle, Bremermühle, Dünkelhammer, Fleisenhammer, Grohenhammer, Juliushammer, Schneckenhammer, Wiesenmühle. c) Reformirte: 2 zu Wunsiedel. d) Katholiken: 24 zu Wunsiedel. S. 3775.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Wunsiedel.

## 2. Arzberg.

(Pfarramt mit einem Diakonat, welches zugleich die Pfarrei Hohenberg zu versehen hat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bergnersreuth, Klausen, Dietersgrün, Gärmersreuth, Grafenreuth, Haid, Heilige Furth und Bruderteich, Korbersdorf, Kothigen Biebersbach, Leitenberg, Oschwitz, Preisdorf, Raitenbach, Röthenbach, Schacht mit Schlottenhof, Seedorf, Seussen; c) einzelne Gemeindeglieder: 1 in Grün, in der kathol. Pfarrei Konnersreuth; außerdem bisweilen protestantische Officiersfrauen aus Eger in Böhmen, und daselbst arbeitende Handwerksgesellen. d) Reformirte: 3 Invaliden in Arzberg und Dietersgrün. e) Katholiken: 16 in Arzberg, 1 in Grafenreuth, 9 in Haid, 6 in Heilfurth, 2 in Leitenberg, 5 in Preisdorf, 6 in Schlottenhof, 5 in Seedorf. S. 3437.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Wunsiedel.

## 3. Bernstein.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Stemmersgrün und Woltersgrün. c) Katholiken:

2 zu Bernſtein, die nach Redwitz zur Kirche gehen. S. 394.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Wunſiedel.

### 4. Brand.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) Parochialort: Hain-grün. c) Katholiken: 42 zu Brand, 18 zu Haingrün; die nach Redwitz und Konnersreuth zur Kirche gehen. S. 477.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Wunſie-del; b) Patrimonialgericht Brand.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Lindenfelſiſch.

### 5. Höchſtädt.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Oberhöchſtädt, Mittelhöchſtädt, Walddorf, Rügersgrün nebſt 2 Mühlen. S. 911.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Wunſiedel.

### 6. Hohenberg.

(Der Pfarrer wohnt zu Arzberg, wo er zugleich Diakonatgeſchäfte hat.)

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Evangeliſch Fiſchern, Sommerau, und die Einzeln: Kö-nigsmühle, Ottenlohe, Vorder- und Hinter-Steinhaus; c) einzelne Gemeindeglieder: zu katholiſch Fiſchern in Böhmen iſt 1 Haus, deſſen proteſtantiſcher Beſitzer mit ſeiner Familie das Recht hat, in Hohenberg getauft, getraut und beerdiget zu werden, aber zugleich an die kathol. Pfar-rei Mühlbach in Böhmen die Stolgebühren entrichten muß. Außerdem wohnen in Eichelberg, Liebenſtein einige Herber-ger, die nach Hohenberg zur Kirche gehen. d) Katholi-ken ſind 5 in Hohenberg, 1 in Sommerau. S. 697.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Wunſiedel.

### 7. Kirchenlamitz.

(Pfarramt und Diakonat, welches letztere zugleich die Pfarrei Spiel-berg mit dem Diakonat zu Selb gemeinſchaftlich zu verſehen hat.)

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Kleinſchloppen, Großſchloppen, Raumettengrün, Reicholds-grün, Neudorf, Hohenbuch, Großwenderu, Niederlamitz,

Dörflas, Oberſchieda, Fahrenbühl, Schnepfenmühl, Wuſtins, Niederlamitzer Hammer, Fuchsmühle, Haſenmühle. S. 2712.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Wunſiedel; b) Patrimonialgericht Schwarzenbach, für Dörflas.

## 8. Markt Leuthen.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Habnith, Holzmühle, Neudes, Leuthenforſt, Kaiſerhammer zum Theil, die Einzeln: Eckenmühle, Neumühle, Neudorfermühle, Neudesmühle. c) Katholiken: 2 zu Markt Leuthen, die nach Redwitz zur Kirche gehen. S. 1103.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Wunſiedel.

## 9. Oberröslau.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Brucklas, Bödlas, Dürrnberg, Grün, Rauſchenſteig, Unterröslau, die Thusmühle. c) Katholiken: 4 in Oberröslau, die nach Marienweiher und Fichtelberg zur Kirche gehen. S. 1201.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Wunſiedel; b) Patrimonialgericht Waldenfels, für Oberröslau, Bödlas und Dürrnberg.

## 10. Schirnding.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort; b) einzelne Gemeindeglieder beſuchen von Eger aus mehrere den Gottesdienſt. c) Katholiken: 6, nach Mühlbach in Böhmen zur Kirche gehend. S. 290.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Wunſiedel.

## 11. Schönbrunn.

(Der Pfarrer wohnt in Wunſiedel, wo er zugleich Diakonatdienſte verſieht.)

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Fahrenbach, Fürthammer, Hildenbach, Hohenbrändten, Kühl-

grün, Krötſchenreuth, Eulenlohe, Leupoldsdorf, Meierhof, Haus, Neuenhammer, Reichenbach, Stollenmühle, Tröſtau, Vierſt, Vordorf, Seehaus, Klauſe, Rohrmühle, Fahrenbachermühle, Hildenmühle, Krötſchenreuthermühle, Leupoldsdorferhammer und Mühle, Zehenthaus, Vordorfermühle. c) Katholiken: 5 zu Schönbrunn, 6 zu Fahrenbach, 5 zu Leupoldsdorf, 1 zu Tröſtau, 5 zu Vordorf. S. 1703.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Wunſiedel; b) Patrimonialgericht zu Fahrenbach, für Fahrenbach und Reichenbach.

## 12. Schönwald.

(Der Pfarrer wohnt in Selb, wo er zugleich Diakon iſt.)

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Brunn, Buchbach, Grünhaid, Sophienreuth, Eulenhammer, Guth-Schönlind, Bernſteinmühle, Kleppermühle, Göhringsreuth, Ahornberger Vorwerk, Grünauer Vorwerk, Grünauer Mühle, Neuenbrand. (Wegen der Seelenzahl vergl. die Pfarrei Selb.)

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Wunſiedel und (für den Eulenhammer) Hof; b) das Patrimonialgericht zu Schönwald.

## 13. Selb.

(Pfarramt und Diakonat, welches die Pfarreien Schönwald und Spielberg zum Theil mit zu verſehen hat.)

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Selbervorwerk, Heuloh, Neuhof, Linden, Ober- und Unter-Stopferefurt, Buchwald, Dürrewieſe, Dürrenloh, Silberbach, Längenau, Laubbühl, Mühlbach zum Theil, Schatzbach, Erkersreuth, Plösberg, Reichenbach zum Theil, Vielitz, Ober-, Mittler- und Unter-Weiſſenbach, Rohrlohmühle, Hammergut, Schwarzenhammer, Ludwigs-, Sommer-, Papier-Mühle, Reuth. c) Katholiken: 3 in Selb und 20 in Sophienreuth; die nach Aſch in Böhmen zur Kirche gehen. S. (die der Pf. Schönwald mit eingerechnet) 4638.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Wunsiedel; b) die Patrimonialgerichte Erkersreuth, Erkersdorf.

## 14. Spielberg.

(Wird abwechselnd von den Diakonen zu Kirchenlamitz und Selb versehen.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Heidelheim, (der aber sein Begräbniß in Kirchenlamitz hat,) Steinselb, die obere und untere Steinmühle.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Wunsiedel.

## 15. Thiersheim.

(Pfarramt und Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Braunersgrün, Neuenreuth, Steinmeß. c) Katholiken: 1 in Thiersheim, der nach Redwitz zur Kirche geht. S. 1151.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Wunsiedel.

## 16. Thierstein.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Schloßberg, Birkenbühl, Einzeln: Schlößlein, Hafendeck, Wäschteich, Schwarzteich, 3 Hammerwerke: Wellerthal, Blumenthal, Wendenhammer, Leupoldshammer, 4 Hammergüter: Hendelhammer, Kaiserhammer nebst Mühlen, Hebanz nebst der Ruchenmühle, Neuhaus nebst der neuen Mühle. Pfannenstiel. c) Reformirte: 1 zu Wendenhammer. d) Katholiken: 5 in Thierstein, 6 in Wellerthal, 2 in Wendenhammer; die nach Liebenstein im Böhmischen zur Kirche gehen. S. 1304.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Wunsiedel.

## 17. Weissenstadt.

(Pfarramt und Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Weiherhöfen, Löstau, Grubbach, Fichtenhammer, Grub, Franken, Meierhof, Schönlind, Weissenhaid, Birk, Voitsumra,

Ruppertsgrün, Hünerhöfen, Mühle am Löſtenbach, Mühle am Birkenbach, Forſt, Forſthäuſer, Neue Hammer, Ziegelhütte. c) Katholiken: 1 in Weiſſenſtadt, nach Marienweiher zur Kirche gehend. S. 2456.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Wunſiedel.

## 15.

# Inſpection Redwitz.

### Redwitz.

(Pfarramt und Diakonat.)

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Filiale: Ober-Redwitz, wo jährlich 2mal, nämlich am Johannis- und Michaelis-Tage Nachmittags, und Pfaffenreuth, wo gleichfalls jährlich 2mal Nachmittags, nämlich am 2ten Oſter- und am 2ten Pfingſt-Feiertage, Gottesdienſt gehalten wird; c) die Parochialorte: Welſau, Haag, Welſauerhammer, Lorenzreuth, Krippnermühle, Wampen, Göpfersgrün, Hauenreuth, Ober- und Unter-Thela, Tiefenbach, Meiſelsdorf, Leutendorf, Kleinwendern, Dörflas, Manzenberg, Reutlas, Großſchlattengrün. d) Reformirte: 1 zu Göpfersgrün. e) Katholiken: 2 zu Welſau, 5 zu Haag, 9 zu Welſauerhammer, 11 zu Lorenzreuth, 1 zu Oberthela, 1 zu Tiefenbach, 14 zu Oberredwitz, 10 zu Leutendorf, 4 zu Kleinwendern, 16 zu Dörflas, 11 zu Pfaffenreuth, 7 zu Manzenberg, 13 zu Reutlas, 90 zu Großſchlattengrün; ſämmtlich nach Redwitz gepfarrt, ihren Gottesdienſt ſuchen ſie aber in der dortigen militäriſchen Kirche, auch in den kathol. Pfarreien Fuchsmühle und Waltershofen. S. 4015.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) in dem Markt Redwitz der dortige Magiſtrat; b) in den Filial- und Parochial-Orten die Landgerichte Wunſiedel und Waldſaſſen.

Privat-Patronat: der Magiſtrat zu Redwitz.

# II. Generaldecanat Ansbach.

## A. Rezat-Kreis.

### 1.

## Decanat Ansbach.

#### 1. Ansbach.

1) Die Stiftspfarrei zu St. Gumpertus,
mit einem Hauptprediger, Stadtpfarrer und Diakon.

Pfarrsprengel: die östliche Hälfte der Stadt, ohne Filial- und Parochialorte. S. 5760.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Polizeicommissariat und Stadtgericht.

2) Die Stadtpfarrei St. Johannis,
mit einem Stadtpfarrer und 2 Diakonen.

Pfarrsprengel: a) die westliche Hälfte der Stadt; b) die Parochialorte: Bernhardswinden, Desmannsdorf, Dombach im Loch, Eglofswinden, Hennebach, Kammerforst, Katterbach, Kurzendorf, Meinhardswinden, Neuses, Oberaichenbach, Pfaffenkreuth, Strüth, Wasserzell, Wengenstadt, Weinberg, Galgenmühle mit dem Bleichhaus, Windmühle mit der Taberne, Louismühle, Weidenmühle, die Ziegelhütten und Försterswohnung, das Fischhaus. S. 7139.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) für die Stadt, wie oben; b) für die Parochialorte das Landgericht Ansbach.

In dem Pfarrbezirk der Stadt wohnen: a) Katholiken: 550, die einen eigenen Pfarrer und eine Kirche daselbst haben; b) Reformirte: 30 bis 40; c) Juden: 420, die eine eigene Synagoge haben.

## 2. Brodswinden.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Höfstadt, Kesseldorf, Klasheim, Wallersdorf, Wolfartswinden, Winterschneidbach, Hohefichte, Silbermühle; c) einzelne Gemeindeglieder in kathol. Pfarrverbande: 2 in Oberbach, 67 in Neuses. S. 609.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Ansbach und (für Klasheim, Hohefichte und Winterschneidbach) Herrieden.

## 3. Eib.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Unteraichenbach, Kaltenkreuth, Aumühle, Schockenmühle, Aichenbacher Mühle. S. 459.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Ansbach.

## 4. Elpersdorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dautenwinden, Höfen mit der Windmühle, Käfersbach, Mittelbach, Oberdombach, Seebronn, Wüstenbruck. c) Katholiken: 4 in Mittelbach, 13 in Oberdombach; die nach Neunstetten zur Kirche gehen. S. 409.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Ansbach und (für Seebronn) Herrieden.

## 5. Flachslanden.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Borsbach, Birkenfels, Ebenhof, zum Keller, Kettenhöfstetten, Rosenbach, Ruppersdorf, Hainklingen, Schmalenbühl, Neustetten, Wippenau, Hammermühle. c) Katholiken: 1 in Flachslanden, 3 in Neustetten; die nach Sondernohe zur Kirche gehen. S. 1088.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Ansbach: b) Patrimonialgericht Rügland für Ebenhof, Unterzenn für Rosenbach, und 11 Einwohner von Flachslanden Crailsheimisch.

## 6. Großenhaslach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Filiale: 1) Bruckberg, wo alle Pfarrhandlungen zu verrichten sind, und jährlich 1 Predigt am Kirchweihfest zu halten ist; was aber seit dem Abbruch der Kirche in einem Saale des dortigen Schlosses geschieht; 2) Ketteldorf, wo jährlich 2mal, nämlich am Kirchweihfest und am 2ten Christfeiertage Vor- und Nachmittags-Gottesdienst gehalten wird; 3) Trübendorf, wo jährlich 3mal, nämlich am Kirchweihfest, am Sonnt. Rogate und am Sonnt. vor Thomas, Vor- und Nachmittags-Gottesdienst gehalten wird; c) die Parochialorte: Neuhöflein, von Kehlmünz ein Hof und eine Mühle, Reckersdorf, Steinbach, Wüstendorf. d) Katholiken sind 12 in Bruckberg, die nach Ansbach zur Kirche gehen. S. 1207.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Ansbach und (für Ketteldorf, Trübendorf und Kehlmünz) Heilsbronn.

## 7. Lehrberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Filiale: 1) Gräfenbuch diſſeits des Waſſers (mit der andern Hälfte zur Pfarrei Oberſulzbach gehörig), mit einer Kirche, wo jährlich 2mal, am Kirchweihfest und an dem Feiertag Petri und Pauli, Vormittags Predigt und Nachmittags Katechiſation von den Pfarrern zu Lehrberg und Sulzbach abwechſelnd gehalten wird; alle Pfarrhandlungen werden daſelbſt verrichtet; 2) Häslabroun [wohin Kurtendorf eingepfarrt iſt], wo ebenfalls jährlich 2mal, am Kirchweihfest und an dem Feiertag Simonis und Judä, Vor- und Nachmittags Gottesdienſt gehalten wird; die Leichen werden auch daſelbſt beerdiget, die übrigen Pfarrhandlungen aber geſchehen in Lehrberg; c) die Parochialorte: Ballſtadt, Birkach, Brünſt zur Hälfte, Bühlsbach, Ober- und Unter-Hesbach mit der Mühle, Hürbel, Schmalenbach, Zeilach. d) Katholiken: 4 in Lehrberg, die den Gottesdienſt in Ansbach beſuchen. e) Juden: 22 Familien, die 100 Seelen ausmachen, in Lehrberg. S. 1577.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Ansbach und (für Häslabronn, Kurzendorf und Birkach) Leutershausen.

## 8. Neunkirchen bei Leutershausen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hahnenbach, Hinterholz, Lengenfeld mit der hohen Mühle, Tiefenthal. c) Katholiken: 1 Familie von 3 Personen in Neunkirchen, die nach Neunstetten zum Gottesdienst gehen. S. 520.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Ansbach und (für Hahnenbach) Leutershausen.

## 9. Rügland.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Rosenberg und Lindach. c) Katholiken: 1 Familie von 6 Personen in Rügland, die den Gottesdienst und die Schule daselbst besuchen, und nach Sondernohe zur Beichte gehen. S. 524.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Ansbach; b) v. Crailsheimisches Patrimonialgericht zu Rügland.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Crailsheimisch, Rügländer Linie.

## 10. Schalkhausen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dornberg, Geisengrund, Neudorf, Steinersdorf, die Scheermühle, Walkmühle, Neudorfermühle. c) Katholiken: 1 zu Steinersdorf, nach Herrieden zur Kirche gehend. S. 598.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Ansbach.

## 11. Sommersdorf.

Mit der Hauptpfarrei Sommersdorf ist Thann als Nebenpfarrei vereiniget.

1) Zum Sprengel der Hauptpfarrei, wo der Pfarrer seinen Wohnsitz hat, gehören: a) der Pfarrort; b) die Parochial-

orte: Niederoberbach, Reisach, und das Hirtenhaus zu Irrebach. Der Gottesacker liegt auf dem Reisach und hat eine Capelle, worin meistens die Leichenpredigten gehalten werden; c) einzelne Gemeindeglieder in katholischem Pfarrverbande: 23 zu Neuses, 9 zu Gerersdorf, in der Pfarrei Burgoberbach, 11 zu Dienersdorf in der Pfarrei Rauenzell, 11 zu Kleinried, 6 zu Weissenbruck, 3 zu Wockendorf in der Pfarrei Großenried. d) Katholiken: 10 Familien von 31 Personen; die nach Burgoberbach zum Gottesdienst gehen. S. 389.

2) Zur Pfarrei Thann: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Kallert, Kaudorf, Seeligendorf; c) einzelne Gemeindeglieder in katholischem Pfarrverbande: 38 zu Winkel in der Pfarrei Rauenzell, 3 zu Weidendorf in der Pfarrei Großenried. d) Katholiken: 11 zu Thann, 1 zu Seligendorf; die nach Großenried zur Kirche gehen. S. 299.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Herrieden, b) die v. Crailsheimischen Patrimonialgerichte: 1) zu Sommersdorf, für Sommersdorf, Niederoberbach und Reisach; 2) zu Thann, für Thann.

Privat-Patronat von Sommersdorf und Thann: Freiherrl. v. Crailsheimisch Rüglander- und Fröhstockheimer Linie.

## 12. Unternbibart.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Andorf, wo jährlich 1mal am Kirchweihfest Predigt und Betstunde gehalten wird; c) die Parochialorte: Fladengreuth, Frickendorf, Obernbibart, Stockheim; d) einzelne Gemeindeglieder: 24 zu Windelbach in der kathol. Pfarrei Sondernohe, 6 zu Hainklingen in einem dortigen, nicht mit den übrigen nach Flachslanden, sondern nach Sondernohe gepfarrten Haus. e) Reformirte: 1 in Unternbibart. f) Katholiken: 1 in Unternbibart, nach Sondernohe oder Virnsberg zur Kirche gehend. S. 560.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Ansbach und (für Andorf) Erlbach.

## 13. Vestenberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Adelmannssitz, Frohnhof, Külbingen. S. 388.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Ansbach.

## 14. Weidenbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Leidendorf, wo jährlich 2mal, am Sonntage vor Petri und Pauli, und am Sonntage vor Jacobi, Gottesdienst gehalten wird; Taufen und Trauungen werden daselbst verrichtet, wenn die Einwohner nicht selbst die Kirche des Pfarrortes vorziehen; c) die Parochialorte: Eschbach, Großbreitenbrunn, Irrebach, Kolmschneidbach, Triesdorf; d) einzelne Gemeindeglieder in kathol. Pfarrverbande: 2 Familien in Ohrnbau, 19 Familien zu Weiherschnaitbach, 14 Familien zu Nehdorf, 1 Familie zu Haag, 3 Familien zu Wiesetbruck, 4 Familien zu Oberndorf. e) Katholiken: 13 Personen in Triesdorf, 1 in Weidenbach; nach Ohrnbau und Großenried zur Kirche gehend. S. 1253.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Herrieden.

## 15. Weihenzell.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort: b) die Filiale 1) Forst, [mit den Eingepfarrten Petersdorf und Frankendorf mit der Fesenmühle], wo jährlich 19 Frühgottesdienste gehalten, und die übrigen Pfarrhandlungen verrichtet werden; 2) Moratneustetten, wo jährlich 1mal am Kirchweihfest Predigt und Betstunde gehalten wird, und die dortigen Leichen beerdiget werden. c) die Parochialorte: Adelsdorf zur Hälfte, Gebersdorf, Grub, Haasgang, Neubronn, Thierbach, Thurndorf, Wickendorf, Zellrüglingen, Neumühle, Papiermühle, Steinmühle. 4) Katholiken: 1 zu Weihenzell, nach Ansbach zur Kirche gehend. S. 1197.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Ansbach, b) von Creilsheimische und von Eybische Patrimonialgerichte.

16. Werns-

### 16. Wernsbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Alexanders- (sonst Hannemanns-) mühle, Brünst zur Hälfte, Gödersklingen, Kühndorf, Röshof, Schmalach, Schmalmbachshof, Schönbronn, Wüstendorf. S. 475.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Ansbach.

---

## 2.
# Decanat Altdorf.

### 1. Altdorf.

(Pfarramt mit 2 Diakonaten.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Adelheim, Arnhofen, die Au, Birnthon, Brackenfels, Brethalmühle, Bühlheim, Grünsberg, Hagenhäuser Papiermühle, Hegenberg, Lochnershof, Ludersheim, Mosbach zur Hälfte, Penzenhofen, Raschbach, Richthausen, Ober- und Unter-Rieden, Rötenbach, Schleifmühle, Störzelshof, Ungelstätten, Weinhof, Weissenbaum, Ober- und Unter-Wellitzleiten, Winkelhaid, Winn, Ziegelhütte. c) Katholiken: 5 zu Altdorf, 2 zu Ungelstätten, 2 zu Weissenbrunn, 3 auf der Hagenhäuser Papiermühle; zum Theil in Hagenhausen, zum Theil auf dem Gnadenberg zur Kirche gehend. S. 3762.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Altdorf und (für die Hagenhäuser Papiermühle) Pfaffenhofen.

### 2. Altenthann.

(Wohnung des Pfarrers in Altdorf.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Burgthann zur Hälfte, Gibitzenhof, Förresmühle, Hahnhof, Mauschelhof, Ober- und Unter-Mimberg, Pettenhofen, Rübleshof, Schaafhof, Wallersberg, Hirschenhütte. S. 565.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Altdorf.

Privat-Patronat: v. Grundherrisch.

### 3. Endenberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gersberg, Gersdorf, Oberheidelbach, Pillhof, Pötzling, Reuth, Weihersberg. S. 700.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Altdorf.

### 4. Engelthal.

Pfarrsprengel; a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Krönhof, Peuerling, Sendelbach. c) Katholiken: 1 zu Peuerling, nach Neunkirchen zum Gottesdienst gehend. S. 509.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Altdorf.

### 5. Feucht.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Altenfurth, Fröschau, Gauchsmühle, Gesteinach, Mosbach zur Hälfte, Mümberg, Ochenbruck, Rummelsberg, Schwarzenbruck, Weiherhaus. c) Katholiken: 4 in Feucht, 3 in Gesteinach, 1 in Ochenbruck, 1 in Rummelsberg, 1 in Weiherhaus; nach Pyrbaum zur Kirche gehend. S. 997.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Altdorf.

### 6. Fischbach.

Pfarrsprengel: der Pfarrort. S. 319.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Altdorf.

Privat-Patronat: v. Scheuerlisch und v. Harsdorfisch.

### 7. Leinburg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) Filial, eine Capelle auf dem Moritzberge, wo jährlich am Bartholomäustage Gottesdienst gehalten wird; c) die Parochialorte: Brunn, Diepersdorf, Fuchsmühle, Haymendorf, Heiligenmühle, Himmelgarten, Netzstall, Obermühl, Renzenhof, Rockenbrunn, Rösmühle, Scharau, Unterheidelbach. S. 1259.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Altdorf und (für Himmelgarten) Lauf.

## 8. Oberferrieden.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Unterferrieden; wo an den Sonntagen nach den Marientagen, am Kirchweihfeſt, und an den Freitagen während der Faſtenzeit geprediget wird; c) die Parochialorte: Burgthann zur Hälfte, von Etzelsdorf 1 Haus, von Grub 1 Haus, Ober- und Unter-Lindelburg, Pfeifenhütten; d) einzelne Gemeindeglieder: 3 Häuſer zu Kemmathen, in der kathol. Pfarrei Belling. e) Katholiken: 1 in Oberferrieden, 1 in Pfeifenhütten, 1 Familie in Oberlindelburg, die nach Pyrbaum, und 1 in Burgthann, die nach Belling zur Kirche gehen. S. 972.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Altdorf.

## 9. Offenhauſen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) Filial: der Keilberg, wo die Capelle verfallen, und nur noch ein alter Thurm vorhanden iſt, alljährlich aber am Sonntag nach dem Kiliansstage ein Gottesdienſt unter freiem Himmel gehalten wird; c) die Parochialorte: Breitenbrunn, Büſchelsdorf, Egensbach und Birkenſee, Hallershof, Ittelshofen, Kucha, Klingenhof, Mittelhof, Ober- und Unter-Kruppach, Oberndorf, Prosberg, Schnotsdorf. S. 1161.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Altdorf.

## 10. Raſch.

(Pfarrwohnung in Altdorf.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: die Bachmühle, Dörlbach, Etzelsdorf, Grüb, Gſpanberg, Gugleshof, Heinleinshöfe, Peunting, Schwarzenbach, Steinbach, Vockenhof, Weſthaid. S. 1114.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Altdorf und (für Gſpanberg) Pfaffenhofen.

## 3.

# Decanat Burghaßlach.

### 1. Burghaßlach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Münchhof, Freihaßlach, Niederndorf, Buchbach, Fürstenforst, Haardhof; c) einzelne Gemeindeglieder: 4 zu Obermetzendorf in der kathol. Pfarrei Schlüsselfeld. d) Reformirte: 1. e) Katholiken: 23 zu Burghaßlach, 4 zu Münchhof, 34 zu Freihaßlach, 28 zu Niederndorf, 15 zu Fürstenforst, 2 auf dem Haardhof; nach Schlüsselfeld, Aschbach und Breitenlohe zur Kirche gehend. f) Juden: 231 in Burghaßlach, 48 in Fürstenforst. S. 1092.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Bibart und (für Fürstenforst und Haardhof) Burgebrach. b) das Patrimonialgericht zu Scheinfeld.

Privat-Patronat: Gräflich Castellisch.

### 2. Gleißenberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Breitenloh, wo in der Schloßcapelle alljährlich 5 Predigten gehalten, und alle Pfarrhandlungen verrichtet werden; c) der Parochialort: Frickenhöchstädt. d) Katholiken: 22 in Gleißenberg, 24 in Frickenhöchstädt; nach Breitenloh zum Gottesdienst gehend. S. 412.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Bibart.

Privat-Patronat: Gräflich Castellisch.

### 3. Kirchrimbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Filiale Honsberg und Fütterſee, in welchen der Reihe nach abwechselnd mit der Pfarrkirche geprediget wird; [zu Fütterſee sind Eingepfarrte: Wasserberndorf, Sixtenberg, Hutzelmühle, Lohmühle und Hammelmühle]; c) die Parochialorte: Seitenbuch, Rosenbirkach; d) einzelne Gemeindeglieder in kathol. Pfarrverbande: 6 Familien zu Unter-

rimbach, 15 Familien zu Oberrimbach, 6 Familien zu Burghöchstadt, 3 Familien zu Appenfelden. c) Katholiken: 2 Familien zu Rosenbirkach, die ihren Gottesdienst zu Appenfelden suchen. S. 439.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Bibart und (für Honsberg und Unterrimbach) Burgebrach.

Privat-Patronat: Gräflich Castellisch.

## 4. Kleinweisach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Filiale Altershausen und Pretzdorf, in welchen der Reihe nach abwechselnd mit der Pfarrkirche Gottesdienst gehalten wird; [zu Pretzdorf ist das Dörfchen Hombeer eingepfarrt]; c) die Parochialorte: von Burgweisach die Hälfte, Kienfeld, Dietersdorf. d) Reformirte: 1 zu Hombeer. e) Katholiken: 37 zu Kienfeld, 15 zu Hombeer, 12 zu Burgweisach, 4 zu Kleinweisach; 2 zu Altershausen; nach Breitenloh zur Kirche gehend. S. 613.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Bibart, Neustadt, Höchstadt und Burgebrach.

Privat-Patronat: Gräflich Castellisch.

## 5. Obersteinbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Lachheim mit 2 Häusern; c) einzelne Gemeindeglieder: 37 zu Lachheim in der katholischen Pfarrei Markt Scheinfeld. d) Katholiken: 10, die in dem zu Markt Scheinfeld gehörigen Filial Kernhöchstadt ihren Gottesdienst suchen. S. 195.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Bibart. b) das Patrimonialgericht zu Obersteinbach.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Künsbergisch.

## 6. Schnodsenbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ambach, Unterambach, Zeisenbronn; c) einzelne Gemeindeglieder: 20 in Schwarzenberg, 3 in Markt Scheinfeld. d) Katholiken: 33 in Schnodsenbach, 7 in Am-

bach, 27 in Zeisenbrunn; nach Markt Scheinfeld und Schwarzenberg zur Kirche gehend. c) Juden: 82 in Schnodsenbach, 33 in Ambach. S. 339.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Bibart.

Privat-Patronat: Fürstlich Schwarzenbergisch.

### 7. Taschendorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Obertaschendorf; c) einzelne Gemeindeglieder: 1 in Birkach, 4 in Neuses, zu der kathol. Pfarrei Markt Scheinfeld gehörig. d) Katholiken: 3 zu Taschendorf, nach Breitenloh zur Kirche gehend. S. 435. Die von ihrem vormaligen Pfarrverband mit Rehweiler und Stierhöchstadt durch die neueste Gränzberichtigung getrennten Parochianen, 428 Seelen von der erstern und 403 von der letztern Pfarrei, sind vorläufig zu der Pfarrei Taschendorf gewiesen.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Bibart; b) das Patrimonialgericht zu Obersteinbach.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Künsbergisch.

---

## 4.
# Decanat Dinkelsbühl.

### 1. Dinkelsbühl.

(Stadtpfarramt mit zwei Diakonaten.)

Pfarrsprengel: der protestantische Theil der Stadt, ohne Filial und Parochialort. S. 3183.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Stadtgericht und Polizeicommissariat.

### 2. Dorfkemmathen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: von Haslach 6 Häuser, die Witzmannsmühle, der Angerhof. c) Katholiken: 1 zu Dorfkemmathen, 2 Familien in Haslach, und einige auf der Witzmannsmühle; nach Halsbach zur Kirche gehend. S. 410.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Dinkelsbühl und (für den Angerhof) Feuchtwang.

### 3. Illenschwang.

Pfarrsprengel: der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort. S. 180.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Dinkelsbühl.

### 4. Lehengütingen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Burgstall, Dickersbronn, Flinsberg, Froschmühle, Hellenbach, Kämmleinsmühle, Köhlau, Lehenbuch, Lohe, Neuses, Pfaffenhof, Pulvermühle, Rothhof, Waldhäuslein; c) einzelne Gemeindeglieder: 4 in Hirschach, 3 in Hopfengarten, 8 in der Obermühle, 32 in Sulzach, sämmtlich in der katholischen Pfarrei Halsbach. d) Katholiken: 5 zu Flinsberg, 2 zu Neuses; nach Halsbach zur Kirche gehend. S. 795.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Dinkelsbühl.

### 5. Obermichelbach.

Mit der Pfarrei Obermichelbach ist Untermichelbach als Nebenpfarrei verbunden. Die Gottesdienste wechseln zwischen den beiden Pfarrorten, und die Casualhandlungen jedes der beiden Orte werden in seiner Kirche verrichtet.

1) Zum Sprengel der Pfarrei Obermichelbach gehört bloß der Pfarrort.

2) Zu Untermichelbach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gelshofen, die Gelsmühle und Neumühle. S. 363.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Dinkelsbühl.

### 6. Schopfloch.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Deyenbach, die Neumühle, Buchmühle, Rohrmühle. c) Katholiken: 7 Familien in Schopfloch, 5 Familien auf dem Buchhof oder Buchmühl; nach Halsbach oder auch Dinkelsbühl zur Kirche gehend. d) Juden: 67 Familien in Schopfloch. S. 889.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Dinkelsbühl.

## 7. Seegringen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hochschwärz, Langensteinbach, Ober- und Unter-Meisling, Neustädtlein a. d. Wörnitz, Oberhardt, Radwang mit der Neumühle, Rhain, Seidelsdorf mit der Mühle, Sittlingen, Ober- und Unter-Wingstetten, Wolfartsbronn, Ulrichscapelle, Beutenmühle, Haussertsmühle, Reichardtmühle, Scheckenmühle, Geismühle, Holzapfelhof. c) Reformirte: 2 auf der Hochschwärz. d) Katholiken: 11 zu Seegringen, 49 auf der Hochschwärz, 8 zu Meisling, 21 zu Radwang, 33 zu Sittlingen, 27 zu Wolfartsbronn; nach Dinkelsbühl zur Kirche gehend. S. 892.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Dinkelsbühl.

Privat-Patronat: Fürstl. Oettingen-Spielbergisch.

## 8. Sinbronn.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Bernhardswind, wo jährlich einmal am Kirchweihfest gepredigt und Nachmittags Betstunde gehalten wird; c) die Parochialorte: Gersbronn, Kalsholz, Knittelsbach mit einem Hof, Potzenweiler, Tiefweg, Ungerhof, Welchenholz; d) einzelne Gemeindeglieder: 25 auf dem Brennhof, der Tuchmacherwalk und Villersbronn, in der kathol. Pfarrei Halsbach und Wildburgstetten. e) Katholiken: 54 zu Potzenweiler, nach Dinkelsbühl zur Kirche gehend. S. 571.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Dinkelsbühl.

## 9. Weidelbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Zwehrenberg, wo jährlich einmal am Kirchweihfest Gottesdienst gehalten wird; c) die Parochialorte: Espach, Ketschenweiler, Ober- und Unter-Radach, Rauenstadt, Röthendorf, Steinenweiler, Waldeck, Reuenthal, Veitschwind. d) Katholiken: 5 zu Weidelbach, 7 zu Röthendorf, 4 zu Steinenweiler, 10 zu Veitschwind; nach Dinkelsbühl zur Kirche gehend. S. 673.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Dinkelsbühl.

### 10. Wittelshofen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Düren, wo der Pfarrer je am 3ten Sonntag den Gottesdienst zu halten, und alle Casualhandlungen zu verseben hat. c) Juden: 191, die eine eigene Synagoge daselbst haben. S. 544.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Dinkelsbühl und (für Düren) Wassertrüdingen.

---

## 5.
# Decanat Einersheim.

### 1. Einersheim.

Pfarrsprengel: a) der Markt Einersheim, mit den dazu gehörigen 4 Mühlen; b) einzelne Gemeindeglieder im kathol. Pfarrverbande: 3 in Iphofen. c) Reformirte: 3 in Einersheim. d) Katholiken: 28, die nach Iphofen zum Gottesdienst gehen. S. 728.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Iphofen: b) das Patrimonialgericht zu Einersheim.

Privat-Patronat: Gräfl. Limpurg-Speckfeldisch.

### 2. Deutenheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Duzenthal. c) Katholiken: 6 in Duzenthal, nach Ullstadt zur Kirche gehend. S. 214.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Windsheim; b) das Patrimonialgericht zu Sugenheim.

Privat-Patronat; Freiherrl. v. Seckendorfisch.

### 3. Ezelheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort. S. 113.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Windsheim; b) das Patrimonialgericht zu Sugenheim.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Seckendorfisch.

### 4. Gnötzheim.

Pfarrsprengel: die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Gnötzheim und 2) der Pfarrei Bullenheim; der sonntägliche Gottesdienst wechselt zwischen beiden Pfarrkirchen, das einemal Vormittags, das andremal Nachmittags, mit Predigt und Katechisation.

1. Sprengel der Pfarrei Gnötzheim: a) der Pfarrort; b) einzelne Gemeindeglieder: 8 zu Seinsheim, 28 zu Wässerndorf, 21 zu Winkelhof, 34 zu Iffigheim; in der kathol. Pfarrei Seinsheim. d) Katholiken: 20 in Gnötzheim, die nach Bullenheim, Seinsheim, Iffigheim oder Wässerndorf zur Kirche gehen. S. 723.

2. Sprengel der Pfarrei Bullenheim: a) der Pfarrort. b) Die Katholiken daselbst bilden eine eigene Pfarrei. c) Juden: 34.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

Privat-Patronat: Fürstl. Schwarzenbergisch.

### 5. Hellmitzheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Enzlarhof, Bruckhof, Seehof und Waldhof (sonst auch Schnackenbach) und 2 Mühlen; c) einzelne Gemeindeglieder: 34 Familien zu Dornheim, und 2 Familien zu Enzlar, in der kathol. Pfarrei Altmannshausen. d) Katholiken: 1 Familie auf dem Bruckhof, nach Scheinfeld oder Altmannshausen zur Kirche gehend. S. 432.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Iphofen; b) das Patrimonialgericht zu Einersheim.

Privat-Patronat: Gräfl. Limpurg-Speckfeldisch.

### 6. Herrnitzheim.

Pfarrsprengel: a) der Markt Herrnitzheim ohne Filial und Parochialort; b) einzelne Gemeindeglieder: 46 zu

Iffigheim, in der kathol. Pfarrei Seinsheim. c) Katholiken: 8 in Herrnitzheim. d) Ebendaſelbſt 1 Reformirter. S. 320.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

Privat-Patronat: Fürſtl. Schwarzenbergiſch.

## 7. Hüttenheim.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort. b) Die Katholiken zu Hüttenheim, 20 bis 25 Familien, bilden daſelbſt eine eigene Pfarrei. c) Juden: 176. S. 542.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Bibart und Uffenheim.

Privat-Patronat: Fürſtl. Schwarzenbergiſch.

## 8. Ippesheim.

Pfarrſprengel: der Markt Ippesheim, mit einer Ziegelhütte und 6 Mühlen. S. 670.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Uffenheim; b) das Patrimonialgericht zu Ippesheim.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Wöllwarthiſch.

## 9. Kraſſolzheim.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort. b) Katholiken: 1, der nach Seehaus in die Schloßkirche zum Gottesdienſt geht. S. 247.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Bibart.

Privat-Patronat: Fürſtl. Schwarzenbergiſch.

## 10. Mönchſundheim.

Pfarrſprengel: der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort. S. 297.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Ipphofen.

### 11. Nenzenheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit der Herrgottsmühle. b) Katholiken: 1, nach Hüttenheim zum Gottesdienst gehend. c) Juden: 62. S. 609.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) Landgericht Uffenheim; b) Patrimonialgericht zu Ippesheim.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Wöllwarthisch.

### 12. Nordheim.

Pfarrsprengel: a) der Markt Nordheim; b) die Parochialorte: Kottenheim, Seehaus, Wüstfüll. c) Katholiken: 6 zu Nordheim, 3 auf dem Seehaus; in der Capelle auf Seehaus Gottesdienst suchend. S. 429.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Bibart.

Privat-Patronat: Fürstl. Schwarzenbergisch.

### 13. Possenheim.

Pfarrsprengel: der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort. S. 244.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Iphofen; b) das Patrimonialgericht zu Einersheim.

Privat-Patronat: Gräfl. Limpurg-Speckfeldisch.

### 14. Reusch.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit 4 Mühlen, die Schloß-, Krämers-, Zölles- und Lanzen-Mühle genannt. b) Katholiken: 1, in Weigenheim oder Seinsheim Gottesdienst suchend. S. 433.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Uffenheim; b) das Patrimonialgericht Ippesheim.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Wöllwarthisch.

### 15. Weigenheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort. b) Katholiken: 3, für welche der kathol. Pfarrer

zu Hüttenheim alle 4 Wochen Gottesdienst in Weigenheim zu halten hat. c) Juden: 25. S. 466.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Bibart.

Privat-Patronat: Fürstl. Schwarzenbergisch.

### 16. Ziegenbach.

Pfarrsprengel: der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort. S. 147.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Ipphofen.

Privat-Patronat: Gräfl. Castellisch.

---

## 6.

# Decanat Erlangen.

### 1. Erlangen.

a) Die evangelischen Pfarreien:

#### 1. Erlang-Neustadt.

(Stadtpfarramt mit 2 Diakonaten.)

Pfarrsprengel: die evangelischen Einwohner von der Neustadt.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Stadtgericht und Polizeicommissariat Erlangen.

#### 2. Erlang-Altstadt,

(Stadtpfarramt mit 1 Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) die evangelischen Einwohner der Altstadt; b) die Parochialorte: Atzelsberg, Bubenreuth, Rathsberg, Sieglitzhof, Spardorf.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) wie oben; b) die Patrimonialgerichte 1) von dem Dorfe Rathsberg das v. Bürettische; 2) von dem Dorfe Atzelsberg das v. Wahlerische zu Erlangen.

Die Seelenzahl von beiden Pfarreien beträgt 8053.

b) Die reformirten Pfarreien:

#### 1. Die teutsch reformirte Pfarrei.

Pfarrsprengel: die reformirten teutschen Einwohner der Neustadt. S. 187.

Gerichts- und Polizeibehörde: wie oben.

Privat-Patronat: die teutschreformirte Gemeinde.

### 2. Die französisch reformirte Pfarrei.

Pfarrsprengel: die reformirten französischen Einwohner der Neustadt. S. 210.

Gerichts- und Polizeibehörde: wie oben.

Privat-Patronat: die franz. reformirte Gemeinde.

## 2. Baiersdorf.

(Stadtpfarramt mit 1 Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Igelsdorf, Wellerstadt, die Baiersdorfer Mühle; c) einzelne Gemeindeglieder: 6 bis 8 zu Forchheim. d) Katholiken: 5 zu Baiersdorf, 79 zu Igelsdorf, 42 zu Wellerstadt; nach Hausen, Kersbach, Sendelbach oder Erlangen zur Kirche gehend. e) Juden: 357, die daselbst eine Synagoge haben. S. 1143.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Erlangen und (für Igelsdorf) Gräfenberg.

## 3. Bruck.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Puckenhof. c) Reformirte: 1. d) Katholiken: 3 zu Bruck, 10 zu Puckenhof; nach Büchenbach und Erlangen zur Kirche gehend. e) Juden: 170, die ihre Synagoge in Bruck haben. S. 1080.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Erlangen.

## 4. Eltersdorf.

Pfarrsprengel: die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Eltersdorf und 2) der Pfarrei Tennenlohe. In beiden Pfarrkirchen wird der sonntägliche Gottesdienst gleichmäßig gehalten.

1. Sprengel der Pfarrei Eltersdorf: a) der Pfarrort: b) das Gartenhaus. c) Reformirte: 1.

2. Sprengel der Pfarrei Tennenlohe: a) der Pfarrort. b) Katholiken: 3. S. 932.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Erlangen.

## 5. Frauenaurach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Kriegenbroun, [mit dem eingepfarrten Dorfe Hüttendorf] wo jährlich nur zweimal geprediget wird, aber alle Taufen und Leichenbestattungen der beiden Orte geschehen; c) Parochialorte: Neuses und Schallershof. d) Katholiken: 10 zu Frauenaurach, 2 zu Kriegenbroun, 22 zu Schallershof, die ihren Gottesdienst zu Büchenbach suchen. S. 1207.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Herzogenaurach.

## 6. Groß Gründlach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Reutles, wo jährlich nur dreimal geprediget wird; c) die Parochialorte: Kleingründlach, die Königsmühle. S. 644.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Erlangen und (für die Königsmühle) Nürnberg; b) das Patrimonialgericht zu Gründlach, für Großgründlach und Reutles.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Hallerisch.

## 7. Hemhofen.

Pfarrsprengel: a) das Schloß mit seinen Bewohnern; b) einzelne Gemeindeglieder in katholischem Pfarrverbande: 70 zu Röttenbach, 8 zu Zeckern, 13 zu Heroldsbach, 14 zu Neuendorf. c) 1 Reformirter zu Hemhofen. S. 406.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Herzogenaurach; b) das Patrimonialgericht zu Hemhofen.

Privat-Patronat: Freiherrl. Winkler v. Mohrenfelsisch.

## 8. Kalchreuth.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Käswasser, Röckenhofen, Wolfsfelden; c) einzelne Gemeindeglieder: 10 auf der Gabermühle, in der kathol. Pfarrei Dormitz. d) Katholiken: 6 zu Kalchreuth, 1 zu Wolfsfelden; nach Neunkirchen oder Dormitz zur Kirche gehend. S. 893.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Erlangen.

## 9. Kraftshof.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Almeshof, Buch, Lohe, Neuhof, Bocksdorf. S. 2072.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Erlangen.

Privat-Patronat: Kreß v. Kressensteinisch.

## 10. Möhrendorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Oberndorf, Klein-Seebach, mit der Seebacher Mühle. c) Reformirte: 1 zu Oberndorf. d) Katholiken: 3 zu Möhrendorf, 7 zu Klein-Seebach; nach Erlangen zum Gottesdienst gehend. S. 735.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Erlangen.

## 11. Münchaurach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Oberreichenbach, [mit eingepfarrten 2 Häusern von Tanzenhaid,] wo jährlich 20 Gottesdienste gehalten werden; c) die Parochialorte: Dörflas, Falkendorf zur Hälfte mit der Hessenmühle, Neudorf, Oberniederndorf, Unterreichenbach, Leuskerhof, Rankenhof; d) einzelne Gemeindeglieder in katholischem Pfarrverbande: 13 zu Herzogenaurach, 4 in der andern Hälfte von Falkendorf, 30 zu Thondörflein, 4 zu Steinbach. e) Katholiken: 7 zu Münchaurach, 2 zu Dörflas, 9 in der obigen Hälfte von Falkendorf, 1 zu Oberniederndorf, 3 zu Unterreichenbach, 4 zu Oberreichenbach; nach

nach Herzogenaurach und Weissendorf zur Kirche gehend. S. 1075.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Erlbach.

### 12. Uttenreuth.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: von Roßmannsbach der untere Theil, Weiher, dann die Einöden Eggenhof und Weissenberg, und das Nebenhaus der Gabermühl; c) einzelne Gemeindeglieder im katholischen Pfarrverbande: 11 zu Dormitz, 4 zu Habernhof. d) Katholiken: 3 zu Uttenreuth, 8 zu Roßmannsbach, 3 zu Weissenberg; nach Erlangen und Neunkirchen zum Gottesdienst gehend. S. 623.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Erlangen.

## 7.

# Decanat Erlbach.

### 1. Erlbach.

Pfarrsprengel: a) der Markt Erlbach; b) die Parochialorte: Adelsdorf, Altziegenrück, Blümleinsmühle, Buchen, Eschenbach, Hagenhofen, Haid, Heringsmühle, Kappersberg, Kemmaten, Klausaurach, Knochenhof, Loßaurach, Mettelaurach, Mittelmühle, Morbach, Mosbach, Mosbachermühle, Pilsenmühle, Röschenmühle, Selzbach (oder Altselingsbach) Siedelbach, Unteremühle, Ober- und Unter-Ulsenbach, Ziegelhütte. c) Katholiken: 1 in Moßbach, 1 in Siedelbach; nach Wilhermsdorf zur Kirche gehend. d) Juden: 66 in Erlbach. S. 2064.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Erlbach und (für Loßaurach, Mosbach und Mosbachermühle) Neustadt; b) das Patrimonialgericht zu Wilhermsdorf, für Kappersberg, Knochenhof und Ziegelhütte.

## 2. Dietenhofen.

(Pfarramt mit 1 Diakonat, welches die Pfarrei Kleinhaslach zu versehen hat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Filiale: 1) Göttelsdorf [mit der Metlachsmühle], wo jährlich 6 Gottesdienste, und die Leichen, Taufen ꝛc. gehalten werden; 2) Oberreichenbach, wo jährlich 2 Predigten und 2 Katechisationen zu halten sind; c) die Parochialorte: Dietenholz, Neudietenholz oder Walburgiswind, Ebersdorf, Haunolzhofen, Herpersdorf, Höfen, Lentersdorf, Leonrodt, Moosmühle, Neudorf, Oberschlauersbach, Rüdern, Rothleuthen, Stolzmühle. d) Katholiken: 1 in Dietenhofen, 3 in Walburgiswind, 6 in Leonrodt, 5 in Neudorf; nach Wilhermsdorf zur Kirche gehend. e) Juden: 62 in Dietenhofen. S. 2379.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Erlbach und (für Götteldorf mit der Metlachsmühle, Haunolzhofen, Höfen und Rüdern) Ansbach.

## 3. Emskirchen.

Pfarrsprengel: a) der Markt Emskirchen; b) das Filial: Rehhofen; wo jährlich 2mal von dem Pfarrer geprediget, und jeden Sonntag Nachmittag von dem Schullehrer Betstunde gehalten wird; c) die Parochialorte: Ober- und Unter-Albach, Borbath, Bottenbach, Ebersbach, Eckenberg, Elgersdorf, Flugshof, Gunzendorf, Kaltenneuses, Alt- und Neu-Schauerberg, die evangelischen Einwohner von Wilhelmsdorf, Wulkersdorf; dann die Einzeln: Grieshof, Leitsmühl, Plankstatt, Prackenhof, Riedelhof, Schneemühl, Stadelhof, Trabelshof, Ziegelhof (auch Vierzehnmorgen genannt). d) Reformirte: 3 Familien zu Flugshof, 2 Familien zu Kaltenneuses. e) Katholiken: 1 zu Emskirchen. S. 2210.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Erlbach und (für Rehhofen Bottenbach und Wulkersdorf) Neustadt; b) zu Wilhelmsdorf das dortige Patrimonialgericht.

## 4. Hagenbüchach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Kirchfembach [mit den Eingepfarrten: Birkach, Oberfembach, Hagenmühle, Hammermühle]; es wird in der Filialkirche die gleiche Anzahl Gottesdienste, wie in der Hauptkirche, gehalten, die nur in Ansehung der Vor- und Nachmittags-Zeit zwischen beiden Kirchen wechseln; c) die Parochialorte: Bräuersdorf, Erlachskirchen, Erlachsmühle, Mausmannsdorf, Trübenbrennershof, die Einzel Brandhof. d) Reformirte: 1 zu Hagenbüchach. e) Katholiken: 1 in Birkach; nach Herzogenaurach zur Kirche gehend. S. 884.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Erlbach.

## 5. Kleinhaslach.

(Die Wohnung des Pfarrers ist in Dietenhofen, wo er zugleich Diakonatsdienste leistet.)

Pfarrsprengel. Die Pfarrei ist zusammengesetzt aus 1) der Hauptpfarrei Kleinhaslach und 2) den Nebenpfarreien a) Seubersdorf, b) Unterschlauersbach, c) Warzfelden.

1) Zum Sprengel der Pfarrei Kleinhaslach gehört kein anderer Ort. Der Gottesdienst (ausgenommen 7 Sonntags- 2 Fasten- und 1 Reformations-Predigt, die hier ausschließend gehalten werden), wechselt mit Seubersdorf.
2) Zum Sprengel der Pfarrei Seubersdorf gehört, als Parochialort, die beträchtlichere Hälfte von Oberreichenbach, wo ebenfalls an den 2 Kirchweihsonntagen geprediget wird.
3) In der Pfarrei Unterschlauersbach, zu welcher kein anderer Ort eingepfarrt ist, werden jährlich 7 Predigten gehalten. An den übrigen Sonntagen besuchen die Einwohner den Gottesdienst in Seubersdorf.
4) Zu der Pfarrei Warzfelden gehören die Parochialorte: Adelmannsdorf zur größeren Hälfte, Beutellohe, Kleinhabersdorf. Es werden hier nur 4 Communions- und 1 Sonntags-Gottesdienst, nebst mehreren Fastenpredigten

gehalten. An den übrigen Sonntagen besuchen die Einwohner den Gottesdienst in Kleinhaslach. S. siehe Dietenhofen.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Ansbach und (für Seubersdorf) Erlbach, dann (für Unterschlauersbach und Oberreichenbach) Kadolzburg.

## 6. Linden.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial: Jobstgereuth, wo der Pfarrer jeden 3ten Sonntag Gottesdienst zu halten und die Casualhandlungen zu versehen hat; dahin ist auch Wilhelmsgereuth gepfarrt. c) die Parochialorte: Rümbach, das Spitalhaus zu Klausaurach, der Haaghof; d) einzelne Gemeindeglieder: 36 zu Limbach und Schaafhof; in der katholischen Pfarrei Sondernohe. S. 653.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Erlbach und (für Rümbach und Klausaurach) Neustadt.

## 7. Neidhardswinden.

(Die Wohnung des Pfarrers ist zu Wilhermsdorf, wo er Diakonatsdienste zu leisten hat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Kotzenaurach, die Finkenmühle und Holzmühle. S. 408.

Gerichts- und Polizeibehörde: Landgericht Erlbach.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Wursterisch.

## 8. Neuhof an der Zenn.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial: Oberfeldbrecht, wo jährlich 3mal geprediget und 2mal Communion gehalten wird; c) die Parochialorte: Unterfeldbrecht, Neukatterbach, Neuselingsbach, Neuziegenrück, Vockenroth, Dietrichshof, Aichermühl, Strausmühl oder Körnersmühl, Mittelmühl oder Hammerschmidte, Ziegelhütte. d) Reformirte: 2 zu Neuhof. e) Katholiken: 1 zu Neuhof; nach Wilhermsdorf zur Kirche gehend. S. 1184.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Erlbach.

### 9. Puschendorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Höfen und Zweifelsheim. c) Katholiken: 3 in Zweifelsheim; nach Herzogenaurach zur Kirche gehend. S. 295.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Erlbach.

### 10. Trautskirchen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Buch, Dagenbach, Daubersbach, Einersdorf, Freschendorf, Hohenroth, Kräft, Merzbach, Rothenhof (ehmals Wintersbach), Schussbach, Steinbach, Stöckach; c) einzelne Gemeindeglieder: 43 zu Hechelbach, 46 zu Unter-Altenbernheim, 21 zu Limbach, 4 zu Windelbach; in der katholischen Pfarrei Sondernohe. d) Katholiken: 1 in Trautskirchen, 4 in Schussbach; nach Sondernohe und Unteraltenbernheim zur Kirche gehend. S. 1128.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Ansbach und (für Hohenroth, Rothenhof und halb Stöckach) Erlbach; b) für Trautskirchen das v. Falkenhausische Patrimonialgericht daselbst.

---

## 8.
# Decanat Feuchtwangen.

### 1. Feuchtwangen.

(Stadtpfarramt mit 2 Diakonaten.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt Feuchtwangen; b) die Parochialorte: Ober- und Unter-Ahorn, Aichamühle, Aichenzell, Ameisenbruck, Banzenweiler, Bernau, Biberbach, Bonlanden, Vorder- und Hinter-Breitenthann (mit 2 Mühlen, deren eine die Glasmühle heißt), Charhof mit 1 Mühle, Ober- und Unter-Dalersbach mit 1 Mühle, Esbach, Georgen- oder Soldenhof, Gehrenberg (wovon 6 Häuser nach Breitenau gepfarrt sind), Glashofen, Hainmühle, Hammerschmidtmühle, Heilbronn, Herbstmühle, Herrenschallbach,

Höfstätt, Jackelsmühle, Jungenhof, Kaltenbronn, Keierberg mit der Schindel- Mittel- und Neu-Mühle, Koppenschallbach, von Kleinohrenbrunn 2 Häuser, Krapfenau mit 1 Mühle, Krebshof, Leuperzell, Lichtenau, Lohmühle, Löschenmühle, Lotter-Mühle und Hof, Mezelsberg, Mögersbronn, Oberrothmühle oder Graffenmühle, Poppenweiler, Ober- und Unter-Ranspach, Rissmannschallbach, Schönmühl, Schleifmühl, Sommerau, Sperbersbach, Steinbach, Einzelhöfe, Tauberschallbach, Thürnhofen, Ueberschlagmühl, St. Ulrichsberg, Unterrothmühl oder Kernmühl, Volkertsweiler oder Beckenhof, Walkmühl, Wehlmäusel, Weiler am See, Weikersdorf mit dem Raffelsbauer Hof, Winterhalten, Wüstentweiler und Mühle, Zehdorf, Zum Berg. c) Reformirte: 1 in Feuchtwangen. d) Katholiken: 29 in Feuchtwangen, 3 in der Lohmühle, 7 in Thürnhofen, 6 in Keierberg; die beiden erstern nach Weinberg oder Dinkelsbühl, die letztern nach Elpersroth zur Kirche gehend. e) Juden: 118 in Feuchtwangen. S. 4915.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Feuchtwangen.

## 2. Breitenau.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial: Zumhaus, wo der Pfarrer alljährlich 1mal, am Kirchweihfest, zu predigen, und die Taufen und Trauungen zu halten hat; c) die Parochialorte: von Gernberg 6 Häuser, Krobshausen, Ratzendorf, Zischendorf. S. 484.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Feuchtwangen.

## 3. Dentlein am Forst.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Erlmühl, Kleinohrenbronn, Schwaikhausen, Zinselhof, die Oelmühle; c) einige Gemeindeglieder zu Großohrenbronn, in der katholischen Pfarrei Halsbach. d) Katholiken: 1 in Dentlein, 47 zu Erlmühl; nach Dürrwang und Halsbach zur Kirche gehend. S. 375.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Feuchtwangen.

## 4. Dorfgütingen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Argshofen, Böhlhof, Lochhof (sonst Dornberg), Neidlingen, Röthenweiler, Kropshausermühle, Wolfsmühle. c) Katholiken: 1 in Dorfgütingen, der sich sonst zur dortigen Kirche gehalten hat. S. 425.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Feuchtwangen.

## 5. Larrieden.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ober- und Unter-Hinterhof. c) Katholiken: 1 in Larrieden, 15 in Oberhinterhof; nach Markt Lustenau zur Kirche gehend. S. 318.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Feuchtwangen.

## 6. Mosbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bergnerzell, Heiligenkreuz oder Ziegenberg, Hilpertsweiler, Kienhardt, Reichenbach, Seiterzell, Tribur. S. 816.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Feuchtwangen.

## 7. Oberampfrach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Grimschwinden, Schnelldorf mit der Buchmühle, Ungetsheim, von Hilpertsweiler 1 Hof, von Sperbersbach 1 Haus. c) Katholiken: 4 in Schnelldorf, die nach Markt Lustenau zur Kirche gehen. S. 775.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Feuchtwangen.

## 8. Kloster Sulz.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) Filial: der Marktflecken Dombühl, welcher eine Kirche und den Gottesacker für die ganze Pfarrei hat, wo aber kein Gottesdienst, als bei den Leichen, gehalten wird; c) die Parochialorte:

Baimhofen, Vinzenweiler, Bühl, der protestantische Theil des Weilers Feldberg, Leiboldsberg, Portenberg, Ziegelhaus, die Hirtstätter- und Ebertsmühle. d) Der katholische Theil des Weilers Feldberg ist nach Weinberg gepfarrt. S. 804.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Feuchtwangen und (für die Ebertsmühle) Rothenburg, b) dann (für Leiboldsberg) das Mediatamt Schillingsfürst.

## 9. Unterampfrach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial: Haundorf [mit den Eingepfarrten: Altersberg oder Schafhöfe, Gumpenweiler und die Holdermühle], wo der Pfarrer jährlich 5mal zu predigen, Communion und Betstunde, auch auf Verlangen die Taufen und Trauungen zu halten hat; c) die Parochialorte: Ransbach an der Holzecke, Stollenhof, die äußere Mühle oder Jackenmühle. d) Katholiken: 7 in Haundorf, die nach Markt Lustenau zur Kirche gehen. S. 831.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Feuchtwangen.

## 10. Wieseth.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial: Untermosbach, mit einer Kapelle, in der alljährlich am Kirchweihfest 1 Predigt gehalten wird; c) die Parochialorte: Aichau, Ammonschönbronn, Bruck mit 2 Mühlen, Oeffersdorf, Forndorf mit dem Fallhaus und der Ziegelhütte, Fetschendorf, Gräbenwinden, Häuslingen, Höfstetten, Hohewart, Kappelhaus, Leichsenhof mit der Ziegelhütte, Lellendorf, Maierndorf mit der Mühle, Obermosbach, Pfeifhaus, Ober- und Mittel-Schönbronn, Groß- und Klein-Wolfershof (der letztere auch Schnackenhof), Zimmersdorf, Beckenmühle, Flattermühle, Schlözenmühle, Schnepfenmühle, Steigmühle, Urbansmühle oder Hechelmühle; d) einzelne Gemeindeglieder: 18 zu Reichenau, 18 zu Zirndorf, in der katholischen Pfarrei Herrieden; 8 zu Bekau, 6 zu Leitenbuch, 8 zu Sickersdorf, in der katholischen Pfar-

rei Elpersroth. e) Katholiken: 1 zu Gräbenwinden, 12 zu Forndorf; nach Elpersroth, Großenried und Herrieden zur Kirche gehend. S. 1505.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Feuchtwangen und (für Bruck, Maierndorf und Wolfershof) Wassertrüdingen.

### 11. Wildenholz.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bottenweiler, Großmühla, Klein-Waldhausen, von Arzbach 1 Hof, von Bösen-Nördling 1 Köbler. c) Katholiken: 1 zu Wildenholz, nach Schillingsfürst zur Kirche gehend. S. 454.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Feuchtwangen.

---

## 9.

## Decanat Gräfenberg.

### 1. Gräfenberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Guttenburg, Hüll, Schönfeld; c) einzelne Gemeindeglieder: 4 zu Solenberg, in der katholischen Pfarrei Weissenohe. d) Reformirte: 1 zu Gräfenberg. e) Katholiken: 4 zu Gräfenberg, 1 zu Hüll, 1 zu Schönfeld; nach Weissenohe zur Kirche gehend. S. 954.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gräfenberg.

### 2. Affalterthal.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Aepfelbach, Biberbach, Hammerbühl, Hartenreuth, Linden, Mostfüll diesseits des Wiesenbachs, Trubach, Rothenhof, Schleenmühl; c) einzelne Gemeindeglieder: 25 zu Herzogwind, in der katholischen Pfarrei Obertrubach; 52 zu Schweinthal, in der katholischen Pfarrei Pretsfeld; 5 zu

Wichsenstein, 11 zu Morchereuth, 5 zu Altenthal, 13 zu Hardt, 15 zu Sattelmannsburg, in der katholischen Pfarrei Wichsenstein. d) Katholiken: 3 zu Affalterthal, 2 zu Aepfelbach, 6 zu Hartenreuth, 29 zu Linden, 7 zu Mostfüll, 16 zu Rothenhof; nach Obertrubach, Gösweinstein und Wichsenstein zur Kirche gehend. S. 758.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Gräfenberg und (für Biberbach, Hartenreuth, Linden und Rothenhof) Pottenstein; b) die Patrimonialgerichte zu Kunreuth (für Affalterthal, Aepfelbach und Hammerbühl) zu Egloffstein, (für Biberbach, Mostfüll, Rothenhof und Schleenmühl) zu Gaileureuth (für Linden).

Privat-Patronat: Gräflich und Freiherrl. v. Egloffsteinisch.

## 3. Egloffstein.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Mostfüll, auf jener Seite der Trubach, und Dittersberg; c) einzelne Gemeindeglieder: 97 zu Egloffsteiner-Hüll, in der katholischen Pfarrei Leutenbach. d) Katholiken: 14 zu Egloffstein, 8 zu Dittersberg; nach Obertrubach zur Kirche gehend. e) Juden: 39 zu Egloffstein. S. 517.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Gräfenberg; b) das Patrimonialgericht zu Egloffstein.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Egloffsteinisch.

## 4. Ermreuth.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gleisenhof, Schlüchenreuth; c) einzelne Gemeindeglieder: 1 Familie zu Röthles, in der katholischen Pfarrei Neunkirchen. d) Reformirte: 1 zu Ermreuth. e) Katholiken: 8 in Ermreuth, 15 in Gleisenhof, nach Neunkirchen oder Stöckach zum Gottesdienst gehend. f) Juden: 170 zu Ermreuth. S. 513.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Gräfenberg; b) das vom Künsbergische Patrimonialgericht zu

Ermreuth; und (für Schlüchenreuth) das v. Egloffsteinische zu Egloffstein.

Privat-Patronat: Freiherrlich v. Künsbergisch.

## 5. Forth.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit dem Parochialort Bueg. b) Katholiken: 221 in Forth und 175 in Bueg, gehen zum Gottesdienst theils nach Weissenohe, theils nach Stöckach. c) Juden: 154 zu Forth. S. 354.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Erlangen.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Egloffsteinisch.

## 6. St. Helena.

(Der Wohnsitz des Pfarrers ist in Großengsee).

Pfarrsprengel: a) St. Helena mit den 3 Naifermühlen; b) die Parochialorte: Großengsee zum Theil, Bernhof, Schindelranger und Judenhof, Strahlenfels zum Theil, Wildenfels, Winterstein, Utzmannsbach, Uettlingen zum Theil, die Uettlinger Mühle; c) einzelne Gemeindeglieder: 8 auf der Achtlermühle, in der katholischen Pfarrei Bühl. d) Katholiken: 1 in Großengsee, 2 in Wildenfels, 1 in Winterstein, 16 in Utzmannsbach; nach Bühl zur Kirche gehend. S. 563.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Gräfenberg und (für Bernhof, Utzmannsbach, Schindelranger und Judenhof) Lauf.

Privat-Patronat: v. Tucherisch.

## 7. Hetzelsdorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hagenbach, Hundshaupten, Poppendorf, Ober- und Unter-Zaunsbach; c) einzelne Gemeindeglieder: 500 aus den katholischen Pfarreien Pretsfeld, Leutenbach, Wichsenstein ꝛc. d) Katholiken: 2 in Hetzelsdorf, 4 in Hagenbach, 15 in Hundshaupten, 4 in Poppendorf; nach Prets-

feld und Leutenbach zur Kirche gehend. c) Juden: 50 Familien zu Hagenbach. S. 708.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Ebermannstadt und (für Hundshaupten, Ober- und Unter-Zaunsbach) Gräfenberg.

## 8. Hiltpoltstein.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort: b) die Parochialorte: Erlastrut, Großennohe mit der Spießmühle, Kapel, Kemmaten, Oberndorf, Schossaritz, Wölfersdorf; c) einzelne Gemeindeglieder: 6 zu Göring, in der katholischen Pfarrei Bühl; 5 zu Görwitz, in der katholischen Pfarrei Weissenohe; 72 zu Allmoß, 83 zu Möchs, 5 in der Hackenmühle, 7 in der Reichelsmühle, 3 in der Schlöttermühle, 5 in der Ziegelmühle, in der katholischen Pfarrei Obertrubach. d) Katholiken: 7 zu Erlastrut, 42 zu Oberndrof, 24 zu Schossaritz, 10 zu Kemmaten, 18 zu Wölfersdorf; nach Bühl, Obertrubach und Weissennohe zur Kirche gehend. S. 920.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Gräfenberg und (für Großennohe, Kapel, Kemmaten und Schossaritz) Erlangen, dann (für Oberndorf) Lauf.

## 9. Igensdorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bodengrube, Dachstatt, Letten; dann Stöckach, Affalterbach, Ettlaswind, Fronhof, Ober- und Unter-Lindelbach, Pettensiedel, Haselhof. c) Katholiken: 87 in Igensdorf, 13 in Dachstatt, 1 in Letten, 1 in Affalterbach, 7 in Ettlaswind, 10 in Fronhof, 11 in Oberlindelbach, 14 in Pettensiedel; nach Stöckach und Weissennohe zur Kirche gehend. S. 858.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Erlangen und (für die Parochialorte) Gräfenberg.

## 10. Kirchrüsselbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ewach, das Dorf Haus, Lindenhof, Lindenmühl, Oedhof, Ober-, Mittel- und Unter-Rüsselbach, Weidenbühl und Wei-

denmühle; c) einzelne Gemeindeglieder: 13 zu Lüllinghof, in der katholischen Pfarrei Kirchröttenbach. d) Katholiken: 19 in Etwach, 62 in Dorf Haus, 5 in Lindenhof, 34 in Oedhof, 9 in Weidenbühl; theils nach Weissenohe, theils nach Kirchröttenbach und Stöckach zur Kirche gehend. S. 559.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Gräfenberg und (für Etwach und Oedhof) Lauf, dann (für Lindenhof, Lindenmühl, Weidenbühl und Weidenmühle) Erlangen.

## 11. Kunreuth.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort; b) einzelne Gemeindeglieder: 115 zu Ermreiß, 86 zu Mittel-Ehrenbach, 46 zu Ober-Ehrenbach, 37 zu Geiganz, 52 zu Weingarts, in den katholischen Pfarreien Kerschbach und Leutenbach. c) Katholiken: 2, die nach Wiesenthau zur Kirche gehen. d) Juden: 149. S. 375.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Vorchheim; b) das von Egloffsteinische Patrimonialgericht zu Kunreuth.

Privat-Patronat: Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisch.

## 12. Thuisbrunn.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Haidhof, Hammergut, Hammermühle, Höfles, Hohenschwürz, Neuses, die Bärenthalmühle und die Einzel Dürrenhof. S. 610.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gräfenberg.

## 13. Walkersbrunn.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort, dessen Kirche entfernt vom Ort auf einem Berge liegt, die Capelle zu den Gräbern genannt; b) die Parochialorte: Bremenhof, Kasberg, Neusleshof, Pommer, Raugen. c) Katholiken: 2 in Walkersbrunn, 3 in Kasberg, 6 in Pommer; nach Weissenohe und Neunkirchen zum Gottesdienst gehend. S. 627.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gräfenberg.

Privat-Patronat: Freiherrl. Haller v. Hallerſteiniſch.

---

## 10.

# Decanat Gunzenhausen.

### 1. Gunzenhausen.

(Pfarramt mit 2 Diakonaten, deren zweites von dem Pfarrer zu Laubenzedel verſehen wird, und 1 Hoſpitalpredigerſtelle.)

Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) das Filial Wurmbach [nämlich Unter-Wurmbach, wo die Kirche ſteht, und Ober-Wurmbach], wo an allen Sonn-, Feſt- und Feiertagen Vormittags von dem Hoſpitalprediger aus Gunzenhauſen Predigt, und an allen Sonntagen Nachmittags von dem Diakon aus Gunzenhauſen Katechiſation, aber weder Communion noch ſonſt ein Caſualgottesdienſt gehalten wird; c) die Parochialorte: Oberasbach, Obenbrunn, Schlungenhof. d) Reformirte: 3 in Gunzenhauſen. e) Katholiken: 32 in Gunzenhauſen, 2 in Unterwurmbach; nach Gnotzheim und Absberg zur Kirche gehend. f) Juden: 235 in Gunzenhauſen, 6 in Unterwurmbach. S. 2694.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gunzenhauſen.

### 2. Absberg.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: die Einzeln, Beutelmühl, Birkenhof, Furtmühl, Grafenmühl, Griesbuck, Griesmühl, Hühnermühl, Miſſighof, Neumühl, Scheelhof, Scheermühl; c) einzelne Gemeindeglieder: 62 zu Enderndorf, 24 zu Ottmannsberg, 8 zu Stockheim; in der katholiſchen Pfarrei Spalt. d) Die Katholiken in Absberg und deſſen Parochialorten bilden ſeit 1809 eine eigene Pfarrei. S. 256.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gunzenhauſen.

### 3. Aha.

Pfarrsprengel: der Pfarrort mit dem Parochialorte: Ebersfeld (wovon 2 Häuser nach Sausenhofen gepfarrt sind.) S. 362.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gunzenhausen.

### 4. Altenmuhr.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial: Neuenmuhr, wo der Pfarrer jeden 4ten Sonntag, am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, und am Himmelfahrtsfest Vormittags zu predigen, am Charfreitag und am Kirchweihfest Vor- und Nachmittags Gottesdienst, auch 4mal des Jahres Communion zu halten, und alle übrigen Casualhandlungen zu versehen hat; c) die Parochialorte: Stadel, Wehlenberg und die Nösselmühle. d) Katholiken: 1 in Altenmuhr, nach Mörsach zur Kirche gehend. e) Juden: 193 in Altenmuhr. S. 730.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gunzenhausen.

### 5. Dornhausen.

Pfarrsprengel: der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort. S. 187.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gunzenzenhausen.

### 6. Gräfensteinberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial: Brombach mit einer kleinen Capelle, wo jährlich nur 1mal am Kirchweihfest Gottesdienst gehalten wird; c) die Parochialorte: Brand, Eichenberg, Geiselsberg, Geislohe, Gutzemühl, Igelsbach, die Rötenhöfe, Seitersdorf, Stixenhof, Straßenwirthshaus. d) Katholiken: 1 in Gräfensteinberg, 2 in Geiselsberg, 6 in Geislohe, 27 in Seitersdorf; nach Absberg und Obererlbach zum Gottesdienst gehend. S. 976.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gunzenhausen.

## 7. Haundorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Aue, Demetshof, Höheberg, Leidigendorf, Lindenbühl. c) Katholiken: 5 Familien zu Aue, 10 Familien zu Höheberg; nach Obererlbach und Mitteleschenbach zur Kirche gehend. S. 361.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gunzenhausen.

## 8. Kalbensteinberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit dem Weiler Untererlbach und einer Einzel; b) einzelne Gemeindeglieder: 2 auf der Wolfsmühle in der katholischen Pfarrei Obererlbach. c) Katholiken: 17 in Kalbensteinberg, 27 in Untererlbach; die ersteren nach Obererlbach, die letztern nach Theilenberg zur Kirche gehend. S. 332.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Gunzenhausen und (für Untererlbach) Pleinfeld; b) das von Rieterische Patrimonialgericht zu Kornburg für Kalbensteinberg, mit diesem gemeinschaftlich das von Brandis'sche Patrimonialgericht zu Neuendettelsau, für Untererlbach.

## 9. Laubenzedel.

(Der Pfarrer ist zugleich zweiter Diakon zu Gunzenhausen.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Büchelberg, Schnackenmühle, Sinterlach (Hinterlach). S. 514.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gunzenhausen.

## 10. Pfaufeld.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gundelshalm, Langlau und Rehenbühl. c) Katholiken: 8 zu Langlau, die nach Absberg zum Gottesdienst gehen. S. 550.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gunzenhausen.

### 11. Pflaumfeld.

Pfarrsprengel; der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort. S. 167.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gunzenhausen.

### 12. Sausenhofen.

Pfarrsprengel: der Pfarrort mit 2 Häusern von Ebersfeld. S. 199.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gunzenhausen.

### 13. Stetten.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Maicha, Unterhambach, der protestantische Theil von Kronheim und Filgenhardt; c) einzelne Gemeindeglieder: 24 Familien zu Nordstetten, aus der kathol. Pfarrei Gnozheim. d) Die Katholiken von Kronheim und Filgenhardt haben eine eigene Pfarrei zu Kronheim, die von Nordstetten sind nach Gnozheim gepfarrt. e) Juden sind zu Kronheim viele. S. 543.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Gunzenhausen und (für Nordstetten) Wassertrüdingen.

### 14. Tannhausen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Sorghof, Birkenmühle, Sägmühle; c) einzelne Gemeindeglieder: 51 zu Dorsbronn und Weitserlbach, in der kathol. Pfarrei Stopfenheim. d) Katholiken: 1 Familie zu Tannhausen, 1 Familie auf der Oefeleinsmühle; die erstere in dem Filial Dorsbronn, die letztere nach St. Veit zur Kirche gehend. S. 173.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Gunzenhausen und (für Dorsbronn) Ellingen, dann (für die Oefeleinsmühle) Pleinfeld.

### 15. Theilenhofen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Rittern; c) einzelne Gemeindeglieder: 6 in dem kathol. Pfarrdorf Stopfenheim. S. 417.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gunzenhausen.

16. Unterasbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Frickenfelden. S. 374.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gunzenhausen.

17. Wachstein.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort. b) Katholiken: 1, nach Stopfenheim zur Kirche gehend. S. 161.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gunzenhausen.

18. Wald.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Mooskorb, Schweina, Steinabühl, Streitdorf. c) Katholiken: 14 zu Streitdorf; nach Mörsach zur Kirche gehend. S. 507.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Gunzenhausen.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Falkenhausenisch.

---

## 11.

# Decanat Hersbruck.

### 1. Hersbruck.

(Stadtpfarramt mit 2 Diakonaten.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt; b) das Filial Altsittenbach, wo die beiden Diakonen von Hersbruck wechselsweise alle Gottesdienste halten: c) die Parochialorte: Kienhofen und Viehberg. d) Katholiken: 1 Familie in Hersbruck; nach Neunkirchen am Sand zur Kirche gehend. S. 2457.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Hersbruck.

## 2. Alfeld.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Filiale: 1) Thalheim, mit einer Kirche und einem Gottesacker, wo jährlich 18 bis 20mal geprediget, und 4mal Communion gehalten wird; 2) der Waller mit einer eigenen Kirche, wo jährlich 5 Predigten gehalten werden; c) die Parochialorte: Gotzenberg, Hofstätten, Kurzberg, Lierzhofen, Ozenberg, Pollanden, Seyboldstätten, Willerdorf, Ober- und Unter-Fuchsmühle (die erstere Regelsmühle, die letztere Claramühle genannt), und die Rosenmühle (gewöhnlich Pickelmühle). S. 1298.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Hersbruck.

## 3. Artelshofen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Nebenpfarrei Alfalter, [mit Düsselbach], wo eine Kirche und ein Gottesacker ist, und abwechselnd mit der Pfarrkirche alle 14 Tage Gottesdienst gehalten wird; c) die Parochialorte: Enzendorf und Harnbach. d) Katholiken: 2 zu Artelshofen, 1 zu Düsselbach; nach Hartenstein zur Kirche gehend. S. 446.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Hersbruck; b) für Artelshofen das v. Ebnerische Patrimonialgericht daselbst.

Privat-Patronat der Pfarrei Artelshofen: Freiherrl. von Ebnerisch.

## 4. Eschenbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Hirschbach, wo auf dem Hammer eine kleine Kirche ist, in welcher alle jährlich 5mal geprediget, und 3mal Communion gehalten wird, und der dortige Schullehrer eine Predigt liest und mit der Gemeinde ein Lied singt; c) die Parochialorte: Fischbrunn, Hergendorf, Hübmersberg, Hauseck, Loch, Neutheres, Unterklausen; wovon die 4 letzteren sich vorzugsweise zur Filialkirche halten. d) Katholiken: 1 Familie auf der Papiermühle zu Hirschbach; nach Hartenstein zur Kirche gehend. S. 885.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Hersbruck und (für Hirschbach, Hauseck, Loch, Neutheres und Unterklausen) Sulzbach; b) für Eschenbach zugleich das v. Ebnerische Patrimonialgericht daselbst.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Ebnerisch.

## 5. Förenbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Keinsbach, welches zwar eigentlich nach Happurg gepfarrt ist, wo aber der Pfarrer, als vormaliger Frühmesser von Happurg, alle 14 Tage und an den zweiten Feiertagen der hohen Feste zu predigen hat; c) die Parochialorte: Aicha, Malsberg, See und Wettersberg. S. 494.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Hersbruck.

## 6. Happurg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Deckersberg, Ellenbach, Harterberg, Vorder- und Hinter-Haslach, (das letztere auch Oedenhaslach,) Keinsbach, Leitenbach, Mosenhof, Reicheneck, Schloßhof, Schupf. c) Katholiken: 1 Familie zu Happurg; nach Heldmannsberg zur Kirche gehend. S. 1314.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Hersbruck und (für Harterberg, Vorder- und Hinter-Haslach) Altdorf.

## 7. Henfenfeld.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit dem Parochialort Weiher. b) Katholiken: 1 zu Henfenfeld; nach Neukirchen bei Lauf zum Gottesdienst gehend. S. 530.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Hersbruck.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Hallerisch.

## 8. Hohenstadt.

Pfarrsprengel: der Marktflecken Hohenstadt mit dem Parochialort Kleinviehberg. S. 487.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Hersbruck.

## 9. Kirchensittenbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Algersdorf, Aspertshofen, Dietershofen, Empersberg, Fronhof, Griesmühl, Hohenstein, Hopfengartenmühl, Hüllhof, Kleedorf, Kreppling, Menschhof, Morsbrunn, Obermühl, Siglitzberg, Siglitzhof, Steinsittenbach, Stettbach, Treuf, Unterkrumbach, Walsdorf. c) Katholiken: 1 zu Hohenstein, 2 Häuser in Fronhof; nach Bühl und Schnaitach zur Kirche gehend. S. 1624.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Hersbruck und (für Empersberg und Fronhof) Lauf; b) für den Pfarrort Kirchensittenbach das dortige v. Volkamerische und v. Behaimische Patrimonialgericht.

## 10. Oberkrumbach.

(Der Pfarrer hat seine Wohnung zu Kirchensittenbach, wo er auch einige Diakonatverrichtungen hat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort, ohne Filial- und Parochialort. S. 174.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Hersbruck.

## 11. Pommelsbrunn.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Appelsberg, Arzloh, Deinsdorf, Fallmühl, Guntersrieth, Hartmannshof, von Haunritz der untere Theil, Heuchling, Höfen, Hunnas, Mittelburg, Pürthel, Reckenberg, Stollbaum und Waizenfeld. S. 1072.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Hersbruck und (für Deinsdorf, Fallmühl, Haunritz und Pürthel) Sulzbach.

## 12. Reichenschwand.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte Leuzenberg und Oberndorf; c) einzelne Gemeindeglieder: die Militärindividuen auf der Vestung Rothenberg, dann 2 Familien auf dem Folienhammer bei Schnaitach, in der kathol. Pfarrei Schnaitach. S. 493.

## 11. Decanat Hersbruck.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Hersbruck.

Privat-Patronat: v. Furtenbachisch.

### 13. Velden.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Eichenstruth, Engethal, Gerhelm, Grünreuth, Günthersthal, Henneberg, Höfles, Immendorf, Kleinmeinfeld, Lungsdorf, Münzinghof, Neusorg, Oberachtel, Pfaffenhofen, Reitenberg, Ruprechtstegen, Viehhofen; c) einzelne Gemeindeglieder: 2 Familien in dem kathol. Pfarrort Hartenstein. d) Katholiken: 3 zu Engethal, 1 zu Eichenstruth; nach Hartenstein, Bühl oder Neuhaus zur Kirche gehend. S. 1434.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Hersbruck und (für Engethal, Grünreuth, Günthersthal, Höfles, Kleinmeinfeld, Neusorg, Oberachtel, Pfaffenhofen, Reitenberg und einen Theil von Rupprechtstegen) Sulzbach; b) für Rupprechtstegen das v. Volkamerische Patrimonialgericht zu Kirchensittenbach.

### 14. Vorra.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ober- und Unter-Artelshofen, Enzendorf, Großmeinfeld. c) Katholiken: 1 zu Vorra; nach Hartenstein zur Kirche gehend. S. 636.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Hersbruck, bloß für die westliche Hälfte von Vorra, und (für die östliche Hälfte von Vorra, so wie für sämmtliche Parochialorte) das Landgericht Sulzbach; b) in Vorra das v. Scheuerlische Patrimonialgericht daselbst, und in Ober- und Unter-Artelshofen das Patrimonialgericht zu Artelshofen.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Scheuerlisch.

## 12.

# Decanat Insingen.

### 1. Insingen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Leitenberg, Lohrbach, Sandhof, Wilhelmsmühle. S. 628.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Rothenburg.

### 2. Bettenfeld.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort: b) die Parochialorte: Herrnwinden und Reusch. c) Katholiken: 2 zu Herrnwinden; nach Gebsattel zur Kirche gehend. S. 305.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Rothenburg.

### 3. Diebach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Faulenberg, mit einer Kirche und einem Gottesacker, wo außer den Taufen, Trauungen und Leichenbestattungen auch die Communionen und alljährlich 12 sonntägliche Gottesdienste gehalten werden; dahin eingepfarrt sind: Neuweiler, Schönbronn, Schweikardswinden, Sengelhof, Wohmbach; c) die Parochialorte: Bestleinsmühle, Böllersmühle, Heckenmühle, Schwarzenmühle, Wolfsau. d) Katholiken: die auf dem Jagdschloß zu Wolfsau sich aufhaltenden französischen Geistlichen und Seminaristen. S. 803.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Rothenburg und Leutershausen; b) das Patrimonialamt Schillingsfürst.

Privat-Patronat: Fürstl. Hohenloh-Schillingsfürstisch.

### 4. Erzberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Arzbach, Bastenau, Harlang, Klein-Mühla, Rothhof, Steinbach, Waldhausen. S. 510.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Feuchtwangen und (für Erzberg, Vastenau, Harlaug, Klein-Mühla, Rothhof) Rothenburg.

## 5. Frankenheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Bellershausen, wo jedoch nur die Taufen und Leichenbestattungen gehalten werden; c) die Parochialorte: Schillingsfürst, Stiljendorf, Schafhof, Wittum, Oelmühle, Schmeermühle, Ziegelhütten; d) einzelne Gemeindeglieder: 8 in Thiergartenhof. e) Die in diesem Pfarrbezirk wohnenden Katholiken, die in dem Filialort Bellershausen 150, und in den übrigen benannten Orten über 800 zählen, gehören zu der kathol. Pfarrkirche in Schillingsfürst, zu welcher Bellershausen auch als kathol. Filial gerechnet wird. f) In Frankenheim und Bellershausen besteht ein wechselseitiges Simultaneum in der Art, daß einerseits die Katholiken zu Frankenheim ihre Tauf- und Leichen-Gottesdienste in der Kirche daselbst halten und ihre Todten auf dem dortigen Gottesacker begraben lassen können, andererseits die Protestanten zu Bellershausen dasselbe Recht genießen. S. 830.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Leutershausen; b) das Patrimonialamt zu Schillingsfürst.

Privat-Patronat: Fürstl. Hohenloh-Schillingsfürstisch.

## 6. Gailnau.

Pfarrsprengel: der Pfarrort Untergailnau mit dem Parochialort Obergailnau. S. 164.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Rothenburg.

## 7. Gastenfelden.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Hagenau, wo der Pfarrer jeden 3ten Sonntag und am Kirchweihfeste zu predigen, auch die Taufen und Trauungen zu halten hat; c) die Parochialorte: Gaishof, Laimbachsmühle, Morolzwinden, Ruffenmühl, Traisdorf. S. 406.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Leutershausen und (für Gaishof und Traisdorf) Rothenburg; b) das Patrimonialamt zu Schillingsfürst.

Privat-Patronat: Fürstlich Hohenlohe-Schillingsfürstisch.

## 8. Lohr.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Tauberbockenfeld [mit der Seidenmühle], wo abwechselnd mit der Pfarrkirche der Sonntagsgottesdienst an dem einen Sonntag Vormittags, an dem andern Nachmittags gehalten wird, auch Beicht- und Communion und alle Pfarrhandlungen zu verrichten sind; c) der Parochialort Leuzhof. S. 442.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Rothenburg und (für Tauberbockenfeld) Leutershausen.

## 9. Oestheim.

Pfarrsprengel: der Pfarrort Unteröstheim mit dem Parochialort Oberöstheim. S. 563.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Rothenburg.

## 10. Wernitz.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort Unterwernitz; b) die Parochialorte: Oberwernitz, Bersbrunn, Bösennörling (auch Bösen-Nördlingen), Mittelstetten, Morada (auch Morieden), Riedenberg, Rosenhof, Sandmühle, Stützenhof, Groß- und Klein-Ulrichshausen, Walkersdorf. S. 510.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Rothenburg und (für Bersbrunn und Stützenhof) Leutershausen.

## 11. Wettringen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Grub, Reichenbach, Seemühle, Taubermühle. S. 561.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Rothenburg.

# 13.

# Decanat Kadolzburg.

## 1. Kadolzburg.

(Pfarramt mit 1 Diakonat, mit dem die Pfarrei Zautendorf verbunden ist.)

Pfarrsprengel: a) der Marktflecken Kadolzburg; b) das Filial Rossendorf, welches zwar eigentlich nach Langenzenn gepfarrt ist, wo aber der Diakon von Kadolzburg alljährlich 6 Predigten zu halten hat; c) die Parochialorte: Egersdorf, Greinersdorf, Gunersdorf, Pleikershof, Steinbach, Stinzendorf, Wachendorf, Schwadermühle. d) Katholiken: 16 in Kadolzburg; nach Nürnberg zur Kirche gehend. S. 1715.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Kadolzburg.

## 2. Ammerndorf.

Pfarrsprengel: a) der Marktflecken Ammerndorf mit der Bubenmühle. b) Katholiken: 2, die nach Nürnberg zur Kirche gehen. S. 436.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Kadolzburg.

## 3. Burgfarrenbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Unterfarrenbach, Atzenhof, Bernbach, Ober- und Unter-Fürberg, Hildmannsdorf, Taubenhof und Taubenhöflein. c) Reformirte: 1 zu Burgfarrenbach. d) Katholiken: 7, ebendaselbst; nach Nürnberg und Herzogenaurach zur Kirche gehend. e) Juden: 5 Familien zu Unterfarrenbach, die eine Synagoge daselbst haben. S. 1709.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Nürnberg und (für Bernbach, Hildmannsdorf, Taubenhof und Taubenhöflein) Kadolzburg.

## 4. Fürth.

(Stadtpfarramt mit 2 Diakonaten.)

**Pfarrsprengel:** a) die Stadt; b) die Parochialorte: Bremenstall, von Dambach die Hälfte, (die andere Hälfte von Dambach ist nach Zirndorf gepfarrt;) Eberhardshof, Gebersdorf, Geismannshof, Großreut, Herboldshof, Höfen, Kleinreut, Kronach, Leih, Mannhof, Muggenhof, Ronhof, Stadeln, Weikershof. c) Reformirte: 6 in Fürth, 2 in Stadeln. d) Katholiken: 337 in Fürth, 4 in Dambach, 4 in Gebersdorf, 9 in Großreut, 1 in Herboldshof, 3 in Mannhof, 4 in Stadeln, 1 in Weikershof; nach Nürnberg zum Gottesdienst gehend. e) Griechen: 3 zu Fürth. f) Juden: 2499 in Fürth. S. 11133.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** für Fürth selbst das dortige Stadtgericht und Polizei-Kommissariat, für die Parochialorte die Landgerichte Nürnberg und (für Herboldshof, Kronach und Ronhof) Erlangen.

## 5. Großhabersdorf.

**Pfarrsprengel:** a) der Pfarrort; b) das Filial Vincenzenbrunn, wo alljährlich 20 Predigten, und eben so viele Katechisationen und Betstunden zu halten sind; mit einem eigenen Gottesacker; c) die Parochialorte: Ballersdorf, Fernabrünst, Hornsegen, von Oberreichenbach die Hälfte, (die andere Hälfte ist nach Dietenhofen gepfarrt.) Schwaighausen. d) Katholiken: 2 in Großhabersdorf, 1 in Oberreichenbach; nach Wilhermsdorf zur Kirche gehend. S. 1033.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** das Landgericht Kadolzburg.

## 6. Kirchfarrenbach.

**Pfarrsprengel:** a) der Pfarrort; b) das Filial Hirschneuses, wo alljährlich an 12 Sonntagen Gottesdienst gehalten wird; mit einem eigenen Gottesacker; c) die Parochialorte: Altkatterbach, Dippoltsberg, Dürrenfarrenbach, Greben, Meiersberg, Oberndorf. d) Katholiken:

1 zu Kirchfarrenbach, 3 zu Hirschneuses; nach Wilhermsdorf und Altenbernheim zur Kirche gehend. S. 831.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Kadolzburg und (für das Filial und die übrigen Parochialorte) Erlbach.

## 7. Langenzenn.

(Pfarramt mit 1 Diakonat, mit dem die Pfarrei Seukendorf verbunden ist.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Burggrafenhof, Heinersdorf, Horbach, Keidenzell, Lohe, Raindorf, Rossendorf, von Stinzendorf das Wirthshaus, die Höfe: Alexberg, Göckershof, Hardhof, Hausen, Klaushof, Oedenhof, Wittinghof, und die Mühlen: Gauchsmühle, Neuemühle, Wasenmühle. c) Reformirte: 1 zu Langenzenn. d) Katholiken: 9 in Langenzenn, 1 in Burggrafenhof; nach Herzogenaurach zur Kirche gehend. e) Juden: 38 zu Langenzenn. S. 2543.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Kadolzburg.

## 8. Laubendorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial: Dürrnbuch, wo der Pfarrer alljährlich 7mal zu predigen, 4mal Communion, und alle Taufen, Trauungen und Leichengottesdienste zu halten hat. S. 418.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Kadolzburg und (für Dürrnbuch) Erlbach.

## 9. Mögeldorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ober- und Unter Bürg, Dulnau, Glaishammer, Hammer, Lauf am Holz, Malmsbach, Mittelbüg, Schwaig, Rötenbach, Walznerweiher, Zerzabelshof. c) Reformirte: 1 zu Mögeldorf. d) Katholiken: 5 zu Mögeldorf, 1 zu Oberbürg, 4 zu Glaishammer, 1 zu Rotenbach; nach Nürnberg zur Kirche gehend. S. 1633.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Nürnberg und (für Rötenbach) Lauf.

## 10. Obermichelbach.

Die Pfarrei ist zusammengesetzt aus 1) der Pfarrei Obermichelbach; 2) der Pfarrei Veitsbrunn. In beiden Pfarreien wird alle Sonntage geprediget, die Katechisationen und Wochenbetstunden wechseln zwischen beiden, und in jeder der beiden Pfarrkirchen werden alle Pfarrhandlungen des Orts verrichtet.

1) Zum Sprengel der Pfarrei Obermichelbach gehört: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Untermichelbach, Rothenberg und Burgstall; von welchem letztern Orte die Einwohner mit Begräbniß, Taufen und Trauungen zu der katholischen Pfarrei Herzogenaurach gezogen sind. c) Katholiken: 26 zu Burgstall, nach Herzogenaurach zur Kirche gehend.

2) Zum Sprengel der Pfarrei Veitsbrunn gehört: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Kreppendorf, Rezelsfembach (auch Unterfembach) und Tuchenbach. S. 1134.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Kadolzburg.

## 11. Poppenreuth.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Braunsbach, Bislohe, Höfles, Sack, Schnepfenreuth, Schnigling, Steinach, Toos, von Ronhof 3 Häuser, Wezendorf. d) Katholiken: 2 zu Schnigling, 4 zu Toos; nach Nürnberg zur Kirche gehend. S. 1460.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Nürnberg und (für Braunsbach, Bislohe, Sack, Höfles, Ronhof, Steinach, Schnepfenreuth) Erlangen.

## 12. Roßstall.

(Pfarramt mit 1 Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Filiale: Buchschwabach, Buttendorf, Weitersdorf, alle drei mit eigenen Kirchen, aber ohne Gottesacker; die Gottesdienste beschränken sich in dem ersten auf 10 Predigten, in dem zweiten auf 5, und in dem dritten auf 1, welche sämmtlich der Diakon zu Roßstall zu halten hat, 3 ausgenommen, die

von dem Pfarrer alljährlich zu Buchschwabach zu halten sind. c) die Parochialorte: Bertelsdorf, Ober- und Unter-Büchlein, Defersdorf, Großweißmannsdorf, Gutzberg, Herboldshof, Kastenreuth, Kernmühl, Klarsbach, Loch, Neuses, Oberweihersbuch, Oedenreuth, Oekershof, Raitersaich, Sichersdorf, Stöckach, Trettendorf, Weinzierlein, Wimpeshof, Zwieselhof. d) Katholiken: 1 zu Roßstall, 4 zu Neuses; nach Nürnberg zur Kirche gehend. S. 2366.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Kadolzburg und (für Oberweihersbuch) Nürnberg, dann (für Bertelsdorf, Oekershof und Zwieselhof) Schwabach.

## 13. Seukendorf.

(Der Pfarrer hat seine Wohnung zu Langenzenn, wo er zugleich Diakonatsdienste zu verrichten hat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Kagenhof, Seckendorf, Siegelsdorf, die Erzenleitermühle und Kohlersmühle. c) Katholiken: 1 zu Seukendorf; nach Herzogenaurach oder Nürnberg zur Kirche gehend. S. 414.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Kadolzburg.

## 14. Vach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Flexdorf und Ritzmannshof. c) Katholiken: 3 in Vach; nach Herzogenaurach zur Kirche gehend. S. 959.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Nürnberg.

## 15. Wilhermsdorf.

(Pfarramt mit 1 Diakonat, mit dem die Pfarrei Neidhardswinden verbunden ist.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort. b) Die Katholiken, 74 an der Zahl, haben eine eigene Kirche daselbst, aber keinen Geistlichen. c) Juden: 203. S. 791.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Kadolzburg; b) das Patrimonialgericht zu Wilhermsdorf.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Wursterisch.

## 16. Zautendorf.

(Der Pfarrer hat seine Wohnung zu Kadolzburg, wo er zugleich Diakonatsdienste zu verrichten hat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Deberndorf, Riedeldorf, Vogtsreichenbach. c) Katholiken: 2 in Deberndorf, 1 in Riedeldorf; nach Wilhermsdorf oder Nürnberg zur Kirche gehend. S. 483.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Kadolzburg.

## 17. Zirndorf.

(Pfarramt mit 1 Diakonat)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Ober-Aschbach, wo jährlich 12 Predigten und 6 Kinderlehren gehalten werden; c) die Parochialorte: Unter-Aschbach, Altenberg, Altenveste, Anwanden, Bannebach (oder Banderbach), Brunnenberg, Ober- und Unter-Buch, Dombach zur Hälfte, Leichendorf, Lind, Neuemühle, Rhedorf, Stein, Unterdeutenbach, Weiherhof, Wintersdorf. d) Reformirte: 1 auf Altenveste. e) Katholiken: 8 zu Zirndorf, 57 zu Stein; nach Nürnberg zur Kirche gehend. f) Juden: 90 zu Zirndorf, welche eine eigene Synagoge haben. S. 3347.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Nürnberg und (für Anwanden Banderbach, Brunnenberg, Leichendorf, Lind, Rhedorf, Weiherhof und Wintersdorf) Kadolzburg, dann (für Unterdeutenbach) Schwabach; b) das von Geuderische Patrimonialgericht zu Heroldsberg, für Stein.

---

# 14.

# Decanat Kolmberg.

## 1. Kolmberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Oberfelden. c) Katholiken: 1 in Kolmberg; nach Ans-

bach zur Kirche gehend. d) Juden: 65 in Kolmberg. S. 579.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Leutershausen.

## 2. Auerbruch.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Meuchlein, Oberrammstadt und Unterfelden. S. 334.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Leutershausen.

## 3. Binzwang.

Pfarrsprengel: die Pfarrei ist zusammengesetzt aus: 1) der Pfarrei Binzwang, und 2) der Nebenpfarrei Stettberg. Der sonntägliche Gottesdienst wechselt zwischen beiden Pfarreien so, daß er an dem einen Sonntag Vormittags zu Binzwang und Nachmittags zu Stettberg, an dem andern Sonntag zu Stettberg Vormittags und zu Binzwang Nachmittags gehalten wird. Für jeden der beiden Pfarrorte sind die kirchlichen Casualhandlungen in der Ortskirche zu verrichten.

1) Zum Sprengel der Pfarrei Binzwang gehört: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Oberhegenau und Poppenbach.

2) Zum Sprengel der Pfarrei Stettberg gehört a) der Pfarrort; b) das Filial Kadolzhofen, wo alljährlich 7 Predigten und alle kirchlichen Casualhandlungen zu halten sind; c) der Parochialort Birkach. S. 745.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Leutershausen und (für Birkach und Poppenbach) Windsheim.

## 4. Buch am Walde.

Pfarrsprengel: die Pfarrei ist zusammengesetzt aus 1) der Pfarrei Buch am Walde, und 2) der Nebenpfarrei Frommetsfelden, welche letztere sonntäglichen Vor- und Nachmittags-Gottesdienst alle 14 Tage, auch Wochen-Kinderlehren und Betstunden hat.

1) Zum

1) Zum Sprengel der Pfarrei Buch am Walde gehört a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Berbersbach, Hainhof, Hürbel, Lauterbach, von Dornhausen 1 Haus; die übrigen sind nach Geslau gepfarrt. c) Katholiken: 1 zu Buch am Walde; nach Schillingsfürst zur Kirche gehend.

2) Zum Sprengel der Pfarrei Frommetsfelden: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bieg und Pfetzendorf. c) Katholiken: 1 zu Frommetsfelden; nach Schillingsfürst zur Kirche gehend. S. 723.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Leutershausen.

## 5. Egenhausen.

Pfarrsprengel: die Pfarrei ist zusammengesetzt aus: 1) der Pfarrei Egenhausen und 2) der Nebenpfarrei Unternzen'n. Der sonntägliche Gottesdienst wechselt von Woche zu Woche zwischen beiden Pfarreien, an den drei hohen Festtagen wird er ausschließend in Unternzenn gehalten; eben so fallen dorthin auch die Frühpredigten am Neujahr, Bußtag und Aerndtefest, nebst 3 Passionspredigten.

1) Den Sprengel der Pfarrei Egenhausen bildet a) der Pfarrort mit der dabei liegenden Papiermühle. b) Katholiken: 1 Familie; in die Schloßcapelle zu Virnsberg zum Gottesdienst gehend. c) Juden: 73.

2) Zum Sprengel der Pfarrei Unternzenn gehört: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Breitenau, mit der Hölzleinsmühle; c) einzelne Gemeindeglieder: 132 zu Unteraltenbernheim, 106 zu Oberaltenbernheim, in der katholischen Pfarrei Sondernohe. S. 459.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Leutershausen und (für Breitenau) Ansbach; b) das von Seckendorfische Patrimonialgericht zu Unternzenn.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Seckendorfisch.

## 6. Geßlau.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Aidenau, Dornhausen, Gunzendorf, Kreuth, Oberndorf, Reinzwinden, Schwabsroth, Steinach. S. 976.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Leutershausen.

## 7. Jochsberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Zweifling, und die 2 Mühlen Wolfsmühl und Untreumühl. c) Juden: 68 in Jochsberg. S. 196.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Leutershausen.

## 8. Leutershausen.

(Stadtpfarramt mit 1 Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: Bauzenweiler, Büchelberg, Ehrendorf, Erlbach, Frommetsfelden diſſeits des Altmühlfluſſes, Görgsheim, Greſſenhof, Höchſtetten, Klonsbach, Lenzesdorf, Mittelramſtadt, Rammersdorf, Rauenbuch, Rötenbach mit Azenhofen (das letztere auch Höfen genannt), Sachſen, Wiedersbach, Winden (auch bisweilen Winn geſchrieben); c) einzelne Gemeindeglieder: 6 zu Aurach, 10 zu Dittenbronn; in der katholiſchen Pfarrei Aurach. d) Katholiken: 5 in Leutershauſen, 4 in Büchelberg, 4 in Rauenbuch; nach Neunſtetten und Aurach zur Kirche gehend. e) Juden: 102 zu Leutershauſen. S. 2200.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Leutershauſen; b) das Patrimonialgericht zu Wiedersbach, für Wiedersbach und Rammersdorf.

## 9. Mitteldachſtetten.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort, ohne Parochialort; b) das Filial Berglein mit dem Parochialort Dörflein. In der Filialkirche wird jeden 3ten Sonntag, dann an den zweiten Feiertagen der hohen Feſte, an dem Bußtage, Kirchweih- und Erndtefeſt geprediget, auch die zweite und fünfte Faſtenpredigt gehalten. S. 259.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Leutershauſen und (für Bergleiu und Dörflein) Ansbach.

## 10. Oberdachstetten.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Anfelden, Möckenau und Spielberg. c) Katholiken: 1 Familie zu Oberdachstetten; in die Schloßcapelle zu Virnsberg zum Gottesdienst gehend. S. 632.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Leutershausen.

## 11. Obernzenn.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Uerpheretshofen, wo jährlich 6 Passionspredigten, am Kirchweihfest Predigt und Kinderlehre, und die Leichengottesdienste gehalten werden; dahin ist der Straßenhof eingepfarrt; c) die Parochialorte: Brachbach, Esbach, Eisenmühle, Fickleinsmühle, Rappenau, Wesach; d) einzelne Gemeindeglieder: 7 zu Oberaltenbernheim, 1 zu Virnsberg; in der katholischen Pfarrei Sondernohe. e) Reformirte: 1 zu Obernzenn. f) Katholiken: 3 Familien in Obernzenn; nach Virnsberg zum Gottesdienst gehend. g) Juden: 88 in Obernzenn. S. 1131.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Leutershausen und (für Brachbach, Esbach und Rappenau) Ansbach; b) das von Seckendorfische Patrimonialgericht.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Seckendorfisch.

## 12. Obersulzbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filialort Gräfenbuch zur Hälfte (zur andern Hälfte nach Lehrberg gepfarrt), wo bloß am Kirchweihfest Gottesdienst gehalten wird, und zwar gemeinschaftlich mit dem Pfarrer von Lehrberg, in einem Jahre die Predigt Vormittags von diesem, die Kinderlehre Nachmittags von jenem, im andern Jahre in umgekehrter Ordnung; c) die Parochialorte: Untersulzbach, Berndorf, Hohenau, Unterhegenau. S. 364.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Leutershausen und (für Gräfenbuch) Ansbach.

## 13. Weissenkirchberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Altengreuth, Eckartsweiler, Eichholz, Erlach, Gutenhardt, Hetzweiler, Neureuth, Prunst, Schorndorf, Schwandt, Steinbächlein, Steinberg, Waizendorf, die Weihersmühle. S. 828.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Leutershausen; b) das Patrimonialamt zu Schillingsfürst, für Altengreuth, Neureuth und Schorndorf.

## 14. Wiedersbach.

Pfarrsprengel a) der Pfarrort mit dem Schlosse. b) Katholiken: 9, die nach Neunstetten zum Gottesdienst gehen. c) Juden: 12, die ihre Synagoge zu Leutershausen und ihr Begräbniß in Bechhofen haben. S. 140.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Leutershausen; b) das von Eybische Patrimonialgericht zu Wiedersbach.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Eybisch.

## 15. Windelsbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Bräunoldsfelden [wohin die Weiler Hornau und Burghausen (oder Hausen) gepfarrt sind], mit einer Kirche und einem Gottesacker; es werden daselbst jeden 4ten Sonntag, dann an den 2ten Feiertagen der hohen Feste, und am Kirchweihfeste Vormittags eine Predigt, und am letztern Feste auch Nachmittags eine Kinderlehre, ferner Communion und alle kirchlichen Gottesdienste für die Filialisten gehalten; nur für Hornau und Burghausen die Taufen ausgenommen, die in der Pfarrkirche geschehen; c) die Parochialorte: Karrach, Linden, Nordenberg. S. 486.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Leutershausen und (für Bräunoldsfelden, Hornau und Burghausen) Windsheim, dann (für Karrach, Linden und Nordenberg) Rothenburg; b) Burghausen zum Patrimonialgericht zu Unternzenn.

# 15.

# Decanat Lauf.

## 1. Lauf.

(Stadtpfarramt mit 1 Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt; b) die Filialcapelle St. Kunigunda mit einem Bruderhause auf dem Berge vor der Stadt; es wird daselbst alljährlich 4mal geprediget; c) die Parochialorte: Döhnberg, Günthersbühl, Heuchling, Höfles, Hub, Kotzenhof, Kuhnhof, Neunkirchen, Nuschelberg, Oedenberg, Rudolfshof, (auch Rollershof genannt), Seehof, Seiboldshof, Simonshofen, Veldershof (auch Valentinshof und Leiblingshof genannt), Vogelhof; d) einzelne Gemeindeglieder: 2 Familien in dem katholischen Pfarrort Neunkirchen. e) Katholiken: 55 in Lauf, 8 in Vogelhof; nach Neunkirchen am Sand zum Gottesdienst gehend. S. 3063.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Lauf und (für Gunthersbühl, Kotzenhof, Nuschelberg, Oedenberg und Rudolfshof) Erlangen.

## 2. Beerbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Neunhof, ein Markt; es werden daselbst alle Sonntage Nachmittags Kinderlehre, und alle Freitag Betstunde, dann am Kirchweihfest eine Predigt, und die Leichengottesdienste für die Filialisten und für die protestantischen Einwohner von Simonshofen, die sich charitativ dazu halten, verrichtet; c) die Parochialorte: Brand, Geisreuth, Groß- und Klein-Geschait, Simmelberg, Ober- und Unter-Schöllenbach, Tauchersreuth, von Steinbach 1 Haus; d) einzelne Gemeindeglieder: 6 Familien zu Bullach in der katholischen Pfarrei Kirchröthenbach. e) Katholiken: 1 zu Neunhof, nach Kirchröthenbach zum Gottesdienst gehend. S. 1515.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Lauf und (für Brand, Geisreuth, Groß- und Klein-Geschait, Ober- und Unter-Schöllenbach) Erlangen.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Welserisch.

## 3. Eschenau.

Pfarrsprengel: a) der Marktflecken Eschenau; b) die Parochialorte: die Brandnermühle, das Nebenhaus der Münterleinsmühle; c) einzelne Gemeindeglieder: 26 zu Bullach, 17 zu Steinbach: in der katholischen Pfarrei Kirchröthenbach. d) Reformirte: 1 in Eschenau. e) Katholiken: 2, ebendaselbst, die nach Kirchröthenbach zum Gottesdienst gehen. S. 677.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Erlangen.

## 4. Heroldsberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Stettenberg und die Hundsmühle. c) Reformirte: 4 in Heroldsberg. d) Katholiken: 3, nach Neunkirchen und Nürnberg zur Kirche gehend. S. 806.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Erlangen; b) das von Geuderische Patrimonialgericht.

## 5. St. Jobst.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Deumenten mit dem Schallershof (sonst die Ketzershöfe genannt), Erlastegen, Ober- und Unter-Feilhof, Herren-Ziegelhütte mit dem Forsthof, Mühlhof, Prezengarten, Rechenberg, Schäfhof, Schoppershof mit der Ziegelhütte und dem Schlüsselfeldersgarten, Schübelsberg, Spitalhof, Thumenberg, Weigleshof, Wünzelbürg, Ziegelstein. c) Katholiken: 2 Familien zu Erlastegen, 1 Familie zu Thumenberg; nach Nürnberg zur Kirche gehend. S. 662.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Erlangen.

## 6. Odensoos.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Letten, Rüblanden, Weigenhofen, Wetzendorf. c) Katholiken: 9 in Odensoos; nach Neunkirchen am Sand zum Gottesdienst gehend. d) Juden: 104 in Odensoos. Anmerkung: der Pfarrer hat jeden 3ten Sonntag eine Predigt in dem benachbarten Pfarrort Schönberg zu halten, weil er die Hälfte des dortigen Zehnten genießt. S. 692.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Lauf.

## 7. Osternohe.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bohndorf und Haidling; c) einzelne Gemeindeglieder: 2 Familien zu Hormersdorf, in der katholischen Pfarrei Bühl. d) Katholiken: 2 in Osternohe: nach Schnaittach zur Kirche gehend. S. 390.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Lauf.

## 8. Peringersdorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort ohne Filial und Parochialort; b) Katholiken: 1, der nach Nürnberg zum Gottesdienst geht. S. 190.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Erlangen.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Tucherisch.

## 9. Rückersdorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Strengenberg. c) Katholiken: 3 zu Strengenberg; nach Neukirchen zum Gottesdienst gehend. S. 358.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Erlangen.

## 10. Schönberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: die Nessenmühle, und die Fallmeisterei auf der Dippersreuth bei Letten. c) Katholiken: 1 zu Schönberg und 8 in der Fallmeisterei; nach Neukirchen zur Kirche gehend. S. 436.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Lauf.

# 16.

# Decanat Lonnerstadt.

## 1. Lonnerstadt.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ailsbach, Buchfeld, Fetzelhof, Frimmersdorf, Mailach, Schwarzenbach, Warmersdorf, Unter-Winterbach; c) einzelne Gemeindeglieder: 5 zu Höchstadt, 11 zu Groß-Neuses, 18 zu Laippach, 1 auf der Greuenmühle, 4 zu Weitendorf; in der kathol. Pfarrei Höchstadt; 1 in dem kathol. Pfarrort Gremsdorf, 1 in dem kathol. Pfarrort Ezelskirchen. d) Reformirte: 1 zu Höchstadt. e) Katholiken: 9 zu Lonnerstadt, 1 zu Schwarzenbach; nach Höchstadt zur Kirche gehend. f) Juden: 42 zu Lonnerstadt. S. 1626.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Höchstadt und Schlüsselfeld; dann (für Mailach) Neustadt an der Aisch.

## 2. Adelsdorf.

Pfarrsprengel: Schloßpfarrei, wohin die Protestanten von Adelsdorf und Aisch gepfarrt sind.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Höchstadt.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Vibraisch.

## 3. Dachsbach.

Pfarrsprengel: a) der Markt Dachsbach; b) die Parochialorte: Arnhöchstädt, Göttelbrunn, Pöppenhöchstädt, Traishochstädt. c) Katholiken: 5 zu Pöppenhöchstädt; nach Höchstadt zur Kirche gehend. S. 708.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Neustadt a. d. Aisch.

## 4. Gerhardshofen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Filiale: Forst, wo jährlich 4 mal geprediget, und Kästel, wo nur 1mal jährlich, am Sonntag Rogate, Vor- und Nachmittags-Gottes-

dienst gehalten wird; an beiden Orten ist ein Kirchhof, in welchem aber kein Zwang statt findet, und die Einwohner lassen sich auch grösstentheils in den Gottesacker des Pfarrortes begraben; c) die Parochialorte: Altenbuch, Birnbaum, Burgstall, Emelsdorf, Eckenhof, Fallmühle, Göttelhöfen, Klechof, Linden, Platten, Rappoldshofen, Sengersberg, Simonsbuch, Tanzenhaid, Wilmersbach mit der Ziegelhütte. d) Katholiken: 1 in Gerhardshofen, 1 in Linden, 1 auf der Ziegelhütte; in der Schloßcapelle zu Weissendorf Gottesdienst suchend. S. 1483.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Neustadt a. d. Aisch und (für Tanzenhaid) Erlbach; b) für Tanzenhaid auch das Gräflich Pücklerische Patrimonialgericht zu Brunn.

## 5. Kairlindach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Oberlindach, Biengarten, Bocksbrunn, Mechelwind, Neuenbürg, Reinersdorf; c) einzelne Gemeindeglieder: 4 zu Eilersbach, in der kathol. Pfarrei Höchstadt. d) Katholiken: 2 in Biengarten, 1 in Bocksbrunn, 3 in Mechelwind, 15 in Neuenbürg, 4 in Reinersdorf; nach Hannberg und in die Schloßcapelle in Weissendorf zum Gottesdienst gehend. e) Juden: 70 in Kairlindach. S. 674.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Neustadt a. d. Aisch und (für Biengarten, Neuenbürg und Reinersdorf) Herzogenaurach.

## 6. Mühlhausen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Albach, Decheldorf, Schirnsdorf, Simmersdorf; c) einzelne Gemeindeglieder: 18 zu Obernköst, einer kathol. Curatie. d) Katholiken: 29 in Mühlhausen, 54 in Albach, 4 in Simmersdorf; nach Wachenroth zur Kirche gehend. e) Juden: 175 in Mühlhausen. S. 972.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Höchstadt; b) das Patrimonialgericht zu Mühlhausen.

Privat-Patronat: Gräfl. und Freiherrl. v. Egloffsteinisch.

## 7. Neuhaus.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; Kirche, Pfarr- und Schulhaus liegen von Neuhaus abgesondert, und führen den besondern Namen Grub; b) der Parochialort Heppstädt; c) einzelne Gemeindeglieder: 51 zu Buch. d) Katholiken: 12 in Neuhaus, 47 in Heppstädt; nach Adelsdorf und Röttenbach zur Kirche gehend. S. 674.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Herzogenaurach; b) das Patrimonialgericht zu Neuhaus.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Crailsheimisch.

## 8. Oberhöchstadt.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Rauschenberg. S. 624.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Neustadt an der Aisch.

## 9. Pommersfelden.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort. b) Katholiken: 51, die in der Schloßcapelle daselbst Gottesdienst haben. S. 293.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Höchstadt; b) Patrimonialgericht zu Pommersfelden.

Privat-Patronat: Gräflich Schönbornisch.

## 10. Steppach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Limbach, wo der Pfarrer jährlich 3mal Gottesdienst und Communion zu halten hat, und von dem Schullehrer sowohl Feiertags Vormittags als Sonntags Nachmittags Lesebetstunden, auch im Sommer Kinderlehren gehalten werden; c) Parochialorte: Hirschbronn, Oberndorf, Stolzenroth, Unterköst und Weiher. d) Katholiken: 35 in Steppach, 11 in Limbach, 112 in Hirschbronn, 4 in Unterköst, 68 in Oberndorf und Weiher; die von Hirschbronn nach Oberköst, die übrigen nach Kreuz-Sambach zur Kirche gehend. S. 720.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Höchstadt und (für Hirschbronn) Burgebrach; b) das Patrimonialgericht zu Pommersfelden.

Privat-Patronat: Gräflich und Freiherrl. v. Egloffsteinisch.

## 11. Uehlfeld.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Demantsfürth, Gottesgabe, Nonnenmühle, von Pöppenhöchstädt 3 Häuser, Rohensaas, Sichartshof, Tragelhöchstadt nebst Eckelsbach, Voggendorf, Weikersdorf. c) Katholiken: 9 zu Gottesgabe, 14 zu Rohensaas, 4 zu Tragelhöchstadt; theils nach Höchstadt, theils nach Wachenroth zur Kirche gehend. d) Juden: 202 in Uehlfeld. S. 1125.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Neustadt a. d. Aisch und (für Weikersdorf) Höchstadt.

## 12. Weingartsgreuth.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) einzelne Gemeindeglieder: 28 zu Horbach, Neumannswinden und auf der Hammerschmidte, in der kathol. Pfarrei Wachenroth. c) Katholiken: 2 in Weingartsreuth; nach Wachenroth zur Kirche gehend. S. 242.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Höchstadt; b) das Patrimonialgericht zu Weingartsgreuth.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Seckendorfisch.

## 13. Weissendorf.

Pfarrsprengel: die Pfarrei ist zusammengesetzt aus 1) der Pfarrei Weissendorf und 2) der Pfarrei Retzelsdorf, wo je am 3ten Sonntag Gottesdienst gehalten wird.

1. Zum Sprengel der Pfarrei Weissendorf gehört a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Klein-Weissendorf, Buch, Mitteldorf, Nankendorf, von Oberlindach 2 Häuser, Reuth, Reinersdorf, Sauerheim, Schmiedelberg, Simptsmann. c) Katholiken: 276 in Weissendorf, 14 in Buch, 4 in Mitteldorf, 21 in Nankendorf, 44 in Reuth, 4 in Reinersdorf, 4 in Sauerheim, 10 in Schmiedelberg; die sämmt-

lich in der Schloßcapelle zu Weissendorf ihren Gottesdienst haben. d) Juden: 78 in Weissendorf.

2) Den Sprengel der Pfarrei Retzelsdorf bildet der Pfarrort allein. S. 469.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Neustadt a. d. Aisch (für Weissendorf, Sauerheim, Schmiedelberg und Oberlindach) und Herzogenaurach (für die übrigen Orte); b) für Weissendorf das Patrimonialgericht daselbst.

Privat-Patronat: a) für Weissendorf Gräfl. Rumerskirchisch; b) für Retzelsdorf Freiherrl. v. Kressisch.

### 14. Wilhelmsdorf.

(Franz. reformirte Pfarrei.)

Pfarrsprengel: die franz. reformirten Einwohner; a) des Pfarrorts; b) des Filials Emskirchen, wo ein kleines Kirchlein ist, in dem jährlich 3mal Gottesdienst gehalten wird; c) einzelne Gemeindeglieder: 3 Familien zu Fluchshof, 2 Familien zu Kalten-Neuses, in der evangelischen Pfarrei Emskirchen. S. 71.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Erlbach.

Privat-Patron: Freiherr v. Buirette.

---

## 17.

# Decanat Neustadt a. d. Aisch.

### 1. Neustadt a. d. Aisch.

(Stadtpfarramt mit 2 Diakonaten.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: von Diebbach die Hälfte, Egensee, Rietfeld, Rößleinsdorf, Unterstrahlbach. c) Katholiken: 5 zu Neustadt; in der kathol. Kirche zu Ullstadt Gottesdienst suchend. S. 2700.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Neustadt.

## 2. Altheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hausenhof und die Schönmühl. c) Katholiken: 1 zu Hausenhof; nach Adelsdorf zur Kirche gehend. S. 345.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Windsheim.

## 3. Baudenbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Hambühl, wo je am 3ten Sonntag der Gottesdienst gehalten wird; wohin die protestantischen Einwohner von Lachheim gepfarrt sind; c) die Parochialorte: Höfen, Lerchenhöchstädt, Roßbach. d) Katholiken: 6 zu Lachheim; ihren Gottesdienst in Markt Scheinfeld suchend. S. 886.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Neustadt.

## 4. Brunn.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Hochholz. c) Katholiken: 1 in Brunn; nach Weissendorf zum Gottesdienst gehend. S. 404.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Neustadt a. d. Aisch; b) das Gräfl. Pücklerische Patrimonialgericht in Brunn.

Privat-Patronat: Gräfl. Pücklerisch.

## 5. Diespeck.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dettendorf, Kleinerlbach, Ober- und Unter-Sachsen. c) Katholiken: 1 in Dettendorf; nach Weissendorf zum Gottesdienst gehend. d) Juden: 199 in Diespeck. S. 944.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Neustadt.

## 6. Dottenheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Beerbach, Dietersheim und Walddachsbach. c) Juden: 21 in Dottenheim. S. 1020.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Windsheim und (für Beerbach und Dietersheim) Neustadt.

## 7. Gutenstetten.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Reinhardshofen, wo der Gottesdienst jährlich 17mal, also je am 3ten Sonntag, gehalten wird; c) die Parochialorte: Bergtsheim, Birkachshof, Haag, Kleinsteinach, Neuebersbach, Pahres, Rockenbach, Ziegenhof. d) Katholiken: 1 in Neuebersbach, 3 in Rockenbach; nach Breitenloh zur Kirche gehend. e) Juden: 104 in Pahres. S. 1298.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Neustadt.

## 8. Herrnneuses.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Buchklingen, Oberstralbach mit Hohenwürzberg, Schellard (sonst Schellenhard). c) Katholiken: 2 in Herrnneuses, 4 in Schellard; nach Wilhermsdorf zur Kirche gehend. S. 553.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Neustadt und (für Buchklingen) Erlbach.

## 9. Langenfeld.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Hohenholz. c) Katholiken: 1 in Langenfeld; in der kathol. Kirche zu Ullstadt Gottesdienst suchend. S. 454.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Neustadt; b) das Patrimonialgericht zu Ullstadt.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Frankensteinisch.

## 10. Oberlaimbach.

Pfarrsprengel: die Pfarrstelle ist zusammengesetzt aus 1) der Pfarrei Oberlaimbach und 2) der Pfarrei Neundorf. In dem letztern Orte hat der Pfarrer alljährlich 21 vollständige Sonn- und Festtags-Gottesdienste, dann 3 Passionspredigten und eine Predigt sowohl am Bußtage als am Aerntefeste, nebst 17 Wochenbetstunden zu halten; die übrigen Gottesdienste daselbst hält der Schullehrer, durch Vorlesung von Predigten und Lesebetstunden.

1. Den Sprengel der Pfarrei Oberlaimbach bildet der Pfarrort allein. S. 149.

2. Zu dem Sprengel der Pfarrei Neundorf gehört a) der Pfarrort; b) der Parochialort Forſt. c) Katholiken: 1 Familie in Forſt, nach Dornheim zur Kirche gehend. S. 110.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Iphofen; b) das Patrimonialgericht zu Einersheim für Neundorf und Forſt.

Privat-Patronat: 1) von Oberleimbach Gräfl. Limpurg-Speckfeldiſch, 2) von Neundorf Gräfl. Caſtelliſch.

## 11. Schauerheim.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Birkenfeld, wo je am 3ten Sonntag Gottesdienſt gehalten wird; [wohin auch Unterſchweinach mit einem Bethaus, in welchem jährlich 3mal Gottesdienſt iſt, nebſt folgenden eingepfarrten Orten gehört: Oberſchweinach, Ober- und Unter-Roßbach, Stöckach, Weiherhof, Pulvermühle;] c) die Parochialorte: von Diebbach die Hälfte, und Haſenloh. S. 972.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Neuſtadt.

## 12. Schornweiſſach.

Pfarrſprengel: die Pfarrſtelle iſt zuſammengeſetzt aus 1) der Pfarrei Schornweiſſach und 2) der Pfarrei Mönchſteinach, zwiſchen welchen beiden Orten der Gottesdienſt regelmäßig wechſelt.

1. Zum Sprengel der Pfarrei Schornweiſſach gehört a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Burgweiſſach zum Theil, Dutendorf, Hermersdorf, Oberwinterbach, Ochſenſchenkel, Veſtenbergsgreuth. c) Katholiken: 28 zu Schornweiſſach, 22 zu Dutendorf, 1 zu Ochſenſchenkel, 23 zu Veſtenbergsgreuth; nach Breitenloh zur Kirche gehend. d) Juden: 36 in Schornweiſſach, 60 in Veſtenbergsgreuth.

2. Zum Sprengel der Pfarrei Mönchſteinach gehört a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Abtsgreuth und Mittelſteinach. c) Katholiken: 1 in Mönchſteinach; nach Breitenloh zur Kirche gehend. S. 610.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Neustadt und (für Burgweissach, Dutendorf, Hermersdorf, Oberwinterbach, Ochsenschenkel und Vestenbergsgreuth) Höchstadt.

### 13. Stübach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hanbach und Ehe. S. 486.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Neustadt.

### 14. Sugenheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Rudern. c) Katholiken: 15 in Sugenheim; zum Gottesdienst nach Ullstadt gehend. d) Juden: 137 in Sugenheim. S. 553.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Windsheim; b) das Patrimonialgericht in Sugenheim.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Seckendorfisch.

### 15. Ullstadt.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: der Buchhof, die Lamprechtsmühle und Hierefeld. c) Die Katholiken in Ullstadt haben daselbst eine eigene Kirche und Schule. d) Juden: 40 in Ullstadt. S. 330.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Neustadt; b) die Patrimonialgerichte zu Ullstadt und (für Hierefeld) Sugenheim.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Frankensteinisch.

### 16. Unterlaimbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Frankenfeld und Ruthmannsweiler; c) einzelne Gemeindeglieder: 1 Familie zu Holweiler, in der kathol. Pfarrei Scheinfeld. d) Katholiken: 3 Familien zu Unterlaimbach, 2 Familien zu Ruthmannsweiler; theils nach Ullstadt, theils nach Schwarzenberg, theils nach Scheinfeld zur Kirche gehend. S. 392.

Gerichts-

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Ipho-fen und (für Frankenfeld) Neustadt.

Privat-Patronat: Fürstl. Schwarzenbergisch.

### 17. Unternesselbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Obernesselbach. S. 624.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Neu-stadt und (für Obernesselbach) Windsheim.

---

## 18.
# Decanat Rothenburg.

### 1. Rothenburg.

1. Stadtpfarrei zu St. Jakob, mit einem Hauptprediger, Stadtpfarrer und 2 Diakonen.

Pfarrsprengel: a) zwei Drittheile von dem Umfange der Stadt, und zählt etwas über 4000 Seelen. b) Reformirte: 4. c) Katholiken: etwa 60 an der Zahl, haben die Kirche zum heil. Johannes. S. 4333.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht und Polizei-Commissariat Rothenburg.

2. Stadtpfarrei zum heil. Geist, mit einem Stadtpfarrer, unterstützt von dem 2ten Diakon bei St. Jakob.

Pfarrsprengel: a) das dritte Drittheil von dem Umfang der Stadt; b) das Filial St. Leonhard oder das Siechhaus, wo je am 1sten Sonntag des Monats geprediget und katechisirt wird; [wohin der Bestandhof, das Wirthshaus, Schulhaus und Siechenhaus, die Siechhausmühle, Haltenmühle, Walkmühle und 28 Familien von Gebsattel gepfarrt sind;] c) die Parochialorte: die Gypsmühle, Herrenmühle, Johann-Rödermühle, Lukas-Rödermühle, Schmeltzmühle, Schwabenmühle, Steinmühle, die Hammerschmiede,

Hirtenwohnung, Papierfabrik, der Sandhof, das Schlößlein, das Wildbad. S. 1303,

Gerichts- und Polizeibehörde: wie oben.

### 2. Adelshofen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Haard, Rückertshofen. S. 329.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Rothenburg.

### 3. Bethwar.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Steinbach, die Bossenmühle, Oelmühle, Weissenmühle. S. 294.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht und (für Steinbach mit der Weissenmühle) das Polizeicommissariat Rothenburg.

### 4. Detwang.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dürrenhof, Hemmendorf, Hohbach, Kaiserstuhl, Schlößlein, Vorbach, die Bronnenmühle, Fuchsmühle, Langenmühle, Pulvermühle, Schwarzenmühle, Steegmühle, Walkmühle, Wasen- oder Ludles-Mühle. c) Katholiken: 6 in der Wasenmühle; nach Gebsattel zum Gottesdienst gehend. S. 396.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht und Polizeicommissariat Rothenburg; (das letztere für alle benannten Orte, außer Hemmendorf und Vorbach.)

### 5. Gattenhofen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Elwingshofen. S. 406.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Rothenburg.

### 6. Kirnberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ober- und Unter-Breitenau, Pleikartshof, Speierhof, Wildenhof. S. 269.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Rothenburg und (für Ober- und Unter-Breitenau) Leutershausen.

## 7. Leuzenbronn.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Brunzendorf, Burgstall, Schnepfendorf, die Hollermühle. S. 263.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Rothenburg.

## 8. Mörlbach.

Pfarrsprengel: die Pfarrstelle ist zusammengesetzt aus 1) der Pfarrei Mörlbach und 2) der Pfarrei Habelsheim oder Habelsee. Der sonntägliche Gottesdienst wechselt zwischen beiden Pfarreien so, daß er an dem einen Sonntag Vormittags zu Mörlbach, Nachmittags zu Habelsheim, an dem andern Sonntage zu Habelsheim Vormittags, und zu Mörlbach Nachmittags gehalten wird.

1. Zum Sprengel der Pfarrei Mörlbach gehört a) der Pfarrort; b) die Habermühle.
2. Zum Sprengel der Pfarrei Habelsheim a) der Pfarrort; b) die Seemühle und der Habelseer Landthurm. S. 423.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Uffenheim und (für Habelsheim und den Landthurm) Rothenburg, dann (für die Seemühle) Windsheim.

Privat-Patronat: von der Pfarrei Mörlbach, Gräfl. Kastellisch.

## 9. Neusitz.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Erlbach, Horenbach, Södelbrunn, Wachsenberg. S. 380.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Rothenburg.

## 10. Ohrenbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Filiale: Oberscheckenbach, mit einer Capelle, in welcher jährlich 1mal am Kirchweihfeste gepredigt wird, und auf Verlangen auch

die Trauungen geschehen; und Gickelhausen, wo zwar keine Capelle mehr ist, aber doch jährlich noch 1mal am Kirchweihfest auf dem Kirchhofplatze geprediget wird; c) die Parochialorte: Gailshofen, Gumpelshofen und der Ohrenbacher Landthurm. S. 700.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Rothenburg.

### 11. Schweinsdorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: das Chausseehäuslein am Lindleinssee, das Seehäuschen am Gärtleinssee. S. 258.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Rothenburg.

### 12. Steinach an der Ens.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Entsee, Galmersgarten und der Steinacher Landthurm. c) Katholiken: 3 in Steinach; zum Gottesdienst nach Gebsattel gehend. S. 504.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Rothenburg und (für Galmersgarten) Windsheim.

Privat-Patronat: Gräfl. Castellisch.

### 13. Steinsfeld.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Reichelshofen mit einer Kirche, in welcher jährlich 1mal am Kirchweihfest geprediget wird, auch Trauungen und Taufen geschehen; c) die Parochialorte: Hartertshofen, Urfershofen, die Gypshütte. S. 475.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Rothenburg.

### 14. Tauberscheckenbach.

Pfarrsprengel: der Pfarrort. S. 192.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Rothenburg.

### 15. Tauberzell.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Neustetten, die Stummen- oder Untermühle, und die Uhle-

mühle. c) Katholiken: 1 in Tauberzell; nach Aub zur Kirche gehend. S. 488.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

---

# 19.

# Decanat Schwabach.

## 1. Schwabach.

### a) Evangelische Stadtpfarrei,

(mit 3 Diakonaten, von denen das 2te die Pfarrei Dietersdorf, das 3te das Strafarbeitshaus in Schwabach mit zu versehen hat.)

Pfarrsprengel: a) die evangelischen Einwohner der Stadt; b) das Filial Unterreichenbach, wo ein eigener Gottesacker ist, und alljährlich 1mal am Kirchweihfeste gepredigt wird; [wohin auch Oberreichenbach gepfarrt ist;] c) die Parochialorte: Benzendorf, Forsthof, Igelsdorf, Nasbach, Schaftnach, Schwarzach, Schwarzneuses zur Hälfte, von Uigenau 1 Haus. d) Katholiken: 134 zu Schwabach, 1 zu Unterreichenbach; nach Nürnberg zur Kirche gehend. e) Juden: 268. S. 8204, mit Einschluß von Dietersdorf.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht und Polizeicommissariat Schwabach.

### b) Reformirte Stadtpfarrei,

(mit einer eigenen Kirche und Schule.)

Pfarrsprengel: die franz. reformirten Einwohner der Stadt, 74 an der Zahl.

Gerichts- und Polizeibehörde: wie oben.

## 2. Büchenbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Breitenloh mit der Hebresmühle, Gauchsdorf, Kühdorf, Ober- und Unter-Mainbach, Ottersdorf, Plökendorf, Tennenloh, Uigenau, Walpersdorf mit der Weibersmühle, Aurau

und Rothaurach. c) Katholiken: 1 Familie in Büchenbach; nach Kleinabenberg zur Kirche gehend. S. 1381.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Schwabach und (für Aurau und Rothaurach) Pleinfeld.

## 3. Dietersdorf.

(Der Pfarrer hat seine Wohnung in Schwabach, wo er zugleich Diakonatsverrichtungen hat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Oberdeutenbach, wo alljährlich 1mal am Kirchweihfeste, bei der Brandstätte der im 30jährigen Kriege abgebrannten Kirche eine Predigt gehalten wird; c) die Parochialorte: Ober- und Unter-Baimbach (das letztere auch Koppenhof genannt), Göckenhof, Holzheim, Krottenbach, Mühlhof, Nemsdorf, Oberwolkersdorf, Räubershof. d) Katholiken: 1 in Krottenbach; nach Nürnberg zur Kirche gehend. S. (vergl. oben bei Schwabach.)

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Schwabach und (für Oberdeutenbach) Kadolzburg.

## 4. Eybach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Felsenkluft bei Stein, Gerasmühle, Hinterhof, Koppenhof, Lohehof, Maiach (wo in einem v. Tucherischen Saale jährlich 25 gestiftete Betstunden gehalten werden), Röthenbach unter Schweinau, Ober- und Unter-Spitzgarten bei Stein, Weihershäuslein. c) Katholiken: 2 in Eybach, 1 in Felsenkluft, 1 in Röthenbach; nach Nürnberg zum Gottesdienst gehend. S. 807.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Schwabach und (für Felsenkluft, Ober- und Unter-Spitzgarten bei Stein) Nürnberg.

## 5. Gustenfelden.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Kottmannsdorf, mit einem eigenen Gottesacker und einer Kirche, in welcher der Pfarrer jährlich 1mal am Kirchweihfeste zu predigen, und außerdem die Taufen und Leichen-

gottesdienste zu halten hat; c) der Parochialort Wildenberg. S. 413.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Schwabach.

### 6. Kammerstein.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Chausseehaus, Götzenreut, Haag, Neppersreut, Poppenreut, Putzenreut, Schattenhof, Schopfhof, Ungenthal, Volkersgau, Waikersreut. S. 654.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Schwabach.

### 7. Katzwang.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gaulnhofen, Greit, Limbach, von Nasbach 1 Haus, Schwarzneuses zur Hälfte, Reichelsdorf, die untere Hälfte von Wolkersdorf oder Unterwolkersdorf, Weiherhaus. c) Katholiken: 1 in Reichelsdorf; nach Nürnberg zur Kirche gehend. S. 1024.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Schwabach.

### 8. Kornburg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Allerheiligen, wo zwar kein sonntäglicher Gottesdienst gehalten wird, aber ein eigener Gottesacker mit einer Kirche befindlich ist, zum Begräbniß und Leichengottesdienst der Einwohner von Kleinschwarzenloh und Allerheiligen bestimmt; c) die Parochialorte: Herpersdorf, Königshammer, Langenloh, Pillenreut (Kloster), Wurzeldorf mit Chausseehaus und Steinberg bei Wurzeldorf. d) Katholiken: 5 in Kornburg; nach Nürnberg zur Kirche gehend. S. 955.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Schwabach.

### 9. Leerstetten.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Erigmühle, Furth, Großschwarzenloh. S. 481.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Schwabach.

## 10. Regelsbach.

**Pfarrsprengel:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hengdorf, Kleinweißmannsdorf, Leutelshof. c) Katholiken: 1 in Regelsbach; nach Nürnberg zur Kirche gehend. S. 391.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** die Landgerichte Schwabach und (für Kleinweißmannsdorf) Kadolzburg.

## 11. Röthenbach bei St. Wolfsgang.

**Pfarrsprengel:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dürrenhembach, Kugelhammer, Nerreth, Röthenbach über der Schwarzach (von dem Pfarrort nur durch den Fluß getrennt), Sperbersbach. S. 257.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** das Landgericht Schwabach.

## 12. Rohr.

**Pfarrsprengel:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dechendorf zur Hälfte, Drachenhöfstatt, Gaulhofen, Götteldorf, Leuzdorf, Möncherlbach, Seitendorf, Weiler, Windischprünst. c) Katholiken: 1 in Rohr; nach Veitsaurach zur Kirche gehend. S. 1098.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** die Landgerichte Schwabach und (für Drachenhöfstatt, Götteldorf, Möncherlbach, Seitendorf und Weiler) Kl. Heilsbron.

## 13. Schwand.

**Pfarrsprengel:** a) der Pfarrort; b) das Filial Rednitzhembach, mit einer Kirche, in der bisher jährlich nur 1mal am Kirchweihfeste geprediget wurde; c) die Parochialorte: Obere- und Untere-Fichtenmühle, Hagershof, Harm, Meckenloh, Mittelhembach, Pruppach. S. 1198.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** die Landgerichte Schwabach und (für Meckenloh und Pruppach) Pleinfeld.

## 14. Wendelstein.

**Pfarrsprengel:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Berg bei Wendelstein, Raberstied, Sorg, Steinbrüche und

Zollhaus im Langenloh an der Nürnberger Straße. c) Katholiken: 3 in Wendelstein, 14 in Berg; nach Nürnberg zur Kirche gehend. S. 1387.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Schwabach.

---

## 20.

# Decanat Uffenheim.

### 1. Uffenheim.

(Stadtpfarramt mit 1 Diakonat, welches auch die Hospitalkirche daselbst zu versehen hat.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt; b) die Einwohner des Asbacher Hofes, die Schafhofsbauern, und 3 Mühlen. c) Katholiken: einige Familien, die nach Rodheim oder Herbolzheim zum Gottesdienst gehen. d) Juden: 1 Familie. S. 1664.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

### 2. Adelhofen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Simmershofen, wo der Pfarrer alljährlich 3mal Predigt und Communion, und außerdem alle Casual-Gottesdienste zu halten hat; c) der Parochialort: Prackenlohr. S. 386.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

### 3. Enheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit 1 Mühle. b) Katholiken: 1 Familie; nach Markt Breit zum Gottesdienst gehend. S. 264.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

### 4. Equarhofen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit der Grubenmühle. b) Katholiken: 2 Familien; nach Aub zum Gottesdienst gehend. S. 319.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

## 5. Ermetzhofen.

Pfarrsprengel: die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Ermetzhofen, und 2) der Pfarrei Kustenlohr. Der sonn- fest- und feiertägliche Gottesdienst wechselt zwischen den beiden Pfarrorten so, daß das einemal zu Ermetzhofen Vormittags geprediget, und zu Kustenlohr Nachmittags Kinderlehre, das andremal umgekehrt Vormittags zu Kustenlohr Predigt und Nachmittags zu Ermetzhofen Kinderlehre gehalten wird. Außerdem hat der Pfarrer auch regelmäßig zu Kustenlohr die Wochen-Kinderlehren, alle gottesdienstlichen Pfarrhandlungen, und jährlich 9 Beichtvespern zu halten.

1) Zu dem Sprengel der Pfarrei Ermetzhofen gehört: a) der Pfarrort; b) das Filial Neuherberg, wo der Pfarrer am Kirchweihfest und an 6 andern Sonntagen (an welchen sodann der Gottesdienst im Hauptorte cessirt) Vormittags Predigt und Nachmittags Kinderlehre, auch zu den Communionen Mittwochs zuvor Betstunde und Samstags Beichtvesper, übrigens aber keine gottesdienstliche Pfarrhandlung zu halten hat. c) Juden: 81 in Ermetzhofen.

2) Zu dem Sprengel der Pfarrei Kustenlohr gehört: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Vorderpfeinach. S. 592.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

## 6. Geckenheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) Filial: das Schloß Frankenberg [mit den dazu gehörigen Meierhöfen], wo in der Schloßkirche alle 14 Tage Gottesdienst gehalten wird. S. 240.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Uffenheim; b) das Patrimonialgericht zu Frankenberg.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Pöllnitzisch.

## 7. Gnotstadt.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort. b) Juden: 45. S. 739.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

## 8. Gollachostheim.

Pfarrsprengel: der Pfarrort mit der Jörgenmühle. S. 282.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

## 9. Gollhofen.

Pfarrsprengel: der Pfarrort. S. 602.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Uffenheim; b) das Patrimonialgericht Eimersheim.

Privat-Patronat: Gräflich Limpurg-Speckfeldisch.

## 10. Gülchsheim.

Pfarrsprengel: der Pfarrort. S. 261.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

## 11. Herrnbergtheim.

Pfarrsprengel: der Pfarrort, mit der oberen und unteren Mühle. S. 315.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

## 12. Holzhausen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Auernhofen, wo alle Sonn- und Festtage Frühpredigt, und alle Feiertage Nachmittag Betstunde gehalten wird; mit einem eigenen Gottesacker. c) die Parochialorte: Walkershofen und von Simmershofen die nicht nach Adelhofen gepfarrten Häuser. d) Katholiken: 45 in Walkershofen; nach Aub zur Kirche gehend. S. 448.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

## 13. Langensteinach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Filiale: Großenharbach, wo jährlich 7mal Gottesdienst, und alle Casualhandlungen gehalten werden, und Reichardsroth, wo der Pfarrer regelmäßig von Ostern bis Michaelis alle 14 Tage, und von Michaelis bis Ostern alle 4 Wochen, und außerdem an dem 2ten Feiertag der hohen Feste, Gottesdienst zu halten und alle gottesdienstlichen Pfarrhandlungen zu versehen hat [wohin auch Hinterpfeinach gepfarrt ist]; c) der Parochialort Kleinharbach. d) Katholiken: 1 in Langensteinach, der nach Rodheim zur Kirche geht. S. 641.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Uffenheim und (für Großenharbach und Reichardsroth) Rothenburg.

## 14. Lipprichhausen.

Pfarrsprengel: die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Lipprichhausen und 2) der Pfarrei Pfahlnheim. Der sonntägliche Gottesdienst wird zwischen beiden Pfarrorten abwechselnd an dem einen Sonntag Vormittags zu Lipprichhausen, und Nachmittags zu Pfahlnheim, und so am andern Sonntag in der umgekehrten Ordnung gehalten.

1) Zum Sprengel der Pfarrei Lipprichhausen gehört: a) der Pfarrort; b) das Filial Hemmersheim, wo alle Sonntage Frühgottesdienst zu halten ist; c) einzelne Gemeindeglieder: 8 in dem katholischen Pfarrort Aub, im Großherzogthum Würzburg, welche den Gottesdienst in Hemmersheim besuchen. d) Katholiken: 1 in Lipprichhausen; nach Rodheim zur Kirche gehend. Die Katholiken zu Hemmersheim, welche zwei Drittheile der Einwohnerschaft daselbst ausmachen, und eine eigene Kirche haben, hatten bisher ihren Gottesdienst durch einen Caplan von Aub.

2) Den Sprengel der Pfarrei Pfahlnheim bildet der Pfarrort allein. S. 458.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

## 15. Martinsheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Ober-Ickelsheim, wo alljährlich, die Beichten- und Leichenpredigten ungerechnet, an 174 Gottesdienste gehalten werden. c) Katholiken: 10 zu Ober-Ickelsheim; nach Rodheim zur Kirche gehend. S. 645.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

## 16. Seenheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Rudolfshofen. Zwischen beiden Orten wechselt der sonntägliche Gottesdienst regelmäßig so ab, daß er an dem einen Sonntage Vormittags zu Seenheim, Nachmittags zu Rudolfshofen, an dem andern Sonntage zu Rudolfshofen Vormittags, und zu Seenheim Nachmittags gehalten wird. S. 380.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

## 17. Ulsenheim.

Pfarrsprengel: die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Ulsenheim; und 2) der Pfarrei Uttenhofen. Der sonntägliche Gottesdienst ist zwischen beiden Pfarrorten so vertheilt, daß je zwei Sonntage nach einander in Ulsenheim und je am dritten Sonntag sodann in Uttenhofen gepredigt, und jedesmal an dem Ort, der Vormittags die Predigt nicht hat, Nachmittags Kinderlehre gehalten wird. Eine Ausnahme von der letztern Ordnung findet nur an den Communiontagen statt, wo in der Kirche, in der Vormittags Communion war (in Ulsenheim 9 bis 10mal, in Uttenhofen 5mal), auch der Nachmittagsgottesdienst gehalten wird. In Ulsenheim werden die ausfallenden Gottesdienste von dem dortigen Schullehrer durch Vorlesung von Predigten und durch Katechisiren surrogirt.

Den Pfarrsprengel in beiden Orten bildet der Pfarrort allein, nebst dem Zollhaus am Hummelssteig bei Uttenhofen. S. 626.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

## 18. Unterickelsheim.

Pfarrsprengel: die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Unterickelsheim, und 2) der Pfarrei Geißlingen. An jedem der beiden Pfarrorte wird Sonntags Vormittags geprediget, und nur die Kinderlehre Nachmittags wechselt zwischen beiden.

1) Den Sprengel der Pfarrei Unterickelsheim bildet der Pfarrort allein.

2) Eben so verhält es sich mit der Pfarrei Geißlingen. In der letztern wohnt 1 Katholik, der nach Rodheim zur Kirche geht. S. 445.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

## 19. Wallmersbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Hohenlach, wo im Sommer alle 14 Tage, im Winter alle 4 Wochen, und außerdem an den zweiten Feiertagen der hohen Feste, geprediget, und alle 14 Tage Freitags abwechselnd Kinderlehre und Betstunde gehalten wird. c) Katholiken: 2 in Hohenlach, die nach Aub zur Kirche gehen. S. 523.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

## 20. Welbhausen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit 1 Mühle; b) Katholiken: 4, die nach Rodheim zur Kirche gehen. c) Juden: 160. S. 396.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

# 21.

# Decanat Wassertrüdingen.

## 1. Wassertrüdingen.

(Stadtpfarramt mit 1 Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt ohne Filial und Parochialort. b) Reformirte: 2. c) Katholiken: 12; nach Hirschbronn zur Kirche gehend. d) Juden: 130. S. 1665.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Wassertrüdingen.

## 2. Altentrüdingen.

Pfarrsprengel: der Pfarrort. S. 335.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Wassertrüdingen.

## 3. Ammelbruch.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Langfurt, Oberkemmathen und Stöckau. c) Katholiken: 31 in Langfurt, 6 in Stöckau; nach Dürrwangen und Halsbach zur Kirche gehend. S. 610.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Wassertrüdingen.

## 4. Auhausen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Wachfeld, Pfeifhof und Zirndorf. S. 531.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Wassertrüdingen.

## 5. Beierberg.

Pfarrsprengel; a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Friedrichsthal, Grueb und Schlierberg. c) Katholiken: 2 in Beierberg; nach Dürrwangen zur Kirche gehend. S. 628.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Wassertrüdingen.

## 6. Burk.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hüttlingen und Matzmannsdorf. S. 535.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Wassertrüdingen.

## 7. Dammbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ehrenschwind, Hammerschmidte, Kreuthof, Ziegelhütte. c) Katholiken: 6 in Dambach; nach Lellenfeld zur Kirche gehend. S. 306.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Wassertrüdingen.

## 8. Ehingen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Brunn. S. 934.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Wassertrüdingen.

## 9. Geilsheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial: Schobdach, wo jährlich 3mal geprediget und 2mal Communion gehalten wird; b) Parochialort: die obere Aumühle. S. 804.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Wassertrüdingen.

## 10. Gerolfingen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit 1 einzelnen Hause am Hesselberg. b) Katholiken: 6; theils nach Hausen, theils nach Wilburgstetten zur Kirche gehend. S. 501.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Wassertrüdingen.

## 11. Königshofen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die beiden Filiale Pechhofen und Sachsbach, mit eigenen Kirchen, in welchen mit Ausnahme der Leichen alle gottesdienstlichen Casualhandlungen verrichtet, und abwechselnd zwischen beiden

den alle 14 Tage Sonntags Kinderlehren und Mittwochs Betstunden gehalten werden; außerdem werden alljährlich zu Pechhofen 1 Kirchweih- 4 Communion- und 7 Markt-Predigten mit Kinderlehren; zu Sachsbach aber 11 Predigten mit Kinderlehren, gehalten; c) die Parochialorte: Ober-Königshofen, Birkau, Gastenfelden, Heinersdorf mit Fröschau, Kaltengreut, Waizendorf mit Rohrbach, Rodnersdorf, der Schafhof zu Voggendorf, die Burgstallmühle und die Flinsmühle; d) einzelne Gemeindeglieder: 11 zu Voggendorf, in der katholischen Pfarrei Großenried. e) Katholiken: 15 in Sachsbach, 9 in der Burgstallmühle; nach Arberg und Großenried zur Kirche gehend. f) Juden: 151 zu Pechhofen. S. 1412.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Wassertrüdingen und (für Pechhofen, Sachsbach, Gastenfelden, Waizendorf und den Schafhof zu Voggendorf) Herrieden.

## 12. Lentersheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: die Kuffenhöfe, die Schwandmühle und Klarmühle. S. 492.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Wassertrüdingen.

## 13. Obermögersheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: das von Falkenhausische Schloß Laufenburg, und von Krottenbach 5 Häuser. S. 704.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Wassertrüdingen.

## 14. Nöckingen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hardthof, Opfenried, Gugelmühle, Schmalzmühle. S. 705.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Wassertrüdingen.

## 15. Schwaningen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Oberschwaningen, wo der Pfarrer jeden Monat 1mal, und außer-

dem am Kirchweihfeſt, zu predigen, Communion und alle gottesdienſtlichen Pfarrhandlungen zu halten hat; c) Parochialorte: von Kröttenbach 14 Häuſer, und Dennenlohe; d) einzelne Gemeindeglieder: 1 von der katholiſchen Pfarrei Lellenfeld. e) Katholiken: 4 Familien zu Dennenlohe, die nach Lellenfeld zur Kirche gehen. f) Juden: 70 zu Dennenlohe. S. 987.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Waſſertrüdingen.

---

## 22.

# Decanat Windsbach.

### 1. Windsbach.

(Stadtpfarramt mit 1 Diakon, welcher Pfarrer zu Dürrenmungenau iſt.)

Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) Filial: die Capelle zur Gottesruhe, wo alljährlich am Charfreitage, und außerdem nach Umſtänden noch einigemal von dem Stadtpfarrer eine Vormittagspredigt gehalten wird [wozu das Siechhaus gehört]; c) die Parochialorte: Elpersdorf, Moßbach, Neuſes, Retzendorf, Sauernheim, Wolfsau, und der proteſtantiſche Theil von Iſſmannsdorf und Speckheim. d) Katholiken: 9 in Windsbach, 1 Familie in Iſſmannsdorf, 4 Familien in Sauernheim, 13 Familien in Speckheim; nach Mitteleſchenbach zur Kirche gehend. e) Juden: 65 in Windsbach. S. 1581.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heilsbronn.

### 2. Barthelmesaurach.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Albersreut, Dechendorf zur Hälfte, Ebersbach, Günzersreut, die Haſenmühle, der Haubenhof, Kapsdorf, Mildach, Rudelsdorf. c) Katholiken: 2 in Kapsdorf, nach Veitsaurach zur Kirche gehend. S. 707.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Heilsbronn und (für Albersreut, Dechendorf, Günzersreuth) Schwabach.

### 3. Bertholdsdorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: der protestantische Antheil von Brunn, Kütschendorf, Suddersdorf, der Winterhof; c) einzelne Gemeindeglieder: 1 Familie zu Lanzendorf, in der katholischen Pfarrei Weitsaurach. S. 320.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heilsbronn.

### 4. Bürglein.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Gottmannsdorf, wo jährlich nur 1mal am Kirchweihfest unter freiem Himmel auf der Stätte der im 30jährigen Kriege zerstörten Kirche Gottesdienst gehalten wird; c) die Parochialorte: Bellingsdorf, Groß-Vrtzendorf, Bonnhof, Höfstätten, Hörleinsdorf, Kellmünz, Monchzell, Wendsdorf, Weiterndorf, Weihersmühle mit einer Tabacksfabrik nebst einer Ziegelhütte. S. 931.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Heilsbronn und (für Wendsdorf, die Weihermühle, Tabacksfabrick und Ziegelhütte) Radolzburg.

### 5. Dürrenmungenau.

(Der Pfarrer hat seine Wohnung in Windsbach, wo er zugleich Diakonatverrichtungen hat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit dem Fischhaus und der Mühle. b) Katholiken: 7 Familien nach Abenberg zur Kirche gehend. S. 219.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heilsbronn.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Kressisch.

### 6. Heilsbronn. Kloster.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort. b) Katholiken: 7, nach Weitsaurach zur Kirche gehend. S. 785.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heilsbronn.

## 7. Hirschlach.

(Der Pfarrer hat seine Wohnung in Merkendorf, wo er zugleich Diakonatsverrichtungen hat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort. b) Katholiken: 1 Familie nach Ornbau gepfarrt. S. 133.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heilsbronn.

## 8. Immeldorf.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Büschelbach, Erlenmühle, Fischbach, Gotzendorf, Gotzenmühle, Kirschendorf, Malmersdorf, der Palmeshof, Rückersdorf, Schlauersbach, Waltendorf, Wattenbach, Wöltendorf. c) Katholiken: 12 in Gotzendorf, 5 auf dem Palmeshof, 30 in Wöltendorf; nach Eschenbach zur Kirche gehend. S. 887.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heilsbronn.

## 9. Lichtenau.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bocksbrunn, Strütthof, Weikershof oder Schnackenhof; c) der Pfarrer hat zugleich für die protestantischen Sträflinge in dem Zuchthaus daselbst Religionsunterricht und Cultus zu besorgen. d) Katholiken: 6 in Lichtenau, theils den katholischen Gottesdienst in dem Zuchthause daselbst, theils die Kirche zu Eschenbach besuchend. S. 439.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heilsbronn.

## 10. Merkendorf.

(Stadtpfarramt mit 1 Diakon, der zugleich Pfarrer in Hirschlach ist.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: Adelmannsdorf, Bammersdorf, Dürrnhof, Gerbersdorf, Heglau, Kleinbreitenbronn, Neuses, Seeligenstadt, Willendorf, von Waizendorf 1 Haus. c) Katholiken: 1 Familie in Merkendorf, 2 in Gerbersdorf, nach Stadt Eschenbach, 6 zu

Neuses, nach Ornbau, 5 zu Adelmannsdorf, 2 zu Seeligenstadt, nach Mitteleschenbach gepfarrt. S. 1194.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Heilsbronn und (für Bammersdorf, Kleinbreitenbronn und Willendorf) Herrieden.

### 11. Neuendettelsau.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Wernsbach, mit einem eigenen Gottesacker und einer Kirche, wo jedoch keine andern als die Leichengottesdienste gehalten werden; c) die Parochialorte: Bechhofen, Birkenhöfe, Froschmühle, Haag. d) Katholiken: 2 Familien in Neuendettelsau, nach Veitsaurach zur Kirche gehend. S. 727.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Heilsbronn; b) das Patrimonialgericht zu Neuendettelsau.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Eybisch.

### 12. Petersaurach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Glaizendorf, wo jährlich 1mal am Kirchweihfest geprediget wird, und 6 Kinderlehren zwischen Martini und Ostern gehalten werden; c) die Parochialorte: Aich zum Theil, Altendettelsau, Wicklesgreut, Ziegendorf, der Geichsenhof mit der Geichsenmühle und Bachmühle. S. 713.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Heilsbronn und (für Glaizendorf) Ansbach.

### 13. Sachsen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Neunkirchen, wo alljährlich nur 1mal am Kirchweihfeste geprediget wird; c) die Parochialorte: Alberndorf, Herbersdorf, Hirschbronn, Langenlohe, Millmersdorf, Ober- und Unter-Rammersdorf (letzteres auch Rottmannsdorf genannt), Ratzewinden, Ruzendorf, Steinbach, Volkersdorf, Zahnt. S. 1365.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Heilsbronn und (für Neunkirchen, Alberndorf, Hirschbronn, Oberrammersdorf, Ratzewinden und Steinbach) Ansbach.

### 14. Wassermungenau.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die beiden Filiale Untereschenbach, mit einer Kirche und einem Gottesacker, wo die Leichengottesdienste gehalten werden, und jährlich 1mal am Kirchweihfest geprediget wird; und Winkelhaid, mit einer im 30jährigen Kriege verwüsteten Kirche, wo seit 1802 kein Gottesdienst mehr gehalten wird; c) die Parochialorte: Hergersbach, die Einöden: der Dohn- oder Tannhof, und die Pflugsmühle; d) einzelne Gemeindeglieder: 1 Familie zu Beerbach in der katholischen Pfarrei Spalt. e) Katholiken: 2 zu Wassermungenau, nach Deulenberg zur Kirche gehend. S. 853.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heilsbronn.

### 15. Weissenbronn.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Reuth, wo alljährlich 4mal geprediget und 3mal Communion gehalten wird [wohin auch Watzendorf gepfarrt ist]; c) die Parochialorte: Aich diesseits des Wassers, Berghof, Betzmannsdorf, die Jakobsruh, Mausendorf, Schönbühl oder das Fallhaus, Steinhöfe und Mühl, Triebendorf, Wollersdorf, die Ziegelhütte. d) Katholiken: 1 in Mausendorf, 7 in Schönbühl, 1 in Triebendorf; zum Gottesdienst nach Veitsaurach gehend. S. 765.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heilsbronn.

---

## 23.

# Decanat Windsheim.

### 1. Windsheim.

(Stadtpfarramt mit 2 Diakonaten und 1 Hospitalprediger, der zugleich Pfarrer in Külsheim ist)

Pfarrsprengel: a) die Stadt mit 5 Mühlen, 1 Ziegelhütte und 1 Schäferei. b) Katholiken: 5, die nach Herbolzheim oder Ickelheim zum Gottesdienst gehen. S. 2815.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Windsheim.

## 2. Bergel.

Pfarrsprengel: a) der Markt Bergel; b) der Parochialort: Ermetshof. S. 894.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Windsheim und (für Ermetshof) Leutershausen.

## 3. Buchheim.

Pfarrsprengel: Die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Buchheim und 2) der Pfarrei Pfaffenhofen. Zwischen beiden Pfarrorten wechselt der sonntägliche Gottesdienst so, daß an dem einen Sonntag Vormittags zu Buchheim die Predigt und Nachmittags zu Pfaffenhofen die Kinderlehre, und am andern Sonntage zu Pfaffenhofen die Predigt und zu Buchheim die Kinderlehre gehalten wird.

1) Zum Sprengel der Pfarrei Buchheim gehört: a) der Pfarrort; und b) die Rannenmühle. c) Katholiken: 1 in Buchheim, nach Herbolzheim zur Kirche gehend.

2) Zum Sprengel der Pfarrei Pfaffenhofen: a) der Pfarrort, b) der Parochialort: Bergtshofen. S. 451.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Uffenheim und (für Bergtshofen) Windsheim.

## 4. Burgbernheim.

(Pfarramt und Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hochbach, Wildbad, Hilpertshof, die Aumühle, Erlmühle, Hagmühle. c) Juden: 18 in Burgbernheim. S. 1432.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Windsheim.

## 5. Ergersheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort. b) Katholiken: 1, nach Herbolzheim zur Kirche gehend. S. 694.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

### 6. Herbolzheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort. b) Die Katholiken haben eine eigene Kirche und Pfarrei daselbst. S. 351.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Bibart.

### 7. Ickelheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit 2 Mühlen. b) Katholiken: 2 Familien, nach Sondernohe zur Kirche gehend. c) Juden: 97. S. 621.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Ansbach.

### 8. Illesheim.

Pfarrsprengel: der Pfarrort mit der Eisenmühle und Gaggenmühle. S. 264.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Windsheim.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Berlichingen, alternirend mit Sr. Maj. dem Könige.

### 9. Ipsheim.

Pfarrsprengel: a) der Markt Ipsheim; b) das Filial Oberndorf, wo alljährlich 1mal am Kirchweihfest ein Vor- und Nachmittagsgottesdienst ist, und die Leichenbegängnisse gehalten werden. c) Die Parochialorte: Bühlberg, Eichelberg, Schloß Hoheneck, Holzhausen, Mäusberg, Meilheim, Weimersheim. d) Katholiken: 1 zu Ipsheim, nach Herbolzheim zur Kirche gehend. S. 1322.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Windsheim.

### 10. Kaubenheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit der Neundörfer Mühle; b) das Filial Berolzheim, wo jährlich 6 Predigten und

Communionen und 1 Kirchweihpredigt gehalten wird. c) Katholiken: 1 in Berolzheim; nach Herbolzheim zur Kirche gehend. d) Juden: 54 in Laubenheim, die daselbst eine Synagoge haben. S. 561.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Windsheim.

### 11. Krautostheim.

Pfarrsprengel: a) die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus: 1) der Pfarrei Krautostheim und 2) der Pfarrei Ingolstadt. Die letztere Pfarrei hat eine eigene Kirche, einen eigenen Gottesacker, und je am 3ten Sonntag einen eigenen Gottesdienst, und zwar Vor- und Nachmittags; jeden Donnerstag eine Betstunde, und alle gottesdienstlichen Casualhandlungen.

Den Sprengel beider Pfarreien bilden die beiden Pfarrorte; zu Krautostheim gehört die Modelsmühle. Ebendaselbst wohnt 1 Judenfamilie. S. 543.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Bibart.

### 12. Külsheim.

(Der Pfarrer wohnt in Windsheim, wo er zugleich Hospitalprediger ist.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Erkenbrechtshofen. c) Katholiken: 3 in Külsheim; nach Herbolzheim zur Kirche gehend. S. 358.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Windsheim.

### 13. Lenkersheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit 1 Mühle. b) Juden: 87. S. 504.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Windsheim.

### 14. Oberntief.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Humbrechtsau; wo je den zweiten Sonntag Gottesdienst gehalten wird; c) der Parochialort: Unterntief. S. 469.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Windsheim.

### 15. Ottenhofen.

Pfarrsprengel: der Pfarrort. S. 217.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Windsheim.

### 16. Rüdisbronn.

Pfarrsprengel: der Pfarrort, mit der Einzel Rehhof. S. 343.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Windsheim.

### 17. Schwebheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort, mit der Ersmühle. b) Katholiken: 2; die nach Herbolzheim zur Kirche gehen. S. 246.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Windsheim.

### 18. Urfersheim.

Pfarrsprengel: der Pfarrort. S. 166.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Windsheim.

### 19. Westheim ob der Aisch.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Sonntheim, mit der Pönleinsmühle. S. 472.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Windsheim.

### 20. Wiebelsheim.

Pfarrsprengel: der Pfarrort. S. 209.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Uffenheim.

# B. Stadt Nürnberg.

## 24.
## Decanat Nürnberg.

### I. Die Pfarreien der Stadt Nürnberg.

a) Die evangelischen Pfarreien.

Die sämmtliche Seelenzahl dieser Pfarreien beträgt 26,487. Die Katholiken in der Stadt, welche eine eigene Pfarrei bilden, haben ihre Kirche auf dem Marktplatze.

#### 1. Stadtpfarrei zu St. Sebald.

(Mit einem Hauptprediger, Stadtpfarrer und 2 Diakonen.)

Pfarrsprengel: 793 Häuser auf der rechten Seite des Pegnitzflusses, welche die Kirche zu St. Sebald umgeben.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Stadtgericht und die Polizei-Direction Nürnberg.

#### 2. Stadtpfarrei zu St. Lorenz.

(Mit einem Hauptprediger, Stadtpfarrer und 2 Diakonen.)

Pfarrsprengel: 779 Häuser auf der linken Seite des Pegnitzflusses, welche die Kirche zu St. Lorenz umgeben.

Gerichts- und Polizeibehörde: wie oben.

#### 3. Stadtpfarrei zum h. Geist.

(Mit einem Stadtpfarrer und 2 Diakonen.)

Pfarrsprengel a) 446 Häuser, welche die Kirche und das Hospital zum heil. Geist zunächst umgeben. b) Filial: das Hospital zum heil. Geist, wo stiftungsmäßig für die Pfründner in der Krankenstube (in der sogenannten Suden), wöchentlich 3 Andachten gehalten werden, und jährlich 2mal das Abendmahl gefeiert wird.

Gerichts- und Polizeibehörde: wie oben.

Privat-Patronat: Für den stiftungsmäßigen Gottesdienst in dem Hospital hat die Freiherrl. v. Tucherische Fami-

lie einen aus den Geistlichen der Kirche zum heil. Geist zu präsentiren.

### 4. Stadtpfarrei zu St. Aegidien.

(Mit einem Stadtpfarrer und 2 Diakonen.)

**Pfarrsprengel:** der die Kirche zu St. Aegidien zunächst umgebende, bestimmt angewiesene, Stadtbezirk.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** wie oben.

### 5. Stadtpfarrei zu St. Jakob.

(Mit einem Stadtpfarrer und 2 Diakonen.)

**Pfarrsprengel:** der die Kirche zu St. Jakob zunächst umgebende, bestimmt angewiesene, Stadtbezirk.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** wie oben.

### b) Die reformirte Pfarrei.

### 6. Stadtpfarrei zu St. Martha.

**Pfarrsprengel:** a) die reformirten Einwohner der Stadt Nürnberg; b) einzelne Gemeindeglieder zu Fürth, Farrnbach, Heroldsberg und Wöhrd.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** wie oben.

**Privat-Patronat:** Der reformirten Gemeinde überlassen.

## II. Die Pfarreien der Vorstädte von Nürnberg.

### 7. Pfarrei St. Johannis.

**Pfarrsprengel:** a) die Vorstadt St. Johannis; b) **Parochialorte:** die Gärten vor dem Neuen-, Thiergärtner- und Vester-Thor, die Imhoffische oder große Weidenmühle, Groß- und Klein-Reuth, Thon. c) **Katholiken:** 10; zur Kirche in Nürnberg sich haltend. S. 1793.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** die Landgerichte Nürnberg und (für Großreuth, Kleinreuth und Thon) Erlangen.

### 8. Die Kirche zum heil. Kreuz

in der Vorstadt St. Johannis, hat einen sonntäglichen Mittags-Gottesdienst, wozu ein eigener **Mittagsprediger** aufge-

stellt ist, den die Freiherrl. v. Hallerische Familie zu präsentiren hat. Es halten sich zu der Kirche nur freiwillige Zuhörer.

### 9. Pfarrei zu St. Leonhard.

Pfarrsprengel: a) die Parochialorte: Bleich, Bleiweißgarten, Contumazgarten, Gostenhof, Gibitzenhof, Himpfleshof, Hochgarten, Kleinweidenmühl, Sandreuth, Schäntzlein und Ställe vor dem Spittler Thor, Schweinau, Spitzgarten, Steinbühl, Sündersbühl. b) Reformirte: 4 in Gostenhof, 3 in der Kleinweidenmühl. c) Katholiken: 10 in Bleich, 8 im Contumazgarten, 6 in Gibitzenhof, 45 in Gostenhof, 37 in Himpfleshof, 20 in Leonhard, 70 in Schweinau, 7 in Spitzgarten, 15 in Steinbühl, 29 in Sündersbühl, 9 in der Kleinweidenmühle; zur Kirche in Nürnberg sich haltend. S. 2736.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Nürnberg.

### 10. Pfarrei St. Peter.

Pfarrsprengel: a) die Parochialorte: Bleiweißhof, Dörrnhof, Duzendteich, Flaschenhof, Forsthof, Galgenhof, Gartenhof, Hadermühl, Wölkershof, Gleisbühl, Glockenhof, Hallerschloß, Hochgarten oder Buchnersgarten, Hummelstein, Hundshof (Fallmeisterei), Kressengarten, Lichtenhof, Neubleich, Sandbühl, Ställe, Tafelhof, Vogelsgarten, Ziegelhütten. b) Katholiken: 4 in Duzendteich, 23 in Flaschenhof, 6 in Galgenhof, 3 in Gleisbühl, 11 in Glockenhof, 12 in Hadermühl, 2 in Hummelstein, 8 in Hundshof, 2 in Peter, 23 in Tafelhof, 19 in Vogelsgarten, 3 in Wölkershof; sämmtlich nach Nürnberg zur Kirche sich haltend. S. 1170.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Nürnberg.

Privat-Patronat: a) die Administration der Tezelischen Stiftung, die v. Behaim- und v. Volkamerische Familie, b) die v. Holzschuherische Familie, zu Nürnberg; welche beide Privat-Patronate in der Präsentation zu dieser Pfarrei mit Sr. Maj. dem Könige so wechseln,

daß im 1ſten und 3ten Falle die Ernennung von Sr. Königl. Majeſtät unmittelbar, im zweiten von der Tezeliſchen Adminiſtration, im 4ten von der v. Holzſchuheriſchen Familie die Präſentation geſchieht.

## 11. Pfarrei Wöhrd.

**Pfarrſprengel:** a) die Vorſtadt Wöhrd; b) die Gärten um und bei Wöhrd und auf dem Rennwege. c) **Katholiken:** 19 in Wöhrd, 4 in den Gärten; zu der Kirche in Nürnberg ſich haltend. S. 2001.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** das Landgericht Nürnberg.

**Privat-Patronat:** Freiherrl. v. Tucheriſch, alternirend mit Sr. Maj. dem Könige.

# III. Generaldecanat Regensburg.

## A. Oberdonau-Kreis.

### 1.

## Decanat Harburg.

#### 1. Harburg.

(Pfarrei mit einem Diakonat, das zugleich die Pfarrei Groß-Sorheim zu versehen hat.)

Pfarrsprengel: a) der Markt Harburg, wo der sonntägliche Gottesdienst zwischen der Schloß- und Ortskirche wechselt; b) das Filial Ronheim, mit einer verfallenen Capelle, in welcher alljährlich 1ma! von dem Pfarrer, nach geendigtem Frühgottesdienst zu Harburg, eine Predigt gehalten wird; c) die Parochialorte: Katzenstein, Bühlhof, Hardthof, die Kratzhöfe, die Listhöfe, der Stadelhof. d) Katholiken: 8 in Harburg; nach Hoppingen zur Kirche gehend. e) Juden: 320 in Harburg. S. 1200.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Monheim; b) das Fürstlich Oetting-Wallersteinische Untergericht zu Harburg.

Privat-Patronat: Fürstl. Oetting-Wallersteinisch.

#### 2. Alerheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort, mit dem Schloß Alerheim und der Wennenmühle. S. 700.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Nördlingen; b) das Fürstl. Oetting-Wallersteinische Untergericht Maihingen.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Spielbergisch.

#### 3. Appezhofen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial: Lierheim, wo eine eigene Kirche mit einem Gottesacker ist, in welcher aber nur die Leichengottesdienste gehalten werden. S. 497.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Nördlingen. b) das Fürstliche Untergericht Harburg.

## 4. Bühl.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) Katholiken: 1 Familie; nach Wemdingen zur Kirche gehend. S. 240.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Donauwörth; b) das Fürstl. Untergericht zu Maihingen.

Privat-Patronat: Fürstl. Oetting-Wallersteinisch.

## 5. Ebermergen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Brünnsee, Marbach, Obere Reismühle, Schwarzenberger Hof. S. 780.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Monheim; b) das Fürstliche Untergericht Harburg.

## 6. Groß-Sorheim.

(Der Pfarrer hat seine Wohnung in Harburg, wo er zugleich Diakonatsverrichtungen hat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Möggingen mit der Egermühle. S. 470.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Nördlingen; b) das Fürstliche Untergericht Harburg.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Wallersteinisch.

## 7. Heroldingen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Schrattenhofen, der Brennhof, die Tiefenmühle. c) Katholiken: 1 Familie; nach Hoppingen zur Kirche gehend. S. 465.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Monheim und Nördlingen; b) das Fürstliche Untergericht zu Harburg.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Wallersteinisch.

## 8. Mauren.

Pfarrsprengel: a) Die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Mauren; und 2) der Pfarrei Schafhausen.

sen. An Sonn-Fest- und Feiertagen wird in beiden Orten Vormittags geprediget; die Kinderlehren aber wechseln zwischen beiden Orten.

1) Sprengel der Pfarrei Mauren: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: die obere Reismühle und Spielberg. c) Katholiken: 5 in Mauren; nach Hoppingen zur Kirche gehend. S. 530.

2) Sprengel der Pfarrei Schafhausen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Rohrbach und Thurneck. c) Katholiken: 8 in Thurneck; nach Mönchsdeggingen zur Kirche gehend. S. 415.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Monheim; b) das Fürstliche Untergericht zu Harburg.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Wallersteinisch.

## 9. Mönchsdeggingen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Merzingen, Ziswingen und der Meierhof zu Untermagerbein. c) Die Katholiken haben eine eigene Pfarrei, die Klosterpfarrei daselbst. d) Juden: 204 in Mönchsdeggingen. S. 747.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Monheim; b) das Fürstliche Untergericht zu Harburg.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Wallersteinisch.

## 10. Oppertshofen.

Pfarrsprengel: Die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Oppertshofen und 2) der Pfarrei Brachstadt. Der sonntägliche Gottesdienst wechselt zwischen beiden Orten regelmäßig so, daß an einem Sonntage Vormittags die Predigt zu Oppertshofen, Nachmittags die Kinderlehre zu Brachstadt, am andern Sonntage zu Brachstadt die Predigt und zu Oppertshofen die Kinderlehre gehalten wird.

1) Sprengel der Pfarrei Oppertshofen: a) der Pfarrort; b) der protestantische Theil von Buch; c) einzelne Ge-

meindeglieder: 11 in der katholischen Pfarrei Bissingen. d) Katholiken: 7 in Oppertshofen; nach Bissingen und Buckenhofen zur Kirche gehend.

2) Sprengel der Pfarrei Brachstadt: a) der Pfarrort allein. b) Katholiken: 48; nach Tapfheim zum Gottesdienst gehend. S. 477.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Monheim und Donauwörth: b) das Fürstlich Oetting-Wallersteinische Untergericht zu Bissingen.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Wallersteinisch.

## 11. Untermagerbein.

Pfarrsprengel: Die Pfarstelle ist eine vereinigte aus: 1) der Pfarrei Untermagerbein und 2) der Pfarrei Klein-Sorheim. Auch in dem letztern Ort hat der Pfarrer Sonn- und Festtags-Gottesdienst zu halten, und alle gottesdienstlichen Casualhandlungen zu verrichten.

1) Sprengel der Pfarrei Untermagerbein: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Duifstätt und der protestantische Theil von Obermagerbein; c) einzelne Gemeindeglieder: 1 in der katholischen Pfarrei Burgmagerbein. d) Katholiken: 4 in Untermagerbein; nach Mönchsdeggingen zur Kirche gehend; 9 in Obermagerbein, nach Frohnhofen zur Kirche gehend. S. 304.

2) Sprengel der Pfarrei Klein-Sorheim: der Pfarrort. S 389.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Monheim; b) die Fürstlichen Untergerichte zu Harburg und (für Duifstätt und Obermagerbein) Bissingen.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Wallersteinisch.

## 12. Unterringingen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Zoltingen, Kümmetshof, Maushof, der protestantisch: Theil von Leyheim, Oberringingen und Warnhofen; c) einzelne Gemeindeglieder: 7 zu Diemantstein. d) Katho-

liken: 11 auf dem Kümmetshof, 13 auf dem Mauchhof, 10 in Leyheim, 13 in Oberringingen, 14 in Warnhofen; nach Diemantstein zur Kirche gehend. S. 431.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Donauwörth; b) das Fürstliche Untergericht zu Bissingen.

### 13. Wörnitzostheim.

Pfarrsprengel: Die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus: 1) der Pfarrei Wörnitzostheim und 2) der Pfarrei Rudelstetten. An beiden Orten wird Sonn- und Festtags regelmäßig Gottesdienst gehalten, die Kinderlehren wechseln zwischen beiden einen Sonntag um den andern. Den Sprengel beider Pfarreien bilden die Pfarrorte allein. Seelenzahl der Pfarrei Wörnitzostheim 233; der Pfarrei Rudelstetten 260.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Nördlingen; b) das Fürstliche Untergericht zu Maihingen.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Wallersteinisch.

---

## 2.

# Decanat Hechlingen.

### 1. Hechlingen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: die Hasenmühle, die Stahlmühle, der Kohnhof. S. 830.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heidenheim.

### 2. Aurnheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Freihardt, Hagenhof, Siebeneichhof, Wieshof, Schlittenhardt. S. 548.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Heidenheim und (für den Siebeneichhof) das Landgericht Monheim.

### 3. Berolzheim (obern Theils.)

**Pfarrsprengel:** a) der Markt Berolzheim obern Theils; b) das Filial: Windischhausen, welches eine Kirche mit einem Gottesacker, eine eigene Schule, und alljährlich 52 Gottesdienste hat; [wohin auch zwei Mühlen, die Ziegelhütte und das Hardthaus gepfarrt sind]. S. 275.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** das Landgericht Heidenheim.

### 4. Berolzheim (untern Theils.)

**Pfarrsprengel:** a) der Markt Berolzheim untern Theils; b) die Parochialorte: Großholz und Lengenfeld. c) Juden: 135 in Berolzheim. S. 669.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** die Landgerichte Heidenheim und (für Lengenfeld) Ellingen.

### 5. Degersheim.

**Pfarrsprengel:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Rohrach und die Fuchsmühle. S. 388.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** das Landgericht Heidenheim.

### 6. Dittenheim.

**Pfarrsprengel:** a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Ehlheim. c) Juden; 132 in Dittenheim. S. 819.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** das Landgericht Heidenheim.

### 7. Döckingen.

**Pfarrsprengel:** der Pfarrort. S. 482.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** das Landgericht Heidenheim.

### 8. Heidenheim am Hainenkamp.

**Pfarrsprengel:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Eggenthal, Gärtnershof, Kohlhof, Kräuthof, Mariabrunn, Obelshof, die Baalsenmühle, Kirschenmühle, Krottenmühle, Scheckenmühle. c) Katholiken: 3 Familien; nach Gnotheim zur Kirche gehend. d) Juden: 111. S. 1250.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heidenheim.

## 9. Hohentrüdingen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort. b) Katholiken: 33 nach Spielberg oder Gnozheim zur Kirche gehend. S. 263.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heidenheim.

## 10. Hüßingen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort. b) Katholiken: 1; nach Hainsfurt zur Kirche gehend. S. 303.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heidenheim.

## 11. Meinheim.

Pfarrsprengel: Die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus: 1) der Pfarrei Meinheim und 2) der Pfarrei Kurzenaltheim. In dem letztern Pfarrort werden alle gottesdienstlichen Casualhandlungen verrichtet, außer der monatlichen Communion und den wöchentlichen Katechisationen aber kein Gottesdienst gehalten.

1) Sprengel der Pfarrei Meinheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Oberweiler und Wolfsbronn. S. 762.

2) Sprengel der Pfarrei Kurzenaltheim: der Pfarrort. S. 220.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heidenheim.

## 12. Ostheim.

Pfarrsprengel: der Pfarrort. S. 425.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heidenheim.

## 13. Polsingen.

Pfarrsprengel: Die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus: 1) der Pfarrei Polsingen und 2) der Pfarrei Trendel. In dem letztern Pfarrort wird alle Sonn- und Festtage gepre-

diget, alljährlich 8mal Communion, und dann jedesmal auch Nachmittags Kinderlehre gehalten; auch alle Casualgottesdienste geschehen in der dortigen Kirche.

1) Sprengel der Pfarrei Polsingen: a) der Pfarrort mit b) dem Kronhof. c) Katholiken: 2; nach Wemdingen zur Kirche gehend. S. 363.

2) Sprengel der Pfarrei Trendel: a) der Pfarrort; b) aus Mäusgreut 2 Familien; c) einzelne Gemeindeglieder: 2 Familien zu Lerchenbühl, in der katholischen Pfarrei Megesheim. S. 239.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Heidenheim; b) das Fürstliche Untergericht zu Oettingen (für Mäusgreut und Lerchenbühl.)

Privat-Patronat von Polsingen: Freiherrl. v. Wöllwarthisch.

## 14. Sammenheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort. b) Reformirte: 1 Familie. S. 426.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heidenheim.

## 15. Treuchtlingen.

Pfarrsprengel: a) der protestantische Theil des Markts Treuchtlingen; b) die Parochialorte: Unterheumödern, Möhrenberg, Eulenhof, Heumischhof, Ziegelhütte, Nähr- oder Schmarrmühle, Dick- oder Zollmühle, Sägmühle, Schürrmühle. c) Die Katholiken in Treuchtlingen haben daselbst eine eigene Kirche. d) Juden: 215 in Treuchtlingen. S. 841.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heidenheim.

## 16. Ursheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ober- und Unter-Appenberg, Bergershof, Wiesmühle. c) Katholiken: 2 Familien; nach Meggesheim zur Kirche gehend. S. 465.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Heidenheim; b) das Fürstliche Untergericht zu Oettingen (für Ober- und Unter-Appenberg.)

### 17. Westheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bogenhard, Rossmeiersdorf, Heuhof. S. 566.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heidenheim.

### 18. Wettelsheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Falbenthal, Gstadt, Oberheumödern. S. 823.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heidenheim.

### 19. Windsfeld.

Pfarrsprengel: der Pfarrort. S. 302.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Heidenheim.

---

## 3.

# Decanat Leipheim.

### 1. Leipheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) einzelne Gemeindeglieder: einige einzelne protestantische Einwohner in Günzburg. c) Katholiken: 1 Familie, die ihren Gottesdienst in Günzburg sucht. S. 1330.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Günzburg.

### 2. Bächingen an der Brenz.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Hof Schwarzenwang. c) Katholiken: 1, nach Obermädling zur Kirche gehend. S. 541.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Lauingen.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Böhnen'sch.

### 3. Burtenbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) einzelne Gemeindeglieder: 1 Familie in dem katholischen Pfarrort Zimmetshausen. c) Katholiken: 74 in Burtenbach, nach Münsterhausen gepfarrt. S. 897.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Burgau.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Schertelisch.

### 4. Haunsheim.

Pfarrsprengel: der Pfarrort mit dem Schafhof oder Hofbergen. S. 576.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Lauingen; b) das Patrimonialgericht zu Haunsheim.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Racknitzisch.

### 5. Holzschwang.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial: Hausen ob der Donau, wo von Martini bis Ostern alle 14 Tage am Freitag eine Predigt zu halten ist; c) die Parochialorte: Neubronn, Tiefenbach und Weiler bei Holzschwang, und Häuser bei Hausen. d) Katholiken: 1 in Weiler; nach Aufheim zur Kirche gehend. S. 424.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Günzburg; b) das Patrimonialgericht in Hausen.

### 6. Pfuhl.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Offenhausen, Ulm auf dem rechten Donauufer, Steinhäule, Stribelhof; c) einzelne Gemeindeglieder: 2 Baurenhöfe in Burlafingen. d) Katholiken: 1 in Offenhausen; nach Burlafingen zur Kirche gehend. S. 789.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Günzburg und das Polizei-Commissariat Ulm auf dem rechten Donauufer, (für Ulm und Offenhausen).

### 7. Reuti ob der Donau.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Jedelhausen und Marbach; c) einzelne Gemeindeglie-

der: 1 Familie zu Gertenhofen in der katholischen Pfarrei Aufheim, 1 Familie zu Oy, in der katholischen Pfarrei Senden. d) Katholiken: 1 Familie im Schloß zu Reuti; nach Finningen zur Kirche gehend. S. 200.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Günzburg.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Wittenbachisch.

### 8. Riedheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Weissingen. S. 392.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Günzburg.

### 9. Steinheim.

Pfarrsprengel: der Pfarrort. S. 266.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Günzburg.

---

## 4.

# Decanat Nördlingen.

### 1. Nördlingen.

(Stadtpfarramt mit 3 Diakonen und einem Hospitalprediger, der zugleich die Pfarrei Baldingen zu versehen hat.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt; b) die protestantischen Einwohner von Herkheim. c) die Katholiken, 232 an der Zahl, haben in dem Rentamtshause daselbst einen Gottesdienst, sind aber nach Kleinerdlingen gepfarrt. Seelenzahl 6509, wovon 5896 in der Stadt selbst.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Polizei-Commissariat und Landgericht Nördlingen.

### 2. Aufhausen an der Kessel.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) Katholiken: 1 Familie; nach Bollstadt zur Kirche gehend. S. 365.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Nördlingen.

### 3. Baldingen.

(Der Pfarrer wohnt in Nördlingen, wo er zugleich Hospitalprediger ist.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Ehringen, [wohin die protestantischen Einwohner von Wallerstein, 160 an der Zahl, sich zum Gottesdienst halten]. c) Katholiken: 7 in Baldingen, 1 Familie in Ehringen. Seelenzahl in der Pfarrei Baldingen 509; in der Pfarrei Ehringen 371; in Wallerstein 160.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Nördlingen; b) für Baldingen und Ehringen das Fürstliche Untergericht zu Wallerstein.

### 4. Balgheim.

Pfarrsprengel: der Pfarrort. S. 426.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Nördlingen; b) das Fürstliche Untergericht zu Harburg.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Wallersteinisch.

### 5. Deiningen.

Pfarrsprengel: Die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus: 1) der Pfarrei Deiningen, und 2) der Pfarrei Klosterzimmern. Die Sonn- und Festtäglichen Gottesdienste sind zwischen beiden Pfarrorten so vertheilt, daß die Vormittagspredigt das einemal zu Deiningen, das andremal zu Klosterzimmern, das drittemal an beiden Orten gehalten wird; der Nachmittagsgottesdienst aber ausschließend in Deiningen.

1) Sprengel der Pfarrei Deiningen: a) der Pfarrort. b) Die Katholiken in Deiningen, 370 bis 380 an der Zahl, bilden eine eigene Gemeinde, für welche in der dortigen Kirche das Simultaneum besteht. S. 354.

2) Sprengel der Pfarrei Klosterzimmern: a) der Pfarrort. b) Katholiken: 2 Familien, zur katholischen Gemeinde in Deiningen sich haltend. S. 125.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Nördlingen; b) das Fürstliche Untergericht zu Maihingen.
Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Wallersteinisch.

## 6. Ederheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort. b) Katholiken: 2 Familien; nach Utzmemmingen, Kleinerdlingen und Reimlingen zum Gottesdienst gehend. c) Juden: 104. S. 375.
Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Nördlingen.

## 7. Fessenheim.

Pfarrsprengel: der Pfarrort, mit dem Muttenhof. S. 280.
Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Nördlingen; b) das Fürstliche Untergericht zu Maihingen.

## 8. Forheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) einzelne Gemeindeglieder: 1 in dem katholischen Pfarrort Kösingen (im Würtembergischen). c) Katholiken: 1, nach Kösingen zur Kirche gehend. S. 342.
Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Nördlingen; b) das Fürstliche Untergericht zu Wallerstein.
Privat-Patronat: Fürstl. Oetting-Wallersteinisch.

## 9. Grosselfingen.

Pfarrsprengel: der Pfarrort, mit der oberen oder Wiesmühle, und der unteren oder Hobelmühle. S. 400.
Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Nördlingen.
Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Wallersteinisch.

## 10. Hohenaltheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Niederaltheim, die Fronmühle, Ganzenmühle, Mühlauhof, Schellenhof. c) Katholiken: 7 in Hohenaltheim, 3 in dem Mühlauhof; die erstern nach Bollstadt, die letztern nach Reimlingen zur Kirche gehend. S. 870.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Nördlingen; b) das Fürstliche Untergericht zu Bissingen.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Wallersteinisch.

## 11. Hürnheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Christgarten, wo der Pfarrer monatlich 1mal Sonntags Vormittags zu predigen, und die gottesdienstlichen Casualhandlungen zu versehen hat [wohin auch die Hoppeltsmühle gepfarrt ist]; c) die Parochialorte: Anhausen, Brunnenhaus, Schloß Hochhaus, Karlshof, Niederhäuser, Papiermühle, Pulvermühle, Reismühle. d) Katholiken: 9 auf dem Karlshof, 4 in der Papiermühle; nach Bollstadt zur Kirche gehend. S. 465.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Nördlingen; b) die Fürstlichen Untergerichte zu Wallerstein und (für Brunnenhaus, Hochhaus, Karlshof und die Pulvermühle) Bissingen.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Wallersteinisch.

## 12. Löpsingen.

Pfarrsprengel: der Pfarrort mit der Aumühle und dem Vorwerk Mörsbronn. S. 820.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Nördlingen; b) die Fürstlichen Untergerichte Wallerstein und (für Mörsbronn) Oettingen.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Wallersteinisch.

## 13. Möttingen.

Pfarrsprengel: Die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus: 1) der Pfarrei Möttingen, und 2) der Pfarrei Enkingen. An allen Sonn- Fest- und Feiertagen wird in Möttingen und Enkingen Gottesdienst gehalten.

Den Sprengel beider Pfarreien bilden die Pfarrorte allein. Seelenzahl der Pfarrei Möttingen 420; der Pfarrei Enkingen 180.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Nördlingen; b) das Fürstliche Untergericht zu Harburg.

### 14. Nehrmemmingen.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Lohmühle und die proteſtantiſchen Einwohner des Dorfes Hohlheim. S. 379.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Nördlingen.

### 15. Schmähingen.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Fallmeiſterei. c) Katholiken: 1 Familie auf der Fallmeiſterei; nach Reimlingen zur Kirche gehend. S. 294.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Nördlingen; b) das Fürſtliche Untergericht zu Wallerſtein.

---

## 5.

# Decanat Oettingen.

### 1. Oettingen.

(Stadtpfarramt mit 2 Diakonaten.)

Pfarrſprengel: a) der proteſtantiſche Theil der Einwohner mit der Kirche zu St. Jakob; b) die Parochialorte: Bettendorf und Haid: c) einzelne Gemeindeglieder: 58 Familien in der katholiſchen Pfarrei Hainsfurth, 2 Familien in der katholiſchen Pfarrei Megesheim. d) Die katholiſchen Einwohner von Oettingen bilden eine eigene Gemeinde in der Kirche zu St. Sebaſtian daſelbſt. e) Juden: 45 Familien, und eben ſo viele werden zu der katholiſchen Pfarrei gerechnet. S. 1360.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Fürſtlichen Untergerichte zu Oettingen diſſeits, und (für Haid) jenſeits der Wörnitz.

Privat-Patronat: Fürſtlich Oetting-Spielbergiſch.

### 2. Aufkirchen.

Pfarrſprengel: a) der Markt Aufkirchen; b) das Filial: Ruffenhofen an der Wörnitz, wo jährlich 2 Predig-

ten am Kirchweih- und Aerndtefeſt gehalten, und auf Verlangen die Taufhandlungen verrichtet werden; c) die Parochialorte: Irſingen, Neu- oder Kühne-Mühle, Reichenbach, Stahlhof, Wörſch- oder Wörnitzhofen. d) Reformirte: 1. e) Katholiken: 8 in Aufkirch, 16 auf dem Stahlhof; die erſtern nach Hauſen, die letzteren nach Hirſchbronn zum Gottesdienſt gehend. S. 890.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) die Landgerichte Nördlingen und (für Wörſchhofen und die Neumühle) Dinkelsbühl; b) das Fürſtliche Untergericht zu Aufkirchen.

## 3. Dornſtatt.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Lochenbach, Forſthof und die 2 Leberhöfe. c) Katholiken: 70 in Dornſtatt, 4 in Lochenbach; in der Schloß-Capelle zu Hirſchbronn Gottesdienſt ſuchend. S. 383.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Fürſtlichen Untergerichte zu Aufkirchen und (für Lochenbach) Oettingen diſſeits der Wörnitz.

Privat-Patronat: Fürſtlich Oetting-Spielbergiſch.

## 4. Dürrenzimmern.

Pfarrſprengel: der Pfarrort. S. 239.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Fürſtliche Untergericht Maihingen.

Privat-Patronat: Fürſtlich Oetting-Wallerſteiniſch.

## 5. Frankenhofen.

Pfarrſprengel: der Pfarrort. S. 280.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Nördlingen.

## 6. Fürnheim.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Himmerſtall, und die beiden Goſchenhöfe. c) Katholiken: 1 Familie zu Himmerſtall; nach Hauſen zur Kirche gehend. S. 265.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Nördlingen; b) das Fürstliche Untergericht zu Aufkirchen.

## 7. Greißelbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) Katholiken: 31; nach Wilburgstetten zur Kirche gehend. S. 122.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Nördlingen.

## 8. Heuberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit dem Seehof; b) die beiden Filiale: Ehingen und Munningen. Jedes dieser beiden Orte hat alle 14 Tage Sonntags eine Predigt und eine darauf unmittelbar folgende Kinderlehre, außerdem aber in jeder Woche eine Betstunde, und alle gottesdienstlichen Casualhandlungen. Zu Ehingen ist der Weiler Erlbach gepfarrt; zu Munningen die Faulenmühl. c) Die Katholiken zu Ehingen bilden eine eigene Gemeinde, und haben das Simultaneum in der Kirche daselbst; die Katholiken zu Munningen bilden ebenfalls eine eigene Gemeinde, und haben eine eigene Kirche daselbst. S. 862.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Fürstliche Untergericht Oettingen disseits der Wörnitz.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Spielbergisch.

## 9. Holzkirchen.

Pfarrsprengel: a) der Markt Holzkirchen; b) der Parochialort: Speckbrodi. S. 358.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Fürstliche Untergericht zu Maihingen.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Wallersteinisch.

## 10. Lehmingen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort: b) Katholiken: 1; nach Oettingen zur Kirche gehend. S. 282.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Fürstliche Untergericht Oettingen disseits der Wörnitz.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Spielbergisch.

### 11. Mönchsroth.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Beermühle, Burschelhöfe, Dieterstetten, Fallhaus, Grametstetterhöfe, Hammerschmidt, Hasselbach, Höllmühle, Schafhof, Winneten, Wittenbach. c) Katholiken: 11 auf den Burschelhöfen, 9 auf dem Fallhaus, 6 auf den Grametstetter Höfen, 7 auf der Hammerschmidt, 4 auf der Höllmühle, 17 in Mönchsroth, 35 in Wittenbach; die erstern 11 nach Rühlingstetten, die übrigen nach Wilburgstetten zur Kirche gehend. d) Juden: 185. S. 874.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Dinkelsbühl (für Dieterstetten, Hasselbach und Winneten); b) das Fürstlich Oetting-Spielbergische Untergericht zu Mönchsroth.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Spielbergisch.

### 12. Pfofflingen.

Pfarrsprengel: der Pfarrort. S. 344.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Nördlingen.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Wallersteinisch.

### 13. Schopfloh am Ries.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bosacker und der Klingenhof; c) einzelne Gemeindeglieder: 2 Familien zu Eitersberg, in der katholischen Pfarrei Hausen. d) Die Katholiken in Schopfloh, 196 an der Zahl, haben daselbst eine eigene Kirche, in welche auch 28 katholische Einwohner von Bosacker zum Gottesdienst kommen. S. 247.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Nördlingen; b) das Fürstliche Untergericht Oettingen disseits der Wörnitz.

### 14. Steinhard.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit der Hasenmühle; b) einzelne Gemeindeglieder: 35 in dem katholischen Pfarr-

Pfarrdorf Megesheim. c) Katholiken: 1; nach Oettingen zur Kirche gehend. d) Juden: 158. S. 237.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Fürstliche Untergericht Oettingen jenseits der Wörnitz.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Spielbergisch.

## 15. Veitsweiler.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort: b) die Parochialorte: Hahnenberg und Unterklingen. S. 167.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Nördlingen.

## 16. Wechingen.

Pfarrsprengel: Die Pfarrei ist eine vereinigte aus: 1) der Pfarrei Unterwechingen und 2) der Pfarrei Oberwechingen. In der letzteren hat der Pfarrer alle gottesdienstlichen Pfarrhandlungen zu verrichten, und sowohl an den hohen Festtagen als an dem allgemeinen Bußtage Nachmittags die Predigt zu halten. S. 687.

1) Sprengel der Pfarrei Unterwechingen: a) der Pfarrort; b) das Filial Schwörsheim, mit einer eigenen Kirche, in welcher der Pfarrer alle 14 Tage Sonntags Vormittags, nach der im Pfarrort gehaltenen Predigt, ebenfalls zu predigen, alle Donnerstag Kinderlehre zu halten, und sämmtliche Casualgottesdienste zu verrichten hat. c) Die Katholiken in Schwörsheim bilden eine Filialgemeinde der Pfarrei Hainsfurth, und haben in der Kirche zu Schwörsheim das Simultaneum.

2) Sprengel der Pfarrei Oberwechingen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: der Eulenhof, die Pfladermühle an der Rorich, und die Wolfsmühle.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Graisbach (für den Eulenhof); b) das Fürstliche Untergericht Oettingen disseits und (für Schwörsheim, die Pfladermühle und Wolfsmühle) jenseits der Wörnitz.

Privat-Patronat: Fürstlich Oetting-Spielbergisch.

### 17. Weiltingen.

Pfarrsprengel: a) der Markt Weiltingen, mit dem Weiler Wolfsbühl. b) Katholiken: 6 in Weiltingen, und in Wolfsbühl die Mehrzahl der Einwohner; nach Wilburgstetten zur Kirche gehend. S. 880.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Nördlingen.

---

## 6.

# Decanat Pappenheim.

### 1. Pappenheim.

(Stadtpfarramt mit 1 Diakon, der zugleich Pfarrer in Niederpappenheim ist.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: Gehren und Geislohe, die Grafenmühle, Papiermühle und Ziegelhütte; c) einzelne Gemeindeglieder: 3, in der katholischen Pfarrei Buchsheim. d) Reformirte: 3 in Pappenheim, einige in Eichstädt. e) Katholiken: 31 in Pappenheim; nach Treuchtlingen zur Kirche gehend. f) Juden: 180 in Pappenheim. S. 1959.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Untergericht zu Pappenheim.

Privat-Patronat: Gräflich Pappenheimisch.

### 2. Bieswang.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ochsenhardt und der Mittelmarterhof. c) Katholiken: 2 in Bieswang; nach Schönfeld zur Kirche gehend. S. 634.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Eichstädt; b) das Untergericht zu Pappenheim.

Privat-Patronat: Gräflich Pappenheimisch.

### 3. Büttelbronn.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) einzelne Gemeindeglieder: 6 auf dem Mauthause zu Rehau. S. 382.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Eichstädt; b) das Untergericht zu Pappenheim.

Privat-Patronat: Gräflich Pappenheimisch.

## 4. Dettenheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial: Graben, wo alle Gottesdienste und alle pfarrlichen Casualhandlungen wie in der Pfarrkirche verrichtet werden. S. 437.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Weissenburg (für Graben); b) das Untergericht zu Pappenheim.

Privat-Patronat: Gräflich Pappenheimisch.

## 5. Dietfurt.

Pfarrsprengel: Die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus: 1) der Pfarrei Dietfurt und 2) der Pfarrei Schambach. In dem letztern Orte hat der Pfarrer an allen Sonn-, Fest- und Feiertagen zu predigen, 5 bis 6mal jährlich Abendmahl zu halten, und alle pfarrlichen Casualhandlungen zu verrichten. S. 790.

1) Sprengel der Pfarrei Dietfurt: a) der Pfarrort; b) der Weiler Hirth und der Bergnershof. c) Katholiken: 5 in Dietfurt, nach Treuchtlingen zur Kirche gehend.

2) Sprengel der Pfarrei Schambach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: der Bonhof, Weinbergshof, die Kohlmühle und Lesnersmühle. c) Katholiken: 12 in Schambach, nach Treuchtlingen zur Kirche gehend.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Eichstädt; b) das Untergericht zu Pappenheim.

Privat-Patronat: Gräflich Pappenheimisch.

## 6. Langenaltheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort, in welchem außer der Pfarrkirche noch eine Capelle zu St. Johannis ist, worin der Pfarrer alljährlich 2mal zu predigen und das Abendmahl zu halten hat; b) der Parochialort: Altheimersbergnerhof. c) Katholiken: 2, nach Treuchtlingen zur Kirche gehend. S. 851.

## 6. Decanat Pappenheim.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Eichstädt; b) das Untergericht zu Pappenheim.

Privat-Patronat: Gräflich Pappenheimisch.

## 7. Neudorf.

Pfarrsprengel: Die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Neudorf und 2) der Pfarrei Suffersheim. In beiden Orten werden regelmäßig alle Gottesdienste gehalten, ausgenommen die Nachmittagspredigten an hohen Festen, die ausschließend in Neudorf gehalten werden, und die Wochenbetstunden, die zu Suffersheim im Winter wegfallen. S. 972.

1) Sprengel der Pfarrei Neudorf: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Rothenstein.

2) Sprengel der Pfarrei Suffersheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hardt und Heuberg, die Flemmühle, die Hammermühle, die Potschmühle und 1 einzelnes Wirthshaus an der Landstraße im Laubenthal. c) Katholiken: 1 Familie; nach Raitenbuch zur Kirche gehend.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Weissenburg (für Suffersheim, Heuberg und die Mühlen); b) das Untergericht zu Pappenheim.

Privat-Patronat: Gräflich Pappenheimisch.

## 8. Niederpappenheim.

(Der Pfarrer hat seine Wohnung in Pappenheim, wo er zugleich Diakonatdienste zu leisten hat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial: Osterdorf, wo von dem Pfarrer jeden ersten Sonntag im Monat, Predigt und (im Sommer) darauf sogleich Kinderlehre, und außerdem noch zwei gestiftete und die Kirchweih-Predigt gehalten wird; c) die Parochialorte: Uebermatshofen und Zimmern. S. 430.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Untergericht zu Pappenheim.

Privat-Patronat: Gräflich Pappenheimisch.

## 9. Rehlingen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Haag, Höfen, Neufang, Rützenhof, Mattenmühle, Neuherberg; c) einzelne Gemeindeglieder: 1 auf dem Lohhof, in der katholischen Pfarrei Möhrn. d) Katholiken: 2 in Rehlingen, nach Möhrn zur Kirche gehend, S. 332.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Untergericht zu Pappenheim.

Privat-Patronat: Gräflich Pappenheimisch.

## 10. Solnhofen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Esslingen und Hochholz; c) einzelne Gemeindeglieder: 2 in Monheim. S. 712.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Graisbach in Monheim.

## 11. Untermaxfeld.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Obermaxfeld und Neuschwetzingen; c) einzelne Gemeindeglieder: 60 in Neuburg und Heinrichsheim, 251 von der Garnison zu Neuburg, 24 in Zell, 12 in Weichering, 15 in Karlshuld, 1 in Karlskron. d) Reformirte: 141, machen mit den Evangelischen, 113 an der Zahl, die Gemeinde des Pfarrortes aus. e) Katholiken: 79 in Untermaxfeld, 68 in Obermaxfeld, 28 in Neuschwetzingen; nach Karlshuld sich zum Gottesdienst haltend. S. 254.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Neuburg.

# 7.

# Decanat Roth.

## 1. Roth.

(Stadtpfarrei mit 1 Diakonat und 1 Adjunctur, welche beiden letztern zugleich die Filialkirche zu Pfaffenhofen mit zu versehen haben.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt Roth; b) das Filial Pfaffenhofen, wo der Diakon zu Roth die Seelsorge und alle Casualgottesdienste (die Trauungen ausgenommen, die zu Roth geschehen), der Rector zu Roth aber Sonntags abwechselnd das einemal eine Predigt Vormittags, das andremal eine Kinderlehre Nachmittags, und jeden Mittwoch Morgens eine Betstunde zu halten hat; c) die Parochialorte: Barnsdorf, Bälmbrach, Bärnlohe, Ober- und Unter-Heckenhofen, Höfstetten, Kauernhofen, Kiliansdorf, Unter-Steinbach auf der Haide und die Unter-Glasschleif. d) Reformirte: 1 in Roth. e) Katholiken: 3 in Roth, 4 in Pfaffenhofen, 2 in Höfstetten; nach Abenberg oder Hilpoltstein zur Kirche gehend. f) Juden: 186 in Roth, die daselbst eine Synagoge haben. S. 3226.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Pleinfeld.

## 2. Eckersmühlen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Brückleinsmühle, Eisenhammer, Kupferhammer, Leonhardsmühle und die Einöde Wallersbach; c) einzelne Gemeindeglieder: 9 zu Birkach, 18 zu Brunnau, 23 zu Eichelburg, 10 zu Heimpfarrich, 6 auf dem Kröhehof, 3 auf der Wagnersmühle; in der katholischen Pfarrei Allersberg. d) Katholiken: 46 in Eckersmühlen, 8 auf der Brückleinsmühle, 10 auf dem Wallersbach; nach Hilpoltstein zur Kirche gehend. S. 331.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Pleinfeld.

## 3. Fünfbronn.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) einzelne Gemeindeglieder: 2 Familien zu Keilberg, 1 Familie zu Stock-

heim in der kathol. Pfarrei Hagsbronn, 1 Familie zu Trautenfurt in der kathol. Pfarrei Spalt. c) Katholiken: 2 Familien; nach Hagsbronn und Spalt zur Kirche gehend. S. 122.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Pleinfeld.

## 4. Georgensgmünd.

Pfarrsprengel: Die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Georgensgmünd und 2) der Pfarrei Petersgmünd. Die Sonn- und Festtags-Gottesdienste sind zwischen beiden Pfarrkirchen so vertheilt, daß zu Petersgmünd je die 3te Sonntagspredigt und die 4te Sonntagskinderlehre gehalten wird, so wie auch die Nachmittagspredigten an den 3 hohen Festen dahin verlegt sind. S. 1245.

1) Sprengel der Pfarrei Georgensgmünd: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Friedrichsgmünd, Hauslach, Untersteinbach ob Gmünd, das Hammerwerk, die Hammermühle, die obere Papiermühle: c) einzelne Gemeindeglieder: 3 Familien zu Oberbreitenloh, in der kathol. Pfarrei Stirn. d) Katholiken: 3 Familien in Georgensgmünd, 1 Familie in Friedrichsgmünd, 6 Familien in Untersteinbach ob Gmünd; die letztern nach Abenberg, die beiden erstern nach Röttenbach zur Kirche gehend. e) Juden: 16 Familien in Georgensgmünd, 9 Familien in Friedrichsgmünd.

2) Sprengel der Pfarrei Petersgmünd: der Pfarrort allein.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Pleinfeld.

## 5. Rittersbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Mäbenberg, wo alljährlich 1mal gepredigt wird; c) die Parochialorte: Asbach und Weimarshof. d) Katholiken: 2 Familien in Mäbenberg; nach Abenberg zur Kirche gehend. S. 482.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Pleinfeld.

### 6. Wallesau.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Mauk, Obersteinbach auf der Haide, Wernsbach, Wallersbach. c) Katholiken: 5 in Wallesau, 1 in Mauk, 12 in Wallersbach. S. 508.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Pleinfeld.

---

## 8.

# Decanat Sulzkirchen.

### 1. Sulzkirchen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ohausen und Grashof. c) Katholiken: 31 zu Ohausen, 14 zu Grashof; nach Sulzbürg zur Kirche gehend. S. 384.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Neumarkt.

### 2. Bachhausen.

Pfarrsprengel: Die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Bachhausen und 2) der Pfarrei Mühlhausen. In dem letztern Orte wird je am 2ten Sonntag Vormittags Predigt, und jeden Dienstag Betstunde gehalten. S. 380.

1) Sprengel der Pfarrei Bachhausen: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Könnersdorf; c) einzelne Gemeindeglieder: 1 zu Berching. d) Katholiken: 3 Familien in Könnersdorf, nach Sulzbürg zur Kirche gehend.

2) Sprengel der Pfarrei Mühlhausen: a) der Pfarrort mit einem einzelnen Hause, die Wegscheid genannt. b) Katholiken: 5 Familien; nach Sulzbürg zur Kirche gehend.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Neumarkt.

### 3. Ebenried.

Pfarrsprengel: der Pfarrort; b) einzelne Gemeindeglieder: 2 Familien zu Minettenheim in der kathol. Pfarrei Hippoltstein. c) Die Katholiken in Ebenried, 181

an der Zahl, bilden eine Filialgemeinde der Pfarrei Mersdorf, und haben in der Ortskirche das Simultaneum. S. 147.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Hilpoltstein.

## 4. Oberndorf.

Pfarrsprengel: Die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Oberndorf und 2) der Pfarrei Kerkhofen. Der sonn- und festtägliche Gottesdienst wechselt regelmäßig zwischen beiden Orten. Den Sprengel beider Pfarreien bilden die Pfarrorte allein. In Kerkhofen wohnen 2 katholische Familien, die nach Sulzbürg zur Kirche gehen. S. 304.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Neumarkt.

## 5. Pyrbaum.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Oberhembach, Pruppach und die Neumühle; c) einzelne Gemeindeglieder: das protestantische Amts- und Militär-Personale zu Neumarkt. d) Die Katholiken zu Pyrbaum, 125 an der Zahl, bilden eine eigene Gemeinde, mit einer eigenen Kirche und Schule. S. 682.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Neumarkt.

## 6. Sulzbürg.

Pfarrsprengel: a) der Markt Sulzbürg; b) die beiden Filiale Rocksdorf und Hofen, in welchen abwechselnd je am 2ten Sonntag früh um 7 Uhr eine Predigt, so wie 5 bis 6mal Beichtgottesdienst, und außerdem zu Rocksdorf jede Woche eine Betstunde gehalten wird; c) Parochialorte: Krupbach und Wältenhofen, die nach Rocksdorf eingepfarrt sind; d) einzelne Gemeindeglieder: 4 Familien in dem kathol. Pfarrort Ellmannsdorf, halten sich zur Kirche in Hofen, 1 Familie in Neumarkt, nach Sulzbürg. e) Die Katholiken in Sulzbürg, 151 an der Zahl, haben eine eigene Kirche daselbst, und bilden eine Pfarrei,

zu der sich auch die kathol. Einwohner obiger Filial- und Parochialorte halten. f) Juden: 42 Familien in Sulzbürg. S. 712.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Neumarkt.

# 9.
# Decanat Thalmessingen.

## 1. Thalmessingen.

### a. Pfarrei zu St. Michael.

Pfarrsprengel: a) von dem Markt Thalmessingen der zu St. Michael gehörige Theil mit 455 Seelen; b) das Filial Landersdorf, wo alljährlich 5mal geprediget und 4mal das Abendmahl gehalten wird; c) die Parochialorte: Reintwatzhofen, Feinschluck, Hundszell und die Hainmühle. d) Katholiken: 1 zu Thalmessingen, in die Filialkirche zu Ohlangen zum Gottesdienst gehend. e) Juden: 174 in dem Antheil zu St. Michael. S. 649.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Raitenbuch.

### b) Pfarrei zu St. Gotthard.

Pfarrsprengel: a) von dem Markt Thalmessingen der zu St. Gotthard gehörige Theil mit 321 Seelen; b) die 4 Filiale: Aue, Ruppmannsburg, Gebersdorf und Reichersdorf. In den beiden erstern hat der Pfarrer, nach geendigter Frühpredigt in der St. Gotthardskirche, regelmäßig Vormittags zu predigen, und Nachmittags Kinderlehre zu halten. Dieser sonntägliche Filialgottesdienst wird je 2 Sonntage nacheinander in Aue, und den dritten in Ruppmannsburg gehalten. In Aue werden auch alle Casualgottesdienste verrichtet. Gebersdorf hat alle 4 Wochen eine Mittwochsbetstunde, und außerdem auch Begräbniß und Leichengottesdienst; Reichersdorf nur alle Jahre 1 Kirchweihpredigt. c) Parochialorte: 1) von St. Gotthard: Eckmannshofen, Hagenich mit der Leinmühle, Wei-

zenhofen und die Katzelmühle; 2) von Aue: die Kochsmühle; 3) von Gebersdorf: die Lehmermühle und die Nestmeiermühle; d) einzelne Gemeindeglieder: 4 Familien in dem kathol. Pfarrort Göllersreuth, 4 Familien in dem kathol. Pfarrort Kleinhöbing. e) Juden: 21 in dem Antheil zu St. Gotthard. S. 1126.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Raitenbuch.

### 2. Alfershausen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Tiefenbach, wo je am 2ten Sonntag eine Predigt gehalten wird; c) die Parochialorte: Rabenreut, Steinel zur Hälfte (vergl. Eisölden) und der Kolbenhof. S. 585.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Raitenbuch und (für Rabenreut und Kolbenhof) Hilpoltstein.

### 3. Bergen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Kaltenbuch, wo der Pfarrer je am 3ten Sonntag Predigt und Kinderlehre, und außerdem die Casualgottesdienste zu halten hat; [wohin 4 Familien von Hundsdorf nebst der Wolfsmühle gehören;] c) die Parochialorte: (Ober-) Geyern und Innernbuch. d) Katholiken: 1 Familie in Geyern, nach Pfraunfeld zur Kirche gehend. S. 713.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Raitenbuch.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Schenkisch.

### 4. Burgsalach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) einzelne Gemeindeglieder: 1 zu Raitenbuch, 2 zu Eichstädt. S. 448.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Raitenbuch.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Schenkisch.

### 5. Eisölden.

Pfarrsprengel: a) der Markt Eisölden; b) die Parochialorte: Stauf mit dem Fallhause, Pyras, Steinel zur Hälfte,

die Neumühle und die Ziegelhütte; c) einzelne Gemeindeglieder: 1 Familie in dem kathol. Pfarrort Zell. d) Katholiken: 1 in Stauf, 13 auf der Fallhütte, 4 auf der Ziegelhütte; nach Zell zur Kirche gehend. S. 826.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Raitenbuch.

## 6. Ettenstadt.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Filiale: Reuth unter Neuhaus, wo jährlich 30mal, und (Unter-) Geyern, wo jährlich 26mal Gottesdienst gehalten wird; nur ersteres hat einen eigenen Gottesacker; c) Parochialorte: Burg, Enhofen, Göppersdorf, Hundsdorf, Rohrbach, Wöllmezhofen, Auhof und Engelreuth; d) einzelne Gemeindeglieder: 1 Familie auf der Krugelmühle in der kathol. Pfarrei Fügenstall, 2 Familien zu Roxfeld in der kathol. Pfarrei Walding; die erstere nach Ettenstadt, die letztere nach Reuth sich haltend. e) Katholiken: 1 in Ettenstadt; nach Walding zur Kirche gehend. S. 974.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Raitenbuch und (für Reuth, Engelreuth und Göppersdorf) Hilpoltstein.

## 7. Nenslingen.

Pfarrsprengel: a) der Markt Nenslingen; b) das Filial Wengen, wo der Pfarrer je am 3ten Sonntag Vor- und Nachmittags Gottesdienst zu halten, und alle pfarrlichen Casualhandlungen zu verrichten hat; c) Parochialorte: der Kappelhof, die Kolbmühle, Panzermühle, Schwabenmühle, Steinmühle; d) einzelne Gemeindeglieder: 1 Familie zu Gersdorf in der kathol. Pfarrei Raitenbuch. e) Katholiken: 1 Familie in Nenslingen, nach Pfraunfeld zur Kirche gehend. S. 820.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Raitenbuch.

## 8. Offenbau.

Pfarrsprengel: der Pfarrort. S. 268.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Raitenbuch.

### 9. Schwimmbach.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Stetten und Appenstetten. c) Katholiken: 1; nach Zell zur Kirche gehend. S. 263.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Raitenbuch.

### 18. Thalmannsfeld.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Donhausen und Schloß Syburg. c) Reformirte: 1 zu Syburg. S. 387.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Raitenbuch.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Schenkisch.

---

## 10.

# Decanat Weissenburg.

### 1. Weissenburg.

(Stadtpfarramt mit 2 Diakonaten, deren zweites die protestantische Garnisonspfarrei zu Wilzburg zu versehen hat.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: Grünhard, Hagenbuch, der obere und untere Markhof, Stadelhof, zwei Zehnthöfe, die Ziegelhütte, 4 einzelne Häuser und 20 Familien in den um die Stadt liegenden Gartenhäusern und in der Schaffscheune, 1 Haus auf dem Rohrberg, 1 Haus an dem Wilzburgerberg, dann die Aumühle, Bösmühle, Habermühle, Hohemühle, Lehenwiesenmühle, Letten- oder Nadelmühle, Lohmühle, Rohrwalk, Schnürleinsmühle, Siebenbronnenmühle, Silber- oder Galgenmühle, Tuchwalk, die Zehendmühle. c) Reformirte: 1. d) Katholiken: 40; nach Ellingen zur Kirche gehend. S. 3630.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Weissenburg.

## 2. Alesheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Störzelbach; c) einzelne Gemeindeglieder: 2 Familien in dem kathol. Pfarrort Stopfenheim. S. 495.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Weissenburg.

## 3. Bubenheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hagenau, Metzenhof und Schörtnershof. S. 232.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Weissenburg; b) das gräfliche Untergericht zu Pappenheim für Hagenau.

## 4. Emezheim.

Pfarrsprengel: Die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Emezheim und 2) der Pfarrei Holzingen. In beiden Pfarrkirchen hat der Pfarrer Sonntags Vormittags zu predigen und Nachmittags Kinderlehre, am einen Sonntag in dieser, am andern in jener Kirche abwechselnd, so wie alle Casualgottesdienste, zu halten. S. 515.

1) Sprengel der Pfarrei Emezheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Neuheim und Nasswiesen. c) Katholiken: 1; nach Ellingen zur Beichte gehend.

2) Sprengel der Pfarrei Holzingen: der Pfarrort.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Weissenburg; b) das gräfliche Untergericht zu Pappenheim für Neuheim und Nasswiesen.

## 5. Gundelsheim an der Altmühl.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Wachenhofen, wo auf gleiche Weise, wie in der Pfarrkirche, alle Sonntage geprediget, und je am 2ten Sonntag, mit Gundelsheim abwechselnd, Kinderlehre gehalten wird. S. 306.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Weissenburg.

## 6. Höttingen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Hörlbach, wo jährlich 27 Gottesdienste gehalten werden; [wohin auch

2 Familien von Massenbach, und der Oberblasenhof gepfarrt sind; c) einzelne Gemeindeglieder: 5 in dem andern Theil von Massenbach, 13 in dem Unterblasenhof. d) Katholiken sind nur in Massenbach, zur Pfarrei Ellingen gehörig. S. 352.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Weissenburg.

### 7. Katzenhochstadt.

Pfarrsprengel: der Pfarrort. S. 175.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Weissenburg.

### 8. Oberhochstatt.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: die Ziegelhütte, Kehl mit dem Sommerkeller, und Niederhofen mit der Wiesenmühle und dem Gänsewirtshaus. c) Katholiken: 3 auf der Ziegelhütte, nach Raitenbuch zur Kirche gehend. S. 789.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Weissenburg.

### 9. Trommezheim.

Pfarrsprengel: der Pfarrort. S. 376.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Weissenburg.

### 10. Weiboldshausen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort mit der Hausenmühle. b) Katholiken: 1 Familie, nach Ellingen zur Kirche gehend. S. 203.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Weissenburg.

### 11. Weimersheim.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hatteuhof, Schmalwiesen, der Weissen- oder Dürrn-Hof, und das Fallhaus. c) Katholiken: 8 auf dem Fallhaus, nach Stopfenheim zur Kirche gehend. d) Juden: 38 in Weimersheim. S. 566.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Weissenburg.

### 12. Wilzburg.

(Der Pfarrer wohnt in Weissenburg, wo er zugleich Diakonatsverrichtungen hat.)

Pfarrsprengel: der protestantische Theil der Garnison der Veste, mit 2 Häusern außerhalb der Veste. Reformirte: 6. S. 152.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) für die Garnison, die Commandantschaft; b) für die eingepfarrten Häuser, das Landgericht Weissenburg.

## B. Stadt Augsburg.

### 11. Decanat Augsburg.

#### 1. Stadtpfarrei zu St. Anna.

(Stadtpfarramt mit 1 Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) die protestantischen Einwohner des die Kirche zu St. Anna zunächst umgebenden bestimmten Stadtdistricts; b) einzelne Gemeindeglieder in benachbarten katholischen Orten: 43 zu Lechhausen, 5 in der Mehringer Au, 2 in Oberhausen, 2 in Pfersen, 42 in Kriegshaber, halten sich nach Gefallen zu einer der protestantischen Kirchen in Augsburg. S. 2779.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Stadtgericht und die Polizeidirection zu Augsburg.

#### 2. Stadtpfarrei zu den Baarfüßern.

Pfarrsprengel: die protestantischen Einwohner des die Kirche zu den Baarfüßern zunächst umgebenden bestimmten Stadtdistrictes. S. 2627.

Gerichts- und Polizeibehörde: wie oben.

3. Stadt-

### 3. Stadtpfarrei zu St. Ulrich.

Pfarrsprengel: die protestantischen Einwohner des die Kirche zu St. Ulrich zunächst umgebenden bestimmten Stadtdistricts. S. 1957.

Gerichts- und Polizeibehörde: wie oben.

### 4. Stadtpfarrei zum heil. Kreuz.

Pfarrsprengel: die protestantischen Einwohner des die Kirche zum heil. Kreuz zunächst umgebenden bestimmten Stadtdistricts. S. 1055.

Gerichts- und Polizeibehörde: wie oben.

### 5. Stadtpfarrei zu St. Jakob.

Pfarrsprengel: die protestantischen Einwohner der Vorstadt St. Jakob. S. 1679.

Gerichts- und Polizeibehörde: wie oben.

## C. Regen-Kreis.

## 12.

# Decanat Sulzbach.

### 1 Sulzbach.

(Stadtpfarramt mit 1 Stadtprediger.)

Pfarrsprengel: a) die protestantischen Einwohner der Stadt; b) die Parochialorte: Kempfenhof, Oberschwaig, Bodenhof, Lindhof, Lobenhof, Loderhof, Störnstein, Grafmühl, Hitzelmühl, Schwedenmühl; c) einzelne Gemeindeglieder: mehrere in Amberg. d) Reformirte: 2. e) Die Katholiken in Sulzbach bilden eine eigene Pfarrei, und haben in der dortigen Stadtkirche das Simultaneum. f) Juden: 336. S. 1327.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Sulzbach.

### 2. Edelsfeld.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Filiale: Kürmreut und Weissenberg mit der Fallmeisterei. In dem

letztern Filial wird nur je am 5ten Sonntage, im Ganzen alljährlich 13mal, Gottesdienst gehalten; die übrigen Sonntagsgottesdienste wechseln von 14 zu 14 Tagen zwischen den Kirchen zu Edelsfeld und Kürmreut. In sämmtlichen drei Orten ist das Simultaneum eingeführt. c) Parochialorte: Groß-Albershof, von Klein-Albershof 2 Häuser, Boden, Eberhardsbühl, Forsthof, Kalchreuth, Neumühl, Klein-Rieglershof, Schnellersdorf, Sigras zur Hälfte, Steinling. d) Die Katholiken bilden eine eigene Pfarrei, deren Sitz in Königstein ist. S. 764.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Sulzbach; b) die Patrimonialgerichte in den einzelnen Orten.

## 3. Eismannsberg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Wappeltshofen. c) Katholiken: 53 in Eismannsberg, 13 in Wappeltshofen; die erstern nach Gnadenberg, die letztern nach Fraunfeld gepfarrt. S. 246.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Sulzbach; b) das Patrimonialgericht zu Eismannsberg.

## 4. Eschenfelden.

Pfarrsprengel: die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Eschenfelden und 2) der Pfarrei Königstein. Beide haben vollständigen Gottesdienst; und in beiden Kirchen besteht das Simultaneum.

1) Sprengel der Pfarrei Eschenfelden: a) der Pfarrort; b) die Filiale: Breitenstein und Niedererndt. In beiden wird alljährlich 1mal, in dem erstern unter freiem Himmel, Gottesdienst gehalten. c) Parochialorte: Achtel, Birkhof, Eggenberg, Ernsthof, Fichtenhof, Geisheim, Klein-Albershof, Loch, Letten, Mänles, Mitteldorf, Mittelreinbach, Namsreuth, Oberklausen, Prühausen, Ratzenhof, Groß-Rieglershof, Rösles, Sigras zum Theil, Steinbach, Vögeles, Wildenhof, Wegscheid. S. 1005.

2) Sprengel der Pfarrei Königstein: a) der Markt Königstein; b) die Parochialorte: Bischofsreut, Dötenreut,

Funkenreut, Geiſſach, Kühberg, Lunkenreut, Loch, Mittel-dorf, Prubbach, Pommershof. S. 758.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Sulzbach.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Harsdorfiſch für Eſchen-felden.

## 5. Etzelwang.

Pfarrſprengel: die Pfarrſtelle iſt eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Etzelwang, 2) der Pfarrei Kirchen-Reinbach und 3) der Pfarrei Ernhüll. In der Pfarrei Kirchen-Reinbach wird je am 3ten Sonntag, in der Pfarrei Ernhüll aber alljährlich 4mal, Predigt und Kinderlehre gehal-ten; außerdem ſind die pfarrlichen Caſualhandlungen jedes dieſer Pfarrorte in deſſen Kirche zu verrichten.

1) Sprengel der Pfarrei Etzelwang: a) der Pfarrort; b) die beiden Filiale: Ermhof, mit einer Capelle, wo der Pfarrer, mit dem proteſtantiſchen Pfarrer zu Neukirchen alternirend, jährlich 1 Sonntagspredigt zu halten hat, und Schloß Holenſtein, in deſſen Capelle jährlich an 4 be-ſtimmten Tagen öffentlicher Gottesdienſt und 2mal öffent-liche Communion gehalten wird. c) die Parochialorte: Albersdorf, Bernried, Erkelsdorf, Habres, Höchberg, Lehen-dorf, Lehenhammer, Neidſtein, Ober-Reinbach, von Oed 4 Häuſer, Penzenhof, Rittmannshof, Tabernakel, Ziegelhüt-ten. d) Die Katholiken der Geſammtpfarrei Etzelwang, 122 an der Zahl, bilden eine eigene Gemeinde, deren Pfar-rer zu Neukirchen wohnt, wo er ebenfalls Pfarrer iſt; für dieſe katholiſche Gemeinde beſteht das Simultaneum in ſämmtlichen der Geſammtpfarrei Etzelwang einverleibten Kirchen und Capellen. S. 796.

2) Sprengel der Pfarrei Kirchen-Reinbach: a) der Pfarr-ort; b) die Parochialorte: Buchhof, Gerhardsberg, Mün-chen, Schmidtſtatt. S. 256.

3) Sprengel der Pfarrei Ernhüll: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Breitenthal, Hellberg, Högen, Ober-haunritz, von Oed 2 Häuſer, Weigendorf. S. 326.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Sulzbach.

## 6. Fürnried.

**Pfarrsprengel:** a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Aicha, Ammerried, Baumgarten, Buchhof, Burkardshof, Dicketshof, Erkeltshof, Frechetsfeld, Gronatshof, Hainfeld, Hirsried, von Högen 4 Häuser, Kauerheim, Kegelheim, Kirchenthalmühl, Lichteneck, Matzenhof, Nonhof, Oedammeshüll, Pleishof, Popberg, Rüdelhof, Schwend mit dem Wirthshaus auf der hohen Straße, Tannenloh, Troßalter, Wolfertsfeld, Wurmrausch. c) Die **Katholiken** in dem Pfarrort und den Parochialorten, 118 an der Zahl, bilden eine eigene Gemeinde, deren Pfarrsitz zu Heldmannsberg ist. S. 972.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** das Landgericht Sulzbach.

## 7. Illschwang.

**Pfarrsprengel:** a) der Pfarrort; b) die Filiale: **Götzendorf**, wo alljährlich 10 bis 12mal Gottesdienst gehalten wird, und ein eigener Gottesacker ist, und **Frankenhof**, wo alljährlich 4mal Gottesdienst gehalten wird. [Nach Götzendorf sind eingepfarrt: Auersberg, Dietersberg, Hermannsberg, Viehberg.] c) die **Parochialorte:** Altensee, Ammersried, Ankfeld, Bachetsfeld, Büchelberg, Dollmannsberg, Eckartsfeld, Eichenzant, Einersried, Geigenwang, Gersried, Haar, Hackern, Hermannsdorf, Höfling, Kühnhof, Kutschendorf, Mörswinkel, Neuöd, Ottmannsfeld, Pesensried, Pfaffenhof, Pirschleg, Pruhof, Reichenunholden, Reichartsfeld, Ritzefeld, Rothsried, von Rüdelhof 1 Haus, Schöpfendorf, Schwand, See, Seibertshof, Stiftersloh, Sunzendorf, Tuffenthal, Woffenried, Woppenthal. d) Die **Katholiken** in diesen Pfarr- und Parochialorten, 486 an der Zahl, gehören zu der katholischen Pfarrei Illschwang. S. 1159.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** das Landgericht Sulzbach.

## 8. Neukirchen bei Sulzbach.

**Pfarrsprengel:** a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Druisdorf, Eckenried, von Ernhof (wo der Pfarrer in der Capelle die jährliche Kirchweihpredigt mit dem Pfarrer in

Etzelwang alternirend zu halten hat) 2 Häuser, Fichtelbrunn, Fronberg, Grasberg, Haid, Hundheim, Kauerhof, Komenthal, Luckenried, Ober- und Unter-Meinshof, Niederried, Peilstein, Pilgramshof, Reckenried, Schloß Rupprechtstein, Schönlind, Trondorf und die Einödhöfe: Einzelhof, Fichtelhof, Förderried, Haghof, Hundsboden, Pfeilstein. c) Die Katholiken in diesen Pfarr- und Parochialorten, 132 an der Zahl, gehören zu der katholischen Pfarrei Neukirchen. S. 815.

Gerichts- und Polizeibehörde: a) das Landgericht Sulzbach; b) für Neukirchen das Patrimonialgericht zu Rupprechtstein.

Privat-Patronat: Freiherrl. v. Freudenbergisch.

## 9. Rosenberg.

Pfarrsprengel: die Pfarrstelle ist eine vereinigte aus 1) der Pfarrei Rosenberg und 2) der Pfarrei Poppenried. In dem letztern Ort wird aber alljährlich nur 11mal evangelischer Gottesdienst gehalten. S. 625.

1) Sprengel der Pfarrei Rosenberg: a) der Pfarrort; b) das Filial Sieben eichen, wo jährlich 2 Gottesdienste gehalten werden; c) die Parochialorte: Arzhaus, Breitenbrunn, Erlheim, Etzmannsdorf, Fürstenmühle, Gallmünz, Großenfalz, Hammer Philippsburg, Heringlohe, Höflinghof oder Feuerhof, Huhe, Kleinfalz, Kropfetsried, Krotenhof, Lohe, Obersdorf, Prangershof, Rummersried, Seitersberg, Spitzelmühle, Wirnsried. d) Die Katholiken in diesen Pfarr- und Parochialorten, 350 an der Zahl, bilden zu Rosenberg, wo das Simultaneum besteht, eine eigene Pfarrgemeinde.

2) Sprengel der Pfarrei Poppenried: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Altmannshof. c) Die Katholiken dieser beiden Ortschaften, nebst noch 7 anderer Parochialorte, 577 an der Zahl, bilden eine eigene Pfarrgemeinde zu Poppenried, wo ebenfalls das Simultaneum besteht.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Sulzbach und (für Altmannshof) Amberg.

### 10. Vohenstraus.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filialort Altenstadt, wo je am 4ten Sonntag Gottesdienst gehalten wird; c) das neue Wirthshaus an der Prager Straße; d) einzelne Gemeindeglieder: einige aus den Böhmischen Hammerwerken. c) die Katholiken bilden eine eigene Pfarrei in Vohenstraus. S. 780.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Vohenstraus.

## 13.

# Decanat Regensburg.

### 1. Regensburg.

Pfarrsprengel: a) Die protestantischen Einwohner der Stadt Regensburg, dermalen 6863 an der Zahl; b) Parochialorte: die beiden Donauinseln, der obere und untere Wörth, das Schloß Einhausen oder Pürkelgut; c) einzelne Gemeindeglieder: 1 Familie zu Stadt am Hof, nebst 8 andern aus entfernteren Orten. d) Reformirte: etwa 10. e) Juden: 121 im Ganzen zu Regensburg, wo sie in einem Bürgerhause Synagoge halten.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Stadtgericht und die Polizeidirection in Regensburg.

# D. Unterdonau-Kreis.

### 2. Ortenburg.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Steinkirchen (wo der Gottesacker der Pfarrei mit einer Kirche befindlich ist, in welcher die Leichengottesdienste gehalten werden); Würding, Königbach, der erste, mittlere und dritte Hainberg, dann das hintere und vordere Schloß. c) Katholiken: 9 Familien; nach Holzkirchen zum Gottesdienst gehend. S. 1200.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Griesbach.

# IV. Generaldecanat München.

## A. Isar-Kreis.

### 1.

## Decanat München.

#### 1. München.

(Protestantische Stadtpfarrei mit 1 Vicariat.)

**Pfarrsprengel:** a) die protestantischen Einwohner der Hauptstadt München; b) die protestantischen Einwohner folgender Orte: Au, Bogenhausen, Feldkirchen, Forstenried, Giesing, Haidhausen, Hainstetten, Karlsfeld, Mosach, Neufarn, Neuried, Nymphenburg, Perlach, Ober-Sendling, Schleisheim, Schwaben, Trudring, Vaterstetten, Weissenfeld. S. 2400 — 2500.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** das Stadtgericht und die Polizeidirection in München; b) das Landgericht München.

#### 2. Karolinenfeld.

**Pfarrsprengel:** a) die protestantischen Einwohner des Pfarrortes; b) einzelne Gemeindeglieder: 2 Familien in Rosenheim. c) die Zahl der Reformirten erstreckt sich auf 84. d) Die Katholiken zu Karolinenfeld sind nach Pfaffenhofen eingepfarrt. S. 122.

**Gerichts- und Polizeibehörde:** das Landgericht Rosenheim.

#### 3. Polling.

**Pfarrsprengel:** a) die protestantischen Einwohner von Polling; b) die Filialgemeinden in Rothenbuch und Steingaden, an welchen beiden Orten für die protestantischen Einwohner ein Betsaal befindlich ist, worin der Pfarrer von Polling alljährlich einige Gottesdienste zu halten hat; c) einzelne Gemeindeglieder: 6 Familien zu Weil-

heim. d) Die Reformirten machen den größten Theil der Gemeinde zu Polling aus. S. 95.

Gerichts- und Polizeibehörde: die Landgerichte Weilheim und (für Rothenbuch und Steingaden) Schongau.

Privat-Patron: Hauptmann Rudolf Maier aus Aarau.

## B. Salzach-Kreis.

### 4. Vöklabruck.

(Ist noch nicht organisirt und besetzt.)

Pfarrsprengel: a) die protestantischen Einwohner von Vöklabruck; b) die protestantischen Einwohner von Zell.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Vöklabruck.

## C. Illar-Kreis.

### 2. Decanat Kempten.

#### 1. Kempten.

(Stadtpfarramt mit 2 Diakonaten und 2 Adjuncturen.)

Pfarrsprengel: a) die Altstadt Kempten; b) eine kleine Kirche zu St. Stephan an der untern Landstraße, wo alljährlich am Osterdienstag eine Predigt und darauf ein Volksfest gehalten wird; c) einzelne Gemeindeglieder: 490 in der Neustadt Kempten, dann einzelne Familien in Köttern, Reinharts, auf dem Lindenberge, und sogenannten Bleicherösch. d) Reformirte: 6 in der Altstadt, 1 in der Neustadt. e) Katholiken: 543 in der Altstadt, die sich zur Kirche nach der Neustadt halten. S. 3141.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Stadtgericht und Polizei-Commissariat zu Kempten.

## 2. Aeschach.

(Der Pfarrer hat zugleich in Lindau als Stadtprediger Verrichtungen.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Degelstein, Heimesreutin, Hochbuch, Hoiren, Schachen, Schönau. c) Katholiken: 20 in Aeschach, 14 in Degelstein, 29 in Heimersreutin, 1 in Hoiren, 26 in Schachen, 5 in Schönau. S. 829.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Lindau.

## 3. Grönenbach.

(Reformirte Pfarrei.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hörbisried, Itelsburg, Thal, Zell (wo die reformirten Einwohner auf dem katholischen Gottesacker ihr Begräbniß haben), Ziegelberg, und die einzelnen Höfe: Dießlings, Hörbolz, Seefeld, Schulerloch, Winters. c) Die Katholiken, die in allen benannten Orten die Mehrzahl der Einwohner ausmachen, bilden eine eigene Pfarrgemeinde in Grönenbach; die reformirte Gemeinde hat mit ihnen das Geläute und den Gottesacker gemeinschaftlich, aber eine eigene Kirche. S. 455.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Grönenbach.

Privat-Patronat: die reformirte Gemeinde.

## 4. Herbishofen.

(Reformirte Pfarrei.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Theinselberg, wo abwechselnd mit dem Pfarrort alle 14 Tage einmal gepredigt wird; dahin gehören auch noch einige Höfe; c) die Parochialorte: Albishofen und Gosmannshofen; d) einzelne Gemeindeglieder: 2 Familien in der katholischen Pfarrei Lachen. e) Katholiken: 57 in Albishofen, Gosmannshofen und Theinselberg. S. 189.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Grönenbach.

Privat-Patronat; die reformirte Gemeinde.

## 5. Lindau.

(Stadtpfarramt mit 3 Stadtpredigern, von denen der eine zugleich Pfarrer in Aeschach, der andere Pfarrer in Reuti ist, und mit 1 Adjunct.)

Pfarrsprengel: a) die protestantischen Einwohner der Stadt Lindau. b) Reformirte: 4 vom Civil-, 32 vom Militärstande. c) Die katholischen Einwohner, 339 vom Civil-, 590 vom Militärstande, bilden eine eigene Gemeinde und haben ihren Gottesdienst in der ehemaligen Stiftskirche daselbst. d) Juden: 1 Familie. S. 2309.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Polizei-Commissariat und Landgericht zu Lindau.

## 6. Reuti bei Lindau.

(Der Pfarrer hat in Reuti nur ein Amtszimmer im Schulhause, seinen Wohnsitz aber in Lindau, wo er bis jetzt zugleich als Stadtprediger Verrichtungen hat.)

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) in Rickenbach eine Capelle, in der an 3 bis 4 Sonntagen des Jahres die nachmittägige Kinderlehre gehalten wird; c) Parochialorte: Mozach und Streitalofingen, Rickenbach und Ziegelhaus. d) Reformirte: 4 in Reuti, 4 in Mozach. e) Katholiken: 18 in Reuti, 6 in Mozach, 18 in Rickenbach, zur katholischen Kirche in Lindau sich haltend. S. 631.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Lindau.

---

# 3.

# Decanat Memmingen.

## 1. Memmingen.

(Pfarramt von 4 Geistlichen versehen.)

Pfarrsprengel: a) die Stadt nebst ihren Umgebungen (Stadt-Etter genannt). b) Die Katholiken, welche ungefähr den fünften Theil der Einwohner ausmachen, bilden eine eigene Gemeinde in der Kirche zu St. Maximilian daselbst. c) Die protestantische Gemeinde hat 3 Kirchen: zu St. Martin, zu

Unſrer Frauen, und die Kinderlehr-Kirche nebſt der Hoſpitalkirche. S. 6569.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Stadtgericht und Polizei-Commiſſariat zu Memmingen.

## 2. Arlesried.

Pfarrſprengel: der Pfarrort. S. 131.

Gerichts- und Polizeibehörde: Das Landgericht Ottobeuren.

## 3. Berg.

Pfarrſprengel: der Pfarrort. S. 228.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Ottobeuren.

## 4. Buxach.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Hardt. S. 124.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Ottobeuren.

## 5. Dickenreishauſen.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort, mit den dazu gehörigen 12 Einöden. S. 313.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Ottobeuren.

## 6. Erkheim.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Dankelsried. c) Die Katholiken zu Erkheim bilden eine eigene weit zahlreichere Gemeinde als die der Proteſtanten daſelbſt, und haben eine eigene Kirche und einen eigenen Gottesacker. S. 120.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Ottobeuren.

## 7. Frickenhauſen.

Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Bezenhauſen. S. 330.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Ottobeuren.

## 8. Kaufbeuren.

(Stadtpfarramt mit 1 Diakonat.)

Pfarrsprengel: a) die protestantischen Einwohner der Stadt. b) Die katholischen Einwohner der Stadt, um 300 weniger zahlreich, haben ihre eigene Pfarrkirche daselbst, und bilden eine eigene Gemeinde. S. 2068.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Kaufbeuren.

## 9. Lauben.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Lauberhard. S. 412.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Ottobeuren.

## 10. Steinheim.

Pfarrsprengel: der Pfarrort mit 3 Häusern in der Nähe des Dorfes. S. 276.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Ottobeuren.

## 11. Volkratshofen.

Pfarrsprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Brunnen, Hitzenhofen, Illerfeld, Priemen. c) Katholiken: 21, zu der katholischen Stadtpfarrei in Memmingen gehörig, von welcher bisweilen ein Geistlicher in der Ortskirche zu Volkratshofen, worin die katholischen Einwohner einen eigenen Altar haben, Gottesdienst hält und pfarrliche Casualhandlungen verrichtet. S. 224.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Ottobeuren.

## 12. Woringen.

Pfarrsprengel: der Pfarrort mit den sogenannten Woringer Wäldern, und 2 Familien in Hezlinshofen, welche letzteren aber ihr Begräbniß in der Pfarrei Herbishofen haben. S. 524.

Gerichts- und Polizeibehörde: das Landgericht Ottobeuren.

# II.

# Personal-Stand

sämmtlicher

# protestantischer kirchlicher Behörden

und

# geistlicher Stellen

in dem Königreiche Baiern.

---

Am Schlusse des Jahres 1811.

Google

# I.

# General-Consistorium.

## Vorstand:

Herr Max von Branka,

geheimer Referendär, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens.

### Ordentlicher Ober-Kirchen-Rath.

Dr. Heinrich Karl Alexander Hänlein.

### Außerordentliche Ober-Kirchen-Räthe.

Dr. Friedrich Emanuel Niethammer.

Dr. Ludwig Friedrich Schmidt.

Daniel Johann Andreas Becker.

Die Büreau-Geschäfte werden durch das Kanzlei-Personale der Ministerial-Kirchen-Section besorgt.

# II.

# Central-Commission zur Aufnahms-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten zu Nürnberg.

Johann Jakob Cella,

Local-Commissariats- und Ober-Administrations-Rath zu Nürnberg.

Dr. Albrecht Bayer,
Kreis-Kirchen-Rath des Rezat-Kreises.

Dr. Christoph Friedrich Ammon,
Professor und Stadt-Pfarrer zu Erlangen, Kirchen-Rath.

Dr. Christoph Georg Junge,
Dekan und Hauptprediger zu St. Sebald in Nürnberg.

Karl Valentin Veillodter,
Stadtpfarrer zu St. Egydien in Nürnberg.

Protocollist und Registrator.

Johann Karl Sigmund Kiefhaber.

## III.

## General-Decanate.

I. Zu Baireuth, für den Main-Kreis:

Dr. Johann Georg Kapp,
Kreis-Kirchen-Rath.

II. Zu Ansbach, für den Rezat-Kreis und die Stadt Nürnberg:

Dr. Albrecht Bayer,
Kreis-Kirchen-Rath.

III. Zu

III. Zu Regensburg, für den Regen-, Ober- und Unter-Donau-Kreis und die Stadt Augsburg:

Karl Heinrich Fuchs,
Kreis-Kirchen-Rath.

IV. Zu München, für den Isar-, Iller- und Salzach-Kreis:

Dr. Christoph David Anton Martini,
Kreis-Kirchen-Rath.

## IV.

Von den Districts-Decanaten, Pfarreien und übrigen geistlichen Stellen ist das gesammte Personal in folgender tabellarischer Uebersicht dargestellt.

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| I. Baireuth. | 1. Baireuth. | | | |
| | a) Evangelische Pfarrei. | 1. Joh. Kapp, Th. Dr. Stadtpfarrer, Kreis-Kirchenrath. | 12. Dec. 1739 zu Oberkotzau. | 1749—58 zu Hof. |
| | | 2. J. Georg Kapp, 1ster Diakon, Senior und Camerar. | 8. Nov. 1737 zu Oberkotzau. | 1747—55 zu Hof. |
| | | 3. Joh. Andr. Beyerlein, 2ter Diakon und Hospitalprediger. | 29. Nov. 1740 zu Baireuth. | 1754—62 zu Baireuth. |
| | | 4. Joh. Chr. Wolfg. Bumann, 3ter Diakon. | 27. Apr. 1764 zu Thiersheim. | 1774—79 zu Wunsiedel, 1779—81 zu Baireuth. |
| | b) Reformirte Pfarrei. | 5. Joh. Pet. Starke, Th. Dr. Stadtpfarrer. Decan. | 16. Feb. 1767 zu Calbe a. d. Saale. | 1783—86 zu Berlin. |
| | 2. Benk. | 6. Joh. Fr. Feder, Pfarrer. | 20. Nov. 1765 zu Neunkirchen. | 1779—84 zu Baireuth. |
| | 3. Bindloch. | 7. J. Ch. Seifert, Pfarrer. | 4. Oct. 1762 zu Markleuten. | 1776—81 zu Hof. |
| | 4. Birk. | 8. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 5. Bußbach. | 9. J. Hein. Schirmer, Pfarrer. | 1. Jan. 1745 zu Kirchenlamitz. | 1759—62 zu Hof. |
| | 6. Eckersdorf. | 10. J. Sim. Künzel, Pfarrer. | 9. März 1756 zu Arzberg. | 1769—77 zu Wunsiedel. |
| | 7. Emtmannsberg. | 11. G. Ad. Keller, Pfarrer. | 13 Sept. 1754 zu Hauendorf. | 1768—77 zu Baireuth. |
| | 8. St. Georgen. | 12. (Unbesetzt.) | — — | — — |
| | | 13. Joh. Gottl. Fr. Schilling, Diakon und Stifts- und Zuchthausprediger. | 13. Aug. 1768 zu Baireuth. | 1782—89 zu Baireuth. |
| | 9. Gefees. | 14. Nik. Grötsch, Pfarrer. | 11 Nov. 1741 zu Thierstein. | 10 Jahre zu Wunsiedel und Gera. |
| | | 15. G. Mart. Geiger, Diakon. | 25. Jun. 1764 zu Stübach. | 1776—85 zu Neustadt an der Aisch. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1758—62 zu Leipzig und Erlangen. | 1764 | 1764 Classenlehrer zu Hof. | 1778 Professor und Schloßprediger zu Baireuth, 1783 Consistorial-Rath, 1801 Superintendent, 1810 Kreis-Kirchenrath. |
| 1755—58 zu Erlangen. | 1760 | 1760 Pfarrer zu Kirchleus. | 1782 Subdiakon, 1785 Syndiakon und Hospitalprediger, 1803 Archidiak. zu Baireuth. |
| 1762—66 zu Erlangen und Gießen. | 1771 | 1775 Pfarrer zu Weißdorf. | 1784 Subdiakon, 1803 Syndiakon und Hospitalprediger zu Baireuth. |
| 1781—84 zu Erlangen. | 1787 | 1798 Stifts- und Zuchthausprediger zu St. Georgen. | 1806 Subdiakon zu Baireuth. |
| 1786—89 zu Halle. | 1790 | 1792 Pfarrer zu Bötzelair im Clevischen. | 1799 Pfarrer zu Baireuth, 1804 Consistorial-Rath, 1811 Decan. |
| 1784—87 zu Göttingen. | 1787 | 1793 Pfarrer zu Neunkirchen. | 1811 Pfarrer zu Benk. |
| 1781—83 zu Leipzig und Erlangen. | 1784 | 1792 Rector und Syndiakon zu Münchberg. | 1810 Pfarrer zu Bindloch. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1763—65 zu Jena und Erlangen. | 1766 | 1775 Pfarrer zu Streitau. | 1786 Pfarrer zu Bußbach. |
| 1777—80 zu Halle und Erlangen. | 1781 | 1781 Rector zu Arzberg. | 1798 Diakon zu Selbitz, 1805 Pfarrer zu Eckersdorf. |
| 1777—80 zu Erlangen. | 1785 | 1786 Rector in Baiersdorf. | 1791 Pfarrer zu Emtmannsberg. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1789—92 zu Erlangen. | 1794 | 1806 Stifts- und Zuchthausprediger zu St. Georgen. | |
| 1763—65 zu Jena und Erlangen. | 1769 | 1777 Diakon zu Gefees. | 1808 Pfarrer daselbst. |
| 1785—88 zu Erlangen und Jena. | 1792 | 1798 Rector zu Arzberg. | 1809 Diakon zu Gefees. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Baireuth. | 10. St. Johannis. | 16. Joh. Geo. Sieger, Pfarrer. | 30. Nov. 1753 zu Baireuth. | 1767 — 74 zu Baireuth. |
| | 11. Mengersdorf. | 17. Joh. Lorenz Fr. Braunold, Pf. | 5. Febr. 1760 zu Baireuth. | 1770 — 77 zu Baireuth. |
| | 12. Mistelbach | 18. J. Chph. Gliedscherertz, Pf. | 28. März 1769 zu Baireuth. | 1783 — 90 zu Baireuth. |
| | 13. Mistelgau. | 19. Joh. Wilh. Hagen, Pf. | 16. Sept. 1738 zu Münchberg. | 1751 — 59 zu Baireuth. |
| | 14. Neunkirchen. | 20. Konrad Michael Hanf, Pf. | 12. Nov. 1764 zu St. Georgen. | 1779 — 84 zu Hof. |
| | 15. Neustadt am Kulm. | 21. Joh. Nik. Wagner, Pf. | 11. Apr. 1775 zu Oberkotzau. | 1787 — 95 zu Hof. |
| | 16. Neustädtlein am Forst. | 22. Joh. Fr. Riedel, Pf. | 12. Oct. 1761 zu Hof. | 1768 — 79 zu Hof. |
| | 17. Obernsees. | 23. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 18. Weidenberg. | 24. Joh. Chph. Oelschlägel, Pf. | 11. Apr. 1737 zu Bobengrün. | 1748 — 56 zu Hof. |
| | | 25. J. Fr. Pausch, Diakon. | 15. Oct. 1755 zu Benignengrün im Fürstl. Reussischen. | 1770 — 77 zu Wunsiedel. |
| | 19. Wirbenz. | 26. Gottlieb Bernh. Langheinrich, Pf. | 14. Sept. 1777 zu Neustadt am Kulm. | 1791 — 97 zu Baireuth. |
| 2. Bamberg. | 1. Bamberg. | 27. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 2. Aschbach. | 28. Chr. W. Hecht, Pf. | 26. Apr. 1760 zu Buchbrunn, im Würzburgischen | 1776 — 79 zu Nürnberg. |
| | 3. Buttenheim | 29. W. Jos. Hartmann, Schloßpf. | 25. Jul. 1782 zu Wazendorf im Coburgischen. | 1797 — 1803 zu Coburg. |
| | 4. Großbirkach | 30. Joh. Andr. Alb. Loibeck, Pf. | 24. Mai 1780 zu Diebach. | 1794 — 1801 zu Altenburg. |
| | 5. Heiligenstadt. | 31. Joh. Adam Fr. Raithel, Pf. | 17. März. 1767 zu Heinrichsgrün. | 1780 — 87 zu Hof. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1774—78 zu Erlangen. | 1779 | 1779 Rector zu Kirchenlamitz. | 1789 Pfarrer zu Sparneck, 1803 Pf. zu St. Johannis. |
| 1778—81 zu Erlangen. | 1785 | 1781 Schloßprediger zu Wüstenstein. | 1785 Pfarrer zu Unteraufsees, 1791 Pf. zu Mengersdorf. |
| 1790—93 zu Erlangen. | 1794 | 1808 Pfarrer zu Mistelbach. | |
| 1759—62 zu Erlangen. | 1763 | 1778 Pfarrer zu Mistelgau. | |
| 1784—87 zu Erlangen. | 1789 | 1795 Diakon zu Lindenhard. | 1811 Pfarrer zu Neunkirchen. |
| 1795—97 zu Halle. | 1800 | 1805 Pfarrer zu Wirbenz. | 1807 Pf. zu Neustadt a. Kulm. |
| 2 Jahre zu Jena, ½ zu Erlangen. | 1784 | 1785 Rector zu Lichtenberg. | 1800 Pfarrer zu Neustädtlein am Forst. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1756—59 zu Erlangen. | 1768 | 1773 Kaplan zu Weidenberg | 1783 Pfarrer daselbst. |
| 1777 — 80 zu Halle und Erlangen. | 1786 | 1791 Cantor zu Weidenberg | 1806 Diakon daselbst. |
| 1797 — 1800 zu Erlangen. | 1805 | 1806 Pfarrer zu Wirbenz. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1780—81 zu Altdorf, 82 zu Erlangen. | 1787 | 1796 zu Neustettles bei Meinungen. | 1805 Pfarrer zu Steinbach, 1810 Pfarrer zu Aschbach. |
| 1803—4 zu Jena. | 1804 | 1808 Schloßprediger zu Buttenheim. | |
| 1801—4 zu Erlangen. | 1804 | 1811 Pfarrer zu Großbirkach. | |
| 1787—90 zu Leipzig. | 1790 | 1795 Pfarrer zu Atzendorf. | 1797 Pfarrer zu Heiligenstadt. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 2. Bamberg. | 6. Muggendorf. | 32. Joh. Ferd. Krausold, Pf. | 12. Nov. 1761 zu Oberfellendorf. | 1777—82 zu Kulmb bis 84 zu Coburg. |
| | 7. Streitberg. | 33. J. Georg Traumüller, Pf. | 8. Dec. 1777 zu Schnodsenbach. | 1792—95 zu Nürn berg. |
| | 8. Trabelsdorf | 34. Karl Theodor Schindler, Pf. | 16. Oct. 1771 zu Leutlitz im Vogtl. | 1781—90 zu Schleiz bis 92 zu Gera. |
| | 9. Unterauffees. | 35. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 10. Unterleinleiter. | 36. Joh. Sim. Conrad, Pf. | 15. Dec. 1763 zu Rothenburg. | 1768—82 zu Rothen burg. |
| | 11. Walsdorf. | 37. Joh. Dav. Billmann, Pf. | 13. Mai 1767 zu Rügland. | 1783—89 zu Ans bach. |
| 3. Berneck. | 1. Berneck. | 38. Georg Leonhard Arndt, Pfarrer. Decan und Districts-Schulinspector. | 22. Dec. 1746 zu Neustadt an der Aisch. | ....—1766 zu Ber neck. |
| | | 39. Heinr. Gottlieb Hauenstein, Diakon. | 4. April 1752 zu Kulmbach. | ....—1772 zu Kulm bach. |
| | 2. Bischofsgrün. | 40. Christoph Friedr. Bauerfeind, Pf. | 12. Mai 1767 zu Neust. a. Kulm. | 1782—89 zu Bai reuth. |
| | 3. Gefrees. | 41. Joh. Mich. Füßel, Pf. | 23. Nov. 1753 zu Thiersheim. | 1766—73 zu Bai reuth. |
| | 4. Goldkronach. | 42. Phil. Ad. Wanderer, Pf. | 11. Sept. 1746 zu Kairlindach. | 1761—68 zu Bai reuth. |
| | 5. Himmelkron. | 43. J. Heinr. Glieb Meier, Pf. | 14. Oct. 1750 zu Wiedersberg. | 6½ Jahr zu Hof u Kulmbach. |
| | 6. Lanzendorf. | 44. Johann Gottlob Eschenbach, Pf. | 7. Oct. 1747 zu Haag. | 8½ Jahr zu Baireut |
| | 7. Nemmersdorf. | 45. Joh. Christoph Ulmer, Pf. | 27. März 1747 zu Döhlau. | 1763—68 zu Bai reuth. |
| | 8. Stammbach. | 46. Christoph Heinr. Schlenk, Pf. | 20. Dec. 1745 zu Thierstein. | 3 Jahre zu Wunsi del, 4 zu Baireuth |
| | 9. Streitau. | 47. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 10. Wiersberg | 48. J. Wilh. Imm. Landgraf, Pf. | 29. März 1748 zu Thiersheim. | 6 Jahre zu Wunsi del, 5 zu Gera. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1784—87 zu Erlangen. | 1790 | 1790 Pfarrer zu Thening bei Linz. | 1811 Pfarrer zu Muggendorf. |
| 1795—98 zu Altdorf. | 1804 | 1804 Pfarrer zu Unterrodach. | 1807 Pfarrer zu Streitberg. |
| 1792—95 zu Wittenberg. | 1795 | 1801 Pfarrer zu Trabelsdorf. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1782—85 zu Tübingen. | 1785 | 1802 Professor zu Rothenburg. | 1806 Pfarrer zu Unterleinleiter. |
| 1789—92 zu Erlangen. | 1801 | 1801 Pfarrer zu Altenschönbach. | 1804 Pfarrer zu Großbirkach, 1811 Pfarrer zu Walsdorf. |
| 1766—69 zu Erlangen. | 1781 | 1785 Diakon zu Berneck. | 1791 Pfarrer daselbst, 1810 Decan, 1811 Districts-Schulinspector. |
| 1772—76 zu Erlangen. | 1777 | 1781 Diakon zu Kasendorf. | 1792 Diakon zu Berneck. |
| 1790—93 zu Erlangen. | 1794 | 1804 Diakon zu Pegnitz. | 1811 Pfarrer zu Bischofsgrün. |
| 1773—76 zu Erlangen. | 1784 | 1785 Pfarrer zu Gefrees. | |
| 1768—72 zu Erlangen. | 1773 | 1777 Stiftsprediger zu St. Georgen. | 1782 Pfarrer zu Goldkronach. |
| 2½ Jahr zu Erlangen. | 1772 | 1778 Pfarrer zu Himmelkron. | |
| 2½ Jahr zu Erlangen. | 1780 | 1784 Pfarrer zu Lanzendorf. | |
| 1768—72 zu Leipzig. | 1773 | 1782 Diak. u. Stiftspred. z. St. Georgen | 1787 Pfarrer zu Nemmersdorf. |
| 1768—71 zu Erlangen. | 1776 | 1786 Pfarrer zu Stammbach. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1767—70 zu Erlangen. | 1778 | 1783 Diakon zu Weidenberg. | 1798 Pfarrer zu Wiersberg. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 4. Hof. | 1. Hof. | 49. Chr. Ad. Müller, Stadtpfarrer. Decan und Districts-Schulinspector. | 27. Nov. 1751 zu Kautendorf. | 1768—71 zu Hof. |
| | | 50. Christoph Sal. Rennebaum, 1ster Diak., Vesperprediger u. Senior. | 9. Jul. 1739 zu Hof. | 1750—60 zu Hof. |
| | | 51. Joh. Ad. Gack, 2ter Diakon u. Prediger zu Lorenz. | 21. Apr. 1749 zu Hof. | 1759—69 zu Hof. |
| | | 52. Fr. Chr. Weiß, 3ter Diakon u. Freitagsprediger. | 20. Febr. 1769 zu Hof. | 8 Jahre zu Hof. |
| | | Joh. Göbhard, 4ter Diakon, zugl. Pf. zu Trogen. | (Vergl. unten Pfarrei Trogen.) | |
| | | 53. J. Nik. Prückner, Hospitalpf. | 31. Dec. 1758 zu Hof. | 1767—78 zu Hof. |
| | 2. Döhlau. | 54. Gottf. Salomon Beichold, Pf. | 3 Mai 1783 zu Hof. | 1794—1802 zu Hof. |
| | 3. Gattendorf. | 55. Geo. Chr. Reinel, Pf. | 9. Apr. 1767 zu Eckersdorf. | 1776—85 zu Hof. |
| | 4. Joditz. | 56. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 5. Kautendorf. | 57. Karl Christoph Weiß, Pf. | 21. Febr. 1767 zu Döhlau. | 1782—88 zu Hof. |
| | 6. Köditz. | 58. Samuel Haas, Pf. | 28. Oct. 1758 zu Wunsiedel. | 1770—77 zu Wunsiedel. |
| | 7. Leupoldsgrün. | 59. J. Georg Wächter, Pf. | 13. Mai 1755 zu Leupoldsgrün. | 1771—76 zu Kulmbach. |
| | 8. Münchenreuth. | 60. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 9. Oberkotzau. | 61. Ge. Ferd. Martius, Pf. | 29. Aug. 1772 zu Wunsiedel. | ....—1791 zu Hof u. Wunsiedel. |
| | 10. Pilgramsreuth. | 62. Joh. Nik. Göhring, Pf. | 15. Sept. 1749 zu Hof. | 1760—68 zu Hof. |
| | 11. Regnitzlosau. | 63. Joh. Mich. Hofmann, Pf. | 20. Aug. 1755 zu Baireuth. | 1769—74 zu Baireuth. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1771 — 74 zu Leipzig und Erlangen. | 1780 | 1775 Classenlehrer zu Hof. | 1781 Subdiakon zu Hof und Trogenprediger, 1806 Superintendent zu Hof, 1810 Decan, 1811 Districts-Schulinspector. |
| 1760 — 63 zu Leipzig und Erlangen. | 1774 | 1768 Classenlehrer zu Hof. | 1774 Syndiakon und Freitags-Prediger zu Hof, 1781 Diakon und Prediger zu Lorenz, 1788 Archidiakon u. Vesperprediger daselbst. |
| 1769 — 73 zu Leipzig und Erlangen. | 1780 | 1777 Classenlehrer zu Hof. | 1787 Syndiakon, 1800 Diakon und Prediger zu Lorenz daselbst. |
| 1788, 3 Jahre zu Leipzig. | 1791 | 1802 Syndiakon u. Freitagsprediger zu Hof. | |
| 1778 — .... zu Leipzig und Erlangen. | 1793 | 1785 Classenlehrer in Hof. | 1795 HospitalPfarrer in Hof. |
| 1802 — 05 zu Erlangen und Leipzig. | 1806 | 1808 Pfarrer zu Döhlau. | |
| 1785 — 88 zu Leipzig und Erlangen. | 1791 | 1796 Pfarrer zu Gattendorf. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1788 — 91 zu Leipzig. | 1799 | 1803 Pfarrer zu Rautendorf. | |
| 1777 — 80 zu Leipzig und Erlangen. | 1788 | 1793 Pfarrer zu Köditz. | |
| 1776 — 79 zu Erlangen. | 1780 | 1783 Pfarrer zu Leupoldsgrün. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1791 — 94 zu Jena u. Erlangen. | 1798 | 1798 Pfarrer zu Döhlau. | 1807 Pfarrer zu Oberkotzau. |
| 1768 — 72 zu Leipzig und Erlangen. | 1772 | 1772 Pfarrer zu Forth. | 1778 Pfarrer zu Großzöbern, 1789 Pf. zu Pilgramsreuth. |
| 1774 — 78 zu Erlangen. | 1783 | 1789 Pfarrer zu Mistelbach. | 1808 Pfarrer zu Regnitzlosau. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 4. Hof. | 12. Rehau. | 64. Heinr. Christian Schmidt, Pf. | 30. Aug. 1754 zu Baireuth. | 1768 — 73 zu Baireuth. |
| | 13. Töpen. | 65. Joh. Chr. Morus, Pf. | 17. Aug. 1738 zu Brand. | 1754 — 58 zu Coburg. |
| | 14. Trogen. | 66. J. Göbhard, Pfarrer, 4ter Diakon zu Hof. | 10. Jul. 1767 zu Weislareuth. | 1779 — 87 zu Hof. |
| 5. Kreußen. | 1. Kreußen. | 67. M. Chph. Lang, Stadtpf. u. Senior. | 27. Oct. 1741 zu Selb. | 1755 — 63 zu Kulmbach. |
| | | 68. J. Heinr. Georg Volkhardt, Diakon. | 27. März 1758 zu Dittlofsroda, im Canton Rhön und Werra. | 1771 — 76 zu Schleusingen. |
| | 2. Betzenstein. | 69. Wolfg. Wilhelm Körber, Stadtpf. | 9. April 1750 zu Lauf. | 1764 — 69 zu Nürnberg. |
| | 3. Bronn. | 70. Johann Matthä. Klingsohr, Pf. | 20. Sept. 1752 zu Harsdorf. | 1766 — 76 zu Kulmbach. |
| | 4. Haag. | 71. Ludw. Ernst Ammon, Pf. | 18. Apr. 1774 zu Osternohe. | 1783 — 93 zu Baireuth. |
| | 5. Kirchahorn. | 72. Nik Chr. Popp, Pfarrer. Decan und Districts-Schulinspector. | 30. März 1769 zu Baireuth. | 1780 — 88 zu Baireuth. |
| | 6. Lindenhard. | 73. Ge. Chph. Elias Erb, Pf. | 11. Jan. 1759 zu Seibelsdorf. | 1770 — 76 zu Wunsiedel. |
| | | 74. (Das Diakonat erlediget.) | — — | — — |
| | 7. Pegnitz. | 75. Joh. Fr. Kastner, Pf. | 22. Febr. 1746 zu Pegnitz. | 1761 — 66 zu Baireuth. |
| | | 76. Joh. Fr. Kern, Diakon. | 27. Apr. 1775 zu Bethwar. | 1788 — 94 zu Rothenburg. |
| | 8. Plech. | 77. J. Mart. Grüner, Pf. | 2. Febr. 1761 zu Wunsiedel. | 1778 — 81 zu Baireuth. |
| | 9. Schnabelweid. | 78. M. Geo. Leonh. Küttlinger, Pf. | 28. Dec. 1775 zu Neustadt a. der Aisch. | ....— 1794 Privatunterricht. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1773—77 zu Erlangen. | 1780 | 1784 Zuchthauspredi-ger zu Baireuth. | 1792 Pfarrer zu Rehau. |
| 1758—62 zu Erlangen. | 1762 | 1763 Rector zu Redwitz. | 1774 Pfarrer zu Töpen. |
| 1787—90 zu Leipzig und Erlangen. | 1791 | 1795 Classenlehrer zu Hof. | 1806 Subdiakon zu Hof und Pfarrer zu Trogen. |
| 1763—65 zu Erlangen. | — | 1767 Rector zu Wunsiedel. | 1777 Stadtpfarrer zu Kreußen. |
| 1776—78 zu Wittenberg, 78 zu Gießen. | — | 1796 Feldprediger zu Glatz. | 1806 Diakon zu Kreußen. |
| 1770—73 zu Altdorf. | 1775 | 1783 Pfarrer zu Alfalter. | 1792 Pfarrer zu Betzenstein. |
| 1776—79 zu Erlangen. | 1785 | 1788 Rector zu Pegnitz. | 1802 Pfarrer zu Bronn. |
| 1793 zu Erlangen, 94—96 zu Göttingen. | 1797 | 1806 Pfarrer zu Haag. | |
| 1788—91 zu Erlangen. | 1795 | 1795 Pfarrer zu Unterleinleiter. | 1805 Pfarrer zu Kirchahorn, 1807 Decan, 1810 Districts-Schulinspector. |
| 1776—80 zu Erlangen. | 1782 | 1782 Feldprediger in Amerika. | 1784 Pf. zu Streitberg, 1789 Pf. zu Schornweisach und Münchsteinach, 1794 Pf. zu Lindenhard. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1766—69 zu Erlangen. | 1778 | 1782 Subdiakon zu Wunsiedel. | 1798 Pfarrer zu Pegnitz. |
| 1794—97 zu Jena. | 1804 | 1809 Pfarrer zu Unteraufsees. | 1811 Diakon zu Pegnitz. |
| 1781—84 zu Erlangen. | 1791 | 1801 Pfarrer zu Plech. | |
| 1794—97 zu Erlangen. | 1800 | 1801 Rector u. Adjunct zu Pappenheim. | 1803 Consistorial-Assessor daselbst, 1804 Pfarrer zu Schnabelweid. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 6. Kulmbach. | 1. Kulmbach. | 79. Johann Heinrich Dorfmüller, Stadtpfarrer. Decan und Districts-Schulinspector. | 13. Jun. 1762 zu Baireuth. | 6½ Jahre zu Baireuth. |
| | | 80. J. Mich. Otto, 1ster Diakon und Senior. | 3. Oct. 1748 zu Kulmbach. | 1757—67 zu Kulmbach. |
| | | 81. J. Heinr. Gebhard, 2ter Diakon. | 5. Dec. 1767 zu Kirchenlamitz. | 1779—86 zu Baireuth. |
| | | 82. J. Georg Rubner, 3ter Diakon. | 29. Jan. 1775 zu Prex. | 1787—93 zu Hof. |
| | 2. Burkersdorf. | 83. Christoph Ludw. Gottfr. Kellner, Pf. | 29. Jun. 1762 zu Friedrichsroda im Gothaischen. | 1778—87 zu Coburg. |
| | 3. Gärtenroth. | 84. Wilh. Christian Schneider, Pf. | 4. Dec. 1772 zu Buttenheim. | 1788—91 zu Coburg. |
| | 4. Guttenberg. | 85. Joh. Nik. Glaser, Pf. | 27. Apr. 1770 zu Heimbrechts. | 1783—91 zu Hof. |
| | 5. Hain. | 86. Georg Heinrich Herold, Pf. | 13. April 1765 zu Veitlahm. | 1779—86 zu Coburg. |
| | 6. Harsdorf. | 87. Andr. Peter von Berg, Pf. | 30. Nov. 1748 zu Kulmbach. | 1758—65 zu Kulmb. 66—69 zu Coburg. |
| | 7. Hutschdorf. | 88. Joh. Pet. Hechtel, Pf. | 18. Apr. 1767 zu Weissenstadt. | 1780—83 zu Wunsiedel. 83—87 zu Bair. |
| | 8. Kirchleus. | 89. Hein. Karl Erdm. Barnickel, Pf. | 24. Mai 1776 zu Selbitz. | 1790—96 zu Hof. |
| | 9. Langenstadt. | 90. Joh. Nik. Keck, Pf. zugleich Diak. zu Neudrossenfeld. | 5. Jul. 1749 zu Kulmbach. | 8 Jahre zu Kulmbach |
| | 10. Lehenthal. | 91. Joh. Albr. Walther, Pf. | 28. Dec. 1758 zu Gefrees. | 1770—77 zu Wunsiedel. |
| | 11. Mangersreuth. | 92. Ge. Wilh. Kleemann, Pf. | 22. April 1741 zu Schmölz. | 10 Jahre zu Kulmbach. |
| | 12. Melkendorf. | 93. Sam. Chr. Kiseert, Pf. | 15. Aug. 1770 zu Presseck. | 1780—89 zu Kulmbach. |
| | | 94. Fr. Theo. Pöhlmann, Diakon. | 12. Mai 1774 zu Melkendorf. | 1788—92 zu Baireuth. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1780 — 84 zu Erlangen. | 1787 | 1795 Syndiakon zu Wunsiedel. | 1807 Archidiakon daselbst, 1809 Superintendent zu Kulmbach, 1810 Decan, 1811 Districts-Schulinspector. |
| 1767 — 70 zu Erlangen. | 1779 | 1779 Subdiakon zu Kulmbach und Schloßprediger zu Plassenburg. | 1791 Archidiakon daselbst u. Senior. |
| 1786 — 89 zu Erlangen. | 1792 | 1803 Subdiakon und Schloßprediger. | 1807 Syndiakon zu Kulmbach. |
| 1793 — 96 zu Halle. | 1796 | 1807 Subdiakon und Schloßprediger. | |
| 1787 — 89 zu Jena. | 1789 | 1803 Pfarrer zu Gärtenroth. | 1810 Pfarrer zu Burkersdorf. |
| 1791 — 93 zu Erlangen. | 1793 | 1794 Pfarrer zu Burkersdorf. | 1810 Pfarrer zu Gärtenroth. |
| 1791 — 94 zu Jena u. Erlangen. | 1795 | 1796 Pfarrer zu Jodiß. | 1811 Pfarrer zu Guttenberg. |
| 1786 — 89 zu Erlangen, | 1802 | 1802 Pfarrer zu Hain. | |
| 1769 — 71 zu Leipzig, 72 zu Erlangen. | 1774 | 1777 Pfarrer zu Harsdorf. | |
| 1787 — 89 zu Leipzig, 90 zu Erlangen. | 1799 | 1801 Pfarrer zu Hutschdorf. | |
| 1796 — 98 zu Halle, 99 zu Erlangen. | 1800 | 1805 Pfarrer zu Kirchleus. | |
| 3 Jahre zu Erlangen. | 1783 | 1786 Pfarrer zu Langenstadt u. Diakon zu Neudrossenfeld. | |
| 1777 — 80 zu Erlangen. | 1793 | 1781 Rector zu Gefrees. | 1807 Pfarrer zu Lehenthal. |
| 1763 — 66 zu Erlangen. | 1786 | 1775 Rector zu Weissenstadt. | 1788 Pfarrer zu Mangersreuth. |
| 1789 — 92 zu Erlangen und Jena. | 1793 | 1794 Pfarrer zu Rugendorf. | 1801 Pf. zu Grafengehaig, 1804 Pf. zu Guttenberg, 1811 Pf. zu Melkendorf. |
| 1792 — 95 zu Erlangen und Jena. | 1795 | 1796 Diakon zu Melkendorf. | |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 6. Kulmbach. | 13. Neudrossenfeld. | 95. Wilh. Chr. Löw, Pfarrer und Consistorial-Rath. | 15. Aug. 1737 zu St. Johannis b. Baireuth. | 1750—55 zu Baireuth. |
| | | Joh. Nik. Keck, Diakon, zugl. Pf. zu Langenstadt. | (S. Pfarrei Langenstadt.) | |
| | 14. Schwarzach. | 96. Michael Steininger, Pf. | 14. Oct. 1754 zu Baireuth. | 1766—75 zu Baireuth. |
| | 15. Strößendorf. | 97. Ant. Fried. Franz Kellner, Pf. | 24. Sept. 1770 zu Coburg. | 1784—91 zu Coburg. |
| | 16. Trebgast. | 98. Georg Christoph Seifert, Pf. | 7. Dec. 1759 zu Marktleuten. | 1771—76 zu Wunsiedel. |
| | 17. Untersteinach. | 99. Joh. Const. Fr. Wernlein, Pf. | 26. Sept. 1765 zu Kulmbach. | 1777—83 zu Kulmbach. |
| | 18. Veitlahm. | 100. Jakob Ernst Pflaum, Pf. | 16. Aug. 1761 zu Mitwitz. | 1772—79 zu Kulmbach. |
| 7. Ludwigstadt. | 1. Ludwigstadt. | 101. M. Joh. Chph. Raab, Pfarrer. Decan und Districts-Schulinspector. | 21. Sept. 1740 zu Eschenau. | 1755—58 zu Nürnberg. |
| | 2. Kaulsdorf. | 102. Joh. Jak. Holler, Pf. | 31. Mai 1777 zu Konradsreuth. | ....— 1798 zu Hof. |
| | 3. Langenau. | 103. Karl Chr. Phil. Rhau, Pf. | 15. März 1763 zu Frauenaurach. | 1776—79 zu Erlangen. |
| | 4. Lauenstein. | 104. J. Tob. Bremser, Pf. | 6. Oct. 1741 zu Erlangen. | 9 Jahre zu Erlangen. |
| | 5. Steinbach. | 105. (Erledigt.) | — — | — — |
| 8. Michelau. | 1. Michelau. | 106. Ernst Ant. Clarus, Pfarrer. Decan und Districts-Schulinspector. | 31. Jul. 1776 zu Scherneck im Coburgischen. | 1789—95 zu Coburg. |
| | 2. Buch am Forst. | 107. — — | — — | — — |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1755—58 zu Erlangen. | 1763 | 1764 Pfarrer zu Weißdorf. | 1775 Subdiakon zu Baireuth, 1781 Syndiak u. Hospitalpr. 1783 Consistorial-Rath, 1804 Archidiakon daselbst, 1805 Pf. zu Neudrossenfeld mit Consistorial-Raths Charakter. |
| 1775—77 zu Erlangen. | 1777 | 1784 Pfarrer zu Hain. | 1786 Pfarrer zu Schwarzach. |
| 1791—93 zu Jena. | 1803 | 1803 Schloßprediger zu Hemhofen. | 1807 Pfarrer zu Strößendorf. |
| 1777—80 zu Erlangen. | 1782 | 1793 Pfarrer zu Trebgast. | |
| 1783—84 zu Jena, 84—86 zu Erlang. | 1795 | 1790 Classenlehrer zu Neustadt a.d.Aisch. | 1800 Rector zu Wunsiedel, 1806 Pf. zu Untersteinbach. |
| 1779—81 zu Erlangen. | 1786 | 1786 Pfarrer zu Hain. | 1787 Pfarrer zu Weitlahm. |
| 1758—61 zu Altdorf. | 1770 | 1777 Pfarrer zu Ludwigstadt. | |
| 1798—1801 zu Erlangen. | 1804 | 1811 Pfarrer zu Kaulsdorf. | |
| 1784—87 zu Erlangen. | 1792 | 1803 Pfarrer zu Langenau. | |
| 1761—66 zu Erlangen. | 1775 | 1778 Pfarrer zu Lauenstein. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1795—99 zu Leipzig. | 1799 | 1804 Pfarrer zu Michelau. | 1807 Decan, 1811 Districts-Schulinspector. |
| — — | — | — — | — — — |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 8. Michelau. | 3. Burggrub. | 108. Fr. Wilh. Seifert, Pf. | 2. Febr. 1778 zu Coburg. | 1792 — 97 zu Coburg. |
| | 4. Gleußen. | 109. — — | — — | — — |
| | 5. Kleinherreth. | 110. J. Fr. Schmoller, Pf. u. Sen. | 11. Nov. 1734 zu Kleinherreth. | 1747 — 53 zu Coburg. |
| | 6. Küps. | 111. Ferd. Frauenholz, Pf. | 9. März 1774 zu Hengstfeld. | 1787 — 90 zu Kirchberg, — 92 zu Ansb. |
| | 7. Lahm. | 112. J. Georg Dan. Rudolph, Pf. | 12. Jan. 1749 zu Kitzingen. | 1765 — 70 zu Coburg. |
| | 8. Mitwitz. | 113. J. Chr. Wolfhardt, Pf. | 8. Aug. 1744 zu Kaltenherberg. | 1760 — 67 zu Schweinfurt. |
| | 9. Obristfeld. | 114. Christ. Wolfhardt, Pf. | 2. April 1783 zu Mitwitz. | 1798 — 99 zu Coburg. |
| | 10. Schmölz. | 115. Joh. Ad. Chph. Jul. Herzog, Pf. | 24. Apr. 1765 zu Leupoldsgrün. | 1778 — 83 zu Hof. |
| | 11. Schnai. | 116. Jak. El. Ludw. Rudolph, Pf. | 13. Aug. 1782 zu Heilgersdorf. | 1798 — 1800 zu Coburg. |
| | 12. Schottenstein. | 117. J. Chr. Gliedorus Beumelburg, Pf. | 24. Mai 1767 zu Egersberg im Gothaischen. | 1781 — 86 zu Schleusingen. |
| | 13. Tambach. | 118. Joh. Valentin Fahlnberg, Pf. | 16. Aug. 1773 zu Coburg. | 1786 — 92 zu Coburg. |
| 9. Münchberg. | 1. Münchberg. | 119. Johann Mich. Würfel, Stadtpf. Decan und Districts-Schulinspector. | 31. Mai 1729 zu Neustädtlein am Forst. | 1743 — 48 zu Baireuth. |
| | | 120. Joh. Fr. Geisler, 1ster Diakon. | 11. Feb. 1772 zu Kulmbach. | 1786 — 92 zu Baireuth. |
| | | 121. M. Glieb Phil. Chr. Kaiser, 2ter Diakon. | 7. Mai 1781 zu Hof. | 1790 — 98 zu Hof. |

1797 — 99

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1797 — 99 zu Erlangen. | 1799 | 1805 Schloßprediger und Schullehrer zu Wüstenstein. | 1810 Pfarrer zu Burggrub. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1753 — 56 zu Jena. | — | 1762 Pf. zu Kleinherreth. | |
| 1792 — 95 zu Erlangen. | 1796 | 1796 Pfarrer zu Herbolzheim. | 1804 Pfarrer zu Küps. |
| 1770 — 74 zu Jena. | 1774 | 1777 Pfarrer zu Lichtenstein. | 1785 Pf. zu Heilgersdorf u. zu Lahm, 1785 Schloßpred. |
| 1766 — 68 zu Halle. | 1768 | 1772 Pfarrer zu Mitwitz. | |
| 1802 — 04 zu Leipzig. | 1806 | 1807 Pf. zu Burggrub. | 1809 Pfarrer zu Unterrodach, 1811 Pfarrer zu Obristfeld. |
| 1783 — 85 zu Erlangen. | 1785 | 1787 Pf. zu Hain. | 1802 Pfarrer zu Schmölz. |
| 1801 — 03 zu Erlangen. | — | 1807 Pf. zu Schnai. | |
| 1787 — 89 zu Jena. | 1790 | 1792 Pf. zu Marolsweisach. | 1798 Pfarrer zu Schottenstein. |
| 1792 — 95 zu Göttingen. | 1795 | 1806 Schloßprediger zu Taubach. | |
| 1748 — 52 zu Erlangen. | 1753 | 1760 Pf. zu Helmbrechts. | 1785 Superint. zu Münchberg, 1810 Decan, 1811 Distr. Schulinspector. |
| 1792 — 95 zu Erlangen. | 1797 | 1810 Archidiakon zu Münchberg. | |
| 1798 — 1800 zu Leipzig, 1801 zu Erlangen. | 1801 | 1801 Classenlehrer zu Hof. | 1809 Syndiakon zu Münchberg. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 9. Münchberg. | 2. Ahornberg. | 122. Joh. Ge. Chph Von der Witt, Pf. | 27. April 1748 zu Wunsiedel. | 1765—70 zu Wunsiedel. |
| | 3. Döbra. | 123. Joh. Gottlol Böhner, Pf., zug. Diak. zu Schauenstein. | 3. Aug. 1763 zu Erlbach. | 1779—85 zu Baireuth. |
| | 4. Hallerstein. | 124. Lorenz Scherdel, Pf. | 16. März. 1777 zu Schwarzenbach an der Saale. | 1789—92 zu Hof, —94 zu Halle. |
| | 5. Helmbrechts. | 125. Lud. Pflaum, Pf. | 16. Sept. 1774 zu Walsdorf. | 1791—93 zu Ansbach. |
| | 6. Konradsreuth. | 126. Ge. Chr. Püttner, Pf. | 16. März 1759 zu Hof. | 1773—79 zu Hof. |
| | 7. Schauenstein. | 127. Ge. Kasp. Bassold, Pf. | 18. Dec. 1746 zu Baiersdorf. | 1759—65 zu Erlangen. |
| | | J. Gottl. Böhner, Diak. u. Pf. zu Döbra. | (S. d. Pf. Döbra.) | |
| | 8. Schwarzenbach an der Saale. | 128. Joh. Matthäus Wagner, Pf. | 23. April 1755 zu Wonsees. | 1765—71 theils Privatunterricht, theils zu Halle. |
| | | 129. Joh. Christoph Hartung, Diak. | 20. Jul. 1739 zu Sparneck. | 1753—56 zu Hof. |
| | 9. Sparneck. | 130. Fr. Chr. Wanderer, Pf. | 20. Apr. 1764 zu Baireuth. | 1777—83 zu Kulmbach. |
| | 10. Weißdorf. | 131. Dav. Johann Weis, Pf. | 12. Jun. 1748 zu Untersteben. | .... — 1764 Privatunterricht. |
| | 11. Zell. | 132. (Erledigt.) | — — | — — |
| 10. Naila. | 1. Naila. | 133. Karl Wilhelm Friedlein, Pf. Decan und Districts-Schulinsp. | 28. Aug. 1772 zu Obristfeld. | 1785—90 zu Coburg. |
| | 2. Berg. | 134. Johann Heinr. Scherber, Pf. | 3. Febr. 1761 zu Goldkronach. | 1770—77 zu Wunsiedel. |
| | | 135. Ant. Chr. Dav. Eilrodt, Diak. | 29. Dec. 1776 zu Wunsiedel. | 1791—97 zu Baireuth. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1770—72 zu Erlangen, 73 zu Jena. | 1778 | 1789 Syndiakon zu Münchberg. | 1800 Pfarrer zu Ahornberg. |
| 1786—89 zu Erlangen. | 1792 | 1803 Pf. zu Döbra u. Diak. zu Schauenstein. | |
| 1794 zu Jena, 95—97 zu Halle, — 98 zu Erlangen. | 1805 | 1809 Pf. zu Hallerstein. | |
| 1793—96 zu Erlangen. | 1796 | 1798 Mittagsprediger zu Ansbach. | 1803 Feldprediger, 1807 Pfarrer zu Helmbrechts. |
| 1779—81 zu Leipzig, —82 zu Erlangen. | 1787 | 1788 Pfarrer in Konradsreuth. | |
| 1765—68 zu Erlangen. | 1769 | 1772 Pf. zu Weissendorf. | 1781 Rector zu Lichtenberg. 1785 Diakon zu Schauenstein, 1803 Pfarrer daselbst. |
| 1771—74 zu Halle—75 zu Erlangen. | 1780 | 1780 Pfarrer zu Jodiz. | 1786 Pfarrer zu Schwarzenbach an der Saale. |
| 1756—59 zu Erlangen. | 1763 | 1766 Pf. zu Kautendorf. | 1780 Diakon zu Schwarzenbach an der Saale. |
| 1783—86 zu Erlangen. | 1792 | 1803 Pf. zu Sparneck. | |
| 1764—66 zu Jena, 68 zu Erlangen. | 1778 | 1785 Pf. zu Weißdorf. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1790—93 zu Erlangen. | 1793 | 1796 Pf. zu Obristfeld. | 1807 Decan daselbst, 1811 Pfarrer zu Naila, Decan u. Districts-Schulinspector. |
| 1777—81 zu Erlangen und Jena. | 1785 | 1787 Rector zu Kirchenlamitz. | 1801 Pfarrer zu Bischofsgrün, 1811 Pfarrer zu Berg. |
| 1797—99 zu Erlangen. | 1800 | 1807 Diak. zu Berg. | |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 10. Naila. | 3. Bernstein am Walde. | 136. Johann Paul Schmidt, Pf. | 9. Feb. 1776 zu Baireuth. | 1788 — 95 zu Baireuth. |
| | 4. Geroldsgrün. | 137. J. Chr. Groß, Pf. | 12. Aug. 1751 zu Geroldsgrün. | 1766 — 73 zu Kulmbach. |
| | 5. Issigau. | 138. Joh. Michael Müller, Pf. | 28. Jan. 1736 zu Gauern bei Konneburg. | 1755 — 59 zu Konneburg. |
| | 6. Lichtenberg. | 139. Joh. Gottlieb Hunger, Pf. | 7. Sept. 1765 zu Prenzlow in der Uckermark. | 1779 — 85 zu Prenzlow. |
| | 7. Marlesreuth. | 140. Joh. Fr. Fick, Pf. zugl. Diakon zu Selbitz. | 31. März 1765 zu Weidenberg. | 1777 zu Wunsiedel, 83 zu Coburg. |
| | 8. Schwarzenbach a. Walde | 141. Friedr. Gottlob Haas, Pf. | 2. Oct. 1750 zu Weida in Sachs. | 1760 — 72 zu Hof. |
| | 9. Selbitz. | 142. Christoph Pet. Tauber, Pf. | 28. Jan. 1752 zu Hof. | 1762 — 70 zu Hof. |
| | | Joh. Friedr. Fick, Diakon, zugl. Pf. zu Marlesreuth. | (S. die Pf. Marlesreuth. | |
| | 10. Steben. | 143. J. Geo. Gottf. Riesling, Pf. | 20. Jul. 1748 zu Zöbern in Sachs. | 1762 — 67 zu Hof. |
| 11. Seibelsdorf. | 1. Seibelsdorf. | 144. Karl Christian Sommer, Pf. Decan und Districts-Schulinspector. | 22. März 1764 zu Hildburghausen | 1782 — 88 zu Erlangen. |
| | 2. Fischbach. | 145. Johann Paul Eyßer, Pf. | 7. Jun. 1779 zu Langenstadt. | 1791 — 1801 zu Kulmbach. |
| | 3. Grafengehaig. | 146. Christ. Heinr. Schmaus, Pf. | 17. Jan. 1773 zu Heiligenstadt. | 1787 — 91 zu Baireuth. |
| | 4. Presseck. | 147. J. Heinr. Tillmann, Pf. | 13. März 1777 zu Schauenstein. | 1790 — 1800 zu Hof. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1795—98 zu Erlangen. | 1798 | 1805 Pf. zu Bernstein am Walde. | |
| 1773—76 zu Erlangen. | 1780 | 1787 Pfarrer zu Geroldsgrün. | |
| 1760—62 zu Jena. | 1762 | 1763 Pfarrer zu Issigau. | |
| 1785—87 zu Halle. | 1787 | 1801 Pfarrer zu Langenau. | 1803 Pfarrer zu Lichtenberg. |
| 1786 zu Jena, 88 zu Erlangen. | — | 1790 Prediger zu Venedig. | 1805 Pfarrer zu Marlesreuth und Diakon zu Selbitz. |
| 1772—74 zu Leipzig. | 1776 | 1778 Pf. zu Bernstein am Walde. | 1792 Pfarrer zu Schwarzenbach am Walde. |
| 1770—72 zu Erlangen—73 zu Leipzig. | — | 1775 Pf. zu Marlesr. u. Diak. zu Selbitz. | 1798 Pfarrer zu Selbitz. |
| 1767—70 zu Jena u. Erlangen. | 1774 | 1790 Pf. zu Steben. | |
| 1788—92 zu Erlangen. | 1792 | 1792 Pfarrer zu Unterauffees. | 1806 Pfarrer zu Seibelsdorf, 1807 Decan, 1811 Districts-Schulinspector. |
| 1801—04 zu Erlangen. | 1805 | 1805 Pf. zu Fischbach. | |
| 1791—94 zu Leipzig und Erlangen. | 1800 | 1804 Pf. zu Grafengehaig. | |
| 1800—03 zu Halle. | 1805 | 1805 Pf. zu Presseck. | |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 11. Seibelsd. | 5. Rugendorf. | 148. Johann Mart. Stetter, Pf. | 28. Sept. 1777 zu Rugendorf. | 1784—87 zu Kulmb. —90 zu Baireuth. |
| | 6. Unterrodach | 149. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 7. Weissenbrunn. | 150. Gottlieb Chph. Moser, Pf. | 14. Mai 1765 zu Schnabelwaid. | 1776—86 zu Kulmbach und Baireuth. |
| 12. Thurnau. | 1. Thurnau. | 151. Pet. Christoph Georg, Stadtpf. Decan und Districts-Schulinsp. | 20. Nov. 1756 zu Bischofsgrün. | 1786 zu Wunsiedel, 73 zu Baireuth. |
| | | 152. Joh. Hein. Chr. Körbitz, Diakon und Past. honor. | 19. Nov. 1757 zu Seibelsdorf. | 1768—77 zu Kulmbach. |
| | 2. Atzendorf. | 153. Heinr. Christian Haberstumpf, Pf. | 12. Jul. 1766 zu Birk. | 1782—88 zu Baireuth. |
| | 3. Berndorf. | 154. Christoph Heinr. Schramm, Pf. | 15. Aug. 1747 zu Buchau. | 1763—68 zu Thurnau, Kulmbach und Baireuth. |
| | 4. Buchau. | 155. Sam. Gottfried Krausold, Pf. | 19. Nov. 1770 zu Kasendorf. | 1783—89 zu Thurnau und Coburg. |
| | 5. Kasendorf. | 156. Joh. Chr. Ant. Roth, Pf. | 26. März 1750 zu Neuburg bei Asch in Böhmen | 1763—72 zu Hof. |
| | | 157. Joh. Fr. Herrmann, Diakon. | 19. Oct. 1775 zu Reumlas. | 1791 zu Hof, 96 zu Halle. |
| | 6. Krögelstein. | 158. J. Geo. Pöhlmann, Pf. | 12. Mai 1753 zu Altenreuth. | 1763—72 zu Kulmbach. |
| | 7. Limmersdorf. | 159. Chph. Heinr. Wolf, Pf. u. Sen. | 8. Jan. 1741 zu Berndorf. | 1756—61 zu Kulmbach. |
| | 8. Peesten. | 160. Gottfr. Lorenz Wolf, Pf. | 8. Mai 1775 zu Atzendorf. | 1789—94 zu Kulmbach. |
| | 9. Trumsdorf. | 161. J. Sam. Gottf. Degen, Pf. | 26. April 1765 zu Trumsdorf. | 1780—84 zu Baireuth. |
| | 10. Wonsees. | 162. Geo. Gottfried Löw, Pf. | 16. März 1751 zu St. Johannis bei Baireuth. | 1763—71 zu Baireuth. |

| Universitäts-Studien | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1791—93 zu Erlangen. | 1794 | 1799 Schloßprediger zu Hemhofen. | 1802 Pfarrer zu Rugendorf. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1786—90 zu Erlangen. | 1790 | 1803 Pf. zu Weissenbrunn. | |
| 1776—79 zu Erlangen, 86—89 zu Göttingen Rechtswissenschaft. | — | 1789 Pfarrer zu Limmersdorf. | 1792 Pfarrer und Inspector zu Thurnau, 1810 Decan, 1811 Districts-Schulinspector. |
| 1777—80 zu Erlangen. | 1780 | 1781 Pf. zu Atzendorf. | 1795 Diakon zu Thurnau. |
| 1788—91 zu Erlangen. | 1792 | 1796 Pf. zu Atzendorf. | |
| 1768—70 zu Jena, 1770 zu Erfurt. | — | 1776 Pf. zu Buchau. | 1781 Pfarrer zu Berndorf. |
| 1789—92 zu Erlangen. | 1793 | 1796 Pf. zu Buchau. | |
| 1772—75 zu Erlangen. | 1786 | 1775 Rector zu Kreußen. | 1798 Subdiakon zu Wunsiedel, 1806 Pf. zu Kasendorf. |
| 3 Jahre zu Halle. | 1801 | 1807 Diakon zu Kasendorf. | |
| 1772—76 zu Erlangen und Leipzig. | 1778 | 1780 Pf. zu Atzendorf. | 1780 Pfarrer zu Buchau, 1796 Pfarrer zu Krögelstein. |
| 1761—64 zu Erlangen. | — | 1772 Pf. zu Atzendorf. | 1777 Pfarrer zu Krögelstein, 1796 Pfarrer zu Limmersdorf. |
| 1794—97 zu Jena und Erlangen. | 1797 | 1803 Pf. zu Peesten. | |
| 1784—87 zu Erlangen. | 1790 | 1798 Pf. zu Trumsdorf. | |
| 1771—74 zu Erlangen. | 1781 | 1786 Pf. zu Wonsees. | |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 13. Weiden. | 1. Weiden. | 163. Georg Ad. Aichinger, Stadtpf. | 5. Aug. 1751 zu Weiden. | 1768—71 zu Regensburg. |
| | | 164. Ernst Ludwig Meißner, Diakon. | 11. Oct. 1771 zu Hummendorf. | 1791 zu Nürnb. 92—97 zu Windsheim. |
| | 2. Erbendorf. | 165. Heinr. Aug. Fr. Blumröder, Pf. | 5. Dec. 1773 zu Bachhausen in der Grafschaft Wolfstein. | 1782—91 zu Nürnberg. |
| | 3. Floß. | 166. Franz Volkmar Leop. Reinhard, Pf. | 15. Nov. 1764 zu Floß. | 1771—76 zu Sulzbach, 80—84 zu Regensburg. |
| | 4. Kaltenbrunn. | 167. Joh. Christoph Dürrschedel, Pf. | 19. Aug. 1775 zu Eismannsberg. | 1793—96 zu Baireuth. |
| | 5. Kohlberg. | 168. Mich. Fr. Alt, Pf. | 20. Aug. 1770 zu Kerkhofen. | 1787—91 zu Nürnberg. |
| | 6. Neunkirch. | 169. Georg Leonhard Sperl, Pfarrer. Decan und Districts-Schulinspector. | 14. Jul. 1765 zu Neunkirch. | 1778 zu Weiden, 79—80 zu Sulzbach, 81—82 zu Regensburg. |
| | 7. Thumsenreuth. | 170. Joh. Heinr. Ad. Aichinger, Pf. | 20. Mai 1784 zu Weiden. | 5 Jahre zu Regensburg. |
| | 8. Wilchenreuth. | 171. Franz Bernhard Volkm. Holste, Pf. | 14. Sept. 1760 zu Wilchenreuth. | 1774—82 zu Regensburg. |
| | 9. Wildenreuth. | 172 Gust. Wilh. Glieb Schäzler, Pf. | 18. Jul. 1774 zu Thumsenreuth. | 1789—93 Privatunterricht, und zu Wittenberg u. Dresden. |
| 14. Wunsiedel. | 1. Wunsiedel. | 173. Erhard Friedr. Vogel, Stadtpf. Decan und Districts-Schulinspector. | 17. Nov. 1750 zu Baireuth. | 1762—68 zu Baireuth. |
| | | 174. Joh. Christoph Reuß, 1ster Diak. (Versieht gemeinschaftlich mit dem 2ten Diakon die Pfarrei Schönbrunn) | 2. Febr. 1771 zu Wunsiedel. | ....—1787 zu Wunsiedel, —90 zu Hof. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1771—75 zu Altdorf. | 1774 | 1783 Stadtpfarrer zu Weiden. | |
| 1797—99 zu Altdorf. | 1800 | 1802 Rect. zu Rentweinsdorf. | 1810 Diakon zu Weiden und Rector daselbst. |
| 1791—94 zu Altdorf. | 1794 | 1800 Feldprediger. | 1800 Rector zu Sulzbach, 1806 Pfarrer zu Erbendorf. |
| 1784—86 zu Altdorf. | 1786 | 1791 Pfarrer zu Floß. | |
| 1796—99 zu Leipzig. | 1800 | 1805 Pfarrer zu Eismannsberg. | 1808 Pfarrer zu Kohlberg, 1809 Pfarrer zu Kaltenbrunn. |
| 1791—94 zu Altdorf. | 1798 | 1803 Rector zu Weiden. | 1809 Pfarrer zu Kohlberg. |
| 1783—85 zu Altdorf. | 1785 | 1788 Pf. zu Thumsenreuth. | 1797 Pfarr. zu Neunkirch, 1809 Districts-Schulinspector, 1811 Decan. |
| 3 Jahre zu Altdorf. | 1806 | 1808 Pf. zu Thumsenreuth. | |
| 1782—85 zu Altdorf. | 1785 | 1786 Pf. zu Wilchenreuth. | |
| 1793—96 zu Wittenberg. | 1796 | 1796 Pf. zu Thumsenreuth. | 1807 Pfarrer zu Wildenreuth. |
| 1768—71 zu Leipzig. | 1772 | 1774 Pf. zu Rehau. | 1788 Pfarrer zu Arzberg, 1803 Superintendent zu Wunsiedel, 1810 Decan, 1811 Districts-Schulinspector. |
| 790—93 zu Jena u. Erlangen. | 1794 | 1801 Rector zu Lichtenberg. | 1809 Pfarrer zu Hagenbüchach, 1810 Archidiakon zu Wunsiedel. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 14. Wunsiedel. | | 175. Joh. Lor. Vulpius, 2ter Diakon. | 11. Jun. 1772 zu Arzberg. | 1787—92 zu Wunsiedel und Hof. |
| | 2. Arzberg. | 176. Johann Kaspar Glaß, Pf. ....Diak. zugl. Pf. zu Hohenberg. | 2. Dec. 1753 zu Redwitz. (S. die Pfarrei Hohenberg.) | 1766—73 zu Regensburg. |
| | 3. Bernstein. | 177. Benj. Friedrich Schmiedel, Pf. | 6. Jul. 1752 zu Thierstein. | 1763—72 zu Wunsiedel. |
| | 4. Brand. | 178. Joh. Heinrich Peez, Pf. | 8. Nov. 1775 zu Hof. | 1796—1800 zu Hof. |
| | 5. Höchstädt. | 179. M. Joh. Theod. Benj. Helfrecht, Pf. | 7. März 1753 zu Hof. | 1767—72 zu Hof. |
| | 6. Hohenberg. | 180. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 7. Kirchenlamitz. | 181. Karl Fr. Melch. Meyer, Pf. | 18. Feb. 1757 zu Kulmbach. | 1767—75 zu Kulmbach. |
| | | 182. J. Pet. Flessa, Diak., zugl. Pf. in Spielberg. | 25. Jan. 1768 zu Bischofsgrün. | 1783—90 zu Baireuth. |
| | 8. Mt. Leuthen. | 183. Joh. Wolfgang Barnickel, Pf. | 26. Jan. 1744 zu Selbitz. | 1754—62 zu Hof. |
| | 9. Oberröslau | 184. Joh. Geo. Besold, Pf. | 30. Mai 1741 zu Goldkronach. | 1753—62 zu Baireuth. |
| | 10. Schirnding | 185. J. Ad. Nürnberger, Pf. u. Sen. | 24. Nov. 1732 zu Habenit. | ....—1756 zu Wunsiedel u. Chemnitz. |
| | 11. Schönbrunn. | (Wird von beiden Diakonen zu Wunsiedel versehen.) | (S. die Diakonate zu Wunsiedel.) | |
| | 12. Schönwald. | 186. J. Mich. Pülz, Pf. zugl. Diak. zu Selb u. Pf. zu Spielberg. | 30. Oct. 1771 zu Berg. | 1787—93 zu Hof. |
| | 13. Selb. | 187. Andr. Schuhmann, Pf. | 22. Jun. 1757 zu Baireuth. | 1770—76 zu Baireuth. |
| | | Joh. Mich. Pülz, Diak. zugleich Pf. in Schönwald und Spielberg. | (S. die Pfarrei Schönwald.) | |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1792—95 zu Erlangen. | 1795 | 1807 Syndiakon zu Wunsiedel. | |
| 1773—76 zu Wittenberg. | 1778 | 1790 Pfarrer zu Döhlau. | 1798 Diakon zu Weidenberg, 1803 Pfarrer zu Arzberg. |
| 1772—75 zu Jena u. Erlangen. | 1778 | 1791 Pf. zu Bernstein. | |
| 1802—05 zu Halle. | 1805 | 1806 Pf. zu Brand. | |
| 1772—73 zu Erlangen—75 zu Leipzig. | 1808 | 1781 Classenlehrer zu Hof. | 1808 Pfarrer zu Höchstädt. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1775—78 zu Erlangen—79 zu Leipzig. | 1783 | 1791 Pf. zu Kairlindach. | 1803 Pfarrer zu Kirchenlamitz. |
| 1790—93 zu Erlangen. | 1805 | 1806 Diakon zu Kirchenlamitz. | |
| 1763—66 zu Leipzig. | 1767 | 1772 Diakon zu Selbitz. | 1775 Pfarrer zu Selbitz, 1798 Pfarrer zu Mt. Leuthen. |
| 1762—65 zu Erlangen. | 1767 | 1770 Stiftsprediger zu St. Georgen. | 1776 Diakon zu Berg, 1787 Pfarrer zu Oberröslau. |
| 1756—59 zu Erlangen. | 1758 | 1759 Rector zu Goldkronach. | 1775 Pfarrer zu Schirnding. |
| 1793—94 zu Jena—95 zu Halle. | 1796 | 1804 Feldprediger bei den preuß. fränkischen Truppen. | 1809 Diakon zu Selb, und Pfarrer zu Schönwald und Spielberg. |
| 1776—80 zu Erlangen. | 1782 | 1784 Professor zu Baireuth. | 1811 Pfarrer zu Selb. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 14. Wunsiedel. | 13. Spielberg. | (Wird von den beiden Diakonen zu Kirchenlamitz u. Selb versehen.) | (S. die Diakonen zu Kirchenlamitz und Selb.) | |
| | 14. Thiersheim. | 188. Fr. Dav. Stadelmann, Pf. | 30. März 1746 zu Bürglein. | ....—1765 Privatunterricht. |
| | | 189. Georg Samuel Mökel, Diakon. | 25. Dec. 1740 zu Münchberg. | 1761—65 zu Hof. |
| | 15. Thierstein. | 190. Joh. Fr. Lindner, Pf. | 24. Nov. 1752 zu Wunsiedel. | 1764—70 zu Hof. |
| | 16. Weissenstadt. | 191. Jakob Ludwig Helmreich, Pf. | 25. Mai 1747 zu Baireuth. | 1760—69 zu Baireuth. |
| | | 192. Joh. Am. Fr. Reinhard, Diak. | 20. Oct. 1762 zu Hof. | 1772—81 zu Hof. |
| 15. Redwitz. | Redwitz. | 193. Georg Fr. Chr. Schlemmer, Pfarrer u. Inspector. | 10. März 1763 zu Kasendorf. | 1779—81 zu Ansbach. |
| | | 194. J. Ad. Schieder, Diakon. | 8. Jun. 1751 zu Wunsiedel. | 1764—69 zu Wunsiedel. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1765 — 68 zu Erlangen. | 1774 | 1776 Zuchthauspred. zu St. Georgen. | 1780 Diakon zu Selb, 1802 Pfarrer zu Thiersheim. |
| 1765 — 68 zu Erlangen. | 1783 | 1785 Diakon zu Thiersheim. | |
| .... — 1772 zu Leipzig, — 75 zu Erlangen. | 1778 | 1777 Classenlehrer zu Wunsiedel. | 1792 Pfarrer zu Thierstein. |
| 1769 — 72 zu Erlangen. | 1781 | 1786 Diakon zu Weissenstadt. | 1807 Pfarrer daselbst. |
| 1781 — 84 zu Leipzig, 85 zu Erlangen. | 1787 | 1795 Pfarrer zu Zöbern. | 1807 Diakon zu Weissenstadt. |
| 1781 — 84 zu Erlangen. | 1784 | 1797 Pfarrer u. Inspector zu Redwitz. | |
| 1769 — 72 zu Erlangen. | 1772 | 1774 Rector zu Redwitz. | 1802 Diakon zu Redwitz. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| I. Ansbach. | 1. Ansbach. a) Stiftspfarrei zu St. Gumpertus. | 1. M. Chr. Ernst. Nik. Kaiser, Hauptpr. Decan u. Distr. Schulinsp. | 15. April 1774 zu Hof. | 1783—92 zu Hof. |
| | | 2. Ge. Fr. Roth, Stadtpfarrer. | 22. Jun. 1776 zu Neukirchen im Rezatkreise. | 1782—94 zu Ansbach. |
| | | 3. M. Joh. Fr. Wil. Ferd. Ge. Faber, Diakon. | 20. Sept. 1784 zu Ansbach. | 1790—1803 zu Ansbach. |
| | b) Stadtpfarrei zu St. Johann. | 4. Joh. Jak. Spieß, Stadtpfarrer und Consistor. Rath. | 6. Jul. 1730 zu Ettenstadt. | 1743—49 zu Ansbach. |
| | | 5. Theod. Franz. Albr. Lehmus, erster Diakon. | 2. Dec. 1777 zu Soest, im Bergischen. | 1784—91 zu Rothenburg — 96 Privat. |
| | | 6. Heinr. Erdmann Model, 2ter Diak. | 4. Febr. 1781 zu Ansbach. | 1792—1800 zu Ansbach. |
| | 2. Brodswinden. | 7. Joh. Chr. Müller, Pf. | 26. Mai 1757 zu Deutlein. | 1769—78 zu Ansbach. |
| | 3. Eib. | 8. Konr. Dav. Fr. Steinhäuser, Pf. | 25. Febr. 1759 zu Zirndorf. | 1772—78 zu Ansbach. |
| | 4. Elpersdorf. | 9. J. Ludw. Fürst, Pf. | 27. Nov. 1758 zu Ansbach. | 1767—78 zu Ansbach. |
| | 5. Flachslanden. | 10. Wilh. Christoph Schmid, Pf. | 22. Nov. 1763 zu Jochsberg. | 1770—75 zu Neustadt a. d. Aisch — 81 zu Rothenburg. |
| | 6. Großenhaslach. | 11. Joh. Sigmund Oehme, Pf. | 15. Mai 1739 zu Ansbach. | 1750—58 zu Ansbach. |
| | 7. Lehrberg. | 12. Georg Ludwig Oeder, Pf. | 11. Aug. 1741 zu Schopfloch im Ansbachischen. | 1753—61 zu Ansbach. |
| | 8. Neunkirchen. | 13. Fr. Nath. Morus, Pf. | 5. Jun. 1770 zu Ansbach. | 1777—89 zu Ansbach. |
| | 9. Rügland. | 14. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 10. Schalkhausen. | 15. Fr. Aug. Dübois, Pf. | 2. Aug. 1752 zu Ansbach. | 1766—72 zu Ansbach. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1792—94 zu Leipzig, 95 zu Erlangen. | 1795 | 1796 Classenlehrer zu Hof. | 1800 Syndiakon zu Hof, 1801 Diakon zu Ansbach, 1807 Archidiak., 1809 Hauptpred. daselbst u. Distrikts-Schul-Inspektor, 1810 Decan. |
| 1794—98 zu Erlangen. | 1798 | 1801 dritter Caplan zu Ansbach. | 1802 zweiter Caplan, 1809 Stadtpfarrer. |
| 1803—06 zu Erlangen. | 1806 | 1807 Collabor. am Gymnas. zu Ansb. | 1808 Ober-Primärlehrer, 1810 Diakon an der Stiftskirche daselbst. |
| 1749 zu Jena, 1750—52 zu Erlangen. | 1752 | 1758 dritter Caplan zu Schwabach. | 1762 Stiftsdiak. zu Ansbach, 1790 Consistor. Rath, 1798 Stadtpfarrer. |
| 1796 zu Halle, 97 zu Jena. | 1799 | 1801 Syndiakon zu Dinkelsbühl. | 1807 dritter Diak. zu Ansbach, 1809 erster Diak. an der Stadtkirche. |
| 1800—03 zu Erlangen. | 1803 | 1809 zweiter Diakon an der Stadtkirche zu Ansbach. | |
| 1778—81 zu Erlangen. | 1783 | 1787 Pf. zu Brodswinden. | |
| 1778—81 zu Erlangen. | 1782 | 1788 Feldpred. bei den Ansb. Truppen in Holland. | 1794 Pfarrer zu Eib. |
| 1778—82 zu Erlangen. | 1783 | 1794 Pfarrer zu Elpersdorf. | |
| 1782—84 zu Erlangen. | 1787 | 1787 Caplan zu Wilhelmsdorf und Pf. zu Neidhardswind. | 1802 Pfarrer zu Flachslanden. |
| 1758—60 zu Erlangen, —61 zu Altdorf. | 1762 | 1768 Pfarr. zu Wiesenbach. | 1777 Pfarrer zu Großenhaßlach. |
| 1761—64 zu Jena. | 1764 | 1766 Pfarrer zu Neubach. | 1794 Pfarrer zu Lehrberg. |
| 1789—91 zu Erlangen. | 1792 | 1798 Pf. zu Neunkirchen. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1772—75 zu Erlangen. | 1776 | 1782 Rect. u. Hospitalpr. zu Gunzenh. | 1790 Pfarrer zu Schalkhaushausen. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Ansbach. | 11. Sommersdorf u. Thann. | 16. Joh. Dittmar Schmid, Pf. | 21. Jul. 1752 zu Dinkelsbühl. | 1767—72 zu Nördlingen. |
| | 12. Unternbibart. | 17. Joh. Rud. Roth, Pf. | 18. Okt. 1771 zu Ulm. | 1780—95 zu Ulm. |
| | 13. Vestenberg. | 18. Joh. Ludw. Seger, Pf. | 2. Mai 1763 zu Tannhausen. | 1777—84 zu Ansbach. |
| | 14. Weidenbach. | 19. Chr. Mich. Türkis, Pf. | 13. Jan. 1745 zu Ansbach. | 1755—63 zu Ansbach. |
| | 15. Weihenzell. | 20. Joh. Jul. Fr. Schumm, Pf. | 26. Febr. 1751 zu Sausenhofen. | 1767—70 zu Ansbach. |
| | 16. Wernsbach. | 21. J. Mich. Strebel, Pf. | 31. Jul. 1763 zu Uffenheim. | 1781—87 zu Nürnberg. |
| 2. Altdorf. | 1. Altdorf. | 22. (Das Stadtpfarramt erlediget. | — — | — — |
| | | 23. Gottlob Wilh. Meyer, Th. D. 1ster Diak. provis. Decan u. Distr. Schulinspektor. | 29. Nov. 1768 zu Lübeck. | 1781—88 zu Lübeck. |
| | | 24. Joh. Ge. Chph. Müller, 2ter Diak. | 30. Juli 1762 zu Hersbruck. | 1776—80 zu Nürnberg. |
| | 2. Altenthann. | 25. Matth. Funk, Pf. | 21 Dec. 1761 zu Rötenbach bei St. Wolfgang. | 1776—82 zu Nürnberg. |
| | 3. Endenberg. | 26. Veit Engelh. Wolf, Pf. | 30. Dec. 1747 zu Nürnberg. | 1755—67 zu Nürnberg. |
| | 4. Engelthal. | 27. Herrmann Jak. Bechmann, Pf. | 6. Jan. 1747 zu Obermichelbach im Nürnberg. | 1757—67 zu Nürnberg. |
| | 5. Feucht. | 28. Joh. Ad. Keller, Pf. | 1. März 1752 zu Nürnberg. | 1761—77 zu Nürnberg. |
| | 6. Fischbach. | 29. Sam. Sachs, Pf. | 5. Sept. 1759 zu Konradsreuth. | 1770—76 zu Wunsiedel, 1772—7[illegible] |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1772—75 zu Altdorf und Jena. | 1776 | 1776 Pfarr. zu Fröhstockheim. | 1772 Pfarrer zu Sommersdorf und Thann. |
| 1795—99 zu Jena. | 1799 | 1805 Pfarrer zu Bergenweiler. | 1810 Pfarrer zu Unternbibart. |
| 1784—87 zu Erlangen. | 1788 | 1803 Pfarrer zu Westenberg. | |
| 1763—66 zu Leipzig. | 1766 | 1771 Pfarr. zu Wilzburg u. Klosterpr. zu Weissenburg. | 1780 Pfarrer zu Weidenbach. |
| 1770—72 zu Erlangen. | 1773 | 1790 zweiter Caplan zu Kreglingen. | 1793 Pfarrer zu Wernsbach, 1806 Pfarrer zu Weihenzell. |
| 1787—91 zu Erlangen. | 1790 | 1806 Pf. zu Wernsbach. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1788—92 zu Jena, 1794—97 zu Göttingen. | 1792 | 1797 theol. Repetent zu Gottingen. | 1801 Universitätsprediger daselbst, 1804 Prof. d. Theol. u. Diakon zu Altdorf, 1808 Archidiak. 1810 prov. Decan und 1811 Distrikts-Schulinspektor. |
| 1780—83 zu Altdorf, —85 zu Tübingen. | 1786 | 1800 Pf. zu Rasch. | 1808 Diak. zu Altdorf. |
| 1783--89 zu Altdorf. | 1789 | 1808 Pfarrer zu Altenthann. | |
| 1767—73 zu Altdorf. | 1773 | 1786 Stadtcapl. zu Velden. | 1802 Pfarrer zu Endenberg. |
| 1767—69 zu Erlang. —71 zu Altdorf. | 1772 | 1783 Pfarrer zu Engelthal. | |
| 1777—82 zu Altdorf. | 1782 | 1796 Pf. zu Feucht. | |
| 1777—80 zu Halle. | 1782 | 1783 Pred. d. evang. Kirche zu Wien. | 1784 Pf. zu Zlan in Kärnthen, 1810 Pf. zu Fischbach. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 2. Altdorf. | 7. Leinburg. | 30. J. Leonh. Walter, Pf. u. Sen. | 9. April 1729 zu Lauf. | 1744—48 zu Nürnberg. |
| | 8. Oberferrieden. | 31. Joh. Wolfg. Fr. Binder, Pf. | 31. Okt. 1750 zu Leutershausen. | 1764—68 zu Ansbach. |
| | 9. Offenhausen. | 32. Aug. Fr. Ruprecht, Pf. | 6. Dec. 1758 zu Weissenburg. | 1768—77 zu Nürnberg. |
| | 10. Rasch. | 33. Chr. Gfr. Aug. Eisen, Pf. | 15 Febr. 1762 zu Nürnberg. | 1774—80 zu Nürnberg. |
| 3. Burghaßlach. | 1. Burghaßlach. | 34. Andr. Pflüger, Pfarrer, Decan und Distr. Schulinspektor. | 7. Oct. 1750 zu Walsdorf. | 1761—70 zu Windsheim. |
| | 2. Gleißenberg. | 35. Andr. Thoma, Pf. | 7. Jan. 1764 zu Unteraltertheim | 1783—89 zu Nürnberg. |
| | 3. Kirchrimbach. | 36. Ge. Ernst Engelhard, Pf. | 23. Oct. 1766 zu Castell. | 1780—88 zu Ansbach. |
| | 4. Kleinweisach. | 37. Chr. Fr. Buchrucker, Pf. | 13. Sept. 1754 zu Schnodsenbach. | 1766—72 zu Rothenburg. |
| | 5. Obersteinbach. | 38. Georg Döhlemann, Pf. | 6. Jan. 1760 zu Ermreuth. | 1774—80 zu Nürnberg. |
| | 6. Schnodsenbach. | 39. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 7. Taschendorf. | 40. Joh. Phil. Chr. Drechsel, Pf. | 26. Jan. 1762 zu Buttenheim. | ....—1781 Privatunterricht. |
| 4. Dinkelsbühl. | 1. Dinkelsbühl. | 41. M. Karl Friedr. Mohl, Stadtpf. Decan und Distr. Schulinsp. | 8. Mai 1756 zu Stuttgardt. | 1770—74 zu Denkendorf und Maulbronn. |
| | | 42. Chph. Chr. Bäuer, 1ster Diak. | 24 Febr. 1769 zu Dinkelsbühl. | 1783—86 zu Ansbach. |
| | | 43. Glieb Karl Aug. Löſch, 2ter Diak. | 8. März 1779 zu Wallhausen. | 1792—97 zu Ansbach. |
| | 2. Dorfkemmathen. | 44. Jak. Albr. Hohbach, Pf. | 18. Okt. 1748 zu Westheim i. Ansbachischen. | 1761—67 zu Ansbach. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1748—52 zu Altdorf und Jena. | 1753 | 1759 Pfarrer zu Reichenschwand. | 1769 Diak. zu Nürnberg, 1771 Pfarrer zu Leinburg. |
| 1768—71 zu Erlangen. | 1771 | 1777 Casernenpred. zu Ansbach. | 1782 Pfarrer zu Oberferrieden. |
| 1777—82 zu Altdorf. | 1783 | 1789 Pfarrer zu St. Helena. | 1801 Pfarrer zu Offenhausen. |
| 1780—84 zu Altdorf und Leipzig. | 1785 | 1792 Pfarr. zu Fischbach. | 1808 Pfarrer zu Rasch. |
| 1770—73 zu Altdorf. | — | 1774 Pfarrer zu Aschbach. | 1777 Pfarrer und Caplan zu Kleinweisach, 1786 Pfarrer zu Burghaslach, 1807 Decan, 1811 Distr. Schulinsp. |
| 1789—93 zu Altdorf. | 1794 | 1806 Pfarr. zu Gleißenberg. | |
| 1788—92 zu Halle. | 1794 | 1795 Caplan zu Castell. | 1799 Pf. zu Gleißenberg, 1806 Pfarrer zu Kirchrimbach. |
| 1772—74 zu Altdorf. | — | 1777 Pf. zu Triest. | 1780 Pfarrer zu Rehweiler und Ziegenbach, 1794 Pfarrer zu Kleinweisach. |
| 1780—84 zu Erlangen. | 1787 | 1787 Pfarr. zu Obersteinbach. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1781—.... zu Erlangen. | — | 1787 Schloßpred. zu Buttenheim. | 1790 Pfarrer zu Taschendorf. |
| 1774—79 zu Tübingen. | 1779 | 1784 Subdiakon zu Dinkelsbühl. | 1797 Archidiak. 1801 Stadtpfarrer daselbst, 1809 Distrikts-Schulinspektor, 1810 Decan. |
| 1786—89 zu Göttingen, 89 zu Erlangen. | 1790 | 1797 Diak. zu Dinkelsbühl. | 1801 Archidiakon daselbst. |
| 1797—1800 zu Erlangen. | 1800 | 1808 Diak. zu Dinkelsbühl. | |
| 1767—70 zu Altdorf. | 1772 | 1776 Pfarr. zu Eberheim. | 1785 Pfarrer zu Dorfkemmathen. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasiak-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 4. Dinkelsbühl. | 3. Illenschwang. | 45. Joh. Jak. Wilh. Rotter, Pf. | 10 Sept. 1737 zu Heidenheim am Hainenkamp. | Priv. Unterr. 1754—55 zu Ansbach. |
| | 4. Lehengütingen. | 46. ErnstAug. Ackermann, Pf. | 16. Dec. 1783 zu Zeulenrode im Fürstl. Reußisch. | Privatunterricht zu Altdorf. |
| | 5. Obermichelbach. | 47. Joh. Wilh. Lor. Schweigger, Pf. | 18. Nov. 1737 zu Tennelohe. | 1750—54 zu Gunzenhausen, —57 zu Ansbach. |
| | 6. Schopfloch. | 48. Ge. Fr. Scheidemantel, Pf. | 7. Sept. 1758 zu Sommersdorf. | Priv. Unterr. — 1776 zu Neust. a. d. A. |
| | 7. Seegringen. | 49. Ge. Wilh. Zöller, Pf. | 1. Oct. 1767 zu Oettingen. | 1773—86 zu Oettingen. |
| | 8. Sinbronn. | 50. Joh. Fr. Beyer, Pfarrer. | 27. Sept. 1768 zu Staffelde in der Neumark. | 1784—89 zu Frankfurt a. d. O. |
| | 9. Weidelbach. | 51. Joh. Jak. Lotzbeck, Pf. | 26. Okt. 1778 zu Frankenhofen. | 1793—99 zu Ansbach. |
| | 10. Wittelshofen. | 52. Joh. Christoph Kern, Pf. | 23 Dec. 1746 zu Stetten i. Ansb. | 1761—67 zu Ansbach. |
| 5. Ehingsheim. | 1. Einersheim. | 53. Joh. Chph. Hartung, Pfarrer, Decan u. Distrikts-Schulinsp. | 8. März 1755 zu Gollhofen. | 1768—73 zu Windsheim. |
| | 2. Deutenheim | 54. KarlChph. Beck, Pf. | 12. März 1772 zu Weidenberg. | 1788—93 zu Baireuth. |
| | 3. Ezelheim. | 55. Ludw. Chr. Döhlemann, Pf. | 22. März 1782 zu Egloffstein. | 1796—1800 zu Nürnberg. |
| | 4. Gnözheim. | 56. Johann Martin Herbst, Pf. | 10 Jun. 1734 zu Markt Breit. | 1½ Jahr zu Ansbach. |
| | 5. Hellmizheim | 57. Joh. Chr. Ludw. Hartung, Pf. | 13. Nov. 1747 zu Hellmizheim. | 1765—67 zu Windsheim. |
| | 6. Hernizheim. | 58. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 7. Hüttenheim. | 59. Joh. Wilhelm Herbst, Pf. | 7. Mai 1770 zu Krassolzheim. | 1784—86 zu Kirchberg — 90 zu Rothenburg. |
| | 8. Ippesheim. | 60. Joh. Wilh. Fr. Lampert, Pf. | 20. März 1784 zu Lipprichhausen. | 1799 — 1800 zu Windsheim. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1756 — 59 zu Helmstädt. | 1760 | 1772 Pf. zu Illenschwang. | |
| 1798 — 1804 zu Altdorf. | 1805 | 1809 Mittagpred. zum heil. Kreuz in Nürnberg. | 1810 Pfarrer zu Lehengütingen. |
| 1757 — 60 zu Helmstädt. | 1760 | 1764 Pf. zu Obermichelbach. | |
| 1776 — 80 zu Erlangen. | — | 1787 Pfarr. zu Jagstheim. | 1811 Pfarrer zu Schopfloch. |
| 1787 — 89 zu Erlangen. | 1790 | 1790 Präceptor zu Oettingen. | 1797 Diakon daselbst, 1803 Pfarrer zu Seegringen. |
| 1789 — 91 zu Frankfurt a. d. O. | 1791 | 1797 Gouv. im Cadettenhause zu Berlin. | 1801 Pfarrer zu Sinbronn. |
| 1799 — 1802 zu Erlangen. | 1802 | 1804 Pfarr. zu Weidelbach. | |
| 1767 — 69 zu Altdorf. | 1770 | 1784 Pfarr. zu Wittelshofen. | |
| 1773 — 75 zu Jena. | 1776 | 1784 Pf. zu Einersheim. | 1810 Decan, 1811 Distrikts-Schulinspektor. |
| 1793 — 96 zu Erlangen. | 1796 | 1805 Pfarr. zu Ezelheim. | 1810 Pfarrer zu Deutenheim. |
| 1800 — 03 zu Altdorf. | 1807 | 1810 Pfarr. zu Ezelheim. | |
| 3 Jahre zu Jena. | 1757 | 1763 Pfarr. zu Krafsolzheim. | 1771 Pf. zu Unterlaimbach, 1783 Pf. zu Gnötzheim. |
| 1767 — 69 zu Altdorf. | 1770 | 1772 Pfarrer zu Possenheim. | 1791 Pfarrer zu Hellmitzheim. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1790 — 93 zu Erlangen. | 1793 | 1803 Pfarr. zu Hüttenheim. | |
| 1801 — 04 zu Leipzig. | 1805 | 1809 Pfarrer zu Ippesheim. | |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 5. Ginetsheim. | 9. Krassolzheim. | 61. Andr. Weißbeck, Pf. | 25. Febr. 1768 zu Unterlaimbach. | 1782 — 89 zu Neustadt a. d. Aisch. |
| | 10. Mönchsundheim. | 62. M. Joh. Thom. Martini, Pf. | 11. Aug. 1759 zu Uffenheim. | 1764 — 76 zu Uffenheim, — 80 zu Ansb. |
| | 11. Nenzenheim. | 63. Joh. Andr. Göbring, Pf. | 11. Apr. 1744 zu Hildburghaus. | 1756 — 60 zu Hildburgh. — 62 zu Cob. |
| | 12. Nordheim. | 64. Joh. Chr. Wittmann, Pf. | 30. März 1748 zu Mittelheim im Würzburgisch. | 1766 — 69 zu Windsheim. |
| | 13. Possenheim. | 65. Johann Konrad Dorsch, Pf. | 29. Sept. 1776 zu Gollhofen. | 1794 — 96 zu Uffenheim. |
| | 14. Reusch. | 66. Joh. Fr. Strebel, Pf. | 18. Jun. 1764 zu Reusch. | 1780 — 83 zu Nürnberg. |
| | 15. Weigenheim. | 67. Joh. Ge. Valent. Schmidt, Pf. | 13. Okt. 1755 zu Weigenheim. | 1770 — 73 zu Uffenheim. |
| | 16. Ziegenbach | 68. Ludw. Theodor Müller, Pf. | 21. Dec. 1781 zu Hof. | 1792 — 1800 zu Hof. |
| 6. Erlangen. | 1. Erlangen. a) Evang. Pfarreien. | | | |
| | 1. Erlangs-Neustadt. | 69. Chph. Fr. Ammon, Theol. D. Stadtpfarr. Prof. Prim. d. Theol. u. Kirchenrath. | 16. Jan. 1766 zu Baireuth. | 1783 — 85 zu Baireuth. |
| | | 70. Joh. Leonh. Lippert, 1ster Diak. | 1. Dec. 1752 zu Hof. | 1764 — 72 zu Hof. |
| | | 71. M. Lor. Ant. Chr. Gerlach, 2ter Diakon. | 23 Sept. 1780 zu Kreußen. | 1794 — 1802 zu Wunsiedel. |
| | 2. Erlangs-Altstadt. | 72. Paul Joachim Sigmund Vogel, Th. D. Stadtpfarr. 2ter Prof. d. Theol. | 13. Jan. 1753 zu Nürnberg. | 1760 — 69 zu Nürnberg. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1789 — 93 zu Halle. | 1795 | 1802 Pfarr. zu Krafsolzheim. | |
| 1780 — 82 zu Jena, 82 zu Erlangen. | 1783 | 1788 Lehrer der 1sten Classe zu Ansbach. | 1799 Pfarrer zu Mönchsundheim. |
| 1762 — 64 zu Jena. | 1764 | 1772 Pfarr. zu Neuzenheim. | |
| 1769 — 72 zu Jena. | 1772 | 1776 Pf. zu Nordheim. | |
| 1796 — 99 zu Halle. | 1799 | 1804 Capl. z. Schüpf. | 1806 Rect. zu Mainbernheim, 1810 Pfarrer zu Possenheim. |
| 1784 — 86 zu Jena — 87 zu Altdorf. | 1791 | 1794 Pf. zu Reusch. | |
| 1773 — 75 zu Jena — 77 zu Leipzig. | 1778 | 1792 Pfarr. zu Weigenheim. | |
| 1800 — 03 zu Leipzig. | 1806 | 1806 Pf. zu Altenschönbach. | 1809 Pfarrer zu Ziegenbach. |
| 1785 — 88 zu Erlangen. | — | 1788 Privatdocent zu Erlangen. | 1789 ausserord. Prof. d. Philos. 1792 ord. Prof. d. Theol. daselbst, 1794 Prof. d. Theol. zu Göttingen, 1804 Prof. d. Theol. zu Erlangen u. Cons. Rath zu Ansbach, 1808 Superint. u. Stadtpf. zu Erlangen, 1810 Kirchenrath. |
| 1772 — 76 zu Erlangen. | 1777 | 1772 Collabor. am Gymnas. zu Erlangen. | 1777 Rector daselbst u. Syndiakon, 1803 Archidiakon, 1804 außerordentl. Prof. der Theol. |
| 1802 — 05 zu Erlangen. | 1807 | 1810 Syndiakon u. Conrect. am Gymn. zu Erlangen. | |
| 1770 — 74 zu Altdorf, — 75 zu Jena. | — | 1783 Conrect. zu St. Sebald in Nürnberg. | 1787 Rector das. 1793 Prof. d. Th. zu Altdorf u. Diak. 1804 Archidiak. 1808 Stadtpf. u. Prof. d. Theol. zu Erlangen. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 6. Gefällen. | b) Reformirte Pfarreien. | 73. M. Heinr. Chph. Schirner, Diak. | 17. Apr. 1774 zu Schauenstein. | 1787 — 94 zu Baireuth. |
| | 1. Teutschreform. Pfarrei. | 74. M. Phil. Karbach, Pf. | 27. Mai 1780 zu Pfiffligheim bei Worms. | 1789 — 97 zu Heidelberg. |
| | 2. Französ. reform. Pfarrei. | 75. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 2. Baiersdorf. | 76. Joh. Fr. Frech, Stdtpf. Decan u. Distr. Schulinsp. | 2. März 1749 zu Ottendorf. | 1762 — 71 zu Hof. |
| | | 77. Joh. Ernst Sam. Aug. Besold, Diakon. | 7. Apr. 1775 zu St. Georgen b. Baireuth. | 1788 — 94 zu Baireuth. |
| | 3. Bruck. | 78. Conr. Chph. Hebart, Pf. | 20. Nov. 1761 zu Nürnberg. | 1775 — 80 zu Nürnberg. |
| | 4. Eltersdorf. | 79. Joh. Fr. Heinr. Panzer, Pf. | 25. März 1764 zu Nürnberg. | 1774 — 82 zu Nürnberg. |
| | 5. Frauenaurach. | 80. M. Phil. Theod. Künneth, Pf. | 16. März 1773 zu Baireuth. | 1783 — 90 zu Baireuth. |
| | 6. Großgründlach. | 81. J. Mtthi. Solger, Pf. | 13. März 1762 zu Hiltpoltstein im Mainkr. | 1775 — 79 zu Nürnberg. |
| | 7. Hemhofen. | 82. Joh. Heinrich Bauer, Schloßpf. | 25. Nov. 1783 zu Hutschdorf. | 1798 — 1805 zu Hof. |
| | 8. Kalchreuth. | 83. Leonhard Steph. Meister, Pf. | 20. Okt. 1774 zu Nürnberg. | 1786 — 91 zu Nürnberg. |
| | 9. Kraftshof. | 84. M. Ge. Paul Joh. Sauer, Pf | 17. Jan. 1773 zu Nürnberg. | 1783 — 94 zu Nürnberg. |
| | 10. Möhrendorf. | 85. Joh. Ge. Scherzer, Pf. | 15. Jun. 1752 zu Hof. | 1764 — 74 zu Hof. |
| | 11. Münchaurach. | 86. Karl Chph. Fr. Göbel, Pf. | 23. Dec. 1773 zu Schauerheim. | 1783 — 88 zu Neustadt a. d. Aisch, — 90 zu Ansbach. |
| | 12. Uttenreuth. | 87. Ge. Chr. Heinr. Dollwezel, Pf. | 23. Jan. 1760 zu Hof. | 1768 — 79 zu Hof. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1794—97 zu Erlangen, —98 zu Leipzig. | 1804 | 1805 Diak. zu Erlangen. | 1810 zugleich Lehrer am Gymnasium daselbst. |
| 1797—1800 zu Heidelberg. | 1800 | 1806 Pfarrer der teutsch-reformir. Gemeinde zu Erlangen. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1771—73 zu Leipzig, —74 zu Erlangen. | 1776 | 1779 Pf. zu Uttenreuth. | 1799 Superint. und Stadtpfarrer zu Baiersdorf, 1810 Decan, 1811 Distr.-Schulinspector. |
| 1795 zu Jena, 97 zu Erlangen. | 1800 | 1809 Diakon zu Baiersdorf. | |
| 1780—84 zu Altdorf. | 1785 | 1809 Pf. zu Bruck. | |
| 1782—84 zu Altdorf, —86 zu Erlangen. | 1786 | 1797 Pf. zu Eltersdorf. | |
| 1790—92 zu Leipzig —95 zu Erlangen. | 1793 | 1806 Pf. zu Münchaurach. | 1809 Pfarr. zu Frauenaurach. |
| 1779—82 zu Altdorf, —83 zu Göttingen. | 1785 | 1788 Mittagspred. zum h. Kreuz bei Nürnberg. | 1791 Pf. zu Großgründlach. |
| 1805—08 zu Halle u. Erlangen. | 1808 | 1808 Schloßpfarrer zu Hemhofen. | |
| 1792—96 zu Altdorf. | 1796 | 1802 Katechet bei d. Findeln zu Nürnberg. | 1808 Pfarrer zu Kalchreuth. |
| 1794—98 zu Altdorf. | 1798 | 1799 Pf. zu Dürrenmungenau. | 1804 Pfarrer zu Kraftshof. |
| 1774—77 zu Jena. | 1783 | 1787 Pf. zu Hallerstein. | 1808 Pfarrer zu Möhrendorf. |
| 1790—93 zu Erlangen. | 1793 | 1810 Pf. zu Münchaurach. | |
| 1779—82 zu Erlangen. | 1792 | 1793 Classenlehrer zu Hof. | 1800 Pfarrer zu Uttenreuth. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 7. Erlbach. | 1. Erlbach. | 88. M. Joh. Wilh. Oetter, Pfarrer, Decan u. Distrikts-Schulinsp. | 2. Febr. 1754 zu Linden. | 1769 — 71 zu Neustadt a. d. Aisch. |
| | 2. Dietenhofen | 89. M. Nik. Fr. Karl Arzberger, Pf. | 2. Febr. 1762 zu Thiersheim. | 1773 — 78 zu Wunsiedel, — 80 zu Bair. |
| | | Jak. Ad. Gräfe, Diak. zugl. Pfarrer zu Kleinhaslach. | (Siehe die Pfarrei Kleinhaslach.) | |
| | 3. Emskirchen. | 90. Isaak Friedr. Wich, Pf. | 15. Mai 1762 zu Baireuth. | 1774 — 80 zu Baireuth. |
| | 4. Hagenbüchach. | 91. Joh. Fr. Zimmermann, Pf. | 15. Nov. 1776 zu Beuk. | 1789 — 96 zu Baireuth. |
| | 5. Kleinhaslach. | 92. Jak. Ad. Gräfe, Pf. zugl. Diak. zu Dietenhofen. | 21. Mai 1756 zu Hof. | 1766 — 76 zu Hof. |
| | 6. Linden. | 93. Ferdinand Aug. Sponsel, Pf. | 4. Jun. 1754 zu Lenkersheim. | 2 Jahre zu Windsheim. |
| | 7. Neidhardswinden. | 94. Joh. Karl Fr. Esper, Pf. zugl. Diak. zu Wilhermsdorf. | 23. Dec. 1781 zu Wilhermsdorf. | 1795 — 99 zu Windsheim. |
| | 8. Neuhof an der Zenn. | 95. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 9. Puschendorf. | 96. Lor. Aug. Hierer, Pf. | 5. Mai 1777 zu Hersbruck. | 4 Jahre zu Nürnberg. |
| | 10. Trautskirchen. | 97. Joh. Heinrich Pümler, Pf. | 18. Sept. 1749 zu Trautskirchen. | 1763 — 67 zu Nürnberg. |
| 8. Feuchtwangen. | 1. Feuchtwangen. | 98. Samuel Nikol. Höppl, Stiftspr. Decan. | 10. Okt. 1726 zu Welbhausen. | 1739 — 46 zu Ansbach. |
| | | 99. Christoph Wilh. Meidenbauer, 1ster Diak. | 11. März 1759 zu Aha. | 1774 — 79 zu Ansbach. |
| | | 100. M. Jak. Glieb Engelhard, 2ter Diak. | 3. Nov. 1775 zu Weissenburg. | Bis zum 14ten Jahre die Schulen z. Weissenburg. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1771—74 zu Erlangen. | 1776 | 1789 Pfarrer zu Erlbach. | 1798 Superint. und Insp. der Schulen, 1810 Decan, 1811 Distrikts-Schulinspector. |
| 1780—83 zu Erlangen. | 1783 | 1792 Zuchthauspredi-ger zu Baireuth. | 1793 Pfarrer zu Birk, 1804 Pfarrer zu Dietenhofen. |
| 1780—83 zu Erlangen. | 1786 | 1796 Pf. zu Benk. | 1811 Pfarrer zu Emskirchen. |
| 1796—98 zu Erlangen und Halle. | 1800 | 1808 Syndik. und Cour. zu Erlang. | 1810 Pfar. zu Hagenbüchach. |
| 1776—82 zu Erlangen. | 1786 | 1796 Pf. zu Kleinhaslach und Diak. zu Dietenhofen. | |
| 1773—75 zu Erlangen. | 1780 | 1789 Pfarrer zu Linden. | |
| 1799—1802 zu Erlangen. | 1802 | 1802 Pfarr. zu Reidhardswinden und Diakon zu Wilhermsdorf. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1794—98 zu Altdorf. | 1799 | 1808 Pfarrer zu Puschendorf. | |
| 1767—70 zu Altdorf. | 1774 | 1779 Pf. zu Trautskirchen. | |
| 1746—49 zu Jena. | 1749 | 1757 Feld- und Casernenpred. zu Ansbach. | 1764 dritter Diakon zu Ansbach, 1779 Decan u. Stiftsprediger zu Feuchtwangen. |
| 1779—82 zu Erlangen. | 1782 | 1797 zweiter Diak. zu Feuchtwangen. | 1809 erster Diak. daselbst. |
| 1796—98 zu Erlangen, —99 zu Jena. | 1805 | 1806 Rector zu Krailsheim. | 1808 Pfarrer zu Triesbach, 1809 zweiter Diak. zu Feuchtwangen. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 8. Heuchlingen. | 2. Breitenau. | 101. M. Franz Phil. Heinrich Rabus, Pfarrer und Distr. Schulinspector. | 16. Jul. 1776 zu Rossstal. | 1787 — 96 zu Ansbach. |
| | 3. Dentlein am Forst. | 102. J. Heinr. Zimmermann, Pf. | 16 Aug. 1748 zu Dambach. | 1766 — 67 zu Ansbach. |
| | 4 Dorfgütingen. | 103. Georg Jakob Schmeißer, Pf. | 17. Jul. 1744 zu Sinbronn. | 1756 — 63 zu Ansbach. |
| | 5. Larrieden. | 104. Ludw. Gottfr. Ilgen, Pf. | 7. Apr. 1751 zu Georgensgmünd | 1767 — 72 zu Ansbach. |
| | 6. Mosbach. | 105. Ge. Fr. Pacius, Pf. | 3. Nov. 1752 zu Gunzenhausen. | 1768 — 73 zu Ansbach. |
| | 7. Oberampfrach. | 106. Joh. Friedrich Oesterlein, Pf. | 17. Dec. 1752 zu Weimersheim. | 2½ J. in d. Schulen zu Weissenburg, 5½ Jahr Privatunterr. |
| | 8. Sulz Kl. | 107. Georg Mich. Strohlein, Pf. | 30. Sept. 1752 zu Uffenheim. | —1767 zu Uffenheim, —72 zu Windsh. |
| | 9. Unterampfrach. | 108. Jh. Ldw. Heinr. Pinggiser, Pf. | 20. Mai 1769 zu Feuchtwangen. | —1783 Feuchtwangen, — 90 zu Ansb. |
| | 10. Wieseth. | 109. Joh. Daniel Burckhard, Pf. | 28. Oct. 1766 zu Wieseth. | 1780 — 84 zu Ansbach. |
| | 11. Wildenholz. | 110. Joh. Ludw. Fr. Vetter, Pf. | 9. Nov. 1766 zu Marien-Capell. | 1782 — 85 zu Ansbach. |
| 9. Gräfenberg. | 1. Gräfenberg. | 111. Gust. Joh. Jak. Witschel, Stadtpfarrer. | 8. Oct. 1730 zu Wöhrd b. Nürnberg. | 1745 — 54 zu St. Lorenz in Nürnberg. |
| | 2. Affalterthal. | 112. Chph. Bened. Hofmann, Pf. | 26. Jun. 1777 zu Herchsheim. | Privatunterricht. |
| | 3. Egloffstein. | 113. Joh. Ge. Bürger, Pf. | 27. Dec. 1764 zu Lonnerstadt. | 1776 — 80 zu Neustadt an der Aisch — 82 in Nürnberg. |
| | 4. Ermreuth. | 114 Ge. And. Oberster, Pf. | 11. Febr. 1752 zu Baireuth. | 1765 — 70 zu Baireuth. |
| | 5. Forth. | 115. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 6. St. Helena. | 116. Dan. Krämer, Pf. | 23. Aug. 1762 zu Bruck. | 1777 — 82 in Nürnberg. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1796—97 zu Altdorf, —99 zu Erlangen, — 1801 zu Hall als Hofmeister. | 1802 | 1805 Mittagspred. und Katechet zu Ansbach. | 1807 Pfarrer zu Breitenau, 1809 Distrikts-Schulinsp. |
| 1768—71 zu Altdorf. | 1771 | 1775 Pfarr. zu Dentlein. | |
| 1763—66 zu Jena. | 1767 | 1775 Pf. zu Dorfgütingen. | |
| 1772—77 zu Erlangen und Altdorf. | 1778 | 1790 Pfarrer zu Larrieden. | |
| 1773—74 zu Jena, —76 zu Erlangen. | 1777 | 1785 Pf. zu Mosbach. | |
| 1771—74 zu Erlangen. | 1776 | 1785 Caplan zu Feuchtwangen. | 1797 Pfarrer zu Oberampfrach. |
| 1772—74 zu Erlangen. | 1776 | 1782 Casernenpred. zu Ansbach. | 1794 Pfarrer zu Kl. Sulz. |
| 1790—92 zu Erlangen. | 1792 | 1796 Schlosspredig. zu Stetten im Hohenlohischen. | 1805 Pfarrer zu Unterampfrach. |
| 1784—87 zu Göttingen, — 87 zu Erlang. | 1788 | 1797 Pfarr. zu Wiesseth. | |
| 1785—87 zu Jena, — 88 zu Erlangen. | 1789 | 1802 Pf. zu Wildenholz. | |
| 1754—58 zu Altdorf. | 1758 | 1766 Pfarrer zu Hensenfeld. | 1774 Stadtpfarrer zu Gräfenberg. |
| 1794—96 zu Erlangen. | 1796 | 1806 Pfarrer zu Affalterthal. | |
| 1782—85 zu Altdorf, 85 zu Erlangen. | 1789 | 1796 Pf. zu Forth. | 1807 Pfarrer zu Egloffstein. |
| 1770—73 zu Erlangen. | 1776 | 1776 Pfarr. zu Obersteinbach. | 1787 Pfarrer zu Ermreuth. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1782—87 zu Altdorf. | 1788 | 1795 Pfarrer zu Peringersdorf. | 1801. Pfarrer zu St. Helena. |

| Decanat. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 9. Gräfenberg. | 7. Hezelsdorf. | 117. Paul Purrucker, Pf. | 16. Febr. 1746 zu Weissenstadt. | 1756—66 zu Hof. |
| | 8. Hiltpoltstein | 118. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 9. Igensdorf. | 119. J. Heinr. Wilh. Witschel, Pfarrer. Decan und Districts-Schulinsp. | 9. Mai 1769 zu Heufenfeld. | 1783—88 zu St. Lorenz in Nürnberg. |
| | 10. Kirchrüsselbach. | 120. Geo. Valentin Riedner, Pf. | 23. Mai 1752 zu Altdorf. | 1765—71 zu Altdorf. |
| | 11. Kunreuth. | 121. Fr. Albr. Ernst Knoll, Pf. | 8. März 1766 zu Kunreuth. | 1780—85 zu Nürnberg. |
| | 12. Thuisbrunn. | 122. J. Heinr. Reinel, Pf. | 29. Jun. 1756 zu Wunsiedel. | —73 zu Wunsiedel, —78 zu Regensb. |
| | 13. Walkersbrunn. | 123. J. Gottl. Hermann, Pf. | 30. Aug. 1779 zu Nürnberg. | 1790—97 zu Nürnberg. |
| 10. Gunzenhausen. | 1. Gunzenhausen. | 124. M. J. Aug. Recknagel, Stadtpfarrer. Decan. | 16. Jan. 1742 zu Gunzenhausen. | 1757—61 zu Nürnberg. |
| | | 125. Joh. Jak. Fr. Treiber, erster Diakon u. Districts-Schulinspector. | 15. Nov. 1761 zu Elpersdorf. | 7 Jahre zu Ansbach. |
| | | Ge. Lud. Wilhelm Froben. 2ter Diak. zugl. Pf. zu Laubenzedel. | (S. d. Pfarrei Laubenzedel.) | |
| | | 126. Rector u. Hospitalpr. zugl. Prediger in Wurmbach. | (Erlediget.) | — — |
| | 2. Absberg. | 127. Aug. Schultheiß, Pf. | 9. Dec. 1753 zu Melkendorf. | 1763—73 zu Kulmbach. |
| | 3. Aha. | 128. Joh. Jul. Zäuner, Pf. | 18. Jan. 1736 zu Mosbach. | 1750—54 zu Ansbach. |
| | 4. Altenmuhr. | 129. J. Alb. Merklein, Pf. | 1. April 1748 zu Mainstockheim. | 1760—68 zu Ansbach. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1766—68 zu Erlangen. | 1769 | 1770 Pfarrer zu Unterleinleiter. | 1790 Pfarrer zu Hetzelsdorf. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1788—92 zu Altdorf. | 1793 | 1801 Pf. zu Igensdorf. | 1810 Districts-Schulinspector, 1811 Decan. |
| 1771—76 zu Altdorf. | 1776 | 1791 Pf. zu Röthenbach bei St. Wolfg. | 1810 Pfarrer zu Kirchrüsselbach. |
| 1785—88 zu Erlangen. | 1796 | 1796 Rector zu Papenheim. | 1803 Pf. zu Affalterthal, 1807 Pfarrer zu Kunreuth. |
| 1778—81 zu Erlangen. | 1782 | 1793 Pf. zu Thuisbrunn. | |
| 1797—1801 zu Altdorf. | 1803 | 1810 Pfarrer zu Walkersbrunn. | |
| 1761—65 zu Altdorf, —66 zu Jena. | 1767 | 1773 Rector u. Hospitalpred. zu Gunzenhausen. | 1783 dritter Caplan zu Ansbach, 1793 Stadtpf. zu Roth u. Prodecan, 1801 Superint. u. Stadtpf. zu Gunzenhausen, 1810 Decan. |
| 2½ Jahr zu Erlangen. | 1784 | 1801 Caplan zu Gunzenhausen. | 1809 Districts-Schulinspector. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1774—77 zu Erlangen. | 1787 | 1789 Pfarrer zu Absberg. | |
| 1754—57 zu Erlangen. | 1758 | 1766 Rect. u. Hospit. pred. zu Gunzenh. | 1773 Pfarrer zu Aha. |
| 1768—70 zu Altdorf, —71 zu Erlangen. | 1773 | 1777 Pfarr. zu Altenmuhr. | |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 10. Gunzenhausen. | 5. Dornhausen | 130. Ge. Mich. Weber, Pf. | 27. April 1775 zu Auernhofen. | —1796 Privatunterricht, 96—97 zu Windsheim. |
| | 6. Gräfensteinberg. | 131. Ernst Fr. Gottl. Dietlin, Pf. | 10. Oct. 1755 zu Weiltingen. | 1770 — 74 zu Halle im Waisenhause. |
| | 7. Haundorf. | 132. Lor. Fr. Vogtherr, Pf. | 23. Febr. 1757 zu Eckersmühlen. | 1776 Privatunterricht. |
| | 8. Kalbensteinberg. | 133. M. Joh. Gabr. Bezzel, Pf. | 25. Sept. 1769 zu Nürnberg. | 1778—84 zu Nürnberg. |
| | 9. Laubenzedel. | 134. Ge. Lud. Wilh. Frobenius, Pf. zugl. 2ter Diak. zu Gunzenhausen. | 25. Mai 1769 zu Laubenzedel. | 1784 — 87 zu Ansbach. |
| | 10. Pfaufeld. | 135. Jakob Gottlieb Mack, Pf. | 8. Jan. 1748 zu Frankenhofen. | 1764 — 66 zu Ansbach. |
| | 11. Pflaumfeld | 136. Konr. Chr. Gust. Lindner, Pf. | 23. Apr. 1778 zu Gundelsheim. | 1794 — 96 zu Ansbach. |
| | 12. Sausenhofen. | 137. J. Karl Gottl. Ammon, Pf. | 27. April 1728 zu Dornhausen. | 5 Jahre zu Schwabach, 3 Jahre zu Neustadt a. d. Aisch, 4 Jahre zu Ansbach. |
| | 13. Stetten. | 138. Ge. Sigm. Andr. Funk, Pf. | 6. Dec. 1755 zu Beierberg. | 1770 Privatunterricht, —72 zu Krailsheim, —74 zu Ansb. |
| | 14. Tannhausen. | 139. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 15. Theilenhofen. | 140. J. Ge. Roth, Pf. | 26. Jan. 1746 zu Weissenburg. | 1751 — 64 zu Weissenburg. |
| | 16. Unterasbach. | 141. Theod. Chrph. Mitzler, Pf. | 25. Nov. 1756 zu Roth. | 1772 — 78 zu Ansbach. |
| | 17. Wachstein. | 142. Fr. Jul. Chr. Zimmermann, Pf. | 25. Dec. 1778 zu Dambach. | 1791 — 1800 zu Ansbach. |
| | 18. Wald. | 143. Christ. Heinrich Hohbach, Pf. | 27. Mai 1762 zu Geilsheim. | 1773 — 83 zu Ansbach. |

1797 —

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1797—99 zu Erlangen. | 1802 | 1804 Pfarr. zu Wallesau. | 1807 Diakon zu München, 1809 Pfarrer zu Dornhausen. |
| 1774—76 zu Halle. | 1776 | 1776 Lehrer auf dem Pädagog. zu Halle. | 1808 Pfarrer zu Gräfenstein-berg. |
| 1776—79 zu Altdorf und Erlangen. | 1780 | 1801 Pfar. zu Haundorf. | |
| 1784—89 zu Altdorf. | 1789 | 1790 Pf. zu Dürrenmungenau. | 1799 zweiter Diakon zu St. Jakob in Nürnberg, 1809 Pfarrer zu Kalbensteinberg. |
| 1787—90 zu Erlangen. | 1792 | 1805 Pf. zu Laubenzedel. | |
| 1766—68 zu Gießen, 69 zu Altdorf. | 1770 | 1788 Pf. zu Gastenfelden. | 1803 Pfarrer zu Pfaufeld. |
| 1796—98 zu Erlangen. | 1800 | 1808 Rect. u. Hospitalpr. zu Gunzenh. | 1810 Pfarrer zu Pflaumfeld. |
| 1 Jahr zu Leipzig, 2½ Jahr zu Jena. | 1749 | 1757 Pf. zu Sausenhofen. | |
| 1774—77 zu Erlangen. | 1780 | 1783 Rect. zu Feuchtwangen. | 1798 Pfarrer zu Stetten. |
| 1765—68 zu Erlangen. | 1776 | 1779 Pf. zu Wachstein. | 1790 Pfarrer zu Dettenheim, 1794 Pfarrer zu Bieswang, 1800 Pfarr. zu Theilenhofen. |
| 1778—81 zu Erlangen. | 1784 | 1790 Rect. u. Hospitalpr. zu Gunzenh. u. Pf. z. Unterwurmbach. | 1801 Pfarrer zu Unterasbach. |
| 1800—02 zu Erlangen. | 1802 | 1809 Pf. zu Wachstein. | |
| 1783—86 zu Erlangen. | 1786 | 1792 Pf. zu Wald. | |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| I. Hersbruck. | 1. Hersbruck. | 144. Joh. Barthol. Nagel, Stadtpfarrer, Decan und Distr.-Schulinspector. | 5. Jun. 1757 zu Altdorf. | 1766—73 zu Altdorf. |
| | | 145. Joh. Wilh. Fr. Link, 1ster Diak. | 7. Febr. 1755 zu Schwimmbach. | 1769—72 zu Neustadt a. d. Aisch. |
| | | 146. Joh. Glieb Wlh. Osterhausen, 2ter Diakon. | 8. März 1773 zu Happurg. | 1789—92 zu Nürnberg. |
| | 2. Alfeld. | 147. Chph. Würfel, Pf. | 8. März 1755 zu Kirchensittenb. | 1770—74 zu Nürnberg. |
| | 3. Artelshofen. | 148. Chph. Rech, Pf. | 1. Jan. 1760 zu St. Johannis b. Nürnberg. | 1770—79 zu Nürnberg. |
| | 4. Eschenbach. | 149. Bernh. Gottf. Bischoff, Pf. | 12. Aug. 1748 zu Nürnberg. | 1766—70 zu Nürnberg. |
| | 5. Förenbach. | 150. Gustav Philipp Fleischmann, Pf. | 31. März 1749 zu Lonnerstadt. | 1765—68 zu Nürnberg. |
| | 6. Happurg. | 151. Paul Christoph Wagner, Pf. | 5. Mai 1735 zu Osternohe. | 1752—56 zu Nürnberg. |
| | 7. Henfenfeld. | 152. Joh. Ge. Wilh. Haas, Pf. | 27. Mai 1754 zu Rückersdorf. | 1763—73 zu Nürnberg. |
| | 8. Hohenstadt. | 153. Joachim David Scharrer, Pf. | 1. März 1754 zu Erlangen. | 1768—74 zu Windesheim. |
| | 9. Kirchensittenbach. | 154. Matthä. Friedr. Lämmermann, Pf. | 1. Oct. 1777 zu Kirchensittenbach. | ....—1794 Privatunterricht. |
| | 10. Oberkrumbach. | 155. Johann Burkh. Probst, Pfarr. u. Diakon zu Kirchensittenbach. | 26. Dec. 1779 zu Nürnberg. | 1790—97 zu Nürnberg. |
| | 11. Pommelsbrunn. | 156. J. Paul Sigm. Bunzel, Pf. | 9. März 1749 zu Velden. | ...—1767 zu Nürnberg. |
| | 12. Reichenschwand. | 157. Leonhard Hering, Pf. | 26. März 1782 zu Nürnberg. | 1795—1801 zu Nürnberg. |
| | 13. Velden. | 158. Geo. Fr. Oertel, Stadtpf. | 9. Febr. 1747 zu Alfeld. | 1762—65 zu Nürnberg. |
| | 14. Vorra. | 159. Joh. Glob. Pius Jubitz, Pf. | 9. Jul. 1775 zu Vorra. | 1787—92 zu Nürnberg. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1774—81 zu Altdorf. | 1781 | 1784 Pfarrer zu Reichenschwand. | 1799 Pfarrer zu Igensdorf, 1801 Stadtpfarrer zu Hersbrück. |
| 1773—78 zu Altdorf. | 1778 | 1789 Diak. zu Hersbruck. | 1801 Archidiakon daselbst. |
| 1793—96 zu Altdorf. | 1796 | 1801 Mittagspred. zu Nürnberg. | 1806 Diakon zu Hersbruck. |
| 1774—79 zu Altdorf. | 1781 | 1790 Pfarrer zu Alfeld. | |
| 1779—.... zu Altdorf. | 1785 | 1791 Mittagsprediger zum heil. Kreuz bei Nürnberg. | 1792 Pfarrer zu Artelshofen. |
| 1770—75 zu Altdorf. | 1775 | 1782 Pfarrer zu St. Helena. | 1789 Pfarrer zu Eschenbach. |
| 1768—72 zu Altdorf. | 1773 | 1790 Pfarrer zu Förenbach. | |
| 1757—61 zu Altdorf. | 1762 | 1766 Mittagsprediger zu Nürnberg. | 1769 Pfarrer zu Förenbach, 1774 Pfarrer zu Happurg. |
| 1773—78 zu Altdorf. | 1778 | 1785 Pfarrer zu Altenthann. | 1792 Pfarrer zu Henfenfeld. |
| 1774—77 zu Erlangen. | 1780 | 1789 Pf. zu Tresdorf in Oberkärnthen. | 1798 Pfarrer zu Hohenstadt. |
| 1794—97 zu Altdorf. | 1799 | 1807 Pf. zu Kirchensittenbach. | |
| 1797—1801 zu Altdorf. | 1803 | 1808 Waisenkatechet zu Nürnberg. | 1809 Pfarrer zu Oberkrumbach und Diakon zu Kirchensittenbach. |
| 1767—72 zu Altdorf. | 1772 | 1780 Pfarr. zu Etzelwang. | 1790 Pfarrer zu Pommelsbrunn. |
| 1801—04 zu Altdorf, —05 zu Jena. | 1805 | 1805 Mittagsprediger zum heil. Kreuz bei Nürnberg. | 1807 Pfarrer zu Reichenschwand. |
| 1765—68 zu Altdorf, —70 zu Jena. | 1770 | 1779 Caplan zu Velden. | 1786 Stadtpfarr. daselbst, seit 1802 mit vereinigt. Caplanei. |
| 1792—96 zu Altdorf. | 1796 | 1801 Pf. zu Vorra. | |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 12. Jusingen. | 1. Jusingen. | 160. Joh. Chph. Bucher, Pf. Decan. | 28. Sept. 1755 zu Sulzbach. | ....1774 zu Sulzbach, —79 zu Nürnberg. |
| | 2. Bettenfeld. | 161. Georg Christph. Klett, Pf. | 9. Mai 1766 zu Leukershausen. | 1783—86 zu Ansb. |
| | 3. Diebach. | 162. Ge. Fr. Wartig, Pf. | 15. Apr. 1774 zu Castell. | 1786 — 90 zu Mt. Breit. — 91 zu Nb. —92 z. Neust. a. d. A. |
| | 4. Erzberg. | 163. Joh. Fr. Schüzinger, Pf. | 2. April 1753 zu Finsterlohr. | 1765 — 77 zu Rothenburg. |
| | 5. Frankenheim. | 164. Joh. Albr. Andr. Ad. Nopitsch, Pf. | 3. Feb. 1765 zu Kirchensittenb. | ....—1783 Privatunterricht. |
| | 6. Gailnau. | 165. Johann Achat. Schulz, Pf. | 16. Aug. 1753 zu Rothenburg. | 1765—76 zu Rothenburg. |
| | 7. Gastenfelden. | 166. Mart. Mark, Pf. | 19. Sept. 1771 zu Altdorf. | ....—1788 Privatunterricht. |
| | 8. Lohr. | 167. (Erlediget.) | — | — — |
| | 9. Oestheim. | 168. Joh. Ben. Chph. Bernhold, Pf. | 12. Aug. 1751 zu Barthelmeßaurach. | 1763—1769 zu Ansbach. |
| | 10. Wernitz. | 169. Wilhelm Chph. Schmidt, Pf. | 20. Jun. 1736 zu Finsterlohr. | ....— 1754 zu Rothenburg. |
| | 11. Wettringen. | 170. Chr. Ernst Prinzing, Pf. u. Distr. Schulinspector. | 17. Oct. 1770 zu Dinkelsbühl. | 1786 — 89 zu Ansbach. |
| 13. Kadolzburg. | 1. Kadolzburg. | 171. Konrad Christ. Messerer, Pf. | 20. Sept. 1751 zu Roth. | 1758—66 zu Roth — 68 zu Schwabach. |
| | | Joh. Gfr. Eisen, Diak., zugl. Pf. zu Zautendorf. | (S. die Pf. Zautendorf.) | |
| | 2. Ammerndorf. | 172. J. Sebast. Westernacher, Pf. | 17. Apr. 1726 zu Windsheim. | ....—1747 zu Windsheim. |
| | 3. Burgfarrenbach. | 173. M. Geo. Leonh. Klinger, Pf. | 22. Febr. 1737 zu Nürnberg. | 1750 zu Weissenburg, 53 zu Nürnberg. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1779—82 zu Altdorf. | 1783 | 1784 Rector u. Hospitalpr. zu Sulzb. | 1790 Pf. zu Etzelwang, 1804 Pf. zu Lonnerstadt, 1807 Decan u. Distr. Schulinspector daselbst, 1809 Pf. zu Insingen, 1810 Decan daselbst. |
| 1787—89 zu Erlangen. | 1792 | 1795 Feldpred. bei d. fränk. Kreis-Trupp. | 1802 Pf. zu Bettenfeld. |
| 1792—94 zu Jena. | 1794 | 1799 Lehrer d. Schule zu Waldenburg. | 1800 Pf. zu Rehweiler, 1801 Pf. zu Diebach. |
| 1777—80 zu Jena. | 1785 | 1797 Pf. zu Spielbach). | 1801 Pfarrer zu Erzberg. |
| 1783—88 zu Altdorf. | 1789 | 1805 Pf. zu Frankenheim. | |
| 1776—78 zu Erlangen. | 1779 | 1796 Pf. zu Tauberscheckenbach). | 1802 Pf. zu Gailnau. |
| 1788—.... zu Altdorf. | 1795 | 1804 Pf. zu Gastenfelden. | |
| — — | — | — — | — — |
| 1769—72 zu Erlangen. | 1773 | 1777 Pf. zu Oestheim. | |
| 1754—57 zu Jena. | 1763 | 1777 Pf. zu Wernitz. | |
| 1789—92 zu Erlangen. | 1792 | 1793 Pf. zu Breitenau. | 1807 Pf. zu Wettringen, 1809 Distr. Schulinspector. |
| 1768—71 zu Erlangen. | 1771 | 1789 zweiter Kaplan zu Kreglingen. | 1807 Pf. zu Kadolzburg. |
| 1747—50 zu Wittenb. und Erlangen. | 1755 | 1755 Pf. zu Weingartsgreuth. | 1759 Pf. zu Egenhausen, 1766 Pf. zu Hohn am Berg, 1780 Pf. zu Ammerndorf. |
| 1754 zu Altdorf, 56—60 zu Jena. | 1762 | 1768 Pf. zu Gründlach. | 1792 Pf. zu Burgfarrenbach. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 13. Kadolzburg. | 4. Fürth. | 174. Ge. Tob. Chph. Fronmüller, Stadtpf. | 1. Jan. 1748 zu Gräfenberg. | 1758—63 zu Nürnberg. |
| | | 175. Georg Mich. Ebert, 1ster Diak. | 23. Jun. 1757 zu Nürnberg. | 1767—77 zu Nürnberg. |
| | | 176 Chph. Ernst Glib Link, 2ter Diak. | 22. Sept. 1763 zu Kornburg. | ....—1779 Privatunterricht. |
| | 5. Großhabersdorf. | 177. Chph. Sigmund Panzer, Pf. | 3. Oct. 1753 zu Eschenfelden. | 1766—73 zu Sulzb. und Nürnberg. |
| | 6. Kirchfarrenbach. | 178. Jo. Geo. Weber, Pf. | 5. April 1759 zu Auernhofen. | 1773 — 78 zu Mt. Breit. — 81 zu Nb. |
| | 7. Langenzenn. | 179. Magn. Dan. Engerer, Stdtpf. | 20. Jun. 1740 zu Schwabach. | 1753—60 zu Schwabach. |
| | | Joh. Geo. Karl Geßner, Diak. u. Pf. zu Seukendorf. | (S. die Pf. Seukendorf.) | |
| | 8. Laubendorf. | 180. Augustin Mart. Fr. Bechmann, Pf. | 1. Apr. 1773 zu Nürnberg. | 1781—91 zu Nürnberg. |
| | 9. Mögeldorf. | 181. Ad. Wilh. Mtthä Kerstner, Pf. | 4. Oct. 1754 zu Nürnberg. | 7 Jahre zu Nürnberg. |
| | 10. Obermichelbach. | 182. J. Leonh. Neusinger, Pf. | 8. März 1754 zu Nürnberg. | 1765—76 zu Nürnberg. |
| | 11. Poppenreuth. | 183. Joh. Ge. Bauer, Pf. | 7. Oct. 1758 zu Hilpoltstein im Nürnbergisch. | 1767—76 zu Nürnberg. |
| | 12. Roßstall. | 184. Heinr. Sigm. Eberhard, Pf. | 28. Oct. 1741 zu Zirndorf. | 1756 — 62 zu Ansbach. |
| | | 185. August Gustav Herrnbauer, Diakon. | 23. Dec. 1774 zu Finsterlohr. | 1786 — 93 zu Rothenburg. |
| | 13. Seukendorf. | 186. Joh. Geo. Karl Geßner, Pf. zugl. Diak. z. Langenzenn. | 28. Apr. 1765 zu Ansbach. | 1774 — 84 zu Ansbach. |
| | 14. Bach. | 187. J. Chph. Ritter, Pf. | 2. Febr. 1758 zu Ansbach. | 1768 — 76 zu Ansbach. |
| | 15. Wilhermsdorf. | 188. Ge. Fr. Esper, Pf. | 30. Jan. 1760 zu Dietenhofen. | 1772—77 zu Windsheim. |
| | | Joh. Karl Fr. Esper, Diak. u. Pf. zu Neidhardswinden. | (S. die Pf. Neidhardswinden im Decanat Erlbach.) | |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1765—68 zu Altd.—69 zu Leipz. u. Jena. | 1769 | 1772 Pfarrer zu Schwimmbach. | 1781 Diakon zu Fürth, 1804 Stadtpf. daselbst. |
| 1777—82 zu Altdorf. | 1783 | 1792 Pf. zu Lichtenau. | 1796 Diak. zu Fürth, 1804 Archidiakon daselbst. |
| 1779—87 zu Altdorf. | 1789 | 1796 Pf. zu Lichtenau. | 1804 Diakon zu Fürth. |
| 1773—76 zu Erlangen. | 1777 | 1778 Pf. zu Rosenberg. | 1783 Pf. zu Eschenfelden, 1810 Pf. zu Großhabersdorf. |
| 1781—84 zu Erlangen. | 1784 | 1794 Syndiakon und Rect. z. Kreglingen. | 1804 Pf. zu Kirchfarrenbach. |
| 1760—63 zu Erlangen. | 1764 | 1772 Caplan zu Langenzenn. | 1801 Stadtpf. daselbst. |
| 1791—93 zu Altdorf, —95 zu Erlangen. | 1796 | 1799 Pf. zu Reichenschwand. | 1807 Pf. zu Laubendorf. |
| 4½ Jahr zu Altdorf. | 1778 | 1785 Pf. zu Rasch. | 1800 Pf. zu Mögeldorf. |
| 1776—80 zu Altdorf. | 1781 | 1794 Pf. zu Oberkrumbach. | 1809 Pf. zu Obermichelbach. |
| 1776—80 zu Altdorf, 80 zu Jena. | 1781 | 1782 Mittagpr. z. h. Kreuz b. Nürnb. | 1786 Pf. zu Walkersbrunn, 1801 Pf. zu Poppenreuth. |
| 1762—65 zu Altdorf. | 1766 | 1768 Cant. u. Hospitalpr. z. Schwabach | 1793 Pf. zu Roßstall. |
| 1793—96 zu Jena. | 1803 | 1807 Caplan zu Roßstall. | |
| 1784—87 zu Erlangen. | 1787 | 1801 Caplan zu Langenzenn. | 1810 zugl. Pf. zu Seukendorf. |
| 1776—79 zu Erlangen. | 1782 | 1783 Pf. zu Burgsalach. | 1801 Pf. zu Bach. |
| 1777—80 zu Erlangen. | 1780 | 1782 Caplan zu Wilhermsdorf u. Pf. zu Neidhardswinden. | 1787 Oberpf. zu Wilhermsdorf. |

| Decanat. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 13. Kadolzburg. | 16. Zautendorf. | 189. Joh: Gfr. Eisen, Pf., zugl. Diak. zu Kadolzburg. | 9. Febr. 1777 zu Langenzenn. | 1792—94 zu Erlangen. |
| | 17. Zirndorf. | 190. M. Joh. Ge. Fr. Pabst, Pfarrer, Decan u. Distrikts-Schulinsp. | 31. Oct. 1754 zu Ludwigstadt. | 1766—74 zu Hof. |
| | | 191. Karl. Wissmüller, Diak. | 15. Mai 1764 zu Nürnberg. | 1775—81 zu Nürnberg. |
| 14. Kolmberg. | 1. Kolmberg. | 192. Joh. Ge. Sigm. Albert, Pf. | 21. Febr. 1744 zu Laubendorf. | 1757—53 zu Ansbach. |
| | 2. Auerbruch. | 193. Gfr. Ferd. Fr. Wagenseil, Pf. | 1. Aug. 1760 zu Ansbach. | 1775—84 zu Ansbach. |
| | 3. Binzwang. | 194. Heinr. Chph. Supf, Pf. | 5. Mai 1765 zu Schwabach. | 1778—83 zu Ansbach. |
| | 4. Buch am Wald. | 195. Georg Matthä. Bauer, Pf. | 15. Sept. 1765 zu Ansbach. | 1771—85 zu Ansbach. |
| | 5. Egenhausen. | 196. Gottlieb Ludw. Hnr. Sonntag, Pf. | 14. Sept. 1776 zu Auerbruch. | 1792—95 zu Ansbach. |
| | 6. Geßlau. | 197. Ernst Fr. Obermeyer, Pf. | 31. Aug. 1733 zu Feuchtwangen. | 1745—53 zu Ansbach. |
| | 7. Jochsberg. | 198. J. Leonh. Windenius, Pf. | 4. März 1752 zu Feuchtwangen. | 1763—71 zu Windsheim. |
| | 8. Leutershausen. | 199. Hnr. Jak. Arnberger, Stadtpf. Decan u. Distrikts-Schulinsp. | 4. März 1748 zu Kreglingen. | 1765—66 zu Ansbach. |
| | | 200. Joh. Christoph Sonntag, Diak. | 4. Febr. 1737 zu Seenheim. | 1756—58 zu Windsheim. |
| | 9. Mitteldachstetten. | 201. Joh. Karl Hofmann, Pf. | 22. Dec. 1775 zu Meinheim. | 1789—93 zu Ansbach. |
| | 10. Oberdachstetten. | 202. Joh. Ge. Windisch, Pf. | 18. Sept. 1784 zu Ansbach. | 1795—1804 zu Ansbach. |
| | 11. Obernzenn | 203. Fr. Karl Wüstner, Pf. | 16. Sept. 1747 zu Obernzenn. | 1758—65 zu Neustadt und Nördling. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1794 — 98 zu Erlangen. | 1797 | 1804 Caplan zu Kadolzburg. | 1810 zugleich Pf. zu Zautendorf. |
| 1775 — 79 zu Erlangen u. Leipzig. | . . . | 1783 Professor der Philos. zu Erlangen. | 1796 Pf. zu Zirndorf u. Prodecan, 1801 Decan, 1810 Distrikts-Schulinsp. |
| 1781 — 86 zu Altdorf. | 1786 | 1797 Diak. zu St. Lorenz in Nürnb. | 1810 Diak. zu Zirndorf. |
| 1763 — 67 zu Jena. | 1767 | 1773 Pfarr. zu Mitteldachstetten. | 1796 Pfarrer zu Kolmberg. |
| 1784 — 87 zu Erlangen. | 1788 | 1801 Pf. zu Eckersmühlen. | 1809 Pfarrer zu Auerbruch. |
| 1783 — 86 zu Erlangen. | 1786 | 1801 Caplan und Rector zu Windsbach. | 1808 Pfarrer zu Binzwang. |
| 1785 — 89 zu Erlangen. | 1790 | 1801 Rector und Hospitalpredig. zu Gunzenhausen. | 1809 Pfarrer zu Buch am Wald. |
| 1796 — 97 zu Altdorf, — 99 zu Erlangen. | 1801 | 1808 Pf. zu Egenhausen. | |
| 1753 — 57 zu Altdorf. | 1757 | 1768 Pf. zu Auerbruch. | 1772 Pfarrer zu Geßlau. |
| 1772 — 76 zu Erlangen. | 1776 | 1794 Garnisonspred. zu Wilzburg. | 1800 Pf. zu Jochsberg. |
| 1766 — 68 zu Erlangen. | 1769 | 1780 Pf. zu Wiesenbach. | 1792 Stadtpf. u. Superint. zu Leutershausen, 1809 Distrikts-Schulinspector, 1810 Decan. |
| 1758 — 60 zu Altdorf. | 1760 | 1772 Pf. zu Auerbruch. | 1796 Caplan zu Leutershausen. |
| 1793 — 97 zu Erlangen. | 1797 | 1806 Pf. zu Mitteldachstetten. | |
| 1804 — 07 zu Erlangen. | 1807 | 1809 Pf. zu Oberdachstetten. | |
| 1765 — 67 zu Halle und Altdorf. | 1769 | 1789 Pf. zu Obernzenn. | |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 14. Kolmberg. | 12. Obersulzbach. | 204. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 13. Weissenkirchberg. | 205. Friedr. Chph. Spieß, Pf. | 5. Mai 1762 zu Schwabach. | 1772—82 zu Ansbach. |
| | 14. Wiedersbach. | 206. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 15. Windelsbach. | 207. Joh. Fr. Ad. Albrecht, Pf. | 28. Jan. 1769 zu Rothenburg. | 1778—88 zu Rothenburg. |
| 15. Lauf. | 1. Lauf. | 208. Joh. Jak. Lud. Degen, Stadtpf. Decan u. Distrikts-Schulinsp. | 3. März 1754 zu Nürnberg. | 1761—72 zu Nürnberg. |
| | | 209. Mich. Dietrich, Diak. | 11. Sept. 1753 zu Nürnberg. | 1768—74 zu Nürnberg. |
| | 2. Beerbach. | 210. Georg Andr. Dorn, Pf. | 21. Dec. 1763 zu Nürnberg. | 1772—80 zu Nürnberg. |
| | 3. Eschenau. | 211. Joh. Raim. Fr. Wagenseil, Pf. | 14. Dec. 1749 zu Kaufbeuren. | 1760—68 zu Ansbach. |
| | 4. Heroldsberg. | 212. Wolfg. Friedr. Nuhann, Pf. | 27. Jan. 1763 zu Kraftshof. | 1778—82 zu Nürnberg. |
| | 5. St. Jobst. | 213. Mich. Gottlieb Kühnlein, Pf. | 8. Sept. 1757 zu Nürnberg. | 1771—76 zu Nürnberg. |
| | 6. Ottensoos. | 214. Friedr. Ferd. Blank, Pf. | 29. Dec. 1765 zu Unternbibart. | 1776—84 zu Ansbach. |
| | 7. Osternohe. | 215. Andr. Seyfried, Pf. | 1. Aug. 1762 zu Betzenstein. | 1772—78 zu Nürnberg. |
| | 8. Peringersdorf. | 216. Joh. Adam Fleischmann, Pf. | 13. Oct. 1760 zu Velden. | 1776—83 zu Nürnberg. |
| | 9. Rückersdorf. | 217. Leonh. Fritschel, Pf. | 2. Oct. 1763 zu Großreut. | 1772—84 zu Nürnberg. |
| | 10. Schönberg. | 218. Chr. Konrad Nopitsch, Pf. | 28. Mai 1759 zu Kirchensittenb. | ....—1777 Privatunterricht. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| — — | — | — — | — — |
| 1782 — 85 zu Erlangen. | 1785 | 1794 Pf. zu Frankenhofen. | 1805 Pf. zu Weissenkirchberg. |
| — — | — | — — | — — |
| 1788 — 91 zu Jena. | 1792 | 1803 Pf. zu Windelsbach. | |
| 1772 — 77 zu Helmstädt, Altdorf und Erlangen. | 1778 | 1780 Prof. am Aegidian. zu Nürnberg. | 1793 Pf. zu Puschendorf, 1807 Stadtpf. zu Lauf, 1810 Decan, 1811 Distr.-Schulinsp. |
| 1774 — 79 zu Altdorf. | 1781 | 1784 Katechet im Zuchthaus. z. Nürnberg. | 1789 Diakon zu Lauf. |
| 1781 — 85 zu Altdorf. | 1785 | 1796 Pf. zu Beerbach. | |
| 1769 — 71 zu Erlangen. | 1771 | 1776 Pf. zu Eschenau. | |
| 1782 — 84 zu Altdorf, — 84 zu Tübingen. | 1786 | 1805 Pf. zu Heroldsberg. | |
| 1776 — 80 zu Altdorf. | 1781 | 1789 Pf. zu Oberkrumbach. | 1794 Pf. zu St. Jobst. |
| 1785 — 88 zu Erlangen. | 1788 | 1789 Pf. zu Ebenried. | 1807 Pf. zu Ottensoos. |
| 1778 — 84 zu Altdorf. | 1784 | 1789 Rect. zu Hersbruck. | 1810 Pf. zu Osternohe. |
| 1783 — 88 zu Altdorf. | 1789 | 1801 Pf. zu Peringersdorf. | |
| 1785 — 89 zu Altdorf. | 1794 | 1806 Katechet zu St. Pet. bei Nürnberg. | 1808 Pf. zu Rückersdorf. |
| 1777 — 82 zu Altdorf. | 1783 | 1792 Pf. zu Altenthann. | 1808 Pf. zu Schönberg. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Stu dien. |
|---|---|---|---|---|
| 16. Lonnerstadt. | 1. Lonnerstadt. | 219. Ge. Franz Trexel. Pf. Decan u. Distr. Schulinsp. | 16. Apr. 1770 zu Ilschwang. | . . . 1787 zu Sulzbach, und Privatunterricht. |
| | 2. Adelsdorf. | 220. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 3. Dachsbach. | 221. Karl Wilhelm Oetter, Pf. | 22. Jan. 1756 zu Linden. | . . . 1780 Privatunterricht. |
| | 4. Gerhardshofen. | 222. M. Joh. Georg Göbel, Pf. | 5. Sept. 1731 zu Neustadt a. d. A. | 1736 — 50 zu Neustadt a. d. Aisch. |
| | 5. Kairlindach. | 223. Fr. Ernst Wilh. Weber, Pf. | 8. März 1766 zu Hezelsdorf. | 1775 — 83 zu Neust. a. d. Aisch. |
| | 6. Mühlhausen. | 224. Joh. Ge. Döhlemann, Pf. | 3. Nov. 1748 zu Ermreuth. | 1761 — 67 zu Nürnberg. |
| | 7. Neuhaus. | 225. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 8. Oberhöchstadt. | 226. Ernst Chr. Fr. Lohe, Pf. | 15. Febr. 1757 zu Lichtenberg. | 1767 — 74 zu Wunsiedel. |
| | 9. Pommersfelden. | 227. Gfr. Vollr. Zucker, Pf. | 22. Febr. 1745 zu Aßbach b. Bamberg. | 1757 — 59 zu Nürnberg. |
| | 10. Steppach. | 228. Jak. Fr. Leffler, Pf. | 15. Aug. 1732 zu Kunreuth. | 1747 — 52 zu Koburg. |
| | 11. Uehlfeld. | 229. Fr. Ferd. Traug. Heerwagen, Pf. | 8. Dec. 1732 zu Buttenheim. | 1745 — 53 zu Baireuth. |
| | 12. Weingartsgreuth. | 230. Joh. Lor. Fr. Heyde, Pf. | 11. Jan. 1765 zu Oberasbach, nunmehr Würtembergisch. | 1775 — 78 zu Krailsheim, — 82 zu Ansbach. |
| | 13. Weissendorf. | 231. Joh. Kaspar Pflüger, Pf. | 10. Oct. 1779 zu Kleinweisach. | 1790 — 99 zu Nürnberg, — 1802 zu Castell. |
| | 14. Wilhelmsdorf. | 232. (Erlediget.) | — — | — — |
| 17. Neust. a. d. A. | 1. Neustadt a. d. Aisch. | 233. Ge. Chr. Sam. Schmidt, Stdtpf. Decan u. Distrikts-Schulinsp. | 8. Apr. 1755 zu St. Georgen. | 1768 — 73 zu Kulmbach. |

| Universitäts = Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1787 — 89 zu Erlang. — 90 zu Altdorf. | 1789 | 1791 Rect. u. Hospitalpred. zu Sulzb. | 1800 Pf. zu Fürnried, 1805 Pf. zu Illschwang, 1810 Pf. zu Lonnerstadt und Decan, 1811 Distr. = Schulinsp. |
| — — | — | — — | — — |
| 1780 — 83 zu Erlangen. | 1788 | 1798 Pf. zu Dachsbach. | |
| 1750 — 53 zu Erlangen. | 1754 | 1757 Adj. an der Schule zu Neust. | 1764 Pf. zu Schauernheim, 1784 Pf. zu Gerhardshofen. |
| 1783 — 86 zu Erlangen. | 1793 | 1791 Rector zu Baiersdorf. | 1803 Pf. zu Kairlindach. |
| 1767 — 70 zu Altdorf. | — | 1774 Pf. zu Affalterthal. | 1779 Pf. zu Egloffstein, 1806 Pf. zu Mühlhausen. |
| — — | — | — — | — — |
| 1775 — 78 zu Halle u. Erlangen. | 1782 | 1784 Pf. zu Brand. | 1799 Pf. zu Möhrendorf, 1809 Pf. zu Oberhöchstadt. |
| 1775 — 78 zu Erlangen. | . . . | 1782 Pf. zu Pommersfelden. | |
| 1752 — 57 zu Erlangen. | 1757 | 1760 Pf. zu Affalterthal. | 1772 Pf zu Steppach. |
| 1753 — 56 zu Altdorf u. Erlangen. | 1760 | 1758 Rect. zu Berneck. | 1774 Diak. zu Berneck, 1785 Pf. zu Mehlfeld. |
| 1782 — 87 zu Erlangen. | 1788 | 1792 Schloßpf. zu Buttenheim. | 1795 Pf. zu Weingartsgreuth. |
| 1802 — 05 zu Altdorf. | 1805 | 1811 Pf. zu Weissendorf. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1773 — 75 zu Leipzig, — 76 zu Altdorf, — 77 zu Erlangen. | 1782 | 1782 prot. Militärpred. zu Prag. | 1789 evang. Pred. zu Wien, 1796 Superint. und Pf. zu Burgbernheim, 1806 Superint. u. Stadtpf. zu Neust. a. d. A. 1810 Decan u. Distr. Schulinspector. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 17. Neustadt an der Aisch. | | 234. Tob. Sebast. Kraft, 1ster Diak. | 5. Jan. 1747 zu Neust. a. d. A. | 1753—68 zu Neust. a. d A. |
| | | 235. Joh. Andr. Hohenner, 2r. Diak. | 7. Sept. 1765 zu Hof. | 1775—85 zu Hof. |
| | 2. Altheim. | 236. J. Chph. Griesshammer, Pf. | 28. Jul. 1748 zu Gerhardshofen. | 1766—69 zu Coburg. |
| | 3. Baudenbach. | 237. Mich. Schauffler, Pf. | 12. Aug. 1755 zu Neust. a. d. A. | 1761—77 zu Neust. a. d. A. |
| | 4. Brunn. | 238. Joh. Ad. Lud. Herrmann, Pf. | 8. Jan. 1774 zu Selb. | 1786—94 zu Baireuth. |
| | 5. Diespeck. | 239. M. Chr. Theod. Oertel, Pf. | 19. Aug. 1766 zu Neust. a. d. A. | 1771—84 zu Neust. a. d. A. |
| | 6. Dottenheim. | 240. M. Fr. Wilh. Hagen, Pf. | 31. März 1767 zu Mistelbach. | 1780—90 zu Baireuth. |
| | 7. Gutenstetten. | 241. Joh. Matthä. Beck, Pf. | 24. Febr. 1747 zu Wunsiedel. | 1757—63 zu Wunsiedel, — 65 zu Regensburg. |
| | 8. Herrnneuses. | 242. Chr. Wilhelm Oetter, Pf. | 19. Nov. 1760 zu Linden. | . . . 1781 Privatunterricht. |
| | 9. Langenfeld. | 243. Albr. Lud. Göß, Pf. | 2. Jun. 1776 zu Dietenhofen. | 1792—96 zu Ansbach. |
| | 10. Oberlaimbach. | 244. Georg Wilh. Beck, Pf. | 13. Sept. 1746 zu Dörzbach an der Jagst im Hohenlohischen. | 1758—66 zu Windsheim. |
| | 11. Schauerheim. | 245. Sam. Chr. Von der Pforten, Pf. | 10 Mai 1738 zu Baireuth. | 1752—58 zu Baireuth. |
| | 12. Schornweissach. | 246. Joh. Fr. Traug. Heerwagen, Pf. | 20. Jun. 1759 zu Berneck. | 1773—76 zu Baireuth. |
| | 13. Stübach. | 247. M. Joh. Friedr. Gabriel, Pf. | 20. Mai 1753 zu Neust. a. d. A. | 1758—72 zu Neust. a. d. A. |
| | 14. Sugenheim. | 248. Joh. Chph. Fr. Weth, Pf. | 24. Jul. 1760 zu Sugenheim. | 1773—80 zu Ansbach. |
| | 15. Ullstadt. | 249. Joh. Jul. Aug. Braune, Pf. | 27. März 1760 zu Melkendorf. | 1770—77 zu Neust. a. d. A. |

| Universitäts = Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1768 — 71 zu Erlangen. | 1779 | 1784 Subdiak. zu Neustadt a. d. A. | 1788 Archidiak. u. Hospitalpred. daselbst. |
| 1785 — 87 zu Halle, — 88 zu Erlangen. | 1788 | 1797 Rect. zu Selb. | 1808 Syndiak. u. Lehrer an d. Bürgersch. zu Neust. a. d. A. |
| 1770 — 72 zu Erlangen. | 1773 | 1775 Schloßpf. zu Weingartsgreuth. | 1795 Pf. zu Altheim |
| 1777 — 80 zu Erlangen. | 1783 | 1783 Collabor. an d. Schule zu Neust. | 1788 Syndiak. daselbst, 1808 Pf. zu Baudenbach. |
| 1794 — 98 zu Jena u. Erlangen. | 1805 | 1808 Pf. zu Braunn. | |
| 1784 — 86 zu Erlangen, — 87 zu Jena. | 1788 | 1788 Collabor. am Gymn. zu Neust. | 1796 Prof. d. Philos. u. Mathem. zu Baireuth, 1802 Pf. zu Dietzeck. |
| 1790 — 95 zu Erlangen. | . . . | 1797 außerord. Prof. d. Philos. zu Erlangen. | 1798 Prof. d. Gesch. u. Rel. am Gymn. zu Baireuth, zugleich als Schloßpred. 1802 Diak. zu Selb, 1809 Pf. zu Dottenheim. |
| 1765 — 67 zu Leipzig, — 68 zu Erlangen. | 1769 | 1768 Cantor zu Weidenberg. | 1776 Diak. zu Weissenstadt, 1787 Diak. zu Kreußen, 1806 Pf. zu Gutenstetten. |
| 1781 — 84 zu Erlangen. | 1784 | 1795 Pf. zu Herrnneuses. | |
| 1796 — 99 zu Erlangen. | 1801 | 1809 Pf. zu Langenfeld. | |
| 1766 — 68 zu Halle, — 69 zu Jena. | 1772 | 1775 Pf. zu Oberlaimbach. | |
| 1758 — 62 zu Erlangen. | 1768 | 1769 Pf. zu Streitberg. | 1784 Pf. zu Schauerheim. |
| 1776 — 79 zu Erlangen. | 1783 | 1793 Pf. zu Schornweissach. | |
| 1772 — 75 zu Erlangen. | 1776 | 1779 Classenlehrer zu Neustadt. | 1799 Pf. zu Stübach. |
| 1780 — 83 zu Erlangen. | 1784 | 1796 Pf. zu Sugenheim. | |
| 1777 — 81 zu Erlangen. | . . . | 1781 Collabor. am Gymn. zu Erlang. | 1783 Pf. zu Treßdorf in Oberkärnthen, 1789 Pf. zu Ulst. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 17. Neustadt. | 16. Unterlaimbach. | 250. J. Ferd. Wilh. Amthor, Pf. | 9. Mai 1766 zu Herrnsheim. | . . . 1786 Privatunterricht. |
| | 17. Unterneßelbach. | 251. Joh. Casimir Hertlein, Pf. | 6. Aug. 1773 zu Walsdorf. | 1786—94 zu Windsheim. |
| 18. Rothenburg. | 1. Rothenburg. | | | |
| | a) Stadtpf. zu St. Jakob. | 252. Fr. Joh. Albr. Muck, Hauptpred. Decan u. Distrikts-Schulinsp. | 24. Apr. 1763 zu Forheim. | 1772—83 zu Oettingen. |
| | | 253. Joh. Chr. Roßteuscher, Stdtpf. Prodecan. | 5. Dec. 1741 zu Neusitz. | 1750—59 zu Rothenburg, — 60 zu Coburg. |
| | | 254. Johann David Merz, 1ster Diak. | 26. Jun. 1758 zu Gailnau. | 1763—76 zu Rothenburg. |
| | | 255. Imman. Löffler, 2ter Diak. | 10. Apr. 1781 zu Augsburg. | 1788—1801 zu Augsburg. |
| | b) Stdtpf. zum h. Geist. | 256. Gottlieb Albr. Lehmus, Stdtpf. | 24. Sept. 1777 zu Rothenburg. | 1783—96 zu Rothenburg. |
| | 2. Adelshofen. | 257. M. Chr. Balth. Lehmus, Pf. | 26. Apr. 1749 zu Rothenburg. | 1756—66 zu Rothenburg. |
| | 3. Bethwar. | 258. Aug. Chr. Seydenschwanz, Pf. | 27. Nov. 1770 zu Neusitz. | 1779—90 zu Rothenburg. |
| | 4. Detwang. | 259. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 5. Gattenhofen. | 260. M. Joh. Geywitz, Pf. | 11. Dec. 1759 zu Schalkstetten b. Ulm. | 1773—86 zu Ulm. |
| | 6. Kirnberg. | 261. (Erlediget.) | — — | — — |

1786—

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1786—87 zu Erlang. —89 zu Leipzig. | 1790 | 1794 Pf. zu Eschenau i. Steigerwalde. | 1802 Caplan zu Markt Breit, 1808 Pf. zu Unterlaimbach. |
| 1794—97 zu Erlangen. | — | 1803 Pf. zu Neuhaus. | 1811 Pf. zu Unternesselbach. |
| 1783—86 zu Erlangen. | 1788 | 1788 Pf. zu Euerbach b. Schweinf. | 1800 Pf. zu Ippesheim, 1808 Stadtpf. u. Decan zu Rothenburg, 1809 Hauptpred. 1811 Distr. Schulinsp. |
| 1760—62 zu Erlangen. | 1778 | 1785 Pf. zu Taubertscheckenbach. | 1785 Diak. an der Kirche zum h. Geist in Rothenburg, 1789 Diak. zu St. Jakob das. 1800 Archidiakon, 1808 Prodecan, 1809 Stadtpf. |
| 1776—80 zu Erlangen. | 1786 | 1791 Classenlehrer zu Rothenburg. | 1798 Diak. zu St. Jakob in Rothenb. 1809 1ster Diak. daselbst. |
| 1801—03 zu Jena, —05 zu Göttingen. | 1805 | 1805 Pred. u. Katechet an d. Zucht- u. Arbeitshaus-Capelle zu Augsburg. | 1806 Adjunkt an d. Hospitalk. zu Augsburg, 1810 zweiter Diak. zu Rothenburg. |
| 1796—99 zu Jena. | 1799 | 1801 Rect. zu Mkt. Breit. | 1805 Pf. an d. Hospitalkirche zu Rothenburg, 1809 zweiter Stadtpf. daselbst. |
| 1766—70 zu Jena, Stud. u. Mag. Leg. | . . . | 1771 Rect. d. Gymn. zu Lippstadt. | 1775 Rector zu Soest, 1784 Rector zu Rothenburg, 1791 Pf. zu Wettringen, 1807 Pf. zu Adelshofen. |
| 1790—92 zu Erlangen. | 1792 | 1803 Pf. zu Spielbach. | 1809 Pf. zu Bethwar. |
| — — | — | — — | — — |
| 1786—89 zu Jena. | 1795 | 1797 Rector zu Kaufbeuren. | 1810 Pf. zu Gattenhofen. |
| — — | — | — — | — — |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 18. Rothenburg. | 7. Leutzenbronn. | 262. Lud. Fr. Merz, Pf. | 10. Jun. 1739 zu Spielbach. | 1748—60 zu Rothenburg. |
| | 8. Mörlbach. | 263. Friedr. Ludw. Schäzler, Pf. | 22. Febr. 1759 zu Ansbach. | 1769—77 zu Ansbach. |
| | 9. Neusitz. | 264. David Ludw. Rivius, Pf. | 11. Jun. 1770 zu Rothenburg. | 1778—91 zu Rothenburg. |
| | 10. Ohrenbach. | 265. Chph. Gottfr. Nusch, Pf. | 29. Jun. 1759 zu Gailnau. | 1772—80 zu Rothenburg. |
| | 11. Schweinsdorf. | 266. Chph. Wilh. Albrecht, Pf. u. Senior. | 8. Nov. 1728 zu Rothenburg. | 1733—47 zu Rothenburg. |
| | 12. Steinach a. d. Ens. | 267. Friedr. Pet. Weiß, Pf. | 7. Aug. 1747 zu Schwäb. Hall. | 1755—66 zu Hall. |
| | 13. Steinsfeld. | 268. Dan. Friedr. Kraus, Pf. | 25. Oct. 1758 zu Bethwar. | 1773—77 zu Rothenburg. |
| | 14. Tauberscheckenbach. | 269. M. Dav. G. Lud. Nothnagel, Pf. | 13. Sept. 1775 zu Nürnberg. | 1786—93 zu Nürnberg. |
| | 15. Tauberzell. | 270. Chph. Heinr. Zinn, Pf. | 1. Mai 1768 zu Mainbernheim. | 1780—86 zu Ansbach. |
| 19. Schwabach. | 1. Schwabach. | | | |
| | a) Die evang. Stadtpfarrei. | 271. M. J. G. Wilh. Köhler, Stdtpf. Decan u. Distrikts-Schulinsp. | 18. Febr. 1750 zu Lehrberg. | 1764—69 zu Ansbach. |
| | | 272. Paul Ch. Wlh. Supf, 1ster Diak. | 18. Dec. 1732 zu Tiefenbach. | 1744—54 zu Ansbach. |
| | | Chph. Sam. Andr. Zindel, 2tr Diak. Pf. zu Dietersdorf. | (Siehe die Pfarrei Dietersdorf.) | |
| | | 273. Joh. Chr. Mast, 3ter Diak. u. Strafarbeitshauspred. | 28. Jun. 1755 zu Krailsheim. | . . . 1769 zu Krailsheim, —75 zu Ansb |
| | b) Die reform. Pfarrei. | 274. François Ebrard, Pf. | 23. Nov. 1765 zu Marburg. | 5 Jahre zu Duisburg. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1760 — 63 zu Jena. | 1778 | 1784 Pf. zu Leuzenbroun. | |
| 1777 — 80 zu Erlangen. | 1781 | 1784 Pf. zu Kirchrimbach. | 1806 Pf. zu Mörlbach. |
| 1791 — 93 zu Jena. | 1799 | 1808 Pf. zu Neusitz. | |
| 1780 — 82 zu Jena. | 1782 | 1801 Pf. zu Bethwar. | 1809 Pf. zu Ohrenbach. |
| 1747 — 51 zu Jena. | 1751 | 1761 Pf. zu Finsterlohr. | 1770 Pf. zu Schweinsdorf. |
| 1766 — 69 zu Altdorf. | 1769 | 1772 Pf. zu Schwebheim. | 1784 Pf. zu Steinach an d. Ens. |
| 1777 — 79 zu Erlangen. | 1779 | 1801 Pf. zu Spielbach. | 1803 Pf. zu Steinsfeld. |
| 1793 — 98 zu Altdorf. | . . . | 1801. Rect. zu Lauf. | 1810 Pf. zu Tauberscheckenbach. |
| 1786 — 89 zu Erlangen. | 1790 | 1803 Pf. zu Tauberzell. | |
| 1769 — 72 zu Jena, Stud. u. Mag. Leg. | 1772 | 1772 Pf. zu Kolmberg. | 1795 Stadtpf. u. Superint. zu Langenz., 1801 Stadtpf. u. Superint. z. Schwabach, 1809 Distr. Schulinsp. 1810 Dec. |
| 1754 — 57 zu Helmstädt. | 1758 | 1762 dritter Caplan zu Schwabach. | 1772 zweiter Caplan, 1796 Obercaplan daselbst. |
| 1777 . . . zu Altdorf. | 1782 | 1797 Prediger am Strafarbeitshause zu Schwabach. | 1797 dritter Caplan daselbst. |
| 1 Jahr zu Duisburg, 2 J. zu Marburg. | 1801 | 1801 franz. reform. Predig. zu Schwabach. | |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 19. Schwabach. | 2. Büchenbach. | 275. Hiob Friedr. Roth, Pf. | 15. Oct. 1756 zu Neunkirchen b. Ansbach. | ....—1776 Privatunterricht. |
| | 3. Dietersdorf. | 276. Chph. Sam. Andr. Zindel, Pf. zugl. 2ter Diak. zu Schwabach. | 20. Mai 1741 zu Ansbach. | ....—1756 zu Ansbach, —57 Privatunterricht. |
| | 4. Eibach. | 277. Ge. Karl Hier. Oertel, Pf. | 11. Jun. 1759 zu Nürnberg. | 1771—80 zu Nürnberg. |
| | 5. Gustenfelden. | 278. Fr. Cörper, Pf. | 19. Febr. 1771 zu Nürnberg. | 1783—90 zu Nürnberg. |
| | 6. Kammerstein. | 279. Theod. Aug. Gabler, Pf. | 1788 zu Altdorf. | — 1804 zu Altdorf. |
| | 7. Katzwang. | 280. Friedr. Wilh. Beck, Pf. | 15. Dec. 1750 zu Obernzenn. | 1760—70 zu Ansbach. |
| | 8. Kornburg. | 281. Lor. Galster, Pf. | 17. Jun. 1744 zu Nürnberg. | 1760—66 zu Nürnberg. |
| | 9. Leerstetten. | 282. Karl Fr. Chph. Heß, Pf. | 13. Mai 1767 zu Leerstetten. | 1783—87 zu Ansbach. |
| | 10. Regelsbach. | 283. J. Chr. Chph. W. Lindner, Pf. | 11. Jan. 1763 zu Gundelsheim. | 1781—83 zu Ansbach. |
| | 11. Röthenbach b. St. Wolfg. | 284. Georg Jakob Eckert, Pf. | 13. Dec. 1780 zu Nürnberg. | 1791—99 zu Nürnberg. |
| | 12. Rohr. | 285. Dan. Friedr. Müller, Pf. | 4. Jun. 1754 zu Obersulzbach. | 1768—72 zu Ansbach. |
| | 13. Schwand. | 286. Joh. Wolfg. Schäfer, Pf. | 3. Jun. 1750 zu Auerbruch. | 1766—73 zu Ansbach. |
| | 14. Wendelstein. | 287. Joh. Ge. Bieberbach, Pf. | 3. Febr. 1746 zu Langenzenn. | 1761—65 zu Nürnberg. |
| 20. Uffenheim. | 1. Uffenheim. | 288. Joh. Fr. Karl Esenbeck, Stdtpf. Decan. | 15. Dec. 1733 zu Katzwang. | 1739—46 zu Schwabach, —52 zu Ansb. |
| | | 289. Sgm. Chr. Gust. Stieber, Diak. | 2. Aug. 1743 zu Ansbach. | 1750—62 zu Ansbach. |

| Universitäts-Studien | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1776 — 79 zu Erlangen. | 1780 | 1797 Pf. zu Gerhardsbrunn. | 1797 Pf. zu Büchenbach. |
| 1761 — 64 zu Helmstädt. | 1764 | 1780 Pf. zu Neunkirchen b. Ansbach. | 1789 3ter Caplan zu Schwabach, 1796 2ter Caplan das. u. Pf. zu Dietersdorf. |
| 1780 — 84 zu Altdorf. | 1786 | 1795 Pf. zu Regelsbach. | 1810 Pf. zu Eibach. |
| 1790 — 95 zu Altdorf. | 1796 | 1799 Pf. zu Gustenfelden. | |
| 1804 — 08 zu Jena. | 1808 | 1811 Pf. zu Kammerstein. | |
| 1770 — 73 zu Erlangen. | 1774 | 1778 Pf. zu St. Bartholomä in Schwaben. | 1793 Pf. zu Katzwang. |
| 1766 — 72 zu Altdorf. | 1772 | 1781 Pfarrer zu Schwimmbach. | 1791 Pf. zu Kornburg. |
| 1787 — 89 zu Jena, — 90 zu Erlangen. | 1790 | 1799 Pf. zu Leerstetten. | |
| 1783 — 86 zu Erlangen. | 1786 | 1802 Pf. zu Seukendorf. | 1810 Pf. zu Regelsbach. |
| 1799 — 1803 zu Altdorf. | 1805 | 1810 Pf. zu Röthenbach b. St. Wolfg. | |
| 1772 — 75 zu Erlangen. | 1776 | 1787 Rector zu Schwabach. | 1792 Pf. zu Rohr. |
| 1773 — 75 zu Erlangen. | 1776 | 1783 Pfarrer zu Schwand. | |
| 1765 — 69 zu Altdorf. | 1769 | 1774 Caplan zu Zirndorf. | 1801 Pf. zu Wendelstein. |
| 1762 — 55 zu Helmstädt. | 1755 | 1756 Pf. zu Möttingen. | 1765 Stadtpf. u. Decan zu Leutershausen, 1777 Stdtpf. u. Decan zu Uffenheim. |
| 1792 — 66 zu Erlangen. | 1766 | 1769 Rect. zu Wassertrüdingen. | 1773 Caplan zu Kadolzburg, 1791 Capl. zu Roßstall, 1795 Diak. und Hospitalpred. zu Uffenheim. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 20. Uffenheim. | 2. Adelshofen. | 290. Joh. Gottlob Sambstag, Pf. | 11. Jun. 1746 zu Berneck. | 1762 — 65 zu Baireuth. |
| | 3. Enheim. | 291. J. Dav. Mart. Oerther, Pf. | 20. Oct. 1758 zu Gülchsheim. | 1776—79 zu Neustadt a. d. Aisch. |
| | 4. Equarhofen. | 292. Joh. Kaspar Boß, Pf. | 29. Jan. 1765 zu Mainbernheim. | 1778 — 85 zu Ansbach. |
| | 5. Ermetzhofen. | 293. J. Alex. Heydenreich, Pf. | 14. Mai 1754 zu Kl. Hailsbronn. | 1771 — 75 zu Ansbach. |
| | 6. Geckenheim. | 294. Fr. Im. Erasm. Hopfer, Pf. | 15. März 1769 zu Kilchberg b. Tübingen. | 1780 — 89 zu Ansbach. |
| | 7. Gnotstadt. | 295. Christ. Mich. Burkhard, Pf. Prodecan. | 24. Jun. 1743 zu Dombühl. | 1754—60 zu Rothenburg, —62 zu Ansb. |
| | 8. Gollachostheim. | 296. Sigm. Fr. Wlh. Ruprecht, Pf. | 19. Apr. 1772 zu Nürnberg. | 1780—95 zu Nürnberg. |
| | 9. Gollhofen. | 297. Joh. Albrecht Pfeifer, Pf. | 7. Febr. 1734 zu Gollhofen. | 1747—49 zu Uffenh. —54 zu Windsh. |
| | 10. Gülchsheim. | 298. Karl Fr. Heinr. Wolshofer, Pf. | 21. Aug. 1738 zu Freiburg im Breisgau. | 1750 — 60 zu Ansbach. |
| | 11. Herrnbergtheim. | 299. Ge. Gerh. Chr. W. Rücker, Pf. | 11. Nov. 1766 zu Oberntief. | 1779—86 zu Windsheim. |
| | 12. Holzhausen. | 300. Joh. Ge. Fr. Vogtherr, Pf. Distr. Schulinsp. | 12. März 1755 zu Holzhausen. | 1772 — 77 zu Ansbach. |
| | 13. Langensteinach. | 301. Chr. Heinr. W. Heß, Pf. | 17. Sept. 1771 zu Leerstetten. | 1789 — 91 zu Ansbach. |
| | 14. Lipprichhausen. | 302. Joh. Chr. Lampert, Pf. | 26. Febr. 1751 zu Lipprichhausen. | 1766—69 zu Windsheim. |
| | 15. Martinsheim. | 303. Sebast. Leonh. Heller, Pf. | 16. März 1750 zu Kreglingen. | ....—1770 Privatunterricht. |
| | 16. Seenheim. | 304. J. Chph. Mtthi. Ch. Esenbeck, Pf. | 3. Mai 1775 zu Kurzenaltheim. | ....—1794 Privatunterricht. |
| | 17. Ulsenheim. | 305. Johann Georg Scherzer, Pf. | 17. Jan. 1763 zu Uffenheim. | ...—1778 zu Uffenh. —80 zu Ansbach. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1765 — 67 zu Erlangen. | 1768 | 1774 Rect. zu Berneck. | 1778 Pf. zu Adelshofen. |
| 1780 — 83 zu Erlang. — 84 zu Leipzig. | 1786 | 1800 Pf. zu Enheim. | |
| 1785 — 89 zu Erlangen. | 1790 | 1796 Rect. zu Mainbernheim. | 1806 Pf. zu Equarhofen. |
| 1775 — 78 zu Erlangen. | 1778 | 1795 Capl. zu Roßstall. | 1807 Pf. zu Ermetzhofen. |
| 1789 — 92 zu Erlangen. | 1792 | 1800 Pf. zu Niederwerra. | 1808 Pf. zu Geckenheim. |
| 1762 — 66 zu Leipzig. | 1767 | 1775 Lehr. am Gymnas. zu Ansbach. | 1778 Pf. zu Gerolfingen, 1797 Pf. zu Gnotstadt und Prodecan. |
| 1796 — 99 zu Jena, — 1801 zu Altdorf. | 1801 | 1803 Schloßpf. zu Adelsdorf. | 1808 Pf. u. Schullehrer zu Wiedersbach, 1811 Pf. zu Gollachostheim. |
| 1754 — 56 zu Leipzig. | 1757 | 1771 Pf. zu Hellmitzheim. | 1778 Pf. zu Gollhofen. |
| 1760 — 62 zu Erlangen. | 1762 | 1772 Pf. zu Gülchsheim. | |
| 1786 — 88 zu Jena, — 88 zu Altdorf. | 1789 | 1790 Pf zu Wiebelsheim. | 1806. Pf. zu Herrnbergtheim. |
| 1777 — 80 zu Erlangen. | 1780 | 1780 Pf. zu Holzhausen. | 1811 Districts-Schulinsp. |
| 1791 — 94 zu Erlangen. | 1794 | 1804 Pf. zu Hirschlach. | 1808 Pf. zu Langensteinach. |
| 1769 — 73 zu Altdorf. | 1773 | 1775 Pf. zu Lipprichhausen. | |
| 1770 — 72 zu Erlangen. | 1773 | 1785 Pf. zu Fünfbronn. | 1797 Pf. zu Martinsheim. |
| 1794 — 96 zu Erlangen. | 1797 | 1807 Pf. zu Seenheim. | |
| 1780 — 84 zu Erlangen. | 1785 | 1787 Rect. zu Uffenheim. | 1804 Pf. zu Auerbruch, 1809 Pf. zu Ulsenheim. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 20. Uffenheim. | 18. Unter-ickelsheim. | 306. Georg Daniel Schmetzer, Pf. | 18. Mai 1764 zu Rothenburg. | 1769—83 zu Rothenburg. |
| | 19. Wallmersbach. | 307. J. Wilh. Käst-ner, Pf. | 9. Aug. 1752 zu Weiboldshauf. | 1768—71 zu Nürnberg. |
| | 20. Welbhausen. | 308. (Erlediget.) | — — | — — |
| 21. Wassertrüdingen. | 1. Wassertrüdingen. | 309. Joh. Albr. Fr. Fenk, Stadtpf. Decan. | 14. Jun. 1754 zu Großhabersdorf. | .... — 1772 Privatunterricht. |
| | | 310. Jak. Köpf, Diak. | 25. Febr. 1770 zu Ulm. | 1777—89 zu Ulm. |
| | 2. Altentrüdingen. | 311. Wilh. Fr. Chr. Höppl, Pf. | 18. Jan. 1778 zu Hechlingen. | 1791 — 95 zu Ansbach. |
| | 3. Ammelbruch. | 312. Joh. Chph. Engelhardt, Pf. | 17. Febr. 1764 zu Tauberzell. | 1772 — 82 zu Ansbach. |
| | 4. Auhausen. | 313. Johann Dan. Brandt, Pf. | 6. Apr. 1754 zu Zirndorf. | 1769—70 zu Oettingen—71 zu Nördl. |
| | 5. Beierberg. | 314. Joh. Fr. Albr. Lozbeck, Pf. | 20. Jul. 1775 zu Beierberg. | 1790—93 zu Nördlingen. |
| | 6. Burk. | 315. Franz Gottfried Zinn, Pf. | 3. März 1765 zu Roßstall. | .... — 1782 Privatunterricht. |
| | 7. Dambach. | 316. Joh. Ge. Könlein, Pf. | 18. Jan. 1743 zu Ansbach. | 1757 — 65 zu Ansbach. |
| | 8. Ehingen. | 317. Fr. Chr. Thomasius, Pf. Distr. Schulinspect. | 14. Aug. 1770 zu Unternzenn. | 1777—83 zu Windsh. —88 zu Nürnberg. |
| | 9. Geilsheim. | 318. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 10. Gerolfingen. | 319. Magn. Ch. Wlh. Kirchmaier, Pf. | 4. Jan. 1752 zu Kadolzburg. | 1766—71 zu Ansb. — 72 Privatunter. |
| | 11. Königshofen. | 320. J. Dan. Zink, Pf. | 8. Mai 1774 zu Wassertrüding. | 1789 — 94 zu Ansbach. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1783—85 zu Jena. | 1785 | 1798 Collabor. am Gymn. zu Rothenburg. | 1802 Diak. an d. Kirche zum h. Geist daſ., 1807 Pf. zu Unterickelsheim. |
| 1771—74 zu Erlangen. | 1776 | 1801 Pf. zu Wallmersbach. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1772—75 zu Erlangen. | 1777 | 1792 Pf. zu Wiesenbach. | 1805 Stdtpf. und Decan zu Wassertrüdingen. |
| 1800—02 zu Jena—1804 zu Altdorf. | 1805 | 1810 Diak. zu Wassertrüdingen. | |
| 1795—98 zu Ansbach. | 1798 | 1806 Pf. zu Unterauffees. | 1809 Pf. zu Altentrüdingen. |
| 1782—86 zu Erlangen. | 1787 | 1795 Pf. zu Wildenstein. | 1801 Pf. zu Ammelbruch. |
| 1771—74 zu Erlangen. | 1775 | 1785 Pf. zu Auhausen. | |
| 1793—94 zu Jena—96 zu Erlangen. | 1797 | 1801 Pf. zu Beiersberg. | |
| 1782—86 zu Erlangen. | 1787 | 1798 Pf. zu Eckersmühlen. | 1801 Caplan zu Zirndorf, 1810 Pf. zu Burk. |
| 1765—68 zu Erlangen. | 1768 | 1786 Pf. zu Degersheim. | 1804 Pf. zu Dambach. |
| 1788—89 zu Altdorf, —91 zu Jena. | 1791 | 1791 Conrector zu Windsheim. | 1792 Pf. zu Egenhausen, 1807 Pf. zu Ehingen, 1809 Distr. Schulinspector. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1772—75 zu Erlangen. | 1775 | 1793 Feldpr. bei den fränk. Kreistrupp. | 1797 Pf. zu Gerolfingen. |
| 1794—96 zu Erlangen. | 1797 | 1797 Pf. zu Königshofen. | |

Decanate.	Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Gymnaſial-Studien.
21. Waſſertrüding.	12. Lentersheim.	321. M. Karl Friedr. Schnitzlein, Pf.	28. Sept. 1755 zu Emetzheim.	.... — 1774 Privatunterricht.
	13. Obermögersheim.	322. Joh. Leonhard Lösch, Pf.	31. Jan. 1741 zu Altenmuhr.	1758 — 61 zu Ansbach.
	14. Röckingen.	323. (Erlediget.)	— —	— —
	15. Schwaningen.	324. Joh. Fr. Sal. Lutz, Pf. u. Prodec.	2. Aug. 1744 zu Obernbreit.	1760 — 63 zu Ansbach.
22. Windsbach.	1. Windsbach.	325. Joh. Ad. Rud. Karl Sturm, Stdpf. Decan.	28. Aug. 1759 zu Nürnberg.	1767 — 79 zu Nürnberg.
		... Wilh. Heinrich Wolfrum, Diak. zugl. Pf. zu Dürrenmungenau.	(S. die Pf. Dürrenmungenau.)	
	2. Barthelmesaurach.	326. Chph. Konrad Sam. Vogtherr, Pf.	27. Nov. 1762 zu Gräfenſteinberg.	.... — 1782 Privatunterricht.
	3. Bertholdsdorf.	327. (Erlediget.)	— —	— —
	4. Bürglein.	328. Georg Wolfg. Hofmann, Pf.	3. Dec. 1736 zu Baireuth.	1750 — 56 zu Baireuth.
	5. Dürrenmungenau.	329. Wilh. Heinr. Wolfrum, Pf. zugl. Diak. u. Rect. zu Windsbach.	12. Febr. 1778 zu Neuhaus.	1791 — 1800 zu Baireuth.
	6. Heilsbronn Kl.	330. J. Ge. Fr. Chr. Klingsohr, Pf.	31. Jul. 1766 zu Roth.	1777 — 84 zu Ansbach.
	7. Hirſchlach.	331. Theod. Fr. Dav. Mayer, Pf. zugl. Diak. z. Merkendorf	23. Sept. 1784 zu Obernbreit.	1787 — 1802 zu Ansbach.
	8. Immeldorf.	332. Karl Fr. Hafner, Pf.	29. März 1755 zu Lauf.	1770 — 75 zu Nürnberg.

Univerſitäts-Studien.	Aufnahme unter die Candidaten	Erſte Anſtellung.	Weitere Beförderung.
1774—78 zu Tübingen und Erlangen.	1779	1796 Pf. zu Mitteldachſtetten.	1806 Pf. zu Lentersheim.
1761—63 zu Jena.	1764	1776 Pf. zu Wallhauſen.	1793 Pf. zu Obermögersheim.
— —	—	— —	— — —
1763—66 zu Tübingen.	1767	1774 Caplan zu Gunzenhauſen.	1802 Pf. zu Schwaningen u. Prodecan.
1779—83 zu Altdorf —84 zu Jena.	1784	1784 Conrector zu Windsheim.	1786 Pf. zu Wiebelsheim, 1789 Diakon zu Windsheim, 1804 dritter Stadtpr. daſ., 1809 Stdtpf. zu Windsbach, 1810 Decan.
1782—85 zu Erlangen.	1786	1804 Pf. zu Barthelmesaurach.	
— —	—	— —	— — —
1756—59 zu Erlangen.	1762	1763 Zuchthauspr. zu St. Georgen.	1769 Pf. zu Bürglein.
1800—02 zu Erlangen.	1803	1804 Pf. zu Dürrenmungenau.	1808 zugl. Diak. u. Rector zu Windsbach.
1784—86 zu Erlang. —87 zu Altdorf.	1787	1794 Feldpr. bei d. K. preuß. Truppen zu Mainz.	1805 Pf. zu Heilsbronn.
1803—06 zu Erlangen.	1806	1809 Pf. zu Hirſchlach u. Diakon zu Merkendorf.	
1776—81 zu Altdorf.	1781	1793 Pf. zu Immeldorf.	

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 22. Windsbach. | 9. Lichtenau. | 333. Joh. Geo. Fr. Held, Pf. u. protest. Zuchthauspred. | 27. Febr. 1767 zu Lichtenau. | 1780—86 zu Nürnberg. |
| | 10. Merkendorf. | 334. Mart. Zellfelder, Stdtpf. | 4. Jul. 1748 zu Schwabach. | 1755—64 zu Schwabach—68 zu Nürnb. |
| | | Theod. Fr. Dav. Mayer, Diak. zugl. Pf. zu Hirschlach. | (S. die Pf. Hirschlach.) | |
| | 11. Neuendettelsau. | 335. Fr. Jak. Ludw. Höswillibald, Pf. | 17. Dec. 1773 zu Höttingen. | 1786—92 zu Ansbach. |
| | 12. Petersaurach. | 336. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 13. Sachsen. | 337. Fr. Wilh. Laubinger, Pf. | 25. Oct. 1763 zu Kreglingen. | 1776—82 zu Ansbach. |
| | 14. Wassermungenau. | 338. Alex. Heller, Pf. | 23. Jul. 1762 zu Ammerndorf. | ....—1778 Privatunterricht. |
| | 15. Weissenbronn. | 339. Joh. Lud. Konr. Stadelmann, Pf. Dist. Schulinsp. | 18. Febr. 1750 zu Ansbach. | ....—1771 Privatunterricht. |
| 23. Windsheim. | 1. Windsheim. | 340. Sam. Eph. Döderlein, Stdtpf. Decan u. Distr. Schulinspector. | 10. Oct. 1758 zu Windsheim. | 1763—76 zu Windsheim. |
| | | Karl Ge. Fr. Göß, Hospitalpr. zugl. Pf. zu Külsheim. | (S. die Pf. Külsheim.) | |
| | | 341. F. Hein. Schirmer, 1ster Diak. | 25. Oct. 1760 zu Obernzenn. | 1770—80 zu Windsheim. |
| | 2. Bergel. | 342. Fr. Prell, Pf. | 22. Jan. 1749 zu Wunsiedel. | 1764—68 zu Regensburg. |
| | 3. Buchheim. | 343. Chr. Lud. Feder, Pf. | 11. Febr. 1754 zu Marburg. | 1769—74 zu Ansbach. |
| | 4. Burgbernheim. | 344. Joh. Fr. Memmert, Pf. | 18. Aug. 1763 zu Schwabach. | 1778—81 zu Ansbach. |
| | | 345. J. Ad. Stübner, Diak. | 2. Nov. 1747 zu Linden. | .... — 1767 Privatunterricht. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1786—91 zu Altdorf. | 1794 | 1795 Frühpr. zu St. Margreth in Nürnb. | 1804 Pf. zu Lichtenau, 1807 zugl. protest. Zuchthauspred. daselbst. |
| 1768—70 zu Halle—71 zu Erlangen. | 1771 | 1773 Zucht- und Arbeitshauspredig. zu Schwabach. | 1781 Pf. zu Offenbau, 1810 Stdtpf. zu Merkendorf. |
| 1792—95 zu Erlangen. | 1796 | 1803 Pf. zu Neuendettelsau. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1783—85 zu Erlangen. | 1786 | 1794 Waisenhauspr. zu Ansbach. | 1797 Pf. zu Buch am Wald, 1808 Pf. zu Sachsen. |
| 1778—81 zu Erlangen. | 1782 | 1802 Pf. zu Wassermungenau. | |
| 1771—74 zu Erlangen. | 1776 | 1793 Pf. zu Weissenbronn. | 1809 Districts-Schulinspect. |
| 1776—79 zu Altdorf. | 1779 | 1779 Diak. z. Windsheim. | 1782 Archidiakon, 1789 Vesperpred., 1804 Stadtpf. das. 1806 Superint. 1810 Decan, 1811 Dist.-Schulinspector. |
| 1780—82 zu Altdorf. | — | 1782 Lehrer am Gymnasium zu Windsheim. | 1786 Conrector, 1788 Diakon, 1789 Archidiak., 1804 zweiter Stadtgeistlicher daselbst. |
| 1768—70 zu Jena,—71 zu Erlangen. | 1772 | 1778 Pf. zu Schornweissach. | 1789 Pf. zu Bergel. |
| 1774—77 zu Erlangen. | 1780 | 1780 Pf. zu Buchheim. | |
| 1781—84 zu Erlangen. | 1784 | 1792 Rector zu Schwabach. | 1806 Pf. zu Burgbernheim. |
| 1767—70 zu Erlangen. | 1778 | 1788 Diak. zu Burgbernheim. | |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 23. Windsheim. | 5. Ergersheim | 346. Geo. Hein. Karl Esenbeck, Pf. | 10. Sept. 1761 zu Möttingen. | 1771 — 80 zu Uffenheim. |
| | 6. Herbolzheim | 347. J. Sim. Bullemer, Pf. | 2. Febr. 1782 zu Seenheim. | 1794 — 99 zu Ansbach. |
| | 7. Ickelheim. | 348. Chph. Fr. Kästner, Pf. | 25. Jun. 1755 zu Erlbach. | 1767—69 zu Neust. a. d. A. —73 zu Erlang. |
| | 8. Illesheim. | 349. Mich. Jak. Weisnecht, Pf. | 8. Oct. 1740 zu Windsheim. | 1746—60 zu Windsheim. |
| | 9. Ipsheim. | 350. Chr. Wilh. Billing, Pf. | 14. Sept. 1760 zu Kulmbach. | 1768—79 zu Kulmbach. |
| | 10. Kaubenheim. | 351. Joh. Karl Beumelburg, Pf. | 11. Jan. 1749 zu Neuberg in Böhmen. | 1758—65 zu Gera—68 zu Baireuth. |
| | 11. Krautostheim. | 352. Ge. Glieb Lampert, Pf. | 22. Sept. 1769 zu Krautostheim. | .... — 1787 Privatunterricht. |
| | 12. Külsheim. | 353. Karl Georg. Fr. Göß, Pf. zugl. Hospitalpr. zu Windsheim. | 18. Jun. 1757 zu Dietenhofen. | 1772—76 zu Windsheim. |
| | 13. Lenkersheim. | 354. Thom. Fr. Oertel, Pf. | 8. Oct. 1759 zu Streitberg. | 1774—80 zu Neust. a. d. Aisch. |
| | 14. Oberntief. | 355. Joh. Geo. Fr. Schaudig, Pf. | 18. Febr. 1758 zu Waldmannshofen. | 1771—78 zu Windsheim. |
| | 15. Ottenhofen. | M. Joh. Mart. Pfeifer, Pf. emerit. | 26. Jul. 1752 zu Erlangen. | 1760—70 zu Erlangen. |
| | | 356. Karl Fr. Scholler, Pf. | 24. Mai 1769 zu Nemmersdorf. | 1787 — 90 zu Baireuth. |
| | 16. Rüdisbronn. | 357. Ben. Heinrich Scholler, Pf. | 4. Dec. 1767 zu Nemmersdorf. | 1783 — 87 zu Baireuth. |
| | 17. Schwebheim. | 358. Chph. Geo. Fr. Memminger, Pf. | 28. Aug. 1761 zu Baireuth. | 1774 — 81 zu Baireuth. |
| | 18. Urfersheim. | 359. M. Joh. Friedr. Flemnitzer, Pf. | 9. Jun. 1751 zu Dietenhofen. | 1764—70 zu Neust. a. d. Aisch. |
| | 19. Westheim ob der Aisch. | 360. Heinr. Gottlob Dan. Feiler, Pf. | 23. Jan. 1731 zu Baireuth. | 1740 — 48 zu Baireuth. |
| | 20. Wiebelsheim. | 361. Joh. Chr. Karl Rabe, Pf. | 5. Apr. 1773 zu Ansbach. | 1787 — 93 zu Ansbach. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1780—81 zu Altdorf —82 zu Erlangen. | 1783 | 1784 Pf. zu Leerstetten. | 1799 Pf. zu Ergersheim. |
| 1799 — 1801 zu Erlangen. | 1801. | 1806 Pf. zu Herbolzheim. | |
| 1773 — 76 zu Erlangen. | 1776 | 1782 Pf. zu Gaisern in Oesterreich. | 1799 Pf. zu Ickelheim. |
| 1760 — 63 zu Erlangen. | 1763 | 1772 Pf. zu Oberntief. | 1780 Pf. zu Illesheim. |
| 1779 — 82 zu Erlangen. | 1782 | 1792 Pf. zu Ipsheim. | |
| 1768 — 71 zu Erlang. 73 zu Leipzig. | 1785 | 1791 Pf. zu Kaubenheim. | |
| 1787 — 89 zu Jena. | 1789 | 1779 Pf. zu Rottenbauer bei Würzb. | 1803 Pf. zu Krautostheim. |
| 1776 — 78 zu Altdorf, —80 zu Erlangen. | 1781 | 1787 Diak. zu Windsheim. | 1788 Hospitalpred. zu Windsheim u. Pf. zu Külsheim. |
| 1780 — 83 zu Erlangen. | 1785 | 1801 Pf. zu Lenkersheim. | |
| 1778 — 81 zu Altdorf. | — | 1781 Lehrer am Gymnasium zu Windsh. | 1782 Pf. zu Oberntief. |
| 1770 — 74 zu Erlangen. | 1778 | 1781 Pf. zu Hagenbüchach. | 1809 Pf. zu Ottenhofen, 1810 emeritirt. |
| 1790 — 94 zu Erlangen. | 1799 | 1810 Pf. zu Ottenhofen. | |
| 1787 — 90 zu Erlangen. | 1802 | 1804 Pf. zu Rüdisbronn. | |
| 1781 — 84 zu Erlangen. | 1786 | 1801 Pf. zu Schwebheim. | |
| 1770 — 74 zu Erlangen. | 1774 | 1783 Pf. zu Urfersheim. | |
| 1748 — 51 zu Erlangen. | 1756 | 1763 Waisenhauspr. zu Baireuth. | 1770 Pf. zu Westheim. |
| 1793 — 95 zu Altd. — 96 zu Erlangen. | 1796 | 1806 Pf. zu Wiebelsheim. | |

Decanate.	Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Gymnaſial-Studien.
24. Nürnberg.	**Nürnberg.** A. In der Stadt a) die evangel. Pfarreien.			
	1. Zu St. Sebald.	362. Chr. Gfr. Junge, Th. Dr. Hauptpred. **Decan.**	21. Oct. 1748 zu Nürnberg.	1760—66 zu Nürnberg.
		363. J. Fr. Frank, Stadtpf.	20. Nov. 1751 zu Reichenſchwand.	1759—70 zu Nürnberg.
		364. J. Ferd. Roth, 1ſter Diak.	7. Febr. 1748 zu Nürnberg.	1758—68 zu Nürnberg.
		365... 2tes Diakonat.	(Erlediget.)	— —
	2. Zu St. Lorenz.	366. Ge. Ernſt Waldau, Hauptpred.	25. März 1745 zu Nürnberg.	1753—62 zu Nürnberg.
		367. Joh. Gfr. Schöner, Stdtpf.	15. Apr. 1749 zu Rügheim.	1760—68 zu Schweinfurt.
		368. Joh. Reiß, 1ſter Diak.	25/26. Aug. 1753 zu Wöhrd b. Nbr.	1760—70 zu Nürnberg.
		369. Ge. Chr. Wilder, 2ter Diak.	24. Jan. 1748 zu Kalchreuth.	1761—67 zu Nürnberg.
	3. Zum heil. Geiſt.	370. M. Joh. Jak. Baier, Stdtpf.	3. Jul. 1756 zu Altdorf.	1768—74 zu Nürnberg.
		371. J. Phil. Bechmann, 1ſter Diak.	9. Mai 1743 zu Obermichelb.	....—1763 Privatunterricht.
		372. Paul Sigmund Seyfried, 2ter Diak.	24. Aug. 1750 zu Hersbruck.	1766—68 zu Nürnberg.
	4. Zu St. Aegidien.	373. Valentin Karl Veillodter, Stdtpf.	10. März 1769 zu Nürnberg.	....—1787 Privatunterricht.
		374. Gotth. Im. Fr. Seidel, 1ſter Diak.	10. März 1774 zu Ezelwang.	1786—93 zu Nürnberg.

1766—

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1766 — 69 zu Altdorf. | 1769 | 1772 Pf. zu St. Helena. | 1782 dritter Prof. d. Theol. u. Diak. zu Altdorf, 1785 zweit. Prof. u. Archidiak. das., 1793 Antistes u. Pred. b. St. Lor. zu Nürnb., 1795 bei St. Sebald das., 1809 Hauptpr. 1810 Decan. |
| 1770 — 74 zu Altdorf. | 1775 | 1774 Mittagpr. z. h. Kreuz bei Nürnb. | 1779 Pf. zu Kalchreuth, 1787 Diak. zu St. Sebald in Nb. 1806 Schaffer daselbst, 1809 Stadtpf. |
| 1768 — 73 zu Altdorf. | 1773 | 1781 Diak. zu St. Jakob in Nürnb. | 1798 Diak. zu St. Sebald daselbst. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1762 — 64 zu Altdorf, 64 — ... zu Leipzig. | 1768 | 1772 Sudenpred. im Hospital zu Nürnb. | 1791 Antistes zu St. Aegidien, 1795 Antist. zu St. Lorenz, 1809 Hauptpred. daselbst. |
| 1768 — 70 zu Leipz. — 71 zu Erlangen. | 1773 | 1773 Frühpr. an der Margr. Cap. zu Nb. | 1776 Diak. a. d. Frauenkirche, 1783 Diak. zu St. Lor. 1809 Stdtpf. daselbst. |
| 1770 — 72 zu Altdorf. — 74 zu Göttingen. | 1775 | 1777 Pf. zu Dürrenmungenau. | 1784 Diak. zu St. Lorenz in Nürnberg. |
| 1767 — 71 zu Altdorf. | 1771 | 1772 Mittagpr. a. d. Predigerk. zu Nbr. | 1774 Pf. zu Rasch, 1785 Diak. zu St. Lorenz in Nürnberg. |
| 1774 — 77 zu Altd. — 78 zu Jena. | 1778 | 1779 Frühpr. an der Walburgiskirche zu Nürnberg. | 1784 Pf. zu St. Jobst, 1794 Antistes u. Pred. bei der Hospitalk. zu Nrb. 1809 Stdtpf. |
| 1763 — 66 zu Erlang. u. zu Altdorf. | 1769 | 1771 Diak. a. d. Hospitalk. zu Nürnb. | |
| 1768 — 73 zu Altdorf. | 1773 | 1783 zweiter Diak. an der Frauenk. zu Nürnberg. | 1809 Diak. zu St. Jakob, 1810 Diak. a. d. Hospitalkirche u. Sudenprediger. |
| 1787 — 98 zu Altdorf, — 91 zu Jena. | 1793 | 1792 Mittagspr. z. h. Kreuz b. Nürnb. | 1801 Pf. zu Walkersbrunn, 1809 Stdtpf. zu St. Aegidien in Nürnberg. |
| 1793 — 96 zu Altdorf. | 1796 | 1799 Frühpr. zu St. Walb. in Nürnb. | 1802 Diak. zu St. Aegid. das. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 24. Nürnberg. | | 375. Magn. Melch. Mayer, 2ter Diak. | 25. Sept. 1764 zu Nürnberg. | 1774—84 zu Nürnberg. |
| | 5. Zu St. Jakob. | 376. Konr. Drechsler, Stadtpf. | 24. Oct. 1759 zu Kleinreuth. | 1771—79 zu Nürnberg. |
| | | 377. Joh. Balbach, 1ster Diak. | 28. Mai 1757 zu Nürnberg. | 1773—75 zu Nürnberg. |
| | | 378. Ge. Cramer, 2ter Diakon. | 24. Sept. 1762 zu Nürnberg. | 1771—82 zu Nürnberg. |
| | b) die reform. Pfarrei. | | | |
| | 6. Zu St. Martha. | 379. (Erlediget. | — — | — — |
| | II. In den Vorstädten. | | | |
| | 7. Zu St. Johannis. | 380. Karl Fr Michaelles, Pf. | 8. Oct. 1773 zu St. Johannis b. Nürnberg. | 1781—91 zu Nürnberg. |
| | 8. Zum heil. Kreuz. | 381. Joh. Lud. Gfr. Walther, Mittagspr. | 15. Febr. 1785 zu Mühlhausen im Altmühlkreise. | 1798—04 zu Nürnberg. |
| | 9. Zu St. Leonhard. | 382. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 10. Zu St. Peter. | 383. Joh. Chph. Jak. Wilder, Pf. und zugl. Diak. bei St. Leonhard. | 8. Dec. 1783 zu Altdorf. | 1794 — 1800 zu Nürnberg. |
| | 11. Wöhrd. | 384. Joh. Fr. Häcker, Pf. | 3. Mai 1755 zu Nürnberg. | 1759—75 zu Nürnberg. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1785—91 zu Altdorf. | 1793 | 1795 Frühpr. zu St. Pet. u. Paul b. Nbr. | 1803 Diak. an der Hospitalk. 1811 zu St. Aegid. daselbst. |
| 1779—80 zu Erfurt, — 85 zu Altdorf. | 1785 | 1791 Frühpr. zu St. Walburg. in Nbr. | 1798 Diak. zu St. Jakob, 1809 Stadtpf. daselbst. |
| 1775—80 zu Altdorf. | 1781 | 1782 Katechet zu St. Petri bei Nürnb. | 1791 2ter Hospitalpr. zu Nbr. 1809 Condiak. z. h. Geist, 1810 Diak. zu St. Jakob daselbst. |
| 1783—86 zu Altdorf. | 1786 | 1799 Diak. zu St. Jakob in Nürnb. | 1810 Condiak. daselbst. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1791—95 zu Altdorf. | 1796 | 1801 Pf. zu St. Johannis bei Nürnb. | |
| 1804—06 zu Würzburg. | 1809 | 1811 Mittagspr. z. h. Kreuz bei Nürnb. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1800—04 zu Altdorf. | 1805 | 1806 Mittagpr. a. d. Frauenk. zu Nürnb. | 1810 Pf. zu St. Peter u. Diak. zu St. Leonhard. |
| 1775—80 zu Altdorf. | 1781 | 1788 Pf. zu Peringersdorf. | 1795 Diak. zu Wöhrd, 1811 Pf. daselbst. |

| Decanat. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| I. Hardt. | 1. Harburg. | 1. Chph. Er. Jerem. Schöner, Pf. Decan u. Distr. Schulinsp. | 8. Febr. 1749 zu Seegringen. | 1760 — 65 zu Oettingen. |
| | | J. Alo. Zöller, Diak. u. zugl. Pf. zu Groß-Sorheim. | (S. die Pf. Groß-Sorheim.) | |
| | 2. Alerheim. | 2. M. Joh. Martin Vetter, Pf. | 4. März 1740 zu Krailsheim. | 1756 zu Ansbach. |
| | 3. Appezhofen. | 3. Albr. Fr. Meyer, Pf. | 8. Jan. 1768 zu Ulm. | 1776 — 96 zu Ulm. |
| | 4. Bühl. | 4. Karl Ferd. Döderlein, Pf. | 2. Oct. 1774 zu Heroldingen. | .... — 1792 Privatunterricht. |
| | 5. Ebermergen | 5. M. Joh. Geo. Fr. Stettner, Pf. | 29. Nov. 1770 zu Ansbach. | .... — 1791 zu Ansbach. |
| | 6. Groß-Sorheim. | 6. Joh. Alo. Zöller, Pf. | 21. Jun. 1782 zu Oettingen. | 13 Jahre zu Oettingen. |
| | 7. Heroldingen. | 7. Jak. Fr. Mebold, Pf. | 1. Dec. 1759 zu Hohenaltheim. | 1766 — 72 zu Nördl. — 79 zu Oetting. 79 zu Schorndorf. |
| | 8. Mauren. | 8. Joh. Jak. Heinr. Strelin, Pf. | 1. Mai 1746 zu Oettingen. | 1754 — 64 zu Oettingen. |
| | 9. Mönchsdeggingen. | 9. Fr. Wilh. Winkelmann, Pf. | 3. Mai 1766 zu Wallerstein. | 1772—79 zu Wallerst. — 84 zu Oettingen. |
| | 10. Oppertshofen. | 10. J. Wilh. Moll, Pf. | 2. Febr. 1744 zu Harburg. | 1759 — 63 zu Oettingen. |
| | 11. Untermagerbein. | 11. Chr. Jak. Albr. Christfels, Pf. | 3. Dec. 1765 zu Oettingen. | ....—1787 Privatunterricht. |
| | 12. Unterringingen. | 12. Phil. Chr. Ben. Schlegel, Pf. | 1. Jul. 1781 zu Unterwechingen. | 1795—98 zu Oehringen, 98 zu Augsb. |
| | 13. Wörnitzostheim. | 13. J. Ph. Wünsch, Pf. | 26. Dec. 1767 zu Balgheim. | 1784 — 87 zu Oettingen. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1767 — 69 zu Jena. | 1770 | 1775 Diakon zu Harburg. | 1791 Superint. u. Pf. zu Hohenaltheim, 1803 Superint. u. Pf. zu Harburg, 1810 Decan, 1811 Distr. Schulinsp. |
| 1757 — 62 zu Jena. | 1763 | 1764 Pf. zu Marien Capell. | 1780 Pf. zu Hausen, 1791 Pf. zu Alerheim. |
| 1796 — 99 zu Jena. | 1802 | 1804 Pf. u. Schull. zu Untermarxfeld. | 1811 Pf. zu Appezhofen. |
| 1792 — 95 zu Altdorf. | 1796 | 1801 Pf. zu Bühl. | |
| 1791 — 94 zu Erlangen. | 1794 | 1798 Rect. zu Feuchtwangen. | 1810 Pf. zu Ebermergen. |
| 2½ Jahr zu Altdorf. | — | 1805 Präceptor zu Oettingen. | 1806 Pf. zu Groß-Sorheim u. Diakon in Harburg. |
| 1779 — 82 zu Tübingen. | 1782 | 1793 Rector zu Oettingen. | 1800 Pf. zu Forheim, 1807 Pf. zu Heroldingen. |
| 1764 — 67 zu Altdorf. | 1767 | 1769 Conrector zu Oettingen. | 1771 Diak. zu Oetting., 1777 Pf. zu Benzenzimmern, 1784 Pf. zu Mauren. |
| 1784 — 87 zu Erlangen. | 1787 | 1791 Pf. zu Mönchsdeggingen. | |
| 1763 — 67 zu Jena. | 1770 | 1771 Pf. zu Bühl. | 1779 Pf. zu Balgheim, 1786 Pf. zu Oppertshofen. |
| 1787 — 90 zu Jena. | 1792 | 1801 Pf. zu Untermagerbein. | |
| 1798 — 1801 zu Tübingen. | 1802 | 1805 Pf. zu Unterringingen. | |
| 1787 — 88 zu Erlang. — 91 zu Jena. | 1791 | 1800 Pf. zu Benzenzimmern. | 1803 Pf. zu Wörnitzostheim. |

| Decanate | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 2. Hechlingen. | 1. Hechlingen. | 14. Joh. Aug. Wocke, Pf. | 8. Jul. 1750 zu Insingen. | .... — 1767 Privatunterricht. |
| | 2. Aurnheim. | 15. Hei. Albr. Wilh. Freyer, Pf. | 12. Jul. 1765 zu Unterampfrach. | 1780 — 85 zu Ansbach. |
| | 3. Berolzheim ob. Theils. | 16. Gfr. Ludw. Ulmer, Pf. | 13. Jun. 1757 zu Berolzheim. | 1773 — 77 zu Ansbach. |
| | 4. Berolzheim unt. Theils. | 17. Joh. Endres, Pf. | 18. Oct. 1745 zu Neuherberg. | 1755 — 63 zu Uffenh. — 65 zu Ansbach. |
| | 5. Degersheim | 18. Jo. Jak. Krackher, Pf. | 15. März 1764 zu Wasserbebend. | .... — 1786 zu Ansbach. |
| | 6. Dittenheim. | 19. Heinr. Theodor Stiller, Pf. | 21. Apr. 1765 zu Strehlen in Schlesien. | 3 Jahre zu Breslau, 1 Jahr zu Calbe. |
| | 7. Döckingen. | 20. Joh. Fr. Karl Saur, Pf. | 27. Apr. 1757 zu Ilienschwang. | 1769 — 78 zu Ansbach. |
| | 8. Heidenheim am Hainenkamp. | 21. Phil. Sam. Geo. Stadelmann, Pf. | 1. Jan. 1740 zu Heidenheim am Hainenkamp. | 1755 — 58 zu Ansbach. |
| | 9. Hohentrüdingen. | 22. Joh. Fr. Ebersberger, Pf. | 1. Nov. 1766 zu Bertholdsdorf. | 5½ Jahr zu Ansbach. |
| | 10. Hüßingen. | 23. Joh. Wilh. Fr. Stadelmann, Pf. | 11. Nov. 1777 zu Heidenh. am Hk. | 2 Jahre zu Ansbach. |
| | 11. Meinheim. | 24. J. Sim. Rehm, Pf. Decan und Distr. Schulinsp. | 1. März 1763 zu Ansbach. | 1772 — 82 zu Ansbach. |
| | 12. Ostheim. | 25. Ge. Lud. Vogel, Pf. | 9. Apr. 1739 zu Ansbach. | 1749 — 57 zu Ansbach. |
| | 13. Polsingen. | 26. Ph. Wilh. Hohbach, Pf. | 26. Jun. 1782 zu Ederheim. | 1795 — 1800 zu Ansbach. |
| | 14. Sammenheim. | 27. Jul. Heller, Pf. | 23. März. 1758 zu Ammerndorf. | .... — 1776 Privatunterricht. |
| | 15. Treuchtlingen. | 28. Joh. Jul. Fr. Ulmer, Pf. | 23. Oct. 1774 zu Berolzheim. | 1789 — 93 zu Ansbach. |
| | 16. Ursheim. | 29. Chph. Gabr. Glob Höppel, Pf. | 28. März 1761 zu Ansbach. | 1770 — 80 zu Ansbach. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1767 — 69 zu Jena, 69 zu Erlangen. | 1771 | 1786 Pf. zu Ammelbruch. | 1801 Pf. zu Hechlingen. |
| 1785 — 87 zu Erlangen. | 1788 | 1801 Garnisonspred. zu Wilzburg u. Closterpr. zu Weissenb. | 1807 Pf. zu Aurnheim. |
| 1777 — 80 zu Erlangen. | 1782 | 1794 Pf. zu Berolzheim obern Theils. | |
| 1765 — 68 zu Erlangen. | 1768 | 1785 Pf. zu Elpersdorf. | 1794 Pf. bei der untern Kirche St. Mich. zu Berolzheim. |
| 1786 — 89 zu Erlangen. | 1790 | 1804 Pf. zu Degersheim. | |
| 1782 — 89 zu Halle. | 1789 | 1790 Feldpr. bei der K. preuß. Armee. | .... Garnisonspr. zu Prenzlau, 1802 Pf. zu Dittenheim. |
| 1779 — 81 zu Erlangen. | 1782 | 1791 Pf. zu Döckingen. | |
| 1759 — 62 zu Erlangen. | 1763 | 1776 Pf. zu Heidenheim am Hainenk. | |
| 3 Jahre zu Erlangen. | 1788 | 1791 Rect. zu Krailsheim. | 1806 Pf. zu Hohentrübingen. |
| 2½ Jahr zu Erlangen. | 1800 | 1807 Pf. zu Hüßingen. | |
| 1782 — 85 zu Erlangen. | 1785 | 1792 Mittagspr. u. Katechet zu Ansb. | 1798 Pf. zu Meinheim, 1808 zugl. Pf. zu Kurzenaltheim, 1809 Distr. Schulinsp. 1810 Decan. |
| 1757 zu Altd. — 60 zu Frankfurt a. d. O. | 1760 | 1763 Pf. zu Wald. | 1791 Pf. zu Ostheim. |
| 1800 — 03 zu Erlangen. | 1804 | 1805 Pf. zu Polsingen. | |
| 1776 — 80 zu Erlangen. | 1779 | 1800 Pf. zu Sammenheim. | |
| 1793 — 96 zu Erlangen. | 1797 | 1808 Pf. zu Treuchtlingen. | |
| 1780 — 83 zu Erlangen. | 1784 | 1792 Pf. Diak. zu Plofelden. | 1797 Pf. zu Hüßingen, 1807 Pf. zu Ursheim. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 2. Hechlingen. | 17. Westheim. | 30. Ben. Ferdinand Ernst, Pf. | 15. Apr. 1738 zu Merkendorf. | ....—1753 Privatunterricht. |
| | 18. Wettelsheim. | 31. Joh. Karl Auer, Pf. | 19. Dec. 1763 zu Oettingen. | ....—1783 zu Oettingen. |
| | 19. Windsfeld. | 32. Joh. Geo. Leonh. Roth, Pf. | 2. Nov. 1768 zu Neunkirchen b. Ansbach. | 1779—86 zu Ansbach. |
| 3. Leipheim. | 1. Leipheim. | 33. Herk. Samuel Tröglen, Pf. Decan u. Districts-Schulinsp. | 8. Apr. 1747 zu Ulm. | ....—1775 zu Ulm. |
| | 2. Bächingen a. d. Brenz. | 34. M. Georg Dav. Hauser, Pf. | 21. Dec. 1761 zu Bolheim an d. Brenz. | 1776—78 zu Maulbronn. |
| | 3. Burtenbach. | 35. J. Konr. Kleinknecht, Pf. | 1. Jun. 1778 zu Ulm. | 1788—1803 zu Ulm. |
| | 4. Haunsheim. | 36. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 5. Holzschwang. | 37. Albr. Kolb, Pf. | 3. Sept. 1752 zu Ulm. | 1763—78 zu Ulm. |
| | 6. Pfuhl. | 38. Fr. Wilh. Ludw. Stüb, Pf. | 23. Aug. 1757 zu Urach im Würtembergischen. | 1772—74 zu Denkendorf. |
| | 7. Reuti ob d. Donau. | 39. Mich. Tob. Abt, Pf. | 29. Apr. 1775 zu Ulm. | 1783—1800 zu Ulm. |
| | 8. Riedheim. | 40. Rud. Tröglen, Pf. | 30. Apr. 1758 zu Ulm. | 1764—89 zu Ulm. |
| | 9. Steinheim. | 41. Joh. Phil. Dietlen, Pf. | 24. Nov. 1752 zu Ulm. | ....—1781 zu Ulm. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1753—56 zu Erlang. —57 zu Göttingen. | 1757 | 1761 Pf. zu Stetten. | 1769 Pf. zu Westheim. |
| 1783—86 zu Erlangen. | 1787 | 1790 Pf. zu Ranischau in Ostgallizien. | 1804 Archidiak. zu Oettingen, .... Pf. zu Mönchsroth, 1811 Pf. zu Wettelsheim. |
| 1786—88 zu Altdorf. —89 zu Erlangen. | 1790 | 1791 Collabor. am Gymn. zu Ansb. | 1804 Pf. zu Windsfeld. |
| 1775—79 zu Erlangen. | 1779 | 1785 Diak. zu Altheim und Pf. zu Zähringen. | 1788 Pf. zu Etlenschieß, 1791 Pf. zu Leipheim. |
| 1778—83 zu Tübingen. | 1783 | 1796 Pf. zu Bächingen a. d. Brenz. | |
| 1803—06 zu Tübingen. | 1806 | 1810 Pf. zu Burtenbach. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1778—81 zu Göttingen. | 1781 | 1790 Pf. zu Alpeck. | 1796 Pf. zu Holzschwang. |
| 1774—78 zu Tübingen. | 1779 | 1786 Pf. zu Reuti ob der Donau. | 1797 Pf. zu Alpeck, 1804 Pf. zu Pfuhl. |
| 1800—03 zu Tübingen. | 1803 | 1803 Pf. zu Reuti ob der Donau. | |
| 1789—93 zu Altdorf u. Tübingen. | 1794 | 1802 Pf. zu Riedheim. | |
| 1781—84 zu Jena. | 1784 | 1789 Diak. zu Leipheim. | 1803 Pf. zu Steinheim. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 4. Nördlingen. | 1. Nördlingen. | 42. (Das Stadtpfarramt erlediget. | — — | — — |
| | | 43. Chph. Matthä. Scheuffelhut, 1ster Diak. | 31. Oct. 1750 zu Nördlingen. | 1758—70 zu Nördlingen. |
| | | 44. Joh. Fr. Aißlinger, 2ter Diak. | 2. Aug. 1757 zu Nördlingen. | 1765—78 zu Nördlingen. |
| | | 45. Ludwig Karl Schöpperlin, 3ter Diak. | 27. März 1769 zu Nördlingen. | 1776—89 zu Nördlingen. |
| | | .. Joh. Fr. Weng, Hospitalpred. zugl. Pf. zu Baldingen. | (S. die Pf. Baldingen.) | |
| | 2. Auffhausen an d. Kessel. | 46. Ge. Wilh. Chr. Speier, Pf. | 1777 zu Windsheim. | — — |
| | 3. Baldingen. | 47. Joh. Fr. Weng, Pf. u. zugl. Hospitalpr. zu Nördling. | 8. Mai 1767 zu Nördlingen. | 1774—85 zu Nördlingen. |
| | 4. Balgheim | 48. Georg Fr. Ferd. Sonnenmaier, Pf. | 9. Febr. 1774 zu Oettingen. | ....—1792 zu Oettingen. |
| | 5. Deiningen. | 49. Ge. Heinr. Döderlein, Pf. | 17. Jul. 1770 zu Heroldingen. | ....— 1786 Privatunterricht. |
| | 6. Ederheim. | 50. Ge. Fr. Scheuffelhut, Pf. | 11. März 1774 zu Nördlingen. | 1781—92 zu Nördlingen. |
| | 7. Fessenheim. | 51. Ge. Phil. Runzler, Pf. | 23. Dec. 1764 zu Schweindorf b. Nördlingen. | 12 Jahre zu Nördlingen. |
| | 8. Forheim. | 52. Joh. Ge. Wilh. Oppenrieder, Pf. | 5. Jan. 1783 zu Wörnitzostheim. | ....— 1801 Privatunterricht. |
| | 9. Grosselfingen. | 53. Joh. Lud. Dieterich, Pf. | 11. Jul. 1739 zu Oettingen. | 12 J. zu Oettingen. |
| | 10. Hohenaltheim. | 54. Joh. Phil. Oppenrieder, Pf. | 27. Jul. 1767 zu Wörnitzostheim. | 1778—85 zu Oettingen. |
| | 11. Hürnheim. | 55. Joh. Philipp Schäfer, Pf. | 9. März 1773 zu Pfofflingen. | 1786—92 zu Oettingen. |
| | 12. Löpsingen | 56. Joh. Balthas. Beyhl, Pf. | 4. Aug. 1759 zu Oettingen. | 1766—78 zu Oettingen. |
| | 13. Möttingen. | 57. (Erlediget.) | — — | — — |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| — — | — | — — | — — — |
| 1770—73 zu Erlang. u. Leipzig. | 1773 | 1775 Rect. zu Nördlingen. | 1789 Diakon daselbst. |
| 1778—82 zu Leipzig. | 1792 | 1792 Conrector zu Nördlingen. | 1800 Pf. zu Schweindorf, in dems. J. Diak zu Nördling. |
| 1789—92 zu Erlangen. | 1792 | 1800 Conrector zu Nördlingen. | 1804 zugleich Seelsorger zu Herkheim, 1808 3ter Diak. zu Nördlingen. |
| — — | — | 1811 Pf. zu Aufhausen. | |
| 1785—88 zu Erlangen. | 1788 | 1789 Conrector zu Nördlingen. | 1792 Pf. zu Nehrtemmingen, 1800 Pf. zu Baldingen u. Hospitalpr. zu Nördling. |
| 1792—94 zu Jena. | 1794 | 1801 Pf. zu Balgheim. | |
| 1786—89 zu Jena. | 1789 | 1801 Pf. zu Groß-Sorheim u. Diak. zu Harburg. | 1806 Pf. zu Deiningen. |
| 1792—95 zu Jena. | 1795 | 1800 Pf. zu Ederheim. | |
| 3½ Jahr zu Leipzig. | 1788 | 1790 Pf. zu Ortenburg. | 1807 Pf. zu Muggendorf, 1810 Pf. zu Fessenheim. |
| 1801—04 zu Altdorf. | 1805 | 1807 Pf. zu Forheim. | |
| 3 Jahre zu Jena. | 1764 | 1772 Pf. zu Unteringingen. | 1786 Pf. zu Balgheim, 1801 Pf. zu Grosselfingen. |
| 1785—87 zu Erlangen. | 1787 | 1798 Archidiak. zu Oettingen. | 1803 Pf. zu Hohenaltheim. |
| 1792—94 zu Jena. | 1794 | 1801 Pf. zu Hürnheim. | |
| 1779—83 zu Erlangen. | 1783 | 1787 Waisenh. Katechet zu Oetting. | 1792 Pf. zu Dürrenzimmern, 1802 Pf zu Löpfingen. |
| — — | — | — — | — — — |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 4. Mörsling. | 14. Nehrmemmingen. | 58. Joh. Dan. Fischer, Pf. | 30. Sept. 1763 zu Ulm. | 1783—93 zu Ulm. |
| | 15. Schmähingen. | 59. Joh. Heinrich Schuster, Pf. | 13. Dec. 1760 zu Kirchberg an d. Jagst. | 1776—79 zu Denkendorf im Würtembergischen. |
| 5. Oettingen. | 1. Oettingen. | 60. Joh. Ge. Fr. Schöner, Stdtpf. Decan u. Districts-Schulinsp. | 20. Jul. 1743 zu Seegringen. | 1755—62 zu Oettingen. |
| | | 61. Johann Martin Lutkh, 1ster Diak. | 21. Dec. 1775 zu Regensburg. | 1786—95 zu Regensburg. |
| | | 62. Gfr. Aug. Hohbach, 2ter Diak. | 13. Aug. 1780 zu Krailsheim. | 1794—97 zu Ansbach. |
| | 2. Aufkirchen. | 63. Chr. Gfr. Liebermeister, Pf. | 19. Nov. 1769 zu Ederheim. | 1780—87 zu Oettingen. |
| | 3. Dornstadt. | 64. Georg Christian Wurm, Pf. | 12. Apr. 1762 zu Wechingen. | 1776—83 zu Oettingen. |
| | 4. Dürrenzimmern. | 65. Joh. Jak. Hörner, Pf. | 17. Dec. 1764 zu Oettingen. | 13 Jahre zu Oettingen. |
| | 5. Frankenhofen. | 66. Joh. Chph. Ferd. Leop. Lindner, Pf. | 12. Dec. 1776 zu Gundelsheim. | 1794—96 zu Ansbach. |
| | 6. Fürnheim. | 67. Karl Wlh. Hnr. Stierlein, Pf. | 8. Jul. 1752 zu Ansbach. | 1764—74 zu Ansbach. |
| | 7. Greißelbach. | 68. Joh. Fr. Hermann, Pf. | 15. Jul. 1763 zu Dinkelsbühl. | 1780—82 zu Ansbach. |
| | 8. Heuberg. | 69. Joh. Ge. Döderlein, Pf. | 19. März 1779 zu Lehmingen. | 1797—99 zu Ansbach. |
| | 9. Holzkirchen. | 70. Joh. Paul Döderlein, Pf. | 30. Jan. 1759 zu Walxheim. | 1771—77 zu Oettingen. |
| | 10. Lehmingen. | 71. Joh. Jak. Wucherer, Pf. | 11. Aug. 1756 zu Oettingen. | 1764—77 zu Oettingen. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1793—97 zu Tübingen. | 1797 | 1797 Pf. zu Reuti ob der Donau. | 1803 Diak. zu Leipheim, 1811 Pf. zu Nehrmemmingen. |
| 1779—81 zu Tübing. —82 zu Erlangen. | 1782 | 1786 Pf. zu Ederheim. | 1800 Pf. zu Schmähingen. |
| 1762—65 zu Jena. | 1765 | 1771 Pf. zu Benzenzimmern. | 1777 Pf. zu Deiningen, 1792 Fürstl. Wallerst. Superint. u. Cons. Rath u. 1798 Pf. zu Harburg, 1803 Stadtpf. zu Oettingen, Superint. und Cons. R. 1809 Distr. Schulinsp. 1810 Decan. |
| 1795—98 zu Erlangen. | 1798 | 1802 Rector zu Oettingen. | 1806 erster Diak. daselbst. |
| 1797—1800 zu Erlangen. | 1801 | 1807 zweiter Diak. zu Oettingen. | |
| 1787—90 zu Jena. | 1790 | 1800 Pf. zu Aufkirchen. | |
| 1783—85 zu Erlangen. | 1786 | 1792 Conrector zu Oettingen. | 1797 Pf. zu Heuberg, 1804 Pf. zu Dornstadt. |
| 3 Jahre zu Erlangen. | 1789 | 1798 Pf. zu Gr. Sorheim und Diak. zu Harburg. | 1802 Pf. zu Dürrenzimmern. |
| 1796—98 zu Erlangen. | 1800 | 1805 Pf. zu Frankenhofen. | |
| 1774—78 zu Erlangen. | 1779 | 1786 Pf. zu Fürnheim. | |
| 1782—85 zu Jena. | 1787 | 1793 Pf. zu Greißelbach. | |
| 1799—1801 zu Erlangen. | 1802 | 1804 Pf. zu Heuberg. | |
| 1777—81 zu Altdorf. | 1781 | 1793 Waisenhausinsp. zu Oettingen. | 1796 Pf. zu Holzkirchen. |
| 1777—81 zu Altdorf. | 1781 | 1793 Pf. zu Heuberg. | 1797 Pf. zu Dornstadt, 1804 Pf. zu Lehmingen. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 5. Oettingen. | 11. Mönchsroth. | 72. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 12. Pfofflingen. | 73. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 13. Schopfloh am Ries. | 74. Joh. Fr. Chr. Zucker, Pf. | 24. Aug. 1773 zu Zeilizheim im Würzburgisch. | 1790-95 zu Schweinfurt. |
| | 14. Steinhard. | 75. Chr. Fr. Mögelin, Pf. | 3. Apr. 1767 zu Oettingen. | 1774—86 zu Oettingen. |
| | 15. Veitsweiler. | 76. M. Karl Fr. Wlh. Knapp, Pf. | 19. Jun. 1756 zu Weiltingen. | 1764—70 zu Schorndorf, 1770—72 zu Denkendorf, — 74 zu Maulbronn. |
| | 16. Wechingen. | 77. Jul. Wilh. Lotzbeck, Pf. | 27. Sept. 1757 zu Absberg. | 1767—75 zu Oettingen. |
| | 17. Weiltingen. | 78. M. Mark. Phil. Burk, Pf. | 8. Jun. 1755 zu Hedelfingen bei Eßlingen im Würtemb. | 1768 — 70 zu Denkendorf, — 72 zu Maulbronn. |
| 6. Pappenheim. | 1. Pappenheim. | 79. Mich. Rebenbacher, Stadtpf. Decan u. Districts-Schulinsp. | 23. Nov. 1765 zu Langenzenn. | 1774 — 83 zu Ansbach. |
| | | .. Joh. Pet. Gerlach, Diak. zugl. Pf. zu Niederpappenheim. | (Siehe die Pfarrei Niederpappenheim.) | |
| | 2. Bieswang. | 80. Jak. Fr. Roth, Pf. | 2. Apr. 1768 zu Weissenburg. | 1776—87 zu Weissenburg. |
| | 3. Büttelbronn. | 81. Wilh. Hnr. Karl Ludw. Kern, Pf. | 27. Apr. 1777 zu Pappenheim. | ...—1793 Privatunterricht. |

| Universitäts = Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| — — | — | — — | — — — |
| — — | — | — — | — — — |
| 1795 — 97 zu Erlangen. | . . . | 1801 Pf. zu Schopfloh am Ries. | |
| 1786 — 88 zu Erlangen. | 1789 | 1793 Diak. zu Oettingen. | 1797 Pf. zu Walxheim, 1806 Pf. zu Steinhard. |
| 1774 — 79 zu Tübingen. | 1779 | 1789 Pf. zu Veitsweiler. | |
| 1775 — 78 zu Erlangen. | 1778 | 1787 Rect. zu Oettingen. | 1793 Pf. zu Wechingen. |
| 1772 — 77 zu Tübingen. | 1777 | 1787 Diak. zu Liebenzell im Würt. | 1795 Pf. zu Weiltingen. |
| 1783 — 86 zu Erlangen. | 1787 | 1795 Pf. zu Rügland. | 1796 Schloßpred. zu Pappenheim, 1800 Pf. zu Niederpappenheim u. Conf. Rath, 1809 Distr. Schulinsp. 1810 Stadtpf. zu Pappenheim u. Decan. |
| 1787 — 89 zu Erlangen. | 1792 | 1794 Rect. u. Closterpred. zu Pappenheim. | 1796 Pf. zu Langenaltheim, 1804 Pf. zu Bieswang. |
| 1793 — 96 zu Erlangen. | 1797 | 1801 Pf. zu Büttelbronn. | |

| Decanate | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 6. Pappenheim. | 4. Dettenheim. | 82. Joh. Michael Meyer, Pf. | 12. Mai 1756 zu Pappenheim. | 1767 — 74 zu Pappenheim. |
| | 5. Dietfurt. | 83. Christoph Ferd. Freyer, Pf. | 22. Sept. 1735 zu Weissenburg. | 1740 — 54 zu Weissenburg. |
| | 6. Langenaltheim. | 84. Fr. Karl Schaffeitel, Pf. | 28. Jul. 1739 zu Biestwang. | 1754 — 58 zu Pappenheim. |
| | 7. Neudorf. | 85. Aug. Fr. Wilh. Haas, Pf. | — — | — — |
| | 8. Niederpappenheim. | 86. Joh. Pet. Gerlach, Pf. | 2. Jun. 1776 zu Schweinfurt. | 1784-96 zu Schweinfurt. |
| | 9. Rehlingen. | 87. Ge. Kasp. Eder, Pf. | 27. Oct. 1742 zu Pappenheim. | 1755 — 60 zu Pappenheim. |
| | 10. Solnhofen. | 88. Ge. Thph. Karl Schulin, Pf. | 6. Aug. 1769 zu Ansbach. | 1777 — 87 zu Ansbach. |
| | 11. Untermaxfeld. | 89. Wilh. Fr. Zierlein, Pf. u. Schullehrer. | 1788 zu Steinsfeld. | — — |
| 7. Roth. | 1. Roth. | 90. J. W. Schnitzlein, Stadtpfarr. Decan und Districts-Schulinsp. | 8. Jan. 1758 zu Ansbach. | 1769 — 76 zu Ansbach. |
| | | 91. Joh. Thph. Fr. Stieber, Diak. | 29. Sept. 1755 zu Büchenbach. | 1769 — 75 zu Ansbach. |
| | | 92. Bernh. Thph. Karl Recknagel, Adj. | 9. Jul. 1774 zu Gunzenhausen. | 1783 — 92 zu Ansbach. |
| | 2. Eckersmühlen. | 93. Christoph Dan. Merz, Pf. | 19. Sept. 1776 zu Rothenburg. | 1782 — 96 zu Rothenburg. |
| | 3. Fünfbronn. | 94. Chr. Fr. Bomhard, Pf. | 5. Jul. 1777 zu Neusbronn bei Kreglingen. | 1790 — 95 zu Ansbach. |

1774 — 77

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1774—77 zu Erlangen. | 1777 | 1785 Rect. zu Pappenheim. | 1792 Stadtdiak. u. Pf. zu Niederpappenh., 1793 Cons. R. 1800 Pf. zu Dettenheim. |
| 1755—58 zu Jena. | 1758 | 1767 Pf. zu Rehlingen. | 1773 Pf. zu Dietfurt. |
| 1758—60 zu Erlang. —62 zu Jena. | 1762 | 1763 Pf. zu Büttelbronn. | 1793 gräfl. Pappenheim. Kirchenrath, 1805 Pf. zu Langenaltheim. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1796—98 zu Altdorf. | 1805 | 1805 Rect. zu Pappenheim. | 1810 Pf. zu Neudorf, in demf. Jahre Pf. zu Niederpappenheim. |
| 1760—63 zu Jena. | 1763 | 1767 Rector zu Pappenheim. | 1789 Pf. zu Rehlingen. |
| 1787—90 zu Erlangen. | 1790 | 1795 Pf. zu Westenberg. | 1803 Pf. zu Solnhofen. |
| — — | 1804 | 1811 Pf. u. Schullehrer zu Untermarfeld. | |
| 1776—79 zu Tübing. —80 zu Erlangen. | 1781 | 1781 Armenkatechet zu Ansbach. | 1788 Pf. zu Flachslanden, 1802 Stadtpf. zu Roth, 1809 Distr. Schulinspector, 1810 Decan. |
| 1775—77 zu Erlangen. | 1781 | 1790 Rect. u. Adj. zu Roth. | 1801 Diak. daselbst. |
| 1792—95 zu Erlangen. | 1796 | 1801 Adj. u. Rector zu Roth. | |
| 1796—99 zu Jena. | 1799 | 1809 Pf. zu Eckersmühlen. | |
| 1795—97 zu Erlangen. | 1798 | 1805 Pf. zu Fünfbronn. | |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 7. Roth. | 4. Georgensgmünd. | 95. Joh. Heinr. Fr. Schöner, Pf. | 21. Mai 1759 zu Georgensgmünd | 1773—77 zu Oettingen. |
| | 5. Rittersbach. | 96. Joh. Reutter, Pf. | 1. Febr. 1771 zu Holzschwang. | 1778—99 zu Ulm. |
| | 6. Wallesau. | 97. Joh. Fr. Sigm. Chph. Al. Lindner, Pf. | 21. Apr. 1766 zu Gundelsheim. | 1783—86 zu Ansbach. |
| 8. Sulzkirchen. | 1. Sulzkirchen. | 98. Joh. Fr. Höchstetter, Pfarrer, Decan u. Districts-Schulinsp. | 23. März 1752 zu Wimpfen in Schwaben. | 1760—72 zu Rothenburg. |
| | 2. Bachhausen. | 99. Joh. Fr. Alt, Pf. | 18. Nov. 1765 zu Kerkhofen. | 1780—85 zu Nürnberg. |
| | 3. Ebenried. | 100. Joh. Chr. Hnr. Quenzer, Pf. | 24. Jun. 1758 zu Nürnberg. | 1770—77 zu Nürnberg. |
| | 4. Oberndorf. | 101. Joh. Lud. Gfr. Blumröder, Pf. | 12. Oct. 1742 zu Sulzbürg. | 1754—63 zu Stuttgardt u. Ansbach. |
| | 5. Pyrbaum. | 102. Fr. Glieb Elsperger, Pf. | 5. März 1766 zu Sulzbach. | ....—1784 Privatunterricht. |
| | 6. Sulzbürg. | 103. Joh. Leonhard Horn, Pf. | 30. Jul. 1765 zu Windsbach. | 1780—85 zu Ansbach. |
| 9. Thalmessingen. | 1. Thalmessingen. | 104. Joh. Fr. Gust. Seiffert, Pf. zu St. Mich. Decan u. Distr.-Schulinspector. | 31. Oct. 1760 zu Wilhelmsdorf. | 1772—80 zu Ansbach. |
| | | 105. M. Joh. Mich. Felbinger, Pf. zu St. Gotthard. | 14. Febr. 1756 zu Berra. | ....—1772 Privatunterricht. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1777 — 80 zu Erlangen. | 1781 | 1784 Zuchthauspr. zu Schwabach. | 1791 Caplan zu Kadolzburg, 1801 Pf. zu Georgensgmünd. |
| 1799 — 1802 zu Jena. | 1802 | 1809 Pf. zu Rittersbach. | |
| 1786 — 89 zu Erlangen. | 1790 | 1798 Pf. zu Schefflenz in der Pfalz. | 1807 Pfarrsubstit. zu Königshofen, 1808 Pf. zu Wallesau. |
| 1772 — 74 zu Jena. | 1775 | 1779 Pf. zu Sulzkirchen. | 1810 Decan, 1811 Districts-Schulinspector. |
| 1785 — 88 zu Altdorf. | . . . | 1801 Pfarradj. zu Oberndorf. | 1806 Pf. zu Bachhausen. |
| 1777 — 80 zu Altdorf. | 1781 | 1807 Pf. zu Ebenried. | |
| 1763 — 66 zu Altdorf. | 1766 | 1770 Pf. zu Bachhausen. | 1807 Pf. zu Oberndorf. |
| 1784 — 88 zu Altdorf. | 1790 | 1792 beigeordn. Pf. zu Pyrbaum. | |
| 1785 — 87 zu Erlangen. | 1788 | 1790 Pf. zu Kerkhofen. | 1806 Pf. zu Sulzbürg. |
| 1780 — 83 zu Erlangen. | 1784 | 1791 Zuchthauspr. zu Schwabach. | 1797 Pf. zu St. Michael in Thalmessingen, 1810 Decan, 1811 Distr.-Schulinsp. |
| 1773 — 77 zu Altdorf. | 1778 | 1783 Pf. zu Wels in Oberösterreich. | 1802 Pf. zu Rückersdorf, 1809 Pf. zu St. Gotthard in Thalmessingen. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 9. Thalmessingen. | 2. Alfershausen. | 106. Wilh. Phil. Schöner, Pf. | 11. Mai 1752 zu Hechlingen. | 1766—68 zu Oettingen. |
| | 3. Bergen. | 107. Fr. Andr. Rosa, Pf. | 10. Dec. 1734 zu Weissenburg. | 1744 — 54 zu Weissenburg. |
| | 4. Burgsalach. | 108. Joh. Burkh. Stapf, Pf. | 1. März 1769 zu Weissendorf. | 1786 — 90 zu Baireuth. |
| | 5. Eisölden. | 109. Joh. Mich. Lettenmayer, Pf. | 3. Apr. 1746 zu Schwabach. | 1761 — 67 zu Nürnberg. |
| | 6. Ettenstatt. | 110. G. Chr. Phil. Ernst Pflaumer, Pf. | 9. Apr. 1740 zu Thalmessingen. | .... — 1759 Privatunterricht. |
| | 7. Nennslingen. | 111. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 8. Offenbau. | 112. Joh. Chr. Glieb Ackermann, Pf. | 19. März 1782 zu Zeulenroda im Reuss. Vogtl. | .... — 1798 zu Altdorf. |
| | 9. Schwimmbach. | 113. Joh. Sigm. Stör, Pf. | 17. März 1759 zu Nürnberg. | 1774 — 77 zu Nürnberg. |
| | 10. Thalmannsfeld. | 114. Ernst Theod. Alt, Pf. | 16. Sept. 1774 zu Thalmannsfeld. | 1786 — 87 zu Weissenburg, 91 — 94 zu Nürnberg. |
| 10. Weissenburg. | 1. Weissenburg. | 115. (Das Stadtpfarramt erlediget.) | — — | — — |
| | | 116. M. Phil. Fr. Roth, 1ster Diak. | 17. Jan. 1751 zu Weissenburg. | 1756 — 70 zu Weissenburg. |
| | | Joh. Ge. Roth, 2r Diak. zugl. Garnisonspf. zu Wilzburg. | (S. die Garnisonspfarrei Wilzburg.) | |
| | 2. Alesheim. | 117. Mich. Ludw. Pflaum, Pf. | 12. Apr. 1766 zu Heidenheim am Hainenkamp. | 1780 — 84 zu Ansbach. |
| | 3. Bubenheim. | 118. Phil. Fr. Pöschel, Pf. | 23. Sept. 1769 zu Ansbach. | 1783 — 86 zu Schwabach. |

| Universitäts = Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1768 — 70 zu Jena, — 70 zu Erlang. | 1771 | 1772 Rector u. Adj. zu Roth. | 1790 Pf. zu Wassermungenau, 1801 Pf. zu Alfershausen. |
| 1754 — 59 zu Altdorf. | 1763 | 1763 Pf. zu Bergen. | |
| 1790 — 91 zu Jena, — 93 zu Erlangen. | 1798 | 1803 Pf. zu Burgsalach. | |
| 1767 — 70 zu Altdorf. | 1770 | 1781 Zuchthauspr. zu Schwabach. | 1784 Pf. zu Barthelmesaurach, 1804 Pf. zu Eisölden. |
| 1759 — 62 zu Erlangen. | 1762 | 1781 Pf. zu Ettenstadt. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1798 — 1803 zu Altdorf. | 1804 | 1809 Feldpred. b. der k. baier. Armee. | 1810 Subdiak. zu Ansbach, 1811 Pf. zu Offenbau. |
| 1777 — 82 zu Altdorf. | 1783 | 1784 Frühpr. zu St. Walburg. zu Nürnberg. | 1791 Pf. zu Schwimmbach. |
| 1794 — 97 zu Altdorf. | 1799 | 1805 Pf. zu Thalmannsfeld. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1770 — 72 zu Erlangen. | 1772 | 1783 Diak. zu Weissenburg. | 1806 Archidiak. daselbst. |
| 1784 — 87 zu Erlangen. | 1787 | 1802 Pf. zu Alesheim. | |
| 1786 — 89 zu Erlangen. | 1789 | 1797 Pf. zu Bubenheim. | |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 10. Weissenburg. | 4. Emezheim. | 119. Joh. Fr. Zenker, Pf. | 1. Mai 1743 zu Gunzenhausen. | 1756—61 zu Ansbach. |
| | 5. Gundelsheim an der Altmühl. | 120. J. Jak. Bombard, Pf. | 24. Sept. 1756 zu Oberampfrach. | 1769—76 zu Ansbach. |
| | 6. Höttingen. | 121. Ge. Fr. Haas, Pf. | 8. Oct. 1772 zu Weissenburg. | 1784—91 zu Weissenburg. |
| | 7. Katzenhochstadt. | 122. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 8. Oberhochstadt. | 123. Lud. Fr. Beck, Pf. u. Camerar. | 20. Jun. 1749 zu Unterasbach. | 1763—68 zu Ansbach. |
| | 9. Trommezheim. | 124. Fr. Ferd. Zorn, Pf. | 18. Jun. 1765 zu Dietfurt. | 1782—84 zu Ansbach. |
| | 10. Weiboldshausen. | 125. Joh. Jak. Hnr. Fürst, Pf. | 23. Aug. 1745 zu Thalmannsfeld. | 1759—66 zu Ansbach. |
| | 11. Weimersheim. | 126. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 12. Wilzburg. | 127. Joh. Ge. Roth, Garnisonspf. zugl. 2ter Diak. zu Weissenburg. | 3. Apr. 1757 zu Weissenburg. | 1764—75 zu Weissenburg. |
| 11. Augsburg. | B. Stadt Augsburg. | | | |
| | 1. Zu St. Anna. | 128. Georg Andr. Degmair, Stadtpfarr. u. Sen. | 14. Okt. 1740 zu Augsburg. | 1748—59 zu Augsburg. |
| | | 129. Anton Daniel Seuder, Diak. | 11. Jul. 1767 zu Goldburghausen b. Nördling. | 1775—86 zu Augsburg. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1761—63 zu Jena. | 1763 | 1772 Pf. zu Neuhaus. | 1778 Pf. zu Wassermungenau, 1790 Pf. zu Gräfensteinberg, 1799 Pf. zu Emezheim. |
| 1776—79 zu Erlangen. | 1780 | 1782 Rect. zu Uffenheim. | 1787 Diak. zu Schmalfelden b. Rothenburg, 1795 Pf. zu Gundelsheim. |
| 1792—95 zu Jena. | 1795 | 1806 Pf. zu Höttingen. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1768—71 zu Erlangen. | 1771 | 1784 Pf. zu Oberhochstadt. | |
| 1784—87 zu Erlangen. | 1787 | 1792 Pf. zu Trommezheim. | |
| 1766—68 zu Altdorf. | 1768 | 1787 Capl. zu Wassertrüdingen. | 1800 Pf. zu Weiboldshausen. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1776—79 zu Erlangen. | 1779 | 1780 Conrector zu Weissenburg. | 1788 zugl. Adj. des dort. Ministt., 1806 2ter Diak., 1809 zugl. Garnisonspf. zu Wilsburg. |
| 1759—61 zu Jena, —64 zu Tübingen. | 1764 | 1767 vierter Diak. b. den Baarfüßern zu Augsburg. | 1770 Diak. zu St. Anna, 1780 Stadtpf. zu St. Anna und Senior daselbst. |
| 1786—89 zu Götting. —90 zu Erlangen. | 1790 | 1795 Arbeitshauskatechet zu Augsburg. | 1796 Adj. a. d. Hospitalkirche, 1797 vierter Diak. bei den Baarfüßern, 1805 Diak. zu St. Anna daselbst. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| II. Augsburg. | 2. Zu den Barfüßern. | 130. (Das Stadtpfarramt erlediget.) | — — | — — |
| | | 131. J. Ge. Trenkle, 1ster Diak. | 9. Jun. 1765 zu Augsburg. | 1776—86 zu Augsburg. |
| | | 132. Jak. Seb. Eckhardt, 2ter Diak. | 23. Dec. 1770 zu Augsburg. | 1778—90 zu Augsburg. |
| | | 133. J. Dav. Wasser, 3ter Diak. | 17. Apr. 1775 zu Augsb. | 1783—94 zu Augsburg. |
| | 3. Zu St. Ulrich. | 134. Lud. Fr. Krauß, Stdtpf. u. Sen. | 5. Nov. 1757 zu Augsb. | 1765—76 zu Augsburg. |
| | | 135. J. Degmair, Diak. | 25. Nov. 1777 zu Augsb. | 1784—95 zu Augsburg. |
| | | 136. Tob. Christoph Burkhard, Pf. der Gemeinde an d. vorm. Kirche z. h. G. | 18. Sept. 1756 zu Augsb. | 1762—76 zu Augsburg. |
| | 4. Zum heil. Kreuz. | 137. Chph. Gottlieb Christoff, Pf. | 15. Apr. 1745 zu Ulm. | 1754—65 zu Ulm. |
| | | 138. Joh. Matthias Steinhard, Diak. | 9. Dec. 1759 zu Augsb. | 1768—80 zu Augsburg. |
| | 5. Zu St. Jakob. | 139. J. Phil. Imm. Lodter, Stdtpf. | 13. Sept. 1748 zu Schmiedelfeld i. Franken. | 1764—66 zu Oehringen. |
| | | 140. Gerh. Ad. Neuhofer, Diak. | 16. Jan. 1773 zu Augsb. | 1779—91 zu Augsburg. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| — — | — | — — | — — — |
| 1786—89 zu Jena, —90 zu Erlangen. | 1791 | 1797 Adj. a. d. Hospitalk. zu Augsb. | 1799 Vierter Diak. b. d. Baarfüß. 1803 dritter u. 1805 zweiter u. erster Diak. daselbst. |
| 1790—92 zu Altdorf, —94 zu Tübingen. | 1795 | 1796 Arbeitshauskatechet zu Augsb. | 1799 Adj. a. d. Hospitalk. 1803 vierter Diak. b. d. Baarfüß. 1805 dritter u. zweiter Diak. daselbst. |
| 1794—98 zu Halle. | 1799 | 1799 Arbeitshauskatechet zu Augsb. | 1805 Adj. a. d. Hospitalkirche, 1806 dritter Diak. b. d. Baarfüß. daselbst. |
| 1776—78 zu Tübing. —80 zu Leipz. | 1780 | 1780 Arbeitshauskatechet zu Augsb. | 1784 vierter Diak. b. d. Baarfüß. 1786 dritter, 1795 zweiter Diak. 1797 Diak. zu St. Anna, 1805 Pf. zu St. Ulrich daselbst. |
| 1795—99 zu Halle. | 1799 | 1803 Arbeitshauskatechet zu Augsb. | 1805 Adj. a. d. Hospitalk. 1806 vierter Diak. b. d. Baarfüß., in demselben Jahre Diak. zu St. Ulrich daselbst. |
| 1776—79 zu Leipzig, —80 zu Tübingen. | 1780 | 1782 Arbeitshauskatechet zu Augsb. | 1795 vierter, 1796 dritter, 1797 zweiter Diak. b. d. Baarfüß. 1799 Diak. zu St. Ulrich, 1806 Pf. a. d. Kirche z. h. Geist das. |
| 1765—68 zu Tübing. 71—72 zu Jena. | 1772 | 1772 Arbeitshauskatechet zu Augsb. | 1778 Adj. a. d. Hospitalk. 1780 vierter Diak. b. d. Baarfüß. 1782 Diak. z. h. Kreuz, 1802 Pf. daselbst. |
| 1780—84 zu Leipzig. | 1785 | 1786 Arbeitshauskatechet zu Augsb. | 1795 Adj. a. d. Hospitalk. 1796 vierter Diak. b. d. Baarfüß. 1802 Diak. z. h. Kreuz. |
| 1767—69 zu Altdorf. | 1770 | 1773 Pestilenziar zu Augsb. | 1780 vierter Diak. b. d. Baarfüß. 1783 Diak. zu St. Ulrich, 1799 Pf. b. d. Kirche zum h. Geist, 1806 Pf. zu St. Jakob. |
| 1791—95 zu Altdorf. | 1796 | 1797 Arbeitshauskatechet zu Augsb. | 1803 Adj. a. d. Hospitalk. 1805 vierter u. dritter Diak. b. d. Baarfüß. 1806 Diak. zu St. Jakob. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| | C. Regenkreis. | | | |
| 12. Sulzbach. | 1. Sulzbach. | 141. Johann Chph. Meinel, Stdtpf. Decan. | 5. Oct. 1744 zu Sulzbach. | ...—1761 zu Sulzb. —63 Nürnb. |
| | | 142. Ge. Leonh. Tretzel, Stdtpr. Distr. Schulinspector. | 24. März 1768 zu Illschwang. | ....—1786 zu Sulzb. |
| | 2. Edelsfeld. | 143. Ge. Jul. Herbst, Pf. | 3. Oct. 1760 zu Sulzbach. | ....—1777 zu Sulzb. —82 zu Regensb. |
| | 3. Eismannsberg. | 144. Sam. Veit Walliser, Pf. | 4. Jan. 1770 zu Nürnberg. | 10 Jahre zu Nürnb. |
| | 4. Eschenfelden. | 145. Chr. Fr. Rose, Pf. | 19. Dec. 1772 zu Memmelsdorf bei Coburg. | 1787—90 zu Coburg, —93 zu Nürnberg. |
| | 5. Etzelwang. | 146. Karl Fr. Nopitsch, Pf. | 3. Apr. 1773 zu Hiltpoltst. Ldg. Gräfenberg. | 1784—90 zu Nürnberg. |
| | 6. Fürnried. | 147. J. Mart. Lohbauer, Pf. | 4. März 1762 zu Nürnberg. | 1774—83 zu Nürnberg. |
| | 7. Illschwang. | 148. Fr. Theod. Chr. Roth, Pf. | 27. Nov. 1776 zu Kreußen. | 1791—97 zu Baireuth. |
| | 8. Neukirchen bei Sulzbach. | 149. Christian Sam. Meinel, Pf. | 26. Aug. 1766 zu Neukr. b. Sulzb. | 1782—85 zu Regensburg. |
| | 9. Rosenberg. | 150. Johann Kasp. Dötschmann, Pf. u. Senior. | 18. Nov. 1741 zu Sulzbach. | 1757—61 zu Regensburg. |
| 13. Regensburg. | 10. Bohenstraus. | 151. Ge. Mich. Rosscher, Pf. | 27. Oct. 1762 zu Weiden. | 1779—85 zu Regensburg. |
| | 1. Regensburg. | 152. Georg Wilhelm Richter, Stdtpf. Decan. | 6. Jul. 1759 z. Friedersdorf, zwisch. Leipzig u. Wittenb. gelegen. | 1773—77 zu Luckau in der Niederlausitz. |
| | | 153. Christian Glieb Wißmeyer, 1ster Pred. | 6. Aug. 1744 zu Regensburg. | 9 Jahre zu Regensburg. |
| | | 154. (Die zweite Predigerstelle ist erlediget.) | — — | — — |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1763—66 zu Altdorf. | 1766 | 1777 Pf. zu Rosenberg. | 1778 Pf. zu Eschenfelden, 1783 Stadtpr. zu Sulzbach, 1800 Stadtpf. u. Inspect. daselbst, 1810 Decan. |
| 1786—89 zu Erlangen. | 1789 | 1795 Pf. zu Rosenberg. | 1805 Stadtpr. zu Sulzb. 1809 Distr. Schulinspector. |
| 1782—85 zu Altdorf. | 1785 | 1790 Pf. zu Kohlberg. | 1807 Pf. zu Edelsfeld. |
| 5 Jahre zu Altdorf. | 1796 | 1804 Frühpr. bei St Margr. Cap. zu Nb. | 1809 Pf. zu Eismannsberg. |
| 1793—96 zu Altdorf. | 1803 | 1807 Pf. zu Thundorf bei Schweinfurt. | 1810 Pf. zu Eschenfelden. |
| 1790—94 zu Altd.—95 zu Leipzig. | 1796 | 1804 Pf. zu Etzelwang. | |
| 1783—89 zu Altdorf. | 1789 | 1809 Pf. zu Fürnried. | |
| 1797—99 zu Erlangen. | 1800 | 1808 Pf. zu Eismannsberg. | 1809 Pf. zu Illschwang. |
| 1785—88 zu Altdorf. | 1789 | 1793 Pf. zu Neukirchen bei Sulzbach. | |
| 1761—65 zu Altdorf. | 1765 | 1770 Pf. zu Fürnried. | 1784 Pf. zu Illschwang, 1805 Pf. zu Rosenberg. |
| 1785—88 zu Wittenberg. | 1788 | 1793 Diak. zu Weiden. | 1810 Pf. zu Vohenstraus. |
| 1777—82 zu Wittenberg. | 1782 | 1797 Prof. am Gymnasium zu Regensb. | 1801 Mitgl. des Consist. daselbst, 1803 Pastor u. Superintendent das. 1810 Decan. |
| $4\frac{1}{2}$ Jahr zu Göttingen. | 1768 | 1779 Pred. zu Regensburg. | |
| — — | — | — — | — — — |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 13. Regensburg. | | 155. M. Phil. Fried. Gampert, 3ter Pr. protest. Localschulcommissär. | 10. Febr. 1764 zu Schweinfurt. | 1771 — 83 zu Schweinfurt. |
| | | 156. J. Jak. Hartner, 4ter Pred. | 26. Sept. 1770 zu Regensburg. | 1777—88 zu Regensburg. |
| | | 157. Gc. Chph. Sam. Keyser, 5ter Pr. | 3. Jul. 1773 zu Regensburg. | 1782—92 zu Regensburg. |
| | | 158. Joh. Fr. Betz, 6ter Pr. | 4. Nov. 1766 zu Magdeburg. | 1774—80 zu Regensb. —86 zu Magdeb. |
| | | 159. Joh. Lud. Heinr Lorentz, 7ter Pr. | 4. Jun. 1775 zu Regensburg. | 10 Jahre zu Regensburg. |
| | D. Unterdonau-Kreis. | | | |
| | 2. Ortenburg. | 160. Johann Martin Krafft, Pf. | 11. Dec. 1755 zu Erlangen. | 1767—76 zu Erlang. —77 zu Baireuth. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1783 — 86 zu Jena u. Leipzig. | 1786 | 1791 Pred. zu Regensburg. | 1804 Mitglied des Consistoriums das., 1810 Local-Schul-Commissär. |
| 1788 — 91 zu Jena. | 1792 | 1794 Pred. zu Regensburg. | |
| 1792 — 95 zu Erlang. und Leipzig. | 1795 | 1796 Pred. zu Regensburg. | |
| 1786 — 89 zu Halle. | 1789 | 1801 Pred. zu Regensburg. | |
| 3 Jahre zu Jena. | — | 1802 Collabor. am Gymn. zu Regensb. | 1804 Pred. daselbst. |
| 1777 — 81 zu Erlangen. | 1781 | 1784 zweiter Pf. zu Ortenburg. | 1790 erster, und 1806 alleiniger Pf. daselbst. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial- dien. |
|---|---|---|---|---|
| 1. München. | A. Isar-Kreis. | | | |
| | 1. München. | 1. Ludwig Friedrich Schmidt, Th. Dr. Stdtpf. K. Ober-Kirchenrath, u. Cabinetsprediger Ihro Maj. der Königin. | (S. oben K. General-Consistorium.) | |
| | | 2. Theod. Aug. Rabus, Pfarrvicar. | 26. März 1778 zu Ulm. | 1788—1804 zu U |
| | 2. Karolinenfeld. | 3. Joh. Dav. Haug, Pf. | 13. Oct. 1771 zu Ulm. | 1789—98 zu Uln |
| | 3. Polling. | 4. M. Herm. Heinr. Raiffeisen, Pf. | 27 Febr. 1780 zu Mittelfischach in der Grafsch. Limpurg. | ...—1798 zu Bl beuren und Beh hausen im Würt bergischen. |
| | B. Salzach-Kreis. | | | |
| | 4. Vöklabruck. | 5. (Noch unbesetzt.) | — — | — — |
| 2. Kempten. | C. Iller-Kreis. | | | |
| | 1. Kempten. | 6. Leonh. Fr. Dürr, Stdtpf. Decan. | 23. Nov. 1743 zu Leutkirch. | 1758—62 zu Ulm. |
| | | 7. Joh. Ge. Lutz, 1ster Diak. | 22. Jan. 1744 zu Gollhofen. | 1754—63 zu Windheim. |
| | | 8. Joh. Wöhrnitz, 2ter Diak. u. Pf. im Hospit. u. Correctionshause. | 12. Dec. 1749 zu Kempten. | 1759—67 zu Ulm. |
| | | 9. Mtthi. Satzger, Adj. | 29. Apr. 1752 zu Kempten. | 1768—71 zu Ulm. |
| | | 10. Sebast. Hegelen, Coadj. | 30. Sept. 1759 zu Ulm. | 1764—83 zu Ulm. |
| | 2. Aeschach. | 11. Leonh. v. Eberl, Pf. | 21. Aug. 1757 zu Isny. | 1772—76 zu Ulm. |

| niversitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| | | | |
| 804—06 zu Würzb. —06 zu Halle, 1807 zu Jena u. Heidelb. | 1809 | 1809 Pfarrvicar der prot. Gemeinde zu München. | |
| 798—1801 zu Jena, —02 zu Altdorf. | 1802 | 1806 Pf. u. Schullehrer zu Karolinenf. | |
| 798—1803 zu Tübingen. | 1804 | 1806 Pf. zu Polling. | |
| — — | — | — — | — — — |
| 1762—64 zu Tübing. —65 zu Altdorf. | — | 1765 Rect. u. Adj. zu Kempten. | 1768 Diak. 1792 Archidiakon, 1798 Stadtpf. u. Sen. daſ., 1810 Decan. |
| 1763—64 zu Altd.— 67 zu Tübingen. | — | 1768 Rect. u. Adj. zu Kempten. | 1792 Diak. 1798 Archidiakon daſelbſt. |
| 1767—69 zu Erlang. —71 zu Jena. | 1771 | 1772 Lehr. zu Kempten. | 1793 Coadj., 1792 Adj. 1798 Diakon daſelbſt. |
| 1771—74 zu Göttingen. | 1775 | 1784 Coadjunct zu Kempten. | 1798 Adj. daſelbſt. |
| 1783—87 zu Tübingen. | 1790 | 1792 Coadj. zu Kempten. | 1798 Conrector daſelbſt. |
| 1776—77 zu Jena— 79 zu Erlangen. | 1779 | 1780 Rect. Mittagspred. u. Katechet zu Lindau. | 1798 Pf. zu Aeſchach. |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 2. Kempten. | 3. Grönenbach | 12. Mich. Rehm, Pf. Distr. Schulinsp. | 6. Mai 1779 zu Arlesried. | 1792—99 zu Memmingen. |
| | 4. Herbishofen. | 13. (Erlediget.) | — — | — — |
| | 5. Lindau. | 14. Jak. Mthä. Thomann, Stdtpf. | 7. Mai 1753 zu Lindau. | .... — 1772 zu Lindau. |
| | | 15. Ulr. Frey, Vesperpred. | 10. Oct. 1767 zu Lindau. | ....1783 zu Lindau—85 zu Nürnberg. |
| | | 16. Joh. Heinr. Geigenbach, Mittgpr. | 9. Sept. 1776 zu Lindau. | ... — 1794 zu Lindau u. Privatunterricht. |
| | 6. Reuti bei Lindau. | 17. Bonavent. Porzelius, Pf. zugl. Stdtpr. zu Lindau, Distr. Schulinsp. | 10. März 1762 zu Lindau. | .... — 1780 zu Lindau. |
| 3. Memmingen. | 1. Memmingen. | 18. Sam. v. Wachter, 1ster Stdtpf. Decan. | 11. Apr. 1757 zu Erkheim. | 1770—75 zu Memmingen. |
| | | 19. Joh. Dav. Küner, Stdtpf. zu St. Mart. | 10. Aug. 1736 zu Memmingen. | 1744 — 55 zu Memmingen. |
| | | 20. Johann Rehm, Stdtpf. zu unser Fräuen. | 6. Oct. 1743 zu Memmingen. | 1753 — 64 zu Memmingen. |
| | | 21. J. Konr. Zangmeister, Hospitalpred. | 23. Jan. 1764 zu Memmingen. | 1775 — 82 zu Memmingen. |
| | 2. Arlesried. | 22. Balth. v. Ehrhart, Pf. | 2. Sept. 1776 zu Memmingen. | 1785 — 95 zu Memmingen. |
| | 3. Berg. | 23. J. Jak. Claus, Pf. | 24. Jan. 1774 zu Memmingen. | 1780 — 92 zu Memmingen. |
| | 4. Buxach. | 24. Veit Lud. Lamnit, Pf. | 10 Febr. 1771 zu Volkratshofen. | 1780 — 89 zu Memmingen. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidat. | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1799—1802 zu Jena, —03 zu Altdorf. | 1803 | 1807 Pf. zu Grönenbach. | 1809 Districts-Schulinspect. |
| — — | — | — — | — — — |
| 1772—76 zu Göttingen. | 1776 | 1777 Pf. zu Aeschach, zugl. Freitags- und Zuchthauspred. zu Lindau. | 1798 Vesperpred. 1802 Frühpred. zu Lindau. |
| 1785—88 zu Altdorf. | 1788 | 1798 Rector u. Mittagspr. zu Lindau. | 1802 Vesperpred. u. Rector, 1811 des Rectorats enthoben. |
| 1794—98 zu Tübingen. | 1799 | 1801 Conrect. zu Lindau. | 1802 Mittagspred. und Katechet daselbst. |
| 1780—84 zu Erlangen. | 1784 | 1790 Pf. zu Reuti b. Lindau, zugl. Donnerstags- u. Hospitalpr. zu Lindau. | 1809 Distrikts-Schulinsp. |
| 1775—77 zu Jena—79 zu Erlangen. | 1779 | 1781 Prof. zu Memmingen. | 1784 Pf. zu Arlesried, 1785 Pf. zu Frickenhausen, 1800 Pf. zu Berg, 1810 erster Stdtpf. zu Memmingen u. Decan. |
| 1755—58 zu Erlangen. | 1758 | 1759 Pf. zu Arlesried. | 1762 Pf. zu Frickenhausen, 1770 Pf. zu Lauben, 1785 Hospitalpf. zu Memmingen, 1793 Pf. bei unsrer Frauen, 1802 zu St. Martin daselbst. |
| 1764—68 zu Halle. | 1768 | 1768 Classenlehrer zu Memmingen. | 1775 Pf. zu Arlesried, 1780 Pf. zu Frickenhausen, 1785 Pf. zu Lauben, 1804 Pf. zu unsrer Frauen in Memmingen. |
| 1782—84 zu Göttingen, —85 zu Erlang. | 1785 | 1787 Pf. zu Buxach. | 1788 Pf. zu Arlesried, 1793 Pf. zu Erkheim, 1805 Hospitalpf. zu Memmingen. |
| 1795—97 zu Erlang. —99 zu Jena. | 1799 | 1805 Pf. zu Arlesried. | |
| 1793—95 zu Halle—97 zu Jena. | 1797 | 1804 Pf. zu Arlesried. | 1805 Pf. zu Erkheim, 1810 Pf. zu Berg. |
| 1789—93 zu Göttingen und Jena. | 1793 | 1804 Pf. zu Buxach. | |

| Decanate. | Pfarrorte. | Namen der Geistlichen. | Zeit und Ort der Geburt. | Gymnasial-Studien. |
|---|---|---|---|---|
| 3. Memmingen. | 5. Dickenreishausen. | 25. Joh. Seyfried, Pf. | 24. Jan. 1748 zu Memmingen. | 10 Jahre zu Memmingen. |
| | 6. Erkheim. | 26. Chr. Baur, Pf. | 16. Sept. 1772 zu Ulm. | 1780—95 zu Ulm. |
| | 7. Frickenhausen. | 27. Joh. Geo. Küner, Pf. | 17. Apr. 1763 zu Frickenhausen. | 1772—82 zu Memmingen. |
| | 8. Kaufbeuren. | 28. M. Joh. Phil. Beck, Stdtpf. Distr. Schulinspect. | 31. Mai 1766 zu Möhringen bei Eßlingen. | ....— 1783 zu Eßlingen. |
| | | 29. Elias Thenn, Diak. u. Hospitalpfarrer. | 1. Jan. 1760 zu Augsburg. | 1771—84 zu Augsburg. |
| | 9. Lauben. | 30. J. Dav. Wachter, Pf. | 5. Dec. 1763 zu Arlesried. | 1779—83 zu Memmingen. |
| | 10. Steinheim. | 31. Bened. Schellhorn, Pf. Distr. Schulinsp. | 8. Jan. 1758 zu Memmingen. | 6 Jahre zu Memmingen. |
| | 11. Volkratshofen. | 32. Cyprian Köberlin, Pf. | 28. März 1761 zu Memmingen. | ....— 1780 zu Memmingen. |
| | 12. Woringen. | 33. Phil. Jak. Karrer, Pf. | 20. Oct. 1762 zu Memmingen. | 1770—81 zu Memmingen. |

| Universitäts-Studien. | Aufnahme unter die Candidaten | Erste Anstellung. | Weitere Beförderung. |
|---|---|---|---|
| 1765—67 zu Altdorf, —69 zu Leipzig. | 1769 | 1775 Classenlehrer zu Memmingen. | 1780 Pf. zu Arlesried, 1783 Pf. zu Dickenreishausen. |
| 1795—98 zu Jena. | 1798 | 1800 Pf. zu Burtenbach. | 1810 Pf. zu Erkheim. |
| 1782—83 zu Altdorf, —85 zu Jena. | 1785 | 1785 Classenlehrer zu Memmingen. | 1793 Pf. zu Arlesried, 1800 Pf. zu Frickenhausen. |
| 783—86 zu Tübingen. | 1786 | 1793 Adj. des Pred. zu Kaufbeuren. | 1793 Diak. u. Hospitalpf. 1799 Stdtpf. daselbst, 1809 Distr. Schulinspector. |
| 1785—87 zu Erlangen —88 zu Jena. | 1788 | 1793 Adj. u. Rect. zu Kaufbeuren. | 1799 Diak. u. Hospitalpr. daselbst. |
| 1783 zu Göttingen, —86 zu Tübingen. | 1786 | 1788 Classenlehrer zu Memmingen. | 1793 Pf. zu Buxach, 1800 Pf. zu Arlesried, 1804 Pf. zu Lauben. |
| 1777—80 zu Göttingen und Altdorf. | 1780 | 1783 Classenlehrer zu Memmingen. | 1785 Pf. zu Buxach, 1787 Pf. zu Erkheim, 1793 Pf. zu Steinheim, 1809 Districts-Schulinspect. |
| 1780—83 zu Göttingen, —84 zu Tübing. | 1784 | 1784 Classenlehrer zu Memmingen. | 1785 Pf. zu Arlesried, 1788 Pf. zu Volkratshofen. |
| 1781—84 zu Halle, —87 zu Altdorf. | 1787 | 1800 Pf. zu Buxach. | 1804 Pf. zu Woringen. |

# Summarische Ueberſicht

ſämmtlicher

# proteſtantiſcher geiſtlicher Stellen

im Königreiche Baiern.

| | | |
|---|---|---|
| Im Generalbecanat | Baireuth . . . | 194 |
| — — — | Ansbach . . . | 384 |
| — — — | Regensburg . . | 160 |
| — — — | München . . . | 33 |
| | Summa | 771. |

III.

# III.

# Verzeichniß

der

# protestantischen Pfarramts-Candidaten

des Königreiches.

Am Schlusse des Jahres 1821.

Digitized by Google

# A.

## Zur Anstellung geprüfte Candidaten.

### a) Vor Bekanntmahung der Prüfungs-Instruction vom 23. Jänner 1809 bereits zur Anstellung geprüft.

| Namen. | Gebutsort. | Alter. | Candidatenjahre. | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Joh. Friedr. Klingsohr. | Hasdorf im Mainkreis. | 61 | 24 | Baireuth 1788 | Baireuth 1803 | Cantor zu Schönbrunn im Mainkreise. |
| 2. Sebastian Hegele. | Ulm | 51 | 23 | Ulm 1789 | Kempten 1792 | Conrector u. Coadjunct des Minister. zu Kempten. |
| 3. Joh. Adam Unger. | Hof im Mainkr. | 47 | 20 | Baireuth 1792 | Baireuth 1796 | Pred. auf d. Insel Zante 1797 — 1800. Pred. zu Veneb. bis 1810. |
| 4. Ge. Phil. Moll. | Schweinorf im Königr. Würtemkrg. | 37 | 16 | Nördlingen 1795 | Oettingen 1800 | Rector zu Nördlingen im Oberdonaukr. |
| 5. Wolfg. Ad. Hagen. | Mistelga im Mainkr. | 36 | 11 | Baireuth 1800 | Baireuth 1810 | Pfarradjunct seines Vaters zu Mistelgau im Mainkr. |
| 6. Joh. Heur. Geigenbach. | Lindau | 35 | 12 | Lindau 1799 | Lindau 1806 | Primärlehrer u. Adjunct des Minister. z. Lindau. |
| 7. Ge. Leonh. Bäßler. | Volkratshofen im Illerkr. | 1 | 9 | Memmingen 1802 | Ulm 1804 | Vicar des Minister. zu Memmingen. |
| 8. Carl Heinrich Gottlob Meyer. | Hof im Mainkr. | | 6 | Baireuth 1805 | Bamberg 1806 | Privatlehrer zu Hof im Mainkr. |
| 9. Ge. Phil. Höchstetter. | Windsheim | 26 | | Ansbach 1806 | Baireuth 1810 | Diaconats-Vicar zu Windsheim. |

b) Nach der Instruction vom 23. Jänner 1809 von Königl. protestantischen General-Consistorium zu München zur Anstellung geprüft.

| Namen. | Geburtsort. | Alter. | Candidatenjahre. | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Theo. Aug. Rabus. | Ulm | 33 | 6 | — | München 1809 | Vicar der Stadtpfarrei München. |
| 2. Joh. Carl Aug. Heynich. | Altenburg in Sachsen. | 32 | 11 | Altenburg 1800 | München 1809 | Rect. u. Adjunct des Minister. zu Pappenheim im Oberdonaukr. |
| 3. Joh. Georg Roth. | Wachstein im Rezatkr. | 29 | 7 | Ansbach 1805 | München 1809 | Vicar zu Theilenhofen im Rezatkreise. |
| 4. Stephan Ried. | Nürnberg | 34 | 12 | Nürnberg 1799 | München 1809 | Vicar zu Leimburg im Rezatkreise. |
| 5. Chph. Glib Schmidt. | Wörnitz im Rezatkr. | 30 | 7 | Rothenburg 1804 | München 1809 | Vicar zu Wörnitz im Rezatkr. |
| 6. Leonh. Friedrich Sattler. | Windsheim | 35 | 11 | — | München 1810 | Rector zu Uffenheim im Rezatkreise. |
| 7. Sim. Erhard. | Ulm | 35 | 6 | — | München 1810 | Prof. am Realinstit. zu Nürnberg. |
| 8. Joh. David Rohmer. | Möhrendorf im Rezatkr. | 34 | 8 | Erlangen 1804 | München 1810 | Rect. zu Weissenburg im Oberdonaukr. |
| 9. Chph. Ferd. Prinz. | Oettingen im Oberdonaukr. | 29 | 7 | Oettingen 1804 | München 1810 | Rector zu Oettingen. |
| 10. Joh. Friedrich Beck. | Erlangen | 29 | 7 | Sulzbach 1805 | München 1810 | Rector zu Neustadt am Kulm im Mainkr. |

| Namen. | Geburtsort. | Alter. | Candidatenjahre. | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 11. Phil. Ferdinand Dan. Flechtner. | Gastenfelden im Rezatkr. | 48 | 26 | Ansbach 1786 | München 1810 | Vicar zu Markt Neusluigen im Oberdonaukr. |
| 12. Paul Augustin Michaelles. | Nürnberg | 31 | 7 | Nürnberg 1805 | München 1810 | Prof. z. Baireuth. |
| 13. Joh. Chr. Siegmund Friedr. Lud. Würth. | Westenberg im Rezatkr. | 24 | 4 | Ansbach 1807 | München 1810 | Vicar zu Crailsheim im Königr. Würtemberg. |
| 14. Joh. Wlh. Fr. Obermeyer. | Ansbach | 41 | 14 | Ansbach 1797 | München 1810 | Vicar zu Geslau im Rezatkr. |
| 15. Friedr. Albrecht Bezold. | Rothenburg im Rezatkr. | 27 | 5 | Bamberg 1806 | München 1810 | Vicar zu Weidenbach im Rezatkr. |
| 16. Jo. Gottlieb Ammon. | Sausenhofen im Rezatkr. | 52 | 27 | Ansbach 1784 | München 1810 | Vicar zu Sausenhofen im Rezatkreise. |
| 17. Wilhelm Friedrich Schegk. | Nördlingen | 26 | 4 | Nördlingen 1807 | München 1810 | Conrector zu Oettingen im Oberdonaukr. |
| 18. Joh. Glob Reutter. | Baireuth | 47 | 25 | — | München 1811 | Director einer Töchterschule zu Ansbach. |
| 19. Frd. Chph. Heller. | Fünfbronn im Oberdonaukr. | 24 | 2 | Nüruberg 1809 | München 1811 | Vicar zu Martinsheim im Rezatkr. |
| 20. Friedrich Sam. Zenker. | Schwaningen im Rezatkr. | 24 | 3 | Ansbach 1808 | München 1811 | Vicar zu Enmezheim im Oberdonaukr. |

| Namen. | Geburtsort. | Alter. | Candidaten-jahre. | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 21. Jo. Chph. Schaller. | Kirchlamitz im Mainkr. | 45 | 20 | Baireuth 1792 | München 1811 | Cantor zu Emskirchen im Rezatkr. |
| 22. Jo. Chph. Lederer. | Münchsteinach im Rezatkr. | 45 | 22 | Modern in Ungarn. | München 1811 | Pfarrer zu Ostesau in Illyrien. |
| 23. Aug. Lud. Vogel. | Rehau im Mainkr. | 34 | 12 | Baireuth 1800 | München 1811 | Vicar zu Baireuth. |
| 24. Joh. Leonhard Denk. | Saxen im Rezatkr. | 33 | 7 | Ansbach 1804 | München 1811 | Vicar zu Herrnneuses im Rezatkr. |
| 25. Friedrich Ludwig Grimm. | Regensburg | 31 | 3 | Scharten in Oesterreich 1808 | München 1811 | Privatlehrer zu Regensburg. |
| 26. Jo. Adam Leydel. | Moosanger im Mainkr. | 30 | 4 | Baireuth 1807 | München 1811 | Vicar zu Gerhardshofen im Rezatkr. |
| 27. Joh. Hnr. Bauer. | Hutschdorf im Mainkr. | 27 | 3 | Baireuth 1808 | München 1811 | Schloßprediger zu Hemhofen im Rezatkr. |
| 28. Dan. Chr. Lehmus. | Rothenburg im Rezatkr. | 26 | 4 | Ansbach 1807 | München 1811 | Vicar zu Heilsheim im Rezatkreise. |
| 29. Ge. Chrst. Höchstetter. | Windsheim | 24 | 2 | Baireuth 1809 | München 1811 | Vicar zu Ermetzhofen im Rezatkreise. |
| 30. Gt. Chph. Märl. | Leutenbronn im Rezatkr. | 24 | 3 | Ansbach 1808 | München 1811 | Vicar zu Leutenbronn im Rezatkr. |

| Namen. | Geburtsort. | Alter. | Candidatenjahre | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Chr. Aug. Sieger. | Linden im Rezatkr. | 36 | 14 | — | München 1811 | Rector zu Redwitz im Mainkr. |
| 2. Christoph Andreas Aecker. | Streitberg im Mainkr. | 34 | 8 | Erlangen 1803 | München 1811 | Rect. zu Baiersdorf im Rezatkr. |
| 3. Simon Andreas Käppel. | Schwabach im Rezatkr. | 34 | 10 | Ansbach 1801 | München 1811 | Rect. zu Schwabach im Rezatkr. |
| 4. Joh. Wlb. Wolff. | St. Georgen im Mainkr. | 33 | 11 | Baireuth 1798 | München 1811 | Vicar zu Berneck im Mainkr. |
| 5. Joh. Jac. Jahreis. | Zell im Mainkr. | 32 | 5 | Baireuth 1806 | München 1811 | Vicar zu Lindenhardt im Mainkreise. |
| 6. Friedrich Christoph Thiermann. | Zell im Mainkr. | 28 | 5 | Baireuth 1806 | München 1811 | Vicar zu Zell im Mainkr. |
| 7. Christoph Friedrich Seydenschwanz. | Neusitz im Rezatkr. | 28 | 4 | Ansbach 1807 | München 1811 | Vicar zu Röckingen im Rezatkr. |
| 8. Joh. Sal. Frech. | Uttenreuth im Rezatkr. | 26 | 4 | Baireuth 1807 | München 1811 | Vicar zu Baiersdorf im Rezatkr. |
| 9. Joh. Glob Hahn. | Hof im Mainkr. | 26 | 2 | Baireuth 1810 | München 1811 | Vicar zu Steinbach im Mainkr. |
| 10. Wilhelm Friedrich Heller. | Kocherstetten im Königr. Würtemberg. | 28 | 3 | Ansbach 1808 | München 1811 | Vicar zu Gnötzheim im Rezatkr. |

| Namen. | Geburtsort. | Alter. | Candidatenjahre. | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 41. Ge. Sam. Schlichting. | Ansbach | 26 | 5 | Ansbach 1806 | München 1811 | Vicar zu Weihenzell im Rezatkr. |

## B.

## Zur Aufnahme geprüfte Candidaten.

### a) Vor der Bekanntmachung der Prüfungs-Instruction vom 27. Jänner 1809 in den einzelnen Gebietstheilen bereits zur Aufnahme gelangt.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Joh. Dav. Dörfler. | Erlangen | 60 | 31 | Baireuth 1780 | | Cantor zu Ipsheim im Rezatkreise. |
| 2. Joh. Christian Friedr. Link. | Drossenfeld im Mainkr. | 54 | 30 | | | Rector zu Kreussen im Mainkr. |
| 3. Gust. Wlh. Schnitzlein. | Weimersheim im Oberdonaukr. | 52 | 27 | Ansbach 1784 | | Vicar zu Weimersheim im Oberdonaukr. |
| 4. Gottlieb Clarner. | Kronach im Mainkr. | 52 | 29 | Wien | | Pfarrer zu St. Peter am Felde bei Villach in Kärnthen. |
| 5. Lud. Heinrich Johann Wernlein. | Ickelheim im Rezatkr. | 47 | 24 | Baireuth 1787 | | Privatlehrer zu Hof im Mainkr. |
| 6. Eucharius Ferd. Christ. Oertel. | Streitberg im Mainkr. | 46 | 22 | | | Profess. zu Ansbach. |
| 7. Joh. Wilh. Constantin Friedrich Esenbeck. | Möttingen im Oberdonaukreise. | 46 | 23 | Ansbach 1788 | | Pfarrer zu Neubronn im Königreich Würtemberg. |

| Namen. | Geburtsort. | Alter. | Candidatenjahre. | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Chrst. Ernst Spieß. | Ansbach. | 46 | 25 | Ansbach 1786 | | Pfarrer zu Uettingen im Großherzogthum Würzburg. |
| 2. Jo. Wolfg. Seyffert. | Culmbach im Mainkr. | 45 | 22 | Baireuth 1790 | | Organist u. Lehrer zu Kulmbach im Mainkr. |
| 10. Conrad Abraham. | Altdorf im Rezatkr. | 45 | 6 | Altdorf 1805 | | Vicar zu Cammerstein im Rezatkreise. |
| 11. Jo. Adam Heinrich Frisch. | Sparneck im Mainkr. | 43 | 20 | Münchberg 1791 | | Cantor zu Thiersheim im Mainkr. |
| 12. Martin Friedrich Burkhardt. | Wieseth im Rezatkr. | 42 | 20 | Ansbach 1792 | | Pfarrer zu Obersontheim im Königr. Würtemberg. |
| 13. Friedrich Albrecht Freudel. | Wassernungenau im Rezatkr. | 42 | 19 | Ansbach 1792 | | Vicar zu Thannhausen im Rezatkreise. |
| 14. Jo. Chph. Meintel. | Laugenzenn im Rezatkr. | 42 | 19 | | | Pfarrer zu Gatschina in Rußland. |
| 15. Hieron. Friedrich Rau. | Dinkelsbühl | 42 | 19 | | | Rector zu Dinkelsbühl. |
| 16. Michael Gottlieb Seihm. | Nürnberg. | 41 | 18 | Nürnberg | | Superintendent zu Prag in Böhmen. |
| 17. Carl Frdr. Schlemmer. | Redwitz im Mainkr | 41 | 20 | Baireuth 1792 | | Organist u. Lehrer zu Wunsiedel im Mainkr. |

| Namen. | Geburtsort. | Alter. | Candidatenjahre. | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 18. Paul Jac. Straßner. | Altdorf im Rezatkr. | 40 | 7 | Pappenheim 1804 | | Vicar zu Dettenheim im Oberdonaukr. |
| 19. Ge. Hnr. Wünsch. | Ansbach | 40 | 19 | Ansbach 1792 | | Rect. u. Adjunct des Minister. zu Wassertrüdingen im Rezatkr. |
| 20. Joh. Tob. Wach. | Nürnberg | 40 | 13 | Altdorf 1804 | | Pfarrer zu Ranischau in Gallizien. |
| 21. Ge. Frdr. Hummel. | Neustadt a. d. Aisch | 39 | 16 | Baireuth 1796 | | Conrect. zu Neustadt a. d. Aisch. |
| 22. Joh. Erh. Schödel. | Hof im Mainkr. | 38 | 11 | | | Conrect. zu Baireuth. |
| 23. Ge. Mich. Daumenlang. | Windsheim | 36 | 10 | Windsheim 1802 | | Conrect. z. Windsheim. |
| 24. Lor. Hnr. Wagner. | Schwarzenbach im Mainkr. | 37 | 15 | | | Professor zu Baireuth. |
| 25. Jo. Adam Mart. Rennebaum. | Hof im Mainkr. | 37 | 15 | Baireuth 1796 | | Vicar zu Hof im Mainkr. |
| 26. Jo. Chph. Möller. | Bösleben bei Erfurt. | 36 | 8 | Baireuth 1804 | | Rector zu Burgbernheim im Rezatkr. |
| 27. Gottlieb Heinr. Carl Herdegen. | Kloschwitz bei Plauen im Königreich Sachsen. | 35 | 10 | Hof 1802 | | Rect. zu Münchberg im Mainkr. |

| Namen. | Geburtsort. | Alter. | Candidatenjahre. | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 28. Joh. Hnr. Mich. Besold. | St. Georgen im Mainkr. | 35 | 11 | Baireuth 1800 | | Privatlehrer zu Oberröslau im Mainkr. |
| 29. Friedrich Carl August Basold. | Weissendorf im Mainkr. | 34 | 10 | Baireuth 1802 | | Rect. zu Lichtenberg im Mainkr. |
| 30. Philipp Glieb Aug. Reyßler. | Berndorf im Mainkr. | 34 | 12 | Thurnau 1800 | | Rector zu Thurnau im Mainkr. |
| 31. Ge. Hnr. Saalfrank. | Volkmannsgrün im Mainkr. | 34 | 10 | | | Rector zu Hof im Mainkr. |
| 32. Jo. Chph. Speier. | Windsheim | 34 | 11 | | | Pfarrer zu Elpersheim im Königr. Würtemberg. |
| 33. Joh. Ge. Meyer. | Regensburg | 34 | 10 | | | Lehrer am Waisenhaus zu Regensburg. |
| 34. Stephan Theodor Gramer. | Baireuth | 33 | 11 | | | Lehrer zu Dorpat in Rußland. |
| 35. Joh. Ge. Phil. Lichtenthaler. | Sulzbach im Regenkr. | 32 | 6 | Sulzbach 1806 | | Profess. zu München. |
| 36. Salomon Friedrich Fischer. | Wunsiedel im Mainkr. | 32 | 9 | Baireuth 1803 | | Rector zu Kirchlamitz im Mainkreise. |
| 37. Andreas Neubig. | Culmbach im Mainkr. | 32 | 8 | | | Privatlehrer zu Erlangen. |

| Namen. | Geburtsort. | Alter. | Candidatenjahre. | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 38. Leonhard Igler. | Wiersberg im Mainkr. | 32 | 6 | | | Privatlehrer zu Baireuth. |
| 39. Ge. Sam. Joh. Wilh. Hagen. | Lichtenberg im Mainkr. | 31 | 5 | Baireuth 1806 | | Privatlehrer zu Baireuth. |
| 40. Ge. Sim. Schöpfler. | Windsheim | 31 | 5 | Baireuth 1806 | | Vicar zu Westheim im Rezatkreise. |
| 41. Ge. Jac. Martin Klinger. | Hof im Mainkr. | 30 | 8 | Baireuth 1804 | | Lehrer zu Hof im Mainkr. |
| 42. Joh. Lor. Friedrich Richter. | Baireuth | 29 | 6 | | | Lehrer zu Erlangen. |
| 43. Wolfg. Ludwig Munzert. | Wendenhammer b. Thierstein im Mainkr. | 29 | 5 | Baireuth 1806 | | Rect. zu Gefrees im Mainkr. |
| 44. Martin Stählin. | Memmingen | 29 | 5 | Ulm 1806 | | Ober-Progymnasiallehrer zu Augsburg. |
| 45. Jo. Adam Samuel Helfrecht. | Hof im Mainkr. | 28 | 6 | Baireuth 1805 | | Lehrer zu Hof im Mainkr. |
| 46. Glieb Johann Theod. Jahn. | Culmbach im Mainkr. | 28 | 6 | Baireuth 1805 | | Vicar zu Schirnding im Mainkreise. |
| 47. Aug. Frdr. Ebenauer. | Neustadt a. d. Aisch | 27 | 3 | Baireuth 1808 | | Pfarrer zu Frohstockheim im Großherzogth. Würzburg. |

| Namen. | Geburtsort. | Alter. | Candidatenjahre. | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 48. J. Georg Theodor Müller. | Arzberg im Mainkr. | 27 | 6 | Baireuth 1805 | | Privatlehrer zu Arzberg im Mainkr. |
| 49. Frd. Christ. Samuel Klingehr. | Schönbrunn im Mainkr. | 27 | 3 | Baireuth 1808 | | Privatlehrer zu Schönbrunn im Mainkr. |
| 50. Joh. Jordan. | Falkendorf im Rezatkr. | 26 | 3 | | | Rector zu Wunsiedel im Mainkreise. |
| 51. Chr. Carl Albr. Bieringer. | Oettingen im Oberdonaukr. | 26 | 5 | Oettingen 1807 | | Privatlehrer zu Oettingen im Oberdonaukr. |
| 52. J. Mich. Heinrich Trinkler. | Schwarza bei Erfurt in der Grafschaft Gleichen. | 25 | 3 | Thurnau 1809 | | Cantor zu Thurnau im Mainkr. |
| 53. J. Leonh. Maurer. | Berolzheim im Rezatkr. | 25 | 1 | Baireuth 1810 | | Vicar zu Hiltpoltstein im Rezatkr. |
| 54. Jm. Chph. Aug. Stierlein. | Fürnheim im Oberdonaukr. | 24 | 4 | Oettingen 1807 | | Vicar zu Möttingen im Oberdonaukr. |
| 55. Joh. Jak. Chph. Schäfer. | Ursheim im Oberdonaukr. | 24 | 4 | Oettingen 1807 | | Vicar zu Aufhausen im Oberdonaukr. |
| 56. J. Georg Frdr. Christ. Kiesling. | Wonsees im Mainkr. | 24 | 1 | Erlangen 1810 | | Hauslehr. z. Alfdorf im Königr. Würtemberg. |
| 57. Joh. Carl Sam. Steiner. | Kaulsdorf im Mainkr. | 24 | 1 | Coburg 1810 | | Hauslhr. z. Burgsinn im Großherzogthum Würzburg. |

| Namen. | Geburtsort. | Alter. | Candidatenjahre. | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 58. J. Wilh. Hein. Seifert. | Trebgast im Mainkr. | 24 | 1 | Baireuth 1810 | | Vicar zu Wiersberg im Mainkr. |
| 59. Hnr. Ldw. Anton Ullmann. | Baireuth | 24 | 1 | Baireuth 1810 | | Vicar zu Auffees im Mainkr. |
| 60. J. Fr. Carl Löw. | Baireuth | 22 | 4 | Baireuth 1808 | | Vicar zu Drossenfeld im Mainkr. |
| 61. Grg Stph. Lechner. | Erlangen | 22 | 1 | Baireuth 1810 | | Hauslehr. zu Issigau im Mainkr. |

b) Nach Vorschrift der Instruction vom 23. Jänner 1809 durch die theologische Prüfungs-Commission zu Nürnberg zur Aufnahme geprüft.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Grg Christ. Aug. Bomhard. | Schmalfelden im Königreich Würtemb. | 23 | 2½ | Nürnberg Ostern 1809 | | Vicar zu Gundelsh. im Oberdonaukr. |
| 2. Pet. Fridr. Christ. Endreß. | Elpersdorf im Rezatkr. | 23 | 2½ | Nürnberg Ostern 1809 | | Vicar zu Weissenburg im Oberdonaukr. |
| 3. J. Gottfr. Nicolai. | Rudolstadt in der Grfsch. Schwarzburg | 37 | 2½ | Nürnberg Ostern 1809 | | Lehrer an der Musterschule zu Nb. |
| 4. Grg Chph. Siegm. Esper. | Wilhermsdorf im Rezatkr. | 26 | 2½ | Nürnberg Ostern 1809 | | Vicar zu Kolmberg im Rezatkr. |

| Namen. | Geburtsort. | Alter. | Candidatenjahre. | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 5. GeorgErnst Engerer. | Langenzenn im Rezatkr. | 26 | 2½ | Nürnberg Ostern 1809 | | Vicar zu Langenzenn im Rezatkr. |
| 6. Joh. Hnr. Ferd. Lösch. | Walhausen im Königreich Würtemberg. | 23 | 2½ | Nürnberg Ostern 1809 | | Vicar zu Obermögersheim im Rezatkr. |
| 7. Dav. Augst Hopfer. | Hohn a. Berg im Mainkr. | 23 | 2½ | Nürnberg Ostern 1809 | | Vicar zu Ammerndorf. |
| 8. Fr. Trummeter. | Ottensoos im Rezatkr. | 30 | 2½ | Nürnberg Ostern 1309 | | Vicar zu Nürnberg. |
| 9. J. Geo. Crl Dillinger. | Heroldsberg im Rezatkr. | 30 | 2½ | Nürnberg Ostern 1809 | | Vicar zu Pommelsbrunn im Rezatkr. |
| 10. Geo. Flor. Michel. | Nürnberg. | 24 | 2½ | Nürnberg Ostern 1809 | | Vicar zu Nürnberg. |
| 11. Carl Wlh. Bauer. | Walkersbrunn im Rezatkr. | 22 | 2 | Nürnberg Michael. 1809 | | Hauslehrer zu Augsburg. |
| 12. Frd. Ldw. Mayer. | Obernbreit im Großherz. Würzburg. | 22 | 2 | Nürnberg Michael. 1809 | | Vicar zu Ansbach. |
| 13. Carl Frd. Lochner. | Altdorf im Rezatkr. | 22 | 2 | Nürnberg Michael. 1809 | | Vicar zu |
| 14. J. Crl Ag. Bucher. | Sulzbach im Regenkr. | 24 | 2 | Nürnberg Michael. 1809 | | Vicar zu Insingen im Rezatkr. |

| Namen. | Geburtsort. | Alter. | Candidatenjahre. | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 15. Chr. Matthäus Müller. | Altdorf im Rezatkr. | 23 | 2 | Nürnberg Michael. 1809 | | Vicar zu Kirchfittenbach im Rezatkr. |
| 16. Geo. Mich. Wettengruber. | Berolzheim im Oberdonaukr. | 27 | 2 | Nürnberg Michael. 1809 | | Vicar zu Schopfloch im Rezatkr. |
| 17. Joh. Ernst Kreisdienst. | Ansbach | 27 | 2 | Nürnberg Michael. 1809 | | Vic. z. Schwandt im Rezatkr. |
| 18. Jo. Christ. Carl Ludw. Schüelein. | Ansbach | 20 | 1½ | Nürnberg Ostern 1810. | | Vicar zu Heidenheim im Oberdonaukr. |
| 19. Christ. Wl. Wolff. | Dinkelsbühl | 26 | 1½ | Nürnberg Ostern 1810. | | Hausl. zu Carlsruhe im Großherzogth. Baden. |
| 20. Friedemann Christ. Mühlrüll. | Schnodsenbach im Rezatkr. | 22 | 1½ | Nürnberg Ostern 1810. | | Privatlehrer zu Nürnberg. |
| 21. Ludwig Glandorf. | Ansbach | 25 | 1½ | Nürnberg Ostern 1810. | | Vicar zu Feuchtwangen im Rzkr. |
| 22. Geo. Chrst. Fried. Recknagel. | Ansbach | 24 | 1½ | Nürnberg Ostern 1810. | | Vicar zu Gunzenhausen im Rezatkr. |
| 23. Christ. Hn. Ludwig Mayr. | Lehengütingen im Rezatkr. | 24 | 1½ | Nürnberg Ostern 1810. | | Vicar zu Gunzenhausen im Rezatkr. |
| 24. Hur. Dan. Balthasar Stellwag. | Lienthal im Rezatkr. | 24 | 1½ | Nürnberg Ostern 1810. | | Rector zu Mainbernheim im Großherzogth. Würzburg. |

| Namen. | Geburtsort. | Alter. | Candidatenjahre. | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 25. Geo. Alb. Hahn. | Gollhofen im Rezatkr. | 24 | 1½ | Nürnberg Ostern 1810 | | Vicar zu Gollhofen im Rezatkr. |
| 26. Frd. Dvid Cramer. | Nördlingen im Oberdonaukr. | 23 | 1½ | Nürnberg Ostern, 1810 | | Vicar zu |
| 27. J. Seyfried. | Dickenreishausen im Illarkr. | 23 | 1½ | Nürnberg Ostern 1810 | | Vicar zu Memmung. im Illarkr. |
| 28. Chrst. Frd. Jak. Holzhey. | Dornstadt im Oberdonaukr. | 22 | 1½ | Nürnberg Ostern 1810 | | Vic. zu Ettenstadt im Oberdonaukr. |
| 29. Joh. Frd. Miller. | Holzschwang im Oberdonaukr. | 28 | 1 | Nürnberg Michael. 1810 | | Privatlehrer zu Ulm im Königr. Würtemberg. |
| 30. Carl Chph. Leonh. Käppel. | Wassertrüdingen im Rezatkr. | 22 | 1 | Nürnberg Michael. 1810 | | Vicar zu Bergen im Oberdonaukr. |
| 31. Chrst. Frd. Erdmannsdörfer. | Nördlingen im Oberdonaukr. | 25 | 1 | Nürnberg Michael. 1810 | | Vicar zu Grossellfingen im Oberdonaukr. |
| 32. Carl Wlh. Döhlemann. | Münchaurach im Rezatkr. | 21 | 1 | Nürnberg Michael. 1810 | | Vicar zu |
| 33. Adam Frd. Beuschel. | Wassertrüdingen im Rezatkr. | 23 | 1 | Nürnberg Michael. 1810 | | Vicar zu Aha im Rezatkr. |
| 34. J. Bernh. Kaupert. | Kleinherreth im Mainkr. | 25 | 1 | Nürnberg Michael. 1810 | | Hauslehrer im Auslande. |
| 35. J. Ludw. Warttig. | Castell im Großherz. Würzburg. | 23 | 1 | Nürnberg Michael. 1810 | | Vicar zu |
| 36. Carl Frd. Beck. | Oberleimbach im Rezatkr. | 24 | 1 | Nürnberg Michael. 1810 | | Vicar zu Oberleimbach im Rezatkr. |
| 37. Joh. Ldw. Beck. | Erlangen | 24 | ½ | Nürnberg Ostern 1811 | | Vic. zu Aspwang im Rezatkr. |

| Namen. | Geburtsort. | Alter. | Candidatenjahre. | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 38. J. Martin Busch. | Baireuth | 25 | 1/2 | Nürnberg Ostern 1811 | | Hauslch. zu München. |
| 39. Frd. Wilh. Brandenburg. | Bernstein im Mainkr. | 23 | 1/2 | Nürnberg Ostern 1811 | | Vicar zu Forth im Rezatkr. |
| 40. Carl Ludwig Kleindienst. | Elpersdorf im Rezatkr. | 25 | 1/2 | Nürnberg Ostern 1811 | | Vicar zu |
| 41. Enr. Just. Bernhold. | Oesheim im Rezatkr. | 23 | 1/2 | Nürnberg Ostern 1811 | | Vicar zu |
| 42. J. Samuel Beutner. | Kaltenbrunn im Mainkr. | 23 | 1/2 | Nürnberg Ostern 1811 | | Vicar zu |
| 43. Ldw. Frdr. Sendenschwanz. | Windelsbach im Rezatkr. | 23 | 1/2 | Nürnberg Ostern 1811 | | Vicar zu |
| 44. J. Ulr. Frd. Hirschmann. | Ramsau in Steiermark | 26 | 1/2 | Nürnberg Ostern 1811 | | Vicar zu Dentlein im Rezatkr. |
| 45. Geo. Gtfr. Kiesling. | Wonsees im Mainkr. | 21 | 1/2 | Nürnberg Ostern 1811 | | Hausl. zu Worchheim im Rezatkr. |
| 46. Joh. Frdr. Vetter. | Hausen im Königreich Würtemb. | 26 | 1/2 | Nürnberg Ostern 1811 | | Vicar z. Alerheim im Oberdonaukr. |
| 47. Ldw. Frd. Gtf. Burkhardt. | Gerolfingen im Rezatkr. | 24 | 1/2 | Nürnberg Ostern 1811 | | Vicar zu Gnottstadt im Rezatkr. |
| 48. Joh. Enr. Reidhardt. | Derdingen im Großherz. Baden. | 26 | 1/2 | Nürnberg Ostern 1811 | | Vicar zu Wechingen im Oberdonaukr. |
| 49. Joh. Enr. Gottlob Schmidt. | Hof im Mainkr. | 23 | | Nürnberg Michael. 1811 | | Privatleh. zu Hof im Mainkr. |
| 50. Carl Frdr. Dobel. | Ansbach | 21 | | Nürnberg Michael. 1811 | | Vic. zu Westheim im Oberdonaukr. |

| Namen. | Geburtsort. | Alter. | Candidatenjahre. | Aufnahms-Prüfung. | Anstellungs-Prüfung. | Provisorisches Geschäft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 51. Joh. Cnr. Kohlus. | Culmbach im Mainkr. | 24 | | Nürnberg Michael. 1811 | | Vicar z. Steppach im Rezatkr. |
| 52. J. Friedr. Paul Fischer. | Lauf im Rezatkr. | 23 | | Nürnberg Michael. 1811 | | Vicar zu Nürnberg. |
| 53. Adam Hn. Christian Kaiser. | Hof im Mainkr. | 26 | | Nürnberg Michael. 1811 | | Privatlehr. z. Hof im Mainkr. |
| 54. Wilh. Frd. Christ. Roßtäuscher. | Rothenburg im Rezatkr. | 22 | | Nürnberg Michael. 1811 | | Vicar zu Rothenburg im Rezatkr. |
| 55. J. Frd. Er. Reck. | Drossenfeld im Mainkr. | 21 | | Nürnberg Michael. 1811 | | Privatlehrer zu Livorno. |
| 56. Erh. Chrst. Volkert. | Nürnberg. | 21 | | Nürnberg Michael. 1811 | | Privatlehrer zu Nürnberg. |
| 57. Geo. Chph. Bezold. | Taubertscheckenbach im Rezatkr. | 22 | | Nürnberg Michael. 1811 | | Vicar zu |
| 58. Joh. Ldw. Hauck. | Wassertrüdingen im Rezatkr. | 23 | | Nürnberg Michael. 1811 | | Vicar zu |
| 59. Albr. Alex. Aug. Friedr. Faber. | Ansbach | 21 | | Nürnberg Michael. 1811 | | Privatl. zu Ansbach. |
| 60. Hnr. Jak. Chph. Lindner. | Altentrüdingen im Rezatkr. | 22 | | Nürnberg Michael. 1811 | | Vicar zu |
| 61. Joh. Frd. Gottsmann. | Redtwitz im Mainkr. | 24 | | Nürnberg Michael. 1811 | | Privatl. zu Berg im Mainkr. |
| 62. Geo. Frd. Er. v. der Pfordten. | Schauernsheim im Rezatkr. | 24 | | Nürnberg Michael. 1811 | | Vicar zu Schauernheim im Rezatkr. |

# IV.

## Verzeichniß

der als

## Studienlehramts-Candidaten

geprüften und aufgenommenen

## Pfarramts-Candidaten.

### I. Herbsttermin 1810.

1. Heinr. Dan. Stellwag, aus Lienthal im Rothenburgischen. Vergl. S. 340, No. 24.

### II. Osterntermin 1811.

1. Johann Chr. Karl Ludw. Schüelein, aus Ansbach. Vergl. S. 340, No. 18.
2. Adam Friedr. Beuschel, aus Wassertrüdingen im Rezatkreis. Vergl. S. 341, No. 33.

# V.

# Verzeichniß

der

im Jahr 1811 vorgefallenen

# Personal = Veränderungen

unter den

# protestantischen Geistlichen

des Königreichs.

Digitized by Google

# A.

# Verzeichniß

## der im Jahr 1811 verstorbenen protestantischen Geistlichen des Königreichs Baiern.

Am 18. Jänner 1811. Carl Samuel Sebastian Heumann, Pfarrer zu Kaulsdorf, Decanats Ludwigstadt, Landgerichts Lauenstein im Main-Kreis, gebohren den 24. Mai 1762 zu Kaulsdorf, studirte zu Jena 1781—1784, wurde zur Candidaten-Aufnahme geprüft den 24. Aug. 1785. Vicar bei seinem Vater zu Kaulsdorf bis 1794, wo er als dessen Nachfolger die Pfarrei antrat.

Am — Februar 1811. Joh. Aug. Heinr. Salomon Beck, Pfarrer zu Lohr und Tauberbockenfeld im Decanat Insingen und Landgericht Rothenburg im Rezat-Kreise, gebohren den 4. Nov. 1749 zu Kirchen in der Grafschaft Sayn Altenkirchen im Westerwalde, studirte zu Halle, Leipzig und Jena 1765 — 1768, wurde zur Aufnahme geprüft zu Ansbach 1769, hielt sich bis 1783 bei seinem Vater auf als dessen Vicar, und versah in gleicher Eigenschaft 1783—1786 einige vacante Pfarreien, trat den 10. Juni 1786 die Pfarrei Seuckendorf, und den 19. Mai 1802 die zu Lohr und Tauberbockenfeld an, wo er im November 1810 das Dekret zur Pfarrei Schopfloch erhielt, aber noch vor seinem Aufzug auf dieselbe starb.

Am 14. März 1811. Walfried Daniel Freiherr v. Tröltsch, Decan und Districts-Schulinspector, auch Stadtpfarrer zu Nördlingen im Oberdonau-Kreis, gebohren zu Nördlingen den 31. December 1741, studirte von 1759 bis 1762 zu Erlangen und Altdorf, wurde 1762 zu Nördlingen geprüft und unter die Candidaten aufgenommen, auch im Jahr 1763 vor dem Oettingischen Consistorium zur Aufnahme unter die

Oettingischen Candidaten examinirt, und als solcher den 17. April ordinirt. Von 1762—1764 bildete er sich praktisch zu Prediger-Geschäften weiter aus, und versah Pfarrei-Vicariate. Am 25. April 1764 wurde er als Pfarrer zu Goldburghausen angestellt, am 1. Oct. 1764 von da nach Nördlingen als dritter Diakonus versetzt, und den 13. Nov. 1769 zum Stadtpfarrer, Superintendenten, Consistorialis und Schul-Inspector daselbst ernannt, 1810 aber als Districts-Decan, und Districts-Schulinspector decretirt. Die deutschen Gesellschaften zu Erlangen und Altdorf hatten ihn zum ordentlichen, die Oberlausitz. physikal. ökonom. Bienengesellschaft, und die fränkische Bienengesellschaft zum Ehrenmitglied aufgenommen. Den 16. April 1765 wurde er mit seinen beiden Brüdern in den Reichsadelstand, und den 1. October 1790 in den Reichsfreiherrenstand erhoben. Seine Schriften sind in Gradmanns gelehrtem Schwaben, und in Meusels gelehrtem Deutschland verzeichnet. Seine Amtsführung bewies ausgezeichnete Talente und Kenntnisse und warmen Eifer für alles Wahre, Schöne und Gute. Kenntniß der Natur und Geschichte machte seinen Umgang lehrreich, pädagogische Einsicht und Erfahrung setzte ihn in den Stand, sich besonderes Verdienst um das Schulwesen seiner Vaterstadt zu erwerben, und wenn gleich körperliche Schwäche seit dem Jahr 1783 ihn an der Verrichtung mancher Geschäfte seines Amtes hinderte, so strebte er doch an Geistes-Bildung den edelsten seines Zeitalters nach, und widmete seine Kräfte unermüdet der Erfüllung seiner Pflicht und dem Wohl seiner Mitbürger, die mit dankbarer Liebe sein Andenken segnen.

Am 21. März 1811. Joh. Georg Jacob Müller, Diaconus zu Arzberg und Pfarrer zu Hohenberg, Decanats- und Landgerichts Wunsiedel im Main-Kreis, gebohren den 10. April 1744 zu Selb im Fürstenthum Baireuth, studierte zu Erlangen 1767 — 1770, wurde zur Candidaten-Aufnahme geprüft zu Baireuth den 4. Juni 1771, diente als Hauslehrer zu Fischbach im Bambergischen und zu Baireuth bis zum 25. Juni 1781, wo er das Diakonat Arzberg erhielt, mit welchem die Pfarrstelle zu Hohenberg verbunden ist.

Am 23. Merz 1811. Friedr. Samuel Falschebner, Pfarrer zu Nähermemmingen, Decanats und Landgerichts Nördlingen im Oberdonaukreise. Er war zu Ulm gebohren am 30. Jul. 1757, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt von 1776 — 1790, und studierte zu Altdorf von 1790 — 1792, wurde den 30. October 1792 zu Ulm geprüft, und unter die Pfarramts-Candidaten aufgenommen, beschäftigte sich daselbst bis 1798 mit Jugend-Unterricht und Vorbereitung zum Predigtamt, dann mit Vicariats-Geschäften bis 1801, da er die Pfarrei Reuti ob Urspring erhielt, und von dieser im Jahr 1809 zur Pfarrei Nähermemmingen befördert wurde.

Am 28. März 1811. Philipp Albr. Christfels, Pfarrer und ehemalig Oettingen-Wallerstein. Special-Superintendent zu Appezhofen im Decanat Harburg und Landgericht Nördlingen im Oberdonaukreise, gebohren den 17. Juni 1732 zu Oberwechingen im Oettingischen, studierte zu Altdorf 1752 — 1757, wurde zur Candidaten-Aufnahme geprüft zu Oettingen 1757, diente als Hauslehrer zu Harburg und als Vicar zu Oberwechingen, wurde Conrector zu Oettingen im September 1758, Rector daselbst 1759, Pfarrer zu Appezhofen 1773, Special-Superintendent 1798. Ueber seine Schriften ist Meusels gelehrtes Deutschland zu vergleichen.

Am 6. April 1811. Joh. Georg Christoph Schnizlein, Doctor der Theologie, Markgräfl. Ansbachischer Consistorial-Rath, Decan und Pfarrer zu Weimersheim, Decanats und Landgerichts Weissenburg im Oberdonaukreise, gebohren zu Leutershausen im Fürstenthum Ansbach den 16. März 1721, studierte zu Göttingen 1739 — 1743, erlangte im Jahr 1742 daselbst den philosophischen Doctors Grad, wurde 1744 zu Ansbach zur Candidaten-Aufnahme geprüft, dann am 15. Aug. 1745 als Zuchthausprediger zu Ansbach, und als Inspector Alumnorum auf dortigem Gymnasium angestellt, erhielt 1752 die Pfarrei Flachslanden, 1755 die Pfarrei Emmezheim, und 1759 die Decanats- und Pfarrstelle zu Weimersheim. Die Theologische Facultät zu Erlangen ertheilte ihm 1770 die theologische Doctor-Würde, und im Jahr 1790 den 28. Aug. erhielt er die Würde eines wirklichen

Markgräfl. Consistorial-Raths mit Sitz und Stimme in diesem Collegium. Mit ungeschwächter Geisteskraft führte er seine Decanats-Geschäfte 52 Jahre lang, und nur in pfarramtlichen Arbeiten bediente er sich der Beihülfe eines seiner Söhne, der als Vicar bei ihm sich aufhielt. An Kenntniß, Amtstreue, Gewissenhaftigkeit und christlichem Sinn war er ein würdiges Muster seiner Diöcese und seiner Gemeinde. Ueber seine Schriften ist Meusels gelehrtes Deutschland zu vergleichen.

Am 30. April 1811. Gottf. Ludw. Pflaum, Stadtpfarrer, Districts-Schulinspector und Districts-Decanats-Verweser zu Weissenburg im Oberdonaukreise, wurde gebohren zu Ansbach am 24. Nov. 1743, studierte zu Leipzig 1763—1766, und wurde zu Ansbach 1767 zur Candidaten-Aufnahme geprüft, brachte seine Candidaten-Jahre als Hauslehrer in Ansbach bis 1771 zu, erhielt am 15. Febr. 1771 die Patronats-Pfarrei Walsdorf bei Bamberg, am 2. Julius 1776 die Expectanz auf die Stadtpfarrei Weissenburg, und wurde 1781 den 16. Jan. als Stadtpfarrer, Consistorialis und Schulinspector zu Weissenburg decretirt, im Jahr 1808 wurde ihm auch die Districts-Schulinspection aufgetragen, und die Districts-Decanatsstelle bestimmt, nachdem er sich in seinen verschiedenen Aemtern durch Einsicht, Thätigkeit und Pflichteifer verdient gemacht hatte.

Am 7. Mai 1811. Joh. Erhardt Ströber, Pfarrer zu Streitau, Decanats- und Justiz-Amts Berneck im Mainkreis, gebohren den 7. October 1752 zu Baireuth, studierte zu Erlangen 1773—1776, wurde als Candidat geprüft zu Baireuth den 19. Juni 1782, wo er auch als Hauslehrer und Vicar sich aufhielt, bis er am 14. März 1787 zur Pfarrei Streitau befördert wurde.

Am 26. Mai 1811. Wilh. Ludw. Friedr. Pelican, Pfarrer zu Bertholsdorf, Decanats Windsbach und Landgerichts Heilsbronn im Rezatkreise, wurde gebohren zu Wittelshofen den 24. Jan. 1768, studirte zu Altdorf 1787—1790, wurde 1790 unter die Candidaten zu Ansbach aufgenommen, vicarirte 1790—1793 bei seinem Vater zu Winds-

bach, dann bis 1806 auf mehrern andern Pfarrstellen, bis er am 6. April 1807 die Pfarrei Bertholdsdorf erhielt.

Am 31. Mai 1811. Maximilian Christoph Heinr. Gaab, Pfarrer zu Haunsheim, Decanats Leipheim und Landgerichts Günzburg im Oberdonaukreise, gebohren zu Alpirsbach im Würtembergischen am 9. Juni 1735, studirte von 1749 bis 1753 in den Klosterschulen zu Denkendorf und Maulbronn, dann bis 1757 auf der Universität Tübingen, wo er auch die philosophische Doctorwürde erlangte, wurde dann gleich nach geendigten akademischen Studien als Patronats-Pfarrer zu Stauffeneck angestellt, von da aber 1760 zur Pfarrei Henisheim bei Heilbronn, und 1761 zu der von Rakenitzischen Patronats-Pfarrei Haunsheim befördert.

Am 5. Juni 1811. Georg Adam Thiermann, Pfarrer zu Zell im Decanat und Landgericht Münchberg im Mainkreise, gebohren den 7. Mai 1738 zu Kirchenlamitz im Fürstenthum Baireuth, studierte zu Jena von 1759 — 1762, wurde als Candidat geprüft und aufgenommen den 2. Aug. 1762, blieb als Privatlehrer zu Baireuth bis zum März 1768, wo er als Archidiakonus nach Wunsiedel berufen, und von da 1782 nach Zell befördert wurde.

Am 10. Junius 1811. Georg Christoph Frotscher, Pfarrer zu Melkendorf im Decanat und Landgericht Kulmbach im Mainkreise, gebohren zu Melkendorf am 14. Aug. 1769, studierte 1788 — 1791 zu Erlangen, wurde den 4. October 1791 zu Baireuth zur Aufnahme geprüft, stand als Vicar bei seinem Vater zu Melkendorf bis 1792, diente als Diakonats-Verweser daselbst im Jahr 1793 und 94, als Pfarrer zu Guttenberg vom 16. Mai 1795 — 24. Juli 1804, wo er als Pfarrer an seinen Geburtsort befördert wurde.

Am 11. Jun. 1811. Gottf. Siegm. Zindel, Pfarrer zu Kammerstein, Decanats und Landgerichts Schwabach im Rezatkreise, gebohren zu Ansbach den 29. Nov. 1735, studierte zu Helmstädt und Leipzig 1754 — 1757, wurde zur Candidaten-Aufnahme geprüft zu Ansbach den 15. März 1758, blieb als Vicar seines Vaters zu Zirndorf 1758 — 1773, und trat 1774 den 2. October die Pfarrei Kammerstein an.

Am 8. Juli 1811. August Elias Linde, Pfarrer zu St. Georgen, Decanats und Landgerichts Baireuth im Mainkreise, gebohren den 25. December 1765 zu Harsdorf bei Baireuth, studirte 1784—1787 zu Erlangen, wurde 1789 zu Baireuth zur Candidaten-Aufnahme geprüft, und lebte theils als Vicar bei seinem Vater, theils als Hauslehrer zu Baireuth, bis er 1797 zum Feldprediger des Preuß. Infanterie-Regiments von Unruh ernannt wurde, worauf er 1804 die Pfarrstelle zu St. Georgen erhielt.

Am 12. Juli 1811. Leonhard Wolfgang Heiling, Pfarrer zu Hilpoltstein, Decanats und Landgerichts Gräfenberg im Rezatkreise, gebohren den 3. Januar 1747 zu Nürnberg, studierte zu Altdorf 1767—1772, wurde im April 1772 nach vorhergegangener Prüfung zu Nürnberg unter die Candidaten aufgenommen, hielt sich bis 1782 als Hauslehrer zu Nürnberg auf, und trat den 6. Januar 1782 die Pfarrei Heroldsberg, und den 21. Juli 1805 die Pfarrei Hilpoltstein an.

Am 16. Juli 1811. Joh. Carl Friedr. Wilh. Nagler, Pfarrer zu Katzenhochstadt im Decanat und Landgericht Weissenburg im Oberdonaukreise, gebohren zu Ansbach den 5. Juni 1779, studirte zu Erlangen von 1797 — 1800, wurde zur Aufnahme geprüft zu Ansbach am 26. Febr. 1801, blieb in Ansbach als Vicar bis 1803, und trat am 1. December 1803 die Pfarrei Katzenhochstadt an.

Am 5. Aug 1811. Joh. Christoph Wismayr, Prediger und Senior des Kirchen-Ministeriums zu Regensburg, gebohren daselbst 1748, und zum Predigtamt angestellt 1782.

Am 3. Sept. 1811. Andreas Georg Luft, Pfarrer zu St. Leonhard in Gostenhof bei Nürnberg, Decanats und Landgerichts Nürnberg, gebohren zu Fürth am 6. Juli 1734, studierte zu Altdorf und Jena von 1752 — 1758, wurde zur Aufnahme geprüft zu Nürnberg den 26. October 1762, brachte seine Candidaten-Jahre zu Nürnberg mit Informationen von 1758 — 1762 zu, erhielt dann den 13. Oct. 1763 die Frühpredigerstelle an der Walburgiskirche zu Nürnberg, den 20. Aug. 1767 die Pfarrei Heroldsberg und 1773 die Pfarrstelle zu St. Leonhard in Gostenhof.

Am 8.

Am 8. Sept. 1811 Georg Friedr. Sonnenmayer, Pfarrer zu Möttingen, Decanats und Landgerichts Nördlingen im Oberdonau-Kreise, gebohren am 23. Febr. 1739 zu Pappenheim, studirte von 1757—1760 zu Erlangen, wurde am 19. October 1766 vom Consistorium zu Pappenheim geprüft und unter die Candidaten aufgenommen, dann noch in demselben Jahre zu der deutschordenschen Patronats-Pfarrei Absberg berufen, und von da 1780 zu der Pfarrei Möttingen befördert.

Am 18. Sept. 1811 Christoph Heinr. Anschütz, Pfarrer zu Dettwang, Decanats und Landgerichts Rothenburg im Rezatkreise, gebohren den 27. October 1745 zu Rothenburg, studirte zu Jena 1766—1769, wurde zur Candidaten-Aufnahme geprüft zu Rothenburg 1776, lebte von 1769—1776 daselbst als Privatlehrer, 1777—1789 als Cantor an der dasigen Jacobs-Kirche, von 1789—1809, als Pfarrer zu St. Leonhard und Spital-Diakonus zum heil. Geist, von 1809 als Pfarrer zu Dettwang bis 1811.

Am 5. October 1811 Joh. Friedr. Rucker, Pfarrer zu Thannhausen im Decanat und Landgericht Gunzenhausen im Rezatkreise, wurde zu Lohr den 6. April 1742 gebohren, studirte zu Altdorf 1763—1765, wurde zu Ansbach nach überstandener Prüfung den 23. April 1766 unter die Candidaten aufgenommen, brachte seine Candidatenjahre theils bei seinem Vater, theils auf verschiedenen Pfarreien als Vicar zu, und erhielt am 17. Julius 1787 die Pfarrei Thannhausen.

Am 23. October 1811 Joh. Gottfr. Heinr. Flechtner, Pfarrer und Senior zu Markt Nenslingen im Decanat Thalmessingen und Landgericht Raitenbuch im Oberdonau-Kreise, gebohren den 11. August 1723 zu Ostheim im Fürstenthum Ansbach, studirte zu Jena 1747—1751, wurde zur Aufnahme geprüft zu Ansbach 1752, brachte seine Candidatenjahre bei seinem Vater, damals Decan und Stadtpfarrer zu Schwabach, als Vicar zu von 1752—1759, und erhielt in letzterm Jahre die Pfarrei Gastenfelden, im Jahre 1770 aber die Pfarrei Markt Nenslingen.

Am 10. November 1811 Joh. Friedr. Wilh. Hagen, Pfarrer zu Obernsees, Decanats und Landgerichts Baireuth im Mainkreise, gebohren den 21. December 1738 zu Naila, studirte 1759—1762 zu Erlangen, wurde zu Baireuth zur Candidaten-Aufnahme geprüft im Jahre 1769, hielt sich 8 Jahre als Hauslehrer zu Weningsgrün im Baireuthischen auf, und wurde 1770 als Rector in Lichtenberg, 1780 als Pfarrer in Haag, und 1790 als Pfarrer in Obernsees angestellt.

Am 16. Nov. 1811 Mich. Christoph Albr. Riederer, Diakonus bey St. Sebald in Nürnberg im Rezatkreise, gebohren den 28. Nov. 1762 zu Altdorf, studirte daselbst von 1777—1784, wurde 1785 den 8. Juni in Nürnberg zur Candidaten-Aufnahme geprüft, hielt sich dort von 1784—1794 als Candidat und Hauslehrer auf, erhielt den 19. März 1794 die Pfarrei Rückersdorf, und den 5. April 1802 die Diakonatsstelle bei der St. Sebaldskirche zu Nürnberg, in welcher er auch bei der im Jahr 1809 erfolgten Organisation des Nürnbergischen Kirchenwesens bestätiget wurde.

Am 24. November 1811 Joh. Wilh. Lenzner, Pfarrer zu Mißlareuth, königl. bair. Patronats im Königreich Sachsen, und zu Münchenreuth, Decanats und Landgerichts Hof im Mainkreise, gebohren zu Altheim den 13. Juni 1738, studirte zu Erlangen 1750—1754, diente als Hauslehrer 1754—1772, erhielt nach vorgängiger Prüfung vom Consistorium zu Baireuth die Anstellung als Diakonus zu Schauenstein 1772, und die Beförderung nach Mißlareuth 1785.

Am 4. December 1811 Joh Heinr. Küttlinger, Pfarrer zu Neuhof im Decanat und Landgericht Markt Erlbach im Rezatkreise, gebohren den 4. April 1744 zu Erlangen, studirte daselbst 1764—1767, wurde zu Baireuth den 15. Nov. 1767 zur Candidaten-Aufnahme geprüft, diente als Collaborator des Erlanger Gymnasiums, dann als Adjunct, Tertius und Conrector des Gymnasiums zu Neustadt an der Aisch 1767—1784, in welchem Jahre er am 23. Juli die Pfarrei Neuhof erhielt.

Am 6. Dezember 1811 Joh. Sigm. Lips, Pfarrer zu Petersaurach im Decanat Windsbach und Landgericht Heilsbronn im Rezatkreise, gebohren den 21. Dec. 1742 zu Roßstall, studirte zu Jena 1763 — 1766, wurde zur Candidaten-Aufnahme geprüft zu Ansbach am 1. Juli 1767, wo er als Hauslehrer von 1767—1775 blieb, und am 3. Juli 1775 die Pfarrei Petersaurach erhielt, in welche er am 21. Decemb. d. J. eingesetzt wurde.

Am 12. December 1811 Gottlieb Tob. Wilhelm, Pfarrer bei der Baarfüßer-Kirche zu Augsburg, gebohren daselbst am 16. October 1758, studirte vom Jahre 1777 — 81 zu Leipzig, wo er dem Unterrichte von Plattner, Reitz, Ernesti und Morus für seine literarische, und dem Umgange mit der Familie des berühmten Künstlers Bause für seine äussere und ästhetische Bildung, am meisten verdankte. Im November 1781 wurde er zu Augsburg nach vorhergegangener Prüfung unter die Candidaten aufgenommen, und diente in den folgenden Jahren seiner Vaterstadt als Gehülfslehrer des Gymnasiums zu St. Anna und als Predigtamts-Adjunct, bis er den 2. März 1786 nach überstandener Anstellungs-Prüfung zum vierten Diakonat bei der Barfüßer Kirche befördert wurde, von welcher er 1795 zum dritten Diakonat, 1796 zum Diakonat an der St. Jakobskirche, und den 16. Jenner 1806 zur Pfarrersstelle bei den Barfüßern vorrückte. Schnelle Fassungskraft, glückliches Gedächtniß, treffendes Urtheil, Witz, und gebildetes Gefühl des Schönen, anhaltende Thätigkeit, schnelle Entschlossenheit, und ungemeine Ordnungsliebe, machten ihn zu einem vorzüglich brauchbaren Geschäftsmann, und erwarben ihm Achtung und Vertrauen seiner Mitbürger, wenn gleich seine Kenntnisse mehr mannichfaltig als tief gegründet waren, und seine vielen Amtsgeschäfte, gesellschaftlichen Verbindungen, und schriftstellerischen Arbeiten, ihm besonders in theologischen Wissenschaften nicht das anhaltende Studium gestatteten, welches seiner Wißbegierde völlige Befriedigung hätte gewähren können. Seine mit dem emsigsten Fleiße gesammelten, und mit Liebe bearbeiteten, Unterhaltungen aus der Naturgeschichte wurden mit allgemeinem Beifalle aufgenommen, und ver-

schafften ihm auch die Aufnahme in mehrere gelehrte Gesellschaften von Naturforschern, und die Belohnung mit der großen goldenen Ehrenmedaille von seinem Könige. Als Prediger zeichnete er sich durch einen blühenden Vortrag, dem es nicht an innerm Gehalte fehlte, aus, und genoß die verdiente Achtung seiner Gemeinde und die Liebe seiner Mitbürger, welchen sein Andenken stets theuer bleiben wird.

Am 31. December 1811 Friedr. Ernst Maison, Pfarrer zu Birk, Decanats Baireuth, Landgerichts Pegnitz im Mainkreise, gebohren zu Kulmbach am 30. Juli 1768, studirte zu Erlangen 1788—1791, wurde vom Consistorium zu Baireuth zur Candidaten-Aufnahme geprüft den 3. Aug. 1793, diente als Hauslehrer von 1791 — 1798, als Vicar von 1798 — 1804, und erhielt nach vorhergegangener Anstellungs-Prüfung zu Ansbach im Jahr 1804 die Pfarrei zu Birk.

# B.

# Verzeichniß

## der im J. 1811 emeritirten protestantischen Geistlichen des Königreichs Baiern.

Joh. Christ. Rehm, Pfarrer zu Geilsheim, Decanats und Landgerichts Wassertrüdingen im Rezatkreise, wurde auf seine Bitte wegen Altersschwäche uud völliger Blindheit mit Pension von seinem Amte entlassen.

Leonh. Steph. Link, Prodecan und Pfarrer zu Wöhrd, Decanats und Landgerichts Nürnberg im Rezatkreise, wurde wegen der durch die Organisation der Pfarreien in und um Nürnberg veranlaßten Verbindung der Pfarrei Wöhrd mit dem dortigen Diakonat mit Pension in den Ruhestand gesetzt.

Theod. Armand Poiret, französisch-reformirter Pfarrer zu Erlangen, Decanats- und Landgerichts Erlangen im Rezatkreise, wurde auf sein Bitten wegen geschwächter Gesundheit von seinem Pfarramte entlassen.

# C.

# Verzeichniß

## der im Jahr 1811 beförderten oder neuangestellten protestantischen Geistlichen des Königreichs Baiern.

1. Jan. Gotthold Friedr. Imman. Seidel, Condiakon an der Aegidienkirche zu Nürnberg, zum 1sten Diakon an dieser Kirche.

— — Magnus Melchior Meyer, quiescirter Diakon, zum Condiakon an der nämlichen Kirche zu Nürnberg.

19. Jan. Friedr. Wilh. Kern, Vicar in Oberstetten, zum Pfarrer und Schullehrer in Steinbach, Landgerichts Lauenstein-Decanats Ludwigstadt im Mainkreise.

— — Carl Auer, Pfarrer in Mönchsroth, zur Pfarrei Wettelsheim, Landgerichts Heidenheim, Decanats Hechlingen im Oberdonau-Kreise.

27. Jan. Joh. Heinr. Scherber, Pf. zu Bischofsgrün, zur Pfarrei Berg, Landgerichts und Decanats Naila im Mainkreise.

— — Christoph Friedr. Bauernfeind, Diakon zu Pegnitz, auf die Pfarrei Bischofsgrün, Landgerichts und Decanats Berneck im Mainkreise.

— — Andr. Schumann, Professor am Gymnasium zu Baireuth, zur Pfarrei Selb, Landgerichts und Decanats Wunsiedel im Mainkreise.

— — Isaak Friedr. Wich, Pfarrer zu Benk, zur Pfarrei Emskirchen, Decanats und Landgerichts Markt Erlbach im Rezatkreise.

— — Joh. Casimir Hertlein, Pfarrer zu Neuhaus, zur Pfarrei Unternesselbach, im Landgericht Markt Dachsbach, Decanats Neustadt an der Aisch im Rezatkreise.

2. März. Sigm. Friedr. Wilh. Rupprecht, Pf. zu Wiedersbach, auf die Pfarrei Gollachostheim, Landgerichts und Decanats Uffenheim im Rezatkreise.

— — Joh. Kasp. Pflüger, Vicar in Burghaßlach, zur Pfarrstelle Weisendorf und Rezelsdorf im Decanat Lonnerstadt, Landgerichts Oberhöchstadt im Rezatkreis.

12. März. Joh. Andr. Albr. Lotzbeck, Vicar zu Uffenheim, zur Pfarrei Groß-Birkach, Landgerichts Burgebrach, Decanats Burghaßlach im Rezatkreise.

21. Mai. Carl Wilh. Friedlein, Decan, Districts-Schulinspector und Pfarrer zu Obristfeld, zum Decan, Districts-Schulinspector und Pfarrer zu Nailq.

9. Juni. Joh. Christ. Gottlob Ackermann, provisorischer Subdiakon zu Ansbach, zur Pfarrei Offenbau im Landgericht Stauf, Decanats Thalmessingen im Oberdonau-Kreise.

6. Juli. Georg Friedr. Scheidemantel, Pfarrer zu Jagstheim, zur Pfarrei Schopfloch, Landgerichts und Decanats Dinkelsbühl im Rezatkreise.

20. Sept. Joh. Dan. Fischer, Diakon zu Leipheim, zur Pfarrei Nähermemmingen, Decanats und Landgerichts Nördlingen im Oberdonau-Kreise.

1. October. Aug. Friedr. Wilh. Haas, Candidat, zur Pfarrei Neudorf und Suffersheim im Landgericht Raitenbuch, Decanats Pappenheim im Oberdonau-Kreise.

26. October. Joh. Jac. Heinr. Holler, Pfarramts-Candidat, zur Pfarrei Kaulsdorf, Landgerichts Lauenstein, Decanats Ludwigstadt im Mainkreise.

31. October. Joh. Friedr. Feder, Pfarrer zu Neukirchen, auf die Pfarrei Benk, Landgerichts und Decanats Baireuth im Mainkreise.

— — Conrad Mich. Hanff, Diakon zu Lindenhardt, zur Pfarrei Neukirchen, Landgerichts und Decanats Baireuth im Mainkreise.

31. October. Sam. Chriſtian Kispert, Pfarrer zu Guttenberg, zur Pfarrei Melkendorf, Landgerichts und Decanats Culmbach im Mainkreiſe.

13. November. Georg Wilh. Chriſtian Speier, Vicar zu Trautskirchen, zur Pfarrei Aufhauſen an der Keſſel, Decanats und Landgerichts Nördlingen im Oberdonau-Kreiſe.

22. November. Chriſtian Wolfhart, Pfarrer zu Unterrodach, zur Pfarrei Obriſtfelden, Landgerichts Kronach, Decanats Seibelsdorf im Mainkreiſe.

11. December. Albr. Friedr. Meyer, Pfarrer und Schullehrer der Kolonie-Gemeinde in Untermaxfeld, zur Pfarrei Appetzhofen, Landgerichts und Decanats Harburg im Oberdonaukreiſe.

— — Wilh. Fr. Zierlein, Vicar zu Kleinlangheim, auf die Pfarr- und Schulſtelle Untermaxfeld, Landgerichts Neuburg, Decanats Pappenheim im Oberdonau-Kreiſe.

18. December. Theod. Aug. Gabler, Candidat, zur Pfarrei Kammerſtein, Landgerichts und Decanats Schwabach im Rezatkreiſe.

# VI.

# Königliche Verordnungen.

Digitized by Google

## 1.

# Anordnung einer Section in Kirchengegenständen bei dem Miniſterium des Innern.

(Regierungsblatt 1808, St. LVIII, S. 2271—2278.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beſchloſſen, die den Kirchenſachen bei Unſerm Miniſterium des Innern gewidmete eigene Abtheilung unter der Benennung: Section der kirchlichen Gegenſtände, unter den hier näher ausgedrückten Beſtimmungen zu bilden, und beſchlieſſen demnach, wie folgt:

### I.
### Formation.

Die Section der kirchlichen Gegenſtände als eine beſondere Abtheilung des Miniſteriums des Innern beſteht aus

dem Vorſtande,
zwei ordentlichen, einem katholiſchen und einem proteſtantiſchen,
zwei außerordentlichen proteſtantiſchen Räthen, vorzüglich für Conſiſtorialgeſchäfte,
einem expedirenden Secretär,
zwei Canzelliſten, wovon der erſte das beſondere Protokoll des proteſtantiſchen Conſiſtoriums führt, und
einem Boten.

### II.
### Die Gehalte werden alſo feſtgeſetzt:

| | |
|---|---|
| der Chef . . . . . | 5000 fl. |

Die zwei ordentlichen Räthe erhalten:

| | |
|---|---|
| der erſte . . . . . | 2600 fl. |
| der zweite . . . . . | 2200 fl. |

Die zwei außerordentlichen, der erste, (welchem nämlich zugleich gestattet ist, in andern vereinbarlichen Functionen zu dienen,) eine Gratificationszulage, welche die Summe von 1000 fl. jährlich nicht übersteigen kann.

Der zweite einen Gehalt von . . 1800 fl.

Sie heißen Oberkirchenräthe.

Der expedirende Secretär erhält . . 1400 fl.
Der erste Kanzellist . . . . 800 fl.
Der zweite . . . . . 600 fl.
Der Bote . . . . . 450 fl.

## III.

Ein eigener Registrator ist nicht erforderlich, da die Ministerialregistratur für alle Abtheilungen gemeinschaftlich bleibt.

Die Canzellisten arbeiten in Verbindung mit dem Canzleipersonale der übrigen Abtheilungen, welche sich wechselsweise unterstützen.

## IV.

Der Rang und die Uniforme des Chefs, der Räthe und des übrigen Personals der Section der kirchlichen Gegenstände sind in den allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Polizeisection des innern Ministeriums bereits festgesetzt.

## V.

## Der Wirkungskreis

dieser Abtheilung befaßt im Allgemeinen:

Den Vortrag über alle Gegenstände, welche die äussere Kirchenpolizei und die Aufrechthaltung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und Reglements betreffen.

Die Ertheilung des landesfürstlichen Placet zu allen schriftlichen Handlungen und Bekanntmachungen fremder sowohl als inländischer geistlicher Autoritäten.

Die innere Verfassung und Angelegenheiten der noch bestehenden Klöster, Bruderschaften und geistlichen Korporationen, dann ihrer Verbindung mit fremden Gewalten.

Die genaue Vollziehung der Amortisationsgesetze.

Den schon anbefohlenen Entwurf einer allgemeinen Stolordnung, und Handhabung derselben, wenn sie von Uns genehmiget ist.

Die Volkziehung der über den Concurs zu geistlichen Pfründen erlassenen Verordnung vom 30. Decemb. 1806.

Die genaue Vollziehung des Edikts über die Wahl der Ruraldecanen vom 10. Jänner 1807.

Die Verfassung der Seminarien, und anderer geistlichen Bildungsanstalten nach den weitern Verfügungen, welche Wir Uns darüber vorbehalten.

Die Ertheilung der landesfürstlichen Tischtitel.

Den Emeriten Fond.

Die Einsetzung der Kirchendiener in ihre Temporalien und die Ablegung des durch die Constitution vorgeschriebenen Eides der Treue.

Die genaue Befolgung der über die geistliche Gerichtsbarkeit erlassenen Verordnung vom Jahre 1804.

Die Vertheilung der Pfarreien, wo solche für nöthig befunden wird, und benehmlich mit den Bischöfen.

Die Verleihung der Pfarreien und Benefizien, in soweit sie dorthin gewiesen werden.

Alles, was sich auf Unsern Hofkultus bezieht.

Die Frage, ob eine Kirche oder Capelle beibehalten werden soll.

Die Vertretung Unserer landesfürstlichen Rechte in Patronats- und übrigen auf die Kirchenpolizei sich beziehenden Gegenständen vor den Gerichtsstellen, jedoch gemeinschaftlich mit dem Hoheitsbureau Unsers auswärtigen Ministerialdepartements, und durch die angestellten Fiskale.

Die Rekurse der Geistlichen gegen ihre unmittelbaren Vorgesetzten, in so weit sie zu Unserer allerhöchsten Stelle gelangen.

## VI.

## In Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt.

1. In dieser Beziehung bildet die Ministerialsection der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das Generalkonsistorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten protestantischen

Confessionen, und besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchenpolizei, sondern alle aus dem obersten Episkopat, und der Leitung der innern Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte.

2. Sie führt theils unmittelbar, theils durch den Generalsuperintendenten und die Dekane, die oberste Aufsicht über die Kirchendisciplin, von ihr gehen alle die Erhaltung und Verbesserung derselben bezielenden allgemeinen Anordnungen aus.

3. Das Generalconsistorium wacht auf die Lehrvorträge der Geistlichen und der Schullehrer (in so weit diese mit dem Religionsunterrichte sich befassen), und führt ein Verzeichniß über dieselben, und deren Benehmen. Dieses erstreckt sich auch auf jene Kirchen- und respective Schuldiener, welche in dem Bezirke der Fürsten, Grafen und Patrimonialgerichtsherren angestellt sind, nach der Pragmatik vom 19. März 1807 und der Verordnung über die gutsherrlichen Rechte.

4. Die oberste Leitung des Gottesdienstes, die Bewahrung oder Verbesserung der Liturgie und des Kirchenritus liegt ihm ob.

5. Die Prüfung pro Ministerio und die Ziehung der hieraus hervorgehenden Resultate geschieht ausschliessend bei dem Generalconsistorium, nach der allgemeinen Instruktion über die theologischen Prüfungen, welche alsbald nach der Constituirung des Generalconsistoriums öffentlich bekannt gemacht werden soll.

6. Nach den Resultaten dieser Prüfungen schlägt das Generalconsistorium Uns die Candidaten zu den Pfarrstellen unmittelbar vor.

7. Unser Generalconsistorium hat sich übrigens vorzüglich angelegen seyn zu lassen, die bereits angefangene Beschreibung des gesammten Kirchenwesens in Unserem Königreiche zu vollenden, und in einer allgemeinen nach der gegenwärtigen Territorialeintheilung Unseres Reiches bearbeiteten Uebersicht darzustellen, sofort auf dieses Werk eine den vernünftigen Foderungen Unserer protestantischen Unterthanen entsprechende Verfassung ihrer gesammten Gemeinde zu gründen, und Uns diese in einer allgemeinen Kirchenordnung zur Sanction vorzulegen.

8. Uebrigens soll eine eigene Consistorialordnung den Geschäftskreis Unseres protestantischen Generalconsistoriums und dessen übrige Verhältnisse näher festsetzen.

## VII.

Endlich befaßt ſich dieſe Miniſterialabtheilung mit allen auf das Religions- und Kirchenweſen der übrigen Glaubensgenoſſen betreffenden Geſchäften in analoger Beziehung mit den vorhergehenden Beſtimmungen, und mit ſtäter Rückſicht auf die beſonderen Religionsbegriffe eines Jeden, ſofort auf den konſtitutionellen Grundſatz einer vollkommenen Gewiſſensfreiheit.

## VIII.

Dieſer Abtheilung wird es zur Pflicht gemacht, am Schluſſe jeden Jahres einen Hauptvortrag über den Zuſtand des Kirchenweſens in dem ganzen Reiche, über die darin vorgefallenen wichtigen Veränderungen, und über die hieraus hervorgehenden Foderungen Unſerem Miniſterium des Innern vorzulegen.

## IX.

Uebrigens hängt die Zuweiſung einzelner Geſchäfte dieſer Abtheilung oder anderer Sectionen von der Dispoſition Unſeres Miniſteriums ab.

## Der Geſchäftsgang

richtet ſich bei dieſer Miniſterialabtheilung ganz nach der allgemeinen Inſtruction über die Bildung der Bureaus bei Unſerem Miniſterium des Innern, welche demnach in dieſem Theile der Section der kirchlichen Gegenſtände gleichfalls zur Vorſchrift dient.

Unſer Miniſterium des Innern hat demnach das Weitere zur Vollziehung dieſer Beſtimmungen zu verfügen.

München den 8ten September, 1808.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
von Krempelhuber.

## 2.

# Allgemeine Verordnung,

## die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung betreffend.

(Regierungsblatt 1809, St. X, S. 185—250.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits in Unserm organischen Edicte über die Anordnung einer Section in Kirchensachen bei Unserm geheimen Ministerium des Innern, vom 8. Sept. 1808, die baldige Bearbeitung einer allgemeinen Verordnung über die theologischen Prüfungen der protestantischen Pfarramts-Candidaten Unserm General-Consistorium zur Pflicht gemacht, und genehmigen nun, auf den Vortrag desselben, nachfolgende Instruction als allgemeine Vorschrift für diese Prüfungen.

Es soll daher dieselbe im Regierungsblatte eingerückt; auch jeder protestantische Studirende, der sich den theologischen Wissenschaften widmet, gleich beim Anfange seiner Universitätsstudien darauf, als auf die Norm, wonach er sich bei seiner Vorbereitung zum geistlichen Amte zu richten hat, hingewiesen werden; und endlich sollen auch sowohl die mit der Prüfung beauftragten Examinatoren, als die Behörden, welchen die Präsentation und gutachtliche Berichtserstattung bei Besetzung der protestantischen Pfarreien zusteht, sich genau darnach achten.

München den 4. Febr. 1809.

Max Joseph,

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
F. Nobell.

Instruc-

# Instruction

über

## die Prüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten und deren Beförderung.

### Erster Abschnitt.
### Allgemeine Vorschriften.

I. Da es vor der Verleihung geistlicher Amtsstellen von der größten Wichtigkeit ist, daß der Staat die gegründete Ueberzeugung von der erfoderlichen Tauglichkeit der anzustellenden Religionslehrer, und von ihrem gewissenhaften Eifer, durch Lehre und Wandel Gutes zu stiften, erhalte; so ist eine sorgfältige Prüfung sowohl der Fähigkeiten und Kenntnisse, als der Lehrgeschicklichkeit und Aufführung, aller derer vorzunehmen, welche sich diesem Amte bestimmt haben.

II. Diese Prüfung ist eine doppelte. Die erste oder Aufnahmsprüfung soll sogleich nach geendigten akademischen Studien, und vor ertheilter Erlaubniß zu predigen und geistliche Amtshandlungen im Namen Anderer verrichten zu dürfen, vorausgehen, und überhaupt die Tauglichkeit zu diesen Geschäften erforschen. Die zweite oder Anstellungsprüfung soll vor der wirklichen Anstellung im Pfarramte Statt finden, und über die Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheiden.

III. Beide Prüfungen sollen theils in der Untersuchung der vorzulegenden Zeugnisse des Examinanden über seine vorschriftmäßige Bildung zum Lehramte, und über sein moralisches Verhalten, theils in schriftlicher und mündlicher Erforschung seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit bestehen.

IV. Nach dem Erfolge dieser Prüfungen soll über die Qualification des Candidaten entschieden, und ihm seine Befähigungsnote, im Verhältnisse zu anderen gleichzeitigen Candidaten, oder zu den übrigen Competenten um eine erledigte Pfarrstelle, zugetheilt werden.

V. Nach der Beschaffenheit dieser Befähigungsnote soll alsdann sowohl die frühere und bessere Anstellung, als die künftige weitere Beförderung, nicht bloß auf immediate Pfarrstellen, sondern auch auf Patronatspfarreien sich richten.

## Zweiter Abschnitt.
## Erste oder Aufnahmsprüfung vor der Aufnahme unter die Zahl der Pfarramts-Candidaten.

(Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine.)

### §. I.
### Errichtung einer Prüfungs-Commission.

a) Die erste Prüfung der protestantischen theologischen Studirenden, welche sich dem christlichen Lehramte gewidmet haben, soll in der Nähe der Universität, worauf dieselbe ihre theologischen Studien zu vollenden haben, Statt finden.

b) Es wird zu dieser Absicht eine eigene Prüfungscommission in Nürnberg errichtet, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Generalconsistoriums steht, und deren ordentliche und ausserordentliche Mitglieder besonders dazu ernannt werden sollen.

c) Das Generalkreiscommissariat hat dieser Prüfungscommission einen Kreisrath beizuordnen, dann einen Secretär, einen Canzellisten und einen Boten, zu den nöthigen Geschäften der Aufsicht bei der schriftlichen und der Protokollführung bei der mündlichen Prüfung, so wie zur Besorgung der Expeditionen, zu überlassen; auch das benöthigte Schreibmaterial in Rechnung zu bringen, und das erfoderliche Locale, welches in einem Zimmer zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, und einem Wartzimmer bestehen soll, anzuweisen.

d) Die Expeditionen der Prüfungscommission werden von sämmtlichen Mitgliedern derselben, von welchen der erste ordentliche Committirte die Geschäfte des Vorstandes besorgt, unterzeichnet, vom Secretär contrasignirt, und mit einem eige-

nen Siegel, welches das königliche Wappen mit der Umschrift: „königliche Commission zur theologischen Prüfung" enthält, besiegelt.

§. II.

Bestimmung des Termins der Aufnahmsprüfung.

In den nächsten vierzehn Tagen nach dem Schlusse jedes akademischen Halbjahres wird von der Prüfungscommission ein Termin zur Aufnahmsprüfung angesetzt, und wenigstens sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht, in welchem sich alle diejenigen zur Prüfung einfinden müssen, welche in dem abgewichenen Halbjahre ihr theologisches Universitätsstudium vorschriftmäßig vollendet haben. Sollten sich mehr als sechs Studirende in einem solchen Termine melden, so ist acht Tage nach dem angesetzten Termine eine Prüfung der übrigen Angemeldeten vorzunehmen.

§. III.

Anmeldung zur Prüfung, und beizubringende Zeugnisse.

a) Jeder die Akademie verlassende studirende Theolog ist verpflichtet, vier Wochen vor dem Schlusse des Halbjahres sich schriftlich bei der Prüfungscommission zu Nürnberg um Aufnahme zur nächsten bevorstehenden Prüfung anzumelden, und um Mittheilung des Textes zu der auszuarbeitenden Probepredigt, und nähere Anweisung wegen des Tages, an welchem er sich zur Prüfung zu stellen hat, zu bitten.

b) Dieser Anmeldung hat jeder Studirende sogleich die erfoderlichen Zeugnisse beizulegen, nämlich:

1) das erhaltene Schulzeugniß der Reife zur Universität;

2) verschlossene Zeugnisse von jedem Professor, bei welchem er Vorlesungen gehört hat, worin nicht bloß der Fleiß im Besuche der Vorlesungen, sondern auch die Ausbildung für ein moralisches und wohlanständiges Betragen, bezeugt werden soll;

3) ein Zeugniß des akademischen Senats und Gerichtes über die Legalität seiner Aufführung auf der Universität.

c) Eben dieser Anmeldung hat jeder Studirende eine genaue Beantwortung der am Ende dieser Instruction, in dem

Schema A. beigelegten Fragen, in Form eines selbst entworfenen kurzen Lebenslaufes, beizufügen:

d) Kein studirender Theolog darf ohne besondere, nur aus wichtigen Gründen von dem Generalconsistorium zu ertheilende Dispensation später, als im ersten Monate nach geendigten Universitätsstudien, sich der Aufnahmsprüfung unterwerfen.

e) Um darüber die nöthige Aufsicht führen zu können, wird die protestantische theologische Facultät der Universität angewiesen, am Anfange jeden Halbjahres ein Verzeichniß derjenigen studirenden inländischen Theologen, welche die Universität am Schlusse des vorigen Halbjahres verlassen haben, der Prüfungscommission mitzutheilen, welche dasselbe mit dem Berichte über die vollzogene Frühlings- und Herbstprüfung der aufzunehmenden Candidaten an das Generalconsistorium einzuschicken hat, um gegen diejenigen, die ohne erhaltene Dispensation sich der Prüfung entzogen haben, das Erfoderliche verfügen zu können.

f) Trifft, nach Aussage der vorgelegten Zeugnisse, einen zur Prüfung kommenden studirenden Theologen der Vorwurf des Leichtsinns, der Vernachläßigung seiner Studien und Pflichten, oder der Unsittlichkeit, so hat die Prüfungscommission sogleich mit dem akademischen Senate nähere Rücksprache darüber zu pflegen, und im Falle, daß der gemachte Vorwurf zum öffentlichen Anstoße gereicht, den Studirenden von der Prüfung abzuweisen, und an das Generalconsistorium besonderen Bericht darüber zu erstatten; im Falle minderer Vorwürfe aber dem Studirenden nicht nur bei seinem Erscheinen zur Aufnahmsprüfung eine nachdrückliche Ermahnung zur Besserung zu ertheilen, sondern daß dieses geschehen sey, auch in dem Protokolle der Prüfung ausdrücklich zu bemerken, damit in dem Atteste seiner Aufnahme unter die Candidaten (wenn er derselben sonst nicht unwürdig befunden wird) davon Notiz gegeben, und dadurch der Decan, in dessen Diöcese sich ein solcher Candidat aufhält, und dem er sein Aufnahmsattest vorzuzeigen hat, aufmerksam gemacht werden kann, ihn in Ansehung seines Lebenswandels desto sorgfältiger zu beobachten. Auch ist ein solcher Candidat bei seiner künftigen Anstellungsprüfung verbunden, seine erfolgte Besserung durch Zeugnisse der Decanen, unter deren Aufsicht er gestanden ist, nachzuweisen.

## §. IV.

### Aufzugebende praktische Probearbeiten für die Examinanden.

a) Jedem sich zur Prüfung anmeldenden Studirenden giebt die Prüfungscommission spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung anberaumten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und solche mit der dabei zum Grunde gelegten Disposition, acht Tage vor dem ihm bestimmten Tage seiner persönlichen Stellung zur Prüfung, an die Commission einzuschicken hat.

b) Bei der Ausarbeitung dieser Predigt hat sich der Studirende genau an die im Texte liegende Materie zu halten, und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer gemischten Gemeinde zu halten gedächte.

c) Diese Predigt wird an dem von der Commission zu bestimmenden Tage und Orte beim öffentlichen Sonntags- oder Wochengottesdienste vor versammelter Gemeinde, und im Beiseyn der Prüfungscommission, von dem Candidaten frei aus dem Gedächtnisse abgelegt.

d) Nach Endigung der Predigt geben die Examinatoren dem Candidaten sogleich die nöthigen Erinnerungen wegen des Memorirens, der Declamation, des äusseren Anstandes und der Action.

e) Das Concept der Predigt circulirt sodann innerhalb der letzten acht Tage vor der mündlichen Prüfung bei den Mitgliedern der Commission, welche demselben ihre Censur über Inhalt und Darstellung schriftlich beiiegen.

f) An demselben Tage, an welchem die Probepredigt abgelegt worden ist, oder auch an dem Tage nachher, hat der Candidat in dem Sitzungslokale der Commission, und im Beiseyn der Mitglieder derselben, mit einigen dazu bestellten Kindern aus einer öffentlichen Schule eine kurze Probe im Catechisiren, über eine ihm an dem Tage zuvor bekannt zu machende Materie, anzustellen.

g) Nach geendigter Catechisation wird von dem Examinator, welcher bei der Prüfung das Fach der Catechetik zu behandeln hat, dem Candidaten bemerklich gemacht, was an sei-

ner Probekatechisation Beifalls- oder Tadelnswerthes beobachtet worden ist.

## §. V.

## Schriftliche Prüfung.

a) Die Mitglieder der Prüfungscommission vertheilen unter sich die verschiedenen theoretischen und praktischen Gegenstände, worüber geprüft werden soll, nach gemeinschaftlicher Verabredung, und jeder Examinator giebt aus dem ihm zugetheilten Fache die schriftlich zu beantwortenden Fragen auf, welche dem zu Examinirenden in den nächsten Tagen vor der mündlichen Prüfung, nach der Reihe, wie er sie zu beantworten hat, und erst unmittelbar vor der Ausarbeitung seiner schriftlichen Antworten, mitgetheilt werden dürfen.

b) Die Abfassung der Extemporalaufsätze zur Beantwortung dieser Fragen geschieht im Sitzungszimmer der Prüfungs-Commission, unter Aufsicht des Secretärs, welcher zu verhüten hat, daß die gleichzeitig an der Beantwortung dieser Fragen arbeitenden Studirenden sich nicht einander einhelfen; sondern jeder bloß aus eigenem Nachdenken seine Aufsätze verfertige.

c) Es muß dabei der Examinand blos seinen eigenen Kräften überlassen bleiben, ohne mit anderen Hülfsmitteln, als dem Grundtexte des alten und neuen Testaments, und einer Bibelconcordanz, versehen zu seyn. Nur wenn er aus Aengstlichkeit und Mangel an Zutrauen zu seiner Sprachkenntniß es besonders verlangt, kann ihm auch die kirchliche Bibelübersezung, und ein lateinisches Wörterbuch, dabei zu gebrauchen verstattet werden.

d) Eine von den aufzugebenden Fragen soll dogmatischen, eine andere ethischen Inhaltes seyn, und bei deren Bearbeitung die genaue Bestimmung der Begriffe und Ausdrücke, die Führung der Beweise aus der Vernunft und Schrift, die Darstellung der Lehre nach dem kirchlichen Systeme und ihre praktische Behandlung, sorgfältig berücksichtigt werden.

e) Zwei andere Fragen sollen exegetischen Inhaltes seyn, und die Erklärung und Anwendung einer alttestamentlichen und einer neutestamentlichen Stelle betreffen, wozu indessen nie eine sehr schwierige, oder eine erst durch kritische Untersuchungen zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt der Bibel zu

wählen ist, bei dessen Bearbeitung der Candidat Gelegenheit hat, theils seine Bekanntschaft mit dem Sprachgebrauche der Bibel, und mit den Regeln der Schrifterklärung zu zeigen, theils seine Geschicklichkeit in populärer und praktischer Erläuterung des Zusammenhanges und Sinnes biblischer Aussprüche, und in Angabe der dogmatischen und moralischen Wahrheiten, womit dieser Sinn in Beziehung steht, an den Tag zu legen.

f) Zwei weitere Fragen sollen aus der Kirchen- und Dogmengeschichte, besonders des Reformationszeitalters, gewählt werden und so beschaffen seyn, daß sie ohne Hülfsmittel beantwortet werden können, und mehr zur richtigen Beurtheilung historischer Angaben, und zur pragmatischen Darstellung derselben, als zur bloßen Wiederholung ins Gedächtniß gefaßter Notizen Anlaß geben.

g) Um nicht durch zu bestimmte Fragen das Feld der Antwort zu sehr zu begränzen, kann dem Candidaten auch bloß aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Wissenschaften, der ihm angedeutet wird, aufzuzeichnen, was er davon weiß oder urtheilt, woraus sich seine Beurtheilungskraft, und seine Bekanntschaft mit der vorgelegten Aufgabe desto besser abnehmen läßt.

h) Uebrigens wird es dem Examinanden frei gelassen, welche von den aufgegebenen Extemporalaufsätzen er in lateinischer oder teutscher Sprache abfassen will, und nur verordnet, daß wenigstens die Hälfte derselben lateinisch bearbeitet werden soll.

i) Die fertigen Aufsätze der Examinanden nimmt der Secretär, nach geschehener Unterzeichnung des Namens ihres Verfassers und des Tages der Abfassung, in Empfang, und läßt sie sogleich bei den Mitgliedern der Prüfungscommission in Umlauf kommen, deren jedes alsdann die Beantwortungen der von ihm aufgegebenen Fragen, nach dem sie von allen Mitgliedern durchgelesen worden sind, zur genauern Censur bei sich behält.

## §. VI.

## Mündliche Prüfung.

a) Bei der Prüfung wird die Censur der lateinischen Extemporalaufsätze in lateinischer Sprache vorgetragen, um dem Candidaten Gelegenheit zu geben, seine erlangte Fertigkeit im

Lateinsprechen zu zeigen. Die Prüfungsgegenstände selbst aber werden in teutscher Sprache behandelt.

b) Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden bleibt jedem Examinator überlassen. Jedoch

1) soll jederzeit die Predigt und ihre Disposition, dann die schriftliche Beantwortung der Fragen zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe: ob der Examinand die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Sätze zu berichtigen wisse, und den Zusammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit anderen Hauptwahrheiten kenne;
2) soll ein Abschnitt aus dem neuen Testamente in der Grundsprache gelesen, und von dem Examinanden nicht bloß übersetzt, sondern auch erklärt werden, wobei zugleich sich Gelegenheit darbieten wird, zu erforschen, in wieferne derselbe mit den grammatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sey. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hülfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinand damit zu verschonen; es müßte denn die Rede von solchen Stellen seyn, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Candidat auch keine Bekanntschaft mit der Kritik derselben, so ist er wenigstens auf die allgemeinen kritischen Grundsätze zu führen, und zu befragen: inwieferne er mit dem Nutzen der Kritik, und mit den wichtigsten Regeln und Hülfsmitteln derselben bekannt sey;
3) auf eben diese Art ist ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testamente zu lesen. Bei dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen sogleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt, und darauf gesehen werden: ob der Examinand nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Einfluß dieser Wahrheiten kenne; weswegen er auch vorzüglich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist;
4) aus der Kirchengeschichte ist vornehmlich nach den wichtigsten Begebenheiten, d. i. nach solchen zu fragen, welche einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff und auf die

Verfassung der Kirche gehabt haben, oder noch haben. Hiebei ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Candidat mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffes, und mit dem Lehrsysteme anderer christlichen Religionsparteien, nach dessen Gründen und Gegengründen, bekannt sey, und darüber nachgedacht habe;

5) aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften ist besonders zu erforschen: ob der Examinand mit den Hauptbegriffen derselben bekannt, vorzüglich aber: wie er überhaupt zum philosophischen Denken und Urtheilen angeleitet und darin geübt sey;

6) ist zu prüfen; wie weit sich der Candidat mit den Grundsätzen der Didaktik und Pädagogik und ihrer Anwendung vertraut gemacht habe;

7) aus der Homiletik und Catechetik ist wenigstens nach der Kenntniß der allgemeinen Grundsätze zu fragen, welche der Examinand während seines akademischen Studiums sich erworben, und nach den Vorübungen, welche er angestellt hat;

8) der der Prüfungscommission beigeordnete Kreisrath hat zu erforschen: ob der Examinand wenigstens so viele Kenntniß der allgemeinsten Rechtsverhältnisse, der Landesgesetze, des Kirchenrechtes, und der Kirchenverfassung besitze, als ihm zur Führung eines Pfarrvicariats nöthig ist.

c) Was die äussere Form der Prüfung betrifft, so haben sich die Mitglieder der Prüfungscommission in die Prüfungsgegenstände so zu theilen, daß jeder Examinator etliche verwandte Fächer bei der Prüfung so weit zu behandeln übernimmt, als es nöthig ist, um die Talente und Kenntnisse des Examinanden gründlich zu erforschen, und richtig zu beurtheilen. Auch ist bei jedem Fache die Kenntniß der Geschichte und Literatur desselben nicht ausser Acht zu lassen.

Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und zusammenhängend fragen, und den Examinanden nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fodert, er soll gerade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder daß er unbestimmte Antworten geradezu verwirft; sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen, und durch neue Fragen den Candidaten auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen.

Am allerwenigsten soll der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen, oder dociren und disputiren, sondern beständig dem Candidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen. Wenn mehrere Studirende zugleich geprüft werden, so soll jederzeit die Frage nur an einen, und am öftesten an den gerichtet werden, welcher sich als den Schwächsten gezeigt hat. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen Andern gerichtet; oder kann der eine seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein Anderer entdecke, worin der Fehler liege, und ihn verbessern könne. Fragen, die nur dazu dienen, den Candidaten in Verlegenheit zu setzen, sollen gar nicht geschehen, und am wenigsten sollen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten, oder an und für sich schüchtern ist. Zum Beschlusse der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem andern Stücke unwissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben: wie er das Versäumte nachholen könne, welche Bücher er vorzüglich zu studiren, und welche Uebungen er zu dieser Absicht anzustellen habe.

## §. VII.

### Abfassung des Urtheils über den Examinanden.

a) Schon während der Prüfung selbst hat jeder Examinator die vorgekommenen Gegenstände und den Gang der Prüfung, nebst seinem Urtheile über die Befähigung jedes Studirenden in den einzelnen Prüfungsfächern, nach seiner individuellen Ueberzeugung, schriftlich kurz aufzuzeichnen, um daraus in der Folge nach der Stimmenmehrheit das allgemeine Urtheil abfassen zu können.

b) Wenn die Prüfung geendigt ist, und die Examinirten abgetreten sind, so wird über die Tüchtigkeit derselben deliberirt, und ein Protokoll aufgenommen, worin hauptsächlich Folgendes genau anzugeben ist:

1) Ob der Candidat in seiner Predigt, in seinen Extemporalaufsätzen, und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig,

deutlich, und rein auszudrücken wisse; denn, wem es daran fehlt, der wird weder selbst richtig denken, noch bei Andern deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können;

2) ob er der lateinischen Sprache wenigstens so weit mächtig sey, daß er darin geschriebene Werke zu seiner weiteren Belehrung mit Leichtigkeit benutzen könne. Ob er sich selbst schriftlich und mündlich darin auszudrücken im Stande sey, und wie weit seine Fertigkeit hierin gehe;

3) ob er das neue Testament aus der Grundsprache richtig übersetzen, und nach den bewährtesten hermeneutischen Regeln der philologischen und historischen Interpretation erklären könne: besonders aber: ob er mit dem Geiste der christlichen Religionsurkunden, mit dem Zwecke und Inhalte des Ganzen und einzelner Bücher bekannt, auch mit den dogmatischen, moralischen und ascetischen Hauptstellen derselben vertraut sey;

4) ob er die hebräische Sprache wenigstens so weit verstehe, daß er mit Anwendung der nöthigsten Hülfsmittel das alte Testament in der Grundsprache lesen, und bei der Auslegung des neuen Testaments davon Gebrauch machen könne, oder ob er weiter darin gekommen sey. Ueberhaupt, ob er auch die Schriften des alten Testamentes, nach ihrer Veranlassung und ihrem Inhalte, richtig gefaßt habe, und sie nach ihrem Geiste und Zwecke wohl zu würdigen und praktisch anzuwenden im Stande sey;

5) wie viel umfassend, gründlich und praktisch seine Kenntniß der dogmatischen Theologie, des Lehrbegriffes der christlichen Hauptparteien, und der christlichen Sittenlehre sey;

6) wie weit er in dem Studium der theologischen Hülfswissenschaften, vorzüglich der Kirchengeschichte, Reformationsgeschichte und Dogmengeschichte, dann in den Hauptfächern der Philosophie gekommen sey; ob ihm die Regeln der Kritik und Hermeneutik, das zur Erklärung homiletischer und katechetischer Texte Nöthige von den Kenntnissen der biblischen Geographie, Chronologie, Geschichte und Alterthümer, so wie die Einleitung in das alte und neue Testament, und die theologische Literatur nicht unbekannt sey. Was er

in der Homiletik und Catechetik geleistet, und mit welchem Erfolge er auch auf Didaktik und Pädagogik seinen Fleiß verwendet; dann welche Kenntnisse der allgemeinen Rechtsverhältnisse, der Landesgesetze, der Kirchenverfassung, des Kirchenrechts und der Kirchenordnung, er sich erworben habe;

7) in wieferne er bewiesen, daß er über das Praktische in der Religionswissenschaft richtig urtheile, und daß ihm überhaupt die Religion eine ernste Angelegenheit sey;

8) welche Erinnerungen ihm über die noch auszufüllenden Lücken seiner Kenntnisse seyen gegeben worden.

c) Das schriftliche Urtheil der einzelnen Mitglieder der Prüfungscommission über die Probepredigt, über die Catechisation, und über die Extemporalaufsätze des Studirenden, nebst den während der Prüfung selbst von den Mitgliedern aufgezeichneten Bemerkungen über den Gang und Erfolg der Prüfung bei jedem einzelnen Subjecte, und in jedem einzelnen Prüfungsfache, dienen zur Grundlage des allgemeinen Urtheils, welches die Commission nach Mehrheit der Stimmen, und nach Maßgabe der Rubriken, die in dem Schema B. der Beilage dieser Verordnung enthalten sind, über jeden Examinirten besonders abzufassen hat. Daher sollen auch diese Specialurtheile dem Prüfungsprotokolle beigelegt, und das Protokoll selbst von sämmtlichen Examinatoren unterzeichnet werden; bey auffallender Verschiedenheit des Urtheils aber steht es dem dissentirenden Examinator frey, die Gründe seiner Abweichung von der Mehrheit unter seiner Unterschrift besonders zum Protokolle zu geben. Dieses Protokoll ist sodann, nebst seinen Beilagen, 8 Tage nach vollendeter Prüfung an das Generalconsistorium einzuschicken, welchem die Ausstellung des Aufnahmattestes zusteht.

## §. VIII.

## Ertheilung der Befähigungsnote für den Examinirten, und des Aufnahmsattestes.

Das Generalconsistorium entscheidet, nach Maßgabe des Prüfungsprotokolls und seiner Beilagen, ob ein theologischer Studirender abzuweisen, oder der Aufnahme unter die Candidaten würdig sey, und fertigt für denselben das Attest nach folgenden Grundsätzen aus:

1) Ein Studirender, der sich bei der Prüfung in allen in §. VI. angeführten Kenntnissen zur billigen Zufriedenheit der Prüfungscommission geschickt bewiesen, und wegen seines Lebenswandels ein rühmliches Zeugniß beigebracht hat, erhält die Erlaubniß zu predigen und Pfarrvicariate zu versehen; und in dem ihm deshalb zu ertheilenden Atteste wird ausdrücklich bemerkt, daß er bei der Prüfung sehr gut sei befunden worden;

2) hat derselbe diese Zufriedenheit der Examinatoren, wenigstens in den meisten und wichtigsten der im §. VI. angegebenen Prüfungsgegenstände, sich erworben, so wird ihm das Prädicat gut im Atteste der Aufnahme unter die Candidaten beigelegt;

3) hat überdieß ein Studirender unter anderen ausgezeichneten Kenntnissen auch eine vorzügliche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache, Uebung, sich rein und gebildet im Teutschen auszudrücken, nebst gutem Anstande und angenehmen äusseren Vortrage auf der Kanzel gezeigt; so wird ihm das Attest der Aufnahme unter die Candidaten mit dem Beisatze ertheilt, daß er vorzüglich sey befunden worden;

4) wenn ein Examinand nur in einigen der im §. VI. angegebenen Prüfungsgegenstände noch etwas zurück wäre, und entweder mit philologisch-historischer Schrifterklärung weniger, als mit der populären und praktischen, vertraut, oder in gelehrter Dogmatik und wissenschaftlicher Moral weniger bewandert wäre, als in der populären und praktischen Religions- und Sittenlehre, oder in den Hülfswissenschaften der Philosophie, Philologie, Geschichte und Literatur, oder in den Disciplinen der Homiletik, Catechetik und Pädagogik, zwar mangelhafte, aber doch durch eigenen Fleiß zu ergänzende, Kenntnisse bewiesen hätte, oder nicht frei wäre von grammatischen Fehlern im schriftlich- und mündlichen Gebrauche der teutschen und lateinischen Sprache, oder rücksichtlich des äusseren Anstandes und Vortrages im Predigen noch mehrere Zurechtweisung bedürfte; so erhält er, wenn es ihm sonst nicht an Anlage und an guten Zeugnissen sei-

nes Fleißes und Wohlverhaltens fehlt, zwar die Aufnahme unter die Candidaten, jedoch wird in dem Atteste darüber nicht nur bemerkt, daß er nur hinlänglich befähigt sey, sondern es sind auch darin ausdrücklich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzugeben, auf deren Erwerbung er noch größeren Fleiß zu wenden hat;

5) wenn ein Examinand in den meisten, oder gar allen, unter Nro. 4. bemerklich gemachten Rubriken noch etwas zurück ist, so wird ihm zwar die Aufnahme unter die Candidaten nicht verweigert, im Falle es ihm nur an Fähigkeit, sich zu bilden, so wie an Fleiß und Wohlverhalten nicht fehlt; aber er erhält sie nur mit der im Atteste ausdrücklich beizufügenden Bemerkung, daß er nur nothdürftig befähiget erfunden worden sey, und ernstlich ermahnt werde, sich eine bessere Qualification zu erwerben, und daß er eben daher nach einem oder zwei Jahren sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen habe, um die Befolgung dieser Vorschrift, und die gemachten Fortschritte in Kenntnissen und Fertigkeiten zu erweisen:

6) ist ein Examinand nicht nur in allen unter Nro. 4. bemerkten Kenntnissen noch sehr weit zurück, sondern auch von geringen Fähigkeiten; ohne jedoch den Vorwurf des Unfleißes und der Unsittlichkeit verdient zu haben, so hat ihn die Prüfungscommission sogleich anzuweisen, daß er auf die Universität zurückkehre, und sich die mangelnden Kenntnisse und Fertigkeiten durch angestrengten Fleiß noch zu erwerben suche. Eben diese Vorschrift ertheilt ihm das Generalconsistorium in dem für ihn auszustellenden Prüfungsatteste, worin er mit dem Prädikate schwach bezeichnet, und sogleich bedeutet wird, sich nach einem Jahre einer nochmaligen Prüfung vor der Examinationscommission zu unterwerfen, um die gemachten Fortschritte in theoretischen und praktischen Kenntnissen nachzuweisen, weil er, ohne wenigstens das Prädicat nothdürftig erlangt zu haben, nicht in die Zahl der Pfarramtscandidaten aufgenommen werden könne;

7) wenn bei einem Studirenden aus seiner schriftlichen und mündlichen Prüfung sich ergiebt, daß er entschieden unfä-

hig, unwissend und unfleißig sey, auch wenn derselbe durch auffallende körperliche Gebrechen, oder durch nicht zu hebende organische Sprachfehler zum äusseren Vortrage untauglich ist, (worauf jedoch schon die Rectoren der Studieninstitute denselben vor Anfang seiner Universitätsstudien aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen sey, auch in dem Abiturientenzeugnisse ausdrücklich anzugeben verpflichtet sind) so ist er nicht nur als untüchtig zu charakterisiren, und ihm die Erlaubniß zum Predigen durchaus zu versagen, sondern er ist auch von einer künftigen Anstellung im Pfarramte ganz auszuschließen, und zur Ergreifung irgend eines andern für ihn passenden Berufes anzuweisen.

## §. IX.

### Wirkung der Atteste für die Pfarramtscandidaten.

a) Jeder Candidat muß sich mit dem vom Generalconsistorium erhaltenen Aufnahmsatteste bei dem Districtsdecane, in dessen Diöces er wohnt, melden, sich demselben, so viel als möglich, bekannt zu machen suchen, und ihm auch die etwaigen Veränderungen seines Aufenthaltsortes anzeigen.

b) Aus den nach vollendeter Prüfung von der Prüfungscommission einzuschickenden Protokollen und deren Beilagen, so wie aus den für die Candidaten ausgefertigten Atteſten, wird bei dem Generalconsistorium ein Verzeichniß abgefaßt und aufbewahrt, in dem alle geprüften Candidaten nach dem Jahre ihrer Aufnahme, und nach ihren Befähigungsnoten, ob sie

1) vorzüglich,
2) sehr gut,
3) gut,
4) hinlänglich,
5) nothdürftig befähiget erfunden worden sind, eingetragen werden. Eben so wird ein Register der mit der Note
6) schwach, und
7) untüchtig, entweder auf eine Zeit lang oder auf immer zurückgewiesenen Subjecte abgefaßt.

Sollte ein Candidat in der Meinung stehen, daß durch die ihm zugetheilte Befähigungsnote ihm nicht völlige Gerechtigkeit widerfahren sey, so steht es demselben frei, sich an das Generalconsistorium zu wenden, um von demselben nochmal geprüft, und mit einer seiner Qualification angemessenen Note in die Candidatenliste eingetragen zu werden. Doch muß ein solcher Recurs an das Generalconsistorium spätestens innerhalb 6 Wochen, von der ersten Prüfung an, genommen werden.

c) Jedem Candidaten, der das Attest der Aufnahme mit einer der obigen 5 ersten Befähigungsnoten erhalten hat, darf der Decan des Kreises, worin der Candidat sich aufhält, mit Zuziehung des geistlichen Ministeriums der Stadt, worin das Kreisdecanat seinen Sitz hat, nach vorher eingeholter Erlaubniß des Generalconsistoriums, die Ordination, der eingeführten Kirchenordnung gemäß, ertheilen, sobald der Candidat nachgewiesen hat, daß ihm ein Vicariat übertragen worden sey. Hingegen darf kein Candidat, dem das Aufnahmsattest, oder eine der 5 oben genannten ersten Befähigungsnoten fehlt, zur Ordination, oder zu einem Vicariate zugelassen, noch weniger aber zu einer Pfarrstelle präsentirt werden.

d) Kein Pfarrer im Königreiche Baiern darf einem Candidaten, der nicht mit einem Aufnahmsatteste versehen ist, Predigten oder Pfarrgeschäfte auftragen. Ausländer, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll Niemand eine Gastpredigt halten lassen.

e) Studirende auf Universitäten sollen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie nicht ihre zu haltende Predigt vorher dem Districtsdecane, oder einem öffentlichen academischen Lehrer der Theologie gezeigt, und dessen schriftliche Approbation erhalten haben. Sollte ein Studirender sich zu häufig, oder zu schnell hintereinander zum Predigen melden, so hat der Districtsdecan ihm solches zu widerrathen, und ihm die öftere Approbation zu versagen.

Junge Leute, die noch nicht auf der Universität studiren, sollen gar nicht predigen.

## Dritter Abschnitt.

## Zweite oder Anstellungsprüfung vor der Präsentation eines Candidaten zum Pfarramte.

(Examen pro Ministerio.)

### §. I.

### Allgemeinheit der Prüfung pro Ministerio vor dem Generalconsistorium.

a) Wenn gleich die Ordination den Candidaten, welche in der Aufnahmsprüfung eine der 5 ersten Befähigungsnoten erhalten haben, unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Zahl der Candidaten ertheilt werden kann; so sind doch alle Candidaten vor ihrer Anstellung im Pfarramte, oder auch in einer solchen Schulstelle, mit der pfarramtliche Geschäfte verbunden sind, noch einer besonderen Prüfung pro Ministerio unterworfen, um ihre Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheidend bewähren zu können.

b) Diese zweite oder Anstellungsprüfung aller im Königreiche Baiern anzustellenden protestantischen Geistlichen bleibt, nach dem organischen Edicte über die Bildung der kirchlichen Section bei dem Ministerium des Innern, vom 8. Sept. 1808, Abschnitt 6, §. 5., ausschließlich dem Generalconsistorium vorbehalten, als der Behörde, welcher die sowohl aus der vereinigten Staats- und Kirchengewalt, als aus der Repräsentation der protestantischen Gesammtgemeinde herfliessenden Geschäfte übertragen sind, von welcher die gutachtlichen Vorschläge zur Besetzung der Immediatpfarreien, und die Begutachtung der von Patronen auf Mediatpfarreien präsentirten Subjecte ausgehen, welcher ebendaher eine genaue Kenntniß aller zur Beförderung gelangenden Individuen unentbehrlich ist.

c) Diese Prüfungen geschehen in dem Geschäftslocale der Kirchensection, unter der Leitung des Vorstandes derselben, oder des dessen Stelle vertretenden ersten Oberkirchenrathes, und mit Zuziehung des Secretärs, Canzellisten und Boten dieser Section, deren protestantische Räthe in solchen Fällen als

permanente Prüfungscommission aufgestellt sind. Die Ausfertigungen geschehen durch die Kirchensection in der Form, welche durch das Organisationsedict vom 8. Sept. 1808 bestimmt ist.

## §. II.

## Bestimmung des Termins zu den Prüfungen pro Ministerio.

Das Generalconsistorium setzt in jedem der vier Monate: Mai, Juni, Juli, und August einen Termin zur Anstellungsprüfung fest, und macht denselben jederzeit 8 Wochen vorher durch das Regierungsblatt bekannt, damit sich alle jene Candidaten, welche nach ihrer Befähigungsnote und Dienstes-zeit sich in demselben Jahre zur Anstellung im Pfarramte melden zu dürfen glauben, oder von einem Patron auf eine Mediatpfarrei präsentirt zu werden Hoffnung haben, in einem dieser Termine zur Prüfung pro ministerio anmelden können; indem künftig weder zu Immediat- noch zu Mediatpfarreien andere, als bereits pro ministerio geprüfte Individuen, präsentirt werden sollen. Bei Mangel sich zu dieser Prüfung freiwillig meldender Candidaten hat daher das Generalconsistorium diejenigen, welche nach ihrer Befähigungsnote und Dienstes-zeit zunächst bei Pfarrbesetzungsvorschlägen berücksichtiget werden sollen, ausdrücklich zur Anstellungsprüfung einzuberufen. Patronen aber, denen die Präsentation auf Mediatpfarreien zusteht, haben die von ihnen aus der Zahl inländischer Candidaten gewählten Subjecte, wenn sie noch nicht pro ministerio geprüft sind, zeitig genug von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, damit sie sich noch vor der Präsentation der Prüfung pro ministerio unterwerfen, und das Attest ihrer Würdigkeit zur Anstellung im Pfarramte beibringen.

## §. III.

## Vor der Anstellungsprüfung einzuschickende Notizen und Zeugnisse.

Jeder sich zur Anstellungsprüfung meldende oder dazu berufene Candidat hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermine eine kurze, in Form eines Lebenslaufes abgefaßte, Beantwortung der in dem beiliegenden Schema A. enthaltenen Fragen an das Generalconsistorium einzuschicken; und da die Zeug-

nisse über sein Verhalten auf der Schule und Universität, nebst den Protocollen über seine Aufnahmsprüfung und dem für ihn ausgefertigten Aufnahmsatteste, schon bei dem Generalconsistorium vorliegen, nur noch beglaubigte Zeugnisse über sein Verhalten in der Exspectanzzeit von den Rectoraten, unter deren Aufsicht er in einer öffentlichen Studienschule gestanden, oder von den Decanen, in deren District er als Vicarius sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer angestellt war, seinem Lebenslaufe beizulegen.

## §. IV.

## Praktische Aufgaben bei der Anstellungsprüfung.

a) Das Generalconsistorium giebt jedem zur Prüfung kommenden Candidaten, spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung bestimmten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und sie mit der dabei zum Grunde gelegten Disposition 8 Tage vor dem Prüfungstermine einzuschicken hat.

b) Ueber die Abfassung, Haltung und Censur dieser Probepredigt, so wie über die Probecatechisation und deren Censur, sind die nämlichen Vorschriften zu befolgen, welche oben im zweiten Abschnitte, §. IV. in Bezug auf die Aufnahmsprüfung verordnet worden sind.

## §. V.

## Schriftliche Prüfung.

Rücksichtlich der aufzugebenden Fragen aus den theologischen Wissenschaften, und der darüber abzufassenden Extemporalaufsätze, gelten die nämlichen Vorschriften, die oben im zweiten Abschnitte §. V, aufgestellt sind.

## §. VI.

## Mündliche Prüfung.

a) Bei dem Anfange der mündlichen Prüfung wird die Censur der Extemporalaufsätze eben so, wie oben im zweiten Abschnitte §. VI. a) angegeben ist, behandelt; auch gelten hier die nämlichen Vorschriften über den Gebrauch der lateinischen und teutschen Sprache bei der Prüfung.

b) Die Prüfungsgegenstände und Prüfungsmethode sind zwar im Ganzen bei der Anstellungsprüfung die nämlichen,

welche oben für die Aufnahmsprüfung vorgezeichnet sind; doch ist dabei vornehmlich darauf zu sehen:

1) Ob der Candidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm laut des erhaltenen Attestes, bei der Aufnahmsprüfung an Kenntnissen und Fertigkeiten noch gemangelt hat?
2) Ob er besonders mit dem Inhalte und Geiste der biblischen Schriften, wie mit ihrer Grundsprache, und mit der Kunst, sie populär und praktisch zu erklären, vertraut sey?
3) Ob er eine überzeugende Einsicht in die allgemeinen Religionswahrheiten besitze, und dieselben klar mitzutheilen verstehe, dann auch, ob er das Wesentliche der kirchlichen Unterscheidungslehren, nach Inhalt der symbolischen Schriften, und nach ihren temporellen oder bleibenden Gründen und Hauptbeziehungen anzugeben, und mit dem Lehrsysteme anderer Confessionen zu vergleichen wisse, oder die Momente kenne, wegen welcher die verschiedenen christlichen Kirchen auch jetzt noch in ihrer Differenz bleiben?
4) Ob er die moralischen Religionswahrheiten gründlich und deutlich zu entwickeln, und eindringend darzustellen verstehe?
5) In welchem Umfange er die Hülfswissenschaften der Philologie, Geschichte, und Philosophie, für sich selbst weiter studirt habe?
6) Ob er das Praktische von dem Theoretischen in den Wissenschaften eines Religionslehrers richtig zu unterscheiden, und beides zweckmäßig anzuwenden geübt sey?
7) Ob er die Grundsätze und Vorschriften der Homiletik, Catechetik, Liturgik und Pastoral, dann der Didactik und Pädagogik ausführlicher kennen gelernt, und in ihrer Befolgung sich mehrere Fertigkeit erworben habe?
8) Ob er die Landesgesetze, das Kirchenrecht, die Kirchenverfassung und Kirchenordnung der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche Baiern, so weit, als es zur Verwaltung des Pfarramtes erfoderlich ist, sich bekannt gemacht habe?
9) Inwieferne man überhaupt von ihm den Grad von Lehrgeschicklichkeit und Lehrweisheit, von Religiosität und Moralität zu erwarten berechtiget sey, der dazu erfoderlich ist,

daß er als Prediger, Liturg und Seelsorger, dann als Catechet und Schulaufseher, sein Amt mit Würde und Segen führe?

c) In Ansehung der äusseren Form der mündlichen Prüfung, und der Pflichten der Examinatoren werden hier eben die Vorschriften gegeben, die oben im zweiten Abschnitte §. VI. c) festgesetzt worden sind.

## §. VII.

## Abfassung des Urtheils über die examinirten Candidaten.

a) Während der Prüfung selbst hat jeder der Examinatoren sein individuelles Urtheil auf eben die Weise, wie oben im zweiten Abschnitte §. VII. a) verordnet ist, kurz zu bemerken, und diese Notaten nachher als Grundlage des abzufassenden allgemeinen Urtheils dem Prüfungsprotocolle beizulegen.

b) Nach geendigter Prüfung wird von den Räthen des Generalconsistoriums denjenigen Candidaten, die sich in dem einen oder anderen Stücke mangelhaft bewiesen haben, besonders bemerklich gemacht: welche Lücken sie mit doppeltem Fleiße auszufüllen, und welche Hülfsmittel und Uebungen sie dabei anzuwenden haben.

c) Wenn hierauf die Candidaten abgetreten sind, so wird von den Examinatoren über die Tüchtigkeit eines jeden, nach den Gesichtspuncten, welche theils oben im zweiten Abschnitte §. VII. b) bestimmt, theils im vorigen VI. §. angewiesen sind, berathschlagt, und ein Protocoll über den Erfolg der Prüfung nach Maßgabe der Rubriken im beiliegenden Schema C. aufgenommen, worin besonders auch anzugeben ist:

1) ob der Candidat seit der vorigen Prüfung in Kenntnissen und Fertigkeiten Fortschritte gemacht habe;
2) ob die Examinatoren ihm nach seiner gesammten Qualification, d. h. rücksichtlich seiner Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sittlichen Eigenschaften, mit Bezug auf die im folgenden §. anzugebenden näheren Bestimmungen, die Note vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, schwach, oder untüchtig zuerkennen;
3) welche Erinnerungen wegen seiner weiter fortzusetzenden Bildung sie ihm zu ertheilen für nöthig befunden haben.

d) Die schriftlichen Urtheile der Examinatoren über die Probearbeiten des Candidaten, und ihre während der Prüfung aufgezeichneten Bemerkungen, werden so, wie oben im zweiten Abschnitte §. VII. c) verordnet ist, nun nach Mehrheit der Stimmen in ein allgemeines, nach dem Schema C. articulirtes Urtheil zusammengefaßt, und dieses von sämmtlichen Examinatoren unterzeichnet; wobei es im Falle bedeutender Verschiedenheit der Resultate dem abweichenden Examinator frei steht, sein individuelles Urtheil mit dessen Gründen besonders zu Protocoll zu geben, um dasselbe bei dem nächstfolgenden Referate über die Prüfung im Generalconsistorium nochmals besonders erläutern zu können.

## §. VIII.

## Ertheilung der Befähigungsnote für die zur Anstellung geprüften Candidaten.

In der nächsten Sitzung des Generalconsistoriums nach gehaltener Prüfung wird über die Tüchtigkeit der Examinirten zum Pfarramte Vortrag erstattet, und nach geschehener Abstimmung ein Sectionsbeschluß gefaßt, mit welcher Note jeder Examinirte in der Candidatenliste zu bezeichnen sey. Bei dieser Entscheidung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Die Note vorzüglich erhält ein Candidat, wenn er nicht nur gute Zeugnisse wegen seines Fleißes und Wohlverhaltens beigebracht, und bei der Probepredigt, Catechisation und Prüfung, Wahrheitssinn, Lehrweisheit und Religiosität an den Tag gelegt hat, sondern auch in allen Kenntnissen, welche von ihm gefodert werden, so wie in den zur Führung des Pfarramtes erfoderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, den Beifall der Examinatoren verdient hat, dazu gehört also:

1) daß er sich im Teutschen richtig, zusammenhangend, faßlich und würdig ausdrücken könne;
2) daß er die lateinische Sprache richtig und rein schreibe und spreche;
3) daß er das neue Testament aus dem Grundtexte ohne Anstoß übersetze und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiste desselben, besonders mit den dogmatischen und moralischen Hauptstellen bekannt, und zu deren populärer und praktischer Anwendung geschickt sey;

4) daß er den hebräischen Text des alten Testaments richtig übersetze und erkläre, auch mit dem Geiste und Zwecke der hebräischen Religionsurkunden, und den richtigen Grundsätzen ihres Gebrauches im Christenthume bekannt sey. Bei diesen exegetischen Gegenständen können indessen richtige Auflösungen besonderer philologischer und hermeneutischer Schwierigkeiten zwar ein Grund des Lobes für einen Candidaten, aber die mangelnde Kenntniß der bisher versuchten Lösungen derselben keine Ursache des Tadels seyn;

5) daß er das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre mit gründlicher Kenntniß gefaßt habe; die dafür zu führenden Vernunft- und Schriftbeweise gehörig entwickeln, und die vornehmsten Einwürfe dagegen heben könne; auch mit den Bekenntnißbüchern der protestantischen Kirche, nach ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und Ansehen, und mit den mit anderen christlichen Religionsparteien geführten Streitigkeiten bekannt sey;

6) daß er die Geschichte der christlichen Kirche und ihrer Hauptdogmen kenne, die merkwürdigsten Ereignisse, und die Ursachen und Folgen der wichtigsten Veränderungen in ihrer inneren und äusseren Verfassung anzugeben wisse: besonders auch die Entstehung und Ausbildung des protestantischen Lehrbegriffes, und die Geschichte der vornehmsten anderen Religionsparteien kenne;

7) daß er Einsicht in die philosophischen Wissenschaften zeige, und überhaupt in philosophischer Ansicht und Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände nicht unerfahren sey;

8) daß er sich mit der theologischen Literatur, auch mit der neueren und neuesten bekannt gemacht habe, und die Hülfsmittel kenne, deren Gebrauch zur ferneren Erweiterung seiner Kenntniß dient;

9) daß er theoretische und praktische Kenntniß der Unterrichts- und Erziehungskunst, nach ihren Hauptgrundsätzen und Methoden, sich in dem Grade erworben habe, als sie ihm zur Führung der Schulaufsicht, und zur praktischen Theilnahme am Schulunterrichte nöthig ist;

10) daß er die Regeln der Catechisirkunst vollständig kenne, ausgebildete Fertigkeit im Catechisiren beweise, besonders auch die Gabe besitze, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für den Religionsunterricht der Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken, ihr sittliches Gefühl anzuregen, und ihren Religionssinn zu beleben;

11) daß er die Vorschriften der Homiletik und Liturgik kenne, und in seiner Predigt Bestimmtheit und logische Ordnung der Begriffe, Klarheit und Faßlichkeit des Ausdruckes, stäte Rücksicht auf das praktische Moment der vorgetragenen Wahrheiten, Würde und Wärme in ihrer Darstellung, an den Tag lege;

12) daß auch sein Anstand auf der Kanzel, seine Stimme, Declamation und Action ungezwungen und beifallswerth, und sein Vortrag vernehmlich genug sey, um auch in einer größeren Kirche überall verstanden zu werden; hiezu gehört auch, daß er die Predigt so gut memorirt habe, um sie ohne Beihülfe des Concepts zu halten;

13) daß er von der Pastoralwissenschaft, den Landesgesetzen, dem Kirchenrechte, und der Kirchenverfassung und Kirchenordnung der protestantischen Gesammtgemeinde, die zur Pfarramtsführung erfoderlichen Kenntnisse sich erworben habe.

b) Die Note **sehr gut** erhält ein Candidat, der zwar nicht in allen oben genannten Stücken, aber doch in den meisten und wichtigsten derselben, besonders in Nis. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, auf den Beifall der Examinatoren gerechten Anspruch machen kann, in den übrigen Stücken nicht ohne Kenntniß ist, auch gute Anlagen und praktische Fertigkeiten besitzt, dann vortheilhafte Zeugnisse seines Fleißes und Wohlverhaltens, und ein günstiges Urtheil über seinen Sinn für Wahrheit, Tugend und Religion, so wie über seine Lehrweisheit sich erworben hat.

c) Wer durch Anlagen Fleiß und Wohlverhalten sich empfiehlt, in seinen Kenntnissen seit der Aufnahmsprüfung gute Fortschritte gemacht hat, auch in keiner der oben bemerkten Rubriken ganz unwissend ist, der kann, obgleich seine philo-

logische Kenntniß, und sein theoretisches und historisches Wissen noch manche Lücken zeigt, doch in dem Falle die Note gut erhalten, wenn seine praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten nach den Rubriken 1, 3, 5, 9, 10, 11, 12, 13, die völlige Zufriedenheit der Examinatoren ihm zugezogen haben.

d) Die Note hinlänglich ist demjenigen zu ertheilen, der zwar in keiner der angeführten 13 Rubriken die völlige Zufriedenheit seiner Examinatoren verdient; aber doch in keiner eigentlich unwissend ist, und besonders die Foderungen unter Nis 3, 5, 10, 11, 12 hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er ein Pfarramt nicht ohne Nutzen werde führen können, wenn er nur sonst auch in Rücksicht seines Wohlverhaltens und Bestrebens, sich weiter zu vervollkommnen, ein günstiges Urtheil verdient.

e) Hätte ein Candidat in seinem Anstande und seiner Declamation auffallende Fehler, so müßte er darauf gleich nach gehaltener Predigt aufmerksam gemacht, und ernstlich davor gewarnt werden. Wären aber diese Fehler von der Art, daß Störung der Andacht einer ganzen Gemeinde davon zu erwarten ist, wohin auch das Ablesen der Predigt, und allzu häufiges Einsehen in das Concept gehört, so müßte der Candidat nicht bloß darüber zurecht gewiesen, sondern auch zur nochmaligen Ablegung einer Probepredigt aus dem Gedächtnisse angehalten werden; damit er zeigen könne, er sey im Stande, die ihm deshalb mitgetheilten Belehrungen zu benutzen. Legte er diesen Beweis ab, so würde er, wenn er gleich sonst eine bessere Note erhalten haben würde, doch nur mit der Note nothdürftig zu bezeichnen, und zwar von der Anstellung im Pfarramte nicht auszuschließen, aber ihm doch ernstlich zu bedeuten seyn, sich diese Fehler abzugewöhnen; auch müßte dem Decan, in dessen Districte er angestellt wird, der Auftrag ertheilt werden, ihn in dieser Rücksicht genau zu beobachten, und in seinen Inspectionsberichten ausdrücklich zu bemerken, ob die gegebene Erinnerung von ihm befolgt worden sey.

f) Wer nur geringe Fähigkeiten und durchaus mangelhafte Kenntnisse, selbst auch in den unter Nis. 1, 2, 10, 11, 12 gefoderten Fertigkeiten noch einen sehr geringen Grad von Geschicklichkeit bewiesen hat, aber es doch an Fleiß und Wohl-

verhalten nicht hat ermangeln lassen, der erhält die Note schwach, und wird alsdann angewiesen, daß er die Lücken seiner Kenntnisse und die Schwäche seiner Fertigkeiten noch durch anhaltenden Fleiß zu verbessern suche, und sich alsdann nach einem Jahre einer neuen Prüfung unterwerfe, weil er nicht eher, als bis er sich einer besseren Note würdig bewiesen hat, in einem Pfarramte angestellt werden könne.

8) Entscheidende Gründe, einen Candidaten für ganz untüchtig zu einem Pfarramte zu erklären, sind folgende:

1) Wenn er durch seine Zeugnisse, durch seine Aeusserungen in der Prüfung, und durch sein Benehmen bei der Catechisation und Predigt zeigt, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt, und für Moralität und Religiosität keine Achtung hat;

2) wenn er sich im Teutschen nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhangend sowohl im mündlichen, als schriftlichen Vortrage ausdrücken kann;

3) wenn er so wenig Latein versteht, daß er nicht einmal ein theologisches Buch, oder einen leichten klassischen Schriftsteller zu übersetzen im Stande ist;

4) wenn er mit dem Inhalte und Geiste der neutestamentlichen Schriften unbekannt, und in ihrer popnlären und praktischen Behandlung ganz unwissend ist;

5) wenn es ihm auch an Kenntniß der Religions- und Sittenlehre so sehr fehlt, daß er nicht einmal die Hauptwahrheiten derselben deutlich zu entwickeln und gegen Einwürfe zu vertheidigen vermag;

6) wenn er in der Kirchen- und Dogmengeschichte, in der Reformationsgeschichte und Symbolik ganz unwissend befunden wird;

7) wenn er aus den philosophischen Wissenschaften nicht einmal soviel weiß, als zum Verstehen der daraus in die Theologie aufgenommenen Begriffe und Ausdrücke nothwendig ist;

8) wenn er überhaupt in seinen Probearbeiten und Antworten, so wie in seiner Predigt und Catechisation, Mangel an Fähigkeit zur Beurtheilung des Praktischen in der Reli-

gionslehre, und zur Ausführung der praktischen Geschäfte des geistlichen Amtes bewiesen hat;

9) wenn er wegen organischer und körperlicher Gebrechen, oder wegen einer ganz unverständlichen Stimme und Aussprache, befürchten läßt, daß er nie im Predigtamte werde Nutzen stiften können.

Die Mängel, welche unter Nis. 1, 2, 4, 5, 8, 9 angegeben sind, sind jeder an sich allein schon hinlänglich, um die völlige Ausschließung eines Candidaten vom Pfarramte zu begründen; die unter Nis. 3, 6 und 7 erwähnten sind wenigstens vereinigt hinreichend, den Candidaten für untüchtig zu erklären.

Das, nach dem Schlusse der Kirchensection, über jeden zur Anstellung geprüften Candidaten gefällte allgemeine Urtheil, und die ihm zu Theil gewordene Befähigungsnote ist demselben in einem eigenen, über diese Prüfung auszustellenden Atteste bekannt zu machen.

Jeder nach der Aufnahmsprüfung noch nicht ordinirte Candidat ist nun auch, wenn er zu Folge des erhaltenen Attestes eine von den Noten: vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, erlangt, und deshalb zur Anstellung im Pfarramte Hoffnung hat, von den geistlichen Mitgliedern des Generalconsistoriums, nach Vorschrift der Kirchenordnung, zu ordiniren. Die als schwach und als untüchtig befundenen Candidaten aber sind von der Ordination auszuschließen, und wenn sie dieselbe etwa gleich nach ihrer Aufnahmsprüfung, wegen damaliger besserer Befähigung, schon erhalten haben sollten, dem ungeachtet zur Ergreifung einer anderen Lebensweise anzuhalten. Jedoch wird es solchen Candidaten freigestellt, wenn sie glauben, aus Zufall oder Mangel an Fassung bei ihrer Prüfung ausser Stand gewesen zu seyn, sich eine bessere Note zu erwerben, und sich zutrauen, auch jetzt noch das Versäumte durch angestrengten Fleiß nachholen, und die Fehler verbessern zu können, sich freiwillig nach zwei Jahren einer nochmaligen definitiven Anstellungsprüfung zu unterwerfen, um alsdann, wenn sie dabey sich wenigstens einer der fünf ersten Noten würdig gemacht haben, zu einem Pfarramte präsentirt werden zu können.

§. IX.

Bestimmung der Taxen für die Aufnahms- und Anstellungsprüfung, dann für die Ordination der Pfarramtscandidaten und der Zeitdauer ihrer Prüfung.

a) Sowohl die Aufnahms- als Anstellungsprüfung soll ohne Entrichtung von Gebühren an die Examinatoren vorgenommen werden.

b) Nur für die Ausstellung des den Geprüften zu ertheilenden Attestes ist bei jeder dieser beiden Prüfungen

1 fl. 30 kr für Ausfertigung des Attestes, und

30 kr. für den dabei anzuwendenden Stempelbogen zu entrichten.

c) Die Ordination ist jedem Candidaten ganz kostenfrei zu ertheilen.

d) Kein Candidat soll länger, als eine Woche am Orte der Prüfung aufgehalten werden, in welcher also seine Probepredigt und Catechisation sowohl, als seine schriftliche und mündliche Prüfung vorzunehmen ist.

## Vierter Abschnitt.
## Beförderungsordnung.

§. I.

Classification sämmtlicher protestantischer Pfarrstellen nach ihrem reinen Ertrage.

a) Sämmtliche protestantische, sowohl Immediat- als Mediatpfarreien des Königreiches Baiern sollen nach ihrem reinen Ertrage in fünf Classen gebracht werden, wovon die

I. Classe die Pfarreien von 400 — 800 fl.
II. — solche von 800 — 1200 fl.
III. — solche von 1200 — 1600 fl.
IV. — solche von 1600 — 2000 fl.
V. — solche von mehr, als 2000 fl. Ertrag in sich begreifen wird.

b) Stellen, deren Ertrag die Summe von 400 fl. nicht erreicht, sollen, wenn sie königlichen Patronats sind, bei schicklicher Gelegenheit entweder mit benachbarten Pfarreien als Filialen verbunden, oder durch bessere Dotation auf einen Ertrag von wenigstens 400 fl., reinen Einkommens gebracht werden.

c) Zur Ausmittlung des reinen Ertrages der Pfarreien sollen überall neue obrigkeitlich beglaubigte, nach gleichförmigen Grundsätzen und bestimmten Durchschnittssummen berechnete, Fassionen aufgenommen werden.

d) Die darauf sich gründende Eintheilung und Uebersicht sämmtlicher Classen der protestantischen Pfarreien, und die summarischen Angaben ihres reinen Ertrages sollen demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

## §. II.

## Classification sämmtlicher Pfarramtscandidaten, nach dem Resultate sowohl ihrer Aufnahms- als ihrer Anstellungsprüfung.

Zur Beurtheilung der im Pfarramte anzustellenden Subjecte ist das Generalconsistorium beauftragt:

a) Ueber alle wirklich zur Aufnahme gelangten Candidaten gleich nach ihrer ersten Prüfung eine jährlich fortzusetzende Classification abzufassen, worin dieselben

1) nach ihrem Namen,
2) Geburtsort,
3) Lebensalter,
4) Ort und Dauer ihrer Universitätsstudien,
5) erhaltener Qualificationsnote, und
6) vorläufiger Bestimmung

eingezeichnet werden;

b) auf der daneben stehenden Seite alsdann, nach vollendeter zweiter oder Anstellungsprüfung, bei jedem Candidaten der Reihe nach einzutragen,

7) wo derselbe seine Candidatenjahre zugebracht,
8) wie lange er als Pfarrgehülfe,
9) ob und wo er in Schulstellen oder als Jugendlehrer Dienste geleistet,

10) welche Zeugnisse er dabei über seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit, und
11) über sein sittliches Verhalten erlangt habe,
12) an welchem Tage seine Anstellungsprüfung vorgenommen,
13) welche Note ihm bei dieser zugetheilt worden sey;

c) in einer besonderen Tabelle die in der ersten oder zweiten Prüfung als schwach oder als untüchtig abgewiesenen Subjecte nach ähnlichen Rubriken zu verzeichnen;

d) diese Verzeichnisse sollen in der Registratur des Ministeriums des Innern aufbewahrt, zu leichterer Uebersicht auch mit alphabetischem Namensregister der darin enthaltenen Individuen versehen, und vom Generalconsistorium jedesmal bei den Vorschlägen zur Anstellung von Pfarramtscandidaten genau berücksichtiget werden.

## §. III.

## Classification sämmtlicher bereits im Amte stehender Geistlichen, nach der über sie zu führenden Controlle.

a) Weil in der Folge diejenigen Geistlichen, welche in der Anstellungsprüfung den aufgestellten Foderungen Genüge geleistet haben, in der Regel keiner weiteren Prüfung unterworfen seyn sollen, so werden dagegen andere zu Gebote stehende Hülfsmittel zur Beurtheilung: ob die angestellten Geistlichen in ihrem Fleiße nicht nachlassen, in Kenntnissen fortschreiten, ihre Fertigkeit in der Amtsführung erweitern, und durch Amtstreue und Aufführung ihrem Stande Ehre machen, desto sorgfältiger benutzt werden.

b) Zu dieser Absicht sollen theils eigene Arbeiten der Geistlichen, die in einzusendenden Jahresberichten, in Predigtentwürfen und anderen praktischen Aufsätzen, dann in Beantwortung von Synodalfragen bestehen, theils die von Kreis- und Districtsdecanen jährlich einzuschickenden Synodal- und Visitationsberichte und Conduitelisten dem über jeden Geistlichen zu fällenden Urtheile zur Grundlage dienen.

c) Nach den daraus sich ergebenden Resultaten hat das Generalconsistorium ein besonderes Verzeichniß über alle im

Amte stehenden Pfarrer zu verfassen, worin dieselben, ausser der Angabe ihres Lebens- und Dienstesalters,

1) nach ihren Fähigkeiten,
2) nach ihren Kenntnissen,
3) nach ihrer Amtsführung, sowohl in kirchlicher, als in staatsbürgerlicher Rücksicht,
4) nach ihrem Lebenswandel,

so dargestellt werden, daß daraus

5) eine beizufügende allgemeine Qualificationsnote hervorgeht.

d) Die erste Note, oder das Prädicat vorzüglich erhält derjenige, welcher unter allen vier eben genannten Hauptrubriken als ausgezeichnet erscheinet. Die zweite Note, oder das Prädikat sehr gut erhält der, welcher unter den Rubriken 1, 3, 4 gut, unter der Rubrike 2 wenigstens in praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten wohl geübt befunden wird. Die dritte Note, oder das Prädikat gut erhält der, welcher unter den Rubriken 1 und 4 Lob verdient, und sich unter 2 und 3 wenigstens über das Mittelmäßige erhebt. Die vierte Note, oder das Prädikat hinlänglich erhält der, welcher in Rücksicht auf die Rubriken 1, 3, 4 nur mittelmäßig, unter 2 mangelhaft sich bewiesen hat. Die fünfte Note, oder das Prädikat nothdürftig erhält der, welcher unter den Rubriken 1, 2, 3 geringe Qualification bewährt, aber doch unter 4 sich tadellos erhalten hat. Die sechste Note, oder das Prädikat schwach, erhält der, welcher nach allen vier Hauptrubriken sich sehr gering qualificirt gezeigt hat. Die siebente Note, oder das Prädikat untüchtig erhält der, welcher nach der Rubrik 2 sich unwissend, und nach 3, 4 tadelnswürdig dargestellt hat.

## §. IV.

## Classification sämmtlicher Competenten bei erledigten Immediatpfarrstellen.

So oft eine protestantische Pfarrei königlichen Patronats zu vergeben ist, so hat das Generalconsistorium, wenn die Berichte des Generalcommissariats über die Verhältnisse der Stelle, und über die Bewerber um dieselbe eingekommen sind, eine

kurze Darstellung jener Verhältnisse und eine Charakteristik sämmtlicher Competenten abzufassen, und die letztern nach ihrem Lebens- und Dienstesalter, nach dem Ertrage ihrer bisherigen Amtsstelle, und nach der ihnen zugetheilten Qualificationsnote zu bezeichnen; aus denselben jederzeit den Würdigsten auszuwählen und in Vorschlag zu bringen, dem motivirten Vorschlage aber auch die eben erwähnte übersichtliche Darstellung sämmtlicher Verhältnisse und Competenten beizufügen.

§. V.

**Erste Anstellung der Pfarramtscandidaten.**

a) Die zur Anstellung im Pfarramte geprüften Candidaten können nur auf Pfarreien der ersten Classe Anspruch machen.

b) Auch sollen sie nicht früher, als nachdem sie etliche Jahre in einer Schulstelle, oder in einem Vicariate sich zu ihrem Berufe vorbereitet haben, ihre Anstellung als Pfarrer erhalten.

c) In der Regel richtet sich ihre Anstellung nach der Ordnung, wie sie unter die Candidaten aufgenommen, und bei ihrer Aufnahmsprüfung unter den gleichzeitigen Candidaten geordnet worden sind, so daß jeder die eben erledigte, nach dieser Ordnung ihm zugetheilte Stelle der ersten Classe anzunehmen verbunden ist.

d) Diejenigen Candidaten aber, welche etliche Jahre mit guten Zeugnissen in einer Studienschule Dienste geleistet haben, rücken dadurch den gleichzeitig geprüften Candidaten vor, vorausgesetzt, daß sie sowohl in der Aufnahms- als Anstellungsprüfung sich **eine der drei ersten Qualificationsnoten** erworben haben.

e) Auch diejenigen Vicarien, welche zwar nicht im Schulamte gedient, aber bei ihrer Aufnahmsprüfung sich die **erste Qualificationsnote**, oder das Prädikat **vorzüglich**, erworben haben, erhalten dadurch Anspruch, auf die bessere unter den eben erledigten Stellen der ersten Classe gesetzt zu werden, wenn sie jener erlangten ersten Note sich auch bei der Anstellungsprüfung würdig bewiesen haben.

f) Würden zu der Zeit, wenn die Beförderungsordnung an die unter d und e eben bezeichneten Candidaten trifft, etwa

nur

nur geringe Stellen der ersten Classe erledigt seyn, so ist es solchen Individuen verstattet, sich dieselben zu verbitten, und mit Vorbehalt ihrer Rangordnung die Eröffnung von besseren Stellen der ersten Classe abzuwarten.

g) Candidaten hingegen, welche bei ihrer Aufnahmsprüfung nur die vierte oder fünfte Note, oder die Prädicate hinlänglich und nothdürftig erlangt, und bei ihrer Anstellungsprüfung sich darüber nicht erhoben haben, so wie diejenigen, welche zwar bei der Aufnahmsprüfung eine der drei ersten Noten erlangt, bei der Anstellungsprüfung aber als auf eine der zwei letzten Noten herabgesunken sich bewiesen hätten, müssen den Candidaten von gleicher Dienstszeit, welche mit einer der drei ersten bezeichnet sind, nachstehen.

h) Candidaten, welche zu dem Lehramte an einer Studienanstalt tüchtig erfunden werden, und dazu übergehen, bleiben mit ihren Coaetaneen in der Beförderungsliste der Pfarramtscompetenten stäts in gleicher Reihe, und rücken, sie mögen früher oder später das Lehramt wieder verlassen, jederzeit in die Reihe ihrer Coaetaneen wieder ein.

i) Haben unterdessen solche Lehrer an einer Studienanstalt befriedigende Dienste geleistet, und darüber von der königlichen Ministerialsection des Unterrichts und der Erziehung ein günstiges Zeugniß erlangt, so sollen sie zu ihrer Belohnung die Auszeichnung erhalten, daß sie auf eine der einträglicheren Pfarrstellen derjenigen Classe, in welche sie den Candidatenjahren nach einrücken, befördert werden sollen. Auf der anderen Seite sollen hingegen diejenigen Lehrer, die an einer Studienschule oder Studienanstalt durch ihre Dienstesleistung nur das Prädicat hinlänglich oder nothdürftig verdient haben, bei der Beförderung auf ein Pfarramt nur zu einer der geringeren Pfarreien der Classe, worauf sie ausserdem Anspruch haben, befördert werden. Auch wird es allen Lehrern an Studienschulen und Studieninstituten, welche in der Folge zum Pfarramte überzugehen wünschen, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß sie die zum Pfarramte erfoderlichen Geschicklichkeiten und Kenntnisse erproben; sich daher früher oder später der Anstellungsprüfung unterwerfen, und von Zeit zu Zeit durch das Districtsdecanat, mittels Beantwortung der Synodalfragen,

und Haltung öffentlicher Vorträge, Beweise beibringen, daß sie ihre Beschäftigung mit theologischen Wissenschaften, und ihre Vorbereitung zum Predigtamte nicht unterbrochen haben.

k) Professoren auf Universitäten können ohne eine besondere Anstellungsprüfung zu Pfarrstellen vorgeschlagen werden, wenn sie über den Besitz der dazu erfoderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten befriedigende Beweise beizubringen im Stande sind.

l) Da übrigens alle protestantischen Candidaten des ganzen Reiches, nach ihrer Exspektanzzeit und Qualification in ein Generalverzeichniß gebracht werden, so versteht sich von selbst, daß keiner auf Stellen in dem Kreise seines Aufenthaltes einen näheren Anspruch, als die Candidaten aus anderen Reichskreisen zu machen hat, sondern jeder Candidat bei den öffentlich bekannt zu machenden Erledigungen von Pfarrstellen der ersten Classe freie Concurrenz erhält.

## §. VI.

## Weitere Beförderung der bereits angestellten Geistlichen zu Pfarreien einer besseren Classe.

Jedem im Amte stehenden Geistlichen ist die freie Concurrenz bei sich ereignenden Pfarrvacaturen im ganzen Umfange des Königreiches Baiern verstattet. Um jedoch hierin die gerechte Rücksicht auf Amtsalter und Verdienst eintreten zu lassen, wird darüber Folgendes verordnet:

a) Unter sechs Jahren nach geschehener Anstellung darf sich kein Geistlicher um eine Stelle einer höheren Classe, aber wohl um eine bessere Stelle derselben Classe, in welcher er bereits stehet, bewerben;

b) kein Geistlicher soll sich bei Beförderungsgesuchen um eine andere Stelle, als um solche der nächsten höheren Classe bewerben, indem das Ueberspringen einer ganzen Classe von Pfarrstellen ausser dem Falle, wenn ein Geistlicher die dorpelte Exspectanzzeit auf seiner Stelle geblieben ist, nicht gestattet wird;

c) bei den Bewerbungen um die besseren Stellen der ersten Classe sollen bereits im Amte stehende Geistliche von guter

Qualification jederzeit den noch im Vorbereitungsstande sich befindenden Candidaten vorgehen;

d) bei der Beförderung zu Stellen einer höheren Classe entscheidet unter den Competenten nur die ihnen zukommende höhere oder geringere Qualificationsnote. Nur bei gleichen Noten giebt das höhere Amtsalter, und Falls auch dieses gleich ist, das höhere Lebensalter den Ausschlag;

e) jeder um Beförderung zu einer besseren Stelle bittende Geistliche hat entweder bestimmt eine von den eben erledigten Stellen, auf welche er versetzt zu werden wünschet, und worauf er nach den aufgestellten Normen Anspruch zu machen hat, zu nennen, oder wenigstens mit Angabe der Gründe, welche sein Gesuch unterstützen, zu erklären, daß es ihm gleich gelte, in welche Stelle von besserem Ertrage er versetzt werde, um nicht unnütze Reclamationen gegen bereits beschlossene Pfarrverleihungen zu veranlassen;

f) alle Beförderungsgesuche sind an die Generalcommissariate des Kreises, in welchem der Competent angestellt ist, zu richten, und durch diese an die kirchliche Section des geheimen Ministeriums des Innern mit Bericht einzusenden; auch mit den Zeugnissen des Kreisdecans über den Competenten, und mit anderen erfoderlichen Bemerkungen über das Verhältniß der erledigten Stelle, und über die Gesuche der Competenten zu begleiten.

## §. VII.

## Nöthige Ausnahmen bei Pfarrbesetzungen durch das Generalconsistorium.

Ausnahmen von den obigen Pfarrbesetzungsgrundsätzen finden nur statt:

a) in Rücksicht auf besondere Verhältnisse der erledigten Stellen, wenn diese entweder in Städten, oder an sehr grossen Kirchen, oder bei sehr ausgedehnten und mit Filialen verbundenen Gemeinden sich befinden, folglich ein Subject von besonderen Kenntnissen und Sitten, von mehr Gesundheit und Kraft, oder von stärkerer Brust und Stimme erfodern:

b) in Rücksicht solcher Pfarrstellen, womit ein Decanat, oder eine Schulinspection, oder ein Schullehrer und Schullehrerbildungsgeschäft verbunden ist, bei welchen daher auf die zu diesen Geschäften erfoderlichen besonderen Eigenschaften der vorzüglichste Bedacht genommen werden soll.

## §. VIII.

## Unterstützung solcher Geistlichen, welche Alters- oder Körperesschwäche wegen nicht mehr zu einer sonst verdienten Beförderung auf eine bessere Stelle geeignet sind.

a) Hochbejahrte, oder durch Krankheit dienstesunfähige Geistliche haben auf Unterstützung Anspruch.

b) Diese kann ihnen entweder durch Resignation und Pensionirung, oder durch Gehaltszulage zur Haltung eines Pfarrvikars zu Theil werden.

c) Resignationen, welche ihrer Natur nach freiwillig seyn müssen, können nur ganz unbedingt geschehen, und dem resiguirenden Pfarrer kann nur aus dem Ertrage der von ihm bekleideten Amtsstelle eine lebenslängliche Pension ertheilt werden, welche in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens der resignirten Stelle betragen soll; doch mit der Beschränkung, daß der übrig bleibende Ertrag für den Nachfolger im Amte nie unter vierhundert Gulden herabfallen, die Pension aber nie über fünfhundert Gulden steigen soll. Die Regulirung der Pension geschieht von dem Ministerium des Innern und dessen kirchlicher Section, unter Vorbehalt königlicher allerhöchster Genehmigung. Nach dem Tode des Resignirten geht auch dessen Pension auf die Stelle, welche er bekleidet hatte, wieder unverkürzt über.

d) Zulage zur Haltung eines Vicars wird nur bei Stellen der ersten und zweiten Classe verwilligt, und findet nur bei erwiesenem Bedürfnisse, wegen hohen Alters oder dauernden Krankheitszustandes einen bleibenden Gehülfen anzunehmen, statt.

e) Eine solche Zulage soll niemals die Summe von zweihundert Gulden übersteigen, und ist überhaupt nur als eine Beihülfe zu den durch Haltung eines unentbehrlichen Vicars verursachten Kosten anzusehen.

f) Es soll zur Gewährung dieser Unterstützung für hülfsbedürftige Geistliche ein eigener Fond gebildet und lediglich diesem Zwecke gewidmet werden.

g) Geistliche, die als schwach oder untüchtig sich beweisen, sollen nicht befördert oder unterstützt, sondern sobald als möglich ist, vom Pfarramte entfernt werden.

## §. IX.

## Grundsätze für die Besetzung der Mediatpfarrstellen.

a) Jeder Patron ist gehalten, ein Subject aus der Zahl der inländischen, bereits zur Anstellung geprüften Candidaten, oder einen schon im Amte stehenden inländischen Geistlichen zu wählen.

b) Doch sind die Patronatsbesitzer bei ihrer Wahl nicht an die obigen Vorschriften über die Diensteszeit der anzustellenden Subiecte gebunden.

c) Die Präsentation des Gewählten muß, bei Verlust des Präsentationsrechtes für den vorliegenden Fall, jederzeit spätestens sechs Monate nach erfolgter Erledigung einer Mediat- oder Patronatspfarrstelle geschehen.

d) Nach erfolgter Genehmigung der Präsentation geschiehet die Ausfertigung der Bestallung (oder des Possessbefehls) im Namen Seiner königlichen Majestät durch das einschlägige Generalkreiscommissariat.

e) Die Installation oder Einsetzung des Patronatspfarrers wird ebenfalls in königlichem Namen durch den Districtsdecan und den Patrimonialgerichtsverwalter vollzogen.

f) Den Mediat- und Patronatspfarrern ist übrigens freie Concurrenz auch bei erledigten Immediatpfarrstellen verstattet; jedoch werden sie auf solche Stellen nur nach den oben §. V. und VI. bestimmten Grundsätzen der Beförderungsordnung in Vorschlag gebracht werden.

München den 23. Jänner 1809.

# Beilagen.

## A.

Fragen, welche bei der Citation zur Prüfung schriftlich zu beantworten sind:

1) Wie der Examinand heisse?

2) Woher derselbe gebürtig sey?

3) Wie alt er sey?

4) Wer dessen Aeltern seyen; ob sie noch leben, und wo sie sich aufhalten?

5) Auf welchen Schulen der Examinand ehedem Unterricht erhalten, und bis in welche Classe er gekommen sey?

6) Auf welcher Universität er studirt; — wie lange; — was für Collegien er gehört, und bei wem?

7) Wo und wie er die Zeit nachher verwendet?

8) Welche Zeugnisse er über das Alles aufweisen könne? (diese Zeugnisse sind im Originale oder in beglaubter Abschrift beizulegen.)

9) Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke?

10) Was er zur Vorbereitung auf pädagogische und didaktische Geschäfte bisher gelernt und geübt habe?

11) Ob er sich dem öffentlichen Unterrichte an den Studienschulen und Studieninstituten widmen wolle? auf welche specielle Wissenschaften er den meisten Fleiß verwendet habe?

12) Ob und wo, auch für wen er bisher geprediget habe?

## B.

## Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urtheils über den Candidaten N. N. bei der ersten oder Aufnahmsprüfung.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Teutsche Sprachfertigkeit. | a) in grammatischer | |
| | b) in ästhetischer Rücksicht. | |
| 2. Lateinische Sprachfertigkeit. | a) im schriftlichen | |
| | b) im mündlichen Ausdrucke. | |
| 3. Bekanntschaft mit dem neuen Testament. | a) grammatische und exegetische. | |
| | b) praktische nach Geist und Inhalt. | |
| 4. Bekanntschaft mit dem alten Testament. | a) grammatische und exegetische. | |
| | b) praktische nach Geist und Inhalt. | |
| 5. Hermeneutik und Kritik. | a) theoretische. | |
| | b) praktische Kenntnisse. | |
| 6. Dogmatik. | a) allgemein wissenschaftliche. | |
| | b) systematisch kirchliche. | |
| | c) populäre und praktische. | |
| 7. Moraltheologie. | a) philosophische und biblische in theoretischer Ansicht. | |
| | b) populär angewandte als Pflicht- und Tugendlehre. | |
| 8. Kirchengeschichte. | a) Geschichte der Dogmen. | |
| | b) Geschichte der christlichen Parteien, der Kirchenverfassung und der Kirchenreformation. | |
| 9. Philosophische Kenntnisse. | a) theoretische Kenntnisse der Hauptheile der philosophischen Wissenschaften. | |
| | b) Uebung im philosophischen Denken und Urtheilen. | |
| 10. Pädagogik und Didaktik. | a) theoretische | |
| | b) praktische Kenntnisse. | |

| | | |
|---|---|---|
| 11. Bücherkenntniß. | a) der älteren<br>b) der neueren Litératur. | |
| 12. Predigerwissenschaften. | a) Kenntniß der Regeln der Homiletik und Catechetik.<br>b) Abfassung und Vortrag der Predigt.<br>c) Anlage und Uebung zum Catechisiren. | |
| 13. Kenntniß der Landesgesetze, Kirchenverfassung und Kirchenordnung. | | |
| 14. Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden. | | |
| 15. Allgemeines Urtheil. | a) Fähigkeiten.<br>b) Kenntnisse.<br>c) Fertigkeiten.<br>d) Sittliches Verhalten und äussere Ausbildung. | |
| 16. Gutachten der Prüfungscommission über das ihm zu ertheilende Prädicat. | | |

## C.

### Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urtheils über den Candidaten N. N. bei der Prüfung desselben pro Ministerio.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Teutsche Sprachfertigkeit. | a) in grammatischer<br>b) in ästhetischer Rücksicht. | |
| 2. Lateinische Sprachfertigkeit. | a) im schriftlichen<br>b) im mündlichen Ausdrucke. | |
| 3. Bekanntschaft mit dem neuen Testamente. | a) grammatisch und exegetisch.<br>b) praktisch nach Geist und Inhalt. | |

| | | |
|---|---|---|
| 4. Bekanntschaft mit dem alten Testamente. | a) grammatisch und exegetisch. | |
| | b) praktisch nach Geist und Inhalt. | |
| 5. Hermeneutik und Kritik. | a) theoretische. | |
| | b) praktische Kenntnisse. | |
| 6. Dogmatik und Polemik. | a) allgemeine wissenschaftliche Religionslehre. | |
| | b) kirchliches System und dessen Vertheidigung. | |
| | c) populäre und praktische Dogmatik. | |
| 7. Ethik. | a) philosophische und biblische in theoretischer Ansicht. | |
| | b) populär angewandte als Pflicht und Tugendlehre. | |
| 8. Kirchengeschichte und Symbolik. | a) Geschichte der Kirchenparteien, Kirchenverfassung und Reformation. | |
| | b) Geschichte der Dogmen. | |
| | c) Geschichte und Werth der symbolischen Schriften. | |
| 9. Philosophie. | a) Theoretische Kenntniß der Haupttheile der philosophischen Wissenschaften. | |
| | b) Uebung im philosophischen Denken und Urtheilen. | |
| 10. Pädagogik und Didaktik. | a) theoretische | |
| | b) praktische Kenntnisse. | |
| 11. Bücherkenntniß. | a) ältere | |
| | b) neuere Literatur. | |
| 12. Predigerwissenschaften. | a) Kenntnisse aus der Homiletik, Catechetik, Liturgik, Pastoraltheologie, den Landesgesetzen, Kirchenrecht und Kirchenverfassung. | |
| | b) Abfassung und Vortrag der Predigt. | |
| | c) Fertigkeit im Catechisiren. | |

13. Fortſchritte ſeit voriger Prüfung	a) In Kenntniſſen.	
	b) in Fertigkeiten.	
14. Erinnerungen, welche dem Examinanden ſind gegeben worden.		
15. Allgemeines Urtheil über deſſen	a) Fähigkeit,	
	b) Kenntniſſe,	
	c) Fertigkeiten,	
	d) Verhalten.	
Beſchluß des Generalconſiſtoriums über das ihm zukommende Prädicat.		

## 3.

# Verordnung, die im Auslande befindlichen protestantischen Pfarramts-Candidaten betreffend.

(Regierungsblatt vom Jahr 1809, St. II, S. 43—45.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Betreff der Ansprüche von solchen protestantischen Predigtamts-Candidaten, welche im Auslande Vicariate oder Pfarreien bekleiden, und auf geistliche Amtsstellen Unsers Reiches zurückberufen zu werden wünschen, in Erwägung der besonderen Verhältnisse, unter welchen dieselben ehemals ihr Unterkommen im Auslande zu suchen veranlaßt worden sind, beschlossen wie folgt:

1) Inländische Candidaten, welche unter der vorigen Verfassung ihres Vaterlandes im auswärtigen Gebiete als Vicarien oder Pfarrer angestellt worden sind, bewilligen Wir die freie Concurrenz bei der Eröffnung geistlicher Amtsstellen in Unserem Reiche.

2) Sie müssen aber bei der Bewerbung um solche Pfarrämter nachweisen, daß ihnen bei der auswärtigen Anstellung von den ihnen vorgesetzten inländischen Consistorien die Erlaubniß zur Annahme fremdherrischer Dienste, und die ausdrückliche Versicherung einer künftigen Zurückberufung in ihr Vaterland ertheilt worden sey.

3) Auch sind sie verpflichtet, von ihren bisherigen vorgesetzten Behörden Zeugnisse für ihre Geschicklichkeit, treue Amtsführung, und ihr sittliches Wohlverhalten beizubringen.

4) Sie müssen sich wie alle inländischen Candidaten, vor ihrer wirklichen Anstellung im geistlichen Amte auf eine Pfarrei Unsers Reiches der Prüfung pro Ministerio vor Unserm Gene-

ral-Consistorium zu München unterwerfen, und können nachher nur auf solche Stellen befördert zu werden erwarten, welche ihrer Qualification und Expectanzzeit angemessen sind.

5) Jeder inländische Candidat oder Vicar, welcher von jezt an noch fremdherrische Dienste anzunehmen wünscht, muß vor deren Annahme Unsere besondere Bewilligung durch Unser geheimes Ministerium des Innern nachsuchen, und hat dabei allen Foderungen, welche die Gesetze Unseres Reiches über Auswanderung Unserer Unterthanen, und die besonderen Verordnungen über die Vorbereitung der Candidaten zum Dienste des Vaterlandes vorschreiben, völliges Genüge zu leisten.

Diese Verfügung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 27. December 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
F. Kobell.

## 4.

# Edict über die Mittel-Organe für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten.

(Regierungsblatt vom Jahre 1809. St. XXV, S. 569—581.)

### Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch das organische Edict vom 8. September v. J. bei Unserem Ministerium des Innern eine eigene Section für die kirchlichen Gegenstände angeordnet, welcher im §. 6. desselben, in Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt, die Besorgung sowohl der Kirchenpolizei über die in Unserem Reiche bestehenden protestantischen Confessionen, als aller aus dem obersten Episcopate und der Leitung ihrer innern Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte aufgetragen ist.

Damit die bei den vormaligen Landesdirectionen in München, Ulm, Bamberg, Amberg, dann bei der vormaligen Kriegs- und Domainenkammer in Ansbach bestandenen und mit denselben aufgelösten protestantischen Consistorien durch ein anderes zu dem allgemeinen Verwaltungsplane Unsers Königreiches passendes Mittelorgan ersetzt, und seine Verhältnisse näher bestimmt werden, unter welchen dasselbe in seinen verschiedenen Beziehungen zu wirken hat; so beschliessen Wir, nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Kirchenstaatspolizei gehört ohne Unterschied der Glaubensconfessionen zur ordentlichen Geschäftssphäre der Generalkreiscommissäre nach dem §. 33. ihrer Amtsinstruction.

§. 2. Die dahin gehörigen Gegenstände werden, in Gemäßheit dieser Instruction, von einem jeden derselben in dem Gebiete seines Kreises wie andere Zweige der Polizeigewalt nach

Unserem Edicte und übrigen Verordnungen über Religions- und Kirchenverhältnisse behandelt.

§. 3. In Beziehung auf die uns zustehende Episcopatsgewalt über die in Unserem Reiche bestehenden protestantischen Kirchen constituiren Wir zugleich Unsere Generalkreiscommissariate, als die gesetzlichen Mittelorgane des bei Unserem Ministerium des Innern angeordneten Generalconsistoriums.

§. 4. In dieser Eigenschaft übertragen Wir denselben durch diese besondere Vollmacht, nach dem unten näher bestimmten Verhältnisse zu dem Generalconsistorium, die Besorgung der protestantischen reinkirchlichen Gegenstände. Sie vertreten hiernach die Stellen der Generaldecane oder Superintendenten.

§. 5. Damit aber Unsere protestantischen Unterthanen Sicherheit erhalten, daß ihre kirchlichen Angelegenheiten durch Räthe bearbeitet werden, welche nicht nur zu ihrer Confession gehören, sondern welche zugleich die nöthigen Kenntnisse von ihren Religionssystemen und ihren kirchlichen Verfassungen besitzen, so sollen denjenigen Kreiscommissären, welchen Rechte der protestantischen Kirchengewalt zur Ausübung aufgetragen sind, nach dem Umfange der ihnen angewiesenen Kirchendiöces ein oder mehrere Räthe der protestantischen Confession beigegeben werden, welche entweder schon bewährte Beweise ihrer theologischen Kenntnisse gegeben haben, oder von Unserem Generalconsistorium darüber geprüft worden sind.

§. 6. Sie führen den Titel: „Kreiskirchenräthe" haben mit den übrigen Kreisräthen gleichen Rang und tragen die nämliche Uniform, wo sie nicht nach einer ihnen allenfalls aufgetragenen geistlichen Verrichtung in priesterlicher Kleidung zu erscheinen haben.

§. 7. Ihr Gehalt wird auf 1600 fl. festgesetzt, wenn ein oder das andere Individuum nicht bereits mehr bezieht.

§. 8. Wo es geschehen kann, soll die Stelle des Kreiskirchenrathes mit der Stelle des protestantischen Kreisschulrathes vereiniget werden.

§. 9. Diese besondere Amtsvollmacht in Beziehung auf protestantische Kirchengewalt ist nur denjenigen Kreiscommissären ertheilt, in deren Bezirken mehrere protestantische Decanate sich befinden; diejenigen Kreise, welche nur einige protestantische

Gemeinden begreifen, die allenfalls nur Ein Decanat bilden, werden in ihren protestantischen kirchlichen Angelegenheiten einem der obigen nächstgelegenen Kreise zugetheilt.

§. 10. Hiernach werden die Generalcommissariate als Generaldecanate in folgenden Kreisen erklärt:

a) im Main-,
b) im Pegnitz-,
c) im Rezat-,
d) im Oberdonau-,
e) im Lech-, dann
f) wegen besonderer Rücksichten im Isarkreise.

§. 11. Die protestantischen Gemeinden des Nab- und Altmühlkreises werden dem Pegnitzkreise, jene des Illerkreises dem Lechkreise, und jene des Salzach-, Unterdonau-, und Regenkreises dem Isarkreise zugetheilt.

§. 12. Der Geschäftskreis der genannten Generalcommissariate als Stellvertreter der protestantischen Generaldecanate erstreckt sich auf alle jene Gegenstände, welche vorhin der Leitung der Provinzialconsistorien anvertraut waren, in so ferne diese nicht nach der Analogie der den Wirkungskreis der Generalkreiscommissariate bestimmenden Grundsätze, oder nach den Vorschriften des organischen Edicts über die Bildung der Kirchensection, bereits davon ausgenommen sind, oder in der nach dem angeführten §. 6. No. 8. bekannt zu machenden Consistorialordnung noch werden ausgenommen werden.

§. 13. Unter dieser Beschränkung gehören zu ihrem Geschäftskreise,

1) die Oberaufsicht
   a) auf den Religionsunterricht und die Bewahrung der protestantischen Glaubenslehre,
   b) auf den Religionscultus und die vorgeschriebene Liturgie,
   c) auf die Befolgung der kirchlichen Verordnungen;
2) die besondere Aufsicht auf die District- oder Specialdecane und die Mediatconsistorien;
3) die Oberaufsicht über Pfarrer und Pfarramtscandidaten in Rücksicht auf ihre Lehrvorträge, ihre Sittlichkeit, und ihre geistliche Amtsführung überhaupt, über welche sie alljährlich die regelmäßigen Berichte der Districtsdecane einzu-

sammeln, Controlle zu führen, und begutachtende Berichte zu erstatten haben;

4) Visitationen der ihnen untergeordneten Decanate, Pfarreien und Vicariate; jedoch ist hiezu jedesmal ein Auftrag unsers Ministeriums des Innern nach dem Antrage des Generalconsistoriums, oder eine auf vorläufige Anfrage erfolgte Genehmigung desselben erfoderlich;
5) Sammlung und begutachtende Einsendung der von den Specialdecanen vorzulegenden Pfarrberichte;
6) Vorschläge zur Verbesserung des religiösen Zustandes einzelner oder sämmtlicher Gemeinden des Kreises mit besonderer Rücksicht auf Localverhältnisse;
7) die Untersuchung und Beilegung der Streitigkeiten zwischen Pfarrern und den Pfarrgenossen in Gegenständen der Amtsführung, der Ausschliessung von dem Gottesdienste, oder von den Sacramenten, oder, wenn keine gütliche Beilegung statt findet, gutachtliche Berichtserstattung an Unser Ministerium des Innern;
8) bei Erledigung eines Pfarramtes die Einsendung des Todtenberichts, Anzeige der Verhältnisse der erledigten Stelle und der Bewerber um dieselbe in Gemäßheit der Instruction über die Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung (Regierungsblatt I. J. X. Stück, Seite 186);
9) Vollziehung der von dem Generalconsistorium durch das Ministerium des Innern ihnen zugehenden Aufträge oder Verordnungen, so wie die Erstattung der abgefoderten Berichte;
10) Dispensationen, zu deren Ertheilung sie durch die künftige Kirchenordnung werden authorisirt werden.
11) Investituren der Specialdecane, und
12) Ordination der Predigtamtscandidaten nach Vorschrift der oben angeführten Instruction über die Prüfung und Beförderung der protestantischen Pfarramtscandidaten.

§. 14. Die Generalcommissariate sind in ihrer Eigenschaft als Generaldecanate aufsehende und vollziehende Organe des Generalconsistoriums, und dadurch sind sie im Allgemeinen beauftragt, alle Gebrechen, die sie in der Kirchenverfassung wahrnehmen,

nehmen, zur Kenntniß des Generalconsistoriums bei Unserem Ministerium des Innern zu bringen, die Mittel, wie sie auf das zweckmäßigste gehoben werden können, vorzuschlagen, und dafür zu sorgen, daß die bestehenden Gesetze und Ordnungen in Ansehen erhalten, und die Zuwiderhandelnden gehörig zurecht gewiesen werden.

§. 15. Ihre unmittelbaren Organe sind

a) die Districts- oder Special-Decane,
b) die Pfarrer.

§. 16. Jene haben

1) die unmittelbare Aufsicht auf Pfarrer und Vicarien,
2) die Visitation der Pfarren in ihren Sprengeln,
3) die Anordnung und Direction der nach der Kirchenordnung statt habenden Diöcesan-Synoden,
4) Einsammlung und Beurtheilung der Uebungsarbeiten der Pfarrer und ihre Einsendung an das General-Kreis-Commissariat als Generaldecanat,
5) die Anzeige der Todesfälle der ihrem Decanate untergebenen Geistlichen an das Generalkreiscommissariat,
6) Anordnung der interimistischen Verwaltung des Pfarramtes und einer regelmäßigen Uebernahme der Pfarr-Registratur,
7) Einführung und Investitur der Pfarrer,
8) Entscheidung minder bedeutender Streitigkeiten einzelner Gemeindeglieder wider ihre Pfarrer oder Vicarien nach Maßgabe der Kirchenordnung.

§. 17. Die Pfarrer haben als Organe der Kirchenaufsicht

a) die Localvollziehung der Kirchengesetze und Verordnungen,
b) die Aufsicht auf die Beobachtung derselben, und der Kirchendisciplin, auf Religionscultus und Liturgie,
c) die Aufsicht über den Religionsunterricht der Jugend,
d) die Correction der gegen Kirche oder Religion sich vergehenden und religiöses Aergerniß gebenden Gemeindeglieder nach Vorschrift der Kirchenordnung,
e) in schwereren Fällen die Anzeige an das Specialdecanat,
f) die Führung der Kirchenbücher,
g) die Verbindlichkeit einer alljährlichen Berichtserstattung über alle Zweige ihrer Amtsführung.

§. 18. In der allgemeinen Kirchenordnung, welche nach dem organischen Edicte über die Anordnung einer Section der kirchlichen Gegenstände §. 6. No. 7. Uns vorzulegen ist, wird der Geschäftskreis dieser sämmtlichen Mittelorgane seine genauere Bestimmung erhalten.

§. 19. Der Geschäftsgang der Generalcommissariate ist bei allen kirchlich-staatsrechtlich- und kirchlich-staatspolizeilichen Gegenständen, wie solche in dem Edicte über die äusseren Rechtsverhältnisse Unserer Unterthanen in Beziehung auf Religion und Kirchengesellschaften dargestellt sind, nach §. 2. der nämliche, wie derselbe in der allgemeinen Instruction vom 17. Juli 1808 vorgeschrieben ist.

§. 20. Da bei Geschäften dieser Kategorie die Generalkreiscommissariate nicht als protestantische Generaldecanate, sondern lediglich als landesfürstliche weltliche Behörden erscheinen und handeln, so verbleiben in Beziehung auf diese die geographischen Gränzen eines jeden Generalkreiscommissariates unverändert, und die im §. 11. ausgesprochene Zutheilung der protestantischen Gemeinden einiger Kreise zu andern allda bezeichneten hat hiebei nicht statt.

§. 21. In reinkirchlichen Gegenständen, welche unter der protestantischen Episcopatsgewalt begriffen sind, nämlich die protestantische Glaubenslehre, das innere Kirchenregiment und das Wesentliche der protestantischen Liturgie betreffen, soll der Generalcommissär die hierauf sich beziehenden geistlichen Functionen und den Vortrag allein dem protestantischen Kreiskirchenrathe überlassen, und bloß die Expedition der ihm vorgelegten Anträge verfügen.

§. 22. Fände er dabei einen wichtigen, auf äussere Verhältnisse sich beziehenden Anstand, so kann er zwar die Expedition suspendiren, es liegt ihm aber ob, den Vortrag des Kreiskirchenraths mit der Ausführung seiner Bedenken binnen acht Tagen an Unser Ministerium des Innern, welches das Generalconsistorium darüber vernehmen wird, zur Fassung einer Entscheidung einzusenden.

§. 23. Ueber diese Gegenstände der eigentlichen protestantischen Kirchengewalt soll bei den Generalcommissariaten ein besonderes ausführliches Protocoll geführt werden, welches mit

den vierteljährigen Geschäftstabellen an Unser Ministerium des Innern einzusenden ist. Dasselbe muß nebst der Unterschrift des Generalcommissärs und Secretärs allezeit auch das Revidit des Kreiskirchenraths enthalten. Genanntes Ministerium wird dieses Protocoll dem Generalconsistorium zu seiner Einsicht und zu allenfallsigen Erinnerungen mittheilen.

§. 24. Bei diesen Gegenständen darf der Generalcommissär keiner andern untergeordneten Organe, als der oben §. 15. genannten sich bedienen.

§. 25. Alle Eingaben in eigentlichen Kirchensachen von Parteien, Pfarrern, Decanen ꝛc., so wie auch alle Entschliessungen, Verordnungen ꝛc. müssen an das einschlägige Generalkreis-Commissariat gerichtet werden. Unter der Benennung des Kreises wird der Betreff beigesetzt: „protestantische Kirchensachen."

§. 26. Alle Ausfertigungen geschehen durch das Generalkreiscommissariat in der allgemeinen vorgeschriebenen Form, mit dem Beisatze:

als protestantisches Generaldecanat.

§. 27. Wenn in Beziehung auf reinkirchliche Angelegenheiten ein Kreis einem andern, (s. §. 11.) zugetheilt ist, so müssen, wie §. 25. verordnet ist, alle Eingaben, Befehle und Entschliessungen in diesen Sachen, an dasjenige Kreiscommissariat gerichtet werden, welchem das Generaldecanat über die protestantischen Gemeinden des zugetheilten Kreises aufgetragen ist, auch werden durch dieses auf die oben bestimmte Art alle Ausfertigungen besorgt, und an die betreffenden untergeordneten kirchlichen Behörden unmittelbar gesendet; jedoch soll allezeit das zugetheilte Generalcommissariat durch eine Abschrift von der Ausfertigung in Kenntniß gesetzt werden.

§. 28. Der Geschäftsgang und die Verhältnisse zwischen den Generalkreiscommissariaten als protestantischen Generaldecanaten, und dem bei Unserem Ministerium des Innern angeordneten Generalconsistorium sind theils durch die allgemeine Instruction für die Generalkreiscommissariate, theils durch das organische Edict über die Anordnung der Kirchensection bestimmt. Hiernach müssen ihre Berichte nach der allgemeinen vorgeschrie-

benen Courtoisie unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet werden, unten mit der Ueberschrift:

„An das Ministerium des Innern"

und mit dem Beisatze:

„zur Kirchensection."

§. 29. Da weder der protestantische Kreiskirchenrath allein das Generaldecanat vertritt, noch die protestantischen Oberkirchenräthe für sich das protestantische Generalconsistorium bilden, sondern jenes in dem Generalcommissariate, so wie dieses in Unserm Ministerium des Innern constituirt ist, so dürfen Geschäftskorrespondenzen zwischen den Kreiskirchenräthen und dem protestantischen Theile der Kirchensection nicht statt finden.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, dieses Edict als Anhang zu dem Edicte über die Kirchensection vollziehen zu lassen.

München den 17. März 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär
F. Kobell.

## 5.

# Edict

## über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

(Regierungsblatt vom Jahr 1809, St. XL, S. 897 — 920.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem mit der Auflösung des teutschen Reichsverbandes und der besonderen Verfassungen der einzelnen Länder, welche Unser Königreich bilden, die ehemaligen Staatskirchen-Gesetze ihre verbindliche Kraft verloren haben, und die während Unserer Regierung über Religions- und kirchliche Verhältnisse erlassenen Verordnungen nur einzelne, durch besondere Fälle veranlaßte Bestimmungen enthalten, welche zu einem zusammenhangenden Ganzen noch nicht verbunden sind; so haben Wir, damit der Rechtszustand in einer der wichtigsten Angelegenheiten Unserer Unterthanen nicht unsicher werde, und die Gesetzgebung darüber unvollständig bleibe, Uns bewogen gefunden, nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, gegenwärtiges Edict, mit Rücksicht auf die §§. VI. und VII. des ersten Titels der Constitution Unseres Reiches, bekannt machen zu lassen.

Wir bestimmen und verordnen demnach wie folgt:

### I. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

#### Erstes Kapitel.

#### Religions- und Gewissensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner Unsers Reiches ist durch den §. VI. des ersten Titels der Constitution eine vollkommene Ge-

wissensfreiheit gesichert. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen werden.

§. 2. Die Religionseigenschaft an und für sich schließt Niemand weder von dem Genusse der bürgerlichen Privatrechte, noch von dem Staatsbürgerrechte aus.

§. 3. Glaubensgenossen, welche in Rücksicht auf ihre Religionsgrundsätze gewissen bürgerlichen Verbindlichkeiten sich entziehen, und in Beziehung auf dieselben eine Befreiung davon erhalten haben, können auf die Theilnahme an den im §. 2. enthaltenen Rechte nur in dem Maaße Ansprüche machen, wie dieselben in den organischen Gesetzen über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft bestimmt sind.

§. 4. Die einfache Hausandacht darf Niemand, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

§. 5. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden, so wird jederzeit hiezu Unsere ausdrückliche Genehmigung erfodert, nach den im zweiten Abschnitte folgenden näheren Bestimmungen.

§. 6. Hienach sind alle heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes verboten.

## Zweites Kapitel.
## Wahl der Religionspartei.

§. 7. Die Wahl der Religionspartei ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen, freien Ueberzeugung überlassen.

§. 8. Derselbe muß jedoch das hiezu erfoderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf das zurückgelegte ein und zwanzigste Jahr bestimmt wird, erreicht haben.

§. 9. Da diese Wahl eine eigene, freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 10. Keine Partei darf die Mitglieder der anderen durch Zwang oder List zum Uebergange verleiten.

§. 11. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat das einschlägige Generalkreis-

commissariat den Fall zu untersuchen und an Unser Ministerium des Innern zu berichten.

§. 12. Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 13. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchliche Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staats-bürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschähe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher aus dem Grunde des §. 3. im ersten Kapitel nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

---

## Drittes Kapitel.

## Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 14. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 15. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 16. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 17. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 18. Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse, worin er angefangen worden ist, fortgesetzt und der Verordnung in §§. 14. und 16. zufolge ertheilt werden.

§. 19. Die Ehescheidungen oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 20. Der Uebergang der Eltern zu einem anderen Glaubensbekenntnisse kann eine Veränderung in dem Religionsverhältnisse der Kinder in dem Falle nicht hervorbringen, wenn ein über diesen Gegenstand bestimmender Ehevertrag vorhanden ist.

§. 21. Mangelt es an einem solchen Vertrage, so wird es mit dem Religionsunterrichte der Kinder nach Vorschrift des §. 16. gehalten.

§. 22. Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 23. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht den ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 24. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntniß der Mutter erzogen.

§. 25. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlinginstitutes, worin sie erzogen werden. Ausser diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.

§. 26. Die geistlichen Obern, der Familienrath, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Bestimmungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fodern.

§. 27. Nach zurückgelegtem ein und zwanzigstem Jahre steht es den Kindern frei, von der im §. 7. jedem Staatseinwohner gestatteten Wahl der Religionspartei Gebrauch zu machen.

## II. Abschnitt.
## Von Religions- und Kirchengesellschaften.

### Erstes Kapitel.
### Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 28. Wir haben in Unserm über Religionsfreiheit erlassenen früheren Verordnungen, vorzüglich in dem Edicte vom 10. Jänner 1803. (Regierungsblatt vom Jahre 1803, III. St.) die in Unserm Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten bereits anerkannt, — welche Verordnungen hiemit bestätiget werden.

§. 29. Denjenigen Einwohnern Unsers Reiches, welche zu einer der drei obigen Kirchen sich nicht bekennen, ist, wie im I. Abschnitte bestimmt worden, zwar eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht sind sie aber nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln, so lange diese nicht abgeändert werden.

§. 30. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 31. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung Uns vorlegen.

### Zweites Kapitel.
### Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und respective bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften.

§. 32. Die mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften geniessen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 33. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden.

§. 34. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genieſſen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 35. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staats.

§. 36. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 37. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes verstattet.

§. 38. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen, dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 39. Den Privatkirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstigen Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 40. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genieſſen als solche keine besonderen Vorzüge.

§. 41. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 42. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt, unter der obersten Staatsaufsicht, nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen, die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirchen alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volksunterrichtes,
e) der Kirchendisciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) die Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) die Ausübung der Gerichtsbarkeit in reingeistlichen Sachen, nämlich: des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeter Verfassung.

§. 43. Den kirchlichen Obern, Vorstehern, oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht, mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 44. Die Kirchengewalt übt das reingeistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 45. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 46. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äusserm Zwange geltend zu machen.

§. 47. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 48. Die in Unserm Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 49. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser hierüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 50. Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegen-

den Gütern, Rechten, Renten, Capitalien, baarem Gelde, Preziosen oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. VI. im ersten Titel der Constitution Unsers Reiches garantirt.

§. 51. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zu dem Staatsvermögen eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet oder veräussert werden.

§. 52. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Bedeckung der Localkirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen- und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Kirchenvermögen besitzen,
b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen,
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten,
e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter und Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 53. In soferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen, nach einer vollständigen Erwägung, etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind), verwendet werden.

§. 54. Da diese Verwendung in dem Zwecke des Kirchenvermögens selbst gegründet ist, so kann von Seite der Kirchenvorsteher keine gültige Einwendung dagegen gemacht werden.

## III. Abschnitt.

## Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

### Erstes Kapitel.

### In Religions- und Kirchensachen.

§. 55. Wir haben in mehreren Verordnungen Unsern ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in

ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und Unsere weltliche Regierung in reingeistliche Gegenstände, des Gewissens und der Religionslehre, sich nicht einmischen solle, als in soweit Unser oberstes Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Unsere Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 56. So lange demnach die Kirchengewalt die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von Unsern einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 57. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschweret werden, die Befugniß zu, dagegen Unsern landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 58. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei dem einschlägigen Generalkreis-Commissariate, welches darüber alsbald Bericht an Unser Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Uns unmittelbar angebracht werden.

§. 59. Wir werden die angebrachte Beschwerde durch Unser Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 60. Beschwerden, welche über die Verbindlichkeiten der Seelsorger zu gewissen Kirchendiensten sich ergeben, sollen nach den älteren Verordnungen, ohne Gestattung eines Prozesses, nachdem dieselben darüber gehört worden, durch die einschlägige Polizeibehörde gehoben werden.

§. 61. Wenn die geistlichen Vorsteher in Erfüllung ihrer Amtspflichten sich nachläßig zeigen, so werden Wir, als oberster Schutzherr der Kirchen, sobald Wir Kenntniß davon erhalten, dieselben durch geeignete Mittel dazu anhalten.

§. 62. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen seines Staats öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 63. Auch ist derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder

Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung, unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen.

§. 64. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Gränzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtiget, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehret und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 65. Hienach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, nach den hierüber in Unsern Landen schon längst bestehenden Generalmandaten, ohne Unsere Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie Unsere Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibung ihrer Verordnungen derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 66. Ausschreiben der geistlichen Behörden an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus diesen hervorgehen, bedürfen zwar keiner neuen Bestätigung; sie sollen aber allezeit vor ihrer Bekanntmachung Unsern Generalkreiscommissariaten zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt werden.

§. 67. Sollten diese in solchen Weisungen und Verfügungen der geistlichen Obern Einmischungen wahrnehmen, welche von den von Uns bestätigten Gesetzen und Verordnungen abweichen, oder gar gegen Unsere Gesetze wären, so sollen sie sogleich ihre Vollziehung sistiren, und an Unser Ministerium des Innern Anzeige davon machen; finden sie aber dieselben Unseren früheren Genehmigungen und Unsern Gesetzen gemäß, so haben sie sich nicht weiter einzumischen.

§. 68. Alle von der bisherigen Verfassung einer Kirche abweichenden neuen Einrichtungen oder Abänderungen der vorigen Gesetze, sie mögen Gegenstände des Religionsunterrichtes, der kirchlichen Liturgie, oder Kirchenpolizei betreffen, unterliegen der nämlichen hoheitlichen Aufsicht, und dadurch Unserer Bestätigung.

§. 69. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 42. Lit. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von Uns bestätiget werden. Auch sollen Unsere einschlägigen Landesstellen aufmerksam seyn, damit Unsere Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 70. Was im Betreff der ausländischen Gerichtsbarkeit in der Constitution Tit. I. §. VIII. festgesetzt ist, hat auch in Beziehung auf die ausländische geistliche Gerichtsbarkeit seine Anwendung; wobei jedoch auf die in Unserm Reiche bereits bestehenden Kirchensysteme und Verträge die geeignete Rücksicht genommen werden soll.

§. 71. Die vorgeschriebenen Genehmigungen und Bestätigungen können nur von Uns selbst, mittels Unsers Ministeriums des Innern, ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

## Zweites Kapitel.

### In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 72. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 73. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche, als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 74. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nuzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Kenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehegesetze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes — und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 75. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 76. Hienach sind alle Geistliche in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaft ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten, nach den Bestimmungen Unsers organischen Edicts über die Gerichtsbarkeit vom 24. Juli 1808, untergeben.

§. 77. Ein privilegirter Gerichtsstand kommt nur denjenigen geistlichen Obern zu, welche Wir künftig durch ausdrückliche Bewilligung denjenigen gleichstellen werden, denen Wir durch Unsere Verordnung vom 14. Dec. 1808 den privilegirten Gerichtsstand vor Unsern Appellationsgerichten verliehen haben.

§. 78. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat und zum Gottesdienste gehört, als: heilige Gefäße ꝛc. ꝛc., soll von der Sperre ausgenommen und mittels Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt, oder anderen sicheren Händen einsweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem

Sterb-

Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 79. Die Criminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur Unsern einschlägigen weltlichen Gerichten zu.

§. 80. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers, in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse, das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 81. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet.

§. 82. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen, noch aufgehoben werden.

§. 83. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 84. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 85. Die Verwaltung des Kirchenvermögens kommt, als ein blos weltliches Geschäft, und aus dem Grunde Unserer obersten Schutzherrlichkeit, der durch Unser Edict vom 1. Octob. 1807 von Uns angeordneten obersten Stiftungskuratel zu.

§. 86. Dabei ertheilen Wir die Versicherung, daß die bestehenden Pfarrökonomien zu keiner Zeit aufgehoben, oder durch bloße Geldbesoldungen vergütet, oder weiter beschränkt werden sollen, als es in einzelnen Fällen, nach besonderen Ortsverhältnissen, zum Besten der Seelsorger nothwendig werden wird.

## Drittes Kapitel.

### Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 87. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion

nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

§. 88. Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äussern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten und Ceremonien;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute;

d) Gelübde;

e) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Strafanstalten;

f) Eintheilung der Diöcesan-, Decanat- und Pfarrsprengel;

g) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in so weit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 89. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 90. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 91. Die Verordnungen, welche Wir über mehrere der oben genannten Gegenstände bereits erlassen haben, insbesondere über die abgewürdigten Feiertage, Kreuzgänge, Bruderschaften ꝛc. werden hier ausdrücklich erneuert, und Unsere Polizeibehörden zur Aufrechthaltung derselben angewiesen.

§. 92. Zu ausserordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit Unsere specielle Bewilligung erholt werden.

§. 93. Gottesdienste zur Nachtzeit sind verboten.

§. 94. Ewige oder unwiderrufliche Gelübde sollen in bürgerlicher Hinsicht keine rechtlichen Wirkungen haben.

## IV. Abschnitt.
## Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander.

### Erstes Kapitel.
### Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

§. 95. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; — dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 96. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 97. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äussern Gottesdienste der anderen Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm freistehen, an solchen Tagen sein Gewerb und seine Handtierung auszuüben; jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 95. jede Religionsgesellschaft der anderen bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 98. Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfodert, Vorschriften für äussere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 99. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenze des Reiches halten.

§. 100. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunctionen nachzusuchen, welche sie mit ihren

eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 101. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 102. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatsbürger garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 103. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erfoderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 104. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht, oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt, noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume dieser Kirche.

---

## Zweites Kapitel.

## Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 105. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 106. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 107. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den geheimen Rath bringen wird.

§. 108. Wird aber darüber gestritten: ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 109. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 110. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 111. Wenn jedoch ausser diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 112. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 113. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen, unter Unserer Genehmigung, welche durch das Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 114. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 115. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für

sämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 116. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 117. Wird derselbe darum ersucht, und findet er keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 118. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Nach diesen Grundsätzen sollen künftig die Rechte und Pflichten Unserer Unterthanen in ihren äusseren Religionsverhältnissen beurtheilt werden; — ihre speciellere Anwendung auf die in Unserm Königreiche bestehenden einzelnen Religions- und Kirchengesellschaften wird in besonderen organischen Gesetzen und Verordnungen folgen.

Alle Gesetze und Herkommen, welche gegen die Bestimmungen dieses Edicts seither eingeführt waren, werden für ungültig und aufgehoben erklärt, und nur diejenigen kirchlichen Staatspolizeigesetze, welche entweder darin ausdrücklich bestätiget worden sind, oder mit desselben Grundsätzen übereinstimmen, sollen eine fernere verbindliche Kraft behalten.

München, den 24. März 1809.

Max Joseph,

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Secretär

F. Kobell.

# 6.

# Die Instruction des General-Consistoriums betreffend.

(Regierungsblatt vom Jahr 1809, St. LXV, S. 1489—1533.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach der Constitution Unsers Königreiches Baiern (Tit. VIII. §. 1.) und der darin bestätigten Organisation Unserer Ministerien sollen die dem Staatsoberhaupte sowohl über die Kirchengesellschaften überhaupt zukommenden Rechte, als die in Beziehung auf die protestantische Kirche aus der vereinigten Staats- und Kirchengewalt dem Regenten zustehenden besonderen Rechte, von Unserm Ministerium des Innern verwaltet, und nach den constitutionellen Hauptgrundsätzen einer vollkommenen Gewissensfreiheit und völligen Gleichheit der Rechte aller Religionstheile (Tit. I. §. 67. der Constitution, und I. Abschnitt 1. Capitel des Edicts vom 24. März 1809) ausgeübt werden.

Wir haben hienach in den organischen Edicten vom 8. Sept. 1808, und vom 17. März 1809, mit Aufhebung aller ehemals bestandenen Provincial- und Specialconsistorien, bei Unserem Ministerium des Innern eine eigene Section zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten errichtet, und deren Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang im Allgemeinen bestimmt. In Beziehung auf die evangelische Kirche bildet diese Ministerialsection das Generalconsistorium, welchem für die einzelnen Kreise mehrere Generalkreiscommissariate mit den Districtsdecanaten, als die gesetzlichen Mittelorgane, untergeordnet sind.

Zur näheren Festsetzung des Wirkungskreises und Geschäftsganges sowohl Unseres protestantischen Generalconsisto-

riums als dessen Mittelorganen, wurde eine nach Vorschrift des organischen Edicts vom 8. Sept. 1808, (Abschnitt VI. §. 8.) bearbeitete Consistorialordnung durch Unser Ministerium des Innern Uns vorgelegt.

Nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, so ertheilen Wir den nachfolgenden Instructionen unter Nis. I. II. III. Unsere Genehmigung, und verordnen:

daß dieselben sowohl von Unserem protestantischen Generalconsistorium als von allen demselben untergeordneten Organen als allgemeine Richtschnur in ihren Geschäften und Verhältnissen genau befolgt werden.

Zu dem Ende soll diese Consistorialordnung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht werden.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, das Erfoderliche hienach zu verfügen.

München, den 8. September 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär
F. Kobell.

# Consistorialordnung.

## Nro. I.

## Instruction
für das
## Generalconsistorium der protestantischen Gesammtgemeine des Königreichs Baiern.

### Erster Abschnitt.
### Allgemeine Verhältnisse des Generalconsistoriums.

§. 1. Die bei dem Ministerium des Innern errichtete Section der Kirchenangelegenheiten ist für die in eine Gesamtgemeine vereinigten evangelischen Kirchengemeinen des ganzen Königreichs Baiern zur vorgesetzten Centralbehörde unter dem Namen: protestantisches Generalconsistorium, angeordnet, und hat ihre Formation durch das organische Edict vom 8. Sept. 1808 in den §§ 1, 2, 3 und 4. desselben erhalten.

§. 2. Die Ernennung des gesamten Personals behalten Seine königliche Majestät nach Vernehmung Ihres Ministeriums des Innern sich unmittelbar vor.

§. 3. Das Generalconsistorium als eine besondere Abtheilung der Section für die kirchlichen Gegenstände steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium des Innern und unter seiner obersten Leitung; es kann nach dem ihm vorgeschriebenen Geschäftsgange ohne desselben Vorwissen und Genehmigung keine Verfügung erlassen.

§. 4. Die dem Generalconsistorium theils mittelbar, theils unmittelbar untergeordneten Organe sind, nach dem organischen Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809, und nach der Verordnung über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-

Candidaten vom 23. Jänner 1809 — die Generalkreiscommissariate, welchen nach §. 10. des obigen Edicts eine besondere Amtsvollmacht in Beziehung auf protestantische reinkirchliche Gegenstände ertheilt ist, — die theologische Prüfungscommission, die Districtsdecanate, und die Pfarrämter.

§. 5. Die specielle Vollmacht des Generalconsistoriums begreift, nach dem §. 6. des organischen Edicts vom 8. Sept. 1808, in der bemerkten Unterordnung, die Ausübung aller Rechte, so wie die Leitung aller innern kirchlichen Angelegenheiten, welche aus der Vereinigung der Staats- und protestantischen Kirchengewalt fließen.

## Zweiter Abschnitt.

## Wirkungskreis des Generalconsistoriums.

### I. Titel.

### Wirkungskreis des Generalconsistoriums in Rücksicht kirchlicher Aemter und Diener.

#### A) Prüfung, Ordination, und Charakterisirung der protestantischen Geistlichkeit.

§. 6. Das Generalconsistorium veranstaltet für alle diejenigen, welche sich dem Lehramte der evangelischen Kirche widmen wollen, sogleich nach vorschriftmäßiger Beendigung ihrer Universitätsstudien, die Prüfung ihrer Tauglichkeit zur Aufnahme unter die Pfarramtscandidaten, durch die, zu dieser Absicht verordnete theologische Prüfungscommission, und fertiget die Aufnahmsatteste für die geprüften Candidaten nach Vorschrift der Instruction vom 23. Jänner 1809 aus.

§. 7. Es ertheilt für die zu Vicariaten bestimmten Candidaten die Bewilligung ihrer Ordination.

§. 8. Es nimmt selbst mit allen Pfarramtscandidaten, welche zu einer geistlichen Amtsstelle gelangen sollen, die Anstellungsprüfungen vor, und stellt die Atteste über die den Geprüften zugetheilte Befähigungsnote aus.

§. 9. Nach den Resultaten der Aufnahms- und Anstellungsprüfung verfaßt das Generalconsistorium eine charakterisirende Uebersicht sämmtlicher Candidaten zum Behufe ihrer vorschriftmäßigen Anstellung.

§. 10. Es führt ein besonderes Verzeichniß über alle im Amte stehenden Geistlichen, worin dieselben nach ihrem Lebens- und Amtsalter, und nach ihrer Qualification gewissenhaft dargestellt werden.

## B) Anstellung und Beförderung der Geistlichen.

§. 11. Es entwirft und berichtiget von Zeit zu Zeit die Classification sämmtlicher protestantischer Pfarrstellen nach ihrem, durch genaue Consignation auszumittelnden reinen Ertrage.

§. 12. Bei jeder Erledigung einer geistlichen Amtsstelle wird von dem einschlägigen Generalkreiscommissariate an das Ministerium des Innern mit dem Beisatze: „an die Kirchensection, als protestantisches Generalconsistorium" Bericht erstattet, mit Bemerkung der, zur provisorischen Verwaltung der Stelle während des Nachsitzes der Relicten des verstorbenen Geistlichen oder bis zur Wiederbesetzung des Amtes, getroffenen Masregeln, und der geschehenen Publication der Erledigung im Regierungsblatte.

§. 13. Gesuche um Verlängerung des Nachsitzes über die gesetzliche Frist werden mit gutachtlichem Berichte von den Generalkreiscommissariaten durch das Ministerium des Innern zum Generalconsistorium eingesendet, und von demselben erlediget.

§. 14. In der zweiten Hälfte der Nachsitzzeit, oder, wo kein Nachsitz statt findet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vacanz, wird von dem Generalcommissariate über die Verhältnisse der zu besetzenden Stelle und über die zur Anstellung oder Beförderung für dieselbe sich meldenden Competenten Bericht zu dem Ministerium des Innern, mit dem vorschriftsmäßigen Beisatze: „zur Kirchensection, als Generalconsistorium" erstattet, mit Beilegung der urschriftlichen Zeugnisse und Bittschriften der Concurrenten.

§. 15. Das Generalconsistorium wählt aus der Zahl der Letztern jederzeit den Würdigsten nach Vorschrift der Beförde-

rungsordnung vom 23. Jänner 1809 aus, und schlägt denselben durch den Minister des Innern Seiner Majestät vor. Nach erhaltener Genehmigung des Vorschlages wird durch das Ministerium des Innern das Ernennungsdecret nebst der Vollmacht zur Ertheilung des Possessbefehls, dann zur Verpflichtung und Einweisung in das Amt, an das Generalkreiscommissariat unter allerhöchster Unterzeichnung ausgefertiget.

### C) Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen und Versorgung ihrer Wittwen.

§. 16. Es macht in jedem erfoderlichen Falle die geeigneten Anträge zur Festsetzung der Pfarrbesoldungen, zur Emeritirung und Pensionirung hoch bejahrter, oder durch anhaltenden Krankheitszustand zum Dienste unfähiger, und um Entlassung bittender Geistlichen, so wie auch zur Unterstützung durch Zulagen für solche Pfarrer, welche eines Gehülfen bedürftig, und wegen geringen Einkommens denselben zu halten nicht im Stande sind.

§. 17. Es hat zu dieser Absicht das Geschäft der Bildung, Erhaltung und Benützung einer eigenen Pensionirungs- und Emeritirungsanstalt für die protestantische Geistlichkeit zu besorgen, und wegen Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben sich mit der Ministerialsection der Generalstiftungsadministration zu benehmen.

§. 18. Es wird demselben auf gleiche Weise zur Pflicht gemacht, die einzelnen Anstalten zur Versorgung von Pfarrwittwen in ein Ganzes, mit Berücksichtigung der besondern Rechte der bisherigen Theilnehmer solcher Anstalten, zu vereinigen, und mit Zuziehung anderer Hülfsquellen eine eigene Pfarrwittwenpensionirungsanstalt zu bilden, dann für deren Erhaltung und Benützung zu sorgen, über die dabei zu führenden Rechnungen aber, und deren Revision und Justificatur, mit der Generalstiftungsadministration in Communication zu treten.

### D) Anstellung der Patronatsgeistlichen.

§. 19. Auch alle Erledigungen mittelbarer Pfarreien, und die zur provisorischen Verwaltung derselben bis zur Wiederbe-

setzung getroffenen Anstalten nebst der Verfügung über den Nachsitz, müssen den Generalkreiscommissariaten angezeigt, und durch diese mittels Berichts an das Ministerium des Innern zur Kenntniß des Generalconsistoriums gebracht werden.

§. 20. Das Generalconsistorium hat darauf zu sehen, daß bei der Wiederbesetzung solcher Pfarreien die Mediatherren und Patronen aus der Zahl der inländischen bereits zur Anstellung geprüften Candidaten und Vicarien, oder der schon im Amte stehenden Geistlichen ein Subject wählen, wobei sie jedoch nicht an die für Immediatstellen vorgeschriebene Ordnung der Diensteszeit der anzustellenden oder zu befördernden Individuen gebunden sind.

§. 21. Auch soll das Generalconsistorium darüber wachen, daß die geschehene Wahl dem Generalkreiscommissariate und durch dasselbe dem Ministerium des Innern jederzeit spätestens 6 Monate nach erfolgter Dienstesledigung angezeigt werde, wenn nicht eine ausdrückliche Verwilligung eines längern Nachsitzes oder verlängerter Vacanz und Dienstverwesung gesucht, und vom Ministerium des Innern auf Antrag des Generalconsistoriums ertheilt worden ist, bei Verlust des Präsentationsrechtes für den vorliegenden Fall.

§. 22. Ueber den Präsentirten stellt das Generalconsistorium sein Gutachten aus; nach eingeholter allerhöchster Genehmigung der getroffenen Wahl wird an das Generalcommissariat durch das Ministerium des Innern die Verfügung wegen des zu ertheilenden Possessbefehls und der im königlichen Namen zu vollziehenden Verpflichtung und Einweisung des Mediatgeistlichen in sein Amt, ausgefertiget.

### E) Anstellung von Feld- und Garnisonspredigern.

§. 23. Wenn für die königlichen Truppen Feldprediger, oder in Festungen Garnisonsprediger anzustellen für dienlich erachtet wird, so wird das Ministerium des Innern, auf Ansinnen des königlichen geheimen Ministeriums des Kriegswesens, durch das Generalconsistorium die dazu tauglichen Individuen auswählen, sie instruiren, verpflichten, und in einzelnen Amtsverhältnissen auf ihre Berichte und Anfragen ihnen unmittelbare Anweisungen ertheilen lassen.

### F) Besetzung der Decanatsstellen.

§. 24. Bei der Erledigung von Kreiskirchenrathsstellen, und Districtsdecanate hat das Generalconsistorium bei dem Ministerium des Innern sogleich die geeigneten Anträge zur interimistischen Besorgung der Inspectionsgeschäfte durch den am meisten dazu qualificirten Geistlichen des Kreises oder Districts zu machen, welcher dieselben bis zur Wiederbesetzung des Decanats zu führen hat.

§. 25. Auch im Falle der durch hohes Alter oder anhaltenden Krankheitszustand eines Decans entstehenden Unfähigkeit desselben zur Führung seiner Inspectionsgeschäfte hat das Generalconsistorium bei dem Ministerium des Innern die Einleitung zu treffen, damit durch dasselbe ein tauglicher Verweser dieser Geschäfte angeordnet werde.

§. 26. Zur Wiederbesetzung erledigter Decanate hat das Generalconsistorium vorzüglich durch Gelehrsamkeit, Amtstreue, Erfahrung, Geschäftsthätigkeit und musterhaftes Verhalten ausgezeichnete Geistliche in Vorschlag zu bringen, und zugleich darauf zu sehen, daß die Districtsdecane, wo es möglich ist, in dem Sitze des Landgerichts oder dessen Nähe aufgestellt werden.

### G) Bestellung weltlicher und niederer Kirchendiener.

§. 27. Das Generalconsistorium hat darauf zu achten, daß Cantorate, Organisten und Kirchnerstellen, bei unmittelbaren Pfarreien von den Generalcommissariaten, bei mittelbaren Pfarreien von den Patronen mit tauglichen Subjecten besetzt werden.

§. 28. Besonders hat es dafür zu sorgen, daß zu den Cantoraten und Kirchnerstellen in der Regel nur Elementarschullehrer gewählt werden.

### H) Aufsicht über die Geistlichen und andere Kirchendiener.

§. 29. Die gesamte protestantische Geistlichkeit sowohl in Immediat- als Mediatstellen steht, was ihre Amtsführung und ihren Lebenswandel betrifft, unter der Oberaufsicht des Generalconsistoriums, und ist demselben über beides, wenn sie dazu auf-

gefodert wird, Rechenschaft zu geben, auch die durch das Generalconsistorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig zu befolgen, verbunden.

§. 30. Das Generalconsistorium übt diese Aufsicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordneten Organe aus.

§. 31. Es sucht sich durch alle ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel zu überzeugen, ob die Geistlichen in ihrer eigenen wissenschaftlichen Bildung und praktischer Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewissenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeine und in ihrem Lebenswandel unsträflich und musterhaft zu seyn sich bemühen, und dadurch die Würde und Wirksamkeit ihres Amtes zu erhöhen suchen.

§. 32. Die von den Geistlichen nach Vorschrift der Kirchenordnung einzuschickenden Jahresberichte über ihre Amtsführung und den Zustand ihrer Gemeinen, die von denselben zu liefernden Beantwortungen aufgegebener Synodalfragen und praktischen Aufsätze, die anzustellenden Synodalversammlungen, Localvisitationen und vorschriftmäßigen Conduitenlisten über Candidaten, Vicarien und Pfarrer — benützt das Generalconsistorium zu obigem Zwecke.

§. 33. Nach den sich daraus ergebenden Resultaten sollen die Belohnungen der durch Pflichttreue und Wohlverhalten sich auszeichnenden Geistlichen, nach Vorschrift der Beförderungsordnung, zuerkannt werden.

§. 34. Dem Generalkreiscommissariate, als Generaldecanate, wird vorbehalten, aus administrativen und politischen Erwägungen auf die Versetzung von einer Pfarrei zur andern, ohne Rücksicht auf ihren höheren oder geringeren Ertrag, bei dem Generalconsistorium anzutragen, welches demnach diese Anträge zu würdigen, und dem Ministerium des Innern zur Veranlassung der königlichen Beschlüsse vorzulegen hat.

§. 35. Bei eintretendem Falle, daß Geistliche ihre Amtspflichten vernachläßigen, oder einen unanständigen Lebenswandel führen, oder andere Vergehungen zu Schulden bringen, kommt dem Generalconsistorium zu, bei dem Ministerium des Innern die geeigneten Anträge zur Rüge dieser Vergehungen zu machen, wobei dasselbe die verschiedenen Grade der Correction, mit sorg-

fältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge und genauer Angemessenheit zu dem Grade der Verschuldung der Geistlichen, in Anwendung zu bringen hat.

§. 36. Die anzuwendenden Strafmittel bestehen, nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung, Warnung und Strafbedrohung, in Geldstrafe, in der Suspension von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspension vom Amte mit Einziehung der Amtseinkünfte, in der völligen Entsetzung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausschließung vom geistlichen Stande.

§. 37. Das Generalconsistorium soll auf das Gutachten des Generalkreiscommissariats als Generaldecanats auf die in obigem §. 36. bezeichneten geringeren Strafen, mit Einschluß der Strafe der Suspension der Geistlichen vom Amte und Gehalte, und nach einer durch dessen Mittelorgan gepflogenen Untersuchung auf die Remotion und Ruheversetzung derselben, durch das Ministerium des Innern bei Seiner Majestät dem Könige antragen.

Ein solcher Antrag muß aber durch alle demselben zum Grunde liegenden Thatsachen hinreichend motivirt seyn, und die allerhöchste Entschließung muß darüber erwartet werden.

§. 38. Wenn zugleich die Entlassung ohne Pension oder Ruhegehalt, die Degradation, oder die Nothwendigkeit einer noch schwereren Bestrafung, in Frage kommen würde, so werden Seine Majestät der König die Sache an den geheimen Rath verweisen, und dessen Gutachten vernehmen: ob der Angeschuldete vor den Richter zu stellen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt soll die Entlassung eines Geistlichen ohne Pension, oder die Degradation, nie anders, als nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen, statt finden.

§. 39. Auch die niederen und weltlichen Kirchendiener sind rücksichtlich ihrer Amtsgeschäfte und ihres Lebenswandels der Oberaufsicht des Generalconsistoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Bestrafung die geeigneten Verfügungen zu erlassen hat.

### I) Bewilligung von Heirathss, Urlaubs- und Reisegesuchen.

§. 40. Die Gesuche der Geistlichkeit um die Erlaubniß, sich zu verheirathen, müssen an das Ministerium des Innern gebracht werden; das darüber zu vernehmende Generalconsistorium hat in seinem Antrage um so mehr die genaueste Rücksicht auf die über Heirathsbewilligung bestehenden Gesetze zu nehmen, als den hinterlassenen Wittwen der Geistlichen dadurch nach Errichtung einer Pfarrwittwenversorgungsanstalt zugleich Anspruch auf künftigen Wittwengehalt ertheilt wird.

§. 41. Für Candidaten, Vicarien und Substituten sollen gar keine Heirathsbewilligungen ertheilt werden, wenn sie über eine sichere hinreichende Subsistenz für eine Familie sich nicht ausweisen können.

§. 42. Weltliche und niedere Kirchendiener haben zu ihrer Verheirathung die Bewilligung bei den ihnen vorgesetzten Districtsdecanaten und Landgerichten einzuholen.

§. 43. Urlaubs- und Reiseerlaubnißgesuche der Geistlichen und der übrigen Kirchendiener sind, wenn die Abwesenheit nicht über eine Woche dauert, und die Reise nicht auffer Lands geht, bei den Districtsdecanen; bei 14tägiger Entfernung vom Amte und Orte, wo keine Reise ins Ausland damit verbunden ist, bei dem Generalkreiscommissariate; bei längerer Abwesenheit aber, oder bei Reisen ins Ausland, oder an den Ort des königlichen Hoflagers, bei dem Ministerium des Innern anzubringen, und es sind darüber die Verordnungen vom 5. März und 9. April 1804 und 21. Juni 1807 in analoge Anwendung zu bringen.

### K) Mitwirkung bei Besetzung theologischer Lehrstellen.

§. 44. Bei der Besetzung von protestantischen theologischen Lehrstellen an Universitäten wird das königliche geheime Ministerium des Innern nebst der Ministerialstudiensection auch allezeit die Kirchensection als protestantisches Generalconsistorium mit ihrem Gutachten vernehmen.

## II. Titel.

## Wirkungskreis des Generalconsistoriums in Rücksicht kirchlicher Handlungen, Gebräuche und Anstalten.

### L) Oberaufsicht über die Parochialverhältnisse.

§. 45. Das Generalconsistorium hat wegen Errichtung neuer protestantischer Gemeinden und Pfarreien, und wegen der ihnen zu ertheilenden Befugnisse und Rechte, so wie auch wegen der Bedingungen, unter welchen sie zu ertheilen sind, die erfoderlichen Anträge zu machen.

§. 46. In Ansehung der schon bestehenden Gemeinden und Pfarreien hat es für die schicklichste Eintheilung der Pfarrsprengel und Vertheilung der Pfarrgeschäfte, für die Vereinigung kleiner Gemeinden nahe benachbarter Orte zu einer Pfarrei, jedoch mit sorgfältiger Berücksichtigung der Localrechte und Localmittel der einzelnen Ortsgemeinden, für die bessere Dotirung geringer Pfarreien, und Auffindung der dazu anzuwendenden Hülfsmittel Sorge zu tragen.

§. 47. Fälle, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse

a) zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien, welche in einem Orte, mit abgesonderten oder gemeinschaftlichen Kirchen nach dem Simultaneum bestehen,

b) einzelner katholischer Einwohner einer protestantischen Pfarrei, oder einzelner protestantischen Einwohner in einem katholischen Pfarrsprengel

ankommt, wechselseitige, den Rechten beider Confessionen unnachtheilige Purificationen jener Verhältnisse, — Verfügungen zur Erhaltung des guten Benehmens der verschiedenen Confessionsverwandten, und zu Verhütung aller gegenseitigen Eingriffe, —

eignen sich zu den gemeinschaftlichen Geschäften der Kirchensection. Dergleichen Gegenstände sollen, mit Rücksicht auf das Edict vom 24. März 1809, IV. Abschnitt 1. und 2. Capitel, in ihrer vollen Versammlung reiflich berathen, und die Resultate der Abstimmungen dem königlichen Ministerium des Innern, und durch dieses sofort Seiner Majestät dem Könige zur Entschließung vorgelegt werden.

§. 48. Auf gleiche Weise ist bei Bestimmung des Verhältnisses katholischer und protestantischer Pfarreien zu Ortseinwohnern, welche sich entweder nicht zu einer der recipirten christlichen Confessionen, oder gar nicht zur christlichen Religion bekennen, nach den einschlägigen Vorschriften des oben angeführten Edicts zu verfahren.

§. 49. Die administrative Behandlung sowohl von Parochialstreitigkeiten, als überhaupt von Gegenständen streitiger kirchlicher Gerichtsbarkeit steht dem Generalconsistorium zu.

### M) Aufnahme neuer Mitglieder in die evangelische Kirchengemeinschaft.

§. 50. Das Generalconsistorium hat zu wachen, daß in den Fällen, wo neue Mitglieder aus einer andern christlichen Confession, oder aus einer andern nicht christlichen Religionspartei, in die protestantische Kirchengemeinschaft aufgenommen werden wollen, die in dem Edicte vom 24. März 1809. im I. Abschnitte, 2. Capitel enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

### N) Oberaufsicht über die Lehre und den Cultus.

§. 51. Sowohl in Rücksicht des Innern, als des Aeussern der protestantischen Religions- und Kirchenverfassung ist dem Generalconsistorium die oberste Aufsicht und Leitung derselben, und die Ausübung der darauf Beziehung habenden Rechte der Staats- und Kirchengewalt bei dem Ministerium des Innern übertragen, und besonders demselben zur Pflicht gemacht, eine vollständige Beschreibung des gesammten Kirchenwesens der protestantischen Gemeinde zu verfassen, darauf eine den vernünftigen Foderungen der protestantischen Unterthanen des Königreichs entsprechende Verfassung ihrer Gesamtgemeinde zu gründen, und diese in einer allgemeinen Kirchenordnung zur allerhöchsten Sanction vorzulegen, sofort über die Aufrechthaltung dieser Kirchenordnung zu wachen, und die von Zeit zu Zeit erfoderlichen Veränderungen derselben in Vorschlag zu bringen, auch über deren Vollzug in einzelnen Fällen zu entscheiden.

§. 52. Nach dieser Vollmacht führt das Generalconsistorium die oberste Aufsicht über die Lehre und den Cultus der evangelischen Kirchengesellschaft.

§. 53. Besonders hat das Generalconsistorium für die Erweiterung und Verbesserung des religiösen Jugendunterrichtes zu sorgen, und zu diesem Zwecke theils über die Lehrvorträge, sowohl in Volks- als Studienschulen zu wachen, theils zu seinen Mittelorganen, als Kreiskirchenräthe und Districtsdecane, vorzüglich solche Individuen in Vorschlag zu bringen, welche durch Einsicht, Erfahrung und Thätigkeit im Schulwesen sich auszeichnen.

§. 54. Eben deswegen wird das Generalconsistorium den kirchlichen Katechisationen seine besondere Aufmerksamkeit widmen, und Geistliche, welche diesen Theil ihrer Amtspflichten mit besonderer Geschicklichkeit, Eifer und Erfolg erfüllen, auch zu besserer Beförderung empfehlen.

§. 55. Von den öffentlichen Lehrvorträgen der Geistlichen sucht sich das Generalconsistorium theils unmittelbar, theils mittelbar in Kenntniß zu setzen, und alle Hindernisse der Verbesserung und Wirksamkeit derselben zu entfernen.

§. 56. Die Ertheilung der erfoderlichen Vorschriften über die zur Feier des Religionsbekenntnisses und der würdigen Begehung der Religionshandlungen nöthigen Anstalten, die oberste Leitung des öffentlichen Religionscultus, die Verbesserung des Kirchengesanges, die zweckmäßige Auswahl der Predigttexte und biblischen Vorlesungen, der Liturgie und des Kirchenrituals, die Bestimmung des Alters der Katechumenen und ihrer Aufnahme in die Gemeinde erwachsener Christen durch die Confirmation, die Veredlung der Beichtanstalt, der Tauf-, Confirmations-, Trauungs- und Begräbnißfeier, liegt dem Generalconsistorium ob, um durch alle angemessenen Mittel, die der kirchliche Verein darbietet, frommen Tugendsinn zu erwecken und zu beleben.

§. 57. Das Generalconsistorium bestimmt die zum öffentlichen Unterrichte, zur kirchlichen Erbauung, und bei der Feier der Religionshandlungen anzuwendenden Katechismen, Gesangbücher und liturgischen Schriften, und sorgt für deren zweckmäßige Einführung und fortschreitende Verbesserung.

§. 58. Die Bestimmung der Fest- und Feiertage, Abschaffung oder Verlegung der bestehenden, und Anordnung neuer, wo es zweckmäßig ist, Festsetzung der Zahl und Zeit der öffentlichen Religionsversammlungen, die Genehmigung oder Aufhebung und Umstaltung der bei einzelnen Gemeinden herkömmlichen Einrichtungen, und die Verfügung wegen zweckmäßiger Anordnung der Kirchengebäude, ihrer Verzierungen, der Kirchengeräthe und Kirchenkleidung der Geistlichen, wird von dem Generalconsistorium sowohl in der Kirchenordnung, als in einzelnen besonderen Fällen, unter allerhöchster Genehmigung, durch besondere Vorschriften verordnet.

§. 59. Die Anordnung ausserordentlicher religiöser Feste und allgemeiner Kirchengebete, und die Bestimmung, inwieferne die bereits angeordneten Kirchenfeste mit oder ohne Einstellung von Handarbeiten und bürgerlichen Gewerben begangen werden sollen, wird nach allerhöchsten Befehlen durch das Generalconsistorium in Beziehung auf die evangelische Kirchengesellschaft verfügt.

§. 60. Die öffentlichen Bekanntmachungen von den Kirchenkanzeln erhalten, insoferne sie regelmäßige sind, und auf das Innere der Kirchenverfassung sich beziehen, wie die Proclamationen der Brautleute, durch die Kirchenordnung in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Staats, ihre nähere Festsetzung.

§. 61. Ausserordentliche Publicationen von den Kirchenkanzeln, wenn dieselben bei einer allgemeinen königlichen Verordnung für nöthig erachtet werden, sollen, nach geschehener Communication darüber von Seite des die Publication verordnenden Ministeriums mit dem Ministerium des Innern, von Letzterm durch das Generalconsistorium in den evangelischen Kirchen anbefohlen werden, wenn nicht schon in der Verordnung selbst die Publication von den Kanzeln verordnet ist.

§. 62. Die Dispensationsgesuche wegen verbotener Verwandtschaftsgrade von Brautleuten, und wegen Erlaß der Proclamation derselben, sind an das Ministerium des Innern zur Kirchensection als Generalconsistorium zu richten, und von demselben nach den bestehenden gesetzlichen Normen zu erledigen.

§. 63. Auf gleiche Weise stehet demselben allein zu, Anträge zu ertheilender Dispensationen, in Ansehung der Zeit und des Orts der Taufe, des Alters der Confirmanden, des Wechsels der Beichtverhältnisse, der Privatcommunion, der öffentlichen oder Haustrauung, der Trauung im Auslande, und der Beerdigungsfeier, in ausserordentlichen Fällen von den in der Kirchenordnung bestimmten Vorschriften bei dem Ministerium des Innern zu machen.

§. 64. Ehestreitigkeiten aber und Ehefälle überhaupt, wobei es nicht auf Belehrung und Aufrechthaltung der Kirchendisciplin ankommt, sind von dem Ressort des Generalconsistoriums ausgeschieden, und gehören vor die Civilobrigkeit.

§. 65. Die Sorge für den Vollzug der Gesetze und Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe, nach dem Edicte vom 24. März 1809, I. Abschnitt, 3. Capitel, und die Erledigung der hierauf gegründeten Beschwerden, gehören zu den Geschäften der gesammten Kirchensection, welche deßfalls nach der §. 46. ertheilten Vorschrift sich zu benehmen hat.

### c) Oberaufsicht über die Disciplin der Gemeinden.

§. 66. Die Disciplinaraufsicht über die Gesammtgemeinde der protestantischen Kirche übt das Generalconsistorium durch die dazu geordneten Mittelorgane nach der denselben ertheilten Amtsinstruction in Gemäßheit des eben angeführten Edicts vom 24. März 1809, II. Abschnitts 2. Capitels aus.

§. 67. Zu gleichem Zwecke hat daßelbe auch über die Disciplin einzelner Kirchengemeinden die Oberaufsicht zu führen, und theils durch die Veranlassung der dahin gehörigen organischen Einrichtungen in den Gemeinden selbst, theils durch besondere Verfügungen in einzelnen zur Anzeige kommenden Fällen, die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Frömmigkeit und Sittlichkeit in den Gemeinden zu treffen.

§. 68. Von dem Zustande der Gemeinden in moralischer und religiöser Hinsicht wird das Generalconsistorium auch durch die jährlich von allen Pfarrämtern einzusendenden Amts- und Jahrsberichte, und durch die Berichte über die bei den vor-

schriftmäßigen Localvisitationen gemachten Bemerkungen sich unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten suchen.

§. 69. Wenn einzelne Mitglieder einer Gemeinde oder ganze Gemeinden die Ordnung und den geziemenden Anstand der kirchlichen Versammlungen stören, oder der Erreichung der heilsamen Absicht des kirchlichen Vereins und öffentlichen Cultus sich geflissentlich widersetzen, so hat das Generalconsistorium auf geschehene Anzeige, zur Abstellung des öffentlichen Aergernisses, durch das Ministerium des Innern die geeignete Verfügung zu veranlassen, und sich dazu der Mittel der Kirchenzucht und des kirchlichen Strafrechtes, durch Ermahnung, Warnung und temporelle Ausschließung aus der öffentlichen Kirchenversammlung zu bedienen.

§. 70. Sollte hingegen größere Bestrafung an Vermögen, Ehre und Leib der absichtlichen Ruhestörer der kirchlichen Ordnung nach den Gesetzen zu verfügen seyn, so ist die Verfügung solcher Strafen an den zuständigen Richter zu verweisen.

§. 71. Von der nach dem Antrage des Generalconsistoriums bei dem Ministerium des Innern in letzter Instanz genehmigten Ausschließung aus der Kirchengemeinde findet kein Recurs an eine andere Behörde statt.

### P) Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher.

§. 72. Rücksichtlich der über alle kirchlichen Handlungen zu führenden Kirchenbücher hat das Generalconsistorium ernstlich darauf zu achten, daß solche von allen Pfarrämtern nach den gesetzlichen Verordnungen gleichförmig, genau und vollständig geführt, bei jeder Erledigung und Verweſung einer Pfarrei in sorgfältige Aufsicht genommen, und sicherer Verwahrung übergeben, auch regelmäßig fortgesetzt werden. Es ist darauf auch bei den anzuordnenden Pfarrvisitationen, und bei der Installation eines jeden Pfarrers, von den Decanaten die größte Aufmerksamkeit zu richten, und jeder Fall der Uebertretung der sich darauf beziehenden Gesetze ungesäumt zur Anzeige bei dem Ministerium des Innern zu bringen, bei welchem das

Generalconsistorium der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß die geeignete Ahndung veranlassen wird.

### Q) Festsetzung der Stolgebühren.

§. 73. Ueber die von Kirchenhandlungen und pfarramtlichen Geschäften zu beziehenden Stolgebühren hat das Generalconsistorium ein allgemeines Regulativ zu verfassen, und nach allerhöchster Genehmigung desselben soll es zur Kenntnis aller Pfarrämter und Policeibehörden gebracht, über dessen Beobachtung sorgfältig gewacht, und in vorkommenden Uebertretungsfällen sollen auf den Antrag des Generalconsistoriums die geeigneten Strafen verfügt werden.

## III. Titel.

## Wirkungskreis des Generalconsistoriums in Rücksicht kirchlicher Rechte und Güter.

### R) Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen.

§. 74. Die Aufrechthaltung der königlichen Hoheitsrechte in Beziehung auf alle in dem Königreiche bestehenden Kirchen, folglich auch in Beziehung auf die evangelische Kirche, gehört zu dem gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Kirchensection; diese hat dasjenige, was demselben entgegen ist, nach den in dem königlichen Edicte declarirten Grundsätzen im Innern des Reichs sogleich selbst abzustellen.

§. 75. Wenn dabei auswärtige Verhältnisse einschlagen, so ist bei dem Ministerium des Innern eine Communication mit dem königlichen geheimen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten darüber zu veranlassen.

§. 76. Wenn die Vertretung der landesfürstlichen Patronatsgerechtsame oder der Hoheitsrechte in andern auf die Kirchenpolizei sich beziehenden Gegenständen vor Gerichtsstellen durch die angestellten Fiscale nöthig ist, so gehört es gleichfalls zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Kirchensection, nach Vorschrift des §. 5. des Edicts vom 8. September 1808 hiezu die Einleitung zu treffen.

§. 77. Die Vollziehung der königlichen Declarationen und Edicte über die Rechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, dann über die Rechte und Pflichten der Privatpatronen, und über die Patronatsverhältnisse, in welchen Corporationen und moralische Personen stehen, wird in Rücksicht der evangelischen Kirchensachen dem Generalconsistorium zur besondern Pflicht gemacht.

### S) Bewahrung der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener.

§. 78. Auf gleiche Weise hat das Generalconsistorium darüber zu wachen, daß die protestantische Gesammtgemeinde in ungestörtem Genusse der nach der Constitution des Reiches und dem Edicte vom 24. März 1809 ihr zustehenden Gerechtsame, in Beziehung auf Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes, auf Ausübung ihrer Kirchenrechte, und auf den vollkommenen Genuß ihres Kirchenvermögens, erhalten und geschützt werde.

§. 79. In denjenigen Fällen, wo das protestantische Kirchenvermögen vor den Gerichtshöfen vertreten werden muß, wird das Ministerium des Innern die Einleitung treffen, daß die königlichen Fiscale diese Vertretung besorgen.

§. 80. Nicht minder hat sich das Generalconsistorium auch der ihm untergeordneten Geistlichkeit und der übrigen Kirchendiener in jedem Falle anzunehmen, wo ihren gesetzlich zugestandenen Rechten und Einkünften Schmälerung widerrechtlich widerfährt, und solchenfalls ihre Vertretung auf dem Wege der gesetzlichen Ordnung einzuleiten.

### T) Oberaufsicht über die Kirchengüter.

§. 81. Mit der Ministerialsection der Generaladministration des Stiftungsvermögens hat das Generalconsistorium zugleich die Verpflichtung auf sich, über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchenstiftungen des Reiches zu wachen.

§. 82. Besonders hat es darauf zu sehen, daß die für den Cultus der evangelischen Kirchen bestimmten nöthigen

Ausgaben aus diesem Theile des Stiftungsvermögens bestritten, die dazu vorhandenen localen und allgemeinen Kirchenfonds etatsmäßig zu diesem Zwecke benützt, und wie es das Bedürfniß und die Würde des öffentlichen Gottesdienstes, und der Unterhalt der zur Besorgung desselben angestellten Geistlichen und übrigen Kirchendiener erfodert, regelmäßig und ausschließend verwendet werde.

§. 83. Es trägt daher das Generalconsistorium durch seinen Vorstand dem geheimen Ministerium des Innern nach dem organischen Edicte vom 8. September 1808 seine Vorschläge über die Errichtung neuer Pfarreien und über die Einziehung oder bessere Dotirung von Pfarreien, deren Ertrag zur Unterhaltung eines Geistlichen unzureichend ist, vor, und veranlaßt, benehmlich mit der geheimen Ministerialstiftungssection, die deßhalb nöthigen Bauten oder Veränderungen der vorhandenen Kirchen- und Pfarrgebäude.

§. 84. Es erhält das Generalconsistorium in jedem erfoderlichen Falle Einsicht des Vermögensstandes einzelner Kirchenstiftungen, und der darüber eingekommenen Rechnungen und formirten Etats.

§. 85. Es begutachtet die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken der protestantischen Confession, nebst den Bedingungen ihrer Bestätigung und ihrer zweckmäßigen Verwaltung und Verwendung.

§. 86. Es werden dem Generalconsistorium alle Anträge, welche auf die Veräusserung von Kirchenrealitäten, auf neue Anordnung von Kircheneinkünften, auf Abänderungen in der matrikelmäßigen Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener, oder auf anderweitige Verwendung von Kirchen- und Pfarrgebäuden sich beziehen, zur Kenntniß mitgetheilt, um sich darüber mit der Ministerialsection der Administration des Stiftungsvermögens zu benehmen, oder auch seine gutachtlichen Vorschläge darüber, und die in solchen Fällen an die äussern Stiftungsadministrationen nach seinem Antrage zu erlassenden Verfügungen dem geheimen Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

## Dritter Abschnitt.
## Geschäftsgang des Generalconsistoriums.

§. 87. Der Geschäftsgang des Generalconsistoriums ist in dem organischen Edicte vom 8. September 1808 bereits bestimmt, welcher nach den Vorschriften über die Bildung der Sectionen bei dem Ministerium des Innern genau einzuhalten ist.

§. 88. Die dem Generalconsistorium zur Führung seiner Geschäfte untergeordneten Organe sind §. 4. angegeben.

§. 89. Die Generalcommissariate haben sich in besonderer Beziehung auf den Wirkungskreis des Generalconsistoriums nach der besondern unter No. II. hier beigefügten Instruction zu richten.

§. 90. Für die theologische Prüfungscommission ist die nähere Anweisung in der Instruction über die Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809 enthalten.

§. 91. Für die in den einzelnen Landgerichtsbezirken zur kirchlichen Inspection angeordneten Districtsdecane giebt die unter No. III. hier beigefügte Specialinstruction die nähere Anweisung ihres Wirkungskreises und Geschäftsganges.

§. 92. Die Pflichten der einzelnen Pfarrämter werden durch die Kirchenordnung näher bestimmt.

§. 93. Um über die dem Generalconsistorium untergeordneten nächsten Organe unmittelbar, und über die entfernten mittelbar, die ununterbrochene Oberaufsicht rücksichtlich des ganzen Ganges der ihnen aufgetragenen Geschäfte führen zu können, haben die Districtsdecane vierteljährig ihr Geschäftsprotocoll dem Generalcommissariate einzusenden, so wie dieses das seinige über Kirchensachen separat dem Ministerium des Innern mit dem Beisatze: zur Kirchensection als Generalconsistorium, vierteljährlich zu übergeben hat.

§. 94. Am Jahresschlusse hat alsdann das Generalconsistorium aus den eingeschickten Jahrsberichten der Generalkreiscommissariate eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen

Zustandes der protestantischen Gesammtgemeinde und der im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen, mit gutachtlichen Bemerkungen begleitet, durch das Ministerium des Innern Seiner königlichen Majestät vorzulegen, und aus der allgemeinen Kirchenbeschreibung und Kirchenstatistik der protestantischen Gesammtgemeinde das, was sich zur Kenntniß des Publikums eignet, demselben auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung mitzutheilen.

## Nro. II.

## Specialinstruction
für die
## Generalkreiscommissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Baiern.

§. 1. Die Generalkreiscommissariate, nach dem organischen Edicte vom 17. März 1809 als die ersten, mit dem Ministerium des Innern, und der bei demselben errichteten Kirchensection als Generalconsistorium der protestantischen Gesammtgemeinde, im unmittelbaren Verhältnisse stehenden Leitungsorgane der Kirchenregierung, haben theils unmittelbar, theils mittelbar, über alle in ihrem Kreise befindlichen Kirchengemeinden, Kirchendiener und Kirchenangelegenheiten die Oberaufsicht zu führen.

§. 2. Zu dem Geschäfte der Aufsicht über die Kirchenangelegenheiten sind denselben ein Kreiskirchenrath und mehrere Districtsdecane untergeordnet, deren sie sich nach den in dem obigen Edicte ausgeschiedenen Gegenständen als ihrer Organe bedienen.

§. 3. Es liegt den Generalkreiscommissariaten ob, die von dem Ministerium des Innern an sie auf Antrag des Generalconsistoriums erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften, Aufträge und Weisungen zu beobachten, ihre Bekanntmachung, so weit sie für die untergeordneten Organe gehört, zu besorgen, und über ihre Befolgung zu wachen.

§. 4. Sie haben über alle wichtigere Kirchensachen, welche nicht nach bereits publicirten Verordnungen entschieden werden können, an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, und nur in dringenden Fällen, die eine schleunige Entschliessung fodern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen.

§. 5. Bei Erledigung einer Pfarrstelle königlichen Patronats durch den Tod des Pfarrers hat das Generalcommissariat den Nachsitz der Wittwen und Relicten anzuordnen, für die Bewahrung der Pfarr-Registratur und Verwesung der Stelle die erfoderlichen Verfügungen zu treffen, und über die Vollziehung dieser Maasregeln an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§. 6. Jede Erledigung solcher Stellen, sie sey durch Absterben, Resignation, Emeritirung, Versetzung oder Absetzung des Geistlichen erfolgt, hat das Generalcommissariat im Regierungsblatte bekannt zu machen, die Bittschriften der Competenten um die Stelle zu sammeln, und dieselben im Originale mit besonderem Berichte über die vacante Stelle, deren Verhältnisse und Ertrag, und über die Ansprüche der Concurrenten, sechs Wochen vor Ende des Nachsitzes, oder, wo kein Nachsitz Statt findet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vacanz an das Ministerium des Innern einzuschicken.

§. 7. Bei Mediat- und Privat-Patronatstellen hat das Generalcommissariat die Anzeige der Erledigung, und der zur provisorischen Verwaltung der Stelle vom Patron getroffenen Maasregeln, zu empfangen, und die von demselben in der gesetzlichen Zeit und Form übergebene Präsentation mit gutachtlichem Berichte an genanntes Ministerium zu befördern.

§. 8. Nach erfolgter Ernennung eines Pfarrers, oder Genehmigung und Bestätigung eines von Patronen ernannten Geistlichen, hat das Generalcommissariat, auf erhaltenen Auftrag, die Bestallung oder den Possessbefehl für denselben auszufertigen, und für dessen Verpflichtung und Einführung ins Amt zu sorgen.

§. 9. Bei Erledigung von Cantoraten, Organisten- und Küsterstellen bewirkt das Generalcommissariat aus Auftrag des Generalconsistoriums deren zweckmäßige Wiederbesetzung.

§. 10. Bei andern Stellen des niedern Kirchendienstes hat es in administrativer und polizeilicher Hinsicht für deren Besetzung mit tauglichen Subjecten nach gutachtlicher Vernehmung der Pfarrämter zu sorgen.

§. 11. Alle Urlaubs- und Reisegesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener werden vom Generalcommissariate theils unmittelbar, theils mittelbar erlediget, theils in vorbehaltenen Fällen einer längern Abwesenheit vom Amte und Orte, oder einer Reise ins Ausland und an das königliche Hoflager, zum Ministerium des Innern zur Erledigung eingeschickt.

§. 12. Die Heirathsgesuche der Geistlichen gelangen durch das Generalcommissariat an das Ministerium des Innern mit gutachtlichem Berichte.

§. 13. Eben so werden die Emeritirungs-, Pensions- und Zulagsgesuche der Geistlichen und der übrigen Kirchendiener, nebst den Unterstützungsgesuchen ihrer Wittwen und deren Bitten um Nachsitzverlängerung, mit Gutachten desselben an erwähntes Ministerium befördert.

§. 14. Ueber Veränderung der Parochialgränzen, und über Eintheilung, Aufhebung, oder bessere Dotation der Parochien, kommt dem Generalcommissariate Berichtserstattung zu.

§. 15. Ueber Aenderung der kirchlichen Gebäude und Pfarrhäuser, Errichtung neuer und Veräusserung der vorhandenen, sendet dasselbe erfoderlichen Falls Gutachten und Informationsbericht ein.

§. 16. Die Erhaltung und vorschriftmäßige Verwendung des Kirchenvermögens hat das Generalcommissariat zu controlliren; —

§. 17. auf genaue Beobachtung der Kirchenordnung zu achten, und die ihm bekannt gewordenen Uebertretungen derselben abzustellen; —

§. 18. am Schlusse jeden Jahres einen das Kirchenwesen des Kreises umfassenden Generalbericht, mit Beifügung der vierteljährig eingekommenen Decanatsprotokolle und Jahresberichte der Pfarrämter zu erstatten; —

§. 19. seine eigenen Geschäftsprotokolle, welche über das Kirchenwesen abgesondert zu führen sind, vierteljährig dem Ministerium des Innern zur Einsicht des Generalconsistoriums vorzulegen; —

§. 20. überhaupt sich in steter Uebersicht des ganzen kirchlichen und sittlichen Zustandes der Pfarrgemeinden des ganzen Kreises zu erhalten, um über alle vorfallenden Ereignisse und Angelegenheiten die von dem Generalconsistorium gefoderten Gutachten, Berichte und Vorschläge sogleich mit angemessener Personen- und Sachkenntniß angeben zu können.

§. 21. Der nach §. V. des organischen Edicts vom 17. März l. J. dem Generalkreiscommissär beigegebene Kreiskirchenrath hat unter der Leitung und im Namen des Generalkreiscommissariats alle dem Letztern in Beziehung auf protestantische Kirchenangelegenheiten angewiesenen Geschäfte zu bearbeiten, dem Generalcommissär Vortrag darüber zu erstatten, und die beschlossenen Expeditionen zu fertigen.

§. 22. Er ist besonders mit der genauen Aufsicht auf die Lehre und den Cultus, deren Beförderungsmittel, und die Hindernisse ihrer Vervollkommnung und Wirksamkeit, dann über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und anderer Kirchendiener, auch über den religiösen und moralischen Zustand der Kirchengemeinden des Kreises beauftragt.

§. 23. Er hat jährlich am Ostern als Synodalaufgabe für die der Aufsicht des Generalcommissariats untergebene Geistlichkeit eine wissenschaftliche und eine praktische Frage zur Beantwortung vorzulegen, die bis Ende des Jahres auf diese Synodalfragen einlaufenden Antworten, welche von allen Geistlichen, die noch nicht über 60 Jahre alt, oder nicht durch Kapitelswürden davon dispensirt sind, so wie von allen Vicarien und Candidaten, die eine in teutscher, die andere in lateinischer Sprache geliefert werden müssen, zu censiren, und diese Censur den Districtsdecanaten zur Bekanntmachung an die Geistlichen jedesmal bei der Aufgabe neuer Fragen im folgenden Jahre mitzutheilen, auch dieselbe mit Beilegung der ausgezeichnetsten Arbeiten dieser Art an das Ministerium des Innern einzuschicken.

§. 24. Eben so hat er die Synodal- und Visitationsberichte der Districtsdecanate und die Jahresberichte der Pfarrämter zu revidiren, und mit seinen Bemerkungen begleitet an das Ministerium des Innern zum Generalconsistorium zu übergeben.

§. 25. Auch kommt ihm zu, die Censur der von den Pfarrämtern einzuschickenden Predigten, Dispositionen und anderer praktischer Aufsätze, worüber die Kirchenordnung nähere Vorschrift ertheilt, sorgfältig abzufassen, und die Resultate derselben theils den Districtsdecanen zur Belehrung der Pfarrämter, theils dem Generalconsistorium berichtlich mitzutheilen.

§. 26. Er hat die Installation der Districtsdecane nach Vorschrift der Kirchenordnung zu verrichten, und bei dieser Gelegenheit besonders von dem Zustande der Decanatsregistraturen genaue Notiz zu nehmen.

§. 27. Die Ordination der zur Aufnahme gerüsten und zu einem Vicariate bestellten Candidaten hat er nach Auftrag des Generalconsistoriums, mit Zuziehung der Stadtgeistlichen seines Wohnortes, zu verrichten.

§. 28. Zu den erledigten Pfarreien hat er, wenn ein besonderer Vicarius zu ihrer Verwesung erfoderlich ist, taugliche Candidaten als Verweser dem Generalkreiscommissariate vorzuschlagen, auch sonst jede Anstellung von Vicarien zu begutachten.

§. 29. In erfoderlichen Fällen werden ihm Localvisitationen einzelner Pfarrämter oder Districtsdecanate aufgetragen.

§. 30. Ueber die sämmtlichen Districtsdecane des Kreises hat er nach ihrer ihm bekannt werdenden Gelehrsamkeit, Amtsführung, Decanatsgeschäftebesorgung und Lebenswandel, Conduitenlisten, nach der in der Kirchenordnung vorzuschreibenden Form zu führen, und an das Generalconsistorium durch das Generalkreiscommissariat einzuschicken.

§. 31. Die von den Districtsdecanen mit ihren Synodalberichten einzuschickenden Conduitenlisten über sämmtliche Geistliche, Vicarien und Candidaten ihres Districts, nebst den Resultaten der Jahresberichte aller Pfarrämter, den wissenschaftlichen und praktischen Ausarbeitungen derselben, und anderen officiellen Anzeigen, hat er zu benützen, um eine genaue unpar-

unparteiische Conduitenliste über den ganzen protestantischen Klerus des Kreises nach §. 3. der Beförderungsordnung abzufassen, und nebst einen umständlichen das ganze Kirchenwesen umfassenden Jahresbericht, dem die einzelnen Jahresberichte und Decanatsconduitenlisten beizufügen sind, durch das Generalkreiscommissariat an das Generalconsistorium einzuschicken.

§. 32. Er hat die von den Pfarrämtern durch die Districtsdecanate einzuschickenden jährlichen Katechumenenlisten genau zu revidiren, und die dabei bemerkten Unordnungen theils selbst abzustellen, theils wenn sie von größerem Belange sind, dem Generalconsistorium zur Abstellung anzuzeigen.

§. 33. Er hat über alle, den Episcopal- und Patronatsrechten des Regenten zuwiderlaufenden Ereignisse durch das Generalcommissariat an das Ministerium des Innern zu berichten, und wo zur Verbesserung des Kirchenwesens überhaupt oder in einzelnen Gegenständen sich Gelegenheit darbietet, die geeigneten Anträge dazu mittels Generalcommissariatsberichtes dem Ministerium des Innern vorzulegen.

---

## Nro. III.

# Specialinstruction
## für
## die Districtsdecane.

§. 1. Zur Ausübung der kirchlichen Specialaufsicht der Gränzen eines, oder, wenn darin nur wenige protestantische Pfarreien sich befinden, etlicher benachbarter Landgerichte werden Districts- oder Specialdecane angeordnet, deren Amt mit dem Besitze guter Pfarrstellen verbunden, und wo es thunlich ist, mit dem Amte des Districtsschulinspectors in einer Person vereiniget, und über deren Ernennung besondere allerhöchste Entschliessung erfolgen wird.

§. 2. Sie stehen unter der Direction des Generalkreiscommissariats.

§. 3. Die Geistlichen und anderen Kirchendiener des Districts sind ihnen unmittelbar untergeordnet, und verpflichtet, ihnen auf jedesmaliges Verlangen von Amtsführung, Lehre und Wandel Rechenschaft zu geben.

§. 4. Durch sie gelangt an die Geistlichen Alles, was vom Generalconsistorium oder von dem Generalkommissariate in Kirchensachen erlassen, oder verfügt wird.

§. 5. Wo es nöthig scheint, haben sie die Verfügung mit Erläuterungen, Rathschlägen und Anweisungen für einzelne Fälle zu begleiten, dann jedesmal für die regelmäßige Insinuation derselben zu sorgen, und die Atteste darüber zu sammeln.

§. 6. Sie erstatten alle ihre Berichte, Gutachten und Vorschläge über das Kirchenwesen ihres Districts an das Generalkreiscommissariat, und erhalten von demselben auch in dem Falle, wenn es an irgend ein einzelnes Pfarramt besondere Verfügung in Kirchensachen erläßt, davon eine Abschrift zur Notiz.

§. 7. Der Districtsdecan hat das Einsammeln und Einsenden der Collecten zu besorgen.

§. 8. Er erhält von den Pfarrämtern die jährlichen Katechumenlisten, und schickt sie, nach vorheriger genauer Durchsicht derselben, und Bemerkungen der etwa vorgefallenen Abweichungen von den über die Aufnahme der Katechumenen vorhandenen Gesetzen, zum Generaldecanat ein.

§. 9. Geistliche und andere Kirchendiener des Districts sind gehalten, sich mit ihren Anfragen, Beschwerden und Anliegen immer zuerst an den ihnen vorgesetzten Districtsdecan zu wenden, welcher ihnen Rath zu ertheilen und erfoderlichen Falls ihre Eingaben, mit seinen Gutachten begleitet, an das Generalkreiscommissariat einzuschicken hat.

§. 10. Der Districtsdecan hat über die Vollziehung der das Kirchenwesen betreffenden Edicte, die Bewahrung der Episcopal- und Patronatsrechte des Regenten, die Beobachtung der Kirchenordnung in seinem Districte zu wachen, und die Amtsführung und Aufführung der Geistlichen und anderen Kirchendiener, so wie das religiöse und moralische Verhalten der Gemeinen, und die Beförderungsmittel oder Hindernisse

der Reinheit und Wirksamkeit der Lehre und des Cultus zu beobachten.

§. 11. Besonders soll er jede Gelegenheit benutzen, die ihm untergeordneten Individuen nach ihren Fähigkeiten, ihrer wissenschaftlichen und moralischen Bildung, ihrer Amtsthätigkeit und Aufführung genau kennen zu lernen, um Jedem nach seinem Bedürfnisse Rath und Anweisung geben zu können.

§. 12. Zu dieser Absicht hat er in jedem Jahre die Hälfte der Kirchensprengel seines Districtes sorgfältig persönlich zu visitiren, und die Bedürfnisse des Unterrichts und Cultus, die Mittel zu deren Befriedigung, das Verhalten des Pfarrers und der Gemeinde gegeneinander, und derer wechselseitigen Beschwerden, die Beschaffenheit der Pfarrregistratur und der Kirchenbücher, überhaupt die ganze Art der Beobachtung oder Vernachlässigung der Kirchenordnung zu untersuchen, darüber ein genaues Visitationsprotokoll abzufassen, und mit Beilegung desselben an das königliche Generalkreiscommissariat Bericht zu erstatten.

§. 13. Die vom Kreiskirchenrathe aufgegebenen Synodalfragen hat er seinen Capitularen bekannt zu machen, die einlaufenden Antworten durchzusehen, und, mit seinen Bemerkungen begleitet, an das Generalcommissariat einzuliefern, auch die darauf erfolgende Censur des Kreiskirchenrathes seinen Diöcesanen mitzutheilen.

§. 14. Auf gleiche Weise hat er mit den von den Geistlichen abzufassenden Jahresberichten, und mit den von ihnen einzuliefernden Predigten, Dispositionen und praktischen Aufsätzen zu verfahren.

§. 15. Jährlich einmal hat er alle Capitularen, und im Districte sich aufhaltenden Vicarien und Candidaten zu einer Synode im Wohnorte des Decanats zu versammeln, welche mit einer Predigt eines Diöcesangeistlichen eröffnet, und zu einem Vortrage des Decans über einen wissenschaftlichen Gegenstand, zu Unterredungen darüber, zur Recapitulation der im Laufe des Jahres im Kirchenwesen des Districts vorgefallenen wichtigeren Veränderungen, und darüber ergangenen Verordnungen, zur Berathung über wichtige Amtsfälle, und über die ökonomischen und literarischen Angelegenheiten des Capitels, dann

zur Wahl für die etwa erledigten Stellen von Capitelsseniören und Camerarien benutzt werden soll.

§. 16. Protocoll und Bericht über die gehaltene Synode hat der Decan an das Generalcommissariat einzuschicken, und denselben die gehaltene Synodalpredigt und die Jahrsberichte der sämmtlichen Pfarrämter beizulegen, auch seinen eigenen Jahrsbericht über den Zustand des Kirchenwesens im ganzen Districte, und eine genaue unparteiische Conduitenliste über alle Geistlichen, Vicarien und Candidaten des Capitels anzufügen.

§. 17. Die Urlaubsgesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener des Districts, wenn sie nicht über acht Tage sich erstrecken, und keine Reise ins Ausland oder an das königliche Hoflager bezwecken, hat der Decan zu erledigen, im entgegengesetzten Falle aber sie weiter an die Behörde zu befördern.

§. 18. Bei Erledigung einer Pfarrstelle hat er sogleich Anzeige zu machen, und seine gutachtlichen Vorschläge wegen Verwesung der Stelle beizufügen, auch für die Verwahrung der Amtsregistratur zu sorgen.

§. 19. Die Installation der Geistlichen und die Verpflichtung der niederen Kirchendiener wird von ihm, nach der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Form, auf den vom Generalcommissariate deshalb zu ertheilenden Befehl vollzogen.

München, den 8. September 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär
F. Kobell.

## 7.

# Die Bestellung protestantischer Pfarrvicariate und die Remuneration der Vicarien betreffend.

(Regierungsblatt v. J. 1809, St. LXXXIV. S. 1889—1894.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um Unseren Generalkreiscommissariaten als protestantischen Generaldecanaten eine gleichförmige Norm für die Anstellung der Pfarrvicarien, und für die Verwaltung vacanter protestantischer Pfarrstellen zu ertheilen, haben Wir allergnädigst beschlossen, daß, bis zur Organisation einer auf alle Reichskreise sich erstreckenden Pfarrvacatur-Casse als Pensionirungs- und Unterstützungsfond für protestantische Geistliche, einstweilen nachstehende Vorschriften zur Richtschnur bei der Bestellung und Bezahlung von protestantischen Pfarreiverwesern dienen sollen:

1) Wird ein Pfarrer durch Krankheit oder Abwesenheit auf kurze Zeit ausser Stand gesetzt, sein Amt selbst zu besorgen, so hat die demselben vorgesetzte Inspection dafür zu sorgen, daß die benachbarten Geistlichen seine Geschäfte indeß versehen.

2) Ist ein Pfarrer durch anhaltenden Krankheitszustand oder durch Altersschwäche auf lange Zeit oder für immer unfähig, seine Geschäfte ganz oder zum Theile zu verrichten, so hat derselbe auf eigene Kosten einen Pfarrgehülfen anzunehmen, und sich wegen der Belohnung für die zu leistende Amtshülfe selbst mit demselben zu vergleichen; die getroffene Wahl des Vicars aber dem Generalcommissariate zur Genehmigung anzuzeigen, oder wenn er selbst einen tauglichen Vicar nicht ausfindig machen könnte, sich einen solchen vom Generalcommissariate zu erbitten, und wenn er mit dem-

selben über die zu zahlende Belohnung seiner Geschäfte nicht einig werden könnte, die Entscheidung darüber dem Generalcommissariate anheim zu stellen.

3) Da Vicariate bei erfahrnen Geistlichen die beste Vorübung theologischer Candidaten zur künftigen eigenen Amtsführung sind, so wird jeder Candidat, welcher nicht schon in einem Schulamte provisorisch angestellt ist, verpflichtet, solche Gelegenheiten zu seiner praktischen Ausbildung willig zu benützen, und dabei neben freier Kost und Wohnung sich mit einer mäßigen Belohnung, welche zur Bestreitung seiner nothwendigsten Bedürfnisse ausreicht, zu begnügen.

4) Nur in dem Falle eines zur Erhaltung eines Vicars ganz unzureichenden Pfarreinkommens, und eines dringenden Bedürfnisses fremder Aushülfe, kann auf die in der Beförderungsordnung vom 23. Jänner l. J. §. 8. versprochene Unterstützung zu diesem Zwecke von dem Generalcommissariate bei Unserm Ministerium des Innern angetragen, und dieselbe aus dem Ueberschusse des Localkirchenvermögens, nach Unserm Edicte über die allgemeinen Rechtsverhältnisse Unserer Unterthanen in Beziehung auf Religion und Kirchengesellschaften vom 24. März l. J., §. 52. c), und aus dem zu diesem Zwecke besonders gewidmeten Pfarrvacatur- und Pensionsfonde verwilliget werden.

5) Nach dem Tode eines Pfarrers hat das Districtsdecanat sogleich die benachbarten Pfarrstellen zur unentgeltlichen Mitverwaltung der erledigten Stelle aufzufodern, und über die deshalb getroffenen Verfügungen die Genehmigung des Generaldecanats einzuholen.

6) Diese unentgeltliche Amtsverwesung ist von benachbarten Geistlichen während der ganzen Dauer des Nachsitzes fortzusetzen, und von den Relikten dem stellvertretenden Geistlichen nur der unvermeidliche Aufwand für Kost und Fuhrlohn zu vergüten.

7) Da sogleich nach geendigtem Nachsitze die Wiederbesetzung erledigter Stellen erfolgen soll, so kann nur selten ein Zwischenraum von 4 bis 6 Wochen eintreten, in welchem die Amtsverwesung noch fortdauern könnte. Die Geschäfte sind während dieser kurzen Frist ebenfalls unentgeltlich von benach-

barten Geistlichen zu verrichten, und die binnen dieser Zeit anfallenden Interkalareinkünfte dem Pfarr- Vacatur- und geistlichen Pensionsfonde zu verrechnen.

8) Das Nämliche findet Statt, wenn bei Beförderung eines Pfarrers bis zur Ernennung und zum Amtsantritte des Nachfolgers eine Aushülfe von nicht mehr als 4 bis 6 Wochen zu leisten ist, indem der Nachfolger erst vom Tage seines Aufzuges an in den Genuß der Pfarreinkünfte eintritt.

9) Wenn hingegen bei Pfarrstellen, welche durch den Tod oder durch Versetzung des Geistlichen erlediget sind, eine längere als 4 bis 6 Wochen dauernde Vacanz nach geendigtem Nachsitze, oder nach dem Abzuge des vorigen Pfarrers zu erwarten, oder wenn die erledigte Stelle über zwei Stunden von den nächsten protestantischen Pfarreien entfernt, und dadurch die Amtsverwesung durch benachbarte Pfarrer unthunlich ist, so hat das Generalcommissariat einen eigenen Pfarrverweser aus der Zahl der ordinirten Candidaten aufzustellen, und ihn durch das Districtsdecanat zur Amtsverwesung und Verrechnung der Pfarreinkünfte anzuweisen; über die getroffene Verfügung aber die in der Consistorialinstruction verordnete Anzeige an Unser geheimes Ministerium des Innern sogleich zu erstatten.

10) Ein solcher Vicar hat während seiner Amtsverwesung unter Aufsicht des Districtsdecans auch alle fixen und zufälligen Pfarreinkünfte zu erheben, und sie nach Abzug des ihm bestimmten Gehalts, monatlich an die Cultusadministration des Districts abzuliefern, welche dieselben, nach darüber an dieselbe zu erlassender besondern Verfügung an die Administration des Pfarr- Vacatur- und Pensionsfondes zu verrechnen und einzusenden hat.

11) Der Gehalt eines solchen Vicars wird auf 20 fl. monatlich festgesetzt, neben welchem derselbe die freie Wohnung im Pfarrhause, das nöthige Holz zur Beheizung einer Stube, und die freiwilligen Geschenke der Parochianen (aber nicht die normalmäßigen Stolgebühren) zu genieſſen haben soll. Wenn die vacante Pfarrstelle mit Ausschluß der freien Wohnung und freiwilligen Geschenke selbst nicht über 300 fl. jährlicher Ein-

künfte gewährt, so ist der ganze Ertrag derselben ohne weitere Abrechnung dem Vicar während der Dauer seiner Amtsverwesung als Gehalt anzuweisen.

12) Die Stiftungsadministration des Districtes, so wie jede andere Behörde, von welcher die vacante Pfarrei Besoldungstheile an Geld oder Naturalien zu beziehen hat, erhält hiedurch den Befehl, auf Anzeige des Generalcommissariats über die Anstellung eines Pfarrverwesers, demselben den treffenden Vicariatsgehalt von den Interkalarcinkünften der Pfarrei monatlich ungehindert verabfolgen zu lassen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 27. November 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär
F. Kobell.

## 8.

## Nachtrag zu vorstehender Verordnung vom 27. November 1809.

(Regierungsblatt vom Jahr 1810, St. XII. S. 193.)

### Ministerium des Innern.

In Rücksicht der Kosten, welchen Vicarien bei dem Antritte und Ende der Pfarrverwesung unterworfen sind, wird genehmiget, daß denselben noch eine Woche für den Aufzug und eine für den Abgang, oder 10 fl. in Geld aus den erledigten Pfarreinkünften vergütet werden.

Die Anschaffung eines Priesterrocks für jede Pfarrei aus Kirchenmitteln findet nicht statt; wo daher Vicarien nicht

selbst mit dieser Amtskleidung sich versehen können, muß denselben verwilliget werden, im schwarzen Mantel und Kleide die Amtsfunctionen zu verrichten.

München, den 15. März 1810.

Auf Seiner Majestät des Königs Special-Befehl.

Graf Morawitzky.

Durch den Minister
von Krempelhuber.

## 9.
## Auftrag
### an die Generalcommissariate des Königreichs.

### Die Ausscheidung der protestantischen Imparochations-Verhältnisse im Königreiche Baiern betreffend.

(Regierungsblatt vom Jahr 1810, St. XI. S. 177—178.)

### Ministerium des Innern.

Sämmtlichen königlichen General-Commissariaten wird hiedurch der Auftrag ertheilt, in Zukunft nach jeder Erledigung einer protestantischen Pfarrstelle und vor deren Wiederbesetzung jedesmal zu prüfen, ob nicht eine Purification des Pfarrsprengels entweder in Rücksicht auf die verschiedenen Confessions-Verhältnisse der Parochianen, oder auf die Vermischung von Parochianen verschiedener Pfarreien in demselben Orte, oder auf die Ausscheidung der Pfarrgränzen in Bezug auf die bestimmten Gränzen der Kreise des Königreichs und der Landgerichte, oder auf die Erleichterung des Kirchen- und Schulenbesuches der Eingepfarrten erfoderlich und ausführbar sey, und im letztern Falle darüber, nach Vernehmung der treffenden

geistlichen und weltlichen Amtsstellen und der Gemeinden selbst, einen gründlichen Bericht mit gutachtlichen Vorschlägen zu erstatten.

München, den 6. März 1810.

Auf Seiner Majestät des Königs Special-Befehl,

Graf Morawitzky.

Durch den Minister

v. Krempelhuber.

## 10.

## Die neue Eintheilung der protestantischen General-Decanate betreffend.

(Regierungsblatt vom Jahr 1810, St. LXII. S. 1137—1139.)

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Auszug der unterm heutigen Dato in Betreff der neuen Eintheilung der protestantischen Generaldecanate an die königlichen Generalkreiscommissariate zu Baireuth, Ansbach, Regensburg und München erlassenen allerhöchsten Entschliessung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, am 25. October 1810.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister

der Generalsecretär

F. Kobell.

Da Wir durch Unsere Verordnung vom 23. September l. J. beschlossen haben, das Königreich in neun Kreise abzutheilen, und da durch diese Einrichtung die Verhältnisse der protestantischen Generaldecanate selbst, so wie durch die vorge-

gangenen Länderabtretungen und neue Erwerbungen wesentlich verändert werden, haben Wir Uns bewogen gefunden, über die Bildung der Mittelstellen Unsers protestantischen General-Consistoriums ferner zu beschliessen, wie folgt:

I. Die Mittelorgane des protestantischen Generalconsistoriums bestehen künftig in vier Generaldecanaten, welche zu Baireuth, zu Ansbach, zu Regensburg und zu München ihre Sitze haben.

II. Das Generaldecanat Baireuth begreift den Mainkreis; das Generaldecanat Ansbach den Rezatkreis und die Stadt Nürnberg; das Generaldecanat Regensburg erstreckt sich über den Regen-, Ober- und Unterdonaukreis und die Stadt Augsburg; das Generaldecanat München über den Isar-, Illar- und Salzachkreis.

III. Die neugebildeten Generaldecanate haben sich übrigens in Allem nach dem Edicte vom 17. März 1809 über die Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten zu benehmen.

IV. Sie treten zugleich mit den neuen Kreisstellen in den ihnen angewiesenen Geschäftskreis ein, und beginnen sofort ihre Functionen mit dem 1. November gegenwärtigen Jahres.

V. Die protestantischen Consistorien in Baireuth und Regensburg sind mit dem letzten October aufgelöst. Das dabei angestellte Personal hat seine weitere Bestimmung zu erwarten.

VI. Die Examinationscommission für die theologischen Candidaten bleibt mit dem dazu angestellten Personale in Nürnberg, mit Ausnahme jedoch des ersten geistlichen Commissärs, über dessen weitere Verwendung besondere Entschliessung erfolgt. Sie steht aus Unserm besondern Auftrage unter der Leitung des Stadtcommissärs.

## 11.

# Die Organisation und Besetzung der protestantischen Districtsdecanate betreffend.

(Regierungsblatt vom Jahr 1810. St. LXXV. S. 1410—1414.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Uns die Nothwendigkeit vorgestellt worden, auf die unterm 25. v. M. (Regierungsblatt St. LXII. Seite 1137.) verordnete neue Eintheilung der protestantischen Gebiete Unsers Königreiches in die vier Generaldecanate Baireuth, Ansbach, Regensburg und München, nunmehr auch die Anordnung der protestantischen Special- oder Districtsdecanate folgen zu lassen, um dem Geschäftskreise Unsers protestantischen Generalconsistoriums durch vollendete Einrichtung der untergeordneten Organe seine vollständige Organisation zu geben, haben Wir Uns bewogen gefunden, der Uns vorgelegten Eintheilung der protestantischen Districtsdecanate, so wie der in Antrag gebrachten Ernennung der Districtsdecane, Unsere Bestätigung zu ertheilen.

Indem Wir diese in der folgenden tabellarischen Uebersicht enthaltene Decanatsorganisation durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen Wir noch folgende Bestimmungen hinzu:

1) Da die Eintheilung der Decanatsdistricte mit der Eintheilung der Landgerichtsbezirke in wesentlichen Beziehungen steht, so kann auch die gegenwärtige Decanatsorganisation nur in so weit unverändert bleiben, als die künftige Rectification der Landgerichtseintheilung nicht Aenderungen nothwendig macht;
2) die Districte der bisher bestandenen Decanate, Superintendenturen und Inspectionen in den protestantischen Gebieten des Königreiches sind durch diese neue Anordnung aufgelöst, und die bisherigen Decane, Superintendenten und Inspectoren auf die in der gegenwärtigen Organisation ihnen zugetheilten Diöcesan-Pfarreien anzuweisen;

3) die Decane, Superintendenten oder Inspectoren, welche in dieser neuen Organisation Pfarreien ihrer bisherigen Districte einem andern Decanate zugetheilt finden, haben die einschlägigen Acten zu der Registratur des Decans, dem die Pfarreien zugetheilt sind, abzugeben;

4) rücksichtlich derjenigen Diöcesen, in denen das Decanat für jetzt noch einem andern Pfarrer, als dem am Decanatssitze befindlichen, zugetheilt bleibt, ist Bedacht darauf zu nehmen, daß bei erster Gelegenheit das Decanat an den Decanatssitz verlegt werde;

5) denjenigen der bisherigen Decane und Superintendenten, deren District durch diese Organisation aufgelöst, und an die benachbarten Decanate vertheilt worden ist, wird ihr bisheriger Charakter und Rang, jedoch ohne in ihren Amtsverhältnissen zu dem Decanat eine Ausnahme zu begründen, vorbehalten;

6) da zu Decanatssitzen meistens einträgliche Pfarreien, auf welche nur den vorzüglichern Geistlichen Anspruch eingeräumt wird, in der Absicht gewählt sind, um mit denselben die zu Decanen zu befördernden Pfarrer zu belohnen, und diesen für die decanatamtlichen Geschäfte eine Remuneration zu ertheilen; so ist Uns bei denjenigen zu Decanatssitzen erwählten Pfarreien, die nicht wenigstens zu den bessern Pfarreien der zweiten Classe gehören, eine verhältnißmässige Dotationserhöhung in Antrag zu bringen;

7) sämmtliche Decane sind anzuweisen, sogleich nach Eröffnung ihrer Bestätigung oder Ernennung ihre Functionen in dem ihnen zugetheilten Districte anzufangen, und der unterm 8. September v. J. durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Specialinstruction für die Districtsdecane genau und vollständig nachzukommen.

München, den 7. December 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär
F. Kobell.

## 12.

# Verordnung über die Besetzung subalterner katholischer und protestantischer Kirchendienste.

(Regierungsblatt vom Jahr 1811, St. II. S. 17—24.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die Besetzungsweise der Stellen des subalternen Kirchendienstpersonals Vortrag erstatten lassen, und hierauf in Erwägung der besondern Dienstverhältnisse desselben, dann in Rücksicht auf die, Unsern Generalkreiscommissariaten durch das Decret vom 16. October vorigen Jahrs zugewiesene Competenz in Betreff der Verwaltung des allgemeinen Stiftungsvermögens beschlossen, wie folgt:

1) Da den Stellen des subalternen Kirchendienstpersonals sowohl für den katholischen als protestantischen Cultus, als der Chorregenten, Organisten, dann der übrigen Chormusiker, der Cantoren, Calcanten, ferner der Meßner, Küster, Thürmer u. s. w., wovon ein großer Theil ohne Nebenverdienst den Lebensunterhalt nicht gewährt, die Eigenschaft der Dienstesstabilität nicht zukommt; so soll die Verleihung derselben nur widerruflich geschehen, und sich nur in so lange verstehen, als das angestellte Individuum die Dienste zur Zufriedenheit zu versehen im Stande seyn, oder sich durch Nachlässigkeit, oder andere Vergehen, nicht als unwürdig bezeigen wird, oder so ferne nicht in der Folge der Dienst selbst entbehrlich, oder aus andern Gründen hinsichtlich der Person des Angestellten eine Veränderung nothwendig werden sollte.

2) Daß zur Verbesserung des Unterhalts der Schullehrer auf dem Lande, wo es ohne Nachtheil der Kirchenverrichtungen und des Unterrichts geschehen kann, dergleichen Kirchen-

dienste den Schullehrern übertragen werden sollen, ist bereits in mehrern frühern Verfügungen ausgesprochen, und bisher beobachtet worden.

Die Generalcommissariate haben daher in jedem Erledigungsfalle zu untersuchen, wenn die Ortsschulstelle nicht selbst schon ein zureichendes Auskommen gewährt, folglich einer Verbesserung bedarf, ob die Vereinigung eines solchen Kirchendienstes mit derselben füglich statt haben könne, und hiernach das Geeignete zu verfügen. Wo es sodann örtliche Verhältnisse nothwendig machen, sollen vorschriftmäßig gebildete und geprüfte Gehülfen aufgestellt werden, damit aus dieser Dienstesvereinigung kein Nachtheil entspringe. Eben so soll in den Fällen, wo ein Kirchendienst ein Mittel zur Aufstellung eines erfoderlichen zweiten Lehrers darbietet, der geeignete Bedacht hierauf genommen werden.

Bei Pfarreien von großem Umfange in Städten oder auf dem Lande, wo die Vereinigung des Kirchen- und Schuldienstes ohne Nachtheil eines oder des andern nicht geschehen kann, soll dieselbe nicht verfügt werden. Es darf daher über diese Umstände das besondere Gutachten des Ortspfarrers neben jenen des Districtsschulinspectors, und protestantischer Seits des Districtsdecans, nicht umgangen werden.

Die Bestimmungen wegen Vereinigung dieser Dienste erstrecken sich nicht bloß auf die Meßnerdienste, sondern auch auf die Stellen der Organisten, Chorregenten, und der übrigen Chormusiker, wenn die Schullehrer zur Versehung derselben die erfoderliche Geschicklichkeit besitzen.

Da wo die Vereinigung solcher Dienste bisher schon statt fand, soll es auch in der Folge sein Verbleiben dabei haben, wenn nicht besondere Umstände eine Abänderung nöthig machen.

3) Die Besetzung der sämmtlichen Stellen des weltlichen subalternen katholischen und protestantischen Kirchendienstpersonals, deren Diensteserträgnisse sich nicht auf jährliche dreihundert Gulden belaufen, wird Unsern Generalkreiscommissariaten überlassen, welche die Beschlüsse hierüber in kollegialer Form zu fassen haben.

Jene Dienste dieser Art, welche mit einer Schulstelle vereinigt sind, machen hievon darin eine Ausnahme, daß in diesem Falle die Besetzung von den Bestimmungen über letztere, jedoch in der Voraussetzung der erfoderlichen Qualification für den Kirchendienst von Seite des aufzustellenden Lehrers abhängt, und sind, wie bisher zu Unserm Ministerium des Innern geeignet.

Die Verleihung jener subalternen Kirchendienste, welche die Summe von 300 fl. und darüber an Gehalt ertragen, behalten Wir Uns durch Unser Ministerium des Innern vor, an welches die Generalkreiscommissäre ihre Vorschläge hierüber zu erstatten haben.

Für das Verfahren Unserer Generalkreiscommissariate in Ansehung dieser Gegenstände zeichnen Wir denselben ausser den schon oben unter Ziffer 1 und 2 ausgedrückten noch folgende nähere Bestimmungen vor:

4) Die Generalkreiscommissariate haben in vorkommenden Erledigungsfällen solcher Stellen die Eigenschaften der Bewerber um dieselben gehörig zu prüfen und zu sorgen, daß die Uebertragung derselben nur an würdige Subjecte geschehe.

Bei den Erledigungen der Kirchenmusikerstellen soll jedesmal unter mehrern Competenten eine Prüfung durch Kunstverständige veranstaltet, und nach Maßgabe der Resultate derselben die Dienstverleihung an dasjenige Individuum verfügt werden, welches die meiste Kunstgeschicklichkeit bewiesen hat.

5) Bei Verleihung solcher Stellen soll auf Individuen, welche Alimenten oder Pensionen aus den allgemeinen Kultusstiftungsvermögen, oder aus Unserm Staatsärar beziehen, vorzüglicher Bedacht genommen werden.

6) Ueber die Besetzung dieser Stellen haben Unsere Generalkreiscommissäre jedesmal die betreffende administrative Unterbehörde, und die Ortspfarrer, dann die Districtsschulinspectoren, so wie protestantischer Seits die Districtsdecane, mit ihren Gutachten und Vorschlägen zu vernehmen.

7) Wo die Wiederbesetzung eines erledigten Kirchendienstes nicht nothwendig ist, soll derselbe ganz eingehen, und der zurückfallende Gehalt nach Umständen zur Verbesserung der Functionsbezüge des übrigen Personals, wenn sie als nothwen-

dig erachtet wird, verwendet werden. Dergleichen Dienstreductionen sollen jedoch nicht ohne Unsere Genehmigung verfügt, sondern in solchen Fällen jedesmal vorerst Bericht an Unser Ministerium des Innern erstattet werden.

8) Alle überhaupt mit Dienstesverleihungen im Allgemeinen als unverträglich und unzulässig erklärten Bedingungen und Beschränkungen werden auch bei solchen Stellen nicht gestattet. Es darf daher keinem Individuum ein Dienst mit dem Bedinge übertragen werden, eine gewisse Person zu heirathen. Auch dürfen dergleichen Dienste mit Pensionen, Absenten, oder andern Reichnissen an abtretende Diener, oder deren Hinterbliebene durchaus nicht beschwert werden.

9) Da es die Kräfte des Kultusstiftungsvermögens nicht zulassen, aus demselben in der Regel Pensionen und Alimentationsbeiträge für unfähig werdende subalterne Kirchendiener oder deren hinterlassene Wittwen und Kinder zu schöpfen, so hat es nur von den besondern Verhältnissen der Localfonds abzuhangen, ob und wie ferne in besondern Fällen hiervon eine Ausnahme eintreten könne. Für solche Fälle, wenn nicht schon eigene specielle Regulative hinsichtlich solcher Ortsverhältnisse bestehen, hat die Genehmigung und Anweisung von dergleichen Sustentationsbeiträgen der Competenz Unsers geheimen Ministeriums des Innern, als obersten Staatscuratel des gesammten Stiftungsvermögens, zu unterliegen; an welches die Generalkreiscommissäre die geeigneten Anträge deshalb zu erstatten haben.

In der Regel aber sollen dergleichen dienstunfähigen Individuen, oder deren hinterlassenen Wittwen und Kindern, wenn sie selbst unvermögend sind sich ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu verschaffen oder zu verdienen, aus den für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten geeigneten Fonds angemessene Alimenten und Unterstützungsbeiträge angewiesen werden.

10) Bei diesen Stellen findet kein Nachsitzrecht statt. Die Wiederbesetzung soll längstens sechs Wochen nach der geschehenen Erledigung erfolgen. Kann eine andere interimistische Verwaltung derselben nicht statt finden, so haben die Wittwen den Dienst auf ihre Kosten bis zum Functionsantritte

des Nachfolgers gehörig versehen zu lassen, und beziehen den Dienstesertrag bis dahin.

11) Ueber alle in dieser Art vorkommenden Besetzungen subalterner Kirchenbedienstungen haben Unsere Generalkreiscommissariate jährlich am Schlusse des Jahres an Unser geheimes Ministerium des Innern durch Einsendung eines tabellarischen Conspectes Anzeige zu erstatten, welche

a) die erledigte Stelle,
b) Tag und Art der Erledigung,
c) deren Erträgnisse mit Bemerkung der betreffenden Fonds,
d) die Bewerber um dieselbe mit beigefügter kurzer Charakteristik,
e) das angestellte Individuum mit kurzer Angabe der Gründe seiner Anstellung, und Bemerkung des Tages der Ernennung und des Dienstantrittes enthalten muß. Wo der Dienst mit der Schule vereinigt ist, soll dieser Umstand gleichfalls nebst den Erträgnissen der beiderseitigen Dienste angemerkt werden.

Rücksichtlich der protestantischen Stellen dieser Art ist durch die Einsendung der in vorstehender Weise verordneten Anzeige an das bei Unserm Ministerium des Innern angeordnete protestantische Generalconsistorium, zugleich den §. §. 27. der Consistorialordnung, und 9. 10. der Specialinstruction vom 8. September 1809 Genüge zu leisten.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 30. December 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär
F. Kobell.

## 13.

# Tax-Reglement für protestantische Ehe-Dispensationen.

(Regierungsblatt vom Jahr 1811, St. XXVII, S. 516—518.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Beseitigung der Willkühr und des Mißverhältnisses, welche bisher bei dem Ansatze der Taxen für Ehedispensationsertheilungen in verbotenen Verwandtschaftsgraden Unserer Unterthanen protestantischer Confession wahrzunehmen gewesen sind, haben Wir Uns auf den von Unserm geheimen Ministerium des Innern erstatteten Antrag bewogen gefunden, eine allgemeine Reglementarbestimmung zu geben, wie folgt:

I.

Alle Taxen für Ehedispensationen in verbotenen Graden sollen künftig unter Berücksichtigung des nähern oder entferntern Verwandtschaftsgrades und des Vermögens beider Verlobten, daferne sie beide inländisch sind, nach Gradationen angesetzt, ein Vermögen unter 200 fl. aber nicht in Anschlag genommen, sondern die nachgesuchten Dispensationen in dergleichen Fällen unentgeltlich ertheilt werden.

In dessen Gemäßheit sind

1) im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft und im ersten Grade der Schwägerschaft gleicher Seitenlinie von einem steuerbaren oder sonst obrigkeitlich ausgemittelten Vermögen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| von | 200 | bis | 1000 | Gulden | 5 fl. |
| — | 1000 | — | 5000 | — | 10 — |
| — | 5000 | — | 10000 | — | 20 — |

von 10000 bis 15000 Gulden 30 fl.
— 15000 — 20000 — 50 fl.
— 20000 fl. und darüber 100 fl.

2) Im zweiten Grad der Blutsfreundschaft ungleicher Linie, mit Ausnahme jedoch des unter nachfolgendem Ziffer bemerkten Falles, das Doppelte, und

3) In Dispensationsfällen zwischen Muhme und Neffen das Dreifache als Tax anzusetzen und für Unser Aerarium zu verrechnen.

II.

Alle Heirathen in entferntern Graden bedürfen keiner Dispensation und Taxerlegung, diejenigen in nähern Verwandtschaftsgraden aber werden hierdurch als indispensable erklärt.

Diese Unsere allerhöchste Reglementarbestimmungen lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt machen.

München den 31. December 1810.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär
F. Kobell.

## 14.

## Die Concurrenz der an Würtemberg und Würzburg abgetretenen protestantischen Geistlichen bei Erledigung von Pfarreien im Königreiche Baiern.

(Regierungsblatt vom Jahre 1811. St. XXIX, S. 571 — 572.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die an Uns gerichtete allerunterthänigste Anfrage über die Anstellung protestantischer Geistlichen, welche durch Unsere neuesten Gränzverträge in ein fremdes Gebiet versetzt worden sind, auf Pfarreien innerhalb Unsers Königreichs, haben Wir beschlos-

sen, daß Unsere Verordnung vom 27. December 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1809 St. II. S. 43—45.) über die Zurückberufung der im Auslande als Pfarrer oder Vicarien angestellten Candidaten zu geistlichen Amtsstellen Unsers Reichs, auch auf diese durch die neuesten Gränzverträge ins Ausland versetzten Pfarrer und Pfarramtscandidaten innerhalb der drei Jahre, welche in den Gränzverträgen als Auswanderungstermin festgesezt worden sind, angewendet werden soll, in sofern der Geburtsort der um Zurückberufung bittenden Geistlichen noch innerhalb Unsers Königreiches Baiern verblieben ist. Wir bewilligen daher solchen Individuen die freie Concurrenz bei der Erledigung geistlicher Stellen ihres bisherigen Vaterlandes, und befehlen hiedurch den Generalcommissariaten des Rezat-, Main-, Regen- und Isarkreises, bei den Berichten über die Wiederbesetzung solcher Stellen die meistbefähigten Concurrenten dieser Classe, nach Vorschrift der Beförderungsordnung vom 23. Jänner 1809, vorzüglich zu berücksichtigen.

München den 27. April 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
F. Kobell.

## 15.

## Die Bestimmung des Pfarrrechts in Absicht der Trauungen bei den protestantischen Pfarreien betreffend.

(Regierungsblatt vom Jahr 1811. St. XLV. S. 878—879.)

### Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da zur Zeit noch bei den protestantischen Pfarreien des Königreichs in Absicht auf das Pfarrrecht der Trauung eine verschiedene Observanz statt findet, woraus neuerlich einige Diffe-

renzen entstanden sind, die in der Folge öfters eintreten könnten; so wird hierdurch im Allgemeinen für alle protestantischen Pfarreien des Königreichs das Pfarrrecht der Trauung gleichförmig dahin bestimmt: daß künftig durchgängig die Trauung dem Pfarrer des Sprengels der Braut zukommen solle.

München den 6. Juli 1811.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der Generalsecretär
F. Kobell.

(Vergl. die erläuternde Verordnung, unten S. 494.)

## 16.

## Die Behandlung der katholischen Pfarreidismembrationsgegenstände betreffend.

(Regierungsblatt vom Jahr 1811. St. XLVI. S. 891—896.)

### Ministerium des Innern.

### Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die häufig vorkommenden Pfarreidismembrationsgegenstände sind bei deren berichtlichen Vorlage in den wenigsten Fällen mit einer solchen Genauigkeit, und so erschöpfend bearbeitet, daß nicht wieder neue Ersetzungen und Recherchen nothwendig wären, wodurch deren Erledigung gewöhnlich sehr verzögert wird.

Die königlichen Generalcommissariate werden daher angewiesen, künftig bei der Behandlung von dergleichen Gegenständen auf folgende Puncte gehörige Rücksicht zu nehmen.

1) Die Veranlassung und Motive einer vorzunehmenden Dismembration, es möge dann darauf ankommen, eine Ortschaft oder eine gewisse Familienzahl einer andern z. B. näher und bequemer gelegenen Pfarrei einzuverleiben, oder für sie eine eigene Seelsorge entweder in der Eigenschaft einer selbstständi-

gen Pfarrei, oder einer untergeordneten Kuratie, Expositur, Localkaplanei ꝛc. zu constituiren, müssen gehörig gewürdigt und angegeben werden.

2) Die Seelenzahl sowohl der Ortschaft, oder des Antheils, welcher einer Veränderung in Ansehung des Pfarrverbandes unterliegen soll, als auch der Pfarrei, von welcher dieselben getrennt, so wie von jener, zu der die neue Einverleibung geschehen soll, muß genau hergestellt werden.

3) Die Entfernung eines solchen Ortes oder Antheils, von der bisherigen Pfarrei sowohl, als derjenigen, zu welcher derselbe künftig kommen soll, dann der sonst zunächst gelegene, muß unter Bemerkung der Verhältnisse der Wege, und Kommunication zu denselben und unter Beilegung einer Distanzen-Tabelle über die sämmtlichen in Frage stehenden Ortschaften angegeben werden.

Zur anschaulichen Darstellung sollen auch deutliche und detaillirte Situationszeichnungen mit vorgelegt, und diese entweder aus schon vorhandenen Hülfsmitteln, z. B. der Catasters- und Steuervermessungscommission ꝛc. oder nach Umständen eigens, und wenigstens durch deutliche Handrisse, so weit sie zureichen, hergestellt werden.

4) Es muß angezeigt werden, welche Schule bisher die Kinder eines solchen Antheils oder Ortes besucht haben und welche Schule für ihren Besuch am bequemsten gelegen sey?

5) Der Umstand, ob bei der Pfarrei, zu welcher die Zutheilung geschehen soll, dadurch die Ausübung der Seelsorge sowol überhaupt, als insbesondere für das beizulegende Object nicht zu beschwerlich werde, und ob die Pfarrkirche zur Aufnahme der vermehrten Seelenzahl geräumig genug sey, darf ebenso wenig auſſer Acht gelassen werden, als die Erwägung, welches Recht eine solche Gemeinde, deren Aus- und Einpfarrung in Frage kommt, in Ansehung hergebrachter Gottesdienste habe, ob diese nothwendig seyen, und wie sie in der Folge Statthaben können.

) Die Erträgnisse, welche aus dem Orte oder Antheile, der das Object der Dismembration ist, sowohl für den Pfarrer, als den Meßner und Schullehrer nach einem Durchschnitte von 10 Jahren fließen, — so wie der Betrag der Revenüen der be-

treffenden beiden Pfarreien überhaupt müssen genau eingegeben und dabei erwogen werden, ob allenfalls gegen die Regel der entsprechenden Ueberweisung der pfarrlichen Revenüen mit dem betreffenden Bezirke, zur Vermeidung einer zu großen Schmälerung der Einkünfte der bisherigen Pfarrei, mit Ausnahme der in jedem Falle an den neuen Seelsorger übergehenden Stolgefälle, ein Theil der übrigen pfarrlichen Rente, oder dieselbe ganz vorzubehalten seyn möchte.

7) Kommt die Errichtung einer neuen Pfarrei oder Kuratie für den in solcher Art zu trennenden Pfarrantheil in Antrag, so muß insbesondere genau untersucht und hergestellt werden, in wie ferne durch die aus der betreffenden Gemeinde fließenden Renten oder sonst vorhandenen Mittel die zur vollen Stiftentation des Seelsorgers, dann zur Herstellung und Unterhaltung der erfoderlichen Wohnungsgebäude ꝛc. nöthigen Fonds aufgebracht werden können. — Gleiches ist auch in Ansehung des Umstandes zu beobachten, wenn der neuen Pfarrei der ihr zugehenden Parzellen wegen, ein Hülfspriester nöthig wird.

8) Die Gemeinde, deren Pfarrverband verändert werden soll, muß darüber gehörig vernommen werden. Auch muß die Anzeige gemacht werden, welche besondere Verbindlichkeiten etwa eine solche Gemeinde zu ihrer ganzen bisherigen Pfarrgemeinde oder der Pfarrei trage.

9) Die betreffenden beiden Pfarrer, sowohl jener von dem ein Theil abgepfarrt, als jener, dem er zugewiesen werden soll, müssen mit ihren Erinnerungen vernommen werden.

10) Bei dergleichen Pfarrdismembrationsgegenständen muß auch auf den Landgerichtsverband, und die Anwendung des angenommenen Grundsatzes der Purification der Pfarr- und Landgerichtsgränzen, gehörige Rücksicht genommen werden.

Würde eine den Local- und übrigen Verhältnissen nach nothwendig erkannte Veränderung des Pfarrverbandes auch eine zugleich der Situation gemäße und ausführbare Änderung oder Modification der Landgerichtsgränze zur Folge haben müssen, so ist dieser Punkt gleichzeitig durch Vernehmung der betreffenden Landgerichte zu instruiren.

11) Schließlich hat das Benehmen der königlich Generalkreiscommissariate mit dem betreffenden bischöflich Ordi-

nariate über den Gegenstand der in Frage stehenden Pfarrdismembration einzutreten.

Wenn in dieser Weise dergleichen Gegenstände nach den vorstehenden Rücksichten vollständig geprüft und vorbereitet seyn werden; dann erst sollen sie zur Entscheidung Seiner königlichen Majestät mit umständlichen Berichten und Gutachten vorgelegt werden.

12) Diese Verordnung tritt bei den Dismembrationen protestantischer Pfarrbezirke gleichfalls in analoge Anwendung; auch ist in Beziehung auf die Purification der verschiedenen Confessionsverhältnisse die Verordnung vom 6. März 1810. (Regierungsblatt St. XI. S. 177.) in Hinsicht der katholischen sowohl als der protestantischen Pfarreien wechselweise genau zu beobachten.

Die königlichen Generalcommissariate haben sich hiernach zu achten, und die Unterbehörden in vorkommenden Fällen darnach anzuweisen.

München, den 13. Juli 1811.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der Generalsecretär
F. Kobell.

## 17.

## Das gesetzliche Alter der protestantischen Jugend zur Confirmation betreffend.

(Regierungsblatt vom Jahr 1811. St. LII. S. 1002 — 1003.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da in den einzelnen protestantischen Gemeinden Unsers Königreichs eine große Verschiedenheit in Ansehung des, zur Confirmation der Kinder erfoderlichen Alters herrscht, so haben

Wir Uns bewogen gefunden, hierüber eine allgemeine Verordnung zu erlassen, und befehlen demnach wie folgt:

1) In Erwägung, daß der größte Theil der Jugend, zumal auf dem Lande, seine ganze religiöse Bildung in der Regel in der Schule erhält, soll zur Confirmation der Kinder das vollendete vierzehnte Jahr festgesetzt werden.

2) Von diesem vorgeschriebenen vierzehnten Jahre soll nur in äusserst dringenden Fällen, z. B. bei gänzlicher Armuth, vorzüglichen Fähigkeiten, oder allzugroßer Entfernung vom Schulorte dispensirt werden können. Auf Dispensation vor erreichtem dreizehnten Jahre soll aber weder angetragen, noch dieselbe ertheilt werden.

Unsere Generalcommissariate des Main-, Rezat-, Regen- und Isarkreises haben hiernach sämmtliche Decanate, so wie die Geistlichkeit ihrer Bezirke überhaupt anzuweisen, und darüber zu wachen, daß von nun an dieser Verordnung allenthalben genau nachgelebt werde.

München den 13. August 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär
F. Kobell.

## 18.

## Den Nachsitz der Relikten protestantischer Geistlichen betreffend.

(Regierungsblatt vom Jahr 1811. St. LII. S. 1003—1005.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um in sämmtlichen Theilen Unsers Königreiches in Ansehung des Nachsitzes der Relikten protestantischer Geistlichen eine Gleichförmigkeit festzusetzen, hauptsächlich aber um die zum Nach-

theile der Gemeinden oft über die Gebühr verlängerte Offenbelassung vacanter Pfarreien zu beschränken, finden Wir Uns bewogen, folgende allgemeine Verordnung zu erlassen:

1) Mit der Einführung einer allgemeinen Pfarrwittwenpensionsanstalt wird der Nachsitz der Wittwen verstorbener Geistlichen, ohne Unterschied des Amtes, das diese bekleidet haben mögen, durchgehends auf ein Vierteljahr von dem Todestage an festgesetzt.

2) Bis zu diesem Zeitpunkte aber werden überall zwei Quartale bewilliget, ohne Rücksicht, ob die bisherige Observanz mehr oder weniger bestimme.

3) Alle versorgten Kinder verstorbener Geistlichen haben keinen Anspruch auf den Nachsitz in der Stelle ihrer Aeltern zu machen.

4) Dieser Nachsitz gehört bloß der Wittwe, und wo minorenne unversorgte Kinder vorhanden sind, diesen und der Wittwe gemeinschaftlich.

5) Ist keine Wittwe, aber unversorgte Kinder vorhanden, so haben diese Letztern nur im Falle der Minderjährigkeit Ansprüche auf den gesetzlichen Nachsitz. Sind sie schon volljährig, aber einer Unterstützung bedürftig, so soll ihnen eine verhältnißmäßige Gratification — welche jedoch Ein Drittel des Ertrages des Nachsitzquartals nicht übersteigen darf, aus demjenigen Fond geschöpft werden, welcher die Interkalareinkünfte bezieht.

Wir lassen diese Verordnung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, und weisen hiemit Unsere Generalcommissariate des Main-, Rezat-, Regen- und Isarkreises als Generaldecanate an, in vorkommenden Fällen von nun an, die Nachsitze hiernach anzuordnen.

München den 13. August 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär
F. Kobell.

## 19.

## Erweiterte Competenz der königl. Generalcommissariate als Generaldecanate.

(Regierungsblatt vom Jahr 1811. St. LXIV. S. 1497—1510.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß, nachdem seit der Errichtung der Generalkreiscommissariate, die von Uns angeordneten Dienstes- und Verwaltungsformen sich hinlänglich befestiget haben, diejenigen Gründe, aus welchen verschiedene untergeordnete Geschäftsgegenstände der innern Verwaltung Unserer allerhöchsten Kenntniß und Entscheidung vorbehalten waren, nicht mehr in ihrer vollen Stärke bestehen; und in der Absicht, die Nachtheile zu beseitigen, welche bei längerer Fortdauer dieses Vorbehalts, für das Interesse des Dienstes überhaupt, für die rechtzeitige und zweckmäßige Thätigkeit der äussern vollziehenden Behörden, und für die Angelegenheiten Unserer Unterthanen entstehen könnten, haben Wir beschlossen, dem Wirkungskreise Unserer Generalkreis- und Localcommissariate, wie solcher durch die Instruction vom 17. Juli 1808 im Allgemeinen bestimmt ist, eine weitere angemessene Ausdehnung zu geben, und diesemnach allergnädigst zu verordnen ꝛc. ꝛc.

### B) In Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten.

#### b) Der Protestanten.

3) Die Ertheilung der Heirathsbewilligungen an bereits stabile Geistliche.

4) Die Bewilligung der Haustaufen und Haustrauungen, so wie die Bewilligung zur Abänderung der ordnungsmäßigen Zeit dieser Handlungen.

5) Die Zulaſſung zu dem Catechumenenunterrichte, und die Entlaſſung von demſelben, mit Rückſicht auf die Verordnung vom 13. Auguſt 1811, das geſetzliche Alter der proteſtantiſchen Jugend zur Confirmation betreffend.

6) Die Dispenſationen von den verbotenen Verwandtſchafts- und Schwägerſchaftsgraden gleicher Linie. ꝛc. ꝛc.

IV. Wir befehlen ſchließlich, dieſe Unſere allerhöchſte Verordnung durch das allgemeine Regierungsblatt zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen; und gleichwie Wir Uns zu Unſern Generalkreis- und Localcommiſſariaten, und zu den ihnen untergeordneten Behörden allergnädigſt verſehen, daß ſie dem bei Erweiterung ihres Wirkungskreiſes in ſie geſetzten Vertrauen treu gehorſamſt entſprechen werden; ſo wollen Wir auch Unſere Verordnung vom 23. April 1811, die ungeeigneten Eingaben an Uns und Unſere geheimen Miniſterien betreffend, hiermit wiederholen, und dieſelbe nachdrücklich vollzogen wiſſen.

München den 2. October 1811.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der Generalſecretär
F. Kobell.

## 20.

# Nähere Bestimmungen des Pfarrrechts bei Trauungen.

### Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 5. September d. J., die Bestimmung des Pfarrrechts in Absicht der Trauungen bei den protestantischen Pfarreien betreffend, wird in Beziehung auf die in dem Berichte vorgelegten Fälle folgende weitere Erläuterung gegeben.

1) Da die allgemeine Verordnung vom 6. Jul. d. J. (Regierungsblatt 1811, St. XLV. S. 878.) das Pfarrrecht der Trauung ausdrücklich von dem Pfarrsprengel der Braut abhängig erklärt, so löst sich ein großer Theil der in dem Berichte aufgeworfenen Fragen von selbst auf, durch die nähere Bestimmung über den Pfarrsprengel.

a) Da die Dienstboten dem Pfarrsprengel des Hauses zugehören, in dem sie dienen, so hat die Pfarrei des Hauses, in welchem die Braut dient, das Trauungsrecht.

b) Da ein bloß vorübergehender Aufenthalt zum Besuch bei Verwandten nicht als ein Uebergehen in einen andern Pfarrsprengel angesehen werden kann, so hat die Pfarrei der Verwandten keinen Anspruch auf das Trauungsrecht, wenn eine Braut sich nur auf einem vorübergehenden Besuche in deren Sprengel aufhält. Ist dagegen die Braut im Dienste bei Verwandten außer ihrem Geburtsorte, oder ist sie von ihnen auf längere Zeit ins Haus aufgenommen, oder hat überhaupt der Aufenthalt in dem Hause der Verwandten über ein volles Jahr gedauert, so ist sie als zum

Pfarrsprengel ihrer Verwandten mit gehörend anzusehen, und das Trauungsrecht an die Pfarrei der Verwandten übergegangen.

c) Da das Einwohnend werden in einer Ortschaft an und für sich schon ein Uebergehen in den Pfarrsprengel des Ortes ist, so geht das Trauungsrecht an die Pfarrei des Ortes über, sobald die Braut bereits wohnhaft in dem Orte geworden ist. Das königl. Generalcommissariat hat demnach bei dem in Wassermungenau vorgekommenen Falle mit Recht entschieden, daß die Ausfertigung des Kaufbriefes zu Bestimmung des Trauungsrechtes nicht abzuwarten sey.

2) In Absicht auf Militärpersonen bedarf es keiner besonderen Bestimmungen.

3) In Absicht auf die Verhältnisse mit dem Auslande, wenn entweder der Bräutigam oder die Braut aus dem Auslande ist, wird Folgendes bestimmt:

a) wenn der Bräutigam ein Ausländer ist, bleibt das Trauungsrecht der Pfarrei der inländischen Braut. Auf die Gesetze, die ein benachbarter Staat über die Trauungen vorschreiben mag, kann in diesem Falle um so weniger Rücksicht genommen werden, da das Trauungsrecht nicht einen Zwang, sich in einer bestimmten Pfarrei trauen zu lassen, begründet, sondern durch einen Ledigschein, wenn er auf dem geeigneten Wege und mit Erlegung der Stolgebühren nachgesucht wird, die Trauung selbst freigegeben werden darf;

b) ist aber die Braut eine Ausländerin, so kann der inländische Bräutigam, da er ohnehin die Erlaubniß im Auslande zu heirathen zuvor auf dem gesetzlichen Wege erlangen muß, mit der Trauung um so weniger einem in der allgemeinen Verordnung über das Trauungsrecht nicht begründeten Pfarrzwang unterworfen werden, da das Brautpaar in diesem Falle von dem Pfarrzwang nicht befreit werden kann, der bei der Pfarrei der ausländischen Braut, wo er noch nicht eingeführt ist, in Beziehung auf obige Bestimmung als Reciprocum eingeführt werden wollte.

4) In Absicht auf die Verschiedenheit der Confession wird Folgendes bestimmt:

a) wenn die Braut protestantisch und der Bräutigam katholisch ist, bleibt die allgemeine Verordnung, welche für die protestantischen Pfarreien das Pfarrrecht der Trauung der Pfarrei der Braut zuerkannt hat, in ihrer vollen Kraft, dagegen wird für den Fall,

b) wenn die Braut katholisch und der Bräutigam protestantisch ist, jener allgemeinen Verordnung hiedurch die Ausdehnung gegeben, daß der Pfarrei der Braut auch in diesem Falle das Trauungsrecht zustehen soll.

Uebrigens wird zugleich aufs Neue bestätiget, daß dieses regulirte Pfarrrecht der Trauung nicht den unbedingten Zwang begründe, daß die Trauung in dem Pfarrsprengel der Braut vollzogen werden müsse, vielmehr bleibt es dem Brautpaar in allen Fällen gestattet, sich durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen einen Ledigschein bei dem Pfarramt der Braut zu erwirken, und sich bei einem andern Pfarramt trauen zu lassen.

München den 21. November 1811.

Aus Auftrag Seiner Majestät des Königs.

An

das königliche Generalcommissariat des Rezatkreises

also ergangen.

Namen=

# Namen = Register.

Die erste Zahl zeigt die Seite, die zweite die pers. Nummer an, wenn ein Name mehrmahlen vorkommt, sind die Seitenzahlen in Klammern eingefaßt.


## A.

Abraham . . . . 333 10
Abt . . . . . 296 39
Ackermann, Ernst Aug. 244 46
— — J. Chr. Glieb. 308 112
Aecker. . . . . 331 32
Aichinger, Georg Adam 232 163
— — Joh. Heinr. Ad. 232 170
Aißlinger . . . . 298 44
Albert . . . . . 294 192
Albrecht, Chph. Wilh. 274 266
— — Joh. Fr. Adam 266 207
Alt, Ernst Theodor . 303 114
— Joh. Friedrich . . 306 99
— Michael Friedrich 232 168
Ammon, Chph. Friedr. 208 —; 246 69
— — Joh. Gottlieb 329 16
— — Joh. Karl Gottl. 256 137
— — Ludw. Ernst . 218 71
Amthor . . . . . 272 250
Anschütz . . . . . 353 —
Arndt . . . . . 214 38
Arzberger, Heinr. Jak. 264 199
— — Nikl. Fr. Karl 250 89
Auer . . . . . 296 31

## B.

Baier . . . . . 288 370
Balbach . . . . . 290 377
Barnickel, Hnr. Karl Er. 220 89
— — Joh. Wolfg. 234 183
Basold, Friedr. Karl Aug. 335 29
— — Georg Kaspar 226 127
Bäßler . . . . . 327 7
Bauer, Georg Matthä. 264 195
— — Joh. Georg . 262 183
Bauer, Joh. Heinr. . 330 27
— — Joh. Heinr. . 248 82
— — Karl Wilhelm 339 11
Bauerfeind . . . 214 40
Baumann . . . . 210 4
Baur . . . . . 322 26
Bayer. . . . . 208 —
Bechmann, A. Mart. Fr. 262 180
— — Hermann Jak. 240 27
— — Joh. Philipp 288 371
Beck, Friedr. Wilh. . 276 280
— Georg Wilh. . . 270 244
— Joh. Aug. Hnr. Sal. 347 —
— Joh. Friedr. . . 328 10
— Joh. Ludw. . . 341 37
— Joh. Matthä. . 270 241
— Joh. Philipp . . 322 28
— Karl Christoph . 244 54
— Karl Friedr. . . 341 36
— Ludw. Friedr. . 310 123
Becker . . . . . 207 —
Beichold . . . . 216 54
Berg . . . . . 220 87
Bernhold, Ernst Just. 342 41
— — Joh. Bened. Chph. 260 168
Besold, Joh. Georg. . 234 184
— — Joh. Heinr. Mich. 335 28
— — J. Er. Sam. Aug. 248 77
Betz. . . . . 316 158
Beumelburg, Joh. Karl 286 351
— — Joh. Chr. Geo. Flor. 224 117
Beuschel . . . . 341 33; 344 2
Beutner. . . . . 342 42
Beyer. . . . . 244 50
Beyerlein . . . . 210 3
Beyhl. . . . . 298 56
Beyold, Friedr. Albrecht 329 15

Bezold, Georg Chph. 343 57
Beßel . . . . . 256 133
Biberbach . . . . 276 287
Bieringer . . . . 337 51
Billing . . . . . 286 350
Billmann . . . . 214 37
Binder . . . . . 242 31
Bischoff . . . . . 258 149
Blank . . . . . 266 214
Blumröder, Hnr. Aug. F. 232 165
— — Joh. Ldw. Gttf. 306 101
Böhner . . . . . 226 123
Bomhard, Christian Fr. 304 94
— — Ge. Christian Aug. 338 1
— — Joh. Jakob . 310 120
Boß . . . . . 278 292
Böswillibald . . 284 335
Brandenburg . . 342 39
Brandt . . . . . 280 313
Branka, von . . . 207 —
Braune . . . . . 270 249
Braunold . . . . 212 17
Bremser . . . . . 222 104
Bucher, Joh. Chph. . 260 160
— — Joh. Karl Aug. 339 14
Buchrucker . . . . 242 37
Bürger . . . . . 252 113
Bullemer . . . . 286 347
Bumann . . . . 210 4
Bunzel . . . . . 258 156
Burckhard . . . . 252 109
Burk . . . . . 302 78
Burkhard, Christi. Wilh. 278 295
— — Tobias Chph. 312 136
Burkhardt, Ldw. Fr. Gfr. 342 47
— — Martin Friedr. 333 12
Busch . . . . . 342 38


## C.


Cella . . . . . 207 —
Christfels, Ch. Jak. Albr. 292 11
— — Philipp Albr. 349 —
Christoff . . . . 312 137
Clarner . . . . . 332 4
Clarus . . . . . 222 106
Claus . . . . . 320 23
Conrad . . . . . 214 36
Cörper . . . . . 276 278
Cramer, Friedr. David 341 26
— — Georg . . 290 378


## D.


Daumenlang . . . 334 23
Degen, Joh. Jak. Ludw. 266 208
— — Joh. Sam. Gottf. 230 161
Degmair, Georg Andr. 310 128
— — Johann . . 312 135
Denk . . . . . 330 24
Dieterich . . . . 298 53
Dietlen . . . . . 296 41
Dietlin . . . . . 256 131
Dietrich . . . . . 266 209
Dillinger . . . . . 339 9
Dobel . . . . . 342 50
Döderlein, Georg Hein. 298 49
— — Joh. Georg . 300 69
— — Joh. Paul . 300 70
— — Karl Ferd. . 292 4
— — Sam. Chph. 284 340
Döhlemann, Georg . 242 38
— — Joh. Georg . 268 224
— — Karl Michael 341 32
— — Ludw. Christian 244 55
Dollwetzel . . . . 248 87
Dörfler . . . . . 332 1
Dorfmüller . . . 220 79
Dorn . . . . . 266 210
Dorsch . . . . . 246 65
Dötschmann . . . 314 150
Drechsel . . . . 242 40
Drechsler . . . . 290 376
Dübois . . . . . 238 15
Dürr . . . . . 318 6
Dürrschedel . . . 232 167


## E.


Ebenauer . . . . 336 47
Eberhard . . . . 262 184
Ebersberger . . . 294 22
Ebert . . . . . 262 175
Ebert . . . . . 318 11

Ebrard . . . . . 274 274
Eckert . . . . . 276 284
Eckhardt . . . . . 312 132
Eder . . . . . 304 87
Ehrhart . . . . . 320 22
Eisen, Christ. Gottf. Aug. 242 33
— Johann Gottfr. . [260 —; 264 189
Ellrodt . . . . . 226 135
Elsperger . . . . . 306 102
Endres . . . . . 294 17
Endreß . . . . . 338 2
Engelhard, Georg Ernst 242 36
— — Jak. Gottlieb 250 100
Engelhardt . . . . 280 312
Engerer, Georg Ernst. 339 5
— — Magnus Dan. 262 179
Erb . . . . . 218 73
Erdmannsdörfer . 341 31
Erhard . . . . . 328 7
Ernst . . . . . 296 30
Eschenbach . . . . 214 44
Esenbeck, Geo. Hein. Karl 286 346
— — J. Eph. Mtthi. Chr. 278 304
— — Joh. Friedr. Karl 276 288
— — Joh. W. Const. Fr. 332 7
Esper, Georg Chph. Sigm. 338 4
— — Georg Friedr. . 262 188
— — Joh. Karl Friedr. [250 94; 262 —
Eyßer . . . . . 228 145


## F.


Faber, Albr. Alex. Aug. Fr. 343 59
— — J. Fr. W. Ferd. Ge. 238 3
Fahlnberg . . . . 224 118
Falschebner . . . 349 —
Feder, Christian Ludw. 284 343
— — Joh. Friedr. . 210 6
Feiler . . . . . 286 360
Felbinger . . . . 306 105
Fenk . . . . . 280 309
Fick . . . . . 228 140
Fischer, Joh. Daniel . 300 58
— — Joh. Friedr. Paul 343 52
— — Sal. Friedr. . 335 36
Flechtner, Joh. Gttf. Hn. 353 —
— — Phil. Ferd. Dan. 329 11
Fleischmann, Gust. Phil. 258 150
— — Joh. Adam . 266 216
Flemnitzer . . . . 286 359
Flessa . . . . . 234 182
Frank . . . . . 288 363
Frauenholz . . . 224 111
Frech, Joh. Friedr. . . 248 76
— Joh. Sal. . . 331 38
Freudel . . . . . 333 13
Frey . . . . . 320 15
Freyer, Chph. Ferdinand 304 83
— — Heinr. Albr. Wilh. 294 15
Friedlein . . . . 226 133
Frisch . . . . . 333 11
Fritschel . . . . 266 217
Frobenius . . . . [254 —; 256 134
Fronmüller . . . 262 174
Frotscher . . . . 351 —
Fuchs . . . . . 209 —
Funk, Georg. Sigm. Andr. 256 138
— Matth. . . . 240 25
Fürst, Joh. Jak. Heinrich 310 125
— — Joh. Ludw. . . 238 9
Füssel . . . . . 214 41


## G.


Gaab . . . . . 351 —
Gabler . . . . . 276 279
Gabriel . . . . . 270 247
Gack . . . . . 216 51
Galster . . . . . 276 281
Gampert . . . . 316 155
Gebhard . . . . 220 81
Geigenbach, Joh. Heinr. 327 6
— — Joh. Heinr. 320 16
Geiger . . . . . 210 15
Geisler . . . . . 224 120
Georg . . . . . 230 151
Gerlach, Joh. Peter . [302 —; 304 86
— — Lor. Ant. Christian 246 71

Geßner . . . . . 262 186
Geuder . . . . . 310 129
Geywitz . . . . . 272 260
Glandorf . . . . . 340 21
Glaser . . . . . 220 85
Glaß . . . . . 234 176
Göbel, Joh. Georg . 268 222
— — Karl Chph. Friedr. 248 86
Göbhard . . . . [216 —; 218 66
Göbring . . . . . 246 63
Göhring . . . . . 216 62
Göß, Albr. Ludw. . . 270 243
— Karl Georg Friedr. [284 —; 286 353
Gottsmann . . . 343 61
Gräfe . . . . . 250 92
Gramer . . . . . 335 34
Grieshammer . . 270 236
Grimm . . . . . 339 25
Groß . . . . . 228 137
Grötsch . . . . . 210 14
Grüner . . . . . 218 77

## H.

Haas, Aug. Friedr. Wilh. 304 85
— — Friedr. Gottlob 228 141
— — Georg Friedr. . 310 121
— — Joh. Georg Wilh. 258 152
— — Samuel . . . 216 58
Haberstumpf . . . 230 153
Häcker . . . . . 290 384
Hafner . . . . . 282 332
Hagen, Friedr. Wilh. 270 240
— — Ge. Sam. Joh. Wilh. 336 39
— — Joh. Friedr. Wilh. 354 —
— — Joh. Wilh. . . 212 19
— — Wolfg. Adam . 327 5
Hahn, Georg Albr. . . 341 25
— — Joh. Gottlob . 331 39
Hanf . . . . . 212 20
Hänlein . . . . . 207 —
Hanser . . . . . 296 34
Hartmann . . . . 212 29
Hartner . . . . . 316 156
Hartung, Joh. Chr. Ldw. 244 57
— — Joh. Chph. . 244 53
— — Joh. Chph. . 226 129
Hauck . . . . . 343 58
Hauenstein . . . 214 39
Haug . . . . . 318 3
Hebart . . . . . 248 78
Hecht . . . . . 212 28
Hechtel . . . . . 220 88
Heerwagen, F. Ferd. Tr. 268 229
— — Joh. Fr. Traug. 270 246
Hegele . . . . . 327 2
Hegelen . . . . 318 10
Heiling . . . . . 352 —
Held . . . . . 284 333
Helfrecht, Joh. Ad Sam. 336 45
— — Joh. Theod. Benj. 234 179
Heller, Alex. . . . 284 338
— — Friedr. Chph. . 329 19
— — Julius . . . 294 27
— — Sebast. Leonhard 278 303
— — Wilh. Friedr. . 331 40
Helmreich . . . . 236 191
Herbst, Georg Jul. . 314 143
— — Joh. Martin . 244 56
— — Joh. Wilh. . . 244 59
Herdegen . . . . 334 27
Hering . . . . . 258 157
Hermann, Joh. Friedr. 300 68
— — Joh. Gottlieb 254 123
Herold . . . . . 220 86
Herrmann, J. Ad. Ldw. 270 238
— — Joh. Friedr. . 230 157
Herrnbauer . . . 262 185
Hertlein . . . . 272 251
Heß, Christ. Heinr. Wilh. 278 301
— Karl Friedr. Chph. 276 282
Heumann . . . . 347 —
Heyde . . . . . 268 230
Heydenreich . . . 278 293
Heynich . . . . . 328 2
Hierer . . . . . 250 96
Hirschmann . . . 342 44
Höchstetter, Geo. Christ. 330 29

Höchstetter, Geo. Phil. 327 9
— — Joh. Friedr. 306 98
Hofmann, Chph. Bened. 252 112
— — Georg Wolfg. 282 328
— — Joh. Karl . 264 201
— — Joh. Michael 216 63
Hohbach, Christian Hnr. 256 143
— — Gottfr. Aug. 300 62
— — Jakob Albr. 242 44
— — Philipp Wilh. 294 26
Hohenner . . . . 270 235
Holler . . . . . 222 102
Holste . . . . . 232 171
Holzhey . . . . . 341 28
Hopfer, Dav. Aug. . 339 7
— — Fr. Imm. Erasm. 278 294
Höppel . . . . . 294 29
Höppl, Sam. Nikl. . 250 98
— — Wilh. Fr. Christ. 280 311
Horn . . . . . 306 103
Hörner . . . . . 300 65
Hummel . . . . . 334 21
Hunger . . . . . 228 139

## J.

Jahn . . . . . 336 46
Jabreis . . . . . 331 35
Igler . . . . . 336 38
Ilgen . . . . . 252 104
Jordan . . . . . 337 50
Jubitz . . . . . 258 159
Junge . . . . . 208 —
288 362

## K.

Kaiser, Adam Hnr. Christ. 343 53
— — Christ. Ernst Nikl. 238 1
— — Gottli. Phil. Christ. 224 121
Kapp, Joh. Georg . . 208 —
210 1
— Joh. Georg . . 210 2
Käppel, Krl Chph. Leonh. 341 30
— — Simon Andreas 331 33
Karbach . . . . . 248 74
Karrer . . . . . 322 33
Kästner, Chph. Friedr. 286 348
— — Joh. Wilh. . 280 307
Kastner . . . . . 218 75
Kaupert . . . . . 341 34
Keck, Joh. Friedr. Erhard 343 55
— Joh. Nikolaus . 220 90
222 —
Keller, Georg Adam . 210 11
— — Joh. Adam . . 240 28
Kellner, Ant. Frid. Franz 222 97
— — Chph. Ludw. Gottf. 220 83
Kern, Friedr. Wilh. . 358 —
— Joh. Chph. . . 244 52
— Joh. Friedr. . . 218 76
— Wilh. Hnr. Krl Ldw. 302 81
Kerstner . . . . . 262 181
Keyser . . . . . 316 157
Keyßler . . . . . 335 30
Kiefhaber . . . . 208 —
Kiesling, Georg Gottfr. 342 45
— — Joh. Geo. Fr. Chr. 337 56
— — Joh. Geo. Gottfr. 228 143
Kirchmaier . . . 280 319
Kispert . . . . . 220 93
Kleemann . . . . 220 92
Kleindienst, Joh. Ernst 340 17
— — Karl Ludw. 342 40
Kleinknecht . . . 296 35
Klett . . . . . 260 161
Klinger, Geo. Jak. Mart. 336 41
— — Georg Leonh. 260 173
Klingsohr, F. Chr. Sam. 337 49
— — Joh. Friedr. . 327 1
— — Joh. Geo. Fr. Chr. 282 330
— — Joh. Matthä . 218 70
Knapp . . . . . 302 76
Knoll . . . . . 254 121
Köberlin . . . . . 322 32
Köhler . . . . . 274 271
Kohlus . . . . . 343 51
Kolb . . . . . 296 37
Könlein . . . . . 280 316
Köpf . . . . . 280 310
Körber . . . . . 218 69
Körbitz . . . . . 230 152
Krackher . . . . . 294 18
Krafft . . . . . 316 160
Kraft . . . . . 270 234
Krämer . . . . . 252 116

Kraus . . . . . 274 268
Krausold, Joh. Ferdin. 214 32
— — Sam. Gottfr. 230 155
Krauß . . . . . 312 134
Kühnlein . . . . 266 213
Küner, Joh. David. . 320 19
— — Joh. Georg . . 322 27
Künneth . . . . 248 80
Künzel . . . . . 210 10
Küttlinger, Geo. Leonh. 218 78
— — Joh. Heinr. 354 —


## L.


Laminit . . . . . 320 24
Lämmermann . . 258 154
Lampert, Geo. Gottlieb 286 352
— — Joh. Christian . 278 302
— — Joh. Wilh. Friedr. 244 60
Landgraf . . . . . 214 48
Lang . . . . . 218 67
Langheinrich . . . 212 26
Laubinger . . . . 284 337
Lechner . . . . . 338 61
Lederer . . . . . 330 22
Leffler . . . . . 268 228
Lehmus, Christ. Balthasar 272 257
— — Dan. Christ. . 330 28
— — Gottlieb Albr. . 272 256
— — Theod. Franz Albr. 238 5
Lenzner . . . . . 354 —
Lettenmayer . . . 308 109
Leydel . . . . . 330 26
Lichtenthaler . . 335 35
Liebermeister . . 300 63
Linde . . . . . 352 —
Lindner, J. Chr. Chp. W. 276 283
— — J. Chph. Ferd. Leop. 300 66
— — Joh. Friedr . . 236 190
— — J. Fr. Sig. Ch. Albr. 306 97
— — Heinr. Jak. Chph. 343 60
— — Konr. Chr. Gust. 257 136
Link, Chph. Ernst Gottl. 262 176
— Joh. Christ. Friedr. 332 2
— Joh. Wilh. Friedr. 258 145
— Leonh. Stephan . 357 —
Lippert . . . . . 246 70
Lips . . . . . 355 —
Lochner . . . . . 339 13
Lodter . . . . . 312 139
Löffler . . . . . 272 255
Lohbauer . . . . 314 147
Lohe . . . . . 268 226
Lorenz . . . . . 316 159
Lösch, Gottl. Karl Aug. 242 43
— Joh. Heinr. Ferd. . 339 6
— Joh. Leonh. . . . 282 322
Löw, Georg Gottfr. . 230 162
— Joh. Friedr. Karl . 338 60
— Wilh. Christian . . 222 95
Lotzbeck, Joh. Andr. Albr. 212 30
— — Joh. Friedr. Albr. 280 314
— — Joh. Jakob . . 244 51
— — Jul. Wilh. . . 302 77
Luft . . . . . 352 —
Luikh . . . . . 300 61
Lunz . . . . . 318 7
Luz . . . . . 282 324


## M.


Mack . . . . . 256 135
Maison . . . . . 356 —
Mark . . . . . 260 166
Martini, Chph. Dav. Ant. 209 —
— — Joh. Thom. 246 62
Martius . . . . . 216 61
März . . . . . 330 30
Mast . . . . . 274 273
Maurer . . . . . 337 53
Mayer, Friedr. Ludw. 339 10
— — Magn. Melchior 290 375
— — Theod. Frd. Dav. 282 331
284 —
Mayr . . . . . 340 23
Mebold . . . . . 292 7
Meidenbauer . . 250 99
Meier . . . . . 214 43
Meinel, Christ. Sam. 314 149
— — Joh. Chph. . . 314 141
Meintel . . . . . 333 14
Meißner . . . . . 232 164
Meister . . . . . 248 83

Memmert . . . . 284 344
Memminger . . . 286 358
Merklein . . . . 254 129
Merz, Chph. Dan. . . 304 93
— — Joh. David . . 272 254
— — Ludw. Friedr. . 274 262
Messerer . . . . 260 171
Meyer, Albr. Friedr. . 292 3
— — Gottlob Wilh. . 240 23
— — Joh. Georg . . 335 33
— — Joh. Michael . 304 82
— — Karl Friedr. Melch. 234 181
— — Karl Hnr. Gottlob 327 8
Michahelles, Karl Frdr. 290 380
— — Paul Augustin . 329 12
Michel . . . . . 339 10
Miller . . . . . 341 29
Mitzler . . . . . 256 141
Model . . . . . 238 6
Mögelin . . . . 302 75
Mohl . . . . . 242 41
Mökel . . . . . 236 189
Moll, Georg Philipp . 327 4
— — Joh. Wilh. . . 292 10
Möller . . . . . 334 26
Morus, Friedr. Nath. . 238 13
— — Joh. Christian . 218 65
Moser . . . . . 230 150
Muck . . . . . 272 252
Mühlrüll . . . . 340 20
Müller, Christian Adam 216 49
— — Dan. Friedr. . 276 285
— — Joh. Christian . 238 7
— — Joh. Georg Chph. 240 24
— — Joh. Georg Jakob 348 —
— — Joh. Georg Theod. 337 48
— — Joh. Michael . 228 138
— — Konr. Matthäus 340 15
— — Ludw. Theodor . 246 68
Munzert . . . . 336 43


## N.


Nagel . . . . . 258 144
Nagler . . . . . 352 —
Neidhardt . . . . 342 48
Neubig . . . . . 335 37
Neuhofer . . . . 312 140
Neusinger . . . . 262 182
Nicolai . . . . . 338 3
Niethammer . . . 207 —
Nopitsch, Christ. Konr. 266 218
— — J. Albr. Andr. Ad. 260 164
— — Karl Friedr. . 314 146
Nothnagel . . . . 274 269
Nuhann . . . . . 266 212
Nürnberger . . . 234 185
Nusch . . . . . 274 265


## O.


Obermeyer, Ernst Frd. 264 197
— — Joh. Wilh. Friedr. 329 14
Oberster . . . . 252 114
Oeder . . . . . 238 12
Oehme . . . . . 238 11
Oelschlägel . . . 212 24
Oertel, Christ. Theod. 270 239
— — Euch. Ferd. Chr. 332 6
— — Georg Friedr. . 258 158
— — Geo. Karl Hieron. 276 277
— — Thom. Friedr. 286 354
Oerther . . . . . 278 291
Oesterlein . . . . 252 106
Oetter, Christ. Wilh. . 270 242
— — Joh. Wilh. . . 250 88
— — Karl Wilh. . . 268 221
Oppenrieder, J. Ge. W. 298 52
— — Joh. Philipp 298 54
Osterhausen . . . 258 146
Otto . . . . . 220 80


## P.


Pabst . . . . . 264 190
Pacius . . . . . 252 105
Panzer, Chph. Sigm. . 262 177
— — Joh. Friedr. Heinr. 248 79
Pausch . . . . . 212 25
Peez . . . . . 234 178
Pelican . . . . . 350 —
Pfeifer, Joh. Albr. . 278 297
— — Joh. Martin . 286 —

Pflaum, Jak. Ernst . 222 100
— — Gottfr. Ludw. . 350 —
— — Ludwig . . . 226 125
— — Mich. Ludw. . 308 117
Pflaumer . . . . 308 110
Pflüger, Andr. . . 242 34
— — Joh. Kaspar . 268 231
Pfordten, Ge. Fr. Ernst 343 62
— — Sam. Christ. . 270 245
Pinggiser . . . . 252 108
Pöhlmann, Fr. Theod. 220 94
— — Joh. Georg . . 230 158
Poiret . . . . . 357 —
Popp . . . . . 218 72
Porzelius . . . . 320 17
Pöschel . . . . . 308 118
Preil . . . . . 274 342
Prinz . . . . . 328 9
Prinzing . . . . 260 170
Probst . . . . . 258 155
Prükner . . . . . 216 53
Pülz . . . . . 234 186
Pümler . . . . . 250 97
Purrucker . . . . 254 117
Püttner . . . . . 226 126

## Q.

Quenzer. . . . . 306 100

## R.

Raab . . . . . 222 101
Rabe . . . . . 286 361
Rabus, Friedr. Phil. Hnr. 252 101
— — Theod. Aug. . [318 2; 328 1]
Raiffeisen. . . . 318 4
Raithel . . . . . 212 31
Rau . . . . . 333 15
Rech . . . . . 258 148
Reknagel, Bruh. Cph. K. 304 92
— — Geo. Christ. Friedr. 340 22
— — Joh. Aug. . . 254 124
Redenbacher . . . 302 79
Rehm, Johann . . . 320 20
Rehm, Joh. Christ. . 357 —
— — Joh. Sim. . . 294 24
— — Michael . . . 320 12
Reinel, Georg Christ. . 216 55
— — Joh. Heinr. . . 254 122
Reinhard, Fz. Wlkm. Lpd. 232 166
— — Joh. Am. Friedr. 236 192
Reis . . . . . 288 368
Reunebaum, Chph. Sal. 216 50
— — Joh. Adam Mart. 334 25
Reuß . . . . . 232 174
Reutter, Joh. . . . 306 96
— — Joh. Gottlob . 329 18
Rhau . . . . . 222 103
Richter, Geo. Wilhelm 314 152
— — Joh. Lorenz Friedr. 336 42
Ried . . . . . 328 4
Riedel . . . . . 212 22
Riederer . . . . 354 —
Riedner . . . . . 254 120
Ritter . . . . . 262 187
Rivius . . . . . 274 264
Rohmer . . . . . 328 8
Rosa . . . . . 308 107
Roscher . . . . . 314 151
Rose . . . . . 314 145
Rosteuscher, J. Chr. 272 253
— — Wilh. Frdr. Christ. 343 54
Roth, Frdr. Theod. Christ. 314 148
— — Georg Friedr. . 238 2
— — Hiob Friedr. . 276 275
— — Jak. Friedr. . . 302 80
— — Joh. Christ. Ant. 230 156
— — Joh. Ferdin. . 288 364
— — Joh. Georg . . 328 3
— — Joh. Georg . . 256 140
— — Joh. Georg . . [308 —; 310 127]
— — Joh. Georg Leonh. 296 32
— — Joh. Rudolph . 240 17
— — Philipp Friedr. 308 116
Rotter . . . . . 244 45
Rubner . . . . . 220 82
Rücker . . . . . 278 299
Rucker . . . . . 353 —
Rudolph, Jak. Cl. Ludw. 224 116

Rudolph, Joh. Geo. Dan. 224 112
Runzler . . . . . 298 51
Rupprecht, Aug. Friedr. 242 32
— — Sigm. Fried. Wilh. 278 296

## S.

Saalfrank . . . 335 31
Sachs . . . . . 240 29
Sambstag . . . . 278 290
Sattler . . . . . 328 6
Satzger . . . . . 318 9
Sauer . . . . . 248 84
Saur . . . . . 294 20
Schafeitel . . . . 304 84
Schäfer, Joh. Jak. Chph. 337 55
— — Joh. Philipp . 298 55
— — Joh. Wolfg. . 276 286
Schaller . . . . 330 21
Scharrer . . . . 258 153
Schätzler, Friedr. Ludw. 274 263
— — Gust. Wilh. Gottl. 232 172
Schaudig . . . . 286 355
Schaufler . . . . 270 237
Schegk . . . . . 329 17
Scheidemantel . . 244 48
Schellhorn . . . 322 31
Scherber . . . . 226 134
Scherdel . . . . 226 124
Scherertz . . . . 212 18
Scherzer, Joh. Georg. 278 305
— — Joh. Georg . . 248 85
Scheuffelhut, Ep. Mth. 298 43
— — Georg Friedr. 298 50
Schieber . . . . 236 194
Schilling . . . . 210 13
Schindler . . . . 214 34
Schirmer, Fried. Heinr. 284 341
— — Joh. Heinr. . 210 9
Schirner . . . . 248 73
Schlegel . . . . 292 12
Schlemmer, Ge. Fr. Chr. 236 193
— — Karl Friedr. . 333 17
Schlenk . . . . . 214 46
Schlichting . . . 332 41
Schmaus . . . . 228 146
Schmeisser . . . 252 103
Schmetzer . . . . 280 306
Schmid, Joh. Dittmar 240 16
— — Wilh. Chph. . 238 10
Schmidt, Chph. Gottl. 328 5
— — Georg Christ. Sam. 268 233
— — Heinr. Christ. . 218 64
— — Joh. Georg Valent. 246 67
— — Joh. Hnr. Gottlieb 342 49
— — Joh. Paul . . 228 136
— — Ludw. Friedr. . [207 —
[318 1
— — Wilh. Chph. . 260 169
Schmiedel . . . 234 177
Schmoller . . . 224 110
Schneider . . . . 220 84
Schnitzlein, Joh. Wilh. 304 90
— — Karl Friedr. . 282 321
Schnitzlein, Gust. Wilh. 332 3
— — Joh. Geo. Chph. 349 —
Schödel . . . . . 334 22
Scholler, Ben. Heinr. 286 357
— — Karl Friedr. . 286 356
Schöner, Eph. Ernst Jer. 292 1
— — Joh. Georg Friedr. 300 60
— — Joh. Gottfr. . 288 367
— — Joh. Heinr. Friedr. 306 95
— — Wilh. Philipp . 308 106
Schöpperlin . . . 298 45
Schöppler . . . . 336 40
Schramm . . . . 230 154
Schuelein . . . . [340 18
[344 1
Schuhmann . . . 234 187
Schulin . . . . . 304 88
Schultheiß . . . 254 127
Schultz . . . . . 260 165
Schumm . . . . . 240 20
Schuster . . . . . 300 59
Schützinger . . . 260 163
Schweigger . . . 244 47
Seger . . . . . 240 18
Seidel . . . . . 288 374
Seifert, Friedr. Wilh. 224 108
— — Georg Chph. . 222 98
— — Joh. Christian . 210 7
Seiffert, Joh. Fr. Gust. 306 104

Seiffert, J. Wilh. Hnr. 338 58
Seihm . . . . . 333 16
Seydenschwanz, A. Ch. 272 258
— — Chph. Friedr. . 331 37
— — Ludw. Friedr. . 342 43
Seyffert . . . . . 333 9
Seyfried, Andr. . . 266 215
— — Johann . . . 341 27
— — Johann . . . 322 25
— — Paul Sigm. . 288 372
Sieger, Christ. Aug. . 331 31
— — Joh. Georg . . 212 16
Solger . . . . . 248 81
Sommer. . . . . 228 144
Sonnenmaier . . 298 48
Sonnenmayer . . 353 —
Sonntag, Glo. Ldw. Hnr. 264 196
— — Joh. Chph. . . 264 200
Speier, Geo. Wlh. Christ. 298 46
— — Joh. Chph. . . 335 32
Sperl. . . . . 232 169
Spieß, Christ. Ernst . 333 8
— — Friedr. Chph. . 266 205
— — Joh. Jakob . . 238 4
Spousel . . . . 250 93
Stadelmann, Fr. Dav. 236 188
— — Joh. Ludw. Konr. 284 339
— — Joh. Wilh. Fr. 294 23
— — Phil. Sam. Geo. 294 21
Stählin . . . . . 336 44
Stapf . . . . . 308 108
Starke . . . . . 210 5
Steiner . . . . . 337 57
Steinhard . . . . 312 138
Steinhäuser . . . 238 8
Steininger . . . 222 96
Stellwag . . . . [340 24
[344 1
Stetter . . . . . 230 148
Stettner . . . . 292 5
Stieber, Joh. Chph. Fr. 304 91
— — Sigm. Christ. Gust. 276 289
Stierlein, Jm. Cph. A. 337 54
— — Karl Wilh. Heinr. 300 67
Stiller . . . . . 294 19
Stör . . . . . 308 113
Straßner . . . . 334 18
Strebel, Joh. Friedr. 246 66
— — Joh. Michael . 240 21
Strelin . . . . . 292 8
Ströber . . . . . 350 —
Ströhlein . . . . 252 107
Stüb . . . . . 296 38
Stübner . . . . . 284 345
Sturm . . . . . 282 325
Supf, Heinr. Chph. . 264 194
— — Paul Chr. Wilh. 274 272


## T.


Tauber . . . . . 228 142
Thenn . . . . . 322 29
Thiermann, Fr. Chph. 331 36
— — Georg Adam . 351 —
Thoma . . . . . 242 35
Thomann . . . . 320 14
Thomasius. . . . 280 317
Tillmann . . . . 228 147
Traumüller . . . 214 33
Treiber . . . . . 254 125
Trenkle . . . . . 312 131
Tretzel, Georg Franz . 268 219
— — Georg Leonh. . 314 142
Trinkler . . . . 337 52
Tröglen, Herk. Sam. 296 33
— — Rudolph . . . 296 40
Tröltsch, Freiherr v. . 347 —
Trummeter . . . 339 8
Türkis . . . . . 240 19


## U.


Ullmann . . . . 338 59
Ulmer, Gottfr. Ludw. . 294 16
— — Joh. Chph. . . 214 45
— — Joh. Jul. Friedr. 294 28
Unger. . . . . 327 3


## V.


Veillodter. . . . [208 —
[288 373
Veitengruber . . 340 16
Vetter, Joh. Friedr. . 342 46

Vetter, Joh. Ludw. Fr. 252 110
— — Joh. Mart. . . 292 2
Vocke 294 14
Vogel, Aug. Ludw. . 330 23
— — Erhard Friedr. . 232 173
— — Georg Ludw. . 294 25
— — Paul Joach. Sigm. 246 72
Vogtherr, Cph. Konr. S. 282 326
— — Joh. Georg Friedr. 278 300
— — Lorenz Friedr. . 256 132
Volkert 343 56
Volkhardt 218 68
Vulpius 234 175

W.

Wach 334 20
Wächter 216 59
Wachter, Joh. David . 322 30
— — Samuel . . . 320 18
Wagenſeil, Gfr. Ferd. Fr. 264 193
— — Joh. Raim. Friedr. 266 211
Wagner, Joh. Matthäus 226 128
— — Joh. Nik. . . 212 21
— — Lorenz Heinr. . 334 24
— — Paul Chph. . . 258 151
Waldau 288 366
Walliſer 314 144
Walther, Joh. Albr. . 220 91
— — Joh. Ludw. Gottfr. 290 381
Walter 242 30
Wanderer, Fr. Chriſt. 226 130
— — Philipp Adam . 214 42
Warttig, Georg Friedr. 260 162
— — Joh. Ludw. . . 341 35
Waſſer 312 133
Weber, Fr. Ernſt Wilh. 268 223
— — Georg Michael . 256 130
— — Joh. Georg . . 262 178
Weiknecht 286 349
Weis 226 131
Weiß, Friedr. Chriſtian 216 52
— — Friedr. Peter . 274 267
— — Karl Chph. . . 216 57
Weißbeck 246 61
Weng 298 47
Wernlein, J. Conſt. Fr. 222 99
— — Ludw. Heinr. Joh. 332 5
Weſternacher . . . 260 172
Weth 270 248
Wich 250 90
Wilder, Ge. Chr. . . 288 369
— — J. Cph. Jak. . 290 383
Wilhelm . . . . . 355 —
Windenius 264 198
Windiſch 264 202
Winkelmann 292 9
Wismayr . . . . . 352 —
Wißmeyer 314 153
Wißmüller 264 191
Witſchel, Guſt. Joh. Jak. 252 111
— — Joh. Heinr. Wilh. 254 119
Witt 226 122
Wittmann 246 64
Wöhrnitz 318 8
Wolf, Chph. Heinr. . 230 159
— — Gottfr. Lorenz . 230 160
— — Veit Engelhardt 240 26
Wolff, Chriſt. Wilh. . 340 19
— — Joh. Wilibald . 331 34
Wolfhardt, Chriſtian 224 114
— — Joh. Chriſt. . . 224 113
Wolfrum 282 329
Wolshofer 278 298
Wucherer 300 71
Wünſch, Georg Heinr. 334 19
— — Joh. Philipp . 292 13
Würfel, Chph. . . . 258 147
— — Joh. Michael . 224 119
Wurm 300 64
Würth 329 13
Wüſtner 264 203

Z.

Zangmeiſter 320 21
Zäuner, Chph. Chriſtian 242 42
— — Johann Julius . 254 128
Zellfelder 284 334
Zenker, Friedr. Sam. 329 20
— — Joh. Friedr. . 310 119
Zerzog 224 115
Zierlein 304 89

Zimmermann, F. Ju. Ch. 256 142
— — Joh. Friedr. . . 250 91
— — Joh. Heinr. . 252 102
Zindel, Chph. Sam. Andr. 274 —
276 276
— — Gottfr. Sigm. . 351 —
Zink 280 320
Zinn, Chph. Heinr. . 274 270
— — Franz Gottfr. . 280 315
Zöller, Georg Wilh. . 244 49
— — Joh. Aloys . . 292 6
Zorn 310 124
Zucker, Gottfr. Vollr. 268 227
— — Joh. Friedr. Chriſt. 302 74

Digitized by Google